Dup. 19
D. of D.
Dup.
D. of

LIBRARY OF CO
FEB 16 19
DUPLICATE
EXCHANGE

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Januar-Februar-Heft.

Berlin 1894.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Digitized by Google

Titel und Register zum Jahrgang 1893 werden demnächst erscheine

Dup. 19

Allen Schulbibliotheken zur Anschaffung empfohlen.

Seit Oktober erscheint:

Zeitschrift für Kulturgeschichte.

Neue (4.) Folge der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte.

Unter Mitwirkung
von
Gustav Freytag
und anderen hervorragenden Fachmännern
herausgegeben
von
Dr. Georg Steinhausen,
Kustos an der Universitätsbibliothek in Jena.

Jährlich ein Band von 6 Heften zum Preise von 10.— M.

Die neue Zeitschrift ist allseitig wärmstens begrüßt worden; am wärmsten in pädagogischen Kreisen. So schreibt die Zeitschrift für den deutschen Unterricht in einer seitenlangen Besprechung u. a.:

„. . . . Die Aufsätze entsprechen ganz der hohen Aufgabe, die sich die Zeitschrift gestellt hat; sie ruhen auf dem sicheren Grunde der strengen Wissenschaft, aber sie geben das Gefundene in einer frischen, lesbaren Sprache, so daß nicht nur der Fachmann, sondern jeder Gebildete sich an dem Gebotenen erfreuen dürfte. **Und was kann es wohl Schöneres für den denkenden Geist geben, als das Wachsen und Werden des Menschengeistes und des Menschenlebens an der Hand geschichtlicher Forschungen genau zu verfolgen?** Möchte die neue Zeitschrift daher nicht nur in Bibliotheken der Universitäten und **Schulen,** sondern auch in **das deutsche Haus ihren Einzug halten. Der innere Werth des Gebotenen macht es uns zur Pflicht, dieses schöne neue Werk, das nur unter der lebendigen Teilnahme aller Gebildeten wirklich emporblühen kann, allen zur thatkräftigen Unterstützung wärmstens zu empfehlen.** Oder sollen wirklich nur in Deutschland Zeitschriften **von so hervorragender geistiger Bedeutung, wie die Steinhausen'sche,** keine Zukunft haben? Ich dächte, was in Frankreich und England für selbstverständlich gilt, sollte auch in Deutschland nicht unmöglich sein."

Ebenso günstig äußern sich alle bis jetzt vorliegenden Urteile!

Die obersten Unterrichtsverwaltungen in verschiedenen deutschen Staaten, voran Preußen und Sachsen, begünstigen die Einführung eines kulturgeschichtlichen Unterrichts, und in den Lehrerprüfungsordnungen Preußens und Sachsens von 1887 und 1888 ist die Kulturgeschichte als ein obligatorischer Gegenstand bei den Lehrerprüfungen aufgeführt. Die Zeitschrift ist daher **für Lehrer von höchster Wichtigkeit.**

Probehefte und Prospecte durch alle Buchhandlungen.

Verlag von **Emil Felber** in **Berlin** S.W. 46.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1 u. 2. Berlin, den 2. Januar 1894.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz Dr. Bosse, Staatsminister. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

D. von Weyrauch. (W. Lutherstr. 5.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktoren:

D. von Weyrauch, Unter-Staatssekretär (s. vorher).

Dr. von Bartsch, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Disciplinarhofes für nichtrichterliche Beamte. (W. Derfflingerstr. 26.)

Vortragende Räthe:

D. Richter, Evang. Feldpropst der Armee. (C. Neue Friedrichstraße 1. Hinter der Garnisonkirche.)

D. Dr. Weiß, Wirklicher Ober-Konsistorialrath und Professor. (W. Landgrafenstraße 3.)

Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Magdeburgerstraße 32.)

Binter, dsgl. (W. Lützowstraße 41.)

Dr. Jordan, dsgl. (W. Buchenstraße 3.)

Löwenberg, dsgl. (W. Kurfürstendamm 189.)

Digitized by Google

Graf von Bernstorff-Stintenburg, Geheimer Ober-Regierungsrath, Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)
Hegel, Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied der Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte. (W. Keithstraße 3.)
Wever, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Bayreutherstraße 27.)
Dr. Renvers, dsgl. (W. Tauenzienstraße 24.)
Dr. Förster, dsgl. (W. Rankestraße 2.)
Hinckeldeyn, Geheimer Baurath. (W. Hohenzollernstraße 7.)

Hilfsarbeiter:

Steinhausen, Regierungsrath. (W. Potsdamerstraße 73.)
Schwartzkopff, dsgl. (SW. Schönebergerstraße 18.)
Dr. Schottelius, Regierungs-Assessor. (SW. Tempelhofer Ufer 35a.)

II. Erste Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Seine Excellenz Dr. de la Croix, Wirklicher Geheimer Rath, Mitglied des Staatsrathes und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, sowie Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek zu Berlin. (W. Karlsbad 6.)

Vortragende Räthe:

Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, General-Direktor der Königlichen Museen. (W. Thiergartenstr. 27, im Garten.)
Dr. Schneider, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)
Dr. Stauder, dsgl. (W. Burggrafenstraße 19.)
Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath — s. Abth. I.
Bohtz, dsgl. (W. Hohenzollernstraße 14.)
Dr. Jordan, dsgl. — s. Abth. I.
Polenz*), dsgl. Mitglied des Senats der Akademie der Künste. (W. Kaiserin-Augustastraße 73.)
Dr. Althoff, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Friedrich-Wilhelmstraße 17.)
Persius, dsgl., Konservator der Kunstdenkmäler. (NW. Klopstockstraße 35.)
Dr. Höpfner, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Kurfürstendamm 118.)

*) beurlaubt.

Digitized by Google

Naumann, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Burggrafenstr. 4.)
Bever, dsgl. — s. Abth. I.
Dr. Renvers, dsgl. — s. Abth. I.
Dr. Köpke, Geheimer Regierungsrath, Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt. (W. Kleiststraße 4.)
Müller, Geheimer Regierungsrath. (W. Kaiserin-Augustastraße 58.)
von Moltke, dsgl. (NW. Händelstraße 15.)
Hinckeldeyn, Geheimer Baurath. — s. Abth. I.

Hilfsarbeiter:

Gruhl, Provinzial-Schulrath, Geheimer Regierungsrath. (W. Frobenstraße 33.)
Dr. Schmidt, Regierungsrath. (W. Genthinerstraße 35.)
Dr. Paalzow, Kustos bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin. (W. Lützowstraße 18.)

III. Zweite Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. Kügler, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied der Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen. (W. Flottwellstraße 4.)

Vortragende Räthe:

Dr. Schneider, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath — s. Abth. II.
Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath — s. Abth. I. und II.
Winter, dsgl. — s. Abth. I.
von Bremen, dsgl. (W. Regentenstraße 11a.)
Bever, dsgl. — s. Abth. I. und II.
Dr. Köpke, Geheimer Regierungsrath. — s. Abth. II.
Müller, dsgl. — s. Abth. II.
von Chappuis, dsgl. (W. Kurfürstendamm 22.)
Brandi, dsgl. (W. Kurfürstenstraße 108.)
Vater, dsgl. (W. Zietenstraße 5.)
von Moltke, dsgl. — s. Abth. II.
Hinckeldeyn, Geheimer Baurath. — s. Abth. I. u. II.

IV. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. von Bartsch, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrath — s. Abth. I.

Digitized by Google

Vortragende Räthe:

Seine Excellenz Dr. von Coler, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range eines Generallieutenants), Chef des Sanitätskorps, Direktor der Militärärztlichen Bildungsanstalten, Wirkl. Geheimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Skrzeczka, Geheimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Professor. (Steglitz, Filandastraße 5.)

Dr. Schönfeld, Geheimer Ober-Medizinalrath. (W. Kurfürstenstraße 124a.)

Wever, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. I. u. II. u. III.

Dr. Förster, dsgl. — s. Abth. I.

Dr. Pistor, Geheimer Medizinalrath (W. Lutherstraße 4.)

Hinckeldeyn, Geheimer Baurath. — s. Abth. I. u. II. u. III.

Hilfsarbeiter.

Dr. Moeli, Professor, Direktor der städtischen Irrenanstalt zu Herzberge bei Berlin.

Konservator der Kunstdenkmäler:

Persius, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. II.

Central-Bureau.
(Unter den Linden 4.)

Daenell, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.

Baubeamte.

Dr. Meydenbauer, Regierungsrath, Geheimer Baurath. (W. Magdeburgerstraße 5.)

Ditmar, Landbauinspektor. (W. Friedrich-Wilhelmstraße 10.)

Körber, dsgl. (NW. Luisenstraße 45.)

Geheime Expedition und Kalkulatur.

Willmann, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Kurfürstenstraße 15/16.)

Geheime Registratur der Abtheilungen für die geistlichen und die Unterrichts-Angelegenheiten.

Wille, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (SW. Bellealliancestraße 70.)

Geheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Klipfel, Geh. Kanzl. Rath. (W. von der Heydtstraße 6.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Geh. Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Linienstr. 69/70.)

Digitized by Google

Generalkasse des Ministeriums. (W. Behrenstraße 72.)
Rendant: Hasselbach, Geh. Rechn. Rath. Friedenau, Am Maybach-Platz 12.)

Ministerial-Bibliothek.
Schindler, Geh. Kanzl. Rath, Bibliothekar. (Steglitz, Fichtestraße 24.)

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Direktor:
Dr. von Bartsch, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrath und Ministerial-Direktor.

Ordentliche Mitglieder:
Dr. Virchow, Geheimer Medizinalrath und Professor.
= von Barbeleben, Geh. Ober-Medizinalrath und Professor.
= Skrzeczka, Geheimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Professor.
= von Bergmann, Geheimer Medizinalrath und Professor.
= Pistor, Geheimer Medizinalrath.
= Leyden, Geheimer Medizinalrath und Professor.
= Gerhardt, Geheimer Medizinalrath und Professor.
= Schönfeld, Geheimer Ober-Medizinalrath.
= Olshausen, Geheimer Medizinalrath und Professor.
= Jolly, Geheimer Medizinalrath und Professor.
= Rubner, ordentlicher Professor.
= Fischer, ordentlicher Professor.
= Moeli, außerordentlicher Professor.

Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

Vorsitzender:
Dr. Pistor, Geheimer Medizinalrath.

Mitglieder:
Dr. Schacht, Apothekenbesitzer, Medizinal-Assessor.
Frölich, Apothekenbesitzer.
Jancke, dsgl.
Mavors, dsgl.

Die Sachverständigen-Vereine.

I. Litterarischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach, Wirklicher Geheimer Ober-Postrath, vortragender Rath und Justiziar im Reichs-Postamte,

Digitized by Google

außerordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der Universität Berlin.

Mitglieder:

Dr. Hinschius, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der Universität Berlin, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Dr. Dernburg, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der Universität Berlin.
Hertz, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Hirsch, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Berlin.
Dr. Töche, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker zu Berlin.
Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungsrath und ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der Universität Berlin.
Höfer, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, Universitätsrichter zu Berlin.
Dr. Rodenberg, Schriftsteller zu Berlin.
Reimer, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Hübner, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Berlin.
Dr. Oppermann, Staatsanwalt zu Berlin.

II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Golz, Kammergerichtsrath zu Berlin, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Bahn, Königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler zu Berlin.
Löschhorn, Professor zu Berlin.
Bock, Königlicher Hof-Musikalienhändler zu Berlin.
Blumner, Professor und Direktor der Sing-Akademie zu Berlin.
Radecke, Professor, Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusik.

Stellvertreter:

Becker, Albert, Professor, Komponist zu Berlin.
Dr. Alsleben, Professor, Gesang- und Musiklehrer zu Berlin.
Klingner, Kammergerichtsrath zu Berlin.
Challier, Musikalienhändler zu Berlin.

Digitized by Google

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).
Ernst, Kunst- und Buchhändler zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Professor und Bildhauer, artistischer Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur, zu Berlin.
Ende, Geh. Reg. Rath, Professor, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Duncker, Hof-Buchhändler zu Berlin.
Meyerheim, Professor und Genremaler zu Berlin.

Stellvertreter:

Jacoby, Professor, technischer Beirath für die artistischen Publikationen bei den Museen zu Berlin.
Busse, Geh. Ober-Reg. Rath, Direktor der Reichsdruckerei zu Berlin.
Schaper, Bildhauer, Professor an der Akad. der Künste zu Berlin.
Manzel, Bildhauer zu Charlottenburg.
Thumann, Professor Geschichtsmaler zu Berlin.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).
Duncker, Hof-Buchhändler (siehe unter III).
Dr. Vogel, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Feckert, Maler, Lithograph, Mitglied der Akad. der Künste zu Berlin.
Ernst, Kunst- und Buchhändler (siehe unter III).
Hartmann, Hof-Photograph und Maler zu Berlin.

Stellvertreter:

Busse, Geh. Ober-Reg. Rath (siehe unter III).
Dr. Stolze, Redakteur des Photographischen Wochenblattes zu Berlin.
Fechner, Photograph zu Berlin.

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Läders, Geheimer Ober-Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, zu Berlin.

Digitized by Google

Dr. Hinschius, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor (siehe unter I).
Dr. Weigert, Fabrikbesitzer zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Professor 2c. (siehe unter III).
March, Kommerzienrath zu Charlottenburg.
Heyden, Baurath, Mitglied der Akad. der Künste zu Berlin.
Dr. Lessing, Professor und Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste und Vorsteher des Rauch-Museums, zu Berlin.
Lieck, Tapetenfabrikant zu Berlin.

Stellvertreter:

Heese, Kommerzienrath zu Berlin.
Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente 2c. zu Berlin.
Ihne, Architekt zu Berlin.
Dr. Daude (siehe unter I).
Spannagel, Kaufmann zu Berlin.
Schaper, Hofgoldschmied zu Berlin.
Dr. Oppermann (siehe unter I).
Kraetke, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronzewaaren und Zinkguß zu Berlin.
Dr. Jessen, Bibliothekar des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder:

Becker, Professor, Geschichtsmaler, z. Z. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.
von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.
Geselschap, Professor, Geschichtsmaler, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Janssen, Prof., Geschichtsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath, auftrw. Direktor der National-Galerie zu Berlin.
von Keudell, Kaiserl. Botschafter z. D., Wirkl. Geheimer Rath, Excell. zu Berlin.

Digitized by Google

Knille, Prof., Geschichtsmaler, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Köpping, Professor, Kupferstecher, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Kröner, Professor, Maler zu Düsseldorf.
Schaper, Professor, Bildhauer, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Schwechten, Baurath, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Schmidt, Prof., Landschaftsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg.
Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
von Werner, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
(SW. Friedrichstr. 229.)

Direktor:

Dr. Köpke, Geheimer Regierungsrath.

Unterrichts-Dirigenten:

Dr. Euler, Professor, Schulrath.
= Küppers, Schulrath.

Lehrer:

Eckler, Professor, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar.
Dr. Brösike, Lehrer für Anatomie.

Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat zu Droyßig bei Zeitz.

Direktor: Dr. vom Berg.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen:

1. Bei den Regierungskollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen derselben werden nachstehend außer dem Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.

Digitized by Google

2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober-Präsident zu Königsberg.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.
Direktor: Maubach, Oberpräsidialrath.
Mitglieder: Dr. Carnuth, Provinz. Schulrath.
Bode, dsgl.
Dr. Ernst, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justiziar im Nebenamte.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Steinau-Steinrück, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Kretschmer, Reg. und Schulrath.
Schellong, dsgl.
Tarony, dsgl.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

Steinmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hoppe, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Meinke, Reg. und Schulrath.
Snoy, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Ober-Präsident zu Danzig.

Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: von Holwede, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
eine Stelle unbesetzt.
Dr. Kühne, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justiziar im Nebenamte.

Digitized by Google

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

von Holwede.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bergmann, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Rohrer, Reg. und Schulrath.
Pliſchke, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

von Horn.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schweder, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Triebel, Reg. und Schulrath.
Pfennig, dsgl.
Dr. Protzen, dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminiſter, zugleich Ober-Präsident des Stadtkreiſes Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demſelben iſt außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanſtalten und der Seminare auch das Elementarſchulweſen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminiſter, Ober-Präsident zu Potsdam.
Vice-Präsident: Tappen, Geh. Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Dr. Klix, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Gruhl, dsgl., dsgl., z. Z. Hilfsarbeiter im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Pilger, Provinz. Schulrath.
Skrodzki, dsgl.
Herrmann, dsgl.
Schuſter, Reg. Rath, Verwalt. Rath u. Juſtiziar.
Ehrenmitglied: Reichenau, Geh. Ob. Reg. Rath.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

Graf Hue de Grais.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Heidfeld, Ob. Reg. Rath.

Digitized by Google

Reg. Räthe: Dr. Dittmar, Reg. und Schulrath.
Böckler, dsgl.
Trinius, dsgl.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

a. Präsident.

von Puttkamer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Schumann, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Heiber, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Ruete, Seminar-Direktor.

IV. Provinz Pommern.

1. Ober-Präsident zu Stettin.

Se. Exc. von Puttkamer, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exc. von Puttkamer, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: von Sommerfeld, Reg. Präsident.
Mitglieder: Bethe, Provinz. Schulrath.
Dr. Bouterwek, dsgl.
von Strantz, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justiziar im Nebenamte.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

von Sommerfeld.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schreiber, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Königk, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Hauffe, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Cöslin.

a. Präsident.

Freiherr von der Reck.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Röhrig, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hielscher, Reg. und Schulrath.
Weise, dsgl.

Digitized by Google

Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Trieschmann, Seminar-Direktor.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

Dr. von Arnim.

b. Kollegium.

Dirigent: Rolshoven, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rath: Maaß, Reg. und Schulrath.

V. Provinz Posen.

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exc. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff, Ober-Präsident.
Direktor: Himly, Reg. Präsident.
Mitglieder: Polte, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Luke, dsgl., dsgl.
Gisevius, Reg. Assessor, Verwalt. Rath u. Justiziar.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsident.

Himly.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Barnekow, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Skladny, Reg. und Schulrath.
Gabriel, dsgl.
Dr. Franke, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Roßmann, Seminar-Direktor.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

von Tiedemann, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Reichenau, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Klewe, Reg. und Schulrath.
Dr. Waschow, dsgl.

Digitized by Google

Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Scheuermann, Kreis-Schulinspektor.

VI. Provinz Schlesien.

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Exc. D. von Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exc. D. von Seydewitz, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor (mit dem Range eines Ober-Regierungsrathes):
Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath, Verw. Rath und Justiziar.
Mitglieder: Tschackert, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath, Professor.
Hoppe, Provinz. Schulrath.
Dr. Montag, dsgl.
von Bornstedt, Reg. Rath, Verw. Rath und Justiziar im Nebenamte.
Dr. Preische, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Frhr. Juncker von Ober-Conreut, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Sperber, Reg. und Schulrath.
Thaiß, dsgl.
Ohlert, dsgl.
Dr. Preische, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Dr. Montag, Prov. Schulrath, s. Prov. Schulkolleg.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Prinz Handjery.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Dallwitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Jüttner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Schönwälder, Reg. und Schulrath.
Altenburg, dsgl.

Digitized by Google

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präsident.

Dr. von Bitter.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Glasewald, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Kupfer, Reg. und Schulrath.
Dr. Wende, dsgl.
Plagge, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Ober-Präsident zu Magdeburg.

Se. Exc. von Pommer-Esche.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exc. von Pommer-Esche, Ober-Präsident.
Direktor: Graf Baudissin, Reg. Präsident.
Mitglieder: Trosien, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Kramer, Prov. Schulrath.
Schuppe, Geh. Reg. Rath, Verwalt. Rath.
Nitze, Ob. Konsist. Rath, Justiziar.
Friese, Reg. und Schulrath.
Dr. Lüdeke, Gerichts-Assessor, Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

Graf Baudissin.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Kuhnow, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Schumann, Reg. und Schulrath.
Friese, dsgl.
Jenetzky, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

von Diest, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Pogge, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Haupt, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Treibel, Reg. und Schulrath.
= Schulze, dsgl.

Digitized by Google

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

von Brauchitsch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lucanus, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid.
Reg. Rath: Hardt, Reg. und Schulrath.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Ober-Präsident zu Schleswig.

Se. Exc. von Steinmann, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exc. von Steinmann, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Mitglieder: Dr. Kammer, Provinz. Schulrath.
Kuntze, Geh. Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justiziar im Nebenamte.
Schöppa, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsident.

Zimmermann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schow, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Saß, Reg. und Schulrath.
Dr. Butzky, dsgl.
Schöppa, dsgl.

IX. Provinz Hannover.

1. Ober-Präsident zu Hannover.

Se. Exc. Dr. von Bennigsen, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Bennigsen, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor (mit dem Range eines Ober-Regierungsrathes):
Dr. Biedenweg, Geh. Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justiziar.
Mitglieder: Dr. Breiter, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath,
= Häckermann, dsgl., dsgl.
= Wendland, dsgl., dsgl.
Schieffer, Reg. und Schulrath zu Osnabrück, im Nebenamte.

Digitized by Google

3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Oertzen, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rath: Pabst, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

Dr. Schultz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Mejer, Ob. und Geh. Reg. Rath, Stellvert. des Präsidenten.
Reg. Rath: Leverkühn, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Colmar-Meyenburg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Natzmer, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.
Reg. Rath: Dr. Plath, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Dr. von Heyer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Naumann, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.
Reg. Rath: Dr. Lauer, Reg. und Schulrath.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

Dr. Stüve.

b. Kollegium.

Dirigent: Herr, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Schieffer, Reg. und Schulrath.
Dierche, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor.

8. Regierung zu Aurich.

a. Präsident.

Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Digitized by Google

b. Kollegium.

Dirigent: Brunner, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rath: Pfähler, Reg. und Schulrath.

X. Provinz Westfalen.

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exc. Studt.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exc. Studt, Ober-Präsident.
Direktor: Schwarzenberg, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Rothfuchs, Prov. Schulrath.
= Hechelmann, dsgl.
= Fleischer, Reg. Rath, Verwalt. Rath im Nebenamte.
Flies, Konsist. Rath, Justiziar im Nebenamte.
Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Friedrich, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsident.

Schwarzenberg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Die Stelle ist z. Z. unbesetzt.
Reg. Räthe: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Friedrich, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

von Pilgrim, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Lüpke, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räthe: Hechtenberg, Reg. und Schulrath.
Vandenesch, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Präsident.

Winzer.

Digitized by Google

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schreiber, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Sachse, Reg. und Schulrath.
= Kley, dsgl.
= Riemenschneider, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Ober-Präsident zu Cassel.

Se. Exc. Magdeburg.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Cassel.

Präsident: Se. Exc. Magdeburg, Ober-Präsident.
Direktor: Graf Clairon d'Haussonville, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Lahmeyer, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Kannegießer, Prov. Schulrath.
von Altenbockum, Ob. Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justiziar im Nebenamte.
Ehrenmitglied: Kretschel, Prov. Schulrath a. D., Geh. Reg. Rath.

3. Regierung zu Cassel.

a. Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Altenbockum, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hasse, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Sternkopf, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Püttgen, Professor, Gymnas. Oberlehrer, auftragsw.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

von Tepper-Laski.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Opitz, Ob. Reg. Rath, Konsist. Präsident.
Reg. Räthe: Risch, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Roß, Reg. und Schulrath.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober-Präsident zu Coblenz,

Se. Exc. Nasse, Wirkl. Geh. Rath, Mitglied des Staatsrathes.

Digitized by Google

2. Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz.

Präsident: Se. Exc. Nasse, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: von Itzenplitz, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Deiters, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Linnig, dsgl., dsgl.
Dr. Münch, Provinz. Schulrath.
Henning, dsgl.
Dr. Mager, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justiziar.

3. Regierung zu Coblenz.

a. Präsident.

von Itzenplitz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Koch, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. d. Präsidenten.
Reg. Räthe: Dr. Breuer, Reg. und Schulrath.
Anderson, dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

Frhr. von der Recke von der Horst.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Czirn von Terpitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hildebrandt, Reg. und Schulrath.
Dr. Rovenhagen, dsgl., Professor.
Lünenborg, Reg. und Schulrath.

5. Regierung zu Cöln.

a. Präsident.

von Sydow.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Florschütz, Reg. und Schulrath.
Bauer, dsgl.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

von Heppe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Rosenberg-Gruszczynski, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des Präsidenten.

Digitized by Google

Reg. Räthe: Cremer, Reg. und Schulrath.
Dr. Flügel, dsgl.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

von Hartmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Bremer, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.
Reg. Räthe: Dr. Nagel, Reg. und Schulrath.
Dr. Gansen, dsgl.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

Die Stelle ist z. Z. unbesetzt.

b. Kollegium.

Dirigent: Drolshagen, Verwaltungsger. Direkt., Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rath: Schellhammer, Reg. und Schulrath.

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

von Saldern zu Arolsen.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Allenstein. Spohn, Schulrath zu Allenstein.
2. Braunsberg. Seemann, Schulrath zu Braunsberg.
3. Guttstadt. Reimann zu Guttstadt, Kr. Heilsberg.
4. Heilsberg. Dr. Kreisel zu Heilsberg.
5. Hohenstein. von Drygalski zu Hohenstein, Kr. Osterode.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

6. Memel I. Drisch zu Memel.
7. Neidenburg. z. Z. unbesetzt.
8. Ortelsburg I. Pöhlmann zu Ortelsburg.
9. Ortelsburg II. Dr. Komorowsky daselbst.
10. Osterode. Blümel zu Osterode.
11. Rössel. Schlicht zu Rössel.
12. Soldau. Hoche zu Soldau, Kr. Neidenburg.
13. Wartenburg. Rudenick zu Wartenburg, Kr. Allenstein.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Pr. Eylau I.	Bourwieg, Superint. zu Pr. Eylau.
2. Pr. Eylau II.	Mulert, Pfarrer in Kanditten, Kr. Pr. Eylau.
3. Pr. Eylau III.	Schmidt, dsgl. zu Creuzburg.
4. Fischhausen I.	Dr. Steinwender, Superint. zu German, Kr. Fischhausen.
5. Fischhausen II.	Frölke, Pfarrer zu Wargen, Kr. Fischhausen.
6. Fischhausen III.	Derselbe.
7. Friedland I.	z. Z. unbesetzt.
8. Friedland II.	Henschke, Superint. zu Bartenstein, Kr. Friedland.
9. Gerdauen I.	Lic. Gemmel, Pfarrer zu Assaunen, Kr. Gerdauen.
10. Gerdauen II.	z. Z. unbesetzt.
11. Gerdauen III.	Messerschmidt, Pfarrer zu Nordenburg, Kr. Gerdauen.
12. Heiligenbeil I.	z. Z. unbesetzt.
13. Heiligenbeil II.	Bordt, Pfarrer zu Hermsdorf, Kr. Heiligenbeil.
14. Heilsberg III.	z. Z. unbesetzt.
15. Pr. Holland I.	Krukenberg, Superint. zu Pr. Holland.
16. Pr. Holland II.	Gorsall, Pfarrer zu Döbern, Kr. Pr. Holland.
17. Königsberg, Stadt.	Dr. Tribukait, Stadtschulrath zu Königsberg.
18. Königsberg, Land I.	Ebel, Prediger zu Laptau, Kr. Fischhausen.
19. Königsberg, Land II.	Lackner, Superint. zu Königsberg.
20. Königsberg, Land III.	Besch, Pfarrer zu Neuhausen, Kr. Königsberg.
21. Labiau I.	Kühn, Superint. zu Laukischken, Kr. Labiau.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

22. Labiau II.	Dengel, Pfarrer zu Popelken, Kr. Labiau.
23. Memel II.	Oloff, Superint. zu Memel.
24. Mohrungen I.	Fischer, dsgl. zu Saalfeld, Kreis Mohrungen.
25. Mohrungen II.	Depner, Prediger zu Mohrungen.
26. Rastenburg I.	Sterz, dsgl. zu Bäslack, Kreis Rastenburg.
27. Rastenburg II.	Malletke, dsgl. zu Wenden, Kr. Rastenburg.
28. Wehlau I.	z. Z. unbesetzt.
29. Wehlau II.	Wedemann, dsgl. zu Grünhain, Kr. Wehlau.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Darkehmen.	Dr. Schmidt zu Darkehmen.
2. Heydekrug.	Kukat zu Heydekrug.
3. Insterburg.	Krautz zu Insterburg.
4. Johannisburg.	Molter zu Johannisburg.
5. Lötzen.	Anders zu Lötzen.
6. Oletzko.	Dr. Korpjuhn zu Marggrabowa, Kr. Oletzko.
7. Pillkallen.	Kurpiun zu Pillkallen.
8. Tilsit.	Schwede zu Tilsit.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angerburg I.	Braun, Superint. zu Angerburg.
2. Angerburg II.	Derselbe.
3. Goldap I.	Wodaege, Superint. zu Goldap.
4. Goldap II.	Derselbe.
5. Gumbinnen I.	Rossek, Superint. zu Gumbinnen.
6. Gumbinnen II.	Kröhnke, Pfarrer zu Szirgupönen, Kr. Gumbinnen.
7. Lyck I.	Siemienowski, Superint. zu Lyck.
8. Lyck II.	von Herrmann, Pfarrer zu Borszymmen, Kr. Lyck.
9. Niederung I.	Konopacki, dsgl. zu Lappienen, Kr. Niederung.
10. Niederung II.	Hoffheinz, Superint. a. D. zu Neukirch, Kr. Niederung.
11. Ragnit I.	Hammer, Pfarrer zu Ragnit.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

12.	Ragnit II.	Friedemann, Superint. zu Kraupischken, Kr. Ragnit.
13.	Ragnit III.	Hammer, Pfarrer zu Wischwill, Kr. Ragnit.
14.	Sensburg I.	Gerß, Superint. zu Sensburg.
15.	Sensburg II.	Casper, Pfarrer zu Seehesten, Kr. Sensburg.
16.	Stallupönen I.	Pohl, Superint. zu Kattenau, Kr. Stallupönen.
17.	Stallupönen II.	Glodkowski, Pfarrer zu Stallupönen.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Berent.	Nitsch zu Berent.
2.	Carthaus I.	Bauer zu Carthaus, auftragsw.
3.	Carthaus II.	Dr. Ranck zu Carthaus.
4.	Danzig, Höhe.	Dr. Scharfe zu Danzig.
5.	Dirschau.	Dr. Hippel zu Dirschau.
6.	Neustadt i. Westpr.	Wernicke zu Neustadt i. Westpr.
7.	Putzig.	Dr. Lipkau zu Putzig.
8.	Pr. Stargard I.	Friedrich zu Pr. Stargard.
9.	Pr. Stargard II.	Dr. Rösler daselbst.
10.	Schöneck.	Ritter zu Schöneck, auftragsw.
11.	Sullenschin.	Werner zu Sullenschin, Kr. Carthaus, auftragsw.
12.	Zoppot.	Witt zu Zoppot, Kr. Neustadt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Danzig, Nehrung.	Franck, Konsistorialrath zu Danzig.
2.	Danzig, Werder.	Schaper, dsgl. zu Wotzlaff, Kr. Danzig Niederung.
3.	Danzig, Stadt.	Dr. Damus, Stadtschulrath zu Danzig,
4.	Elbing, Höhe, östl.	Sensfuß, Pfarrer zu Trunz, Landkr. Elbing.
5.	Elbing, Niederung, wstl.	Bury, dsgl. zu Elbing.
6.	Elbing.	Zagermann, Propst zu Elbing.
7.	Marienburg, Gr. Werder.	Kähler, Superint. zu Neuteich, Kr. Marienburg.
8.	Marienburg, Kl. Werder.	Schultze, Pfarrer zu Fischau, Kr. Marienburg.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
9. Marienburg.	Nitsch, Dekan zu Marienburg.
10. Tiegenhof I.	Thrun, Pfarrer zu Tiegenhof, Kr. Marienburg.
11. Tiegenhof II.	Grunenberg, Ehrendomherr u. Dekan zu Gr. Lichtenau, Kr. Marienburg.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Briesen.	Winter zu Briesen.
2. Bruß.	Block zu Bruß, Kr. Konitz.
3. Dt. Eylau.	Skrzeczka zu Dt. Eylau, Kr. Rosenberg.
4. Flatow.	Bennewitz zu Flatow.
5. Pr. Friedland.	Gerner zu Pr. Friedland, Kr. Schlochau.
6. Graudenz.	Dr. Kaphahn zu Graudenz
7. Konitz.	Dr. Jonas zu Konitz.
8. Dt. Krone I.	Dr. Hatwig zu Dt. Krone.
9. Dt. Krone II.	Bartsch daselbst.
10. Kulm.	Dr. Cunerth zu Kulm.
11. Kulmsee.	Dr. Hubrich zu Kulmsee, Kr. Thorn.
12. Lautenburg.	Sermond zu Strasburg.
13. Lessen.	Eichhorn zu Lessen, Kr. Graudenz.
14. Löbau.	Streibel zu Löbau.
15. Marienwerder.	Dr. Otto, Schulrath, zu Marienwerder.
16. Mewe.	von Homeyer zu Mewe, Kr. Marienwerder.
17. Neuenburg.	Engelien zu Neuenburg, Kr. Schwetz.
18. Neumark.	Lange zu Neumark, Kr. Löbau.
19. Prechlau.	Katluhn zu Prechlau, Kr. Schlochau, auftragsw.
20. Rosenberg.	Engel zu Riesenburg, Kr. Rosenberg.
21. Schlochau.	Lettau zu Schlochau.
22. Schwetz I.	Kießner zu Schwetz.
23. Schwetz II.	Treichel zu Schwetz.
24. Schönsee.	Dr. Hoffmann zu Schönsee, Kr. Briesen.
25. Strasburg.	Dr. Quehl zu Strasburg.
26. Stuhm.	Dr. Zint zu Stuhm.
27. Thorn.	Richter zu Thorn.
28. Tuchel I.	Dr. Knorr zu Tuchel.
29. Tuchel II.	Menge daselbst.
30. Zempelburg.	Rohde zu Zempelburg, Kr. Flatow.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Berlin I.	Dr. Lorenz, städtischer Schulinspektor.
2.	Berlin II.	z. Z. unbesetzt.
3.	Berlin III.	Stier, städtischer Schulinspektor.
4.	Berlin IV.	Dr. Pohle, dsgl.
5.	Berlin V.	Dr. Jonas, dsgl.
6.	Berlin VI.	Dr. Hennig, dsgl.
7.	Berlin VII.	Dr. Fischer, dsgl.
8.	Berlin VIII.	Dr. Zwick, dsgl.
9.	Berlin IX.	Dr. von Gizycki, dsgl.
10.	Berlin X.	Haase, dsgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Landkreis Berlin-Niederbarnim.	Bandtke zu Berlin.
2.	= Berlin-Teltow.	Kob daselbst.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Angermünde I.	Hähnelt, Superint. zu Angermünde.
2.	Angermünde II.	Röser, Pfarrer zu Crußow, Kr. Angermünde.
3.	Baruth.	Dr. Dieben, Superint. zu Baruth, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
4.	Beelitz.	Miething, dsgl. zu Beelitz, Kr. Zauch-Belzig.
5.	Beeskow.	Müller, Superint. zu Beeskow, Kr. Beeskow-Storkow.
6.	Belzig I.	Meyer, dsgl. zu Belzig, Kr. Zauch-Belzig.
7.	Belzig II.	Kühne, Pastor zu Raben, Kr. Zauch-Belzig.
8.	Berlin, Land I.	Hosemann, Superint. zu Biesdorf, Kr. Niederbarnim.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

9. Berlin, Land II.	Schelck, Pastor u. Superint. Verw. zu Rosenthal, Kr. Niederbarnim.
10. Berlin, Land III.	Winkler, Erzpriester zu Frankfurt a. O.
11. Bernau I.	Thiemann, Superint. zu Biesenthal, Kr. Oberbarnim.
12. Bernau II.	Reichardt, Pastor zu Zehlendorf bei Oranienburg, Kr. Niederbarnim.
13. Brandenburg I.	Spieß, Superint. zu Brandenburg a. H.
14. Brandenburg II.	Golling, dsgl. zu Brandenburg a. H.
15. Brandenburg III.	Rascher, Superint. a. D., Pastor zu Schmergow, Kr. Zauch-Belzig.
16. Charlottenburg.	Müller, Oberpred. zu Charlottenburg.
17. Cöln, Land I.	Lange, Superint. zu Teltow.
18. Cöln, Land II.	Borberg, dsgl. zu Schöneberg, Kr. Teltow.
19. Dahme.	Scheele, dsgl. zu Dahme, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
20. Eberswalde I.	Bartusch, dsgl. zu Niederfinow, Kr. Angermünde.
21. Eberswalde II.	Jonas, Oberprediger zu Eberswalde, Kr. Oberbarnim.
22. Fehrbellin.	Zitzlaff, Superint. zu Fehrbellin, Kr. Osthavelland.
23. Gramzow.	Hanse, Pastor und Superint. Verw. zu Briest, Kr. Angermünde.
24. Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberprediger zu Havelberg, Kr. Westprignitz.
25. Havelberg, Dom-Wilsnack.	Sior, Superint. daselbst.
26. Jüterbog.	Pfitzner, dsgl. zu Bocho, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
27. Kyritz.	Niemann, dsgl. zu Kyritz, Kr. Ostprignitz.
28. Lenzen.	z. Z. unbesetzt.
29. Lindow-Gransee.	Breithaupt, Superint. zu Gransee, Kr. Ruppin.
30. Luckenwalde I.	Zander, Superint. zu Luckenwalde, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
31. Luckenwalde II.	Großmann, Superint. a. D., Pastor zu Dorf Zinna, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
32. Nauen.	Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen, Kr. Osthavelland.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

33. Perleberg I.	Riegel, Superint. zu Perleberg, Kr. Westprignitz.
34. Perleberg II.	Dreſcher, Paſtor zu Uenze, Kr. Weſtprignitz.
35. Potsdam I.	Perſius, dsgl. zu Potsdam.
36. Potsdam II.	Klehmet, Paſtor zu Caputh, Kr. Zauch-Belzig.
37. Potsdam III.	Lic. Mellin, Superint. a. D., Paſtor zu Ahrensdorf, Kr. Teltow.
38. Potsdam IV.	Reifenrath, Superint. zu Bornim, Kr. Oſthavelland.
39. Potsdam V.	Kleineidam, Pfarrer zu Charlottenburg.
40. Prenzlau I.	Block, Paſtor zu Prenzlau.
41. Prenzlau II.	Baltzer, dsgl. zu Wichmannsdorf, Kr. Templin.
42. Prenzlau III.	Höhne, dsgl. zu Fahrenwalde, Kr. Prenzlau.
43. Pritzwalk I.	Klügel, Superint. zu Pritzwalk, Kr. Oſtprignitz.
44. Pritzwalk II.	Seehaus, Paſtor zu Meyenburg, Kr. Oſtprignitz.
45. Putlitz.	Cruſius, Superintendent zu Kletzke, Kr. Weſtprignitz.
46. Rathenow I.	Glokke, dsgl. zu Rathenow, Kr. Weſthavelland.
47. Rathenow II.	Curds, Paſtor zu Liepe, Kr. Weſthavelland.
48. Rheinsberg.	Stobwaſſer, Paſtor zu Zühlen, Kr. Ruppin.
49. Ruppin I.	Schmidt, Superint. zu Neu-Ruppin, Kr. Ruppin.
50. Ruppin II.	Wackernagel, Paſtor zu Wuſtrau, Kr. Ruppin.
51. Schwedt.	Niedergeſäſſe, Superint. zu Schwedt, Kr. Angermünde.
52. Spandau.	Henſel, dsgl. zu Spandau.
53. Storkow I.	von Hoff, dsgl. zu Storkow, Kreis Beeskow-Storkow.
54. Storkow II.	Asmis, Paſtor zu Neu-Zittau, Kreis Beeskow-Storkow.
55. Strasburg.	Nitzſch, Superint. zu Strasburg U.M., Kr. Prenzlau.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
56. Strausberg I.	z. Z. unbesetzt.
57. Strausberg II.	Bäthge, Oberprediger zu Alt-Landsberg, Kr. Niederbarnim.
58. Templin I.	Petrens, Superint. zu Templin.
59. Templin II.	Schiebeck, Pastor zu Hammelspring, Kr. Templin.
60. Treuenbrietzen.	Hobohm, Superint. zu Treuenbrietzen, Kr. Zauch-Belzig.
61. Wittenberge.	Kowalsky, Erzpriester zu Neu-Ruppin, Kr. Ruppin.
62. Wittstock.	Kanitz, Oberprediger zu Wittstock, Kr. Ostprignitz.
63. Wriezen I.	Wilke, Superint. zu Freienwalde a. O., Kr. Oberbarnim.
64. Wriezen II.	Böse, Pastor zu Lüdersdorf, Kreis Oberbarnim.
65. Wusterhausen a. Dosse.	Büchsel, Superint. zu Wusterhausen a. D., Kr. Ruppin.
66. Kön. Wusterhausen I.	Schumann, dsgl. zu Königs-Wusterhausen, Kr. Teltow.
67. Kön. Wusterhausen II.	Wernicke, Oberprediger zu Wendisch-Buchholz, Kr. Beeskow-Storkow.
68. Zehdenick.	Kikebusch, Superint. zu Zehdenick, Kr. Templin.
69. Zossen I.	z. Z. unbesetzt.
70. Zossen II.	Schmidt, Oberprediger zu Zossen, Kr. Teltow.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnswalde I.	z. Z. unbesetzt.
2. Arnswalde II.	Priepke, Diakonus zu Neuwedell, Kr. Arnswalde.
3. Arnswalde III.	Schmidt, Pfarrer zu Granow, Kreis Arnswalde.
4. Dobrilugk I.	Stockmann, Superint. zu Finsterwalde, Kr. Luckau.
5. Dobrilugk II.	Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk, Kr. Luckau.
6. Forst.	Stange, Superint. zu Eulo, Kr. Sorau.
7. Frankfurt I. (Stadt).	Röhricht, dsgl. zu Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

8.	Frankfurt I. (Land).	Marschhausen, Pfarrer zu Lebus.
9.	Frankfurt II.	Nigmann, dsgl. zu Kl. Rade, Kr. West-Sternberg.
10.	Frankfurt III.	Gutbier, dsgl. zu Mallnow, Kr. Lebus.
11.	Frankfurt IV.	Feldhahn, Superint. zu Seelow, Kr. Lebus.
12.	Frankfurt V.	Winkler, Erzpriester zu Frankfurt a. O.
13.	Friedeberg N. M. I.	Köppel, Archidiak. zu Friedeberg N. M.
14.	Friedeberg N. M. II.	Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg, Kr. Friedeberg N. M.
15.	Fürstenwalde.	Beyer, Superint. zu Buchholz, Kr. Lebus.
16.	Guben I.	Senckel, Pfarrer zu Wellmitz, Kr. Guben.
17.	Guben II.	Rothe, Superint. zu Gr. Breesen, Kr. Guben.
18.	Kalau I.	Lützen, dsgl. zu Kalau.
19.	Kalau II.	Goßlau, Pfarrer zu Greifenhain, Kr. Kalau.
20.	Königsberg N. M. I.	Braune, Superint. z. Königsberg N. M.
21.	Königsberg N. M. II.	Dortschy, Pfarrer zu Wrecho, Kr. Königsberg N. M.
22.	Königsberg N. M. III.	Grunow, dsgl. zu Neu-Lietzegöricke, Kr. Königsberg N. M.
23.	Königsberg N. M. IV.	Tillich, Superint. zu Schönfließ, Kr. Königsberg N. M.
24.	Königsberg N. M. V.	Müller, Pfarrer zu Rosenthal, Kr. Soldin.
25.	Kottbus I.	Büchsel, Superint. zu Kottbus.
26.	Kottbus II.	Frick, Pfarrer zu Gr. Lieskow, Kr. Kottbus.
27.	Kottbus III.	Korreng, dsgl. zu Burg, Kr. Kottbus.
28.	Krossen a. O. I.	Frädrich, Superint. zu Krossen a. O., Kr. Krossen.
29.	Krossen a. O. II.	Fliegenschmidt, dsgl. zu Bobersberg, Kr. Krossen.
30.	Küstrin.	Pfeiffer, dsgl. zu Küstrin, Kr. Königsberg N. M.
31.	Landsberg a. W. I.	Dr. Rolke, dsgl. zu Landsberg a. W.
32.	Landsberg a. W. II.	Schmock, Pfarrer zu Stennewitz, Kr. Landsberg a. W.
33.	Landsberg a. W. III.	Stäglich, dsgl. zu Landsberg a. W.
34.	Luckau I.	Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

35. Luckau II. — Fricke, Superint. zu Drahnsdorf, Kr. Luckau.
36. Lübben I. — Wex, Pfarrer zu Neuzauche, Kr. Lübben.
37. Lübben II. — Jancke, Oberpfarrer zu Friedland, Kr. Lübben.
38. Müncheberg. — Lic. Sauer, Superint. zu Müncheberg, Kr. Lebus.
39. Neuzelle. — Frenzel, Erzpriester zu Seitwann, Kr. Guben.
40. Schwiebus. — Gutsche, dsgl. zu Oppelwitz, Kr. Züllichau-Schwiebus.
41. Soldin I. — Gloatz, Superint. zu Soldin.
42. Soldin II. — Schmidt, Oberpfarrer zu Berlinchen, Kr. Soldin.
43. Sonnenburg. — Klingebeil, Superint. zu Sonnenburg, Kr. Ost-Sternberg.
44. Sonnewalde. — Hengstenberg, dsgl. zu Sonnewalde, Kr. Luckau.
45. Sorau I. — Petri, dsgl. zu Sorau.
46. Sorau II. — Göttling, Archidiakonus daselbst.
47. Spremberg I. — Tietze, Superint. zu Spremberg.
48. Spremberg II. — Hintersatz, Oberpfarrer zu Senftenberg, Kr. Kalau.
49. Sternberg I. — Petri, Superint. zu Drossen, Kr. West-Sternberg.
50. Sternberg II. — Dr. Hoffmann, Oberpfarrer zu Zielenzig, Kr. Ost-Sternberg.
51. Sternberg III. — z. Z. unbesetzt.
52. Sternberg IV. — Schenk, Pfarrer zu Lindow, Kr. Ost-Sternberg.
53. Züllichau I. — Röhricht, Superint. zu Züllichau, Kr. Züllichau-Schwiebus.
54. Züllichau II. — Splittgerber, Pfarrer zu Schmarse, Kr. Züllichau-Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Anclam I. — z. Z. unbesetzt.
2. Anclam II. — Köhn, Pfarrer zu Ducherow.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

3.	Bahn.	z. Z. unbesetzt.
4.	Cammin I.	Lohoff, Superint. zu Cammin i. P.
5.	Cammin II.	Freyer, Pfarrer daselbst.
6.	Colbatz I.	Rutzen, Superint. zu Neumark i. P.
7.	Colbatz II.	Hildebrandt, Superint. a. D., Pastor zu Babbin bei Wartenberg i. P.
8.	Daber.	Wegner, Superint. zu Daber.
9.	Demmin I.	Thym, dsgl. zu Demmin.
10.	Demmin II.	Sellin, Pfarrer zu Jarmen.
11.	Demmin III.	Möller, dsgl. zu Cummerow.
12.	Freienwalde I.	Meinhold, Superint. zu Freienwalde i. P.
13.	Freienwalde II.	z. Z. unbesetzt.
14.	Gartz a. O.	Petrich, Superint. zu Gartz a. O.
15.	Gollnow I.	Dr. Schultze, dsgl. zu Gollnow.
16.	Gollnow II.	Nobiling, Pastor zu Rosenow.
17.	Greifenberg I.	Friedemann, Superint. zu Greifenberg i. P.
18.	Greifenberg II.	Kühl, Archidiakonus daselbst.
19.	Greifenhagen.	Gehrke, Superint. zu Greifenhagen.
20.	Jacobshagen I.	Kypke, Pastor zu Rehwinkel b. Ball, auftragsw.
21.	Jacobshagen II.	Brinckmann, dsgl. zu Cremmin.
22.	Jacobshagen III.	Karow, dsgl. zu Zachau.
23.	Labes.	Körner, Superint. zu Wangerin.
24.	Naugard I.	Oelgarte, dsgl. zu Naugard.
25.	Naugard II.	Walter, Pfarrer zu Gülzow.
26.	Pasewalk I.	Kupke, dsgl. zu Pasewalk.
27.	Pasewalk II.	Langner, dsgl. zu Coblentz.
28.	Pencun.	Hildebrandt, Superint. zu Pencun.
29.	Pyritz I.	Berg, Oberpfarrer zu Pyritz.
30.	Pyritz II.	Schmidt, Superint. zu Beyersdorf.
31.	Regenwalde.	Diewitz, dsgl. zu Labbuhn.
32.	Stargard.	Haupt, dsgl. zu Stargard i. P.
33.	Stettin, Stadt.	Pötter, Generalsuperint. zu Stettin.
34.	Stettin, Land I.	Hoffmann, Superint. zu Frauendorf.
35.	Stettin, Land II.	Knüppel, Pfarrer zu Alt-Damm.
36.	Stettin, Archipresbyteriat.	Kraetzig, Erzpriester zu Pasewalk.
37.	Treptow a. Rega.	Mittelhausen, Superint. zu Treptow a. Rega.
38.	Treptow a. Toll. I.	Wegener, dsgl. zu Treptow a. Toll.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

39. Treptow a. Toll. II.	Thilo, Pfarrer zu Werder b. Treptow a. Toll.
40. Ueckermünde I.	Görcke, Superint. zu Ueckermünde.
41. Ueckermünde II.	Wegener, Pfarrer zu Jasenitz.
42. Usedom I.	Gercke, Superint. zu Usedom.
43. Usedom II.	Wiesener, Pfarrer zu Swinemünde.
44. Werben I.	Gercke, Superint. zu Werben, Kr. Pyritz.
45. Werben II.	Wetzel, Pfarrer zu Sandow.
46. Wollin I.	Vogel, Superint. zu Wollin i. P.
47. Wollin II.	Hintze, Pfarrer zu Martentin.

2. Regierungsbezirk Cöslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belgard I.	Gensichen, Superint. zu Belgard.
2. Belgard II.	Krüger, Pastor zu Wold. Tychow, Kr. Belgard.
3. Bernsdorf.	von Gierszewski, Dekan zu Bernsdorf, Kr. Bütow.
4. Bublitz I.	Herwig, Superint. zu Bublitz.
5. Bublitz II.	Splittgerber, Pastor zu Goldbeck, Kr. Bublitz.
6. Bütow I.	Neumann, Superint. zu Bütow.
7. Bütow II.	Eitner, Pastor zu Alt-Colziglow, Kr. Rummelsburg.
8. Cörlin.	Lohoff, Superint. zu Cörlin, Kr. Kolberg-Cörlin.
9. Cöslin I.	Wagner, Oberprediger zu Cöslin.
10. Cöslin II.	Cauße, Superint. zu Sohrenbohm, Kr. Cöslin.
11. Cöslin III.	Richert, Pastor zu Alt-Belz, Kr. Cöslin.
12. Kolberg I.	Wolfgramm, Superint. zu Kolberg.
13. Kolberg. II.	Mahlendorff, Pastor zu Degow, Kr. Kolberg.
14. Dramburg I.	Möhr, Superint. zu Dramburg.
15. Dramburg II.	Medow, Pastor zu Gr. Spiegel, Kr. Dramburg.
16. Lauenburg I.	Kasischke, Superint. zu Lauenburg i. P.
17. Lauenburg II.	Bogdan, Pastor zu Garzigar, Kr. Lauenburg i. P.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

18. Lauenburg III.	Brenske, dsgl. zu Saulin, Kr. Lauenburg. i. P.
19. Neustettin I.	Lüdecke, Superint. zu Neustettin.
20. Neustettin II.	Rohloff, Oberpfarrer zu Bärwalde, Kr. Neustettin.
21. Ratzebuhr.	Schmidt, Superint. zu Ratzebuhr, Kr. Neustettin.
22. Rügenwalde I.	Leesch, dsgl. zu Rügenwalde, Kr. Schlawe.
23. Rügenwalde II.	Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen, Kr. Schlawe.
24. Rummelsburg I.	Rewald, Superint. zu Rummelsburg
25. Rummelsburg II.	Quandt, Pastor zu Treten, Kr Rummelsburg.
26. Schivelbein.	Wetzel, Superint. zu Schivelbein.
27. Schlawe I.	Plänsdorf, dsgl. zu Schlawe.
28. Schlawe II.	Baars, Pastor zu Schlawe.
29. Stolp, Stadt I.	Heutschel, dsgl. zu Weitenhagen, Kr.
30. Stolp, Stadt II.	Derselbe. [Stolp
31. Stolp, Stadt III.	Rathke, dsgl. zu Symbow, Kr. Schlawe
32. Stolp, Altstadt I.	Kloß, Superint. zu Stolp.
33. Stolp, Altstadt II.	z. Z. unbesetzt.
34. Stolp, Altstadt III.	Meibauer, Pastor zu Stojentin, Kr Stolp.
35. Tempelburg I.	Schröder, dsgl. zu Tempelburg, Kr Neustettin.
36. Tempelburg II.	Hedtke, dsgl. zu Virchow, Kr Dramburg.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenkirchen a. Rügen.	Schultz, Superint. zu Altenkirchen Kr. Rügen.
2. Barth I.	Baudach, dsgl. z. Barth, Kr. Franzburg
3. Barth II.	Treichel, Pastor zu Damgarten, Kr Franzburg.
4. Barth III.	Fabricius, dsgl. zu Prohn, Kreis Franzburg.
5. Bergen a. Rügen.	von Unruh, Superint. zu Gingst Kr. Rügen.
6. Demmin.	Thym, dsgl. zu Demmin.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

7. Franzburg.	Wartchow, Superint. zu Franzburg.
8. Garz a. Rügen.	Ahlbory, dsgl. zu Garz, Kr. Rügen.
9. Greifswald, Stadt.	Harder, dsgl. zu Greifswald.
10. Greifswald, Land.	Hoppe, dsgl. zu Hanshagen, Kreis Greifswald.
11. Grimmen.	Knuft, dsgl. zu Grimmen.
12. Loitz.	Aebert, dsgl. zu Loitz, Kr. Grimmen.
13. Stralsund.	Fretzdorf, dsgl. zu Stralsund.
14. Wolgast I.	Scharz, Pastor zu Hohendorf, Kr. Greifswald.
15. Wolgast II.	Klopsch, dsgl. zu Lassan, Kr. Greifswald.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adelnau.	Baumhauer zu Adelnau.
2. Birnbaum.	Tietz zu Birnbaum.
3. Fraustadt.	Grubel zu Fraustadt.
4. Gostyn.	Platsch zu Gostyn.
5. Grätz.	Hübner zu Grätz, auftragsw.
6. Jarotschin.	Ortlieb zu Jarotschin.
7. Kempen.	Dr. Hilser zu Kempen.
8. Koschmin.	Brückner zu Koschmin.
9. Kosten.	Hesse zu Kosten.
10. Krotoschin.	Büttner zu Krotoschin.
11. Lissa.	Fehlberg, Schulrath, zu Lissa.
12. Meseritz.	Tecklenburg, Schulrath, zu Meseritz.
13. Neutomischel.	Fengler zu Neutomischel.
14. Ostrowo.	Dr. Hippauf, Schulrath, zu Ostrowo.
15. Pleschen.	Rohde zu Pleschen.
16. Posen I.	Schwalbe, Schulrath, zu Posen.
17. Posen II.	Gärtner daselbst.
18. Posen III.	Casper daselbst.
19. Pudewitz.	Albrecht zu Pudewitz, Kr. Schroda.
20. Rawitsch.	Wenzel, Schulrath, zu Rawitsch.
21. Rogasen.	Lust, Schulrath, zu Rogasen, Kreis Obornik.
22. Samter.	Dr. Baier zu Samter.
23. Schildberg.	Eberhardt zu Schildberg.
24. Schmiegel.	Hasemann zu Schmiegel.
25. Schrimm I.	Holtz zu Schrimm.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

26. Schrimm II.	Dr. Schlegel zu Schrimm.
27. Schroda.	Brandenburger zu Schroda.
28. Wollstein.	Dr. Kaute zu Wollstein, Kr. Bomst.
29. Wreschen.	Dr. Nemitz zu Wreschen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Birnbaum I.	z. Z. unbesetzt.
2. Birnbaum II.	Radtke, Superint. zu Birnbaum.
3. Borek.	Esche, dsgl. zu Borek, Kr. Koschmin.
4. Buk.	Jäkel, Pfarrer zu Buk.
5. Fraustadt.	Zarnack, Superint. zu Heyersdorf, Kr. Fraustadt.
6. Grätz.	Hädrich, Pfarrer zu Grätz.
7. Karge.	Zakobielski, Oberpfarrer zu Karge, Kr. Bomst.
8. Kempen.	Than, Superint. zu Kempen.
9. Kobylin.	Baumgart, Pfarrer zu Kobylin, Kr. Krotoschin.
10. Kosten.	Hirschfelder, Schloßprediger zu Racot, Kr. Kosten.
11. Krotoschin.	Füllkrug, Superint. zu Krotoschin.
12. Lissa.	Linke, Superint. Verw. zu Lissa.
13. Meseritz.	Müller, dsgl. zu Meseritz.
14. Neutomischel.	Böttcher, dsgl. zu Neutomischel.
15. Neustadt bei Pinne.	Grollmus, Pfarrer zu Neustadt bei Pinne, Kr. Neutomischel.
16. Obornik.	Warnitz, Superint. zu Obornik.
17. Ostrowo.	Harhausen, Pfarrer zu Ostrowo.
18. Pleschen.	Raddatz, dsgl. zu Pleschen.
19. Posen I.	Zehn, Superint. zu Posen.
20. Posen II.	Dr. Borgius, Konsist. Rath zu Posen.
21. Punitz.	Günther, Pfarrer zu Punitz, Kr. Gostyn.
22. Rackwitz.	Flatau, dsgl. zu Jablone, Kr. Bomst.
23. Rawitsch.	Kaiser, Superint. zu Rawitsch.
24. Rogasen.	Wagler, Pfarrer zu Rogasen, Kr. Obornik.
25. Samter I.	Schammer, dsgl. zu Pinne, Kr. Samter.
26. Samter II.	Reyländer, Superint. zu Samter.
27. Schroda.	Pickert, Pfarrer zu Schroda.
28. Wollstein.	Lierse, Super. zu Wollstein, Kr. Bomst.
29. Wreschen.	Bock, Pfarrer zu Wreschen.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bromberg I.	Dr. Grabow, Schulrath, zu Bromberg.
2. Bromberg II.	Heckert, Schulrath, daselbst.
3. Czarnikau.	Schick zu Czarnikau.
4. Gnesen.	z. Z. unbesetzt.
5. Inowrazlaw.	Binkowski, Schulrath, zu Inowrazlaw.
6. Kolmar i. P.	Pensky, Schulrath, zu Schneidemühl, Kr. Kolmar.
7. Mogilno.	Storz zu Mogilno.
8. Schubin.	Heisig zu Schubin.
9. Wirsitz.	Sachse zu Nakel, Kr. Wirsitz.
10. Witkowo.	Folz zu Witkowo.
11. Wongrowitz.	Biedermann zu Wongrowitz.
12. Znin.	Kiesel zu Znin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bromberg, Stadt I.	Lic. Saran, Superint. zu Bromberg.
2. Bromberg, Stadt II.	Reichert, Pfarrer daselbst.
3. Bromberg, Land.	von Zychlinski, dsgl. daselbst.
4. Crone a. B.	Osterburg, dsgl. zu Crone a. B., Kr. Bromberg.
5. Czarnikau.	Höhne, Superint. zu Czarnikau.
6. Exin.	Braune, Pfarrer zu Exin, Kr. Schubin.
7. Filehne.	Beyer, Superint. zu Filehne.
8. Friedheim.	Weckwarth, Pfarrer zu Friedheim, Kr. Wirsitz.
9. Gnesen.	Kaulbach, Superint. zu Gnesen.
10. Inowrazlaw I.	Hildt, dsgl. zu Inowrazlaw.
11. Inowrazlaw II.	z. Z. unbesetzt.
12. Kolmar i. P.	Münnich, Superint. zu Kolmar i. P.
13. Kowalewko.	z. Z. unbesetzt.
14. Krenz.	Angermann, Pfarrer zu Alt-Sorge, Kr. Filehne.
15. Labischin.	Renowanz, Pfarrer zu Bartschin, Kr. Schubin.
16. Mogilno.	Roennecke, dsgl. zu Mogilno.
17. Nakel.	Wenzlaff, dsgl. zu Nakel, Kr. Wirsitz.
18. Schönlanke.	Kritzinger, dsgl. zu Grünfier, Kr. Filehne.
19. Schulitz.	Fuß, dsgl. zu Fordon, Kr. Bromberg.
20. Strelno.	Naatz, dsgl. zu Strelno.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

21. Weißenhöhe.	Schönfeld, Superint. zu Weißenhöhe, Kr. Wirsitz.
22. Wirsitz.	Wätzmann, Pfarrer zu Wirsitz.
23. Witkowo.	Frischbier, dsgl. zu Witkowo.
24. Wongrowitz.	Schulz, Superint. zu Wongrowitz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Breslau, Land.	Heyse, Schulrath, zu Breslau.
2. Brieg.	Eberstein, Schulrath, zu Brieg.
3. Frankenstein.	Dr. Starke zu Frankenstein.
4. Glatz.	Illgner zu Glatz.
5. Habelschwerdt.	Zwerschke zu Habelschwerdt.
6. Militsch.	Zopf zu Militsch.
7. Münsterberg-Nimptsch.	z. Z. unbesetzt.
8. Namslau.	Rufin zu Namslau.
9. Neurode.	Dr. Springer zu Neurode.
10. Ohlau.	Schröter, Schulrath, zu Ohlau.
11. Reichenbach.	Tamm zu Reichenbach.
12. Schweidnitz.	Lochmann zu Schweidnitz.
13. Waldenburg I.	Dr. Heidingsfeld zu Waldenburg, auftragsw.
14. Waldenburg II.	Vigouroux, Schulrath, daselbst.
15. Gr. Wartenberg.	Grensemann zu Gr. Wartenberg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Breslau, Stadt.	Dr. Pfundtner, Stadtschulrath zu Breslau.
2. Guhrau I.	Krebs, Superint. zu Herrnstadt, Kr. Guhrau.
3. Guhrau II.	Runge, Pastor zu Rützen, Kr. Guhrau.
4. Guhrau III.	Horschin, Pfarrer zu Tschirnau, Kr. Guhrau.
5. Neumarkt I.	Reymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf, Kr. Neumarkt.
6. Neumarkt II.	Stelzer, Pastor zu Rackschütz, Kr. Neumarkt.
7. Neumarkt III.	Linke, Erzpriester zu Ober-Stephansdorf, Kr. Neumarkt.
8. Neumarkt IV.	Werner, Pfarrer zu Polsnitz, Kr. Neumarkt.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke.	
9. Oels I.	Ueberschär, Superint. zu Oels.
10. Oels II.	Schneider, Pastor zu Stampen, Kr. Oels.
11. Oels III.	Berthold, Superint. zu Pontwitz, Kr. Oels.
12. Oels IV.	Gloger, Pfarrer zu Kunersdorf, Kr. Oels.
13. Steinau I.	Lauschner, Superint. zu Steinau.
14. Steinau II.	Hilbrandt, dsgl. zu Raudten, Kr. Steinau.
15. Steinau III.	Gebel, Erzpriester zu Preichau, Kr. Steinau.
16. Strehlen.	Hartmann, Superint. zu Strehlen.
17. Striegau I.	Wiese, dsgl. zu Conradswaldau, Kr. Striegau.
18. Striegau II.	Dohm, Erzpriester und Stadtpfarrer zu Striegau.
19. Trebnitz I.	von Ciechański, Pastor zu Ober-Glauche, Kr. Trebnitz.
20. Trebnitz II.	Adam, dsgl. zu Hochkirch, Kr. Trebnitz.
21. Trebnitz III.	Obst, Erzpriester zu Zirkwitz, Kr. Trebnitz.
22. Wohlau I. und II.	Fromm, Pastor zu Piskorsine, Kr. Wohlau.
23. Wohlau III.	Hauke, Pfarrer zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Sagan.	Arndt zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bolkenhain I.	Hillberg, Superint. zu Rohnstock, Kr. Bolkenhain.
2. Bolkenhain II.	Wolff, Pfarrer zu Hohenfriedeberg, Kr. Bolkenhain.
3. Bunzlau I.	Straßmann, Superint. zu Bunzlau.
4. Bunzlau II.	Dehmel, dsgl. zu Waldau O. L., Kr. Bunzlau.
5. Bunzlau III.	Birke, Pfarrer zu Nieder-Schönfeld, Kr. Bunzlau.
6. Freystadt I.	z. Z. unbesetzt.
7. Freystadt II.	Kolbe, Pastor zu Freystadt.
8. Freystadt III.	Ginella, Pfarrer zu Beuthen a. O., Kr. Freystadt.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
9. Glogau I.	Rosemann, Pastor zu Jacobskirch, Kr. Glogau.
10. Glogau II.	Ender, Superint. zu Glogau.
11. Glogau III.	Schönborn, Pfarrer zu Jaetschau, Kr. Glogau.
12. Görlitz I.	Braune, Pastor zu Görlitz.
13. Görlitz II.	Brückner, dsgl. zu Gersdorf O. L., Landkr. Görlitz.
14. Görlitz III.	Kolde, dsgl. zu Lissa, Landkr. Görlitz.
15. Goldberg.	Hasper, dsgl. zu Pilgramsdorf, Kr. Goldberg-Haynau, auftragsw.
16. Grünberg I.	Lonicer, Superint. zu Grünberg.
17. Grünberg II.	Sappelt, Pfarrer daselbst.
18. Haynau.	Grießdorf, Superint. zu Steudnitz, Kr. Goldberg-Haynau.
19. Hirschberg I.	Prox, dsgl. zu Stonsdorf, Kr. Hirschberg.
20. Hirschberg II.	Haym, Pastor zu Hermsdorf u. K., Kr. Hirschberg.
21. Hirschberg III.	Hirschfeld, Pfarrer zu Arnsdorf, Kr. Hirschberg.
22. Hoyerswerda I.	Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.
23. Hoyerswerda II.	Wahn, Oberpfarrer zu Ruhland, Kr. Hoyerswerda.
24. Jauer I.	Thiemich, Pastor prim. zu Jauer.
25. Jauer II.	Dr. Herbig, Erzpriester daselbst.
26. Landeshut I.	Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
27. Landeshut II.	Töpler, Pfarrer zu Neuen, Kr. Landeshut.
28. Lauban I.	Thusius, Superint. zu Lauban.
29. Lauban II.	Ritter, dsgl. zu Markliſſa, Kr. Lauban.
30. Ober-Lausitz.	Urbaneck, Pfarrer zu Görlitz.
31. Liegnitz, Stadt.	Schröder, Stadtschulrath zu Liegnitz.
32. Liegnitz, Land I.	Struve, Pastor zu Neudorf, Landkr. Liegnitz.
33. Liegnitz, Land II.	Aumann, Superint. zu Groß-Tinz, Landkr. Liegnitz.
34. Liegnitz, Land III.	Adler, Erzpriester zu Liegnitz.
35. Löwenberg I.	Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
36. Löwenberg II.	Berger, Pastor zu Lähn, Kr. Löwenberg.
37. Löwenberg III.	Güntzel, Superint. zu Flinsberg, Kr. Löwenberg.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

38. Löwenberg IV. — Zalder, Pfarrer zu Schmottseiffen, Kr. Löwenberg.
39. Löwenberg V. — Dr. Dziatzko, dsgl. zu Langwasser, Kr. Löwenberg.
40. Lüben I. — Stosch, Superint. zu Seebnitz, Kr. Lüben.
41. Lüben II. — Rosemann, dsgl. zu Dittersbach, Kr. Lüben.
42. Rothenburg I. — Schulze, dsgl. zu See, Kr. Rothenburg O. L.
43. Rothenburg II. — Dr. Selle, Pastor zu Kreba, Kr. Rothenburg O. L.
44. Rothenburg III. — Neumann, dsgl. zu Gablenz, Kr. Rothenburg O. L.
45. Sagan. — Fengler, Pfarrer zu Sagan.
46. Schönau I. — Daerr, Superint. zu Jannowitz, Kr. Schönau.
47. Schönau II. — Gröhling, Pfarrer zu Schönau.
48. Sprottau I. — Effenberger, Pastor zu Sprottau.
49. Sprottau II. — Staude, Erzpriester zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Beuthen. — Arlt zu Beuthen.
2. Falkenberg. — Czygan, Schulrath, zu Falkenberg.
3. Gleiwitz. — Schink zu Gleiwitz.
4. Ober-Glogau. — Dr. Kolbe zu Ober-Glogau, Kr. Neustadt.
5. Grottkau. — Keihl zu Grottkau.
6. Hultschin. — Dr. Engelen zu Hultschin, Kr. Ratibor.
7. Karlsruhe. — Jeron zu Karlsruhe, Kr. Oppeln.
8. Kattowitz. — Dr. Körnig zu Kattowitz.
9. Königshütte. — Dr. Mikulla zu Königshütte, Kr. Beuthen.
10. Kosel I. — Dr. Hüppe, Schulrath, zu Kosel.
11. Kosel II. — Dr. Ruske daselbst, auftragsw.
12. Kreuzburg I. — Neuendorff zu Kreuzburg.
13. Kreuzburg II. — Dr. Werner daselbst.
14. Leobschütz I. — Elsner zu Leobschütz.
15. Leobschütz II. — Heisig daselbst.
16. Leschnitz. — Weichert zu Leschnitz, Kr. Gr. Strehlitz.
17. Loslau. — Polatzek zu Rybnik.
18. Lublinitz I. — Hennig zu Lublinitz.
19. Lublinitz II. — Müller daselbst.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

20. Neiße I.	Faust, Schulrath, zu Neiße.
21. Neiße II.	Musolff daselbst.
22. Neustadt.	Dr. Schäffer zu Neustadt.
23. Nicolai.	z. Z. unbesetzt.
24. Oppeln I.	Schreier, Schulrath, zu Oppeln.
25. Oppeln II.	Zacher daselbst.
26. Peiskretscham.	Dr. Faulde zu Peiskretscham, Kreis Tost-Gleiwitz, auftragsw.
27. Pleß I.	Pastuszyk zu Pleß.
28. Ratibor I.	Pelz zu Ratibor.
29. Ratibor II.	Hauer, Schulrath, daselbst.
30. Rosenberg O. S.	Waschow zu Rosenberg.
31. Rybnik.	Dr. Böhm zu Rybnik.
32. Groß-Strehlitz.	Dr. Hahn zu Groß-Strehlitz.
33. Tarnowitz.	Woitylak zu Tarnowitz.
34. Zabrze.	Buchholz zu Zabrze, auftragsw.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel.	Schultz, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln III.	Geisler, Konsistorialrath u. Superint. zu Oppeln.
3. Pleß II.-Rybnik.	D. Kölling, Superint. zu Pleß.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow.	Pfau, Superint. Vikar zu Altenplathow, Kr. Jerichow II.
2. Anderbeck.	Dr. Oelze, Superint. zu Anderbeck, Kr. Oschersleben.
3. Arendsee.	Schütz, dsgl. zu Arendsee, Kr. Osterburg.
4. Aschersleben, Stadt.	Heimerdinger, Oberpfarrer zu Aschersleben.
5. Aschersleben, Land.	Koch, Superint. zu Cochstedt, Kreis Aschersleben.
6. Atzendorf I.	Schmidt, dsgl. zu Eggersdorf, Kr. Calbe a. S.
7. Atzendorf II.	Kögel, Pastor zu Staßfurt, Kr. Calbe a. S.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
8. Bahrendorf.	Schmeißer, Superint. zu Bahrendorf, Kr. Wanzleben.
9. Baarleben.	Raabe, dsgl. zu Irxleben, Kr. Wolmirstedt.
10. Beetzendorf.	Wernecke, Superint. Vikar zu Beetzendorf, Kr. Salzwedel.
11. Bornstedt.	Krause, Superint. zu Nord-Germersleben, Kr. Neuhaldensleben.
12. Brandenburg a. H.	Spieß, dsgl. zu Brandenburg a. H., Altstadt, Kr. Brandenburg.
13. Burg I.	Thieme, dsgl. zu Cörbelitz, Kr. Jerichow I.
14. Burg II.	Wilcke, Pastor zu Grabow, Kr. Jerichow I.
15. Calbe a. S. I.	Hundt, Superint. Vikar zu Calbe a. S.
16. Calbe a. S. II.	Dr. Zehlke, Pastor zu Gr. Rosenburg, Kr. Calbe a. S.
17. Clötze I.	Müller, Superint. Vikar zu Calbe a. M., Kr. Salzwedel.
18. Clötze II.	Wolff, Pastor zu Clötze, Kr. Gardelegen.
19. Cracau.	Pfeiffer, Superint. zu Cracau, Kr. Jerichow I.
20. Egeln.	Heims, Pastor zu Bleckendorf, Kr. Wanzleben.
21. Eilsleben I.	Dittmar, Superint. zu Eilsleben, Kr. Neuhaldensleben.
22. Eilsleben II.	Völker, Pastor zu Harbke, Kr. Neuhaldensleben.
23. Gardelegen I.	Feiertag, Superint. Vikar zu Miesle, Kr. Gardelegen.
24. Gardelegen II.	Fritze, Pastor zu Kloster-Neuendorf, Kr. Gardelegen.
25. Gommern.	Lic. Rönnecke, Superint. zu Gommern, Kr. Jerichow I.
26. Gröningen.	von Puttkamer, Superint. Vikar zu Gröningen, Kr. Oschersleben.
27. Halberstadt, Stadt.	Bärthold, Oberprediger zu Halberstadt.
28. Halberstadt, Land.	Allihn, Pastor zu Athenstedt, Kr. Halberstadt.
29. Loburg.	Dransfeld, Superint. zu Leitzkau, Kr. Jerichow I.
30. Magdeburg, Stadt.	Städt. Schuldeputation zu Magdeburg.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
31. Magdeburg.	Brieden, Propst zu Magdeburg.
32. Neuhaldensleben I.	Meischeider, Oberprediger zu Neuhaldensleben.
33. Neuhaldensleben II.	Schneider, Superint. zu Bahldorf, Kr. Neuhaldensleben.
34. Oschersleben.	Gaudig, dsgl. zu Oschersleben.
35. Osterburg.	Palmié, dsgl. zu Osterburg.
36. Osterwieck.	Leipoldt, dsgl. zu Osterwieck, Kr. Halberstadt.
37. Quedlinburg, Stadt.	Erbstein, Oberpfarrer zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.
38. Quedlinburg, Land.	Busch, Superint. zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.
39. Salzwedel I.	Scholtz, dsgl. zu Salzwedel.
40. Salzwedel II.	Dienemann, Pastor zu Jübar, Kr. Salzwedel.
41. Sandau I.	Schütze, Oberpfarrer zu Sandau, Kr. Jerichow II.
42. Sandau II.	Hoffmann, Superint. zu Großmangelsdorf, Kr. Jerichow II.
43. Seehausen.	Seipke, Pastor zu Crüden, Kr. Osterburg.
44. Stendal I.	Jeep, Superint. zu Stendal.
45. Stendal II.	Pflanz, Pastor zu Kläden, Kr. Stendal.
46. Tangermünde I.	Fenger, Superint. zu Tangermünde.
47. Tangermünde II.	Lesser, Pastor zu Lüderitz, Kr. Stendal.
48. Wanzleben.	Meyer, Pastor zu Remkersleben, Kr. Wanzleben.
49. Weferlingen.	Holtzheuer, Superint. zu Weferlingen, Kr. Gardelegen.
50. Werben.	Oeltze, dsgl. zu Iden, Kr. Osterburg.
51. Grafschaft Stolberg-Wernigerode.	Dr. Renner, Konsist. Rath, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode.
52. Wolfsburg.	Reichsgraf von der Schulenburg zu Wolfsburg, Kr. Gardelegen.
53. Wolmirstedt I.	Schellert, Pastor zu Farsleben, Kr. Wolmirstedt.
54. Wolmirstedt II.	Schindler, Superint. zu Loitsche, Kr. Wolmirstedt.
55. Ziesar.	Oelze, dsgl. zu Ziesar, Kr. Jerichow I.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Artern.	Jahr, Superint. zu Artern, Kr. Sangerhausen.
2. Barnstädt.	Wettler, Pfarrer zu Barnstädt, Kr. Querfurt.
3. Beichlingen.	Allihn, Superint. zu Leubingen, Kr. Eckartsberga.
4. Belgern.	Mackenrodt, Superint. Vikar zu Belgern, Kr. Torgau.
5. Bitterfeld.	Dreyhaupt, Superint. zu Bitterfeld.
6. Brehna.	Wieck, Pfarrer zu Quetz, Kr. Bitterfeld, auftragsw.
7. Cönnern.	Taube, dsgl. zu Lebendorf, Saalkr.
8. Delitzsch.	Hahn, Superint. zu Delitzsch.
9. Düben.	Thon, Pfarrer zu Großwölkau, Kr. Delitzsch.
10. Eckartsberga.	Naumann, Superint. zu Eckartsberga.
11. Eilenburg.	Wurm, dsgl. zu Eilenburg, Kr. Delitzsch.
12. Eisleben.	Rothe, dsgl. zu Eisleben, Mansfelder Seekreis.
13. Elsterwerda.	Hoffmann, Superint. Vikar zu Elsterwerda, Kr. Liebenwerda.
14. Ermsleben.	Auz, Superint., Konsist. Rath, zu Ermsleben, Mansfelder Gebirgskr.
15. Freyburg.	Holzhausen, Superint. zu Freyburg a. U., Kr. Querfurt.
16. Gerbstedt.	Perschmann, dsgl. zu Gerbstedt, Mansfelder Seekreis.
17. Giebichenstein.	Bethge, dsgl. zu Giebichenstein, Saalkr.
18. Gollme.	Opitz, dsgl. zu Gollme, Kr. Delitzsch.
19. Gräfenhainichen.	Salau, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen, Kr. Bitterfeld.
20. Halle, Stadt I.	D. Förster, Superint. zu Halle a. S.
21. Halle, Stadt II.	Schwermer, Pfarrer daselbst.
22. Halle, Land I.	z. Z. unbesetzt.
23. Halle, Land II.	Franke, Pfarrer zu Trotha, Saalkr.
24. Heldrungen.	Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen, Kr. Eckartsberga.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
25. Herzberg.	Giſevius, Superint. zu Herzberg, Kr. Schweinitz.
26. Hohenmölſen I.	Kabis, Superint. Vikar zu Hohenmölſen, Kr. Weißenfels.
27. Hohenmölſen II.	Topf, Paſtor zu Köttichau, Kr. Weißenfels.
28. Kemberg.	z. Z. unbeſetzt.
29. Lauchſtädt.	Philler, Superint. zu Lauchſtädt, Kr. Merſeburg.
30. Liebenwerda.	Grunewald, dsgl. zu Liebenwerda.
31. Liſſen.	Schlemmer, dsgl. zu Liſſen, Kr. Weißenfels.
32. Lützen.	Begrich, dsgl. zu Lützen, Kr. Merſeburg.
33. Mansfeld I.	Behrens, Superint. Vikar zu Mansfeld.
34. Mansfeld II.	Happich, Pfarrer zu Braunſchwende, Mansfelder Gebirgskr.
35. Merſeburg, Stadt.	Martius, Superint. zu Merſeburg.
36. Merſeburg, Land.	Stöcke, dsgl. zu Niederbeuna, Kr. Merſeburg.
37. Mücheln.	Möller, dsgl. zu Mücheln, Kr. Querfurt.
38. Naumburg.	Dr. Zſchimmer, dsgl. zu Naumburg a. S.
39. Pforta.	Witte, Profeſſor, Geiſtlicher Inſpektor an der Landesſchule zu Pforta, Kr. Naumburg a. S.
40. Prettin.	Opitz, Superint. zu Prettin, Kr. Torgau.
41. Querfurt.	Reicholt, Pfarrer zu Lodersleben, Kr. Querfurt.
42. Radewell.	Seidler, dsgl. zu Radewell, Saalkr.
43. Sangerhauſen.	Höhndorf, Superint. zu Sangerhauſen.
44. Schkeuditz.	Lüttke, dsgl. zu Schkeuditz, Kr. Merſeburg.
45. Schlieben.	Kegel, dsgl. zu Schlieben, Kr. Schweinitz.
46. Schraplau.	z. Z. unbeſetzt.
47. Schweinitz.	Tiſcher, Oberpfarrer zu Schweinitz.
48. Torgau.	Rühlmann, Superint. zu Torgau.
49. Weißenfels.	Vogel, dsgl. zu Weißenfels.
50. Wittenberg.	D. Reinicke, Profeſſor am Prediger-Seminare zu Wittenberg.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
51. Zahna.	Glaser, Superint. a. D., Oberpfarrer zu Seyda.
52. Zeitz, Stadt.	Neubert, dsgl. zu Zeitz.
53. Zeitz, Land I.	Wintzer, Pfarrer zu Prosen, Kr. Zeitz.
54. Zeitz, Land II.	Luther, Superint. zu Wittgendorf, Kr. Zeitz.
55. Grafschaft Stolberg-Roßla.	Paulus, Konsist. Rath, Superint. und Pastor zu Roßla, Kr. Sangerhausen.
56. Grafschaft Stolberg-Stolberg.	Pfitzner, Konsist. Rath, Superint. u. Oberpfarrer zu Stolberg, Kr. Sangerhausen.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Heiligenstadt II.	z. Z. unbesetzt.
2. Worbis.	Volack, Schulrath, zu Worbis.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bleicherode.	Gaudig, Superint. zu Bleicherode, Kr. Grafschaft Hohenstein.
2. Dachrieden.	Iber, Archidiakonus zu Mühlhausen i. Th.
3. Erfurt I.	Der Magistrat zu Erfurt.
4. Erfurt II.	Reick, Dompropst zu Erfurt.
5. Ermstedt.	Scheibe, Pfarrer zu Ermstedt, Landkr. Erfurt.
6. Gebesee.	Cramer, dsgl. zu Großballhausen, Kr. Weißensee.
7. Gefell.	Köstlin, Diakonus zu Gefell, Kr. Ziegenrück, auftragsw.
8. Günstedt.	Güldenberg, Pfarrer zu Günstedt, Kr. Weißensee.
9. Heiligenstadt I.	Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
10. Klein-Furra.	Pape, Pfarrer zu Klein-Furra, Kr. Grafschaft Hohenstein.
11. Langensalza.	Schniewind, Superint. zu Langensalza.
12. Mühlhausen i. Th.	Clüver, Diakonus zu Mühlhausen i. Th., auftragsw.
13. Nordhausen I.	Rosenthal, Superint. zu Nordhausen.
14. Nordhausen II.	Derselbe.
15. Nordhausen III.	Hellwig, Dechant zu Nordhausen.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

16. Oberdorla.	Ludwig, Pfarrer zu Niederdorla, Landkr. Mühlhausen i. Th.
17. Ranis.	Ullrich, Oberpfarrer zu Ranis, Kr. Ziegenrück.
18. Salza.	Gorgaß, Pfarrer zu Liebenrode, Kr. Grafschaft Hohenstein, auftragsw.
19. Schleusingen.	Göbel, Superint. zu Schleusingen.
20. Sömmerda.	Wegener, Pfarrer zu Sömmerda, Kr. Weißensee.
21. Suhl.	Gerlach, Superint. zu Suhl, Kr. Schleusingen.
22. Tennstedt.	Spigaht, dsgl. zu Tennstedt, Kr. Langensalza.
23. Treffurt.	Hesse, Pfarrer zu Großburschla, Landkr. Mühlhausen in Th.
24. Walschleben.	Dr. Müller, dsgl. zu Kühnhausen, Landkr. Erfurt.
25. Weißensee.	Baarts, Superint. zu Weißensee.
26. Ziegenrück.	Hahmann, dsgl. zu Wernburg, Kr. Ziegenrück.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Apenrade.	Mosehuus zu Apenrade.
2. Hadersleben.	Stegelmann, Schulrath, zu Hadersleben.
3. Herzogth. Lauenburg.	Dr. Schütt zu Ratzeburg, Kr. Herzogthum Lauenburg.
4. Sonderburg.	Todsen zu Sonderburg, cuftragsw.
5. Tondern I.	Schöppa zu Tondern.
6. Tondern II.	Burgdorf, Schulrath, daselbst.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altona.	Wagener, Stadtschulrath zu Altona
2. Norder-Dithmarschen I.	z. Z. unbesetzt.
3. = II.	Landt, Pastor zu Neuenkirchen, Kr. Norder-Dithmarschen.
4. = III.	z. Z. unbesetzt.
5. Süder-Dithmarschen I.	Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf, Kr. Süder-Dithmarschen.
6. = II.	Hinrichs, Pastor zu Burg i. D., Kr. Süder-Dithmarschen.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

7. Süder-Dithmarschen III. Mau, Hauptpastor zu Marne, Kr. Süder-Dithmarschen.
8. Eckernförde I. Holm, Kirchenpropst zu Hütten, Kr. Eckernförde.
9. = II. Hornboſtel, Pastor zu Krusendorf, Kr. Eckernförde.
10. Eiderstedt. Dr. Schwartz, Kirchenpropst u. Konsist. Rath zu Garding, Kr. Eiderstedt.
11. Flensburg I. Peters, Kirchenpropst zu Flensburg.
12. Flensburg II. Thomsen, Pastor zu Sterup, Kr. Flensburg.
13. Husum I. Deisting, dsgl. zu Schwabstedt, Kr. Husum.
14. = II. Reuter, dsgl. zu Viöl, Kr. Husum.
15. Kiel, Stadtkreis. Kuhlgatz, Stadtschulrath zu Kiel.
16. Kiel, Land I. Becker, Kirchenpropst daselbst.
17. = II. Sörensen, dsgl. zu Neumünster, Landkr. Kiel.
18. Oldenburg I. Martens, dsgl. zu Neustadt, Kr. Oldenburg.
19. = II. Reimers, Hauptpastor zu Grube, Kr. Oldenburg.
20. Fehmarn, Insel. Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F., Kr. Oldenburg.
21. Pinneberg I. Paulsen, dsgl. zu Nienstedten, Kr. Pinneberg.
22. = II. Derselbe.
23. = III. Maß, Hauptpastor zu Elmshorn, Kr. Pinneberg.
24. = IV. Alberti, Pastor zu Quickborn, Kr. Pinneberg.
25. Plön I. Nissen, dsgl. zu Gikau, Kr. Plön.
26. = II. Beckmann, Hauptpastor zu Schönberg, Kr. Plön.
27. = III. Genzken, dsgl. zu Preetz, Kr. Plön.
28. Rendsburg I. Hansen, dsgl. zu Rendsburg.
29. = II. Derselbe, auftragsw.
30. = III. Treplin, Kirchenpropst zu Hademarschen, Kr. Rendsburg.
31. Schleswig I. Franzen, Pastor zu Busdorf, Kr. Schleswig.
32. = II. Hansen, Kirchenpropst zu Toestrup, Kr. Schleswig.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:		
33.	Schleswig III.	Grönning, Pastor zu Hollingstedt, Kr. Schleswig.
34.	Segeberg I.	David, Hauptpastor zu Segeberg.
35.	= II.	Hansen, Pastor zu Kaltenkirchen, Kr. Segeberg.
36.	= III.	Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf, Kr. Segeberg.
37.	Steinburg I.	Buchholz, Kirchenpropst zu Itzehoe, Kr. Steinburg.
38.	= II.	Lilie, dsgl. zu Horst, Kr. Steinburg.
39.	= III.	z. Z. unbesetzt.
40.	Stormarn I.	Chalibäus, Kirchenpropst zu Alt-Rahlstedt, Kr. Stormarn.
41.	= II.	Peters, Pastor zu Bergstedt, Kr. Stormarn.
42.	= III.	Bätz, Hauptpastor zu Oldesloe, Kr. Stormarn.

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Linden.	Renner zu Linden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum.	Mehliß, Superint. zu Bassum, Kr. Syke.
2. Gr. Berkel.	Sievers, dsgl. zu Gr. Berkel, Kr. Hameln.
3. Börry.	Rauterberg, dsgl. zu Börry, Kr. Hameln.
4. Diepholz.	Stölting, dsgl. zu Diepholz.
5. Hameln, Stadt.	Hornkohl, sen. min. und Pastor prim. zu Hameln.
6. Hannover. I.	Dr. Wehrhahn, Stadtschul-Inspektor zu Hannover.
7. Hannover II.	Köchy, Schulrath, Seminar-Direktor zu Hannover.
8. Hannover III.	Henniges, Pastor zu Linden.
9. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
10. Jeinsen.	Spanuth, Pastor zu Schulenburg, Kr. Springe, auftragsw.
11. Limmer.	Wendland, Superint. zu Limmer, Landkr. Linden.
12. Linden.	Wecken, Pastor prim. zu Linden.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

13. Loccum.	Bückmann, Konventual-Studien-Direktor zu Loccum, Kr. Stolzenau.
14. Lohe.	Giesecke, Pastor zu Lohe, Kr. Nienburg.
15. Neustadt a. R.	Bunnemann, Superint. und Pastor prim. zu Neustadt a. R.
16. Nienburg.	Lührs, dsgl. und dsgl. zu Nienburg.
17. Oldendorf.	Suffert, Superint. zu Oldendorf bei Elze, Kr. Hameln.
18. Pattensen in Calenb.	Fraatz, Superint. und Pastor prim. zu Pattensen, Kr. Springe.
19. Nonnenberg.	Peetz, Superint. und Pastor prim. zu Nonnenberg, Landkr. Linden.
20. Springe.	Pramann, Superint. und Pastor prim. zu Springe.
21. Stolzenau.	Firnhaber, Superint. zu Stolzenau.
22. Sulingen.	Jahns, dsgl. zu Sulingen.
23. Twistringen.	Gronheid, Pastor zu Twistringen, Kr. Syke.
24. Vilsen.	Meyer, Superint. und Pastor prim. zu Vilsen, Kr. Hoya.
25. Weyhe.	Landsberg, Superint. zu Kirchweyhe, Kr. Syke.
26. Wunstorf.	Freybe, dsgl. und Pastor prim. zu Wunstorf, Kr. Neustadt a. R.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alfeld.	Krüger, Superint. und erster Pastor zu Alfeld.
2. Bockenem I.	Rotermund, dsgl. und dsgl. zu Bockenem, Kr. Marienburg.
3. Bockenem II.	Bank, Pfarrer zu Ringelheim, Kr. Goslar.
4. Borsum.	Grasn, dsgl. zu Hildesheim.
5. Bovenden.	Arnold, Superint. und Pastor zu Bovenden, Landkr. Göttingen.
6. Clausthal.	Rothert, dsgl. und erster Pastor zu Clausthal, Kr. Zellerfeld.
7. Detfurth.	Peters, Dechant und Pfarrer zu Gr. Düngen, Kr. Marienburg.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

8. Dransfeld.	Quantz, Superint. und Pastor zu Dransfeld, Kr. Münden.
9. Duderstadt.	Bank, Dechant und Stadtpfarrer zu Duderstadt.
10. Einbeck I.	Vordemann, Superint. und Pastor zu Einbeck.
11. Einbeck II.	Derselbe.
12. Elze.	Bückmann, Superint. und erster Pastor zu Elze, Kr. Gronau.
13. Gieboldehausen.	Vollmer, Dechant und Pfarrer zu Rüdershausen, Kr. Duderstadt.
14. Göttingen I.	Brügmann, Superint. und Pastor zu Göttingen.
15. Göttingen II.	Kayser, dsgl. u. dsgl. daselbst.
16. Göttingen III.	Dr. Steinmetz, dsgl. u. dsgl. daselbst.
17. Goslar.	Stübe, Pfarrer zu Wiedelah, Kr. Goslar.
18. Gronau.	Rappe, Dechant und Pfarrer zu Emmerke, Landkr. Hildesheim.
19. Hardegsen.	Ubbelohde, Superint. u. erster Pastor zu Hardegsen, Kr. Northeim.
20. Hedemünden.	Schumann, dsgl. u. dsgl. zu Hedemünden, Kr. Münden.
21. Herzberg.	Knoche, Superint. und Pastor zu Herzberg, Kr. Osterode.
22. Hildesheim I.	Hahn, Konsist. Rath, Generalsuperint. und Pastor zu Hildesheim.
23. Hildesheim II.	Edelmann, Pfarrer daselbst.
24. Hohnstedt.	Wolter, Superint. und Pastor zu Hohnstedt, Kr. Northeim.
25. Hohnstein.	Gerlach, Konsist. Rath, Superint. u. Pastor zu Niedersachswerfen, Kr. Ilfeld.
26. Lindau.	Eichmann, Dechant und Pfarrer zu Bilshausen, Kr. Duderstadt.
27. Markoldendorf.	Dr. Hoppe, Superint. und Pastor zu Markoldendorf, Kr. Einbeck.
28. Münden.	Prof. Dr. Bahrdt, Rektor zu Münden.
29. Nettlingen.	Müller, Superint. und Pastor zu Nettlingen, Kr. Marienburg.
30. Northeim.	Tölke, erster Pastor und Senior Ministerii zu Northeim.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

31. Osterthal.	Twele, Superint. und Pastor zu Vienenburg, Kr. Goslar.
32. Osterode.	Baustädt, dsgl. u. dsgl. zu Osterode.
33. Peine I.	Küster, Superint. und erster Pastor zu Peine.
34. Peine II.	Engelke, Dechant zu Hohenhameln, Kr. Peine.
35. Salzgitter.	Kleuker, Superint. und erster Pastor zu Salzgitter, Kr. Goslar.
36. Sarstedt.	Borchers, dsgl. und Pastor zu Sarstedt, Landkr. Hildesheim.
37. Sehlde.	Rasch, dsgl. und dsgl. zu Sehlde Kr. Marienburg.
38. Solchen.	Redepenning, dsgl. und dsgl. zu Gr. Solchen, Kr. Peine.
39. Uslar.	Lamberti, dsgl. und erster Pastor zu Uslar.
40. Vörste.	Mellin, Pastor zu Harsum, Landkr. Hildesheim.
41. Willershausen.	Meyer, Superint. und Pastor zu Willershausen, Kr. Osterode.
42. Winzenburg.	Plathner, Pfarrer zu Winzenburg, Kr. Alfeld.
43. Wrisbergholzen.	Höpfner, Superint. und Pastor zu Wrisbergholzen, Kr. Alfeld.
44. Zellerfeld.	Petri, dsgl. und erster Pastor zu Zellerfeld.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden.	Cölle, Superint. zu Ahlden, Kr. Fallingbostel.
2. Beedenbostel.	Woltmann, dsgl. zu Beedenbostel, Landkr. Celle.
3. Bergen b. Celle.	Tielemann, Pastor zu Bergen, Landkr. Celle.
4. Bevensen.	Meyer, Superint. zu Bevensen, Kr. Uelzen.
5. Bleckede I.	Jakobshagen, dsgl. zu Bleckede.
6. Bleckede II.	Dittrich, Pastor zu Barscamp, Kr. Bleckede.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

7. Burgdorf.	Meyer, Superint. zu Burgdorf.
8. Burgwedel.	Maseberg, dsgl. zu Burgwedel, Kr. Burgdorf.
9. Celle I.	Kreusler, Pastor zu Celle.
10. Celle II.	Röbbelen, dsgl. daselbst.
11. Celle III.	Deiß, dsgl. daselbst.
12. Dannenberg I.	Alpers, dsgl. zu Dannenberg.
13. Dannenberg II.	Bode, dsgl. zu Hitzacker, Kr. Dannenberg.
14. Ebstorf.	Biedenweg, Superint. zu Ebstorf, Kr. Uelzen.
15. Fallersleben.	Seebohm, dsgl. zu Fallersleben, Kr. Gifhorn.
16. Gartow.	Seevers, Superint. zu Gartow, Kr. Lüchow.
17. Gifhorn.	Schuster, dsgl. zu Gifhorn.
18. Harburg I.	Schünhoff, Generalsuperint., Konsist. Rath zu Harburg.
19. Harburg II.	Sietz, Pastor zu Sinstorf, Landkr. Harburg.
20. Harburg III.	Derselbe.
21. Harburg IV.	Meyer, Pastor zu Harburg.
22. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
23. Limmer.	Wendland, dsgl. zu Limmer, Kr. Linden.
24. Lüchow.	Taube, Propst zu Lüchow.
25. Lüne I.	z. Z. unbesetzt.
26. Lüne II.	Ahlert, Pastor zu Amelinghausen Landkr. Lüneburg, auftragsw.
27. Lüne III.	Derselbe.
28. Lüneburg.	Beyer, Stadtsuperint. zu Lüneburg.
29. Pattensen I.	Meyer, Pastor zu Salzhausen, Kr. Winsen a. d. L.
30. Pattensen II.	Bode, dsgl. zu Egestorf, Kr. Winsen a. d. L.
31. Sarstedt.	Borchers, Superint. zu Sarstedt Landkr. Hildesheim.
32. Sievershausen.	Schwane, dsgl. zu Sievershausen Kr. Burgdorf.
33. Soltau I.	Stalmann, dsgl. zu Soltau.
34. Soltau II.	Speckmann, Pastor zu Schneverdingen Kr. Soltau.
35. Uelzen.	Beer, Propst zu Uelzen.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

36. Walsrode I.	Knoke, Superint. zu Walsrode, Kr. Fallingbostel.
37. Walsrode II.	Schwerdtmann, Pastor zu Dorfmark, Kr. Fallingbostel.
38. Winsen a. d. L.	Hermann, Superint. zu Winsen a. d. L.
39. Wittingen I.	Berkenbusch, dsgl. zu Wittingen, Kr. Isenhagen.
40. Wittingen II.	Eicke, Pastor zu Brome, Kr. Isenhagen.
41. Wittingen III.	Bernstorf, dsgl. zu Groß-Oesingen, Kr. Isenhagen.

4. Regierungsbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim.	Hartmann, Pastor zu Arbergen, Kr. Achim.
2. Altes Land.	Havemann, Superint. zu Jork.
3. Bargstedt.	Wiedemann, dsgl. zu Bargstedt, Kr. Stade.
4. Blumenthal I.	Müller, dsgl. zu Blumenthal.
5. Blumenthal II.	Keller, Pastor daselbst.
6. Bremervörde.	Ocker, Superint. zu Bremervörde.
7. Buxtehude.	Magistrat zu Buxtehude, Kr. Jork.
8. Hadeln.	Wolff, Pastor zu Nordleda, Kr. Hadeln.
9. Himmelpforten.	Arfken, dsgl. zu Himmelpforten, Kr. Stade.
10. Horneburg.	Rost, dsgl. zu Buxtehude, Kr. Jork.
11. Kehdingen.	Kahrs, dsgl. zu Freiburg, Kr. Kehdingen.
12. Lehe.	Rechtern, Superint. zu Lehe.
13. Lesum.	Rakenius, dsgl. zu Lesum, Kr. Blumenthal.
14. Lilienthal.	Krull, dsgl. zu Lilienthal, Kr. Osterholz.
15. Neuhaus.	Böker, Pastor zu Oberndorf, Kr. Neuhaus a. O.
16. Osten.	von Hanffstengel, Superint. zu Osten, Kr. Neuhaus a. O.
17. Osterholz.	Degener, Pastor zu Ritterhude, Kr. Osterholz.
18. Rotenburg.	Kottmeier, Superint. zu Rotenburg.
19. Sandstedt.	Ohneforg, dsgl. zu Sandstedt, Kr. Geestemünde.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

20.	Scheeßel.	z. Z. unbesetzt.
21.	Selsingen.	Dreyer, Pastor zu Selsingen, Kr. Bremervörde.
22.	Sittensen.	z. Z. unbesetzt.
23.	Stade, Stadt.	Magistrat zu Stade.
24.	Verden I., Stadt.	Schulvorstand zu Verden.
25.	Verden II., Andreas.	Wolff, Pastor zu Verden.
26.	Verden, Dom.	Dieckmann, Superint. zu Verden.
27.	Worpswede.	Fitschen, Pastor zu Worpswede, Kr. Osterholz.
28.	Wulsdorf.	Schröder, Superint. zu Wulsdorf, Kr. Geestemünde.
29.	Wursten.	Schröder, Pastor zu Spieka, Kr. Lehe.
30.	Zeven.	von Hanffstengel, Superint. zu Zeven.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Osnabrück-Bersenbrück-Wittlage.	Koop zu Osnabrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Aschendorf.	Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
2.	Bentheim, Grafschaft.	Mense, dsgl. zu Bentheim.
3.	Bentheim, Niedergrafschaft.	Nyhuis, dsgl. zu Arkel, Kr. Grafschaft Bentheim.
4.	Bentheim, Obergrafschaft.	Oppen, dsgl. zu Gildehaus, Kr. Grafschaft Bentheim.
5.	Bersenbrück.	Flebbe, dsgl. zu Bippen, Kr. Bersenbrück.
6.	Bersenbrück-Bramsche.	Meyer, Superint. zu Bramsche, Kr. Bersenbrück.
7.	Haselünne.	Schniers, Pastor zu Haselünne, Kr. Meppen.
8.	Hümmling.	Pohlmann, Dechant zu Sögel, Kr. Hümmling.
9.	Iburg-Melle.	Heilmann, Pastor zu Iburg.
10.	Lingen I.	Schriever, Domkapitular zu Plantlünne, Kr. Lingen.
11.	Lingen II.	Raydt, Superint. zu Lingen.
12.	Melle-Wittlage.	Lauenstein, dsgl. zu Buer, Kr. Melle.
13.	Meppen.	Dr. Hune, Gymnas. Direktor zu Meppen.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

14. Meppen-Papenburg.	Graßhoff, Superint. u. Konsist. Rath daselbst.
15. Osnabrück.	Bartels, Pastor zu Osnabrück.
16. Osnabrück-Iburg.	Manersberg Superint. und Konsist. Rath zu Georgs-Marien-Hütte, Landkr. Osnabrück.

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Amdorf.	Reimers, Pfarrer zu Amdorf, Kr. Leer.
2. Aurich I.	Kirchhoff, Konsist. Rath zu Aurich.
3. Aurich II.	Augener, Superint. daselbst.
4. Aurich-Oldendorf.	Bode, dsgl. daselbst.
5. Bingum.	Müller, dsgl. zu Bingum, Kr. Weener.
6. Eilsum.	Wübbena, dsgl. zu Eilsum, Landkr. Emden.
7. Emden I.	Frerichs, Pastor zu Emden.
8. Emden II.	Middendorff, dsgl. daselbst.
9. Esclum.	Riedlin, Superint. zu Esclum, Kr. Leer.
10. Esens.	Voß, dsgl. zu Esens, Kr. Wittmund.
11. Jemgum.	Pannenborg, Pastor zu Klein-Midlum, Kr. Weener.
12. Leer I.	Warnke, dsgl. zu Leer.
13. Leer II.	Tholens, dsgl. daselbst.
14. Marienhafe.	Gossel, Superint. zu Marienhafe, Kr. Norden.
15. Nesse.	Köppen, dsgl. zu Nesse, Kr. Norden.
16. Norden I.	Strate, Pastor zu Norden.
17. Norden II.	Kerstiens, Dechant daselbst.
18. Reepsholt.	de Boer, Superint. zu Reepsholt, Kr. Wittmund.
19. Riepe.	Elster, dsgl. zu Riepe, Kr. Aurich.
20. Weener.	Smidt, dsgl zu Weener.
21. Westerhusen.	Sanders, dsgl. zu Westerhusen, Kr. Emden.
22. Wittmund.	Stracke, Pastor zu Wittmund.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Ahaus.	Koch zu Ahaus.
2. Beckum.	Feldhaar zu Beckum.
3. Borken.	Stork zu Borken.
4. Coesfeld.	Schmitz zu Coesfeld.
5. Lüdinghausen.	Wallbaum zu Lüdinghausen.
6. Münster.	Schürholz, Schulrath, zu Münster.
7. Recklinghausen.	Witte zu Recklinghausen.
8. Steinfurt.	Schürhoff, zu Burgsteinfurt, Kr. Steinfurt.
9. Tecklenburg-Münster-Steinfurt-Warendorf.	Gehrig zu Tecklenburg, auftragsw.
10. Warendorf.	Schunck zu Warendorf.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahaus-Borken-Coesfeld.	Evers, Pfarrer zu Werth, Kr. Borken.
2. Beckum-Lüdinghausen-Recklinghausen.	Arning, dsgl. zu Recklinghausen.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bielefeld.	Culemann zu Bielefeld.
2. Büren.	Brand zu Büren.
3. Höxter I.	Dr. Laureck zu Höxter.
4. Minden.	Kindermann zu Minden.
5. Paderborn.	Dr. Winter, Schulrath, zu Paderborn
6. Warburg.	Sierp zu Warburg.
7. Wiedenbrück.	Rasche zu Wiedenbrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alswede.	Kunsemüller, Pfarrer zu Alswede Kr. Lübbecke.
2. Bünde.	Baumann, dsgl. zu Bünde, Kr. Herford
3. Enger.	Niemöller, dsgl. zu Enger, Kr. Herford
4. Gütersloh.	Siebold, dsgl. zu Gütersloh, Kr Wiedenbrück.
5. Herford.	Sander, dsgl. zu Herford.
6. Höxter II.	Dufft, dsgl. zu Bruchhausen, Kr. Höxter
7. Kirchlengern.	Höpker, dsgl. zu Kirchlengern, Kr Herford.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

8. Lübbecke.	Prieſter, Pfarrer zu Lübbecke.
9. Steinhagen.	Culemann, Kreis-Schulinſpektor zu Bielefeld, auftragsw.
10. Werther.	Hüter, Superint. zu Borgholzhauſen, Kr. Halle.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Altena-Olpe-Siegen.	Schräder, Schulrath, zu Attendorn.
2. Arnsberg-Iſerlohn.	Hüſer zu Arnsberg.
3. Bochum-Hagen.	Dr. Robels zu Bochum.
4. Brilon-Wittgenſtein.	Wolff, Schulrath, zu Brilon.
5. Dortmund.	Schreff zu Dortmund.
6. Dortmund-Hörde.	Dr. Groſſe-Bohle daſelbſt.
7. Gelſenkirchen-Bochum.	Lindner zu Bochum.
8. Gelſenkirchen-Hattingen-Schwelm.	Völcker zu Gelſenkirchen.
9. Hamm-Soeſt.	Schallau, Schulrath, zu Soeſt.
10. Lippſtadt.	Rhein zu Lippſtadt.
11. Meſchede.	Dr. Beſta zu Meſchede.
12. Schwelm-Hattingen.	Stordeur zu Schwelm.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1 Altena.	Huffelmann, Pfarrer zu Neuenrade.
2. Aplerbeck.	Strathmann, dsgl. zu Opherdicke.
3. Arnsberg-Brilon-Meſchede.	Klöne, dsgl. zu Arnsberg.
4. Barop.	Rottmann, dsgl. zu Hacheney.
5. Berleburg.	Dickel, Superint. zu Arfeld.
6. Bochum.	Kleppel, Pfarrer zu Bochum.
7. Böhle-Hagen.	Crone, dsgl. zu Böhle.
8. Breckerfeld.	Schulte, dsgl. zu Zurſtraße.
9. Freudenberg	Stein, dsgl. zu Crombach.
10. Gelſenkirchen.	Deutelmoſer, dsgl. zu Gelſenkirchen.
11. Hagen.	zur Nieden, dsgl. zu Hagen.
12. Hamm.	zur Nieden, dsgl. zu Drechen.
13. Hattingen.	Meier-Peter, dsgl. zu Hattingen.
14. Hemer-Menden.	Pake, dsgl. zu Hemer.
15. Hohenlimburg-Letmathe.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe.
16. Iſerlohn.	Pickert, Superint. zu Iſerlohn.
17. Laasphe.	Rohrberg, Pfarrer zu Feudingen.
18. Lüdenſcheid.	Rottmann, dsgl. zu Lüdenſcheid.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
19. Lünen-Brechten.	Schlett, Pfarrer zu Brechten.
20. Meinerzhagen.	Geck, dsgl. zu Meinerzhagen.
21. Netphen.	Köhne, Superint. zu Netphen.
22. Schwerte.	Grâve, Pfarrer zu Schwerte.
23. Siegen.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
24. Soest-Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
25. Unna.	Bornscheuer, dsgl. zu Dellwig.
26. Wetter-Herdecke.	Göcker, dsgl. zu Wetter.
27. Wilnsdorf-Weidenau.	Reuter, Pfarrer zu Weidenau.
28. Witten.	König, Superint. zu Witten.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

2. Regierungsbezirk Cassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Fulda.	z. Z. unbesetzt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahna.	Riebeling, Pfarrer zu Wolfsanger, Landkr. Cassel.
2. Allendorf a. W.	Zimmermann, dsgl. zu Frankershausen, Kr. Eschwege.
3. Amöneburg.	Schick, dsgl. zu Anzefahr, Kr. Kirchhain.
4. Bergen.	Hufnagel, dsgl. zu Kesselstadt, Landkr. Hanau.
5. Borken.	Kröger, dsgl. zu Wabern, Kr. Fritzlar.
6. Bücherthal.	Schmincke, Metropolitan zu Bruchköbel, Landkr. Hanau.
7. Cassel, Stadt.	Bornmann, Stadtschulrath, Stadtschulinspizient zu Cassel.
8. Eiterfeld.	Kaul, Dechant zu Kirchhasel, Kr. Hünfeld.
9. Eschwege, Stadt.	z. Z. unbesetzt.
10. Eschwege, Land I.	Liese, Pfarrer zu Eschwege.
11. Eschwege, Land II.	Voigt, dsgl. zu Rambach, Kr. Eschwege.
12. Felsberg.	Faulhaber, dsgl. zu Gensungen, Kr. Melsungen.
13. Frankenberg.	Wessel, Metropolitan zu Frankenberg.
14. Fritzlar.	Pyroth, Rektor zu Fritzlar.
15. Fronhausen.	Happich, Pfarrer zu Cappel, Kr. Marburg.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
16. Fulda.	Schäfer, Superint. zu Fulda.
17. Gelnhausen, Stadt.	Schäfer, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Gelnhausen.
18. Gelnhausen, Land I.	Pfeiffer, Metropolitan zu Meerholz, Kr. Gelnhausen.
19. Gelnhausen, Land II.	Kausel, Pfarrer zu Birstein, Kr. Gelnhausen.
20. Gersfeld.	Baumann, Oberpfarrer zu Tann, Kr. Gersfeld.
21. Gottsbüren.	Biskamp, Metropolitan zu Vaake, Kr. Hofgeismar.
22. Grebenstein.	Vilmar, Pfarrer zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar.
23. Gudensberg.	Stolzenbach, dsgl. zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar.
24. Hanau, Stadt.	Junghenn, Schuldirektor, Stadtschulinspizient zu Hanau.
25. Hersfeld, Stadt.	Dr. Vial, Superint., Stadtschulinspizient zu Hersfeld.
26. Hersfeld, Land I.	Gerlach, Pfarrer zu Niederaula, Kr. Hersfeld.
27. Hersfeld, Land II.	Rosenstock, dsgl. zu Philippsthal, Kr. Hersfeld.
28. Hilders.	Kiel, dsgl. zu Lahrbach, Kr. Gersfeld.
29. Hofgeismar, Stadt.	Fuldner, dsgl., Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.
30. Hofgeismar, Land.	Klingender, Studiendirektor des Predigerseminars zu Hofgeismar.
31. Homberg, Stadt.	Schotte, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Homberg.
32. Homberg, Land.	Derselbe.
33. Hünfeld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau, Kr. Hünfeld.
34. Hünfeld II.	Koch, Dechant zu Hünfeld.
35. Kaufungen.	Schumann, Pfarrer zu Crumbach, Landkr. Cassel.
36. Kirchhain.	Fett, dsgl. zu Kirchhain.
37. Lichtenau (Hess.)	Ritter, Metropolitan zu Lichtenau, Kr. Witzenhausen.
38. Marburg, Stadt.	Dr. Seehaußen, Schuldirektor zu Marburg.
39. Melsungen, Stadt.	Endemann, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Melsungen.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

40. Melsungen, Land.	Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen, Kr. Melsungen.
41. Neukirchen I.	Gleim, Metropolitan zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain.
42. Neukirchen II.	Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain.
43. Obernkirchen.	Diebelmeier, Metropolitan zu Rodenberg, Kr. Rinteln.
44. Rauschenberg.	Seßler, Pfarrer zu Schönstadt, Kr. Marburg.
45. Rinteln.	Bürgener, dsgl. zu Fuhlen, Kr. Rinteln.
46. Rotenburg.	Nothnagel, Metropolitan zu Rotenburg.
47. Schlüchtern, Stadt.	Dr. Reniſch, Seminar-Direktor zu Schlüchtern.
48. Schlüchtern, Land.	Heck, Superint. zu Schlüchtern.
49. Schmalkalden, Stadt.	Vilmar, Pfarrer zu Schmalkalden.
50. Schmalkalden, Land I.	Derſelbe.
51. Schmalkalden, Land II.	Obſtfelder, Superint. zu Schmalkalden.
52. Schwarzenfels.	Orth, Pfarrer zu Ramholz, Kr. Schlüchtern.
53. Sontra.	Brauns, Metropolitan zu Sontra, Kr. Rotenburg.
54. Spangenberg.	Rothfuchs, dsgl. zu Spangenberg, Kr. Melsungen.
55. Trendelburg.	Gnatz, Pfarrer zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar.
56. Treyſa.	Schweinsberg, dsgl. zu Treyſa, Kr. Ziegenhain.
57. Vöhl.	Meyer, dsgl. zu Höringhauſen, Kr. Frankenberg.
58. Waldkappel.	Wepler, dsgl. zu Waldkappel, Kr. Eſchwege.
59. Wetter.	Loderhoſe, Oberpfarrer zu Wetter, Kr. Marburg.
60. Weyhers.	Helfrich, Pfarrer zu Pappenhauſen, Kr. Gersfeld.
61. Wilhelmshöhe.	Zinn, dsgl. zu Kirchbauna, Landkr. Caſſel.
62. Windecken.	Limbert, dsgl. zu Oſtheim, Landkr. Hanau.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

63. Witzenhausen.	Reimann, Metropolitan zu Witzenhausen.
64. Wolfhagen.	Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen.
65. Ziegenhain.	Schenk, Pfarrer zu Ziegenhain.
66. Zierenberg.	Wiegand, dsgl. zu Niederelsungen, Kr. Wolfhagen.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnstein.	Meurer, Pfarrer zu Arnstein, Unterlahnkr.
2. Battenberg.	Schellenberg, dsgl. zu Battenberg, Kr. Biedenkopf.
3. Bergebersbach.	Grünschlag, dsgl. zu Bergebersbach, Dillkr.
4. Berod.	Ehrlich, dsgl. zu Hundsangen, Kr. Westerburg.
5. Biebrich-Mosbach.	Wilhelmi, Konsist. Rath zu Biebrich-Mosbach, Landkr. Wiesbaden.
6. Bockenheim I.	Stadtschuldeputation zu Bockenheim, Landkr. Frankfurt a. M.
7. Bockenheim II.	Weidemann, Pfarrer daselbst.
8. Braubach.	Wilhelmi, Dekan zu Braubach, Kr. St. Goarshausen.
9. Buchenau.	Schneider, Pfarrer zu Buchenau, Kr. Biedenkopf.
10. Cronberg.	Horn, dsgl. zu Fischbach, Kr. Obertaunus.
11. Cubach.	Deißmann, Pfarrer zu Cubach, Oberlahnkr.
12. Diethardt.	Schmidt, dsgl. zu Miehlen, Kr. St. Goarshausen.
13. Diez.	Dreßler, dsgl. zu Dietz, Unterlahnkr.
14. Dillenburg.	Lotz, Seminar-Direktor zu Dillenburg, Dillkr.
15. Dornholzhausen.	Höser, Pfarrer zu Dornholzhausen, Kr. Obertaunus.
16. Dörsdorf.	Bickel, dsgl. zu Dörsdorf, Unterlahnkr.
17. Ems.	Heydeman, dsgl. zu Ems, Unterlahnkr.
18. Erbach a. Rhein.	Kilb, dsgl. zu Neudorf, Kr. Rheingau.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
19. Frankfurt a. M.	Die städtische Schuldeputation.
20. Gladenbach.	Braun, Pfarrer zu Gladenbach, Kr. Biedenkopf.
21. Grävenwiesbach.	Schmidtborn, dsgl. zu Espa, Kr. Usingen.
22. Grenzhausen.	Bingel, dsgl. zu Nordhofen, Kr. Unterwesterwald.
23. Griesheim.	Fabricius, dsgl. zu Griesheim, Kr. Höchst.
24. Hachenburg.	Naumann, dsgl. zu Kroppach, Kr. Oberwesterwald.
25. Hadamar.	Franz, dsgl. zu Hadamar, Kr. Limburg.
26. Heddernheim.	Brühl, dsgl. zu Nied, Kr. Höchst.
27. Herborn I.	Büren, Rektor zu Herborn, Dillkr.
28. Herborn II.	Haußen, Pfarrer daselbst.
29. Holzappel.	Stahl, dsgl. zu Holzappel, Unterlahnkr.
30. Homburg v. d. H.	Vömel, dsgl. zu Homburg v. d. H., Kr. Obertaunus.
31. Idstein I.	Cuntz, Dekan zu Idstein, Kr. Untertaunus.
32. Idstein II.	Schilo, Pfarrer daselbst.
33. Idstein III.	Oppermann, Rektor daselbst.
34. Kettenbach.	Wißmann, Dekan zu Kettenbach, Kr. Untertaunus.
35. Kirdorf.	Zirvas, Pfarrer zu Kirdorf, Kr. Obertaunus.
36. Langenschwalbach.	Gießе, Dekan zu Langenschwalbach, Kr. Untertaunus.
37. Limburg I.	Tripp, Stadtpfarrer zu Limburg.
38. Limburg II.	Krücke, Pfarrer daselbst.
39. Marienberg.	Altbürger, Dekan zu Marienberg, Kr. Oberwesterwald.
40. Massenheim.	Dörr, Pfarrer zu Massenheim, Landkr. Wiesbaden.
41. Meudt.	Buus, dsgl. zu Möllingen, Kr. Westerburg.
42. Montabaur I.	Dr. Bartholome, Seminar-Direktor zu Montabaur, Kr. Unterwesterwald.
43. Montabaur II.	Quirmbach, Pfarrer zu Holler, Kr. Unterwesterwald.
44. Nassau I.	Dr. Buddeberg, Rektor zu Nassau, Unterlahnkr.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

45. Nassau II.	Müller, Pfarrer zu Dausenau, Unterlahnkr.
46. Nastätten.	Michels, dsgl. zu Oberlahnstein, Kr. St. Goarshausen.
47. Nenderoth.	Eibach, Pfarrer zu Nenderoth, Dillkr.
48. Oberrad.	Dr. Enders, dsgl. zu Oberrad, Landkr. Frankfurt a. M.
49. Ransbach.	Stähler, Dekan zu Ransbach, Kr. Unterwesterwald.
50. Rennerod.	Brückmann, dsgl. zu Rennerod, Kr. Westerburg.
51. Rodheim.	Schmidt, dsgl. zu Rodheim, Kr. Biedenkopf.
52. Rotzenhahn.	Schneider, Pfarrer zu Rotzenhahn, Kr. Oberwesterwald.
53. Rüdesheim.	Feldmann, dsgl. zu Geisenheim, Kr. Rheingau.
54. Runkel.	Cäsar, Dekan zu Runkel, Oberlahnkr.
55. St. Goarshausen.	Wolff, Pfarrer zu Weyer, Kr. St. Goarshausen.
56. Sonnenberg.	Schupp, dsgl. zu Sonnenberg, Landkr. Wiesbaden.
57. Usingen I.	Müller, Dekan zu Usingen.
58. Usingen II.	Breuers, Pfarrer zu Pfaffenwiesbach, Kr. Usingen.
59. Villmar.	Ibach, dsgl. zu Villmar, Oberlahnkr.
60. Wallau.	Neff, dsgl. zu Wallau, Kr. Biedenkopf.
61. Wicker.	Orth, dsgl. zu Wicker, Landkr. Wiesbaden.
62. Weilburg.	Moser, dsgl. zu Weilburg, Oberlahnkr.
63. Westerburg.	Schmidt, dsgl. zu Westerburg.
64. Wiesbaden.	Die städtische Schuldeputation zu Wiesbaden.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Coblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adenau.	Dr. Nebling zu Altenahr, Kr. Ahrweiler.
2. Ahrweiler.	z. Z. unbesetzt.
3. Altenkirchen.	Dr. Geis zu Altenkirchen.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

4. Coblenz.	z. Z. unbesetzt.
5. Cochem.	Hermans zu Cochem.
6. St. Goar.	Klein, Schulrath, zu Boppard, Kr. St. Goar.
7. Kreuznach.	Dr. Brabänder zu Kreuznach.
8. Mayen.	Kelleter, Schulrath, zu Mayen.
9. Neuwied.	Dieſtelkamp zu Neuwied.
10. Simmern.	Lieſe zu Simmern.
11. Sobernheim.	Richter zu Sobernheim, Kr. Kreuznach.
12. Zell.	Schmetz zu Zell, auftragsw.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Braunfels.	Bingel, Pfarrer zu Braunfels, Kr. Wetzlar.
2. Greifenſtein.	Rinn, dsgl. zu Dillheim, Kr. Wetzlar.
3. Wetzlar.	Schöler, dsgl. zu Wetzlar.

2. Regierungsbezirk Düſſeldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Burſcheid.	Schneider zu Burſcheid, Kr. Solingen, auftragsw.
2. Cleve.	Dr. Weſſig, Schulrath, zu Cleve.
3. Düſſeldorf, Land.	Kreutz zu Düſſeldorf.
4. Eſſen I.	Dr. D'ham zu Eſſen.
5. Eſſen II.	Dr. Fuchte, Schulrath, daſelbſt.
6. Eſſen III.	Timm daſelbſt, auftragsw.
7. Geldern.	Dr. Fenger zu Geldern.
8. M. Gladbach.	Kentenich, Schulrath, zu M. Gladbach
9. Grevenbroich.	Dr. Schäfer zu Rheydt, Landkr. M Gladbach.
10. Kempen.	Dr. Ruland zu Crefeld.
11. Lennep-Remſcheid.	Dr. Witte, Profeſſor, zu Lennep.
12. Mettmann.	Dr. Jeltſch, Schulrath, zu Elberfeld
13. Mörs.	Becker zu Mörs.
14. Mülheim a. d. R.	Dr. Block zu Mülheim a. d. R.
15. Neuß u. Crefeld, Land.	Dr. Finkenbrink zu Neuß.
16. Rees.	Mühlhoff zu Weſel, Kr. Rees.
17. Ruhrort.	Gehrig zu Ruhrort, auftragsw.
18. Solingen.	Dr. Voigt zu Solingen.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Barmen, Stadt.	Windrath, Stadtſchulinſp. zu Barmen
2. Crefeld, dsgl.	Dr. Keußen, dsgl. zu Crefeld.
3. Düſſeldorf, dsgl.	Keßler, dsgl. zu Düſſeldorf.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

4. Duisburg, Stadt.	Die Stadtschulinspektion.
5. Elberfeld, dsgl. I.	Dr. Boodstein, Beigeordneter und Stadtschulinspektor zu Elberfeld.
6. Elberfeld, dsgl. II.	Jaesche, Kreis-Schulinspektor, daselbst.

3. Regierungsbezirk Cöln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bergheim.	Fraune zu Bergheim.
2. Bonn-Rheinbach.	Reinckens zu Bonn.
3. Euskirchen-Rheinbach.	Hopstein, Schulrath, zu Euskirchen.
4. Gummersbach-Waldbröl.	Prosch zu Gummersbach.
5. Cöln, Land.	Löhe zu Cöln.
6. Mülheim a. Rh.-Wipperfürth.	Dr. Burkardt zu Mülheim a. Rh.
7. Siegkreis.	Göstrich zu Siegburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Cöln, Altstadt.	Dr. Brandenburg zu Cöln.
2. Cöln, Neustadt und eingemeindete Orte.	Dr. Blumberger zu Cöln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berncastel.	Hecking zu Berncastel, auftragsw.
2. Bitburg.	Albers zu Bitburg.
3. Daun.	Gürten zu Daun, auftragsw.
4. Merzig.	Dr. Berief zu Merzig.
5. Ottweiler.	Erdmann zu Ottweiler.
6. Prüm.	Grimm zu Prüm, auftragsw.
7. Saarbrücken.	Ewald zu Saarbrücken.
8. Saarburg.	Werners zu Saarburg.
9. Saarlouis.	Dr. Kallen zu Saarlouis.
10. Trier I.	Esch zu Trier.
11. Trier II.	Schroeder zu Trier.
12. St. Wendel.	Mennicken zu St. Wendel, auftrw.
13. Wittlich.	Simon zu Wittlich.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. St. Arnual.	Ilse, Pfarrer zu St. Johann, Kr. Saarbrücken.
2. Baumholder.	Heß, dsgl. zu Baumholder, Kr. St. Wendel.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

3.	Dudweiler.	Lichnock, Pfarrer zu St. Johann, Kr. Saarbrücken.
4.	Hottenbach.	Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach, Kr. Berncastel.
5.	Merzig.	z. Z. unbesetzt.
6.	Neunkirchen.	Pieper, Pfarrer zu Evelsberg, Kr. Ottweiler, auftragsw.
7.	Offenbach.	Metz, Pfarrer zu Offenbach, Kr. St. Wendel.
8.	Ottweiler.	Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler.
9.	Trier.	z. Z. unbesetzt.
10.	Veldenz.	Spies, Pfarrer zu Mülheim, Kr. Berncastel.
11.	St. Wendel.	Beck, dsgl. zu St. Wendel, auftrw.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Aachen I.	Dr. Pick zu Aachen.
2.	Aachen II.	Dr. Keller, Schulrath, zu Aachen.
3.	Düren.	Kallen, Schulrath, zu Düren.
4.	Eupen.	Zillikens, Schulrath, zu Eupen.
5.	Heinsberg.	Dr. Stark.
6.	Jülich.	Mundt zu Jülich.
7.	Malmedy.	Dr. Esser zu Malmedy.
8.	Schleiden.	Dr. Schaffrath zu Schleiden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Aachen.	Küster, Pfarrer zu Aachen.
2.	Düren-Jülich.	Demmer, dsgl. zu Eschweiler, Landkr. Aachen.
3.	Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg.	Haberkamp, dsgl. zu Hückelhoven, Kr. Erkelenz.
4.	Schleiden-Malmedy-Montjoie.	Angermünde, dsgl. zu Roggendorf, Kr. Schleiden.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Hechingen.	Dr. Straubinger zu Hechingen.
2.	Sigmaringen.	Dr. Schmitz zu Sigmaringen.

Digitized by Google

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor:

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. für die physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois Reymond, Geh. Ob. Med. Rath, Prof.
= Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. für die philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Mommsen, Prof.
= Vahlen, Geh. Reg. Rath, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Ob. Med. Rath, Prof.
* = Beyrich, Geh. Bergrath, Prof.
* = Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Weierstraß, Prof.
= Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Pringsheim, dsgl., dsgl.
* = von Helmholtz, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof.
* = Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Schwendener, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Munk, Prof.
* = Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Waldeyer, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Fuchs, Prof.
* = Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = von Bezold, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Klein, Karl, Geh. Bergrath, Prof.
* = Möbius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Kundt, August, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Engler, Adolf, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Vogel, Geh. Reg. Rath, Prof.

Digitized by Google

*Dr. Dames, Prof.
* = Schwarz, Prof.
* = Frobenius, Prof.
* = Fischer, Prof.
* = Hertwig, Prof.

b. Philosophisch-historische Klasse.

* = Kiepert, Prof.
* = Weber, Albr., Prof.
* = Mommsen, dsgl.
* = Kirchhoff, Ad., Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Curtius, dsgl., dsgl.
* = Zeller, dsgl. dsgl.
* = Vahlen, dsgl., dsgl.
D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.
Dr. von Sybel, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath, Direktor der Staatsarchive.
*D. Dillmann, Prof.
Dr. Conze, Prof., General-Sekretär der Central-Direktion des Kaiserlichen Archäologischen Institutes.
* = Tobler, Prof.
* = Wattenbach, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Diels, Prof.
* = Pernice, Geh. Justizrath, Prof.
* = Brunner, dsgl., dsgl.
* = Schmidt, Joh., Prof.
* = Hirschfeld, dsgl.
* = Sachau, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Schmoller, dsgl., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
* = Dilthey, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Dümmler, Geh. Reg. Rath, Prof., Vorsitzender der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica.
* = Köhler, Prof.
* = Weinhold, Geh. Reg. Rath, Prof.
* D. et Dr. phil. Harnack, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Neumann, Geh. Reg. Rath und Prof. a. d. Universität zu Königsberg.
= Bunsen, Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg.
Sir Owen, Prof. zu London.
Hermite, Mitgl. d. Akad. der Wissensch. zu Paris.

Digitized by Google

Dr. phil. et med. Kekulé, Geh. Reg. Rath und Prof. an der Universität zu Bonn.
= von Kölliker, Geheimer Rath, ordentlicher Professor an der Universität zu Würzburg.

b. Philosophisch-historische Klasse.

Sir Rawlinson, Königl. Großbritann. Oberst zu London.
de Rossi, Scriptor an der Vatikan. Bibliothek zu Rom.
Dr. von Böhtlingk, Kais. Russischer Geh. Staatsrath a. D., Prof., z. Z. in Leipzig.
von Roth, Prof. in Tübingen.
Dr. von Brunn, Prof. in München.

3. Ehren-Mitglieder der Gesammt-Akademie.

Don Boncompagni, dei Principi di Piombino, zu Rom.
Dr. Hanssen, Geh. Reg. Rath, Professor an der Universität zu Göttingen.
Earl of Crawfort and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen.
Dr. Lehmann, ordentl. Prof. an der Universität zu Göttingen.
= Boltzmann zu München.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protektor:

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator:

Se. Exc. Dr. Bosse, Staatsminister und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Präsidium und Sekretariat:

Präsident
für 1. Oktober 1893/94: Becker, K., Prof., Geschichtsmaler.
Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Blumner, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition und Direktor der Singakademie.
Erster ständiger Sekretär: z. Z. unbesetzt.
Zweiter ständiger Sekretär: Dr. Spitta, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Universität.
Inspektor: Schwerdtfeger, Rechnungsrath.

Digitized by Google

1. Senat.

a. Sektion für die bildenden Künste:

Vorsitzender: Becker, K., Prof., Maler.
Stellvertreter: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.

Mitglieder:

Amberg, Prof., Maler.
Becker, K., Prof., Maler.
Begas, Reinh., Prof., Bildhauer, Vorsteher des akademischen Meisterateliers für Bildhauerkunst.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor der Gemälde-Galerie der Königl. Museen.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.
Dr. Dobbert, Prof. an der Technischen Hochschule und Lehrer an der akademischen Hochschule für die bildenden Künste.
Encke, Prof., Bildhauer.
Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Architektur.
Ewald, E., Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums und auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule.
Geselschap, Prof, Maler.
Gude, Prof., Maler, Vorsteher des akademischen Meisterateliers für Landschaftsmalerei.
Graf Harrach, Prof., Maler.
Heyden, Ad., Baurath, Architekt.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath., auftragsw. Direktor der National-Galerie.
Knaus, L., Prof., Maler.
Knille, O., Prof., Maler, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Malerei.
Köpping, Prof., Maler und Radirer, Vorsteher des akademischen Meisterateliers für Kupferstich.
Dr. Menzel, Ad., Prof., Maler.
Otzen, J., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Architektur.
Polenz, Geh. Ob. Reg. Rath.
Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Technischen Hochschule, Architekt.
Schaper, F., Prof., Bildhauer.
Schrader, Jul., Prof., Maler.
Schwechten, F., Baurath.
Dr. Siemering, R., Prof., Bildhauer.

Digitized by Google

von Werner, A., Prof., Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Malerei, Maler.

b. Sektion für Musik:

Vorsitzender: Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Bargiel, Prof., Musikdirektor, Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition.

Mitglieder:

Bargiel, Prof., siehe vorher.
Becker, Albert, Prof.
Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
Dr. Bruch, Max, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition.
Frhr. von Herzogenberg, Prof.
Dr. Joachim, J., Prof., Kapellmeister d. Königl. Akad. d. Künste ꝛc.
Polenz, Geh. Ob. Reg. Rath.
Radecke, Prof., Direktor des akademischen Institutes für Kirchenmusik.
Rudorff, E., Prof.
Schulze, Ad., Prof.
Dr. Spitta, Geh. Reg. Rath, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär.
Succo, Prof.
Vierling, Musikdirektor, Prof.

2. Hiesige ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künste:

Vorsitzender: Becker, K., Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Ende, H., Prof., Geh. Reg. Rath, siehe vorher.
Adler, Geh. Ober-Baurath, Prof.
Amberg, Prof., Maler.
Begas, Reinh., Prof., Bildhauer.
Biermann, G., Prof., Maler.
Bracht, Prof., Maler.
Brausewetter, Prof., Maler.
Brütt, Bildhauer.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.
Cretius, Prof., Maler.
Eberlein, Prof., Bildhauer.
Eilers, Prof., Kupferstecher.
Encke, Prof., Bildhauer.
Falat, Maler.

Digitized by Google

Feckert, Maler und Lithograph.
Flickel, Maler.
Friedrich, Prof., Maler.
Frieſe, Maler.
Geiger, Bildhauer.
Geſellſchap, Prof., Maler.
Gräf, Prof., Maler.
Griſebach, Architekt.
von Großheim, Baurath.
Gude, Prof., Maler.
Graf Harrach, Prof., Maler.
Henning, Prof., Maler.
Herter, Prof., Bildhauer.
Heyden, Baurath.
Hildebrand, Prof., Maler.
Hopfgarten, Prof., Maler.
Hundrieſer, Prof., Bildhauer.
Jacoby, Prof., Kupferſtecher.
von Kameke, Prof., Maler.
Kayſer, Baurath.
Kieſel, Maler.
Knaus, Prof., Maler.
Knille, Prof., Maler.
Köpping, Prof., Maler und Radirer.
Koner, Prof., Maler.
Kraus, F., Maler.
Leſſing, Otto, Prof., Bildhauer.
Ludwig, Prof., Maler.
Dr. Menzel, Prof., Maler.
Meyer, Hans, Prof., Kupferſtecher.
Meyerheim, Paul, Prof., Maler.
Orth, A., Baurath.
Otzen, Joh., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Pape, E., Prof., Maler.
Raſchdorff, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Saltzmann, Maler.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Scheurenberg, Prof., Maler.
Schmieden, Baurath.
Schrader, Jul., Prof., Maler.
Schwechten, Baurath.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer.
Skarbina, Prof., Maler.
Thumann, Prof., Maler.

Digitized by Google

Vogel, Prof., Maler.
Wallot, Baurath.
von Werner, Prof., Direktor, Maler.
Werner, F., Prof., Maler.

b. Sektion für Musik:

Vorsitzender: Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Bargiel, Prof.
Becker, Alb., Prof.
Dr. Bellermann, Prof.
= Bruch, Max, Prof., siehe oben.
Gernsheim, Prof.
Freiherr von Herzogenberg, Prof.
Hofmann, H., Prof.
Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister d. Königl. Akad. d. Künste.
Roßkowski.
Radecke, Prof., Direktor des akademischen Institutes für Kirchenmusik.
Rudorff, E., Prof.
Succo, R., Prof.
Vierling, Prof.

3. Ehrenmitglieder der Gesammt-Akademie.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich.
Se. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminister.
Se. Exc. D. Dr. jur. und Dr. med. von Goßler, Staatsminister.
Graf Adolf Friedrich von Schack zu München.
Dr. jur. Carl Zöllner, Geheimer Regierungsrath.

4. Akademische Hochschule für die bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: von Werner, Prof.
Direktorial-Assistent: Teschendorff, Prof., Maler.

5. Akademische Meister-Ateliers.

a. für Maler:

Gude, Professor für Landschaftsmalerei.
Knille, Prof. für Geschichtsmalerei.
von Werner, Prof. für Geschichtsmalerei.

b. für Bildhauer:

Begas, R., Prof., Bildhauer.

c. für Baukunst:

Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.
Otzen, Geh. Reg. Rath, Prof.

Digitized by Google

d. für Kupferstecher:

Köpping, Maler und Radirer.

6. Akademische Hochschule für Musik.

(W. Potsdamerstraße 120.)

a. Direktorium.

Vorsitzender: (bis Ende August 1894) Schulze, Prof.

Mitglieder:

Dr. Joachim, Prof. und Kapellmeister der Akademie, Vorsteher der Abtheilung für Orchester-Instrumente.
Dr. Spitta, Geh. Reg. Rath, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär, Vorsteher der gesammten Verwaltung.
Bargiel, Prof., Vorsteher der Kompositions-Abtheilung.
Rudorff, Prof., Vorsteher der Abtheilung für Klavier und Orgel.
Schulze, Ad., Prof., Vorsteher der Abtheilung für Gesang.

b. Abtheilungen.

Vorsteher der Abtheilung
1. für Komposition und Theorie der Musik: Bargiel.
2. für Gesang: Schulze, Ad., Prof.
3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie der Künste.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof.

7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher:

Bargiel, Prof., Musikdirektor.
Dr. Blumner, Prof.
Dr. Bruch, Max, Prof.

8. Akademisches Institut für Kirchenmusik.

(W. Potsdamerstraße 120.)

Direktor: Radecke, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

General-Direktor:

Dr. Schöne, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungs- u. vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Digitized by Google

Beamte der Generalverwaltung.

Dr. Schauenburg, Ger. Assessor, Justiziar und Verwaltungsrath, auftragsw.
Walther, Rechn. Rath, Bureau-Vorsteher und erster Sekretär.

Dr. Humann, Direktor, wohnhaft zu Smyrna.
Jacoby, L., Prof., technischer Beirath für artistische Publikationen.
Kerzenich, Baurath, Architekt der Museen.
Dr. Rathgen, Chemiker.
= von Béguelin, Bibliothekar.
Siecke, technischer Inspektor der Gipsformerei.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.*)

Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, auftragsw. Direktor der Sammlung von Skulpturen und Abgüssen des christlichen Zeitalters und Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste.
Assistent: Dr. von Tschudi.
Erster Restaurator: Hauser.
Zweiter Restaurator und Inspektor: z. Z. unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, s. o.
Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, auftragsw. Direktor der National-Galerie.
Knaus, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Stellvertreter: von Beckerath, Kaufmann.
Geselschap, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Graf Harrach, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.

2. Sammlung der Skulpturen und Abgüsse des christlichen Zeitalters.

Direktor: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rath, auftragsw., s. o.

---

*) Die Mitglieder ꝛc. der Sachverständigen-Kommissionen sind für die Zeit bis zum 31. März 1894 ernannt.

Digitized by Google

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rath.
von Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.

Stellvertreter: Begas, Prof., Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Dr. Dobbert, Prof. a. d. Techn. Hochschule.

3. Sammlung der antiken Skulpturen und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Kekulé, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.
Assistent: Dr. Puchstein, Privatdozent an der Universität.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekulé, Geh. Reg. Rath, Direktor.
Dr. Hübner, o. Prof. a. d. Univers.

Stellvertreter: Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Dr. Conze, Prof., Generalsekretär des deutschen Archäologischen Institutes.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied d. Akademie d. Wissenschaften.
Assistent: Dr. Furtwängler, a. o. Prof. a. d. Univers.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Direktor.
Dr. Hübner, o. Prof. a. d. Univers.
Dr. Lessing, Prof., Direkt. der Samml. des Kunstgewerbe-Museums.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., Oberlehrer am Askanischen Gymnasium.
Dr. Dressel, Direktorial-Assistent bei dem Münz-Kabinet der Königlichen Museen.

5. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. von Sallet, Prof.
Assistenten: Dr. Menadier.
Dr. Dressel.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. von Sallet, Direktor.
Dannenberg, Landgerichtsrath a. D.

Digitized by Google

Dr. Mommsen, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Sachau, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., kommiss. Direktor des Seminars für orientalische Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
von Winterfeldt, General der Infanterie, Adjutant Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Alexander.

Stellvertreter: Dr. Wattenbach, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Koehler, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

6. Kupferstich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath.
Assistenten: Dr. Springer.
Dr. von Loga.
Dr. Kämmerer.
Restaurator: Haubenreißer.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath, s. o.

7. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Direktor: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univers.
Assistent: Dr. Schäfer, auftragsw.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univers., Direktor.
Dr. Sachau, Geh. Reg. Rath, s. o.
D. Dr. Schrader, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Stellvertreter: D. Dillmann, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. von Kaufmann, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Techn. Hochschule, Privatdozent a. d. Univers.
Dr. Conze, Prof., Generalsekretär des deutschen Archäologischen Institutes.

Digitized by Google

Dr. Belger, Prof., Oberlehrer am Friedrich Gymnasium.

8. Museum für Völkerkunde.
(SW. Königgrätzerstraße 120.)

Direktoren: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor der ethnologischen Abtheilung, a. o. Prof. a. d. Univer
Dr. Voß, Direktor der prähistorischen Abtheilun

Assistenten: Dr. Grünwedel, Prof.
Dr. Grube, a. o. Prof. a. d. Universität.
Dr. von Luschan, Privatdozent a. d. Univers.
Dr. Weigel.
Dr. Seler.

Konservator: Krause.

Sachverständigen-Kommissionen.

a. Ethnologische Abtheilung des Museums für Völkerkunde.

Mitglieder: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor, s. o.
Dr. Virchow, o. Prof. a. d. Univers., Geh. Me Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschafte
Dr. Jagor.
Dr. Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Rat o. Prof. a. d. Universität.

Stellvertreter: Dr. Wetzstein, Konsul a. D.
Dr. med. Bartels, Sanitätsrath.
Dr. Joest, Prof.
Künne, Buchhändler in Charlottenburg.

b. Vorgeschichtliche Abtheilung des Museums für Völkerkunde.

Mitglieder: Dr. Voß, Direktor.
Dr. Virchow, s. o.
Dr. Schwartz, Prof., Direktor des Luisen-Gymna

Stellvertreter: Dr. med. Bartels, Sanitätsrath.
Dr. von Kaufmann, Geh. Reg. Rath, Prof. a der Technischen Hochschule, Privatdozent a. d Univers.
von Heyden, Prof., Geschichtsmaler.

9. Kunstgewerbe-Museum.
(SW. Königgrätzerstr. 120.)

Direktoren: Erster Direktor, fehlt z. Z.
Dr. Lessing, Prof., Direktor d. Sammlunge
Ewald, Prof., Direktor d. Unterrichtsanstal

Digitized by Google

Inventen: Fendler.
Borrmann, Reg. Baumeister.
Dr. von Falke.
Bibliothekar: Dr. Jessen.
Bibliotheks-Assistent: Dr. Back.

Mitglieder des Beirathes.*)

k. Bertram, Geh. Reg. Rath, Prof., Stadtschulrath.
k. Bode, Geh. Reg. Rath, s. o.
ilers, Hof-Zimmer-Maler.
wald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.
nauer, Bankier.
von Harrach, Geschichtsmaler, Professor.
Heyden, dsgl., dsgl.
den, Königlicher Baurath.
ien, Direktor der städtischen Handwerker- und Baugewerks-Schule.
ne, Königl. Hof-Architekt, Hof-Baurath.
nke, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronzewaaren und Zinkguß.
k Lessing, Prof., s. o.
ning, Bildhauer, Professor.
k Lippmann, Geh. Reg. Rath, s. o.
ch, Königlicher Kommerzienrath.
s, Kunstschlossermeister.
k Reuleaux, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Technischen Hochschule.
ulz, Möbelfabrikant und Kunsttischler.
k Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher.
-mann-Hellborn, Bildhauer, Professor.
k Bergen, Max, Stadtrath und Fabrikbesitzer.
. Ober-Bürgermeister.

* Die Mitglieder des Beirathes sind für die Zeit bis zum 6. März

1884.

Digitized by Google

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. Hinter dem Packhof 3.)

Direktion.

Dr. Jordan, Geh. Ober-Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, auftragsw. Direktor.

Dr. von Donop, Prof., Direktorial-Assistent.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Dr. Siemering, Prof., Mitglied des Senates der Akademie der Künste.

J. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

a. Kuratorium.

Se. Exc. Dr. de la Croix, Wirkl. Geh. Rath und Ministerial-Direktor, Vorsitzender.

Dr. Schöne, General-Direktor der Königl. Museen und Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

= Althoff, Geheimer Ob. Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

= Foerster, Geh. Reg. Rath, Prof., Direktor der Sternwarte zu Berlin.

Dr. Wattenbach, Geh. Reg. Rath, ordentl. Prof., Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

= Wilmanns, General-Direktor der Königl. Bibliothek.

= Schaarschmidt, Geh. Reg. Rath, Prof. und Ober-Bibliothekar zu Bonn.

= Külz, Geh. Med. Rath, Prof. zu Marburg.

b. General-Direktor.

Dr. Wilmanns, zugleich Direktor der Abtheilung für Druckschriften.

Digitized by Google

c. Justiziar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath, Univers. Richter.

d. Abtheilungs-Direktoren.

Dr. Wilmanns, s. vorstehend b.
= Rose, Geh. Reg. Rath, bei der Abtheilung für Handschriften.
= Gerhard, bei der Abtheilung für Druckschriften.

e. Bibliothekare und Kustoden.

Dr. Söchting, Bibliothekar.
= Stern, dsgl., Prof.
= Meisner, Bibliothekar.
= Müller, Joh., dsgl.
= Boysen, dsgl.
= Kopfermann, Kustos.
= Ippel, Bibliothekar.
= Valentin, dsgl.
Dr. Gleiniger, Kustos.
= Weil, dsgl.
= Krause, dsgl.
= Gädertz, dsgl.
= Kossinna, dsgl.
= Blumenthal, dsgl.
= Paalzow, dsgl.
= Schulze, dsgl.

f. Hilfskustoden.

Dr. Frantz, Kustos.
= Preuß, dsgl.
= Reimann, dsgl.
Dr. Peter, Kustos.
= Dorsch, dsgl.
= Jahr, dsgl.

g. Bureau.

Jochens, Kanzleirath, Ober-Sekretär.

---

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Enckeplatz 3 a.)

Direktor: Dr. Foerster, Geh. Reg. Rath, o. Prof a. d. Univers.

Dirigent des Rechen-Institutes (SW. Lindenstraße 91.):
Dr. Tietjen, o. Prof. a. d. Univers.

---

3. Königlicher Botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Engler, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Unter-Direktor: Dr. Urban, Prof.
Inspektor: Perring.

Digitized by Google

4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau d Europäischen Gradmessung auf dem Telegraphenberge b Potsdam.

Direktor.

Dr. Helmert, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Universität.

Sektionschefs.

Dr. Albrecht, Prof. Dr. Löw, Prof.
= Fischer, dsgl.

Bureau.

Vorsteher: Mendelson, Sekretär und Kalkulator.

---

5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin u Observatorien auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

I. Centralstelle.
(Berlin W. Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Universit Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Wissenschaftliche Oberbeamte.

Dr. Hellmann, Prof.
= Aßmann, dsgl., Privatdozent.
= Kremser.

Wissenschaftlicher Assistent.

Dr. Lachmann.

Bureau.

von Büttner, Sekretär.

II. Meteorologisches und Magnetisches Observatoriu bei Potsdam.

Dr. Sprung, Prof., Vorsteher.
= Eschenhagen, Observator am Magnetischen Observatoriu

---

6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf de Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Geh. Reg. Rath, Prof., Mitglied der Akademie Wissenschaften zu Berlin.

Digitized by Google

Observatoren.

Dr. Spörer, Prof., Erster Observator und Stellvertreter des Direktors in Behinderungsfällen.
= Lohse.
= Müller, G., Prof.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.

Kuratorialrath und Stellvertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Raubach, Oberpräsidialrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Gareis.

Universitäts-Richter.

von der Trenck, Oberlandesgerichtsrath.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. D. Dorner,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Endemann,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Hermann, Geh. Med. Rath,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Hahn.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeitigen Rektor Prof. Dr. Gareis,
dem zeitigen Prorektor Prof. Dr. Hermann, Geh. Med. Rath,
dem zeitigen Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock, Geh. Just. Rath,
dem Universitäts-Richter, Oberlandesgerichtsrath von der Trenck,
den Dekanen der vier Fakultäten und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Schirmer, Geh. Just. Rath.
= = Prutz.
Prof. D. Jacoby, Konsist. Rath.
Prof. Dr. Fleischmann.
= = Dohrn, Geh. Med. Rath.

Digitized by Google

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Sommer, Konsist. Rath.
= Jacoby, Konsist. Rath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Ostpreußen.
D. et Dr. phil. Cornill.
= Benrath.
= Dorner.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Klöpper.
Lic. theol. Link.

c. Privatdozent.

Lic. theol. u. Dr. phil. Bosse aus Greifswald.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Just. Rath.
= Güterbock, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Gareis.
Dr. Zorn.
= Salkowsky.
= Endemann.

b. Privatdozent.

Dr. Weyl, Gerichts-Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath.
= Neumann II., dsgl.
= Jaffe, dsgl.
= Kuhnt.
Dr. Hermann, Geh. Med. Rath.
= Braun I., Med. Rath.
= Stieda.
= Lichtheim, Med. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen.
= Samuel.
= Berthold.
= Schneider.
= Caspary.
= Schreiber.
Dr. Seydel, Stadtphysikus u. Med. Assessor.
= von Esmarch.
= Zander.
= Nauwerck.

c. Privatdozenten.

Dr. Meschede, Prof., Direkt. d. städt. Krankenanstalt.
= Münster, Prof.
= Treitel.
= Stetter.
Dr. Falkenheim.
= Samter.
= Ostmann, Stabsarzt.
= Valentini.
= Hilbert.

Digitized by Google

Dr. Kasemann.
= von Krzywicki.
= Cohn.
Dr. Rosinski.
= Neisser.
= Lange.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Neumann I., Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Friedländer, Geh. Reg. Rath.
= Schade, dsgl.
= Umpfenbach.
= Spirgatis.
= Ritthausen.
= Kißner.
= Rühl.
= Walter.
= Prutz.
= Lossen.
= Pape.
Dr. Ludwich.
= Hirschfeld.
= Bezzenberger.
= Thiele.
= Fleischmann.
= Hahn.
= Braun II.
= Luerssen.
= Peters.
= Jahn.
= Baumgart.
= Koken.
= Erler.
= Hilbert.
= Lange.
= Jeep.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.
= Saalschütz.
= Marek.
= Garbe.
= Volkmann.
Dr. Schubert.
= Blochmann.
= Franz.
= Kaluza.

c. Privatdozenten.

Dr. Merguet, Gymnasial-Oberlehrer a. D.
= Jentzsch, Prof.
= Rahts.
= Hecht.
= Lassar-Cohn.
Dr. Eberhardt.
= Haase.
= Hoffmann.
= Wiechert.
= Cohn.
= Uhl.

Beamte.

Kirstein, Rechnungsrath, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Stürtz, Universitäts-Sekretär.

Digitized by Google

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Prof. Dr. Weinhold, Geh. Reg. Rath, und der Universitätsrichter, Geh. Reg. Rath Dr. Daude.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Weinhold, Geh. Reg. Rath.

Universitäts-Richter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: ord. Prof. D. Dillmann,
der juristischen Fakultät: ord. Prof. Dr. von Gneist, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath,
der medizinischen Fakultät: ord. Prof. Dr. von Bergmann, Geh. Med. Rath,
der philosophischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Kundt, Geh. Reg. Rath.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor ord. Prof. Dr. Virchow, Geh. Med. Rath,
den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:
ord. Prof. Dr. Bahlen, Geh. Reg. Rath.
" " D. Dr. Harnack.
" " Dr. Pernice, Geh. Just. Rath.
" " " Schultze, Geh. Reg. Rath.
" " " Schmidt, Joh.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Steinmeyer.
" Dillmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Weiß, Wirkl. Ober-Konsistorialrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
" Frhr. von der Goltz, Wirkl. Ober-Konsistorialrath, geistlicher Vice-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrathes und Propst zu St. Petri.
" Pfleiderer.
" Kleinert, Ob. Konsist. Rath.
" Dr. phil. Harnack, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.

Digitized by Google

D. Kaftan.
= Schlatter.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. jur. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorialrath, General-Superint. und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Strack. Lic. Dr. Müller.
= Lommatzsch. = = Runze.
= Deutsch, Konsistorialrath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg. = = Frhr. von Soden.

d. Privatdozenten.

Lic. Plath, Prof. Lic. Voigt.
= Titius.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dernburg, Geh. Just. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= von Gneist, Wirkl. Geh. Ob. Just. Rath, Oberverwaltungsgerichtsrath und Mitglied des Staatsrathes.
= Berner, Geh. Just. Rath.
= Goldschmidt, dsgl.
= Hinschius, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Brunner, dsgl. Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Hübler, Geh. Ober-Reg. Rath.
= Pernice, Geh. Just. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Gierke, Geh. Just. Rath.
= Eck, dsgl.
= Kohler.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath z. D.
= Stölzel, Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission und vortragender Rath im Justizministerium, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.
= von Cuny, Geh. Just. Rath, Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dambach, Wirkl. Geh. Ober-Postrath, vortrag. Rath und Justiziar im Reichs-Postamte, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.

Digitized by Google

Dr. Rubo, Amtsgerichtsrath.
= Zeumer.
= Grabenwitz.
= Weber.

d. Privatdozenten.

Dr. Jacobi, Prof., Just. Rath, Rechtsanwalt u. Notar.
= Bornhak, Ger. Assess.
= Preuß.
= Biermann, Prof., Ger. Assess.
Dr. Heilborn.
= Hübner.
Dertmann, Ger. Assess.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Bardeleben, Geh. Ob. Med. Rath, Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps mit dem Range als Generalmajor.
= Virchow, Geh. Medizinalrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= du Bois-Reymond, Geh. Ob. Med. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
= Gerhardt, Geh. Med. Rath.
= Hirsch, dsgl.
= Olshausen, dsgl.
= Leyden, dsgl.
= Gusserow, dsgl.
= Waldeyer, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften
= von Bergmann, dsgl. und Generalarzt I. Kl. mit dem Range als Generalmajor.
= Liebreich, Geh. Med. Rath.
= Schweigger, dsgl., Generalarzt.
= Jolly, Geh. Med. Rath.
= Hertwig, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Rubner.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Rose, Geh. Med. Rath, dirigirender Arzt der chirurgischen Station des Krankenhauses Bethanien.
= Koch, Geh. Med. Rath, Generalarzt I. Kl., Mitglied des Staatsrathes, Direktor des Institutes für Infektionskrankheiten.
= Skrzeczka, Geh. Ob. Med. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistl. 2c. Angelegenheiten.
= von Coler, Excell., General-Stabsarzt der Armee mit dem

Digitized by Google

Range als General-Lieutenant, Abth. Chef im Kriegsministerium, Wirkl. Geh. Ob. Med. Rath, Chef des Sanitätskorps, Direktor der militärärztlichen Bildungsanstalten und Präses der Prüfungs-Kommission für Ober-Militärärzte.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rath.
= Gurlt, dsgl.
= Lewin, Georg Rich., dsgl.
= Munk, Herm., Mitglied d. Akad. d. Wissenschaften.
= Lucae, Geh. Med. Rath.
= Salkowski.
= Fritsch, Geh. Med. Rath.
= Fräntzel, dsgl., Ober-Stabsarzt I. Kl. und Regim. Arzt a. D., dirig. Arzti. Charité-Krankenh.
= Senator, Geh. Med. Rath.
= Busch.
= Fasbender.
= Schöler.
= Hirschberg.
= Ewald.
= Bernhardt.
Dr. Sonnenburg.
= Schweninger.
= Wolff, Julius.
= Mendel.
= Fränkel, Bernh., Sanitätsrath.
= Gad.
= Kossel.
= Trautmann, Generalarzt a. D.
= Virchow, Hans.
= Wolff, Max.
= Brieger.
= Ehrlich.
= Moeli, Direktor der städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg.
= Baginsky.
= Israel.
= Winter.

d. Privatdozenten.

Dr. Kristeller, Geh. Sanitätsrath.
= Mitscherlich, Prof.
= Schelske.
= Tobold, Geh. Sanitätsrath und Prof.
= Eulenburg, früh. ordentl. Prof. in Greifswald.
= Burchardt, Prof., Ober-Stabsarzt I. Kl. und Erster Garnisonarzt von Berlin.
= Rieß.
= Güterbock, Prof., Med. R.
= Perl.
= Guttstadt, Prof., Dezernent für Medizinalstatistik im Königl. Statist. Bureau.
Dr. Landau.
= Martin, Prof.
= Litten, dsgl.
= Fränkel, Albert, dsgl.
= Remak, dsgl.
= Veit, dsgl.
= Horstmann, dsgl.
= Salomon.
= Lassar, Prof.
= Lewinski.
= Lewin, Louis.
= Herter.
= Rabl-Rückhard, Prof. u. Ob. Stabsarzt I. Kl. a. D.

Digitized by Google

Dr. Behrend.
= Gluck, Prof.
= Schüller, dsgl.
= Munk, Immanuel.
= Grunmach, Prof.
= Fehleisen.
= Baginsky, Benno.
= Krause, Herm., Prof.
= Höltzke.
= Oppenheim, Prof.
= Benda.
= Jacobson.
= Krönig.
= Dührssen.
= Preyer, früh. ord. Prof. in Jena, Grßhzgl. Sächs. Hofrath.
= Langgard.
= Rawitz.
= Nagel.
= Straßmann, gerichtlicher und Stadtphysikus.
= von Noorden, Prof.
= Rosenheim.

Dr. Klemperer.
= Nitze.
= Silex.
= Langerhans.
= Hansemann.
= Posner.
= Pfeiffer.
= du Bois-Reymond.
= Goldscheider.
= de Ruyter.
= Köppen.
= Günther.
= Pagel.
= Schlange.
= Thierfelder.
= Casper.
= Krause. Joh. Friedr. Wilh., Prof.
= Katz.
= Hirschfeld.
= Grawitz.
= Heymann.
= Neumann.
= Schimmelbusch.
= Nasse.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Zeller, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
= Weinhold, dsgl., dsgl.
= Mommsen, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
= von Helmholtz, Wirkl. Geh. Rath, Excellenz, Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Vicekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite.
= Curtius, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akad. der Wissenschaften, Direktor des Antiquariums der Königl. Museen.
= Vahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
= Wattenbach, dsgl., Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.

Digitized by Google

Dr. Weierstraß, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Wagner, Adolf, Geh. Reg. Rath.
= Beyrich, Geh. Bergrath, Verwaltungs-Direktor d. Museums für Naturkunde, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Kirchhoff, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schmoller, Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wissenschaften, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
= von Treitschke, Geh. Reg. Rath, Historiograph des Preußischen Staates.
= Dilthey, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften
= Schwendener, dsgl., dsgl.
= Weber, Albr., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Landolt, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Möbius, Karl, dsgl., dsgl.
= Fuchs, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Hübner.
= Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Kundt, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Schulze, Franz Eilhard, dsgl., dsgl.
= Köhler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Sachau, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Hirschfeld, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Grimm, Geh. Reg. Rath.
= Schmidt, Joh., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Kekulé, Geh. Reg. Rath, Direktor der Sammlung der antiken Skulpturen und Gypsabgüsse d. Königl. Museen.
= Kiepert, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Foerster, Geh. Reg. Rath.
= Zupitza.
= Schwarz, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rath.
= Scheffer-Boichhorst.
= Klein, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Engler, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schmidt, Erich.
= Fischer, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Lenz.

Digitized by Google

Dr. von Bezold, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie de Wissenschaften.
= Diels, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Tietjen.
= Helmert, Geh. Reg. Rath.
= Dames, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Frobenius, dsgl.
= Brückner, Alex.
= Erman, Direktor der ägyptischen Abtheilung der Königliche Museen.
= Planck.
= Stumpf.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Lazarus.
= Tiemann.
= Meitzen, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dieterici, Friedrich, Geh. Reg. Rath.
= Schneider, Ernst Robert, dsgl.
= Steinthal.
= Bellermann, Mitglied der Akademie der Künste.
= Wichelhaus, Geh. Reg. Rath.
= Orth, Geh. Reg. Rath.
= Garcke.
= Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor des Museums für Völkerkunde.
= Kny.
= Aschersон, Paul.
= von Martens.
= Sell, Geh. Reg. Rath.
= Spitta, dsgl., ständiger Sekretär der Akademie der Künste.
= Berendt, Landesgeologe.
= Paulsen.
= Pinner.
= Liebermann.
= Geiger.

Dr. Witmack, Geh. Reg. Rath
= Magnus.
= Barth.
= Böckh, Geh. Reg. Rath Direkt. d. statist. Bureau der Stadt Berlin.
= Hettner.
= Roediger.
= von Gizycki.
= Furtwängler, Direktoria Assistent an den König Museen.
= Delbrück.
= Ebbinghaus.
= Biedermann.
= Gabriel.
= Hoffory.
= Frey.
= Neesen.
= Knoblauch.
= König.
= Wätzoldt.
= Geldner.
= Lehmann-Filhés.
= Grube.

Digitized by Google

Dr. Will, Mitglied der Königl. Versuchsstelle f. Sprengstoffe.
= Hensel.
= Schiemann.

Dr. Sering, ordentl. Prof. d. Staatswissenschaften an der Landwirthsch. Hochschule.

d. Privatdozenten.

Dr. Hoppe, Prof.
= Brugsch, Legationsrath und Professor.
= Glan, Prof.
= Aron, dsgl.
= Lasson, dsgl.
= Droysen.
= von Kaufmann, Geh. Reg. Rath, Prof. der Staatswissensch. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
= Karsch.
= Thiesen, Prof. bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
= Klebs.
= Schotten, Prof., Kaiserl. Reg. Rath.
= Krabbe, Prof.
= Dessau.
= Simmel.
= Höniger.
= Döring, Prof., Gymn. Dir. a. D.
= Kalkmann.
= Fock.
= Jastrow.
= Hayduck.
= Pringsheim.
= Heider, Prof.
= Weinstein, Reg. Rath.
= Meyer, Rich.
= Seeliger.
= Wahnschaffe, Landesgeologe, Prof. an der Bergakademie.

Dr. Tenne.
= Wesendonck.
= Aßmann, Prof.
= Kötter.
= Volkens.
= Rothstein.
= Rinne.
= Friedheim.
= Freund.
= Reissert.
= Sternfeld.
= von Luschan.
= Schlesinger.
= Jahn.
= Traube.
= Marckwald.
= Töpffer.
= Dove.
= Graef.
= Puchstein.
= Arons.
= Reinhardt.
= Heusler.
= Jaekel.
= Franke.
= Liesegang.
= Oldenberg.
= Winckler.
= Herrmann.
= Kretschmer.
= Wohl.
= Kübler.
= Meinardus.
= Huth.
= Warburg.
= Blasius.
= Dessoir.

Digitized by Google

Dr. Wien.
= Fleischer.
= Rubens.
= Köpp.
= Breysig.
= du Bois.
= Futterer.
= Rimbach.
= Thomas.

Dr. Abel.
= Spannagel.
= Goldschmidt.
= Frochde.
= Schumann, Prof.
= Raps.
= Schultz, Oskar.
= Lehmann, Carl.
= Kretschmer.

Beamte.

Claus, Rechnungsrath, Rendant und Quästor.
Schmidt, Rechnungsrath, Universitäts-Kuratorial-Sekretär und Kalkulator.
Wetzel, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Entzian, Universitäts-Rektorats-Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

von Hausen, Geheimer Regierungsrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Pescatore.

Universitäts-Richter.

Dr. Gesterding, Polizei-Direktor.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. D. von Nathusius,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Weismann,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Mosler, Geh. Med. Rath.
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Maaß.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten z. Z. aus
dem zeitigen Prorektor Prof. Dr. Helferich,
den Senatoren Prof. Dr. Oberbeck,
= = Schuppe,
= = Zimmmer,
= D. Baethgen, Konsist. Rath.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzenden, und allen ordentlichen Professoren.

Digitized by Google

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. et Dr. phil. Zöckler, Konsist. Rath.
= Cremer, Konsist. Rath.
= Schultze.
= von Nathusius.
= et Dr. phil. Baethgen, Konsistorialrath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Pommern.
Lic. theol. et Dr. phil. Haußleiter.

b. Außerordentlicher Professor.

D. et Dr. phil. Giesebrecht.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dalmer.
= = Schäder.
= = et Dr. phil. Bosse (z. Z. beurlaubt.)
= = Lütgert.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin, Geh. Justizrath.
D. et Dr. jur. Bierling, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Pescatore.
Dr. Weismann.
= Störk.
= Stampe.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Frommhold.

c. Privatdozent.

Dr. Redem, Prof., Landgerichtsrath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Pernice, Geh. Med. Rath.
= Mosler, dsgl.
= Landois, dsgl.
= Schirmer, dsgl.
= Schulz.
Dr. Sommer, Geh. Med. Rath.
= Helferich, Generalarzt I. Klasse à la suite.
= Grawitz.
= Löffler.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Arndt.
= Krabler.
= Solger.
Dr. Frhr. von Preuschen von und zu Liebenstein.
= Beumer, Kreisphysikus.

Digitized by Google

Dr. Strübing.
= Heidenhain.
Dr. Peiper.
= Schirmer.

c. Privatdozenten.

Dr. Hoffmann.
= Ballowitz.
Dr. Stoewer.

4. Philophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Limpricht, Geh. Reg. Rath.
= Ahlwardt, dsgl.
= Susemihl, dsgl.
= Preuner, dsgl.
= Schuppe.
= Ulmann.
= Thomé.
= Schwanert.
= med. et phil. Gerstäcker.
= Reifferscheid.
= Koschwitz.
Dr. Zimmer.
= Schmitz.
= Cohen.
= Oberbeck.
= Minnigerode.
= Seeck.
= Maaß.
= Rehmke.
= Bernheim.
= Struck.
= Credner.
= Fuchs.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Pyl.
= Konrath.
= Holtz.
= Pietsch, z. Z. beurlaubt.
Lic. theol. et Dr. phil. Keßl
Dr. Norden.
= Deecke.

c. Privatdozenten.

Dr. Möller, Prof.
= Müller.
= Schmitt.
= Siebs.
= Semmler.
= Biltz.
Dr. Jacob.
= Brendel.
= Hauptfleisch.
= Bruinier.
= Altmann.
= Wellmann.

Universitäts-Beamte.

Ballowitz, Rechnungsrath, Universitätskassen-Rendant.
Räder, Rechnungsrath, Universitäts-Quästor.
Otto, Kuratorial-Sekretär.
Weichhold, dsgl.
Bohn, Universitäts-Sekretär.

Akademischer Forstmeister.

Wagner, Forstmeister.

Akademischer Baumeister.

Brinkmann, Land-Bauinspektor.

Digitized by Google

4. Universität zu Breslau.

Kurator:

Se. Exc. D. von Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident.
Kuratorialrath: von Frankenberg-Proschlitz, Geh. Reg. Rath, Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Rektor und Senat.

Rektor: Prof. Dr. Nehring, Geh. Reg. Rath.
Prorektor: Prof. Dr. Ponfick, Geh. Med. Rath.
Universitäts-Richter: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath.

Dekane

der evang. theol. Fakultät: Prof. D. Kittel,
der kathol. theol. Fakultät: Prof. Dr. Scholz, Fürsterzbischöfl. Geistl. Rath,
der jurist. Fakultät: Prof. Dr. Bennecke,
der mediz. Fakultät: Prof. Dr. Ponfick, Geh. Med. Rath,
der philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Baeumker.

Erwählte Senatoren:

Prof. Dr. Galle, Geh. Reg. Rath.
= = Förster, Geh. Med. Rath.
= = Mikulicz, Geheimer Med. Rath.
Prof. Dr. Wlassak.
= = Chun.
= = Müller.
= = Commer.

Fakultäten.

1. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Hahn.
= Dr. phil. Müller.
D. Kittel.
= Kawerau.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. phil. Erdmann, Wirkl. Ober-Konsistorialrath und Generalsuperint. von Schlesien.

c. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Dr. phil. Arnold.
Lic. theol. Dr. phil. Löhr.
Lic. theol. Wrede.

d. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Beer.
Lic. theol. Schulze.

543528 A
Digitized by Google

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.
= Laemmer, Prälat, Protonotar.
= Probst, Päpst. Hausprälat, Domherr.
Dr. Scholz, Fürsterzbisch. Geistl. Rath.
= Koenig.
= Krawutzky.
= Commer.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Kayser, Dompropst.
Dr. Frantz.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Müller.

d. Privatdozent.

Dr. Nürnberger.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Justizrath.
= Brie, dsgl.
= Schott.
Dr. Wlassak.
= Fischer.
= Bennecke.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Bruck.

c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rath.
= Schultze, Gerichts-Assessor.
Dr. Beling, Gerichts-Assessor

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Heidenhain, Geh. Med. Rath.
= Fischer, dsgl.
= Förster, dsgl.
= Hasse, dsgl.
= Ponfick, dsgl.
= Mikulicz, Geh. Med. Rath, Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Provinz Schlesien.
Dr. Küstner, Med. Rath, Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Provinz Schlesien.
= Flügge.
= Filehne.
= Wernicke, Med. Rath.
= Kast.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grosser.
= Auerbach.
Dr. Cohn, Herm.
= Richter, Med. Rath.

Digitized by Google

Dr. Hirt.
= Reisser.
= Soltmann.
= Magnus.
= Born.
= Wiener.
Dr. Lesser.
= Rosenbach.
= Partsch, Karl.
= Kolaczek, dirig. Arzt des St. Josef-Krankenhauses.
= Röhmann.

c. Privatdozenten.

Dr. Bruck, Prof.
= Gottstein, dsgl.
= Fränkel, Ernst, Prof.
= Buchwald, leitender Arzt des Allerheiligen Hospitals.
= Jacobi, Sanitäts-Rath, Bezirksphysikus.
= Kroner.
= Hiller, Stabsarzt a. D.
Dr. Schröter, Ober-Stabsarzt I. Kl., Prof.
= Kaufmann.
= Hürthle.
= Alexander.
= Pfannenstiel.
= Stern.
= Groenouw.
= Gaupp.
= Mester.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hertz, Geh. Reg. Rath.
= Galle, dsgl.
= Rossbach, Aug., dsgl.
= Meyer, O. E., dsgl.
= Poleck, dsgl.
= Rehring, dsgl.
= Cohn, Ferd., dsgl.
= Ladenburg, dsgl.
= Foerster, dsgl.
= Rosanes.
= Sturm.
= Weber, Th.
= von Funke.
= Caro.
= Baeumker.
= Chun.
= Partsch, Jos.
Dr. Vogt.
= Kölbing.
= Hüffer.
= Elster.
= Freudenthal.
= Fick.
= Hillebrandt.
= Kaufmann.
= Marx.
= Lipps.
= Wilcken.
= Appel.
= Hintze.
= Holdefleiß.
= Fraenkel, Sigm.
= Pax.
= Delitzsch.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archivrath.
= Weiske.
= Metzdorf.
Dr. Friedlaender.
= Zacher.
= Koch.
= Dieterici.

Digitized by Google

Dr. Sombart. Dr. Frech.
= Wohltmann.

c. Privatdozenten.

Dr. Böbertag. Dr. Mez.
= Cohn, Leop. = Gerlach.
= Rohde, Prof. = Semrau.
= Gürich. = Liebich.
= Pakscher. = Rosen.
= Ahrens. = Milch.
= London. = Brockelmann.
= Kruse. = Abel.
= Peiser. = Braem.
= Skutsch. = Jiriczek.

Universitäts-Beamte.

Klepper, Rechnungsrath, Rendant und Quästor.
Richter, Universitäts-Sekretär.

---

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle

Kurator.

D. Dr. Schrader, Geh. Ober-Reg. Rath.

Rektor.

Prof. D. Beyschlag.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Schollmeyer, ordentl. Professor.

Dekane der Fakultäten.

In der theologischen Fakultät: Prof. D. Haupt, Konsist. Rath
In der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Lastig, Geh. Just. Rath
In der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Weber, Geh. Med Rath
In der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Dittenberger.

Das Generalkonzil

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitätsrichter.

Digitized by Google

Wahlsenatoren
vom 12. Juli 1893 bis 12. Juli 1894.

Prof. Dr. von Hippel, Geh. Med. Rath.
= = Lindner.
Prof. Dr. Erdmann.
= = Meyer.
= = Dorn.

Universitäts-Aedil.

Prof. Dr. Meyer.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Köstlin, Ober-Konsist. Rath, ordentl. Mitgl. des Konsistoriums der Provinz Sachsen.
= Beyschlag.
D. Haupt, Konsist. Rath.
= Hering.
= Kähler.
= Dr. Kautzsch.
= = Loofs.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Eichhorn.
Lic. theol. Dr. phil. Rothstein.

c. Privatdozenten.

D. Förster, Königlicher Superintendent.
Lic. theol. Gunkel.
= = Dr. phil. Clemen.
= = = = Ficker.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fitting, Geh. Just. Rath.
= Boretius.
= Lastig, Geh. Just. Rath.
= v. Liszt.
= Löning, Geh. Just. Rath.
Dr. Schollmeyer.
= Stammler.
= Heck.
= Rümelin.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Brünneck.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Arndt, Ober-Bergrath u. Justiziar bei dem Ober-Bergamte.

d. Privatdozent.

Dr. van Calker.

Digitized by Google

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Rath,
= Ackermann, dsgl.
= Welcker, dsgl.
= Bernstein.
= Gräfe, Geh. Med. Rath.
= Hitzig, dsgl.
= von Hippel, dsgl.
Dr. Eberth, Geh. Med. Rath.
= Renk, außerord. Mitglied des Gesundheitsamtes.
= Harnack.
= von Bramann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schwartze, Geh. Med. Rath.
= Kohlschütter.
= Seeligmüller.
= Pott.
Dr. Genzmer.
= Oberst.
= Schwarz.
= Frhr. v. Mering.
= Bunge.

c. Privatdozenten.

Dr. Holländer, Prof.
= Hessler.
= Leser.
= Risel, San. Rath, Kreisphysikus.
Dr. von Herff.
= Eisler.
= Kromayer.
= Wollenberg.
= Braunschweig.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Knoblauch, Geh. Reg. Rath, Präsid. d. Kaiserl. Leopold. Carolin. Deutschen Akademie, Mitglied des Herrenhauses.
= Keil, Geh. Reg. Rath.
= Kühn, Geh. Ob. Reg. Rath.
= Haym.
= Kraus.
= Conrad, Geh. Reg. Rath.
= Droysen.
= Kirchhoff.
= Grenacher.
= Dittenberger.
= Suchier.
Dr. Frhr. von Fritsch.
= Lindner.
= Vischel.
= Volhard.
= Cantor.
= Erdmann.
= Robert.
= Prätorius.
= Blaß.
= Wangerin.
= Meyer.
= Dorn.
= Märcker, Geh. Reg. Rath.
= Burdach.
= Wagner.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Hertzberg.

Digitized by Google

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Taschenberg I., Ernst.
= Freytag.
= Wüst.
= Ewald.
= Rathke, z. Z. in Marburg.
= Pütz.
= Baihinger.
= Strauch.
= Zachariä.
= Lüdecke.
Dr. Döbner.
= Friedberg.
= Wiltheiß (z. Z. beurlaubt).
= Zopf.
= Taschenberg II., Otto.
= Friedensburg (z. Z. beurlaubt).
= Uphues.
= Albert.
= Diehl.

d. Privatdozenten.

Dr. Cornelius, Prof.
= Banmert.
= Erdmann, Hugo.
= Wiener.
= Collitz (z. Z. beurlaubt).
= Husserl.
= Bremer.
= von Heinemann.
= Brode.
= Ule.
= Schmidt.
= Wernicke.
= von Rebeur-Paschwitz.
Dr. Schenck.
= Fischer.
= Zimmern.
= Stäckel.
= Meier.
= Heukenkamp.
= Brandes.
= Ihm.
= Schultze.
= Rümker.
= Cluß.
= Sommerlad.

Universitäts-Beamte.

Voltze, Rechnungsrath, Rendant und Quästor.
Stade, Rechnungsrath, Kuratorial-Sekretär.
Bärwald, Universitäts-Sekretär.

---

6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. Chalybaeus, Konsistorial-Präsident.

Rektor.

Professor Dr. Pochhammer.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. D. Schürer,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Schloßmann,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Flemming,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Gering.

Digitized by Google

Akademischer Senat.

Der Rektor.
Der Prorektor: Dr. Hänel, Geh. Justizrath.
Die vier Dekane.
Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, zur Zeit:
Prof. Dr. Hensen, Geh. Med. Rath. Prof. Dr. Bruns.
= = Oldenberg.
Prof. Dr. Krümmel.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämmtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Klostermann. D. Dr. Schürer.
= Nitzsch. = von Schubert.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Bredenkamp.

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. Ritschl.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel, Geh. Justizrath. Dr. Pappenheim.
= Schloßmann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Frantz. Dr. Niemeyer.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Esmarch, Geh. Med. Rath, Mitglied des Med. Kolleg. zu Kiel. Dr. Flemming.
= Quincke, Geh. Med. Rath, Mitglied des Med. Kolleg zu Kiel.
= Hensen, Geh. Med. Rath.
= Heller.
= Völckers, Geh. Med. Rath.
= Werth, dsgl., dsgl.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Geh. Med. Rath. Dr. Petersen.
= Falck.

Digitized by Google

Dr. Fischer.
= Graf von Spee.
= Kosegarten.

Dr. von Starck.
= von Hoppe-Seyler.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Med. Rath.
= Seeger.
= Paulsen.
= Kirchhoff.
= Hochhaus.

Dr. Glävecke.
= Döhle.
= Bier.
= Fricke, Zahnarzt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Karsten, Geh. Reg. Rath.
= Seelig, dsgl.
= Weyer.
= Hoffmann.
= Backhaus, Geh. Reg. Rath.
= Schirren.
= Pochhammer.
= Krüger, Geh. Reg. Rath.
= Busolt.
= Glogau.
= Krümmel.

Dr. Reinke.
= Lehmann.
= Brandt.
= Gering.
= Deußen.
= Oldenberg.
= Erdmann.
= Curtius.
= Bruns.
= Körting.
= Schöne.
= Hasbach.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Haas.
= Sarrazin.
= Weber.
= Rügheimer.
= Lamp.

Dr. Roßbach.
= Kreutz.
= Rodewald.
= Rodenberg.
= Matthaei.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.
= Alberti, dsgl.
= Emmerling, dsgl.
= Tönnies, dsgl.
= Berend.
= Dahl.
= Schütt.

Dr. Stoehr.
= Wolff.
= Unzer.
= Cauer.
= Rachfahl.
= Lohmann.

Beamte.

Syndikus: Paulsen, Amtsgerichtsrath.
Rendant: Maaßen.
Sekretär: Werner.

Digitized by Google

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königl. Hoheit der Regent des Herzogthums Braunschweig Prinz Albrecht von Preußen.

Kurator.

Dr. jur. von Meier, Geh. Ober-Reg. Rath.

Prorektor.

Professor Dr. Voigt.

Universitäts-Richter.

Bacmeister, Landgerichtsrath.

Dekane

in der theologischen Fakultät: Prof. D. Bonwetsch,
in der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Detmold,
in der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Wolffhügel,
in der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Kielhorn.

Senat.

Vorsitzender: Prorektor Professor Dr. Voigt.
Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univers. Richter.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Wiesinger, Konsistorialrath, Konventual des Klosters Loccum.
D. Dr. phil. Schultz, Konsistorialrath, Abt zu Bursfelde.
= Knoke.
= Häring.
= Dr. phil. Tschackert.
= Bonwetsch.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Lünemann. Lic. theol. Weiß.

c. Privatdozenten.

Lic. Bousset. Lic. theol. Dr. phil. Feine.
= theol. Dr. phil. Rahlfs. = = = = Achelis.
= Hackmann.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Dove, Geh. Justiz-rath, Mitglied d. Herren-hauses und des Landes-Konsist. in Hannover.

Digitized by Google

Dr. jur. Ziebarth, Geh. Just. Rath.
= jur. et Dr. phil. Frensdorff, dsgl.
= von Bar, dsgl.
Dr. Regelsberger, Geheimer Justizrath.
= Merkel, J.
= Ehrenberg.
= Detmold.
= Strohal.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Planck, Geheimer Justizrath.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. André (beurlaubt).

d. Privatdozent.

Dr. Goldschmidt (beurlaubt).

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hasse, Geh. Hofrath.
= Meißner, Geh. Med. Rath.
= Meyer, Ludw., dsgl.
= Ebstein, dsgl.
= Marmé, dsgl.
= König, Geh. Med. Rath.
= Orth.
Dr. Merkel, Fr.
= Wolffhügel.
= Runge.
= Schmidt-Rimpler, Geh. Med. Rath, General-Arzt. II. Klasse.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Esser.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Krause.
= Lohmeyer.
= Husemann.
Dr. Rosenbach.
= Damsch.
= Bürkner.

d. Privatdozenten.

Dr. Droysen.
= Hildebrand.
= Disse.
Dr. Nicolaier.
= Beneke.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. phil., jur. et cam. Hanssen, Geh. Reg. Rath, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Wüstenfeld, Geh. Reg. Rath.
Dr. Griepenkerl.
= Stern.
= Schering, Geh. Reg. Rath.
= Baumann, dsgl.
= phil. et med. Ehlers, dsgl.
= Dilthey.

Digitized by Google

Dr. Volquardsen.
= Wagner, H., Geh. Reg. Rath.
= von Koenen.
= Müller, G. E.
= Weiland.
= Riecke.
= Kielhorn.
= Steindorff.
= Heyne.
= von Wilamowitz-Möllendorff.
= Voigt.
= Cohn.
= Klein, Felix.
= Schur.
= Meyer, W.
= Dziatzko.

Dr. Liebisch.
= Berthold.
= Lexis.
= Peter.
D. Dr. phil. Smend.
Dr. Wallach.
= Leo.
= Liebscher.
= Roethe.
= Stimming.
D. Dr. Wellhausen.
Dr. Weber.
= Morsbach.
= Vischer.
= Lehmann, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Boedecker.
= von Uslar.
= Tollens.
= Peipers.
= Rehnisch.
= Polstorff.
= Bechtel.

Freiberg.
Dr. Pietschmann.
= von Buchka.
= Lehmann.
= Backhaus.
= Nernst.
= Schönflies.

c. Privatdozenten.

Dr. Fesca, Prof. (beurl. nach Japan).
= Hamann, Prof. (beurl.).
= Henking, (dsgl.)
= Koch.
= Burkhardt.
= Drude.
= Gercke.

Dr. Bürger.
= Schumann.
= Ambronn.
= Pockels.
= Lorenz.
= Fricke.
= Michels.
= Rhumbler.

Beamte der Universität.

Meyer, Kuratorial-Sekretär.
Steup, Universitäts-Sekretär.
Dr. Pauer, Quästor.
Heine, Domänenrath, Rendant.

Digitized by Google

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Steinmetz, Geh. Ober-Reg. Rath.

Rektor.

Prof. D. Dr. Graf Baudissin.

Prorektor.

Prof. Dr. Bauer.

Universitäts-Richter.

Geh. Justizrath Prof. Dr. Ubbelohde (s. juriſt. Fakultät).

Dekane

in der theologiſchen Fakultät: Prof. Lic. D. Herrmann,
in der juriſtiſchen Fakultät: Prof. Dr. von Lilienthal,
in der mediziniſchen Fakultät: Prof. Dr. Meyer,
in der philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Frhr. von der Ropp.

Der akademiſche Senat

beſteht aus ſämmtlichen ordentlichen Profeſſoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Dr. Herrmann.
= = Graf Baudiſſin.
= Achelis.
D. Dr. phil. Jülicher.
Lic. D. Mirbt.
= = Kühl.

b. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Werner.
= = Beß.
Lic. theol. Bauer.
= = Deißmann.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Ubbelohde, Geh. Juſtizrath, Mitglied des Herrenhauſes.
= von Lilienthal.
= Leonhard.
Dr. Enneccerus, Geh. Juſtizrath.
= Weſterkamp.
= Lehmann.
= Bergbohm.

b. Außerordentlicher Profeſſor.

Dr. Leiſt.

Digitized by Google

c. Privatdozenten.

Dr. Schmidt, A., Justizrath.
= Wolff, B. F. J., dsgl.
= Laß.
Dr. Wachenfeld.
= Crome, Amtsrichter.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Mannkopf, Geh. Med. Rath.
= med. et phil. Külz, Geh. Med. Rath.
= Ahlfeld, Direktor der Entbindungs-u. Hebammen-Lehranstalt.
Dr. Marchand.
= Gasser.
= Meyer, Hans.
= Küster, Geh. Med. Rath, Generalarzt II. Klasse.
= Uhthoff.
= Fränkel.
= Müller.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Wagener, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lahs.
= Strahl.
Dr. Barth.
= Tuczek, Med. Rath.

d. Privatdozenten.

Dr. Hüter, Prof.
= von Heusinger, dsgl. Sanitäts-Rath, Kreisphysikus.
Dr. von Büngner.
= Zumstein.
= Sandmeyer.
= Barth.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Glaser.
= Melde, Geh. Reg. Rath.
= Justi, dsgl.
= Bergmann, dsgl.
= Stengel.
= Bauer.
= Zincke.
= Cohen, H.
= Fischer.
= Paasche.
= Frhr. von der Ropp.
= Niese.
Dr. Schmidt, E.
= Kayser.
= Birt.
= von Sybel.
= Schröder.
= Wissowa.
= Meyer, Arthur.
= Schottky.
= Heß.
= Korschelt.
= Naude.
= Natorp.

Digitized by Google

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.	Dr. Elsas.
= Feußner.	= Köster.
= Vietor.	= Jensen.
= Fittica.	= Schulze.
= Kohl.	= Study.
= Rathke, außerordentlicher Professor zu Halle.	= Rathgen.
	= Kehr.

c. Privatdozenten.

Dr. Wenck, Prof.	Dr. Wrede.
= Stosch.	= Küster.
= Brauns, Prof.	= Dieterich.
= Plate.	= Partheil.
= Judeich.	= Fritsch.

Beamte der Universität.

Stiebing, Kanzleirath, Kuratorial-Sekretär.
König, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Beckmann, Universitäts-Kassenrendant.

---

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator:

Dr. Sandtner, Geh. Ober-Reg. Rath.

Zeitiger Rektor.

Prof. D. Kamphausen.

Universitäts-Richter.

Brockhoff, Geh. Bergrath.

Zeitige Dekane

der evangel.-theolog. Fakultät: Prof. D. Sachsse,
der kathol.-theolog. Fakultät: Prof. Dr. Kellner,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Krüger, Geh. Just. Rath,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Frhr. von la Valette St. George, Geh. Med. Rath,
der philosophischen Fakultät: Prof. D. Dr. Bender.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Geh. Med. Rath Prof. Dr. Saemisch, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:

Digitized by Google

Prof. Dr. Foerſter,
= = Seuffert, Geh. Juſt. Rath,
= = Rein,
= = Nißen, Geh. Reg. Rath.

Fakultäten.

1. Evangeliſch-theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Krafft, Konſiſt. Rath, Mitglied des Konſiſtoriums der Rheinprovinz.
= Kamphauſen.
D. Sieffert, Konſiſt. Rath.
= Dr. Grafe.
= Sachſſe.
= Dr. Sell.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Lic. theol. Meinhold.
= = Dr. phil. Bratke.
Lic. theol. Troeltſch.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Meyer.
= = Simons.

2. Katholiſch-theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Reuſch.
= Langen.
= Kellner.
= Kaulen, Päpſtl. Hausprälat.
Dr. Schrörs.
= Kirſchkamp
= Rappenhöner.
= Felten.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Fechtrup.
Dr. Englert.

3. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh. Juſtizrath.
= Endemann, dsgl.
= Krüger, dsgl.
= Seuffert, dsgl.
= jur. et phil. Hüffer, dsgl.
Dr. Lörſch, Geh. Juſtizrat Mitglied des Herre hauſes u. Kronſyndik
= Kahl.
= Zitelmann.
= Baron.

b. Außerordentlicher Profeſſor.

Dr. Landsberg.

c. Privatdozenten.

Dr. Pflüger.
Dr. Sartorius.

Digitized by Google

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Veit, Geh. Ober-Med. Rath.
= von Leydig, Geh. Med. Rath.
= med. et phil. Pflüger, dsgl.
= Koester.
= Saemisch, Geh. Med. Rath.
= Binz, dsgl.
= med. et phil. Frhr. von la Valette St. George, Geh. Med. Rath.
Dr. Trendelenburg, Geh. Med. Rath.
= Fritsch, dsgl.
= Schultze.
= Pelman, Geh. Med. Rath, Direkt. der Rhein. Prov. Irren-Heil- und Pflege-Anstalt und Mitglied des Rhein. Mediz. Kollegiums.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Rath.
= Finkelnburg, dsgl.
= med. et phil. von Mosengeil.
= Nußbaum.
= Finkler.
= med. et phil. Fuchs.
= Walb.
Dr. Ungar, Med. Rath und Mitglied des Mediz. Kollegiums zu Coblenz, Kreisphysikus.
= Schiefferdecker.
= med. et phil. Leo.
= Witzel.
= Geppert.

c. Privatdozenten.

Dr. Kocks, Prof.
= Burger.
= Kochs, Prof.
= Krukenberg.
= Bohland.
= Thomsen.
Dr. Eigenbrodt.
= Boennecken.
= Wolters.
= Peters.
= Jores.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rath.
= Usener, dsgl.
= Lipschitz, dsgl.
= phil. et med. Kekulé, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Dr. Meyer, Jürgen Bona, Geh. Reg. Rath.
= Justi, dsgl.
= Nitzen, desgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Laspeyres, Geh. Bergrath.

Digitized by Google

Dr. phil. et med. Strasburger, Geh. Reg. Rath.
= Menzel.
= Ritter, Geh. Reg. Rath.
= Wilmanns, Geh. Reg. R.
= Aufrecht.
= Rein.
D. Dr. phil. Bender.
Dr. Foerster.
= Ludwig.
= Schlüter.
Dr. Trautmann.
= Jacobi.
= Loeschke.
= Prym.
= Gothein.
= Dietzel.
= Koser.
= Küstner.
= Kortum.
= Elter.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaarschmidt, Geh. Reg. Rath, Univ. Ober-Bibliothekar.
= Klein, Direktor des Provinzial-Museums zu Bonn.
= Bertkau.
= Anschütz.
= Litzmann.
= Schimper.
Dr. Franck.
= Klinger.
= Lorberg.
= Wolff, Akademischer Musikdirektor.
= Pohlig.
= Wiedemann.
= Minkowski.
= Martius.

c. Privatdozenten.

Dr. Wolff.
= König.
= Reinhertz.
= Richarz.
= Buchholz.
= Schenck.
= Voigt.
= Rauff.
= Bredt.
= Noll.
= Deichmüller, Prof.
= Berger.
Dr. Mönnichmeyer.
= Klingemann.
= Immendorff.
= Erlenmeyer.
= Philippson.
= Busz.
= Emery.
= Bruhns.
= Lenard.
= Brinkmann.
= Solmsen.
= Clemen.

t Beamte.

Hoffmann, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Weigand, Kuratorial-Sekretär.
Hövermann, Rechnungsrath, Universitäts-Kassenrendant und Quästor.

Digitized by Google

10. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Kurator.

Se. Exc. Studt, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
von Viebahn, Ober-Präsidialrath, Stellvertreter des Kurators.

Rektor.

Prof. Dr. Fell.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Hartmann, Domkapitular,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. von Below.

Senat.

Sämmtliche Professoren beider Fakultäten.

Akademischer Richter.

Nacke, Landgerichtsrath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular.
Funcke.
Dr. Sdralek.
= Schäfer, Aloys.
Dr. phil. u. theol. Fell.
= Mausbach.
= Pohle.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bautz,
Dr. Hitze.

c. Privatdozenten.

Dr. Pieper.
Lic. theol. Doerholt.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rath.
= Stork, dsgl.
= Langen, dsgl.
= Stahl, dsgl.
= Hosius, dsgl.
= Spicker.
= Niehues.
= Salkowski.
Dr. Killing.
= Hagemann.
= Bresels.
= Nordhoff.
= Ketteler.
= von Below.
= Andresen.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. König, Vorsteher der Versuchsstation des Landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins zu Münster.

Digitized by Google

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Parmet.
= Landois.
= Milchhöfer.
= Bartholomä.
= Lehmann.
= Mügge.
Dr. Finke.
= von Lilienthal.
= Kaßner.
= Einenkel.
= Biermer.

d. Privatdozenten.

Dr. Kappes.
= Westhoff.
Dr. Hosius.
= Drescher

Akademische Beamte.

Drosson, Sekretär und Quästor.
Peter, Rentmeister des Studienfonds.

---

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Rektor.

Prof. Dr. Marquardt.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Weiß,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Niedenzu.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Oberlandesgerichtsrath von der Trenck wahrgenommen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.
= Dittrich.
Dr. Weiß.
= Marquardt.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Kranich.

Digitized by Google

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rath.
Dr. Krause.
= Niedenzu.

b. Privatdozent.

Dr. Uebinger.

L. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Nietschel, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Lampe, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Dietrich, E., Prof.
Dr. Dobbert, Prof.
Dr. Doergens, Geh. Reg. Rath, Prof.
Dr. Hertzer, Prof.
Meyer, G., dsgl.
Dr. Rüdorff, dsgl.
Dr. Stahl, dsgl.
Dr. Witt, dsgl.
Wolff, dsgl., Baurath.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I. für Architektur.

Vorsteher.

Dr. Dobbert, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof.
*Jacobsthal, dsgl.
*Koch, dsgl.
*Kühn, Prof., Baurath.
*Raschdorff, J., Geh. Reg. Rath., Prof.

Digitized by Google

*Rietschel, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Schäfer, Prof.
*Strack, Prof.
*Wolff, dsgl., Baurath.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Adler, Geh. Ober-Baurath, Prof.
*Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.
Geyer, Prof.
Henseler, dsgl.
Jacob, dsgl.
Krüger, Reg. u. Baurath.
Dr. Lessing, Prof.
Merzenich, Baurath.
*Otzen, Geh. Reg. Rath, Prof.
Raschdorff, O., Prof.
Vollmer, dsgl.

c. Privatdozenten.

Dr. Bie.
Böttger, Reg. und Baurath.
Cremer, Prof.
Dr. Galland,
Günther-Naumburg, Landschafts- und Architektur-Maler.
Hacker, Baurath.
Ritka, Bauinspektor.
Schoppmeyer, Maler.
Stoeving, Architektur- und Figuren-Maler.
Theuerkauf, Maler.

Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr. Doergens, Geh. Reg. Rath, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Brandt, Prof.
*Dietrich, E., dsgl.
*Dr. Doergens, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Goering, Prof.
*Müller-Breslau, dsgl.
*Schlichting, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Büsing, Prof.
Hoßfeld, Regierungs- und Baurath.
*Kummer, Geh. Baurath.

c. Privatdozenten.

Eger, Wasserbau-Inspektor.
Knauff, Reg. Bauführer, Stadtbaumeister a. D.
zur Megede, Reg. Baumeister.
Dr. Pietsch, Prof.

Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen mit Einschluß des Schiffbaues.

Vorsteher.

N. N.

Digitized by Google

A. Abtheilung III. ausschl. der Sektion für Schiffbau.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Consentius, Prof.
*Ludewig, dsgl.
*Meyer, Georg, dsgl.
*Reuleaux, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Riedler, Prof.
Dr. Slaby, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Hörmann, Prof.
Leist, Ingenieur.
Martens, Prof.
Dr. Strecker, Kaiserl. Ober-Telegraph. Ing.
Wehage, Reg. Rath.

c. Privatdozenten.

Hartmann, Prof.
Leist, Ingenieur.
Dr. Strecker, Kaiserl. Ober-Telegraph. Ing.
Dr. Vogel, Herz. Braunschw. außerord. Prof. a. D.
= Wedding.

B. Sektion für Schiffbau.

Vorsteher.

Zarnack, Marine-Baurath.

Mitglieder.

*Dietrich, A., Geh. Admiralitätsrath.
*Flamm, dsgl., Schiffbau-Ingenieur.
*Görris, Wirkl. Admiralitätsrath.
*Zarnack, Marine-Baurath.

Abtheilung IV. für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Rüdorff, Prof.

Mitglieder.

a Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hirschwald, Prof.
* = Liebermann, dsgl.
* = Rüdorff, dsgl.
*Dr. Vogel, Prof.
* = Weeren, dsgl.
* = Witt, dsgl.

b Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Herzfeld.
= Jurisch.
= von Knorre, Prof.
Dr. Sell, Kais. Geh. Reg. Rath, Prof.
= Wedding, Geh. Bergrath, Prof.

Digitized by Google

c. Privatdozenten.

Dr. Bistrzycki.
= Brand.
= Herzfeld, Prof.
= Jurisch.
= von Knorre, Prof.
Dr. Kühliug.
= Täuber.
= Traube.
= Stapff.

Abtheilung V. für allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr Hertzer, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hauck, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Hertzer, Prof.
* = Lampe, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dr. Paalzow, Prof.
* = Stahl, dsgl.
* = Weingarten, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Buka, Prof.
= Dziobek, dsgl.
= Grunmach, dsgl.
Hartmann, Kaiserl. Reg. Rath, Prof.
Dr. Hamburger, Prof.
*Dr. von Kaufmann, Geh. Reg. Rath, Prof. und Privatdoz. a. d. Univers.
= Meyer, M.
= Post, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Buka, Prof.
= Dziobek, dsgl.
= Groß.
= Grunmach, Prof.
= Haentzschel, Oberlehrer.
= Hamburger, Prof.
Hartmann, Kaiserl. Reg. Rath, Prof.
Dr. jur. et phil. Hilse.
= Horn.
= Jolles, Prof.
= Kalischer.
= Kötter.
= Müller.
= Servus, Oberlehrer.
= Wendt.

C. Beamte.

Arnold, Konsistorialrath, Syndikus.
Hoffmeister, Rechnungsrath, Rendant.
Kempert, Bibliothekar.

Digitized by Google

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exc. Dr. von Bennigsen, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Kohlrausch, Prof.

b. Prorektor.

Dolezalek, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Mohrmann, Prof.
Arnold, dsgl.
Frese, dsgl.
Dr. Ost, dsgl.
= Schäfer, dsgl.
Dolezalek, Geh. Reg. Rath, Prof.
Müller, Prof.
Dr. Rodenberg, dsgl.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.

Abtheilung I. für Architektur.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Hase, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Köhler, Prof., Baurath.
*Schröder, Prof.
*Stier, dsgl.
*Mohrmann, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Dr. Holtzinger. Prof.
Blancke, Maler.
Engelhard, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Kaulbach, Prof., Hofmaler.
Friedrich, Maler.
Schlieben, Architekt.

c. Privatdozenten.

Geb. Haupt.
Schönermark, (beurlaubt).

Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Launhardt, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dolezalek, Geh. Reg. Rath, Prof.

Digitized by Google

*Dr. Jordan, Prof.
*Barkhausen, dsgl.
*Arnold, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Lang, Prof.

b. Privatdozent.

Petzold.

Abtheilung III. für mechanisch-technische Wissenschaften (Maschinen-Ingenieurwesen.)

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Rühlmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Fischer, Prof.
*Riehn, dsgl.
*Frank, Prof.
*Frese, dsgl., Abtheilungs-Vorsteher.

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

*Müller, Prof.

Abtheilung IV. für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kraut, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Ulrich, Prof.
*Dr. Kohlrausch, dsgl.
*Dr. Kayser, Prof.
* = Ost, dsgl., Abtheilungs-Vorsteher.

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

Dr. Heim, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Merling, Prof.
= Eschweiler.
Dr. Wehmer.
= Paschen.

Abtheilung V. für allgemeine Wissenschaften, insbes. für Mathematik und Naturwissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Keck, Prof.
*Dr. Kiepert, dsgl.
* = Heß, dsgl.
*Dr. Rodenberg, Prof.
* = Runge, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schäfer, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
= Meyer, Direktor.
Dr. Kasten, Prof.
Nußbaum, Architekt.

Digitized by Google

C. Verwaltungsbeamte.

Linke, Rechnungsrath, Rendant und Sekretär.
Ackerhans, Sekretär.
Cleeves, Bibliothek-Sekretär.

---

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hartmann, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Heinzerling, Prof., Geh. Reg. Rath.

b. Prorektor.

Herrmann, Prof., Geh. Reg. Rath.

c. Senats-Mitglieder.

Dr. Heinzerling, Prof., Geh. Reg. Rath.
Frentzen, Prof.
Dr. Bräuler, dsgl.
Köchy, dsgl.
Schulz.
Dr. van der Borght, Prof.
Herrmann, Prof., Geh. Reg. Rath.
Dr. Wüllner, Prof., Geh. Reg. Rath.
= Claisen, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I. für Architektur.

Etatsmäßige Professoren.

*Damert, Prof.
*Henrici, dsgl.
*Reiff, dsgl.
*Schupmann, Prof., Reg. Baumeister.

Dozenten.

*Frentzen, Prof., Reg. Baumeister, Abtheilungs-Vorsteher.
*Krauß, Bildhauer.

Privatdozenten.

Buchkremer, Architekt.
Dr. Schmid, Prof.

Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Bräuler, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Dr. Forchheimer, Prof.

Digitized by Google

*Dr. Heinzerling, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Intze, Prof.
*Werner, dsgl.

Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Grotrian, Prof.
*Gutermuth, dsgl.
*Herrmann, dsgl., Geh. Reg. Rath.
*Köchy, dsgl., Reg. Baumeister, Abtheilungs-Vorsteher.
*Lüders, Prof.
*Pinzger, dsgl.

Dozent.

von Ihering, Reg. Baumeister.

Abtheilung IV. für Bergbau und Hüttenkunde und für Chemie.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Arzruni, Prof.
* = Claisen, dsgl.
* = Classen, dsgl.
* = Dürre, dsgl.
*Schulz, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Dr. Stahlschmidt, Prof.

Dozenten.

*Fenner, Prof.
Dr. Holzapfel, Prof.

Abtheilung V. für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. van der Borght, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
* = Jürgens, Prof.
* = von Mangoldt, dsgl.
* = Ritter, dsgl., Geh. Reg. Rath.
*Dr. Schur, Prof.
* = Wüllner, dsgl., Geh. Reg. Rath.

Dozenten.

Dr. Wiener, Physiker.
Schmitt, Telegraphen-Direktor.
Storp, kom. Reg. u. Gewerbe-Rath.

C. Verwaltungsbeamte.

Kling, Rechnungsrath, Rendant.
Peppermüller, Bibliothekar.

Digitized by Google

M. Die höheren Lehranstalten.

Gesammtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1) Die mit * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. c und d (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterrichte im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

2) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

	Direktoren:
1. Allenstein,	Dr. Sieroka.
2. Bartenstein,	= Schultz.
3. Braunsberg,	Gruchot.
4. Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium,	Kanzow.
5. Hohenstein[1]),	z. Z. unbesetzt.
6. Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Laudien.
7. Königsberg: Altstädtisches Gymnas.,	Dr. Babucke.
8. Friedrichs-Kollegium,	= Ellendt, Prof.
9. Kneiphöfisches Gymnasium,	von Drygalski.
10. Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Große, Prof.
11. Lyck,	Kotowski.
12. Memel: Luisen-Gymnasium,	Dr. Küsel.
13. Rastenburg,	= Großmann.
14. Rössel,	Buchholz.
15. Tilsit,	Dr. Müller.
16. Wehlau,	= Eichhorst.

[1]) Die Anstalt ist in der Auflösung begriffen.

Digitized by Google

Direktoren:

II. Provinz Westpreußen.

1.	Culm,	Dr. Iltgen.
2.	Deutsch-Crone,	= Stuhrmann.
3.	Danzig: Königliches-Gymnasium,	= Kretschmann.
4.	Städtisches Gymnasium,	= Kahle, Prof.
5.	Elbing,	= Martens.
6.	Graudenz,	= Anger.
7.	Konitz,	= Towaszewski, Prof.
8.	Marienburg,	= Gronau.
9.	Marienwerder,	= Brocks.
10.	Neustadt,	= Königsbeck, Prof.
11.	Pr. Stargard: Friedrichs-Gymnasium,	= Wapenhensch.
12.	Strasburg,	Scotland.
13.	Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Hayduck.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Askanisches-Gymnasium,	Dr. Ribbeck, Prof.
2.	Französisches Gymnasium,	= Schulze.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Voigt, Prof.
4.	Friedrichs-Werdersches-Gymnasium,	= Büchsenschütz, Prof.
5.	Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.	Noetel.
6.	Humboldts-Gymnasium,	Dr. Lange, Prof.
7.	Joachimsthalsches Gymnas.,	= Bardt.
8.	Gymnasium zum grauen Kloster,	= Bellermann.
9.	Köllnisches Gymnasium,	Kern, Prof.
10.	Königstädtisches Gymnasium,	Dr. Wellmann, Prof.
11.	Leibniz-Gymnasium,	= Friedländer.
12.	Lessing-Gymnasium,	= Redigan-Quaat
13.	Luisen-Gymnasium,	= Schwartz, Prof.
14.	Luisenstädt. Gymnasium,	= Müller, Prof.
15.	Sophien-Gymnasium,	= Paul, Prof.
16.	Wilhelms-Gymnasium,	= Kübler, Prof.
17.	Brandenburg: Gymnasium,	= Rasmus.
18.	Ritter-Akademie,	= Heine, Prof.
19.	Charlottenburg,	= Schultz.
20.	Eberswalde,	= Klein.

Digitized by Google

	Direktoren:
11. Frankfurt a. d. Oder,	Kern.
12. Freienwalde a. d. Oder,	Dr. Braumann, Prof.
13. Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
14. Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
15. Groß-Lichterfelde,	= Hempel.
16. Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Hamdorff.
17. Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Prof.
18. Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Schneider.
19. Küstrin,	= Tschiersch.
10. Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Schulze.
11. Luckau,	= Ebinger.
12. Neu-Ruppin,	= Begemann.
13. Potsdam,	Treu, Prof.
14. Prenzlau,	Dr. Arnoldt.
15. Schwedt a. d. Oder,	= Zschau.
16. Sorau,	= Hedicke, Prof.
17. Spandau,	Pfautsch.
18. Steglitz,	Dr. Lück.
19. Wittstock,	= Großer, Prof.
10. Züllichau: Pädagogium,	= Hanow.

IV. Provinz Pommern.

1. Anklam,	Heinze.
2. Belgard,	Stier, Prof.
3. Cöslin,	Dr. Soroſ.
4. Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Becker.
5. *Demmin,	Schneider.
6. Dramburg,	Dr. Kleist, Prof.
7. Gartz a. d. Oder,	= Witz.
8. Greifenberg in Pomm.: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.	= Conradt, Prof.
9. Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Steinhausen.
10. *Neustettin: Fürstin Hedwig'sches Gymnasium,	= Schirlitz.
11. Putbus: Pädagogium,	Spreer.
12. Pyritz: Bismarck-Gymnasium,	Dr. Wehrmann.
13. Stargard i. Pomm.: Königl. und Gröning'sches Gymnasium,	= Streit.

Digitized by Google

		Direktoren:
14.	Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Koppin.
15.	Marienstifts-Gymnasium,	= Weicker.
16.	Stadt-Gymnasium,	Lemcke, Prof.
17.	Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Reuscher.
18.	Stralsund,	= Peppmüller.
19.	Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-Gymnasium,	Haake, Prof.

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Dr. Guttmann.
2.	Fraustadt,	= Friebe.
3.	Gnesen,	= Schröer, Prof.
4.	Inowrazlaw,	= Eichner.
5.	Krotoschin: Wilhelms-Gymnasium,	= Jonas, Prof.
6.	Lissa,	= Kunze.
7.	Meseritz,	Quade, Prof.
8.	Nakel,	Heidrich, Prof.
9.	Ostrowo,	Dr. Beckhaus.
10.	Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	Leuchtenberger.
11.	Marien-Gymnasium,	Dr. Meinertz.
12.	Rogasen,	= Dolega.
13.	Schneidemühl,	Braun, Prof.
14.	Schrimm,	Dr. Martin.
15.	Wongrowitz,	= Zenzes.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Beuthen O. S.,	Dr. Schulte, Prof.
2.	Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	= Paech, Prof.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Volz, Prof.
4.	Johannes-Gymnasium,	= Müller, Prof.
5.	König-Wilhelms-Gymnasium,	= Eckardt.
6.	Magdalenen-Gymnasium,	= Moller, Prof.
7.	Matthias-Gymnasium,	= Oberdick.
8.	Brieg,	= Pätzolt.
9.	Bunzlau,	Sander, Reg. u. Schulrath
10.	Glatz,	Dr. Stein, Prof.
11.	Gleiwitz,	Ronke.
12.	Glogau: Evangelisches Gymnasium,	Dr. Langen, Prof.
13.	Katholisches Gymnasium,	Jungels.
14.	Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Eitner.

Digitized by Google

	Direktoren:
15. Groß-Strehlitz,	Dr. Larisch.
16. Hirschberg,	Thalheim.
17. Jauer,	Dr. Michael.
18. Kattowitz,	= Müller.
19. Königshütte,	= Brock.
20. Kreuzburg,	= Jacnicke.
21. Lauban,	= Sommerbrodt.
22. Leobschütz,	Hansel.
23. Liegnitz: *Ritter-Akademie,	Dr. Kirchner.
24. Städtisches Gymnasium,	= Gemoll.
25. Neiße,	= Schroeter.
26. Neustadt O. S.	= Jung.
27. Oels,	= Abicht, Prof.
28. Ohlau,	= Feit.
29. Oppeln,	= Brüll.
30. Patschkau,	= Adam.
31. Pleß: Evangelische Fürstenschule,	= Schoenborn.
32. Ratibor,	= Radtke, Prof.
33. Sagan,	= Nieberding.
34. Schweidnitz,	= Monse.
35. Strehlen,	= Petersdorff
36. Waldenburg,	= Scheiding.
37. Wohlau,	= Altenburg.

VII. Provinz Sachsen.

1. Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium) [1]),	Dr. Steinmeyer.
2. Burg: Viktoria Gymnasium,	= Holzweissig.
3. Eisleben,	Weicker, Prof.
4. Erfurt,	Dr. Thiele.
5. Halberstadt: Dom-Gymnasium,	= Röhl.
6. Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule,	Rektor: Dr. Becher.
7. Städtisches Gymnasium,	Dr. Friedersdorff.
8. Heiligenstadt,	= Brüll.
9. Magdeburg: Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen,	Propst Dr. Urban, Prof.
10. Dom-Gymnasium,	Dr. Briegleb.
11. König-Wilhelms-Gymnasium,	= Knaut, Prof.
12. Merseburg: Dom-Gymnasium,	Rektor: Dr. Aßmus.

[1]) Die Realprogymnasialklassen werden allmählich aufgelöst.

Digitized by Google

		Direktoren:
13.	Mühlhausen i. Th.: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Drenckhahn.
14.	Naumburg a. d. S.: Dom-Gymnasium,	= Albracht.
15.	Neuhaldensleben,	= Wegener.
16.	Nordhausen a. Harz,	= Grosch.
17.	Pforta: Landesschule, Rektor:	= Volkmann, Prof.
18.	Quedlinburg,	= Dihle.
19.	Roßleben: Klosterschule, Rektor:	= Heilmann, Prof.
20.	Salzwedel,	= Legerlotz.
21.	Sangerhausen,	= Menge, Prof.
22.	Schleusingen,	= Schmieder.
23.	Seehausen i. d. Altmark,	= Bindseil, Prof.
24.	Stendal,	= Gutsche, Prof.
25.	Torgau,	= Knabe, Prof.
26.	Wernigerode,	= Friedel.
27.	Wittenberg,	Guhrauer.
28.	Zeitz: Stifts-Gymnasium,	Lic. theol. Tauscher.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona: Christianeum,	Dr. Genz, Prof.
2.	Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Müller.
3.	Glückstadt,	= Detleffsen, Prof.
4.	Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium [1]),	Ostendorf.
5.	*Husum,	Dr. Kehr.
6.	Kiel,	= Collmann.
7.	Meldorf,	Bräuning, Prof.
8.	Ploen,	Fink.
9.	Ratzeburg,	Dr. Waßner.
10.	Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Wallichs, Prof.
11.	Schleswig: Domschule (verbunden mit Real-Progymnasium [2])	Wolff, Prof.
12.	Wandsbeck: Matthias-Claudius-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium [2]),	Dr. Klapp.

IX. Provinz Hannover.

1.	Aurich,	Dr. Heynacher, Prof.

[1]) Das Real-Progymnasium wird aufgelöst.
[2]) Das Real-Progymnasium wird in eine Realschule umgewandelt.

Digitized by Google

	Direktoren:
2. Celle,	Dr. theol. et phil. Ebeling.
3. *Clausthal,	= Seebeck, Prof.
4. Emden: Wilhelms-Gymnasium,	= Schüßler, Prof.
5. Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Viertel, Prof.
6. Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Lic. Dr. Leimbach.
7. Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Dörries.
8. Hannover: Lyceum I.	= Capelle, Prof.
9. = II.	Radeck, Prof.
10. Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Wachsmuth, Prof.
11. Hildesheim: Gymnasium Andreanum,	= Hoche,
12. Gymnasium Josephinum,	Kirchhoff
13. Ilfeld: Klosterschule,	Dr. Schimmelpfeng, Prof.
14. Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Quapp.
15. Linden: Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium,	Dr. Graßhof.
16. *Lingen: Gymnasium Georgianum,	= Fricke, Prof.
17. Lüneburg: Gymnasium Johanneum (verbunden mit Real-Gymnasium),	Haage.
18. Meppen,	Dr. Hune.
19. Norden: Ulrichs-Gymnasium,	Hermann, Prof.
20. Osnabrück: Gymnasium Carolinum,	Dr. Richter, Prof.
21. Raths-Gymnasium,	= Knoke, Prof.
22. Stade: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium,	= Steiger.
23. *Verden: Domgymnasium,	= Dieck.
24. Wilhelmshaven,	= Holstein, Prof.

X. Provinz Westfalen.

1. Arnsberg: Gymnasium Laurentianum,	Dr. Scherer.
2. Attendorn,	= Brußkern.
3. Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Nitzsch, Prof.
4. Bochum,	= Broicher.
5. Brilon: Gymnasium Petrinum,	z. Z. unbesetzt.

Digitized by Google

		Direktoren:
6.	Burgsteinfurt: *Gymnasium Arnoldinum[1]) (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Schroeter.
7.	Coesfeld: Gymnasium Nepomucenianum,	= Hoff.
8.	Dortmund,	= Weidner, Prof.
9.	Gütersloh,	= Lünzner, Prof.
10.	Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium,	= Stahlberg.
11.	*Hamm,	Schmelzer.
12.	*Herford: Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Stensloff, Prof.
13.	Höxter: König-Wilhelms-Gymnasium,	Petri.
14.	Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Heinze.
15.	Münster: Paulinisches Gymnasium,	= Frey.
16.	Paderborn: Gymnasium Theodorianum,	= Hense, Prof.
17.	Recklinghausen,	= Bockeradt.
18.	Rheine: Gymnasium Dionysianum,	= Grosfeld.
19.	*Soest: Archigymnasium,	= Göbel, Prof.
20.	Warburg,	= Hüser.
21.	Warendorf: Gymnasium Laurentianum,	= Ganß.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Cassel: Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Heußner.
2.	Wilhelms-Gymnasium,	= Muff, Prof.
3.	Dillenburg,	Schmidt, Prof.
4.	Frankfurt a. M.: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Hartwig, Prof.
5.	Städtisches Gymnasium,	= Reinhard.
6.	Fulda,	= Göbel.
7.	Hadamar,	= Peters.
8.	Hanau,	= Braun.
9.	Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Duden.
10.	Marburg,	= Buchenau.
11.	Montabaur: Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	= Werneke.
12.	Rinteln,	= Büsgen.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1898.

Digitized by Google

		Direktoren:
13.	Weilburg,	Dr. Paulus.
14.	Wiesbaden,	= Pähler.

XII. Rheinprovinz.

1.	Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,	Dr. Schwenger.
2.	Aachen: Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Regel.
3.	Barmen,	Evers, Prof.
4.	Bedburg: Ritter-Akademie,	Dr. Diehl.
5.	Bonn,	= Buschmann.
6.	Cleve,	= Liesegang.
7.	Coblenz,	= Weidgen.
8.	Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,	= Waldeyer.
9.	Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	= Jäger.
10.	Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	= Schmitz.
11.	Gymnasium an Marzellen,	= Milz, Prof.
12.	Düren,	= Schwering, Prof.
13.	Düsseldorf: Königliches Gymnasium,	= Uppenkamp.
14.	Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium).	= Matthias.
15.	Duisburg,	= Schneider.
16.	Elberfeld,	Scheibe, Prof.
17.	Emmerich,	Akens.
18.	Essen,	Dr. Contzen.
19.	Kempen,	= Pohl.
20.	Krefeld,	= Wollseiffen.
21.	*Kreuznach,	Lutsch.
22.	Mörs,	Dr. Zahn.
23.	Mülheim a. d. Ruhr,	= Zietzschmann.
24.	München-Gladbach,	= Schweikert.
25.	Münstereifel,	= Scheins.
26.	Neuß,	= Tücking.
27.	Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium,	= Vogt, Prof.
28.	Prüm,	= Asbach.
29.	Saarbrücken,	= Breucker.
30.	Siegburg.	= vorm Walde.
31.	Sigmaringen,	= Eberhard.
32.	Trarbach,	= Barlen.
33.	Trier,	= Wirsel.
34.	*Wesel,	= Kleine.
35.	Wetzlar,	= Fehrs, Prof.

Digitized by Google

Direktoren:

b. Real-Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1.	Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Laudien, Gymnas. Dir.
2.	Königsberg: auf der Burg [1]),	Dr. Boettcher.
3.	Städtisches Real-Gymnasium,	Wittrien.
4.	Osterode i. Ostpr. [2]),	Dr. Wüst.
5.	Tilsit,	Dangel.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: Real-Gymnasium zu St. Johann,	Dr. Meyer.
2.	Real-Gymnasium zu St. Petri,	= Voelkel.
3.	Elbing,	= Nagel, Prof.
4.	Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Hayduck, Gymnas. Dir.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),	Dr. Bolze, Prof.
2.	Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,	= Schwalbe, Prof.
3.	Falk-Real-Gymnasium,	= Bach.
4.	Friedrichs-Real-Gymnasium,	= Gerstenberg.
5.	Königl. Real-Gymnasium,	= Simon.
6.	Königstädtisches Real-Gymnasium,	= Vogel.
7.	Luisenstädtisches Real-Gymnasium,	= Foß, Prof.
8.	Sophien-Real-Gymnasium,	Martus, Prof.
9.	Brandenburg,	Dr. Hochheim, Prof.
10.	Charlottenburg,	= Hubatsch.
11.	Frankfurt a. d. Oder,	= Laubert.
12.	Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,	— —

[1]) In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einem Gymnasium begriffen.

Digitized by Google

	Direktoren:
13. Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Hamdorff, Gymn. Dir.
14. Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Schulze, Gymnas. Dir.
15. Perleberg,	Vogel.
16. Potsdam,	Walther, Prof.

IV. Provinz Pommern.

1. Colberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Becker, Gymnas. Dir.
2. Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,	= Fritsche.
3. Schiller-Real-Gymnasium,	= Lehmann.
4. Stralsund,	= Thümen, Prof.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg,	Dr. Kiehl.
2. Posen: Berger-Real-Gymnasium,	= Geist.
3. Rawitsch,	= Liersemann.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,	Dr. Reimann, Prof.
2. Real-Gymnasium am Zwinger,	= Meffert.
3. Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Eitner, Gymnas. Dir.
4. Grünberg,	= Räder.
5. Landeshut,	Reier.
6. Neiße,	Gallien.
7. Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule,	Dr. Weck, Prof.
8. Sprottau,	= Schwenkenbecher.
9. Tarnowitz,	= Wossidlo.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt,	Dr. Zange, Prof.
2. Halberstadt,	= Franz.
3. Halle a. d. Saale[1])	= Strien, Prof.

[1]) In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.

Digitized by Google

		Direktoren:
4.	Magdeburg: Real=Gymnasium,	Dr, Junge, Prof.
5.	Real=Gymnasium (verbunden m. Ober=Real=[Guericke=] Schule),	= Isensee, Prof.
6.	Nordhausen a. Harz,	= Wiesing.

VIII. Provinz Schleswig=Holstein.

1.	Altona[1]): Real=Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Schlee.
2.	Flensburg: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Müller, Gymnas. Dir.
3.	Rendsburg: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Wallichs, Prof., Gymnas. Dir.

IX. Provinz Hannover.

1.	Celle,	Dr. Endemann, Prof
2.	Göttingen: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Viertel, Prof., Gymnas. Dir
3.	Goslar: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Lic. Dr. Leimbach, Gymnas. Dir
4.	Hannover: Real=Gymnasium I.,	Dr. Schuster.
5.	Leibniz=Real=Gymnasium,	Rambohr.
6.	Harburg,	Schwalbach.
7.	Hildesheim: Andreas=Real=Gymnasium,	Kalckhoff.
8.	Leer: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Quapp, Gymnas. Dir
9.	Lüneburg: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Haage, Gymnas. Dir
10.	Osnabrück,	Fischer.
11.	Osterode,	Dr. Naumann.
12.	Quakenbrück,	= Winter.

X. Provinz Westfalen.

1.	Bielefeld: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Nitzsch, Prof. Gymnas. Dir
2.	Burgsteinfurt: dsgl.,	= Schroeter, Gymnasial=Dir

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

Digitized by Google

	Direktoren:
3. Dortmund,	z. Z. unbesetzt.
4. Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Stahlberg, Gymnasial-Dir.
5. Iserlohn,	= Langguth.
6. Lippstadt,	= Schirmer, Prof.
7. Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Heinze, Gymnas. Dir.
8. Münster,	= Jansen, Prof.
9. Schalke,	= Willert.
10. Siegen,	= Tägert.
11. Witten,	= Matthes.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Cassel,	Dr. Wittich.
2. Frankfurt a. M.: Musterschule,	= Eiselen[1]).
3. Wöhlerschule,	= Kortegarn.
4. Wiesbaden,	= Fischer, Prof.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen,	Dr. Neuß.
2. Barmen,	z. Z. unbesetzt.
3. Coblenz,	Dr. Most.
4. Cöln,	= Schorn, Prof.
5. Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),	= Matthias, Gymnasial-Dir.
6. Duisburg,	= Steinbart.
7. Elberfeld,	= Börner.
8. Essen,	= Heilermann.
9. Krefeld,	= Schauenburg, Geh. Reg. Rath.
10. Mülheim a. Rhein,	= Cramer.
11. Ruhrort,	von Lehmann.
12. Trier,	Dr. Dronke.

c. Ober-Realschulen.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,	Dr. Ulbrich, Prof.

[1]) Tritt am 1. April 1894 in den Ruhestand.

Digitized by Google

	Direktoren:
2. Berlin: †Luisenstädtische Ober-Realschule,	Dr. Bandow, Prof.

II. Provinz Schlesien.

1. †Breslau,	Dr. Fiedler.
2. †Gleiwitz,	Wernicke.

III. Provinz Sachsen.

1. †Halberstadt,	Dr. Perle.
2. †Halle a. d. Saale,	= Thaer.
3. Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Isensee, Prof.

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

1. †Kiel,	Dr. Meißel.

V. Provinz Westfalen.

1. †Bochum[1]),	Liebhold.

VI. Provinz Hessen-Nassau.

1. †Cassel[1]),	Dr. Ackermann.
2. Frankfurt a. M.: †Klingerschule,	= Simon, Prof.
3. †Wiesbaden,	= Kaiser.

VII. Rheinprovinz.

1. Aachen: †Ober-Realschule mit Fachklassen[1]),	Pützer.
2. †Barmen-Wupperfeld[1]),	Dr. Kaiser, Prof.
3. Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Hölscher, Prof.
4. †Cöln,	= Zieken.
5. †Elberfeld[1]),	= Artopé.
6. †Krefeld[1]),	Quossek.
7. Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium[1]),	Dr. Wittenhaus.
8. †Saarbrücken[1]),	Krüger.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Dar legung der Befähigung nöthig ist.

Keine.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.

Digitized by Google

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

	Direktoren:
1. Königsberg[1]): Königliches Waisenhaus,	Rhode.
2. Lötzen,	Dr. Boehmer.

II. Provinz Westpreußen.

1. Berent,	Neermann.
2. Löbau,	Hache.
3. Neumark,	Dr. Preuß.
4. Pr. Friedland.	= Brennecke.
5. Schwetz,	= Baltzer.

III. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnas.),	Dr. Zitscher.
2. Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Berbig.

IV. Provinz Pommern.

1. Lauenburg i. Pomm.,	Sommerfeldt.
2. Schlawe,	Dr. Rogge.

V. Provinz Posen.

1. Kempen,	Mahn.
2. Tremessen,	Smolka.

VI. Provinz Schlesien.

1. Frankenstein,	Dr. Thomé.
2. Striegau,	= Gemoll.

VII. Provinz Sachsen.

1. Genthin,	Müller.
2. Weißenfels,	Dr. Rosalsky, Prof.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Spangenberg.

[1]) Die Anstalt wird aufgelöst.

Digitized by Google

Direktoren:

IX. Provinz Hannover.

1. Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), Meyer, Prof.
2. Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), Dr. Buchholz.
3. Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), = Ritter*).

X. Provinz Westfalen.

1. Dorsten, Dr. Beste.
2. Rietberg: Progymnas. Nepomucenum, = Mueß.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Eschwege: Friedrich-Wilhelms-Schule, Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), z. Z. unbesetzt.
2. Höchst a. M.: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), Mathi.
3. *Hofgeismar, Krösch.
4. Homburg v. d. H.: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnas.), Dr. Schulze.
5. Limburg a. d. L.: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), Haas.

XII. Rheinprovinz.

1. Andernach, Dr. Brüll.
2. Boppard, = Menge.
3. Brühl, = Mertens.
4. *Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilungen), Liesen.
5. *Eupen, Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilungen[1]), Dr. Schnütgen.
6. Euskirchen, = Doetsch.
7. Jülich, = Kuhl, Prof.
8. Linz, = Hünnekes.
9. Malmedy, Dünnbier.
10. Rheinbach, Dr. Schlünkes.
11. Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule[2]), = Wittenhaus.

---

*) Tritt am 1. April 1894 in den Ruhestand.
[1]) Die Real-Abtheilungen gehen Ostern 1894 ein.
[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.

Digitized by Google

	Direktoren:
12. Saarlouis,	Thele.
13. Sobernheim,	Dr. Schmidt.
14. St. Wendel,	= Koch.
15. Wipperfürth,	Breuer.

b. Realschulen.

I. Provinz Brandenburg.

1. †Potsdam,	Schulz.

II. Provinz Sachsen.

1. †Bitterfeld [1]),	Dr. Fricke.

III. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Schlee.
2. Flensburg: Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),	Dr. Flobbe.
3. †Ottensen,	Strehlow.

IV. Provinz Hessen-Nassau.

1. †Bockenheim,	Walter [2]).
2. †Cassel,	Dr. Quiehl.
3. Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft,	Dr. Hirsch.
4. †Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin),	= Bärwald.
5. †Adlerflychtschule,	= Scholderer.
6. †Hanau,	= Schmidt.

V. Rheinprovinz.

1. München-Gladbach [1])	Dr. Klausing.

c. Real-Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Gumbinnen [3]),	Jacobi.
2. Pillau,	Krösing.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.
[2]) Vom 1. April 1894 zum Direktor der Musterschule zu Frankfurt a. M. berufen.
[3]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

Digitized by Google

Direktoren:

II. Provinz Westpreußen.

1.	Culm[1]),	Dabel.
2.	Dirschau,	Killmann.
3.	Jenkau,	Dr. Bonstedt.
4.	Riesenburg,	Müller.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Dr. Zitscher.
2.	Havelberg,	John.
3.	Kottbus[2]): Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Schneider, Gymnasial-Dir.
4.	Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Berbig.
5.	Luckenwalde,	= Vogel.
6.	Lübben,	= Weineck.
7.	Nauen,	= Schaper.
8.	Rathenow,	Weisker.
9.	Spremberg,	Schmidt.
10.	Wriezen,	Gentz.

IV. Provinz Pommern.

1.	Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Steinhausen, Gymnas. Dir.
2.	Stargard i. Pomm.,	Rohleder.
3.	Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Reuscher, Gymnas. Dir.
4.	Wolgast,	Dr. Kröcher.
5.	Wollin,	Clausius.

V. Provinz Schlesien.

1.	Freiburg i. Schles.,	z. Z. unbesetzt.
2.	Löwenberg,	Steinvorth.
3.	Ratibor,	Dr. Knape.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[2]) Das mit dem Gymnasium zu Kottbus verbundene Real-Progymnasium geht Ostern 1894 ein.

Digitized by Google

	Direktoren:
VI. Provinz Sachsen.	
1. Aschersleben: Real-Progymnasium[1]) (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Steinmeyer, Gymnasial Dir.
2. Delitzsch,	Kayser, Prof.
3. Eilenburg,	Dr. Wiemann, Prof.
4. Eisleben[2])	Boesche.
5. Gardelegen,	Dr. Francke.
6. Langensalza,	= Ulrich.
7. Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnas.),	Dr. Drenckhahn, Gymnasial Dir.
8. Naumburg a. d. Saale,	Dr. Schröder.
9. Schönebeck a. d. Elbe[2])	= Völcker.
VII. Provinz Schleswig-Holstein.	
1. Hadersleben: Real-Progymnasium[1]) (verbunden mit Gymnasium),	Ostendorf, Gymnas. Dir.
2. Itzehoe[2]),	Dr. Seitz, Prof.
3. Lauenburg a. E.: Albinusschule[2]),	z. Z. unbesetzt.
4. Marne,	Dr. von Holly und Ponientzietz.
5. Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Dr. Spangenberg.
6. Oldesloe,	= Baugert.
7. Schleswig[2]): Real-Progymnasium (verbundem mit der Domschule),	Wolff, Prof., Gymnasial-Dir.
8. Segeberg: Wilhelmschule[2]),	Dr. Jellinghaus.
9. Sonderburg[2]),	= Döring, Prof.
10. Wandsbeck[2]): Real-Progymnasium (verbunden mit dem Matthias-Claudius-Gymnasium),	= Klapp, Gymnas. Direktor.
VIII. Provinz Hannover.	
1. Burtehude,	Dr. Pansch.
2. Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Meyer, Prof.

[1]) Die Real-Progymnasialklassen werden allmählich aufgelöst.
[2]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

Digitized by Google

		Direktoren:
3.	Einbeck,	Dr. Lenk.
4.	Hameln, Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Dörries, Gymn Direkt
5.	Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Buchholz.
6.	Nienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Ritter[1]).
7.	Northeim,	= Rösener.
8.	Otterndorf,	= Kükelhan.
9.	Papenburg,	= Overholthaus.
10.	Stade: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Steiger, Gymn Direkt
11.	Uelzen,	Schöber, Prof.

IX. Provinz Westfalen.

1.	Altena,	Dr. Rebling.
2.	Bocholt,	Waldau.
3.	Lüdenscheid,	Dr. Oetling.
4.	Schwelm,	= Tobien.
5.	Wattenscheid,	= Führer.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Biebrich,	Stritter.
2.	Biedenkopf,	Esau, Prof.
3.	Diez,	Chun, Prof.
4.	Ems,	Wagner.
5.	Eschwege: Friedrich-Wilhelms-Schule, Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	z. Z. unbesetzt.
6.	Fulda,	Dr. Bergmann.
7.	Geisenheim,	Koch.
8.	Hersfeld: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium.	Dr. Duden, Gymn Direk
9.	Höchst a. M.: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Mathi.
10.	Hofgeismar,	Krösch.
11.	Homburg v. d. H.: Real-Progymnasium (verb. mit Progymnasium),	Dr. Schulze.
12.	Limburg a. d. L.: dsgl.,	Haas.

[1]) Tritt am 1. April 1894 in den Ruhestand.

Digitized by Google

	Direktoren:
13. Marburg,	Dr. Hempfing.
14. Oberlahnstein,	= Widmann.
15. Schmalkalden,	Homburg.

XI. Rheinprovinz.

1. Bonn: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),	Dr. Hölscher, Prof.
2. Dülken,	= Höffling.
3. Düren,	= Becker.
4. Langenberg,	= Meyer.
5. Lennep,	= Fischer, Prof.
6. Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Vogt, Prof., Gymnas. Dir.
7. Oberhausen,	= Auler.
8. Remscheid,	= Petri.
9. Solingen [1]),	= Heine, Prof.,
10. Viersen,	= Dieckmann, Prof.

d. Höhere Bürgerschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg: †Realschule im Löbenicht,	Erdmann.

II. Provinz Westpreußen.

1. Graudenz: †Realschule,	Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Erste Realschule,	Dr. Geberding, Prof.
2. †Zweite Realschule,	= Reinhardt, Prof.
3. †Dritte Realschule,	= Lücking, Prof.
4. †Vierte Realschule,	= Plattner.
5. †Fünfte Realschule,	= Meyer, Prof.
6. †Sechste Realschule [2]),	= Hohnhorst.
7. Charlottenburg: †Realschule,	= Gropp.

IV. Provinz Schlesien.

1. Breslau: †Erste evangelische höhere Bürgerschule (jetzt Realschule),	Dr. Richter.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule verbunden mit Progymnasium begriffen.

[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermine 1893.

Digitized by Google

Direktoren:

2. Breslau: †Zweite evangelische höhere Bürgerschule (jetzt Realschule), Dr. Breitsprecher.
3. †Kathol. höhere Bürgerschule (jetzt Realschule), = Höhnen.
4. Görlitz: †Realschule, = Baron.
5. Liegnitz: †Wilhelmsschule (Realschule), = Frankenbach.

V. Provinz Sachsen.

1. Erfurt: †Realschule, Dr. Venediger.

VI. Provinz Hannover.

1. Emden: †Kaiser-Friedrichs-Schule, (jetzt Realschule), Suur.
2. Geestemünde: †Realschule, Dr. Eilker, Prof.
3. Hannover: †Erste Realschule, = Hemme, Prof.
4. Hannover: †Zweite Realschule, = Rosenthal.

VII. Provinz Westfalen.

1. Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule), Dr. Behse.
2. Hagen: †Gewerbeschule, (Realschule verbunden mit Fachklassen), = Holzmüller.

VIII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M.: †Selektenschule, Dirigent: Dr. Th mann, auftrags

IX. Rheinprovinz.

1. Barmen: †Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen), Dr. Lackemann.
2. Cöln: †Realschule, = Thomé, Prof.
3. Düsseldorf: †Realschule, Viehoff.
4. Essen: †Realschule, Dr. Welter.
5. Hechingen: †Realschule, Röhr, Prof.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
2. Marggrabowa: †dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: †Landwirthschaftsschule.

Digitized by Google

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirthschaftsschule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirthschaftsschule.
2. Schivelbein i. Pomm.; †dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Samter: †Landwirthschaftsschule.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: †Landwirthschaftsschule.
2. Liegnitz: †Landwirthschaftsschule.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Landwirthschaftsschule.

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirthschaftsschule.

IX. Provinz Westfalen.

1. Herford: †Landwirthschaftsschule.
2. Lüdinghausen: †dsgl.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirthschaftsschule.
2. Cleve: †dsgl.

f. Privat-Lehranstalten. ×)

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Handelsschule des Direktors Lach (früher Dr. Th. Lange).
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert (früher Dr. Schmidt).
3. Groß-Lichterfelde: Erziehungsanstalt des Dr. Christian Deter.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Digitized by Google

II. Provinz Posen.

1. Ostrau (früher Ostrowo) b. Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Cosel O. Schl.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwartzkopf.
2. Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz.
3. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer[1]).

IV. Provinz Sachsen.

1. Erfurt: †Handelsfachschule v. Albin Körner (früher Dr. Wahl)

V. Provinz Hannover.

1. Lauterburg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Real Gymnasial-Oberlehrers a. D. Dr. F. H. Ahn.
2. Osnabrück: †Handelsschule des Dr. L. Lindemann (frühe Nölle).

Provinz Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) vo Heinr. Reismann[2])
2. Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilun des Erziehungs-Institutes des Dr. Franz Knickenber (früher J. Knickenberg sen.).

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Biebrich a. Rh.: Knaben-Erziehungsanstalt des Dr. Heinric Künkler (früher Dr. Künkler und Dr. Burkart).
2. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut vo Carl Schwarz (früher W. Brötz).
3. Friedrichsdorf b. Homburg v. d. Höhe: †Lehr- und Er ziehungsanstalt des Dr. Ludwig Proescholdt (frühe Dr. Koch).
4. St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut von Karl Harrach

[1]) Die Anstalt ist befugt, das wissenschaftliche Befähigungszeugnis fü den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Ab schlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der Prüfungs ordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen.

[2]) Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.

Digitized by Google

VIII. Rheinprovinz.

1. Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas (früher Gerhard Loben).
2. Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl.

In dem Fürstenthume Waldeck bestehen folgende Anstalten:
Das Gymnasium zu Corbach, Direktor: Dr. Wiskemann.
Das Real-Progymnasium zu Arolsen Rektor: Dr. Ebersbach, Prof.

X. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

112 Lehrer-Seminare, — 9 Lehrerinnen-Seminare, — 1 Lehrerinnen-kursus, — überhaupt 122 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

(7 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Braunsberg, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Schandau.
2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, = Munther.
3. Ortelsburg, dsgl., = Oeltjen.
4. Osterode, dsgl., = Päch, Schulrath.
5. Waldau, dsgl., = Ruete[1]).

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6. Angerburg, evang. Seminar, Direktor: Thomas.
7. Karalene, dsgl. = Mühlmann, Schulrath[2]).
8. Ragnit, dsgl. = Löschke.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

9. Berent, kathol. Seminar. Direktor: Dr. Cyranka.

---

[1]) z. Z. bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. beschäftigt, wird vertreten durch den Seminar-Oberlehrer Reddner zu Waldau.

[2]) z. Z. im Königlichen Handelsministerium als Hilfsarbeiter beschäftigt, wird vertreten durch den Seminar-Oberlehrer Romeiks zu Karalene.

Digitized by Google

10. Marienburg, evangel. Seminar, Direktor: Schröter, Schulrath

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

11. Preuß. Friedland, evang. Seminar, Direktor: Urlaub.
12. Graudenz, kathol. Seminar, = Salinger.
13. Löbau, evang. Seminar, = Göbel, Schulrath
14. Tuchel, kathol. Seminar, = Jablonski.

III. Provinz Brandenburg.

(11 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

15. Berlin, evang. Seminar für Stadtschullehrer, Direktor: Paasche, Schulrath.
16. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, = Moldehn.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

17. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Dr. Gregorovius.
18. Kyritz, dsgl., = Scheibner.
19. Neu-Ruppin, dsgl., = Dr. Hoffmann.
20. Oranienburg, dsgl., = = Schneider.
21. Prenzlau, dsgl., Dirigent: Dörffling, Seminar-Oberlehrer.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

22. Altdöbern, evang. Seminar, Direktor: Lüttich.
23. Drossen, dsgl., = Roßmann[1]).
24. Friedeberg N. M., dsgl., = Besig, Schulrath.
25. Königsberg N. M., dsgl., = Keetmann, Schulrath.
26. Neuzelle, evang. Seminar und Waisenhaus, = Noack, Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

27. Cammin, evang. Seminar, Direktor: Gründler.
28. Pölitz, dsgl., = Dr. Schürmann.
29. Pyritz, dsgl., = Moll.

[1]) z. Z. bei der Königl. Regierung zu Posen beschäftigt, wird vertreten durch den Seminar-Oberlehrer Cremer aus Hannover.

Digitized by Google

b. Regierungsbezirk Cöslin.

30. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Maigatter.
31. Dramburg, evangel. Seminar, = Hinze.
32. Cöslin, dsgl. = Presting.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

33. Franzburg, evang. Seminar, Direktor: Breitsprecher

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

34. Koschmin, evang. Seminar, Direktor: Peiper.
35. Paradies, kathol. Seminar, = Freundgen.
36. Posen, Lehrerinnen-Seminar, = Baldamus, Schulrath.
37. Rawitsch, parität. Seminar, = Klösel.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

38. Bromberg, evangel. Seminar, Direktor: Tobias.
39. Exin, kathol. Seminar, = Grüner.

VI. Provinz Schlesien.

(9 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

40. Breslau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ziron, Schulrath.
41. Brieg, evang. Seminar, = Waeber.
42. Habelschwerdt, kathol. Seminar, = Dr. Volkmer, Schulrath.
43. Münsterberg, evang. Seminar, = Philipp.
44. Oels, dsgl., = Dr. Scharlach.
45. Steinau a. O., dsgl. und Waisenhaus, = Spohrmann, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

46. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt, Direktor: Sander, Reg. u. Schulrath.
47. Liebenthal, kathol. Seminar, = Klose, Schulrath.
48. Liegnitz, evang. Seminar, = Banse.
49. Reichenbach O.L., evang. Seminar = Bock.
50. Sagan, dsgl., = Stolzenburg.

Digitized by Google

c. Regierungsbezirk Oppeln.

51. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Schermuly.
52. Kreuzburg, evang. Seminar, = Jänicke.
53. Peiskretscham, kathol. Seminar, = Dr. Schroller.
54. Pilchowitz, dsgl., = Sternaux.
55. Proskau dsgl., = Köhler.
56. Rosenberg, dsgl., = Dr. Malende.
57. Ziegenhals, dsgl., = Skalitzky.
58. Zülz, dsgl., = Dobroschke, Schulrath

VII. Provinz Sachsen.

(9 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1. evang. Gouvernanten-Institut, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

59. Barby, evang. Seminar, Direktor: Voigt.
60. Genthin, dsgl., = Brückner.
61. Halberstadt, dsgl., = Dr. Hirt.
62. Osterburg, dsgl., = Eckolt, Schulrath

b. Regierungsbezirk Merseburg.

63. Delitzsch, evang. Seminar, Direktor: Bohnenstädt.
64a. [1])Droyßig, evangel. Gouvernanten-Institut, = Dr. vom Berg
64b. [1])Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, = = vom Berg
65. Eisleben, evang. Seminar, = Martin.
66. Elsterwerda, dsgl., = Dr. Thiemann
67. Weißenfels, dsgl., = Seeliger.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

68. Erfurt, evang. Seminar, Direktor: Wieacker.
69. Heiligenstadt, kathol. Seminar, = Dr. Weiß.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

(6 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

70. Augustenburg, evang. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Eckert.
71. Eckernförde, evang. Seminar, z. Z. unbesetzt.
72. Hadersleben, dsgl., Direktor: Castens.

---

[1]) Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Ministe der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, s. S. 9. dieses Heftes.

Digitized by Google

73. Ratzeburg, evang. Seminar, Dirigent: Mirow, Seminar-Oberlehrer.
74. Tondern, dsgl., Direktor: Kramm.
75. Segeberg, dsgl., = Löwer.
76. Uetersen, dsgl., = Vent.

IX. Provinz Hannover.

(10 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Hannover.

77. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Köchy, Schulrath.
78. Wunstorf, dsgl., = Rößler.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

79. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Dr. Tyszka, Schulrath.
80. Hildesheim, kathol. Seminar, = Wedekin, Reg. und Schulrath.
81. Northeim, evangel. Seminar, Dirigent: von Werder, Seminar-Oberlehrer

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

82. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Bünger, Schulrath.

d. Regierungsbezirk Stade.

83. Bederkesa, evang. Seminar, Direktor: Trieschmann.[1])
84. Stade, dsgl., = Schlemmer.
85. Verden, dsgl., = Stahn.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

86. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Diercke, Reg. u. Schulrath.

f. Regierungsbezirk Aurich.

87. Aurich, evang. Seminar, z. Z. unbesetzt.

X. Provinz Westfalen.

(4 evang., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

88. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Dr. Kraß.
89. Warendorf, kathol. Seminar, = = Funke.

b. Regierungsbezirk Minden.

90. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Freusberg.

[1]) Zur Zeit bei der Königlichen Regierung zu Cöslin beschäftigt, wird vertreten durch den Seminar-Oberlehrer Meyer aus Droyßig.

Digitized by Google

91. Gütersloh, evang. Seminar, Direktor: Schulz.
92. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Dr. Sommer, Schulrath.
93. Petershagen, evang. Seminar, z. Z. unbesetzt.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

94. Hilchenbach, evang. Seminar, Direktor: Tismer.
95. Rüthen, kathol. Seminar, = Stuhldreier.
96. Soest, evang. Seminar, = Feige.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evang., 8 paritätische Lehrer-Seminare, 1. kathol. Lehrer-Seminar, 1 kathol. Lehrerinnen-Kursus.

a. Regierungsbezirk Cassel.

97. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ernst.
98. Homberg, evang. Seminar, = = Otto.
99. Schlüchtern, dsgl., = = Renisch.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

100. Dillenburg, parit. Lehrer-Semin., Direktor: Lotz.
101. Montabaur, dsgl. = Dr. Bartholome.
102. Montabaur, kathol. Lehrerinnen-Kursus, = = Bartholome.
103. Usingen, parit. Lehrer-Seminar, = = Heilmann.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare, 1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Coblenz.

104. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: Bürgel.
105. Münstermaifeld, dsgl., = Modemann.
106. Neuwied, evang. Seminar, = Doyé.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

107. Elten, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Wolff-garten.
108. Kempen, dsgl., = = Velten.
109. Mettmann, evang. Seminar, = Guben.
110. Mörs, dsgl., = Tiebge.
111. Odenkirchen, kathol. Seminar, = Dr. Langen, Schulrath.
112. Rheydt, evang. Seminar, = = Blügel.
113. Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Eppink.

Digitized by Google

c. Regierungsbezirk Cöln.

114. Brühl, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Beck, Schulrath.
115. Siegburg, dsgl., = = Wimmers.

d. Regierungsbezirk Trier.

116. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Diesner.
117. Prüm, kathol. Seminar, = Dr. Schäfer.
118. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Münch, Schulrath.
119. Trier, parität. Lehrerinnen-Seminar, = Kreymer.
120. Wittlich, kathol. Seminar, = Dr. Verbeek.

e. Regierungsbezirk Aachen.

121. Cornelimünster, kathol. Seminar, Direktor: Löser.
122. Linnich, dsgl., = Dr. Schmitz.

O. Präparandenanstalten.

1. Die Königlichen Präparandenanstalten.

(86 Präparandenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedrichshoff, Vorsteher: Kucharski.
2. Hohenstein, = Bolz.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

3. Lötzen, Vorsteher: Symanowski.
4. Pillkallen, = Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

5. Preuß. Stargard, Vorsteher: Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

6. Deutsch-Krone, Vorsteher: Kunst.
7. Rehden, = Fromm.
8. Schwetz. = Juhnke.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

Digitized by Google

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

9. Massow, Vorsteher: Frömter.
10. Plathe, = Bietzke.

b. Regierungsbezirk Cöslin.

11. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

12. Tribsees, Vorsteher: Müller.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

13. Lissa, Vorsteher: Geschke.
14. Meseritz, = Sawitzky.
15. Rogasen, = Ulbrich.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

16. Czarnikau, Vorsteher: Ufer.
17. Lobsens, = Schmidt.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

18. Landeck, Vorsteher: Januschk.
19. Schweidnitz, = Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

20. Schmiedeberg, Vorsteher: Andrich.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

21. Oppeln, Vorsteher: Schleicher.
22. Rosenberg. = Lepiorsch.
23. Ziegenhals, = Frobel.
24. Zülz, = Kolbe.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

25. Quedlinburg, Vorsteher: Risch.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

26. Heiligenstadt, Vorsteher: Hillmann.
27. Wandersleben, = Reling.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

28. Apenrade, Vorsteher: Krieger.
29. Barmstedt, = Bösch.

Digitized by Google

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

30. Diepholz, Vorsteher: Grelle.

b. Regierungsbezirk Osnabrück.

31. Melle, Vorsteher: Vollmer.

c. Regierungsbezirk Aurich.

32. Aurich, Vorsteher: Hoffmeyer.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

33. Laasphe, Vorsteher: Gehrig.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Cassel.

34. Fritzlar, Vorsteher: Pyroth.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

35. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regiernngsbezirk Coblenz.

36. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

2. Die städtischen Präparandenanstalten.

(8 Präparandenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedland a. A., Vorsteher: Rektor Schmidt, im Nebenamte.

II. Provinz Brandenburg.

a. Regierungsbezirk Potsdam.

2. Joachimsthal, Vorsteher: Seminarlehrer Künzel, auftragsw.

III. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Cöslin.

3. Belgard, Vorsteher: Seminarlehrer Neubüser, auftragsw.

Digitized by Google

IV. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

4. Genthin, Vorsteher: Gerlach.
5. Osterwieck, = Schmidt.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

6. Sömmerda, Vorsteher: Vorbrodt.

V. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hildesheim.

7. Einbeck, Vorsteher: Seminar-Hilfslehrer Meyerholz, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Lüneburg.

8. Gifhorn, Vorsteher: Kreis-Schulinspektor, Superintendent Schuster, im Nebenamte.

P. Die Taubstummenanstalten.

(45 Taubstummenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinz.-Taubst. Anstalt, Direktor: Wiechmann.
2. Königsberg, dsgl., = Reimer.
3. Königsberg, Anstalt des Ostpreußischen Central-Vereines für Erziehung taubstummer Kinder, z. Z. unbesetzt.
4. Rössel, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Heinick.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung der städt. Schuldeputation.
2. Marienburg, Provinz.-Taubst. Anstalt, Direktor: Hollenweger.
3. Schlochau, dsgl., = Eimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Direktor: Walther.
2. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, = Berndt.
3. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, = Hilger.
4. Wriezen a. O., Wilhelm-Augusta-Stift, Provinzial-Taubst. Anstalt, = Kauer.

Digitized by Google

IV. Provinz Pommern.

1. Cöslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Oltersdorf.
2. Stettin, dsgl., Direktor: Erdmann.
3. Stralsund, städt. Taubst. Anstalt, Lehrer u. Hausvater: Voß.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Nordmann.
2. Posen, dsgl., Direktor: Radomski.
3. Schneidemühl, dsgl., Vorsteher: Prüssing.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt, Direktor: Bergmann.
2. Liegnitz, dsgl., = Kratz.
3. Ratibor, dsgl., = Schwarz.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Prüfner.
2. Halberstadt, dsgl., = Keil.
3. Halle a. S., dsgl., = Köbrich.
4. Osterburg, dsgl., = Kühne.
5. Weißenfels, dsgl., = Voigt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Engelke.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden, Taubst. Anstalt, Vorsteher: Oberlehrer Danger.
2. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst., Direktor: von Staden.
3. Osnabrück, dsgl., = Zeller.
4. Stade, dsgl., = Schröder.

X. Provinz Westfalen.

1. Büren, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Derigs.
2. Langenhorst, dsgl., = Bruß.
3. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst. Anstalt, = Winter.
4. Soest, dsgl., = Heinrich.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Camberg, kommunalst. Taubst. Anstalt, Dirigent: Inspektor Wehrheim.
2. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungsanstalt, Vorsteher: Oberlehrer Vatter.
3. Homberg, kommunalständ. Taubst. Anstalt, Direktor: Keßler.

Digitized by Google

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen, simultane Vereins-Taubst. Anst., Director: Linnartz.
2. Brühl, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., = Fieth.
3. Cöln, simultane Privat-Taubst. Anst., = Weißweiler
4. Elberfeld, evang. Provinz. Taubst. Anst., = Sawallisch
5. Essen, simultane Provinz. Taubst. Anst., = Ochs.
6. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., = Kirfel.
7. Neuwied, evang. Provinz. Taubst. Anst., = Barth.
8. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., = Cüppers.

Q. Die Blindenanstalten.

(15 Blindenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des preußischen Provinzial-Vereines für Blindenunterricht, Direktor: Brandstäter

II. Provinz Westpreußen.

1. Königsthal, Wilhelm-Augusta-Provinzial- (bei Danzig.) Blindenanstalt, Direktor: Krüger.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, städtische Blindenschule, Direktor: Kull.
2. Steglitz, Königliche Blindenanstalt, = Wulff. (bei Berlin.)

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torney, Provinzial-Blindenanstalt, (bei Stettin.) (a. für Knaben, b. Viktoria-Stiftung für Mädchen), Direktor: Neumann

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt, Inspektor: Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt, Dirigent: Schottke, Rekto

VII. Provinz Sachsen.

1. Barby, Provinzial-Blindenanstalt, Direktor: Schön

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, provinzialständische Blindenanstalt, Direktor: Ferchen

Digitized by Google

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt, Direktor: Mohr.

X. Provinz Westfalen.

1. Paderborn, Blindenanstalt für Zöglinge katholischer Konfession, Vorsteherin: Schwester Hildegarde Schwermann.
2. Soest, Blindenanstalt für Zöglinge evangelischer Konfession, Direktor: Lesche.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., Blindenanstalt, Vorsteher: Inspektor Schild.
2. Wiesbaden, dsgl., = Baldus.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, Provinz. Blindenanstalt, Direktor: Mecker.

R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.*)

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Allenstein, städt. höh. Mädchensch., Dirigent: Schwenzfeier.
2. Bartenstein, dsgl., Rektor: Heinrich.
3. Königsberg, dsgl., Direktor: Heinrich.
4. Memel, dsgl., = Halling.
5. Osterode, dsgl., Rektor: Lauer.
6. Pillau, dsgl., = Rost.
7. Rastenburg, dsgl., = Penzky.
8. Wehlau, dsgl., = Knorr.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Gumbinnen, städt. höh. Mädchensch., z. Z. unbesetzt.
2. Insterburg, dsgl., Direktor: Goerth.
3. Tilsit, dsgl., = Willms.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Insterburg, städt. Mädchen-Mittelschule, Direktor: Goerth.

*) Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Aufnahme einer Schule in das nachstehende Verzeichnis an ihren Rechtsverhältnissen nichts geändert wird.

Digitized by Google

2. Lötzen, städt. gehobene Mädchenschule, Rektor: Knapp.
3. Lyck, dsgl., = Müller.
4. Tilsit, städt. Mädchen-Mittelschule, = Dorn.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1. Berent, kathol. Marienstift, Vorsteherin: Fräulein Zynda.
2. Berent, städt. höh. Mädchensch., = = Eschholz.
3. Carthaus, kommunale höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Skrczezka.
4. Danzig, städt. höh. Mädchensch., (Viktoria-Schule), Direktor: Dr. Neumann.
5. Dirschau, städt. höh. Mädchensch., (Kaiserin-Auguste-Viktoria-Sch.), Rektor: Dr. Günther.
6. Elbing, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Witte.
7. Marienburg, dsgl., = = Klug.
8. Schöneck, höh. Mädchenschulklasse der Stadtschule, Vorsteherin: Frl. Brandt.
9. Pr. Stargard, dsgl., Rektor: Loehrke.
10. Tiegenhof, städt. höh. Mädchenschulklassen, = Rump.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Graudenz, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Schneider.
2. Konitz, dsgl., Rektor: Marquardt.
3. Marienwerder, dsgl., = Diehl.
4. Schwetz, dsgl., = Dr. Michels.
5. Strasburg, dsgl., Vorsteher: Müller.
6. Thorn, dsgl., Direktor: Schulz.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Graudenz, städt. Mädchen-Mittelschule, Rektor: Biebricher.
2. Thorn, dsgl., = Spill.

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

1. Berlin, Königl. Elisabeth-Schule, Direktor: Dr. Wätzoldt, Prof.
2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, Seminar-Direktor: Moldehn.
3. Berlin, städtische Luisen-Schule, Direktor: Dr. Ritter, Prof.
4. Berlin, städtische Viktoria-Schule, = = Huot.
5. Berlin, städtische Sophien-Schule, = = Benecke.
6. Berlin, städtische Charlotten-Schule, = = Goldbeck, Prof.

Digitized by Google

7. Berlin, städt. Margarethen-Sch., Direktor: Dr. Cochius, Prof.
8. Berlin, städt. Dorotheen-Schule, = = Hamann, dsgl.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

1. Brandenburg a. H., städt. höh. Mädchenschule, z. Z. unbesetzt.
2. Charlottenburg, dsgl., Rektor: von Mittelstädt.
3. Eberswalde, dsgl., = Wenzel.
4. Luckenwalde, dsgl., = Rolffs.
5. Perleberg, dsgl., = Dr. Müller.
6. Potsdam, dsgl., Direktor: Schmid.
7. Prenzlau, dsgl., Rektor: Limper.
8. Neu-Ruppin, dsgl., = Büchs.
9. Schwedt a. O., dsgl., = Ammerlahn.
10. Spandau, dsgl., = Schulz.
11. Wriezen a. O., dsgl., = Dr. Stephan.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Angermünde, Mädchen-Mittelschule, Rektor: Riemer.
2. Brandenburg a. H., gehobene Mädchenschule (Augusta-Schule), = Pfuhl.
3. Charlottenburg, Mädchen-Mittelschule, = Graßmann.
4. Cöpenick, dsgl., = Wendenburg.
5. Freienwalde a. O., dsgl., = Schmidt.
6. Havelberg, dsgl., = Sparkuhle.
7. Jüterbog, dsgl., = Werner.
8. Potsdam, dsgl., = Erfurt.
9. Pritzwalk, dsgl., = Götze.
10. Spandau, dsgl., = Friedrich.
11. Strasburg U. M., dsgl., = Dr. Müller.
12. Strausberg, dsgl., = Grohte.
13. Wittenberge, dsgl., = Haase.
14. Wittstock, Mädchen-Oberschule, = Dr. Hochheim.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Forst i. L., städt. höh. Mädchenschule, Rektor: Umhöfer.
2. Frankfurt a. O., städt. Augusta-Schule, Direktor: Dr. Hoffbauer.
3. Guben, städt. höh. Mädchenschule, Rektor: Dupré.
4. Königsberg N. M., dsgl., = Strehlow.
5. Küstrin, dsgl., = Lenz.
6. Landsberg a. W., dsgl., = Zander.

Digitized by Google

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Finsterwalde, städt. gehob. Mädchensch., Rektor: Dr. Raebel.
2. Frankfurt a. O., städt. Viktoria-Schule, Rektor: Bombe.
3. Friedeberg N. M., städt. gehob. Mädchensch., = Iskraut.
4. Fürstenwalde, städt. Mädchen-Mittelsch., = Zoch.
5. Kottbus, dsgl., = Schmidt.
6. Krossen a. O., städt. gehob. Mädchensch., = Kunkel.
7. Lübben, dsgl., = Proposch.
8. Schwiebus, städt. Mädchen-Mittelschule, z. Z. unbesetzt.
9. Soldin, dsgl., Rektor: Ziegel.
10. Sommerfeld, dsgl., = Meinshausen.
11. Sorau, dsgl., = Wangrin.
12. Zielenzig, dsgl., = Rösler.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

1. Anclam, Rektor: Spiecker.
2. Demmin, = Güttke,
3. Gollnow, = Keding.
4. Pyritz, = Eckert, auftragsw.
5. Stargard i. P., = Centurier.
6. Stettin, Direktor: Dr. Haupt.
7. Swinemünde, Rektor: Dr. Faber.
8. Treptow a. Rega, = Fixson.
9. Wollin i. P., = Clausius.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Stettin, Mädchen-Mittelschule, Rektor: Laetsch.
2. Stettin, dsgl., = Lindemann.

b. Regierungsbezirk Cöslin.

1. Belgard a. Pers., städt. höh. Mädchensch., Rektor: Rost, zugleich Rektor der städt. Bürgersch.
2. Kolberg, dsgl., Rektor: Dr. Eggert.
3. Stolp, dsgl., = Jahn.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

1. Greifswald, städt. höh. Mädchensch., (Kaiserin-Auguste-Viktoria-Schule), Direktor: Dr. Schöne.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

Digitized by Google

1. Stralsund, Mädchen-Mittelschule (Töchterschule), Konrektor: Palleske.
2. Wolgast, gehobene Mädchenschule (Mädchen-Oberschule), Rektor: Menzel.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

1. Grätz, städt. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Frl. Pohl.
2. Kempen, dsgl., Rektor: Roesener.
3. Krotoschin, dsgl., = Dr. Balke.
4. Meseritz, dsgl., = Richter.
5. Pleschen, dsgl., Vorsteherin: Frl. Wende.
6. Posen, Königl. Luisen-Schule, verbunden mit dem Lehrerinnen-Seminare, Direktor: Baldamus, Seminar-Direktor, Schulrath.
7. Wreschen, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Dr Klein.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Posen, Mädchen-Mittelschule, Rektor: Lehmann.
2. Pudewitz, städt. Mädchenschule, Vorsteherin: Frl. Popp.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

1. Bromberg, städt. höh. Mädchenschule, z. Z. unbesetzt.
2. Schneidemühl, dsgl., Kaiserin-Auguste-Viktoria-Schule, Direktor: Ernst.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Bromberg, städt. Mädchen-Mittelschule, Rektor: Wilske.
2. Kolmar, städt. Mädchensch., Vorsteherin: Frl. Bendler.
3. Mogilno, dsgl., = = Bona.
4. Nakel, dsgl., Rektor: Trippensee.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, Augusta-Schule, Direktor: Bohnemann.
2. Breslau, Viktoria-Schule, = Dr. Unruh.
3. Schweidnitz, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Engmann.
4. Waldenburg, dsgl., = Schrage.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Breslau, städt. evang. Mädchen-Mittelschule I., Rektor: Lipsius.

Digitized by Google

2. Breslau, städt. evang. Mädchen-Mittelschule II., Rektor: Dr. Wetzel.
3. Breslau, dsgl. III., = = Schneider.
4. Breslau, städt. kathol. Mädchen-Mittelschule, Rektor: Sellmann.
5. Brieg, Mädchen-Bürgerschule, = Lehmann.
6. Ohlau, parität. Mädchen-Mittelschul., = Adelt.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

1. Bunzlau, städt. höh. Mädchensch., Rektor: König.
2. Glogau, dsgl., Direktor: Dr. Lundehn.
3. Görlitz, dsgl., = = Linn.
4. Hirschberg, dsgl., Rektor: Dr. Hoffmann.
5. Lauban, dsgl., = Preuß.
6. Liegnitz, dsgl., = Howe.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Glogau, Mädchen-Mittelschule, Rektor: Noack.
2. Görlitz, dsgl., = Kleinschmidt.
3. Hirschberg, dsgl., = Dr. Koch.
4. Liegnitz, dsgl., = Schumann.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

1. Kattowitz, städt. höh. Mädchensch., z. Z. unbesetzt.
2. Oppeln, dsgl., Direktor: Schumann.
3. Proskau, kommunale höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Palm.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Aschersleben, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Nehry.
2. Burg, dsgl., (Luisenschule), = Hübner.
3. Calbe a. S., städt. höhere Mädchensch., = Schulze.
4. Gardelegen, dsgl., Direktor: Franke, Realgymnas.-Direktor.
5. Halberstadt, dsgl, Direktor: Dr. von der Briele.
6. Magdeburg, dsgl., (Luisen-Schule), Rektor: Dr. Kersten.
7. Magdeburg, dsgl., (Augusta-Schule), = Hager.
8. Magdeburg-Neustadt, städt. höhere Mädchensch.,*) = Nauendorf.
9. Quedlinburg, städt. höh. Mädchensch., = Müller.
10. Salzwedel, dsgl., = Schulle.

*) Die Anstalt ist in der Auflösung begriffen.

Digitized by Google

11. Schönebeck, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Brünig.
12. Seehausen, dsgl., = Schnabel.
13. Staßfurt, dsgl., = Dr. Clodius.
14. Stendal, dsgl., = Schwarzenberg.
15. Wernigerode, städt. höh. Töchtersch., = Schurig, zugleich Rektor der Mittelschule.

Außerdem besteht zu
1. Wernigerode eine städtische Mädchen-Mittelschule, Rektor: Schurig, zugleich Rektor der höheren Töchterschule.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

1. Delitzsch, höhere Mädchenschule, Rektor: Plumhoff.
2. Droyßig (Pensionat), Seminar-Direktor: Dr. vom Berg.
3. Eilenburg, höhere Mädchenschule, Rektor: Bismark.
4. Eisleben, dsgl., = Ebeling.
5. Halle a. S., höhere Mädchenschule in den Franckeschen Stiftungen, Inspektor: Dammann.
6. Halle a. S., städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Biedermann.
7. Merseburg, höhere Mädchenschule, Rektor: Schulze.
8. Naumburg a. S., dsgl., = Dr. Rentner.
9. Torgau, dsgl., z. Z. unbesetzt.
10. Weißenfels, dsgl., Rektor: Stövesand.
11. Zeitz, dsgl., = Krebs.

Außerdem besteht noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende Schule:
1. Bitterfeld, gehobene Mädchenschule, z. Z. unbesetzt.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Erfurt, städt. höh. Mädchenschule, Rektor: Köhne.
2. Langensalza, dsgl., Vorsteher: Schäfer, Archidiakonus.
3. Mühlhausen i. Thür., dsgl., Rektor: Dr. Brinckmann.
4. Nordhausen, dsgl., = = Reinsch.
5. Schleusingen, dsgl., Vorsteher: Göbel, Kreis-Schulinsp. und Superint.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende Mittelschulen:
1. Erfurt, städt. Mittelschule für Mädchen, Rektor: Grundig.
2. Mühlhausen i. Thür., dsgl., Rektor: Dr. Brinckmann.
3. Nordhausen, städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen, Rektor: Hein.

Digitized by Google

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona, städt. höh. Mädchenschule, z. Z. unbesetzt.
2. Flensburg, dsgl., Direktor: Dr. Dix.
3. Kiel, dsgl., = Plümer.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Altona, Mädchen-Mittelschule, Rektor: Düsker.
2. Altona, dsgl., (Stadttheil Ottensen), = Hollmann.
3. Apenrade, gehobene Mädchenschule, = Schlichting.
4. Hadersleben, Mädchen-Mittelschule, (Auguste-Viktoria-Schule), = Bast.
5. Kiel, Mädchen-Mittelschule, = Holtzheuer.
6. Rendsburg, dsgl., = Dr. Hoppe.
7. Segeberg, gehobene Mädchenschule, Vorsteher: Lehrer Clairmont
8. Wandsbeck, Mädchen-Mittelschule, Rektor: Goecker.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

1. Hameln, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Brandes.
2. Hannover, dsgl. I., = Dr. Meyer.
3. Hannover, dsgl. II., = Lohmann.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Hannover, Stadttöchterschule I., Direktor: Dr. Tietz.
2. Hannover, dsgl. II., = = Heinrichs
3. Hannover, dsgl. III., = = Witte.
4. Nienburg, städt. gehobene Töchterschule, Vorsteher: Lührs, Superint. u. Kreis-Schulinsp.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

1. Einbeck, städt. höh. Mädchensch., z. Z. unbesetzt.
2. Göttingen, dsgl., Vorsteher: Dr. Morgenstern
3. Goslar, dsgl., = = Mosel.
4. Hildesheim, dsgl., = = Fischer.
5. Klausthal, dsgl., = Pastor Mercker.
6. Münden, höh. Mädchensch., = Dr. Burgatzky.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

1. Celle, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Bösche.
2. Harburg, dsgl., Dirigent: Dr. Knopf
3. Lüneburg, dsgl., Direktor: Karnstädt.
4. Uelzen, dsgl., Rektor: Schwentser.

Digitized by Google

d. Regierungsbezirk Stade.

1. Buxtehude, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Pastor Rost im Nebenamte.
2. Otterndorf, dsgl., Vorsteherin: Fräulein Kirchheim.
3. Stade, dsgl., Direktor: Dr. Zechlin.

Außerdem besteht zu
Stade eine städt. Mädchen-Mittelsch., Direktor: Dr. Zechlin.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

1. Osnabrück, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Heuermann.
2. Quakenbrück, dsgl., Vorsteherin: Fräul. Sickermann.

f. Regierungsbezirk Aurich.

1. Emden, städt. höh. Mädchenschule, Direktor: Zwitzers.
2. Leer, dsgl., Dirigent: Seedorf.
3. Norden, dsgl., Direktor: Müller.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

Keine.

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Bielefeld, städt. evang. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Gerth.
2. Gütersloh, dsgl., Rektor: Hark, zugleich Rektor der evang. Volksch.
3. Herford, dsgl., Dirigent: Siebert, Gymnasiallehrer, auftragsw.
4. Minden, dsgl., Rektor: Dr. Schlüter, auftragsw.
5. Paderborn, evang. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Schalla.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Dortmund, Rektor: Dr. Knörich.
2. Hagen, Direktor: Wenzel.
3. Hamm, Rektor: Dr. Werth.
4. Hörde, = Heeger.
5. Iserlohn, Direktor: Dr. Kreyenberg.
6. Lüdenscheid, Rektor: Schierenberg.
7. Schwelm, = Schäffer, zugleich Rekt. der Volksch.
8. Siegen, = Breuer.
9. Soest, = Junker.
10. Witten, = Dr. Zöllner.

Digitized by Google

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Aplerbeck, Mädchen-Mittelschule, Vorsteherin: Mascher.
2. Hattingen, dsgl., Rektor: Träger.
3. Hohenlimburg, dsgl., z. Z. unbesetzt.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Cassel.

1. Cassel, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Krummacher
2. Hanau, dsgl., = Junghenn.
3. Marburg, dsgl., = Dr. Seehaussen.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Cassel, städt. Mädchen-Mittelschule, Rektor: Amelungk.
2. Eschwege, dsgl., = Schaafs.
3. Hanau, dsgl., = Jckler.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Biebrich, städt. höh. Mädchensch., Vorsteher: Pfarrer Meyer
2. Bockenheim, dsgl., Direktor: Röpper.
3. Frankfurt a. M., Elisabethen-Schule, städtische, = Dr. Rehorn.
4. Frankfurt a. M., höh. Mädchenschule der israelitischen Gemeinde, (Philantropin), = = Bärwald
5. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Religionsgesellschaft, = = Hirsch.
6. Frankfurt a. M., Humboldt-Schule, städtische, = = Veidt.
7. Frankfurt a. M., Englische Fräuleinschule, höhere Mädchenschule, städtische, Rektor: = Scherer.
8. Frankfurt a. M., Bethmann-Schule, städtische, = Schäfer.
9. Montabaur, städt. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Hartmann
10. Oberlahnstein, dsgl., = Fräulein Ritterfeld
11. Weilburg, dsgl., Vorsteher: Dekan Moser
12. Wiesbaden, dsgl., Direktor: Weldert.

Digitized by Google

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Coblenz.

1. Boppard, städt. simultane höhere Mädchenschule, Rektor Hackstedt.
2. Coblenz, höhere Mädchenschule der evangelischen Pfarrgemeinde mit Lehrerinnen-Bildungsanstalt, = Dr. Hessel.
3. Kirn, städt. höh. Mädchenschule, Rektor: = Zahlfeld.
4. Neuwied, dsgl., Direktor: Rohl.
5. Wetzlar, dsgl., Rektor: Lürßen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Barmen, städt. evangel. höh. Mädchensch. zu Ober-Barmen, Rektor: Armbrust.
2. Barmen, dsgl. zu Mittel-Barmen, Direktor: Kaiser.
3. Barmen, dsgl. zu Unter-Barmen, Rektor: Dr. Lüngen.
4. Borbeck, kath. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Möllhoff.
5. Crefeld, städt. parität. höh. Mädchensch., Rektor: Dr. Wespy.
6. Dülken, dsgl., Vorsteherin: Fräulein Stangier.
7. Düsseldorf, Luisenschule, städt. parität. höh. Mädchenschule, Direktor: Dr. Uellner.
8. Düsseldorf, Friedrichsschule, dsgl., = Derselbe.
9. Duisburg, städt. parität. höh. Mädchensch., = Dr. Joachim.
10. Elberfeld, städt. evangel. höh. Mädchensch. (östl.), Rektor: Dr. Liebrecht.
11. Elberfeld, dsgl. (westl.), = Dr. Raßfeld.
12. Emmerich, evangel. höh. Mädchensch. der Kirchengemeinde, Vorsteherin: Fräulein Bruns.
13. Essen, städt. parität. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Kluge.
14. Geldern, städt. kathol. höh. Mädchensch., z. Zt. unbesetzt.
15. M. Gladbach, städt. parität. höh. Mädchensch., Vorsteher: Löhbach.
16. Lennep, städt. evangel. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Frl. Groos.
17. Mülheim a. d. Ruhr, städt. parität. höh. Mädchensch. (Luisenschule), Direktor: Finsterbusch.
18. Ohligs, evangel. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Penner.
19. Remscheid, städt. evangel. höh. Mädchensch., Rektor: Pfaffenbach.

Digitized by Google

20. Rheydt, städt. parität. höh. Mädchensch., Rektor: Manskopf.
21. Solingen, dsgl., = Dörr.
22. Uerdingen, städt. parität. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Lauterbach.
23. Wesel, dsgl., Rektor: Rodenbusch.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Crefeld, städt. parität. Mittel-Mädchensch., Rektor: Schepers.
2. Düsseldorf, dsgl., Rektor: Hagenbuch
3. Elberfeld, städt. parität. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Dr. Dräger.
4. Oberhausen, dsgl., = Gößer.

c. Regierungsbezirk Cöln.

1. Cöln, städt. höh. Mädchenschule, Direktor: Dr. Erkelenz.
2. Mülheim a. Rh., dsgl., Dirigent: = Erckmann.
3. Siegburg, dsgl., Vorsteherin: Fräul. Dahm.

Außerdem besteht zu

1. Cöln eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende städt. kath. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Dr. Hoymann.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, Königl. höhere Mädchenschule mit Lehrerinnen-Bildungsanstalt, Direktor: Kreymer Seminar-Direktor

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, städtische höhere Mädchenschule an St. Leonard, Vorsteherin: Fräulein Heckenbach
2. Düren, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Rektor Donsbach
3. Malmedy, städtische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Andres
4. Stolberg, dsgl., Rektor: Dr. Wenders

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Aachen, städtische Mädchen-Mittelsch., Vorsteherin: Fräulein Paulus
2. Aachen, dsgl., Vorsteherin: Fräulein Hermann.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Keine.

Digitized by Google

8. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchentlichen Seminarkursus seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1894.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
	I. Provinz Ostpreußen.
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Ortelsburg	15. Mai = = = = = 15. Mai.
Osterode	15. Oktober = = = = = 15. Oktober.
Saldau	15. Oktober = = = = = 15. Oktober.
Angerburg	15. Oktober = = = = = 15. Oktober.
Karalene	15. Mai = = = = = 15. Mai.
Nagnit	15. Januar = = = = = 15. Januar.
	II. Provinz Westpreußen.
Marienburg	1. November od. 1. Montag nach d. 1. November.
Pr. Friedland	Montag nach Quasimodogeniti.
Löbau	8. Januar und 15. August.
	III. Provinz Brandenburg.
Berlin	Montag in der ersten Woche nach Neujahr.
Königsberg N. M.	Montag vor dem 15. Februar.
Neuzelle	Montag nach Quasimodogeniti.
Cramienburg	Montag nach Quasimodogeniti.
Kyritz	Montag vor dem 20. Mai.
Cöpenick	Zweiter Montag im August.
Neu-Ruppin	Acht Tage nach Beginn des zweiten Quartales (August) im Schuljahre.
Altdöbern	Dritter Montag im Oktober.
Trossen	Dritter Montag im Oktober.
Prenzlau	Erster Montag im November.
Friedeberg N. M.	Erster Montag im November.
	IV. Provinz Pommern.
Kammin i. Pom.	Ostern.
Pölitz	Anfang November.
Pyritz	Mitte Mai.
Pittow	Anfang Januar.
Tramburg	Mitte August.
Cöslin	Montag nach Estomihi.
Franzburg	Anfang November.

Digitized by Google

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
	V. Provinz Posen.
Koschmin	3. April.
Rawitsch (paritätisch)	22. Oktober.
Bromberg	8. Januar.
	VI. Provinz Schlesien.
Münsterberg	a. 8. Januar. b. 20. August.
Oels	29. Oktober.
Steinau	a. 1. April. b. 4. November.
Bunzlau	8. Januar.
Liegnitz	5. Februar.
Reichenbach O.L.	20. August.
Sagan	15. Oktober.
Kreuzburg	a. 23. April. b. 22. Oktober.
Brieg	20. August.
	VII. Provinz Sachsen.
Barby	6. August.
Genthin	15. Oktober.
Halberstadt	23. April.
Osterburg	8. Januar.
Delitzsch	15. Oktober.
Eisleben	8. Januar.
Elsterwerda	23. April.
Weißenfels	6. August.
Erfurt	23. April.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.
Eckernförde	Montag nach Trinitatis.
Tondern	Montag nach dem 28. Oktober.
Segeberg	Montag nach Trinitatis.
Uetersen	Montag nach dem 14. Januar.

Z. N. Wegen Raummangels kann bei dem Königlichen Schul lehrer-Seminare zu Hadersleben ein solcher Kursus nicht abge halten werden.

	IX. Provinz Hannover.
Hannover	Erster Montag im November.
Wunstorf	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphania

Digitized by Google

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Weld	Erster Montag im November.
Lüneburg	Montag nach Ostern.
Nederkesa	Zweiter Montag im Oktober.
Stade	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Verden	Zweiter Montag im Oktober.
Osnabrück	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Aurich	Erster Montag im November.
	X. Provinz Westfalen.
Hilchenbach	a. Zweiter Montag im Januar. b. Montag nach dem Pfingstfeste.
Petershagen	a. Montag nach dem 15. Juni. b. Erster Montag im November.
Soest	a. Montag nach Trinitatis. b. Erster Montag im November.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.
Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	= = = 15. Januar.
Dillenburg	= = = 15. Januar.
	XII. Rheinprovinz.
Neuwied	Montag nach Jubilate.
Kettmann	Montag nach dem 1. Juli.
Mörs	Montag nach Cantate.
Mayndt	Erster Montag im November.
Linweiler	Zweiter Montag nach Michaelis.

Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1894.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
		I. Provinz Ostpreußen.		
1.	Braunsberg, kath.	7. März.	2. März.	19. Novbr.
2	Pr. Eylau, evang.	12. Septbr.	7. Septbr.	7. Mai.
3	Ortelsburg, evang.	5. Septbr.	31. August.	21. Mai.

Digitized by Google

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer Prüfung.
4.	Osterode, evang.	14. Februar.	9. Februar.	5. Novbr.
5.	Waldau, evang.	14. März.	9. März.	12. Novbr.
6.	Angerburg, evang.	22. August.	17. August.	23. April.
7.	Karalene, evang.	27. Februar.	23. Februar.	29. Oktober
8.	Ragnit, evang.	21. Februar.	16. Februar.	26. Novbr.
	II. **Provinz Westpreußen.**			
1.	Berent, kath.	4. Mai.	26. April.	9. Oktober
2.	Marienburg, evang.	9. März.	1. März.	11. Septbr.
	= am Nebenkursus	19. Oktober.	11. Oktober.	—
3.	Pr. Friedland, evang.	31. August.	23. August.	19. Mai.
4.	Graudenz, kath.	16. Februar.	8. Februar.	6. Novbr.
5.	Löbau, evang.	16. März.	8. März.	5. Juni.
6.	Tuchel, kath.	21. Septbr.	13. Septbr.	7. August.
	III. **Provinz Brandenburg und Berlin.**			
1.	Berlin, Semin. für Stadtschullehrer, ev.	28. Februar.	22. Februar.	22. Juni.
2.	Berlin, Lehrerinnen-Seminar, evang.	22. Februar.	24. Februar.	—
3.	Cöpenick, evang.	10. März.	5. März.	8. Juni.
4.	Kyritz, evang.	14. Septbr.	6. Septbr.	22. Oktbr.
5.	Neu-Ruppin, evang.	15. März.	8. März.	21. Mai.
6.	Oranienburg, ev.	19. Septbr.	13. Septbr.	15. Oktbr.
7.	Alt-Döbern, evang.	7. März.	1. März.	4. Juni.
8.	Drossen, evang.	16. März.	8. März.	11. Juni.
9.	Friedeberg N. M., evang.	29. August.	23. August.	29. Oktbr.
10.	Königsberg N. M., evang.	26. Septbr.	20. Septbr.	12. Novbr.
11.	Neuzelle, evang.	5. Septbr.	30. August.	25. Juni.
	IV. **Provinz Pommern.**			
1.	Kammin, evang.	31. August.	23. August.	13. Novbr.
2.	Pölitz, evang.	9. März.	1. März.	26. Juni.
3.	Pyritz, evang.	14. Septbr.	6. Septbr.	27. Novbr.
4.	Bütow, evang.	7. Septbr.	30. August.	24. April.
5.	Dramburg, evang.	2. März.	22. Februar.	12. Juni.

Digitized by Google

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung	Entlassungs-Prüfung	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
6.	Cöslin, evang.	24. August.	16. August.	6. Novbr.
7.	Franzburg, evang.	23. Februar.	15. Februar.	7. Mai.
	V. Provinz Posen.			
1.	Koschmin, evang.	19. März.	18. Januar.	28. Mai. / 12. Novbr.
2.	Paradies, kath.	19. März.	15. Febr.	18. Juni. / 22. Oktbr.
3.	Posen, Lehrerinnen-Seminar.	3. April.	14. März.	—
4.	Rawitsch, parität.	19. März.	8. Febr.	16. April. / 15. Oktbr.
5.	Bromberg, evang.	19. März.	1. Febr.	21. Mai. / 3. Dezmbr.
6.	Exin, kath.	5. Septbr.	23. August.	11. Juni. / 26. Novbr.
	VI. Provinz Schlesien.			
1.	Breslau, kath.	14. März.	11. Januar.	26. Novbr.
2.	Brieg, evang.	24. Febr.	8. März.	—
3.	Habelschwerdt, kath.			
	Hauptkursus	16. August.	5. Juli.	27. August.
	Nebenkursus	12. April.	5. April.	—
4.	Münsterberg, evang.	24. Januar.	19. Febr.	5. Juni.
5.	Oels, evang.	30. Mai.	14. Juni.	6. Novbr.
6.	Steinau a. O., evang.	24. August.	17. Septbr.	13. Novbr.
7.	Bunzlau, evang.	8. Septbr.	24. Septbr.	30. Oktobr.
8.	Liebenthal, kath.	4. Juli.	14. Juni.	3. Septbr.
9.	Liegnitz, evang.	7. Juni.	18. Juni.	29. Mai.
10.	Reichenbach O. L., evang.	29. Novbr.	6. Dezmbr.	22. Mai.
11.	Sagan, evang.	10. Febr.	21. Febr.	26. Novbr.
12.	Ober-Glogau, kath.	20. Septbr.	13. Septbr.	4. Juni.
13.	Kreuzburg, evang.	26. Januar.	23. Febr.	16. Oktober.
14.	Peiskretscham, kath.	22. Febr.	15. Febr.	5. Novbr.
15.	Pilchowitz, kath.	8. März.	1. März.	10. Dezbr.
16.	Proskau, kath.	9. Juli.	23. Mai.	12. Novbr.
17.	Rosenberg, kath.	21. Mai.	2. Mai.	22. Januar.
18.	Ziegenhals, kath.	9. Juli.	27. Juni.	20. August.
19.	Zülz, kath.	19. März.	8. Febr.	22. Oktober.

Digitized by Google

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer Prüfung.
	VII. Provinz Sachsen.			
1.	Barby, evang.	16. Febr.	10. Febr.	28. Mai.
2.	Genthin, evang.	16. März.	9. März.	—
3.	Halberstadt, evang.	10. Febr.	31. Januar.	7. Mai.
4.	Osterburg, evang.	21. Septbr.	15. Septbr.	26. Novbr.
5.	Delitzsch, evang.	21. Febr.	16. Febr.	6. August.
6.	Eisleben, evang.	7. März.	2. März.	4. Juni.
7.	Elsterwerda, evang.	12. Septbr.	7. Septbr.	15. Oktober
8.	Weißenfels, evang.	16. März.	10. März.	18. Juni.
9.	Erfurt, evang.	—	25. August.	30. Oktober
10.	Heiligenstadt, kath.	—	1. Septbr.	23. Oktober
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
1.	Augustenburg, Lehrerinn. Semin., evang.	17. Mai.	1. Mai.	—
2.	Eckernförde, evang.	4. April.	8. März.	31. März.
3.	Hadersleben, evang.	3. Oktober.	6. Septbr.	29. Septbr.
4.	Segeberg, evang.	10. Oktober.	15. Septbr.	6. Oktober
5.	Tondern, evang.	11. April.	13. März.	7. April.
6.	Uetersen, evang.	19. Dezmbr.	7. Dezmbr.	15. Dezmbr
7.	Ratzeburg, evang.	18. Septbr.	2. März.	9. März.
	IX. Provinz Hannover.			
1.	Hannover, evang.	26. Febr.	13. Febr.	14. April.
2.	Wunstorf, evang.	23. August.	6. Septbr.	12. Juni.
3.	Alfeld, evang.	27. August.	9. August.	5. Juni.
4.	Hildesheim, kath.	17. Septbr.	10. Septbr.	16. Oktober
5.	Northeim, evang.	1. März.	—	—
6.	Lüneburg, evang.	29. August.	16. August.	29. Mai.
7.	Bederkesa, evang.	1. März.	7. März.	25. Juni.
8.	Stade, evang.	13. August.	21. August.	23. April.
9.	Verden, evang.	6. März.	15. Febr.	19. Juni.
10.	Osnabrück, evang.	21. August.	29. August.	10. April.
11.	Aurich, evang.	5. März.	21. Febr.	5. Mai.
12.	Osnabrück, kath.	19. März.	7. März.	20. August
13.	Hannover, israel.	9. April.	19. März.	-

Digitized by Google

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
	X. Provinz Westfalen.			
1.	Münster, Lehrerinnen-Seminar, kath.	2. August.	27. Juli.	—
2.	Warendorf, kath.	9. August.	3. August.	16. März.
3.	Büren, kath.	8. März.	2. März.	26. Mai.
4.	Gütersloh, evang.	2. August.	—	—
5.	Paderborn, Lehrerinn. Semin., kath.	6. Febr.	2. Febr.	—
6.	Petershagen, evang.	31. Januar.	25. Januar.	1. Oktober.
7.	Hilchenbach, evang.	12. Juli.	6. Juli.	26. April.
8.	Rüthen, kath.	22. Febr.	16. Febr.	13. Juli.
9.	Soest, evang.	15. Febr.	9. Febr.	16. Juli.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.			
1.	Fulda, kath.	20. Septbr.	8. März.	25. Oktober.
2.	Homberg, evang.	16. März.	1. März.	11. Oktober.
3.	Schlüchtern, evang.	12. Septbr.	6. Septbr.	28. Juni.
4.	Dillenburg, parit.	8. August.	14. August.	19. April.
5.	Montabaur, parit.	16. März.	20. Febr.	19. Juli.
6.	Usingen, parit.	16. März.	13. Febr.	21. Juni.
7.	Cassel, israel.	14. März.	19. März.	31. Oktober.
	XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.			
1.	Boppard, kath.	1. August.	9. August.	4. Oktober.
2.	Münstermaifeld, kath.	7. März.	12. März.	28. April.
3.	Neuwied, evang.	7. Juli.	3. Juli.	9. Oktober.
4.	Brühl, kath.	25. Juli.	2. August.	9. Oktober.
5.	Siegburg, kath.	6. März.	26. Febr.	6. Juni.
6.	Elten, kath.	6. März.	22. Febr.	9. Mai.
7.	Kempen, kath.	25. Juli.	2. August.	6. Oktober.
8.	Mettmann, evang.	27. Febr.	22. Febr.	12. Juni.
9.	Mörs, evang.	24. Juli.	19. Juli.	19. Oktober.
10.	Odenkirchen, kath.	6. März.	15. Febr.	13. Juni.
11.	Rheydt, evang.	20. Juli.	16. Juli.	23. Oktober.
12.	Xanten, Lehrerinnen-Seminar, kath.	7. März.	5. Febr.	—
13.	Ottweiler, evang.	13. März.	8. März.	22. Juni.

Digitized by Google

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
14.	Prüm, kath.	4. April.	12. April.	7. Mai.
15.	Saarburg, Lehrerinnen-Seminar, kath.	6. März.	12. März.	—
16.	Trier, Lehrerinnen-Seminar, parit.	—	19. März.	—
17.	Wittlich, kath.	8. August.	26. Juli.	24. Oktober.
18.	Cornelimünster, kath.	1. August.	19. Juli.	17. Oktober.
19.	Linnich, kath.	6. März.	12. März.	11. Juni.

U. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1894.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.
	I. Provinz Ostpreußen.		
1.	Friedrichshof	24. September.	7. September.
2.	Hohenstein	16. März.	1. März.
3.	Lötzen	24. September.	24. August.
4.	Pillkallen	16. März.	23. Febr.
	II. Provinz Westpreußen.		
1.	Dt. Crone	25. April.	23. April.
2.	Pr. Stargard	26. April.	24. Febr.
3.	Rehden	11. April.	19. Febr.
4.	Schwetz	12. April.	21. Febr.
	III. Provinz Brandenburg und Berlin.		
	Keine.		
	IV. Provinz Pommern.		
1.	Massow	16. Februar.	12. Februar.
2.	Plathe	17. August.	13. August.
3.	Rummelsburg i. P.	21. September.	17. September.
4.	Tribsees	16. März.	12. März.

Digitized by Google

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
	V. Provinz Posen.		
1.	Czarnikau	19. März.	26. Februar.
2.	Lobsens	20. März.	26. Februar.
3.	Lissa	19. März.	26. Februar.
4.	Meseritz	19. März.	26. Februar.
5.	Rogasen	21. September.	17. September.
	VI. Provinz Schlesien.		
1.	Landeck	20. August.	15. August.
2.	Schweidnitz	28. Februar.	23. Februar.
3.	Schmiedeberg	12. September.	21. August.
4.	Oppeln	25. Mai.	18. Mai.
5.	Rosenberg	21. Mai.	17. Mai.
6.	Ziegenhals	9. Juli.	4. Juli.
7.	Züllz	19. März.	12. März.
	VII. Provinz Sachsen.		
1.	Quedlinburg	15. Februar.	12. Februar.
2.	Wandersleben	3. September.	31. August.
3.	Heiligenstadt	7. September.	6. September.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
1.	Apenrade	2. April.	2. März.
2.	Barmstedt	4. Oktober.	6. September.
	IX. Provinz Hannover.		
1.	Aurich	12. März.	27. Februar.
2.	Diepholz	13. März.	7. Februar.
3.	Melle	26. September.	9. August.
	X Provinz Westfalen.		
1.	Laasphe	26. Februar.	28. Juni.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.		
1.	Fritzlar	20. September.	5. März.
2.	Herborn	16. März.	16. Februar. 17. August.

Digitized by Google

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
	XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
1.	Simmern	8. März.	2. März.

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1894.

I. Uebersicht nach den Provinzen.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren.	Ort.
Ostpreußen	9. April 22. Oktober	13. April 26. Oktober	Königsberg.
Westpreußen	12. Juni 27. November	13. Juni 28. November	Danzig.
Brandenburg	24. April 29. Mai 6. November 4. Dezember	1. Mai 5. Juni 13. November 11. Dezember	Berlin.
Pommern	30. Mai 12. Dezember	29. Mai 11. Dezember	Stettin.
Posen	23. April 5. November	27. April 9. November	Posen.
Schlesien	23. April 15. Oktober	27. April 19. Oktober	Breslau.
Sachsen	25. April 7. November	30. April 12. November	Magdeburg
Schleswig-Holstein	19. Februar 24. August	23. Februar 29. August	Tondern.
Hannover	23. Mai 24. Oktober	21. Mai 22. Oktober	Hannover.
Westfalen	14. März 26. September	14. März 26. September	Münster.

Digitized by Google

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren.	Ort.
Hessen-Nassau	4. Juni	7. Juni	Cassel.
	3. Dezember	6. Dezember	
Rheinprovinz	26. Mai	4. Juni	Coblenz.
	10. November	19. November	

II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren.	Ort.
Februar	19.	23.	Tondern.
März	14.	14.	Münster.
April	9.	13.	Königsberg.
	23.	—	Posen.
	23.	—	Breslau.
	24.	—	Berlin.
	25.	—	Magdeburg.
	—	27.	Posen.
	—	27.	Breslau.
	—	30.	Magdeburg.
Mai	—	1.	Berlin.
	23.	21.	Hannover.
	26.	—	Coblenz.
	29.	—	Berlin.
	30.	29.	Stettin.
Juni	4.	—	Cassel.
	—	4.	Coblenz.
	—	5.	Berlin.
	—	7.	Cassel.
	12.	13.	Danzig.
August	24.	29.	Tondern.
September	26.	26.	Münster.
Oktober	15.	19.	Breslau.
	22.	—	Königsberg.
	24.	22.	Hannover.
	—	26.	Königsberg.
November	5.	—	Posen.
	6.	—	Berlin.
	7.	—	Magdeburg.

Digitized by Google

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
November	—	9.	Posen.
	10.	—	Coblenz.
	—	12.	Magdeburg.
	—	13.	Berlin.
	—	19.	Coblenz.
	27.	28.	Danzig.
Dezember	3.	6.	Cassel.
	4.	11.	Berlin.
	12.	11.	Stettin.

W. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1894.*)

I. Alphabetische Uebersicht.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung
Aachen	8. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städt. Leh. Bild. Anst.
Augustenburg	1. Mai	—	—	dsgl. a. d. Königl. evan. Lehrerinnen-Seminar.
Berent	22. Juni	—	—	dsgl. a. d. Marienstift.
Berlin	1. Mai	30. Mai	28. Mai	Kommiss. Prüf.
	2. Novbr.	30. Novbr.	28. Novbr.	
Breslau	6. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Priv. Lehr. Bild. Anst. d. Dr. Nisle.
	6. Sptbr.	—	—	
	15. März	—	—	dsgl. des Dr. Knit
	20. Sptbr.	—	—	
	25. Juni	—	—	dsgl. des Frl. Holthaus
	17. Dzbr.	—	—	
	29. März	29. März	29. März	Kommiss. Prüf.
	27. Sptbr.	27. Sptbr.	27. Sptbr.	
Bromberg	5. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Priv. Lehr. Bild. Anst. d. Frl. Dreger.
	10. Sptbr.	—	—	

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt" wird die Abkürzung Lehr. Bild. Anst. angewendet.

Digitized by Google

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprach-Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Bromberg	5. März	—	—	Kommiss. Prüf.
	10. Sptbr.	—	—	
	—	—	9. März	
	—	—	14. Sptbr.	
Cassel	13. März	12. März	12. März	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
Coblenz	12. März	10. März	10. März	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	16. Mai	—	25. Mai	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	22. Sptbr.	2. Oktbr.	1. Oktbr.	dsgl.
Köln	9. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.
	12. April	—	—	Abg. Prüf. an dem städt. Kursus für Volksschullehrerinnen.
Berlin	17. April	—	17. April	Kommiss. Prüf.
Leipzig	13. April	14. April	17. April	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	19. Oktbr.	20. Oktbr.	23. Oktbr.	
Merseburg	Anfang Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten-Institut.
	Anfang Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Düsseldorf	13. Juli	—	14. Juli	Abg. Prüf. a. d. Luisen-Schule, — zugleich für Auswärtige.
Aschersleben	5. Juni	—	6. Juni	Kommiss. Prüf.
Uerfeld	1. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Danzig	21. Sptbr.	—	26. Sptbr.	dsgl., — zugl. f. Auswärtige.
Erfurt	21. August	—	22. August	Kommiss. Prüf.
Frankfurt a. O.	1. März	—	—	dsgl.
	20. Sptbr.	—	—	
Frankfurt a. M.	29. August	28. August	28. August	Abg. Prüf. a. d. Elisabethensch., — zugl. f. Auswärtige.

Digitized by Google

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach-lehrerinnen.	Schulvor-steherinnen.	
Gnadau	21. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bi Anst. d. ev. Brüdergemein
Görlitz	12. März	—	—	dsgl. a. d. städtisch. Le Bild. Anst.
Graudenz	4. Mai	—	—	dsgl.
Halberstadt	10. April	—	11. April	Kommiss. Prüf.
Halle a. S.	27. Sptbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Priv Lehr. Bild. Anst. bei d Franckeschen Stiftunge
Hannover	7. März	5. März	6. März	dsgl. a. d. städtisch. Le Bild. Anst., — zugl für Auswärtige.
	19. Sptbr.	17. Sptbr.	18. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Kaisers-werth	1. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bi Anst. bei der Diakonis Anstalt.
Keppel, Stift	30. April 4. Oktbr.	— —	30. April 4. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Königsberg i. Pr.	2. April 17. Sptbr.	16. April 3. Dzbr.	6. April 21. Sptbr.	dsgl.
Liegnitz	4. April	4. April	—	dsgl.
Magdeburg	— —	4. Mai 25. Oktbr.	— —	
Marien-burg	1. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städti Lehr. Bild. Anst.
Marien-werder	25. Mai	—	—	dsgl.
Memel	12. Oktbr.	—	—	dsgl.
Montabaur	23. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Le rinnenkursus.
Münster	8. Mai 6. Nvbr.	8. Mai 6. Nvbr.	8. Mai. 6. Nvbr.	Kommiss. Prüf.
	27. Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Kön kathol. Lehrerinnen- minar.
Münster-eifel	5. April	—	—	dsgl. a. d. städtisch. Le Bild. Anst.
Neuwied	31. Mai	—	—	dsgl. dsgl.
Osnabrück	25. Sptbr.	—	—	dsgl. dsgl.

Digitized by Google

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
…erborn	2. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
…ß C. Schl.	10. Oktbr.	10. Oktbr.	—	Kommiss. Prüf.
…en	14. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	12. März	—	—	Kommiss. Prüf.
	3. Sptbr.	—	—	
	—	12. März	17. März	
	—	3. Sptbr.	5. Sptbr.	
…sdam	5. März	—	—	dsgl.
…arburg	15. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige.
…leswig	14. August	14. August	18. August	
…ttin	3. April	13. April	3. April	Kommiss. Prüf.
	16. Oktbr.	23. Novbr.	16. Oktbr.	dsgl.
…alsund	30. Oktbr.	—	30. Oktbr.	dsgl.
…rn	6. Sptbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
…	4. Juni	—	—	dsgl. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Direktors der städt. höh. Mädchenschule Willms.
…ur	19. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
…sbaden	23. Mai	22. Mai	22. Mai	dsgl. a. d. städt Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
…nten	8. Febr.	—	—	dsgl. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.

II. Chronologische Uebersicht.

Tag des Beginnes der Prüfung für …onat.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
…ruar	1.	—	—	Kaiserswerth	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der Diakonissen-Anst.

Digitized by Google

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung
(noch Februar)	2.	—	—	Paderborn	Abg. Prüf. a. d. Köni Lehrerinnen-Semina
	8.	—	—	Xanten	dsgl.
	23.	—	—	Montabaur	Abg. Prüf. a. d. Leh rinnen-Kursus.
März	1.	—	—	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. stä Lehr. Bild. Anst.
	1.	—	—	Frankfurt a. O.	Kommiss. Prüf.
	5.	—	—	Potsdam	dsgl.
	5.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Le Bild. Anst. des J Dreger.
	5.	—	—	Bromberg	Kommiss. Prüf.
	6.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Priv Lehr. Bild. Anst. Dr. Nisle.
	7.	5.	6.	Hannover	Abg. Prüf. a. d. stä Lehr. Bild. Anst., zu für Auswärtige.
	8.	—	—	Aachen	Abg. Prüf. a. d. stä Lehr. Bild. Anst.
	—	—	9.	Bromberg	
	12.	10.	10.	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. evan Lehr. Bild. Anst., zu für Auswärtige.
	12.	—	—	Posen	Kommiss. Prüf.
	—	12.	—	Posen	
	12.	—	—	Görlitz	Abg. Prüf. a. d. stä Lehr. Bild. Anst.
	13.	12.	12.	Cassel	Abg. Prüf. a. d. städti Lehr. Bild. Anst., zu für Auswärtige.
	14.	—	—	Posen	Abg. Prüf. a. d. Köni Lehrerinnen-Semina
	15.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Priv Lehr. Bild. Anst. Dr. Knittel.
	15.	—	—	Saarburg	Abg. Prüf. a. d. Köni Lehrerinnen-Semin zugl. für Auswärti
	—	—	17.	Posen	

Digitized by Google

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
(März)	19.	—	—	Trier	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinn. Seminar.
	29.	29.	29.	Breslau	Kommiss. Prüf.
April	2.	—	—	Königsberg i. Pr.	Kommiss. Prüf.
	3.	—	3.	Stettin	dsgl.
	4.	4.	—	Liegnitz	dsgl.
	5.	—	—	Münstereifel	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.
	—	—	6.	Königsberg i. Pr.	Kommiss. Prüf.
	9.	—	—	Cöln	Abg. Prüf. a. d. städt. höh. Mädchenschule u. Lehr. Bild. Anst.
	10.	—	11.	Halberstadt	Kommiss. Prüf.
	12.	—	—	Cöln	Abg. Prüf. a. d. städt. Kursus für Volksschullehrerinnen.
	—	13.	—	Stettin	Kommiss. Prüf.
	13.	14.	17.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	—	16.	—	Königsberg i. Pr.	Kommiss. Prüf.
	17.	—	17.	Cöslin	dsgl.
	30.	—	30.	Keppel, Stift	dsgl.
Mai	1.	—	—	Berlin	dsgl.
	1.	—	—	Augustenburg	Abg. Prüf a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	1.	—	—	Elberfeld	Abg. Prüf. a. d. städt. evang. Lehr. Bild. Anst.
	4.	—	—	Graudenz	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	—	4.	—	Magdeburg	
	8.	8.	8.	Münster	Kommiss. Prüf.
	16.	—	—	Coblenz	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	21.	—	—	Gnadau	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. der Brüdergemeinde.
	23.	22.	22.	Wiesbaden	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.

Digitized by Google

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung
(noch Mai)	25.	—	—	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. stä Lehr. Bild. Anst.
	—	—	25.	Coblenz	Kommiss. Prüf. für kat Bewerberinnen.
	—	30.	28.	Berlin	Kommiss. Prüf.
	31.	—	—	Neuwied	Abg. Prüf. a. d. städtis Lehr. Bild. Anst.
Juni	4.	—	—	Tilsit	Abg. Prüf. a. d. Priv Lehr. Bild. Anst. d Direkt. der städt. h Mädchensch. Willms
	5.	—	6.	Eisleben	Kommiss. Prüf.
	22.	—	—	Berent	Abg. Prüf. am ka Marienstifte.
	25.	—	—	Breslau	dsgl. a. d. Privat-Le Bild. Anst. des F Holthausen.
Juli	Anfang	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Köni evang. Gouvern. In
	Anfang	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Köni evang. Lehrerinn. Sem
	13.	—	14.	Düsseldorf	dsgl. a. d. Luisenschu zugl. für Auswärti
	27.	—	—	Münster	dsgl a. d. Königl. kath Lehrerinnen-Semina
August	14.	14.	18.	Schleswig	
	21.	—	22.	Erfurt	Kommiss. Prüf.
	29.	28.	28.	Frankfurt a. M.	Abg. Prüf. a. d. Eli bethenschule, zugl. Auswärtige.
September	3.	—	—	Posen	Kommiss. Prüf.
	—	3.	5.	Posen	
	6.	—	—	Thorn	Abg. Prüf. a. d. städti Lehr. Bild. Anst.
	6.	—	—	Breslau	dsgl. a. d. Privat-Le Bild. Anst. d. Dr. Nis
	10.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Le Bild. Anst. des F Dreger.
	10.	—	—	Bromberg	Kommiss. Prüf.
	—	—	14.	Bromberg	

Digitized by Google

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
[M]ai	17.	—	—	Königsberg	Kommiss. Prüf.
[S]eptember)	19.	17.	18.	Hannover	dsgl.
	20.	—	—	Frankfurt a. O.	
	20.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Knittel.
	—	—	21.	Königsberg	Kommiss. Prüf.
	21.	—	—	Elbing	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	22.	—	—	Coblenz	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	25.	—	—	Osnabrück	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	—	—	26.	Elbing	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	27.	27.	27.	Breslau	Kommiss. Prüf.
	27.	—	—	Halle a. S.	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. der Franckeschen Stift.
[O]ctober	—	2.	1.	Coblenz	Kommiss. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
	4.	—	4.	Keppel, Stift	Kommiss. Prüf.
	10.	10.	—	Pleß	dsgl.
	12.	—	—	Memel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	16.	—	16.	Stettin	Kommiss. Prüf.
	19.	20.	23.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	—	25.	—	Magdeburg	
	30.	—	30.	Stralsund	Kommiss. Prüf.
[N]ovember	2.	—	—	Berlin	dsgl.
	6.	6.	6.	Münster	dsgl.
	—	23.	—	Stettin	dsgl.
	—	30.	28.	Berlin.	dsgl.
[D]ezember	—	3.	—	Königsberg	dsgl.
	17.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Holthausen.

Digitized by Google

X. Orte und Termine für Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1894.

Nr.	Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	Königsberg	11. Juni
2.	Westpreußen	a. Danzig	16. Mai
		b. Danzig	14. November
3.	Brandenburg	a. Berlin (Augusta-Schule)	7. Mai
		b. Berlin (Elisabeth-Schule)	12. November
4.	Pommern	a. Stettin	9. April
		b. Stettin	22. Oktober
5.	Posen	a. Posen	9. März
		b. Posen	14. September
6.	Schlesien	a. Breslau	8. März
		b. Liegnitz	8. März
		c. Breslau	19. September
7.	Sachsen	a. Magdeburg	19. April
		b. Erfurt	20. September
8.	Schleswig-Holstein	Kiel	27. Februar
9.	Hannover	a. Hannover	20. Februar
		b. Hannover	6. September
10.	Westfalen	a. Münster	11. Juli
		b. Keppel, Stift	17. Oktober
11.	Hessen-Nassau	a. Cassel	17. März
		b. Wiesbaden	26. Mai
		c. Frankfurt a. M.	1. September
12.	Rheinprovinz	a. Coblenz	8. Mai
		b. Coblenz	9. Oktober.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummen-Anstalten im Jahre 1894.

I. Prüfung als Vorsteher:

zu Berlin an der Königl. Taubstummen-Anstalt Anfang September 1894.

Digitized by Google

II. Prüfungen als Lehrer:

Provinz.	Ort (Anstalt).	Tag des Beginnes der Prüfung.
1. Ostpreußen	zu Königsberg	am 6. Dezember.
2. Westpreußen	= Marienburg	= 14. November.
3. Brandenburg	= Berlin (Kgl. Taubst. Anst.)	= 3. September.
4. Pommern	= Stettin	= 21. April.
5. Posen	= Posen	= 30. Oktober.
6. Schlesien	= Breslau	= 25. Oktober.
7. Sachsen	= Erfurt	= 18. Juni.
8. Schleswig-Holstein	= Schleswig	= 1. November.
9. Hannover	= Hildesheim	= 1. Mai.
10. Westfalen	= Langenhorst	= 14. August.
11. Hessen-Nassau	= Frankfurt a. M.	= 25. Mai.
12. Rheinprovinz	= Neuwied	= 7. Juli.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1894.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.	Ort.
Ostpreußen	19. März	16. März	Königsberg.
Brandenburg	26. Februar	Monat Mai*) u. November*)	Berlin.
Schlesien	15. März	16. April	Breslau.
Sachsen	10. März	—	Halle a. S.
	—	3. April	Magdeburg.
Rheinprovinz	8. März	27. November	Bonn.

Aa. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang des Monats Oktober 1894 eröffnet werden.

*) Wegen der Prüfungstage werden besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

Digitized by Google

Ab. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am Dienstag den 3. April 1894 eröffnet werden.

Inhalts-Verzeichnis des Januar-Februar-Heftes.

A. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten . . . . . Seite 1
Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen . . " 5
Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten " 5
Die Sachverständigen-Vereine . . . . . " 5
Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke . . . . . " 8
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin . . . . . " 9
Evang. Lehrerinnen-Bildungsanstalten und Pensionat zu Droyßig . . . . . " 9

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung
1. Provinz Ostpreußen . . . . . " 10
2. " Westpreußen . . . . . " 10
3. " Brandenburg . . . . . " 11
4. " Pommern . . . . . " 12
5. " Posen . . . . . " 13
6. " Schlesien . . . . . " 14
7. " Sachsen . . . . . " 15
8. " Schleswig-Holstein . . . . . " 16
9. " Hannover . . . . . " 16
10. " Westfalen . . . . . " 18
11. " Hessen-Nassau . . . . . " 19
12. Rheinprovinz . . . . . " 19
13. Hohenzollernsche Lande . . . . . " 21
14. Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont . . . " 21

C. Kreis-Schulinspektoren
1. Provinz Ostpreußen . . . . . " 21
2. " Westpreußen . . . . . " 24
3. " Brandenburg . . . . . " 26
4. " Pommern . . . . . " 31
5. " Posen . . . . . " 35
6. " Schlesien . . . . . " 38
7. " Sachsen . . . . . " 42
8. " Schleswig-Holstein . . . . . " 48
9. " Hannover . . . . . " 50
10. " Westfalen . . . . . " 58
11. " Hessen-Nassau . . . . . " 60
12. Rheinprovinz . . . . . " 65
13. Hohenzollernsche Lande . . . . . " 68

Digitized by Google

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin . . . Seite 69
E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin . . . . . " 71
F. Königliche Museen zu Berlin . . . . . " 76
G. National-Galerie zu Berlin . . . . . " 82
H. Rauch-Museum zu Berlin . . . . . " 82
J. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)
1. Königliche Bibliothek . . . . . " 82
2. Königliche Sternwarte . . . . . " 83
3. Königlicher Botanischer Garten . . . . . " 83
4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam . . . . . " 84
5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien auf dem Telegraphenberge bei Potsdam . . . . . " 84
6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam . . . . . " 84
K. Die Königlichen Universitäten
1. Königsberg . . . . . " 85
2. Berlin . . . . . " 88
3. Greifswald . . . . . " 96
4. Breslau . . . . . " 99
5. Halle . . . . . " 102
6. Kiel . . . . . " 105
7. Göttingen . . . . . " 108
8. Marburg . . . . . " 111
9. Bonn . . . . . " 113
10. Akademie zu Münster . . . . . " 117
11. Lyceum zu Braunsberg . . . . . " 118
L. Die Königlichen Technischen Hochschulen
1. Berlin . . . . . " 119
2. Hannover . . . . . " 123
3. Aachen . . . . . " 125
M. Die höheren Lehranstalten . . . . . " 127
N. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare . " 151
O. Die Königlichen und städtischen Präparandenanstalten . . " 157
P. Die Taubstummenanstalten . . . . . " 160
Q. Die Blindenanstalten . . . . . " 162
R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen . . . . . " 168
S. Termine für die sechswöchentlichen Seminarkurse der evangelischen Predigtamts-Kandidaten im Jahre 1894 " 175
T. Termine für die mündlichen Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1894 . . " 177
U. Termine für die mündlichen Prüfungen an den Königlichen Präparandenanstalten im Jahre 1894 . . . . " 182
V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren im Jahre 1894 . . . " 184

Digitized by Google

W. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1894 . . . . . Seite 18(

X. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1894 . . . . . " 19(

Y. Dsgl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1894 . . . . " 19(

Z. Dsgl. für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1894 . . . . . " 19(

Aa. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1894 . . . . . " 19(

Ab. Dsgl. für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1894 . . . . . " 19(

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

März-April-Heft.

Berlin 1894.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Digitized by Google



Präzisionszirkel

zum Oeffnen und Feststellen, mit selbstthätiger Mechanik. Ermöglicht **leichtes, rasches und sicheres Arbeiten.** Die Reißzeuge **„Excelsior"** werden nun auch als

Schulreißzeuge

in beliebiger Zusammenstellung geliefert. Aeltere Instrumente können ebenfalls mit Patentmechanik versehen werden. Zu haben in allen Kunst- und Schreibmaterialienhandlungen, bei Optikern 2c.

M. Ullmann, Reißzeugfabrik, **Stuttgart.**

J. Lang's Verlag, Karlsruhe.

In unserm Verlag ist erschienen:

Neuhochdeutsche

Schul-Grammatik

für

höhere Lehranstalten

von

Friedrich Blatz

Gr. bad. Geheim. Hofrat.

Fünfte Auflage.

Preis brosch. *M.* 2.20, geb. *M.* 2.50.

Diese Grammatik ist anerkanntermaßen eines der vorzüglichsten Unterrichtswerke für die deutsche Sprache, wovon die rasche Aufeinanderfolge von fünf Auflagen wohl der beste Beweis ist.

Ausführliche Verzeichnisse unseres pädagog. Verlags auf Verlangen umsonst und frei.

Kostenfrei

erhält jeder Lehrer und Lehrerin auf Verlangen ein Probestück der **Vaterländischen Geschichte** von Schulrath **P. Hopstein:** a) für die Oberstufe der Volksschulen *M* 0,35, b) für die Mittelstufe der Volksschulen *M* 0,15, behufs Kenntnißnahme und event. Einführung.

J. P. Bachem, Verlagsbuchhandlung, **Köln.**

Im Verlage von **Georg Reimer** in **Berlin** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Mehler, Dr. F. G., Hauptsätze der **Elementar-Mathematik** zum Gebrauche an höheren Lehranstalten. Mit einem Vorworte von **Dr. Schellbach.** **18.** Auflage. Preis broschirt 1.60, gebunden 2.— M.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

3 u. 4. Berlin, den 20. März 1894.

A. Behörden und Beamte.

Im Gebiete des Allgemeinen Landrechts erstreckt sich die Kirchenbaulast des Patrons nur auf die Erhaltung des Kirchengebäudes und seiner Zubehörungen, nicht aber auch auf die der Umwährung des Kirchplatzes.

Im Namen des Reichs.

In Sachen der katholischen Kirchengemeinde zu N., vertreten durch ihren Kirchenvorstand, Klägerin und Revisionsklägerin, in der Revisionsinstanz vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrath in Leipzig,

wider

den Patron der kathol. Kirche zu N., den Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Beklagten und Revisionsbeklagten, in der Revisionsinstanz vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrath N. in Leipzig,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 20. März 1893

Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu N. vom 1. Juli 1892 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Die neu erbaute Kirche der klagenden Kirchengemeinde in soll nach dem von den geistlichen Oberen genehmigten Beschlusse der Gemeindeorgane mit einer massiven Umwährung

Digitized by Google

umgeben werden. Die Klägerin erachtet den beklagten Fiskus als Kirchenpatron für verpflichtet, zu den auf 6500 M ver anschlagten Kosten der Herstellung des Baues zwei Drittheil beizutragen. Diese Verpflichtung, die der Beklagte bestreitet bildet den Gegenstand des Rechtsstreits. Beide Instanzrichte haben abweisend erkannt. Die Klägerin hat die Revision m dem Antrage eingelegt, das Berufungsurtheil aufzuheben un unter Abänderung des ersten Urtheils nach dem Klageantrag zu erkennen. Der Beklagte hat auf Zurückweisung der Revisio angetragen. Der Verhandlung ist der Thatbestand des ang fochtenen Urtheils zu Grunde gelegt.

Entscheidungsgründe.

Der Revisionsbeschwerde konnte ein Erfolg nicht gegeb werden.

Der Klageanspruch ist auf die Thatsache, daß eine Un währung der Kirchenanlage von jeher bestanden habe, und fern auf die Behauptung, daß die fragliche Umwährung ein Zubeh des Kirchengebäudes bilde, gestützt. Der Berufungsrichter h beide Klagegründe verworfen. Er ist davon ausgegangen, da was beklagterseits anerkannt ist, der Kirchenpatron gem §§. 712, 720, 731 Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrech verpflichtet sei, im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenvermöge zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung des Kirchengebäudes zwei Drittheile beizutragen. Seiner Annahme nach jedoch diese gesetzliche Verpflichtung auf die Erhaltung d Kirchengebäudes selbst und seiner Zubehörungen beschrän und es bedarf, wenn die Verpflichtung auf andere Baulichkeit ausgedehnt werden soll, des Hinzutritts eines besonderen Rech grundes (§§. 710 bis 712 Theil II. Titel 11 des Allgemein Landrechts). Wie konstatirt wird, ist der Nachweis, daß d Klägerin ein besonderer Rechtsgrund, kraft dessen sie von d Beklagten einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung d streitigen Umwährung verlangen könne, zur Seite stehe, nicht bracht, und kann insbesondere nicht das Vorhandensein ein solchen Rechtsgrundes aus der Thatsache, daß eine Umwähru der Kirchenanlage von jeher bestanden habe, gefolgert werd

Die Revision rügt die Verletzung der §§. 584, 710, 7 Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts mit der Au führung: nach der ersterwähnten Gesetzesvorschrift liege dem Patr die Sorge für die Erhaltung der Kirche ob; unter Kirche aber nicht allein das Kirchengebäude zu verstehen, sonde auch der Raum, der das Kirchengebäude umgebe. Die Rüge unbegründet. Der §. 584 a. a. O. kennzeichnet das rechtli

Digitized by Google

Verhältnis des Patrons nur im Allgemeinen, die Bestimmung der Pflichten des Patrons im Einzelnen ist durch die §§. 712, 720 ff., 789 ff., ebenda erfolgt, und darnach erstreckt sich die Kirchenbaulast des Patrons nur auf die Erhaltung des Kirchengebäudes und seiner Zubehörungen. In diesem Sinne hat sich der vormalige höchste Landesgerichtshof wiederholt ausgesprochen und das Reichsgericht ist seiner Rechtsprechung gefolgt. Vergleiche Entscheidungen des Preußischen Obertribunals Band 14 Seite 471, Band 92 Seite 128; Entscheidungen des Reichsgerichts Band 2 Seite 231, Band 9 Seite 254.

Die Entscheidung hängt hiernach davon ab, ob der zweite Klagegrund durchgreifend ist, ob also die Umwährung des Kirchplatzes, und um eine solche Umwährung handelt es sich in Wirklichkeit, ein Zubehör des Kirchengebäudes bildet. Zur Unterstützung dieses Klagegrundes hat die Klägerin geltend gemacht: Die fragliche Umwährung sei sowohl zum Schutze des Kirchengebäudes als auch besonders für die Religionsübung der Gemeinde nothwendig; auf dem Kirchplatze hätten stets Prozessionen stattgefunden, auch sei dort bei größerem Andrange die Beichte abgehalten worden; der Platz liege dicht an einer öffentlichen Straße; so lange dem Kirchplatze die Umwährung fehle, könnten deshalb auf demselben gottesdienstliche Handlungen nicht vorgenommen werden; seitdem in Folge des Neubaues der Kirche die frühere Umzäunung des Kirchplatzes niedergerissen sei, trieben sich auf diesem Gänse, Ziegen und Schweine umher, verunreinigten den Platz und beschädigten das Kirchengebäude.

Der Berufungsrichter hat verneint, daß die zu errichtende Umwährung als ein Zubehör des Kirchengebäudes anzusehen sei. Er ist auf die Vorschriften der §§. 42 ff. Theil I. Titel 2 des Allgemeinen Landrechts zurückgegangen, nach welchen als Pertinenzstücke diejenigen Sachen gelten, die durch die Bestimmung eines Menschen einer anderen Sache zugeschlagen seien, oder Nebensachen, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden könne, und hat erwogen, daß, da in der Umwährung eines Kirchplatzes eine mit der Kirche zum Zwecke des Gottesdienstes in dauernde Verbindung gebrachte Einrichtung, mithin eine Zuschlagung der Umwährung zur Kirche selbst, nicht zu finden sei, nur das Vorhandensein der letzteren Voraussetzung in Betracht kommen könne, so daß allein in Frage stehe, ob die Kirche ohne die zu erbauende Umwährung zu ihrer Bestimmung nicht brauchbar sei. Für diese Frage erachtet der Berufungsrichter die Anführungen der Klägerin, daß der Platz um die Kirche ohne die Umwährung zu gottesdienstlichen Handlungen nicht gebraucht werden könne, für belanglos, da diese Behaup-

Digitized by Google

tungen nichts über die Nothwendigkeit der Umwährung für die Benutzung der Kirche erwiesen, sondern nur dafür sprächen, daß die Umwährung für den Gebrauch des Kirchplatzes erforderlich sei. Ebenso erklärt der Berufungsrichter die Behauptung der Klägerin, daß gegenwärtig, wo die Umwährung fehle, das Kirchengebäude der Beschädigung durch herannahendes Vieh ausgesetzt sei, für unerheblich, weil, wenn dies richtig wäre, daraus nicht folgen würde, daß dem Uebelstande nur durch den geplanten Bau der Umwährung abgeholfen werden könnte, und namentlich nicht, daß ohne den Bau die Kirche zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden könne. Von der Klägerin werde, so führt der Berufungsrichter im Weiteren aus, wenn sie die Nothwendigkeit eines umwährten Kirchplatzes zu gottesdienstlichen Verrichtungen geltend mache, in Wahrheit verlangt, daß außer der vorhandenen Kirche ein zweiter Bau zum Zwecke der Religionsübung geschaffen werde und daß der Beklagte zu diesem zweiten Baue beisteuere; für dieses Begehren würde nur dann ein vielleicht haltbarer Grund vorliegen, wenn die Kirche der klagenden Gemeinde für ihre Religionsübung nicht hinreichte, wenn insbesondere die Beicht- und Ablaßfeierlichkeiten selbst bei ordnungsmäßiger Vertheilung nicht innerhalb der Kirche vorgenommen werden und wenn die Prozessionen, wie es an anderen Orten hauptsächlich der Fall sei, nicht auch auf den gewöhnlichen Verkehrsstraßen stattfinden könnten; es sei aber die Kirche der Klägerin eine neue und ein Bedürfnis ihrer Erweiterung nicht behauptet; für eine Erweiterung sei auch nichts gefordert, und was gefordert sei, beziehe sich nicht auf die Kirche, für welche der Beklagte als Patron allein zu sorgen habe, sondern auf den Kirchplatz.

Diese die Sachlage erschöpfenden Erwägungen lassen eine Rechtsnormverletzung nicht erkennen und rechtfertigen die Verwerfung des zweiten Klagegrundes.

Ihnen gegenüber weist die Revision darauf hin, daß der Kirchplatz als ein Zubehör der Kirche zu erachten sei. Dieser Gesichtspunkt ist jedoch in den Vorinstanzen nicht geltend gemacht und entzieht sich daher der Erörterung in der Revisionsinstanz.

Ferner führt die Revision aus: für die Beitragspflicht des Beklagten sei entscheidend, ob der Kirchplatz nach den örtlichen Verhältnissen und religiösen Gebräuchen dazu bestimmt sei, daß er zu gottesdienstlichen Handlungen Verwendung finde; mit Rücksicht hierauf sei es unerheblich, welche Verhältnisse an anderen Orten obwalten, vielmehr komme es darauf an, für N. konkret festzustellen, welche Bedeutung und Zweckbestimmung der Kirch-

Digitized by Google

platz habe, und da nach dieser Richtung die Sachlage nicht gewürdigt sei, fehle es an einer hinreichenden Urtheilsbegründung.

Der Angriff ist nach den vorstehenden Erörterungen gegenstandlos.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Zurückweisung der Revision.

von Oehlschläger, Meischeider, Calame, Engländer, Reincke, Weichsel, Tetzlaff.

---

2) Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen von etatsmäßigen Unterbeamten.

Berlin, den 31. März 1893.

Die Bestimmungen unter V. 2 der Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen, haben eine Abänderung erfahren. Demgemäß bestimme ich unter gleichzeitiger Abänderung meines Runderlasses vom 24. Juni 1892 — Nr. G. III. 1609 — (Centrbl. für 1892 S. 572) hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen von etatsmäßigen Unterbeamten was folgt:

1) Dem im Wege der Beförderung oder der Versetzung im dienstlichen Interesse, — wozu auch die Versetzungen in Folge von Organisationsveränderungen, dagegen nicht die zur Strafe erfolgten Versetzungen zu rechnen sind —, in eine andere Beamtenklasse übertretenden Beamten ist von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit soviel anzurechnen, daß derselbe sogleich in die seinem bisherigen Gehalte entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse eintritt und in dieser Stufe nur noch dieselbe Zeit zu verbleiben hat, welche er auf derselben Stufe der früheren Klasse bis zum Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe noch hätte zubringen müssen.

Besteht ein Gehaltssatz, wie ihn der Beamte in der früheren Klasse zuletzt bezogen hat, in der neuen Klasse nicht, so tritt der Beamte in der letzteren sogleich in die nächsthöhere Gehaltsstufe ein und verbleibt in dieser,

a. wenn die damit verbundene Gehaltsverbesserung weniger beträgt, als sie dem Beamten in der früheren Klasse beim Aufsteigen in die nächsthöhere Gehaltsstufe der letzteren zu Theil geworden wäre, nur noch dieselbe Zeit, welche er auf der zuletzt innegehabten Stufe der früheren Klasse noch hätte zubringen müssen,

Digitized by Google

b. wenn der vorbezeichnete Fall nicht zutrifft, die für das Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe vorgeschriebene Zeit.

Bezog der Beamte in der früheren Klasse normalmäßig bereits das Höchstgehalt der letzteren, so hat er in der entsprechenden, bezw. der nächsthöheren Stufe der neuen Klasse stets die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit zuzubringen.

Bezog der Beamte in der früheren Klasse thatsächlich ein höheres Gehalt, als ihm nach seinem Dienstalter zustand, so ist die anzurechnende Dienstzeit nach demjenigen Gehaltsbetrage zu berechnen, welchen er in der früheren Klasse normalmäßig zu beziehen gehabt hätte. Reicht die danach anzurechnende Dienstzeit nicht aus, um den Beamten sogleich in die seinem bisher thatsächlich bezogenen Gehalte entsprechende gleich hohe bezw. nächsthöhere Gehaltsstufe der neuen Klasse eintreten zu lassen, so ist demselben das seitherige höhere Gehalt einstweilen und so lange zu belassen, bis er seinem Dienstalter nach im Gehalte aufzusteigen hat.

2) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung und es findet eine Anrechnung früherer Dienstzeit überhaupt nicht statt, wenn es sich um die Wiederanstellung pensionirter Beamten handelt.

3) Sofern Unterbeamte in der Zeit seit dem 1. April 1892 in andere Klassen übergetreten sind, ist das Dienstalter solcher Beamten für die Bemessung ihres Gehaltes nach Dienstalterstufen nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze anderweit festzustellen und ein ihnen danach etwa zustehendes höheres Gehalt für die Zeit vom 1. April 1892, bezw. dem betreffenden späteren Zeitpunkte ab nachzuzahlen.

4) Hinsichtlich der in der Zeit vor dem 1. April 1892 liegenden Fälle von Beförderungen und Versetzungen ist in der Weise zu verfahren, daß festgestellt wird, welche Dienstzeit der Beamte in der früheren Klasse zurückgelegt hatte und welches Gehalt ihm danach in dieser Klasse zur Zeit des Uebertrittes zugestanden haben würde, wenn die jetzigen Gehaltssätze sowie die jetzige Dienstalterstufenordnung damals schon bestanden hätten. Auf Grund der so getroffenen Feststellung ist alsdann zu ermitteln, welche Dienstzeit dem Beamten beim Uebertritte in die neue Klasse nach Maßgabe der obigen Grundsätze anzurechnen gewesen wäre, wenn auch für diese Klasse die jetzigen Gehaltssätze sowie die jetzige Dienstalterstufenordnung damals schon bestanden hätten. Diese Dienstzeit ist bei Bemessung des Gehaltes nach Dienstalterstufen für den Beamten mitzuberücksichtigen.

Hat der Beamte in der früheren Klasse ein höheres Gehalt

Digitized by Google

bezogen, als ihm hiernach in der neuen Klasse zusteht, so ist ihm das frühere höhere Gehalt einstweilen und so lange zu gewähren, bis er nach Maßgabe seines Dienstalters im Gehalte aufzusteigen hat.

Ergiebt sich, daß bei Anwendung der vorgedachten Berechnung einzelne Beamte ein höheres Gehalt zu beziehen haben, als ihnen bei der bisherigen Festsetzung bewilligt worden ist, so ist ihnen das höhere Gehalt ebenfalls für die Zeit seit dem 1. April 1892 nachzuzahlen.

Haben dagegen Beamte nach obigen Grundsätzen weniger zu beziehen, als ihnen bei der bisherigen Festsetzung bewilligt worden ist, so ist ihnen das höhere Gehalt einstweilen und so lange zu belassen, bis sie ihrem Dienstalter nach im Gehalte aufzusteigen haben.

Im Hinblick auf vorstehende Bestimmungen mache ich es den nachgeordneten Behörden zur Pflicht, die Frage, ob der Fall einer Versetzung „im dienstlichen Interesse" vorliegt, stets mit besonderer Strenge und rein sachlich zu prüfen und insbesondere keinerlei Versetzungen nur zu dem Zwecke einer Gehaltsverbesserung für den betreffenden Beamten eintreten zu lassen.

Zur Erläuterung der vorstehenden Bestimmungen werden in der Anlage einige Beispiele beigefügt.

5) Bei Versetzungen lediglich auf Antrag des Beamten ist, sobald eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei Bemessung des Gehaltes nach Dienstaltersstufen in Frage kommt, bis auf weiteres in jedem einzelnen Falle meine Entscheidung einzuholen.

6) Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine Versetzung sich als eine Strafmaßregel darstellt, jedoch ohne daß ein Disciplinarurtheil zu Grunde liegt.

7) Bei einer Strafversetzung auf Grund eines Disciplinarurtheils, sofern dieselbe in der Weise zur Ausführung gelangt, daß der betreffende Beamte in eine Stelle derselben Kategorie oder in eine Stelle einer anderen Kategorie, für welche dieselben Gehaltssätze und Dienstaltersstufen bestehen, versetzt wird, ist

a. wenn auf Strafversetzung ohne Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten sein Gehalt und Dienstalter auch in der neuen Stelle unverkürzt zu belassen,

b. wenn auf Strafversetzung mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, das Dienstalter des Beamten zwar ebenfalls unverkürzt weiterzurechnen, es wird aber in jeder Gehaltsstufe das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disciplinarurtheil festgesetzten Einkommensverminderung gekürzt.

8) Kann dagegen die Strafversetzung nur in der Weise zur

Digitized by Google

Ausführung gebracht werden, daß der Beamte in eine Kategorie versetzt wird, für welche andere Gehaltssätze oder Dienstalterssstufen bestehen, so ist wegen Festsetzung des demselben in der neuen Kategorie zu rechnenden Dienstalters jedesmal meine Entscheidung einzuholen.

9) Ob und wann in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehaltes, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstaltersstufe, ganz oder zum Theil wieder abzusehen sei, bleibt in jedem einzelnen Falle meiner Entscheidung vorbehalten, weshalb eintretenden Falles an mich zu berichten ist.

10) Wo bei Anwendung obiger Grundsätze im einzelnen Falle sich besondere Härten gegenüber den betreffenden Beamten ergeben sollten oder wo, wie bei dem Uebertritt eines Beamten mit einem Einzelgehalt in eine Klasse mit aufsteigenden Gehältern, jene Grundsätze überhaupt nicht anwendbar sind, ist jedesmal die diesseitige Entscheidung einzuholen.

11) Zugleich bestimme ich, daß vom 1. April 1892 ab denjenigen Beamten, deren Besoldungen nach dem Systeme der Dienstaltersstufen geregelt werden und welche ihrem Dienstalter nach vor ihrem Tode oder vor ihrem Uebertritte in den Ruhestand zu dem maßgebenden Zeitpunkte (dem betreffenden Vierteljahrsanfange) im Gehalte aufsteigen konnten, die entsprechende Zulage auch dann zu gewähren ist, wenn die Bewilligung vor ihrem Tode oder vor der Anordnung ihrer Versetzung in den Ruhestand nicht mehr erfolgt ist, daß mithin der auf die betreffende Zeit entfallende Gehaltsunterschied nachzuzahlen, sowie der erhöhte Gehaltssatz bei Festsetzung der Pension, des Witwen- und Waisengeldes und bei Gewährung der Gnadenkompetenzen zu Grunde zu legen ist.

Voraussetzung für eine solche nachträgliche Berücksichtigung bleibt jedoch, daß nicht etwa in dem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten des Beamten Anlaß vorhanden war, ihm zu dem betreffenden Zeitpunkte die Zulage einstweilen vorzuenthalten.

Hiernach ist das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.
G. III. 739. I. Ang.

Digitized by Google

Gehalt der früheren Klasse.				Gehalt der neuen Klasse.			
		I. Stufe	1000 ℳ			I. Stufe	1000 ℳ
nach 8 Jahren		II. "	1100 "	nach 8 Jahren		II. "	1100 "
" 6 "		III. "	1200 "	" 6 "		III. "	1200 "
" 9 "		IV. "	1300 "	" 9 "		IV. "	1260 "
" 12 "		V. "	1400 "	" 12 "		V. "	1320 "
" 15 "		VI. "	1500 "	" 15 "		VI. "	1380 "
				" 18 "		VII. "	1440 "
				" 21 "		VIII. "	1500 "

Beispiel zu Nr. 1 Absatz 1 der Verfügung.

N. N. hat ein Dienstalter von 2 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1000 ℳ (nach 1 Jahr 1100 ℳ).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 2 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1000 ℳ (nach 1 Jahr 1100 ℳ).

Zu Nr. 1 Absatz 2 sub a.

N. N. hat ein Dienstalter von 10 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1300 ℳ (nach 2 Jahren 1400 ℳ).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 13 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1320 ℳ (nach 2 Jahren 1380 ℳ).

Zu Nr. 1 letzter Absatz.

N. N. hat ein Dienstalter von 8 Jahren; das Normalgehalt würde betragen 1200 ℳ (nach 1 Jahr 1300 ℳ), er bezieht thatsächlich 1250 ℳ.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 8 Jahre, das Normalgehalt würde betragen 1200 ℳ (nach 1 Jahr 1260 ℳ), bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1260 ℳ ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1250 ℳ zu belassen.

Zu Nr. 4 Absatz 1.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 4 Jahren und bezog ein Gehalt von 1080 ℳ, das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1100 ℳ (nach 2 Jahren 1200 ℳ).

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 11 Jahren und bezog ein Gehalt von 1250 ℳ; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1300 ℳ (nach 1 Jahr 1400 ℳ).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 4 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1100 ℳ eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1200 ℳ aufgestiegen sein würde.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 14 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1320 ℳ eingetreten und nach 1 Jahr in die Stufe von 1380 ℳ aufgestiegen sein würde.

Digitized by Google

Zu Nr. 4 Absatz 2.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 2 Jahren; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1000 ℳ (nach 1 Jahr 1100 ℳ); er bezog thatsächlich 1080 ℳ.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 2 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1000 ℳ eingetreten und nach 1 Jahr in die Stufe von 1100 ℳ aufgestiegen sein würde; bis zum Aufsteigen in diese Stufe ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1080 ℳ zu gewähren.

Gehalt der früheren Klasse.				Gehalt der neuen Klasse.			
		I. Stufe	900 ℳ			I. Stufe	1000 ℳ
nach 8 Jahren		II. „	1000 „	nach 8 Jahren		II. „	1100 „
„ 6 „		III. „	1100 „	„ 6 „		III. „	1200 „
„ 9 „		IV. „	1180 „	„ 9 „		IV. „	1260 „
„ 12 „		V. „	1260 „	„ 12 „		V. „	1320 „
„ 15 „		VI. „	1340 „	„ 15 „		VI. „	1380 „
„ 18 „		VII. „	1420 „	„ 18 „		VII. „	1440 „
„ 21 „		VIII. „	1500 „	„ 21 „		VIII. „	1500 „

Beispiel zu Nr. 1 Absatz 1 der Verfügung.

N. N. hat ein Dienstalter von 8 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1100 ℳ (nach 1 Jahr 1180 ℳ).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 5 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1100 ℳ (nach 1 Jahr 1200 ℳ).

Zu Nr. 1 Absatz 2 sub a.

N. N. hat ein Dienstalter von 10 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1180 ℳ (nach 2 Jahren 1260 ℳ).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 7 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1200 ℳ (nach 2 Jahren 1260 ℳ).

Zu Nr. 1 letzter Absatz.

N. N. hat ein Dienstalter von 10 Jahren; das Normalgehalt würde betragen 1180 ℳ (nach 2 Jahren 1260 ℳ), er bezieht thatsächlich 1250 ℳ.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 7 Jahre; das Normalgehalt würde betragen 1200 ℳ (nach 2 Jahren 1260 ℳ); bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1260 ℳ ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1250 ℳ zu belassen.

Zu Nr. 4 Absatz 1.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 1 Jahr, indem N. N.

Digitized by Google

4 Jahren und bezog ein Gehalt von 900 ℳ; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1000 ℳ (nach 2 Jahren 1100 ℳ).

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 10 Jahren und bezog ein Gehalt von 890 ℳ; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1180 ℳ (nach 2 Jahren 1260 ℳ).

damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1000 ℳ eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1100 ℳ aufgestiegen sein würde.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 7 Jahre, in dem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1200 ℳ eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1260 ℳ aufgestiegen sein würde.

Zu Nr. 4 Absatz 2.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 16 Jahren; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1340 ℳ (nach 2 Jahren 1420 ℳ); er bezog thatsächlich 1400 ℳ.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 16 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1380 ℳ eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1440 ℳ aufgestiegen sein würde; bis zum Aufsteigen in diese Stufe ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1400 ℳ zu gewähren.

Gehalt der früheren Klasse.					Gehalt der neuen Klasse.				
			I. Stufe	1100 ℳ				I. Stufe	1200 ℳ
nach 3	Jahren	II.	"	1180 "	nach 3	Jahren	II.	"	1300 "
" 6	"	III.	"	1260 "	" 6	"	III.	"	1400 "
" 9	"	IV.	"	1340 "	" 9	"	IV.	"	1480 "
" 12	"	V.	"	1420 "	" 12	"	V.	"	1560 "
" 15	"	VI.	"	1500 "	" 15	"	VI.	"	1640 "
					" 18	"	VII.	"	1720 "
					" 21	"	VIII.	"	1800 "

Beispiel zu Nr. 1 Absatz 2 sub a der Verfügung.

N. N. hat ein Dienstalter von 5 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1180 ℳ (nach 1 Jahr 1260 ℳ).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 2 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1200 ℳ (nach 1 Jahr 1300 ℳ).

Zu Nr. 1 Absatz 2 sub b.

N. N. hat ein Dienstalter von 2 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1100 ℳ (nach 1 Jahr 1180 ℳ).

Eine Anrechnung früherer Dienstzeit findet nicht statt. N. N. tritt in die Stufe von 1200 ℳ ein und verbleibt in derselben 3 Jahre.

Digitized by Google

Zu Nr. 1 Absatz 3.

N. N. hat ein Dienstalter von 17 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1500 ℳ.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 12 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1560 ℳ (nach 3 Jahren 1640 ℳ).

Zu Nr. 1 letzter Absatz.

N. N. hat ein Dienstalter von 4 Jahren; das Normalgehalt würde betragen 1180 ℳ (nach 2 Jahren 1260 ℳ); er bezieht thatsächlich 1220 ℳ.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 1 Jahr; das Normalgehalt würde betragen 1200 ℳ (nach 2 Jahren 1300 ℳ); bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1300 ℳ ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1220 ℳ zu belassen.

Zu Nr. 4 Absatz 1.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 7 Jahren und bezog ein Gehalt von 1200 ℳ; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1260 ℳ (nach 2 Jahren 1340 ℳ).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 4 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1300 ℳ eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1400 ℳ aufgestiegen sein würde.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 18 Jahren und ein Gehalt von 1275 ℳ; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1500 ℳ.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 12 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1560 ℳ eingetreten und nach 3 Jahren in die Stufe von 1640 ℳ aufgestiegen sein würde.

Zu Nr. 4 Absatz 2.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung eine Dienstzeit von 2 Jahren; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1100 ℳ (nach 1 Jahr 1180 ℳ); er bezog thatsächlich 1240 ℳ.

Eine Anrechnung frühere Dienstzeit findet nicht statt, es ist dem N. N. aber bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1300 ℳ das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1240 ℳ zu gewähren.

Gehalt der früheren Klasse.				Gehalt der neuen Klasse.			
	I. Stufe	900 ℳ			I. Stufe	1200 ℳ	
nach 8 Jahren	II. „	1000 „		nach 8 Jahren	II. „	1280 „	
„ 6 „	III. „	1100 „		„ 6 „	III. „	1360 „	
„ 9 „	IV. „	1180 „		„ 9 „	IV. „	1440 „	

Digitized by Google

nach 12 Jahren V. Stufe 1260 ℳ „ 15 „ VI. „ 1340 „ „ 18 „ VII. „ 1420 „ „ 21 „ VIII. „ 1500 „	nach 12 Jahren V. Stufe 1520 ℳ „ 15 „ VI. „ 1600 „

Beispiel zu Nr. 1 Absatz 2 sub a der Verfügung.

N. N. hat ein Dienstalter von 14 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1260 ℳ (nach 1 Jahr 1340 ℳ).	Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 5 Jahr, das zu bewilligende Gehalt 1280 ℳ (nach 1 Jahr 1360 ℳ).

Zu Nr. 1 Absatz 2 sub b.

N. N. hat ein Dienstalter von 5 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1000 ℳ (nach 1 Jahr 1100 ℳ).	Eine Anrechnung früherer Dienstzeit findet nicht statt. N. N. tritt in die Stufe von 1200 ℳ ein und verbleibt in derselben 3 Jahre.

Zu Nr. 1 Absatz 3.

N. N. hat ein Dienstalter von 22 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1500 ℳ.	Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 12 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1520 ℳ (nach 3 Jahren 1600 ℳ).

Zu Nr. 1 letzter Absatz.

N. N. hat ein Dienstalter von 20 Jahren; das Normalgehalt würde betragen 1420 ℳ (nach 1 Jahr 1500 ℳ) er bezieht thatsächlich 1500 ℳ.	Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 11 Jahre; das Normalgehalt würde betragen 1440 ℳ (nach 1 Jahr 1520 ℳ) bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1520 ℳ ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1500 ℳ zu belassen.

Zu Nr. 4 Absatz 1.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 19 Jahren und bezog ein Gehalt von 1120 ℳ; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1420 ℳ (nach 2 Jahren 1500 ℳ).	Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 10 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1440 ℳ eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1520 ℳ aufgestiegen sein würde.
N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 22 Jahren und bezog ein Gehalt von 1200 ℳ; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1500 ℳ.	Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 12 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1520 ℳ eingetreten und nach 3 Jahren in die Stufe von 1600 ℳ aufgestiegen sein würde.

Digitized by Google

Zu Nr. 4 Absatz 2.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 14 Jahren; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1260 ℳ (nach 1 Jahr 1340 ℳ); er bezog thatsächlich 1500 ℳ.

Die anzurechnende Dienstzei beträgt 5 Jahre, indem N. N damit zur Zeit der Versetzun in die Stufe von 1280 ℳ ein getreten und nach 1 Jahr in di Stufe von 1360 ℳ aufgestiegen sein würde; bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1520 ℳ ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1500 ℳ zu gewähren.

Gehalt der früheren Klasse.				Gehalt der neuen Klasse.			
	I. Stufe	800 ℳ			I. Stufe	1000 ℳ
nach 3 Jahren	II. "	900 "		nach 3 Jahren	II. "	1100 "
" 6 "	III. "	950 "		" 6 "	III. "	1200 "
" 9 "	IV. "	1000 "		" 9 "	IV. "	1260 "
" 12 "	V. "	1050 "		" 12 "	V. "	1320 "
" 15 "	VI. "	1100 "		" 15 "	VI. "	1380 "
" 18 "	VII. "	1150 "		" 18 "	VII. "	1440 "
" 21 "	VIII. "	1200 "		" 21 "	VIII. "	1500 "

Beispiel zu Nr. 1 Absatz 1 der Verfügung.

N. N. hat ein Dienstalter von 17 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1100 ℳ (nach 1 Jahr 1150 ℳ).

Die anzurechnende Dienstzei beträgt 5 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1100 ℳ (nach 1 Jahr 1200 ℳ).

Zu Nr. 1 Absatz 2 sub b.

N. N. hat ein Dienstalter von 20 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1150 ℳ (nach 1 Jahr 1200 ℳ).

Die anzurechnende Dienstzei beträgt 6 Jahre; N. N. tri in die Stufe von 1200 ℳ ei und verbleibt in derselbe 3 Jahre.

Zu Nr. 1 Absatz 3.

N. N. hat ein Dienstalter von 23 Jahren und bezieht das Normalgehalt (Höchstgehalt) von 1200 ℳ.

Die anzurechnende Dienstze beträgt 6 Jahre; N. N. tri in die Stufe von 1200 ℳ ei und verbleibt in derselben Jahre.

Zu Nr. 1 letzter Absatz.

N. N. hat ein Dienstalter von 13 Jahren; das Normalgehalt würde betragen 1050 ℳ (nach 2 Jahren 1100 ℳ); er bezieht thatsächlich 1200 ℳ.

Die anzurechnende Dienstze beträgt 3 Jahre; das Normal gehalt würde betragen 1100 ℳ (nach 3 Jahren 1200 ℳ); bi zum Aufsteigen in die Stu

Digitized by Google

von 1200 ℳ ist dem N. N. das in der früheren Stufe zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1200 ℳ zu belassen.

Zu Nr. 4 Absatz 1.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 16 Jahren und bezog ein Gehalt von 1000 ℳ; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1100 ℳ (nach 2 Jahren 1150 ℳ).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 4 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1100 ℳ eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1200 ℳ aufgestiegen sein würde.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 22 Jahren und bezog ein Gehalt von 1150 ℳ; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1200 ℳ.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 6 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1200 ℳ eingetreten und in derselben 3 Jahre verblieben sein würde.

Zu Nr. 4 Absatz 2.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 15 Jahren; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1100 ℳ (nach 3 Jahren 1150 ℳ); er bezog thatsächlich 1120 ℳ.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 3 Jahre, indem N. N. damit in die Stufe von 1100 ℳ eingetreten und darin 3 Jahre verblieben sein würde; bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1200 ℳ ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1120 ℳ zu gewähren.

---

3) **Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen.**

Berlin, den 1. Mai 1893.

Nachdem vom 1. April 1892 ab die Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen geregelt sind, soll vom 1. April 1893 ab dieselbe Regelung auch für die Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten, sowie der etatsmäßigen Kanzleibeamten und der denselben gleichstehenden Kassensekretäre, Zeichner 2c. getroffen werden.

Die beigefügten Nachweisungen A und B*) geben die in

*) Anmerk. d. Red. d. Centrbl. d. U. V.
An Stelle dieser beiden Nachweisungen gelangt die Denkschrift, betr.

Digitized by Google

Betracht kommenden Beamtenklassen, soweit sie zum Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten gehören, ferner die einzelnen Gehaltsstufen und die Dauer des Verbleibens in denselben an.

Im Uebrigen sind für die Durchführung des neuen Besoldungssystems dieselben Grundsätze maßgebend, welche für die etatsmäßigen Unterbeamten vorgeschrieben sind.

Es bleiben demnach von der neuen Regelung ausgenommen diejenigen Beamten, welche nur nebenamtlich beschäftigt sind oder deren Diensteinkommen ganz oder zum Theil in Emolumenten oder Naturalbezügen besteht, sowie diejenigen Beamten, welche feste Einheitsgehälter beziehen und diese aus besonderen, in ihrer dienstlichen Stellung beruhenden Gründen auch fernerweit beziehen sollen; der Charakter der Gehälter als Einzelgehälter ist bei diesen Beamten fortan, soweit dies nicht schon jetzt geschieht, im Etat erkennbar zu machen. Hierbei ist zu bemerken, daß ein etwaiger Anschluß der zahlreichen mittleren Beamten mit Einzelgehältern an bestehende Gehaltsklassen für viele der ersteren eine erhebliche Aufbesserung ihrer Gehälter zur Folge haben und im Ganzen mit einem beträchtlichen Mehraufwande verbunden sein würde, zu dessen Bereitstellung zur Zeit die Mittel fehlen. Die jetzige Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen hat nur den Zweck, unter Abstandnahme von jeder sonstigen Aenderung der Besoldungsverhältnisse, das Aufsteigen im Gehalt von dem Eintritt von Vakanzen oder der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen unabhängig zu machen.

Auf folgende Punkte mache ich noch besonders aufmerksam:

1) Die neue Gehaltsregelung tritt vom 1. April d. Js. ab in Wirksamkeit; es sind demgemäß von diesem Tage ab Gehaltszulagen nur noch nach Maßgabe des Dienstalters im Anschluß an die aufgestellten Grundsätze 2c. zu gewähren.

2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu; auch dürfen den Beamten weder bei der Anstellung noch anderweit irgendwelche Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

3) Die Bewilligung von Alterszulagen hat bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten stets vom ersten Tage des Kalender-Vierteljahres ab zu erfolgen, dergestalt, daß jeder Beamte, welcher im Laufe eines Vierteljahres eine

---

die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen, nebst zwei Nachweisungen zum Abdruck.

Digitized by Google

höhere Dienstaltersstufe erreicht hat, die entsprechende Gehaltszulage vom ersten Tage des folgenden Vierteljahres ab erhält. Erreicht ein Beamter am ersten Tage eines Kalender-Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe, so ist die Gehaltszulage schon von diesem Tage ab zahlbar zu machen.

Denjenigen Beamten, welche zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Gehaltsregelung bereits ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen nach ihrem Dienstalter zusteht, ist ihr bisheriges Gehalt unverändert zu belassen, bis sie nach ihrem Dienstalter in eine höhere Gehaltsstufe aufsteigen können.

4) Hat das Verhalten eines Beamten dazu geführt, ihm die Alterszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm dieselbe zu gewähren, sobald die bezüglichen Umstände in Wegfall gekommen sind. Die einstweilige Vorenthaltung einer Alterszulage soll jedoch für sich allein nicht die Wirkung haben, daß dadurch der durch das Dienstalter des betreffenden Beamten gegebene Zeitpunkt des Aufsteigens in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

5) Künftig wegfallende Dienstbezüge sind bei der Bewilligung von Alterszulagen in Anrechnung zu bringen.

6) Soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, ist die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie vom Zeitpunkt der etatsmäßigen Anstellung des Beamten in der betreffenden Kategorie ab zu berechnen. Als Tag der etatsmäßigen Anstellung ist derjenige Tag anzusehen, von welchem ab dem Beamten die Verwaltung der Stelle dauernd gegen den Bezug des mit derselben verbundenen Diensteinkommens übertragen worden ist. Unberücksichtigt bleibt sonach diejenige Dienstzeit, während welcher einem Beamten die Verwaltung einer Stelle probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen worden ist, und zwar auch dann, wenn der betreffende Beamte während dieser Zeit das Einkommen der Stelle unverkürzt bezogen hat.

Dagegen ist in Gemäßheit der Nr. 3 der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten, als Anlage C angeschlossenen Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten, bei den nach dem 1. Januar 1892 im Subalterndienst (nicht im Kanzleidienst*) angestellten Militäranwärtern diejenige Zeit mitzuberücksichtigen, um welche ihre Anciennetät bei der ersten etatsmäßigen Anstellung bis zur Dauer eines Jahres zurückzudatiren ist.

Hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförde-

*) Auch im Kanzleidienst. (vergl. Abänderungsverfügung vom 6. Juli 1893 abgedruckt S. 262).

Digitized by Google

rungen und Versetzungen von Beamten ist nach den in der Ver-
fügung vom 31. März d. Js. — G. III. 789 — (Centrb
S. 203) für die Unterbeamten vorgeschriebenen Grundsätzen z
verfahren. Ein Exemplar dieser Verfügung nebst Anlage i
nochmals hier beigefügt. Die anrechnungsfähige Dienstzeit i
dabei lediglich nach dem Gehalte des Beamten in der früheren
Stelle zu berechnen, der Wohnungsgeldzuschuß sowie etwa neben
dem Gehalte bezogene pensionsfähige Zulagen bleiben dagege
außer Betracht.

Bei denjenigen Beamtenkategorien, welche in zwei Klasse
— Subalternbeamte 1. und 2. Klasse — zerfallen, ist bei Be
messung des Gehalts nach Dienstaltersstufen für die Subaltern
beamten 1. Klasse die in der Stelle als Subalternbeamte
2. Klasse zurückgelegte Dienstzeit mitzuberücksichtigen, wenn un
soweit dieselbe mehr als 6 Jahre beträgt. Insoweit die Er
nennung zum Subalternbeamten 1. Klasse von der Erfüllun
besonderer Vorbedingungen, namentlich der Ablegung eine
Prüfung, abhängig ist, müssen diese Vorbedingungen vor Ablau
der 6 Jahre von der Anstellung als Subalternbeamte
2. Klasse ab gerechnet — erfüllt sein; andernfalls ist die an
rechnungsfähige Dienstzeit erst von demjenigen Zeitpunkte ab z
berechnen, zu welchem die Vorbedingungen thatsächlich erfüllt sind.

7) Wenn sich demnächst in Folge der Bewilligung von
Alterszulagen Mehrausgaben gegen die etatsmäßig zur Verfügun
stehenden Gehälterfonds ergeben, so sind in den Final-Abschlüsse
bei den betreffenden Etatstiteln die Ursachen der Ueberschreitun
kurz anzugeben.

Die Prüfung der erstmaligen Gehaltsfestsetzung behalte ic
mir behufs einheitlicher Besoldung der neu aufgestellten Grund
sätze vor. Zu dem Zweck veranlasse ich die nachgeordneten Be
hörden, mir eine Nachweisung über die persönlichen und Dienst
altersverhältnisse der in Betracht kommenden mittleren un
Kanzleibeamten — die Universitätsverwaltungen mit Ausschlu
der Bauaufseher — nach dem beifolgenden Muster*) binne
8 Tagen in zwei Exemplaren einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden des Ressorts.
G. III. 781. G. I. U. I., II., III., IV. M.

*) Gelangt nicht zum Abdruck.

Digitized by Google

Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen.

Nachdem vom 1. April 1892 ab die Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen geregelt sind (vergl. die Denkschrift Beilage B zum Special-Etat des Finanz-Ministeriums für 1892/93), soll vom 1. April 1893 ab dieselbe Regelung auch für die Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten, sowie der etatsmäßigen Kanzleibeamten und der denselben gleichstehenden Kassensekretäre, Zeichner ꝛc. nach näherer Maßgabe der beigefügten Nachweisungen B[1] und B[2] getroffen werden.

Hierbei sollen für die mittleren und Kanzleibeamten, soweit nicht in Nachstehendem Abweichungen erwähnt werden, dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche für die etatsmäßigen Unterbeamten maßgebend sind. Es bleiben demnach von der neuen Regelung ausgenommen diejenigen Beamten, welche nur nebenamtlich beschäftigt sind oder deren Diensteinkommen ganz oder zum Theil in Emolumenten oder Naturalbezügen besteht, sowie diejenigen Beamten, welche feste Einheitsgehälter beziehen und diese aus besonderen, in ihrer dienstlichen Stellung beruhenden Gründen auch fernerweit beziehen sollen; der Charakter der Gehälter als Einzelgehälter wird bei diesen Beamten fortan, soweit es nicht schon jetzt geschieht, im Etat erkennbar zu machen sein. Hierbei ist zu bemerken, daß ein etwaiger Anschluß der zahlreichen mittleren Beamten mit Einzelgehältern an bestehende Gehaltsklassen für viele der ersteren eine erhebliche Aufbesserung ihrer Gehälter zur Folge haben und im Ganzen mit einem beträchtlichen Mehraufwande verbunden sein würde, zu dessen Bereitstellung zur Zeit die Mittel fehlen. Erst in Verbindung mit einer allgemeinen Besoldungsverbesserung wird dieser Frage, wie verschiedenen sonstigen als wünschenswerth anzuerkennenden Aenderungen, insbesondere einer Verminderung der jetzt bestehenden zahlreichen verschiedenen Gehaltsklassen, näher zu treten sein. Denn die jetzt beabsichtigte Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen hat nur den Zweck, unter Abstandnahme von jeder sonstigen Aenderung der Besoldungsverhältnisse, das Aufsteigen im Gehalt von dem Eintritt von Vakanzen oder der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen unabhängig zu machen.

Endlich sind von der neuen Regelung noch ausgenommen die Grubenmarkscheider und die sogenannten oberen und mittleren Werksbeamten der Bergwerksverwaltung, da es für diese erst vom 1. April 1889, beziehungsweise vom 1. April 1891 ab

Digitized by Google

aus dem Vertragsverhältnis in den unmittelbaren Staatsdienst übergeführten Beamtenkategorien zur Zeit noch an den erforderlichen Unterlagen zur Festsetzung von Dienstaltersstufen fehlt. Für diese Beamten werden daher die Gehälter im Etat auch fernerweit in bisheriger Weise nach einem Durchschnittssatze für jede Stelle auszubringen sein.

Dagegen sollen in die neue Regelung auch einbezogen werden:

1) Diejenigen Beamten, deren Gehälter im Etat bisher zwar nicht nach einem Durchschnittssatze bemessen waren, welche aber von einem bestimmten Mindestgehalt nach Maßgabe der eintretenden Vakanzen bis zu einem bestimmten Höchstgehalt aufstiegen.
2) Diejenigen Beamten, deren Gehälter im Etat zwar nach einem bestimmten Durchschnittssatze bemessen waren, für welche jedoch nur ein Höchstgehalt, dagegen kein Mindestgehalt festgesetzt war; für diese Beamten ist das künftige Mindestgehalt entweder nach Maßgabe des Durchschnitts- und des Höchstgehalts oder im Anschluß an die Gehälter anderer, ihnen gleichzustellender Beamtenklassen bemessen.
3) Diejenigen Beamten, deren Gehälter im Etat bisher überhaupt nur mit dem Durchschnittssatze ausgebracht waren; für diese Beamten sind die künftigen Mindest- und Höchstgehälter den bisherigen thatsächlichen Beträgen entsprechend bemessen.

Zu den Beamten der zu 1 bezeichneten Kategorie gehören die Administratoren von fiskalischen Grundstückskomplexen beziehungsweise von Mühlen (Klasse 20 der Nachweisung Beilage B[1]), sowie die Debitsbeamten bei der Königlichen Porzellan-Manufaktur (Klasse 33 ebenda).

Zu den Beamten der Kategorie zu 2 gehören

die Sekretäre bei dem Oberlandeskulturgericht (Klasse 4 ebenda),

die Büreau- und Kassen-, sowie mittleren technischen Beamten der landwirthschaftlichen und der thierärztlichen Lehranstalten (Klasse 24 ebenda);

die Zoll- und Steuer-Einnehmer I. Klasse (Klasse 36 ebenda),

die Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen, Zoll- und Steuer-Einnehmer II. Klasse, Zoll- und Steueramts-Assistenten und Thorkontroleure, sowie Einnehmer und Erheber der Kommunikationsabgaben (Klasse 53 ebenda),

die Leggemeister (Klasse 54 ebenda).

Digitized by Google

Die Beamten der Kategorie zu 3 sind die Aichmeister, Kassen- und Büreaubeamten der Aichungsämter (Klasse 46 ebenda).

Der Vollständigkeit wegen und zum Zwecke der Vergleichung sind in die Nachweisungen auch die betreffenden Beamtenkategorien der Eisenbahn-Verwaltung mit aufgenommen, für welche die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen bereits seit längerer Zeit besteht. Für diese Beamtenkategorien soll die gegenwärtig im Einzelnen bestehende Regelung, welche von der für die Beamten der übrigen Verwaltungen in Aussicht genommenen mehrfach abweicht, in gleicher Weise, wie dies auch rücksichtlich der Unterbeamten geschehen ist, einstweilen beibehalten werden.

In den Nachweisungen sind die Beamten nach den verschiedenen Gehaltsklassen, und zwar die Beamten mit dem seitherigen höchsten Durchschnittssatze zuerst, diejenigen mit dem seitherigen niedrigsten Durchschnittssatze zuletzt aufgeführt. Bei Beamtenklassen mit gleichem Durchschnitts-, aber verschiedenem Anfangs- bezw. Höchstgehalt sind die Beamtenklassen mit dem höheren Höchstgehalt vorangestellt. Innerhalb jeder Gehaltsklasse sind die Beamtenkategorien nach der Reihenfolge der betreffenden Verwaltungen im Staatshaushalts-Etat aufgeführt. Nur, abgesehen von den Beamten der Eisenbahnverwaltung, bei den Klassen 19, 20, 28 und 36 der Nachweisung B[1] vorkommenden Fällen, in welchen innerhalb derselben Gehaltsklasse die Zeitdauer für die Erreichung des Höchstgehalts nicht für die Beamten aller Verwaltungen gleichmäßig festgesetzt werden soll, sind die Beamtenkategorien, für welche jene Zeitdauer die längste sein soll, vorangestellt.

Wegen der Grundsätze, nach denen bei Bemessung der Dienstzeit, welche die Beamten der einzelnen Kategorien künftig bis zur Erreichung des Höchstgehalts zurückzulegen haben, bei Bemessung der Zeit, welche sie in den einzelnen Gehaltsstufen zuzubringen haben, und bei der Abstufung der Gehälter für die verschiedenen Altersstufen verfahren ist, wird auf die bezüglichen Ausführungen in der oben erwähnten Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der Unterbeamten nach Dienstaltersstufen, Bezug genommen.

Wie die beiliegenden Nachweisungen ergeben, ist für sämmtliche jetzt in Betracht kommenden Beamtenkategorien ausnahmslos eine Zeit von 3 Jahren für das Verbleiben in jeder einzelnen Gehaltsstufe in Aussicht genommen, wie dies in gleicher Weise auch für alle Unterbeamte, mit alleiniger Ausnahme der Stationsmeister, festgesetzt ist. Während aber bei den Unterbeamten der Zeitraum für die Erreichung des Höchstgehalts für die meisten Kategorien gleichmäßig auf 21 Jahre bemessen werden konnte

Digitized by Google

und nur für einzelne Kategorien ein kürzerer Zeitraum fes
setzen war, sind in dieser Beziehung für die verschiedenen K
gorien der mittleren Beamten sehr verschiedenartige Festsetzun
erforderlich. Es beruht dies einmal darauf, daß für die mittl
Beamten aus Mangel an Mitteln noch nicht eine Zusamm
ziehung der jetzt bestehenden zahlreichen verschiedenen Geha
klassen zu einer beschränkten Anzahl umfassenderer Gehaltskla
hat erfolgen können, wie sie für die Unterbeamten in Verbind
mit der Besoldungsverbesserung vom 1. April 1890 ab f
gefunden hat, und ferner darauf, daß bei den mittleren Bea
in weit größerem Umfange, als bei den Unterbeamten, ge
Kategorien von Stellen den Durchgang zu höheren St
bilden, bezw. andere erst im Wege der Beförderung err
werden, was besondere Berücksichtigung bei Festsetzung de
diesen Stellen bis zur Erreichung des Höchstgehalts zuzubringe
Zeit erforderte.

Ein längerer als 21 jähriger Zeitraum bis zur Erreich
des Höchstgehalts, und zwar ein solcher von 24 Jahren, ist
für die Beamten der Klassen 17, 24 und 27 der Nachweisun
in Aussicht genommen. In dieser Beziehung ist zu beme
daß für die Subalternbeamten I. Klasse bei den Provin
behörden (Klasse 19 der Nachweisung B[1]) ein Zeitraum
18 Jahren mit Rücksicht darauf angenommen ist, daß diese
amten vor ihrer Anstellung als Subalternbeamte I. K
(Sekretäre ꝛc.) längere Zeit in der Stellung als solche II. K
(Assistenten) zuzubringen haben. Im Allgemeinen kann
Zeit nach den seitherigen Ascensionsverhältnissen durchschni
auf etwa 6 Jahre angenommen werden, so daß die betreffe
Beamten das Höchstgehalt der Sekretäre ꝛc. künftig im A
meinen 24 Jahre nach ihrer Anstellung als Assistent erre
werden. Mit Rücksicht hierauf erscheint es angemessen, bei
in den Klassen 17, 24 und 27 der Nachweisung B[1] aufgefü
Kategorien von Provinzial- ꝛc. Beamten, welche nicht in Assiste
und Sekretäre zerfallen, sondern von ihrer ersten etatsmäß
Anstellung ab ununterbrochen in der betreffenden Klasse bl
und in derselben das Höchstgehalt erreichen, ebenfalls über
Zeitraum von 21 Jahren hinauszugehen und einen solchen
24 Jahren festzusetzen.

Von dem als Regel bezüglich der Unterbeamten festgest
und auch bezüglich der mittleren und Kanzleibeamten fe
haltenden Grundsatze, daß die Dienstzeit in jeder Beamtenkate
vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung des Beamten in
betreffenden Kategorie ab zu berechnen ist, ist für die U
beamten schon in der mehrerwähnten Denkschrift eine Ausn

Digitized by Google

für den Fall vorgesehen, daß ein Beamter in eine andere Beamtenkategorie befördert wird, deren Mindestgehalt geringer ist, als dasjenige Gehalt, welches der Beamte in seiner bisherigen Klasse bereits bezog. In diesen Fällen soll nach näherer Maßgabe der Ausführungen in der erwähnten Denkschrift dem betreffenden Beamten von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit soviel angerechnet werden, daß er durch die Beförderung keine Einbuße an seinem Gehalt erleidet.

Schon bei der Durchführung des Systems der Dienstalterszulagen für die Unterbeamten hat es sich als zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten erforderlich ergeben, nicht nur die vorbezeichnete, nach der Denkschrift nur für künftige Fälle von Beförderungen beabsichtigte Ausnahme auch auf in der Vergangenheit liegende derartige Fälle auszudehnen, sondern auch noch weitere Ausnahmen für Fälle zuzulassen, in welchen ein Beamter in eine gleichstehende oder in eine niedrigere Klasse versetzt oder zurückversetzt wird, also eine Beförderung nicht vorliegt. Insoweit in diesen Fällen die Versetzung in Folge von Organisationsänderungen oder sonst im dienstlichen Interesse, und nicht etwa zur Strafe erfolgt ist bezw. erfolgen wird, erscheint eine Berücksichtigung früher zurückgelegter Dienstzeit und die Ausschließung einer Einbuße des betreffenden Beamten am Gehalt gerechtfertigt.

Nach denselben Grundsätzen soll demnächst auch bei der Durchführung des Systems der Dienstalterszulagen für die mittleren und Kanzleibeamten verfahren werden.

Eine weitere Ausnahme von dem oben bezeichneten Grundsatze hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie ist für die Subalternbeamten der Provinzial- 2c. Behörden, soweit diese Beamten in zwei Klassen — Subalternbeamte I. und II. Klasse — zerfallen, zu dem Zwecke in Aussicht genommen, um den Nachtheil auszugleichen, welcher für einzelne Beamte dadurch entstehen kann, daß ihre Ernennung zum Beamten I. Klasse sich wegen Mangels an Vakanzen ungewöhnlich verzögert, und es zu ermöglichen, daß keiner dieser Beamten das Höchstgehalt später als in 24 Jahren, von der Anstellung als Beamter II. Klasse ab gerechnet, erreicht. Zu diesem Zwecke soll bei Berechnung des Dienstalters als Subalternbeamter I. Klasse die Dienstzeit als Subalternbeamter II. Klasse mitberücksichtigt werden, wenn und soweit dieselbe mehr als 6 Jahre beträgt.

Inwieweit auch noch in anderen, als den vorerörterten Fällen sich Ausnahmen von dem oben erwähnten Grundsatze als der Billigkeit entsprechend erweisen werden, wie sich dies schon

Digitized by Google

bei den Unterbeamten in einzelnen Fällen ergeben hat, wird einstweilen und bis etwa auch für solche Fälle an der Hand gewonnener Erfahrungen bestimmte Grundsätze festgestellt werden können, der Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten bleiben müssen. Schon jetzt ist indessen zu bemerken, daß derartige Ausnahmen hinsichtlich der Festsetzung der anrechnungsfähigen Dienstzeit insbesondere bei solchen Beamtenkategorien, welche erst seit einer kurzen Reihe von Jahren überhaupt als etatsmäßige Beamtenkategorien bestehen, für diejenigen Mitglieder derselben erforderlich werden, welche schon vorher längere Zeit im Staatsdienste beschäftigt gewesen sind.

Wegen der Termine für die Zahlbarmachung der Dienstalterszulagen sollen bei den mittleren und Kanzleibeamten ebenfalls dieselben Grundsätze Anwendung finden, welche bezüglich der Unterbeamten in der mehrerwähnten Denkschrift dargelegt sind. In gleicher Weise gilt auch von der Berechnung des künftigen Gesammtbedarfs an Gehältern für die mittleren und Kanzleibeamten, sowie von der Etatisirung der Gehälter in den vorliegenden, bezw. in den künftigen Etats dasselbe, was in dieser Beziehung in der Denkschrift betreffs der Unterbeamten mitgetheilt ist. Hinzuzufügen ist nur, daß einzelne, übrigens nicht erhebliche Aenderungen, welche, abgesehen von der künftigen allgemein veränderten Veranschlagung der Besoldungsfonds und Formulirung der Etatstitel, bei einzelnen der letzteren in Folge der Einführung des neuen Gehaltssystems für die mittleren Beamten erforderlich werden, an den betreffenden Stellen der vorliegenden Special-Etats erläutert sind.

Schließlich wird bemerkt, daß die Staatsregierung bereit ist, entsprechend dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten vom 3. Februar 1892 (Stenogr. Ber. S. 266) in Zukunft den Etats eine Nachweisung über die Regelung der Altersstufen für das Aufsteigen im Gehalte — und zwar sowohl bezüglich der Unterbeamten als der mittleren und Kanzleibeamten — beizufügen, wenn und soweit eine Aenderung in dieser Regelung eintreten soll, und zwar alsdann unter Hervorhebung der Verschiedenheit gegenüber der Nachweisung zum Etat für 1892/93, bezw. den jetzt vorliegenden Nachweisungen oder gegenüber den etwa später beschlossenen Aenderungen.

Digitized by Google

(Beilage B¹ und B² siehe Seite 224 ff.)

Beilage C

Bestimmungen betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten.

1) Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, in soweit in Anrechnung gebracht, als in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.

2) Den Subalternbeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrage eines Jahres in so weit in Anrechnung gebracht, als sie in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes später erlangt haben.

Die in den Subalterndienst übernommenen Militäranwärter sollen bei Feststellung ihrer Anciennetät um ein Jahr oder, wenn die Invalidität vor Ablauf eines Jahres eingetreten ist, um die thatsächlich abgeleistete aktive Dienstzeit zurückdatirt werden, sobald sie eine etatsmäßige Anstellung erhalten.

4) Anderen als den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten gehören, kann die Zeit, welche sie in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Nr. 1 von dem Ressortchef bei Bestimmung des Dienstalters in Anrechnung gebracht werden.

5) Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

6) Das Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschriften in Nr. 1 bis 4 nicht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der bezeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkte zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Verhältnisse zu einander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkte bestimmt worden wäre.

Digitized by Google

B[1]. Nachweisung, betreffend die Regelung der nach Dienst

Kap. des Etats.	Tit.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Di	
				1. Stufe Mark.	2. Mark.
		Klasse 1. 4200 bis 4800 Mark.			
		Verwaltung der indirekten Steuern.			
8.	2.	Büreauvorsteher für das Rechnungswesen bei den Provinzial-Steuer-Direktionen	12	4200	4400
		Finanz-Ministerium.			
59.	1.	Provinzial-Rentmeister	7	-	-
		Justizverwaltung.			
73.	5.	Rechnungs-Revisoren und Justiz-Hauptkassen-Rendanten bei den Oberlandesgerichten	26	-	-
74.	6.	Rendant bei dem Amtsgericht I in Berlin	1	-	-
		Klasse 2. 3000 bis 5400 Mark.			
		Centralverwaltung der Domänen und Forsten, einschließlich des Ministeriums für Landwirthschaft.			
5.	2.	Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten und Beamte			
99.	3.	des Forsteinrichtungsbüreaus, bautechnischer Revisor, Kanzleidirektor	50	3000	3400
		Seehandlungs-Institut.			
12.	2.	Kassirer, Buchhalter, expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Registrator, Kanzleivorsteher	16	-	-
		Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.			
19.	2.	Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und ein Kanzleivorsteher bei der Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen. (Siehe Ministerium für Handel und Gewerbe.)			

[1]) In Berlin außerdem pensionsfähige Zulagen bis zu 600 Mark, durchschnittlich 300 Mark.

Digitized by Google

Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten — altersstufen.

Beamten sollen künftig beziehen in der							Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe							Stufe									
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
4600	4800	—	—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	
								9								
-	-	—	—	—	—	—	-	-	-	-	—	—	—	—	—	
-	-	—	—	—	—	—	-	-	-	-	—	—	—	—	—	*)
-	-	—	—	—	—	—	-	-	-	-	—	—	—	—	—	
3800	4200	4500	4800	5100	5400	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	
										21						
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	

*) In Berlin außerdem pensionsfähige Lokalzulagen von 800 Mark bis 600 Mark.

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Die Stufe 1. Mark.	Die Stufe 2. Mark.
		Noch Klasse 2. 3000 bis 5400 Mark.			
		Eisenbahnverwaltung.			
82.	2.	Expedienten, Kalkulatoren, Revisoren und Registratoren bei den Ministerial-Abtheilungen für das Eisenbahnwesen. (Siehe Ministerium der öffentlichen Arbeiten.)			
		Staatsschuldenverwaltung.			
89.	2.	Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Registratoren, Buchhalter, Hauptkassirer bei der Staatsschuldentilgungskasse, Kassirer, Kanzleivorsteher	47	3000	3400
		Herrenhaus.			
40.	1.	Registratoren, Bibliothekar, Vorsteher des stenographischen Büreaus . .	5	-	-
		Haus der Abgeordneten.			
41.	1.	Registratoren und Kalkulatoren, Bibliothekar, Beamte des stenographischen Büreaus	10	-	-
		Büreau des Staats-Ministeriums.			
44.	4.	Expedienten und Registratoren, Kanzleivorsteher	8	-	-
		Büreau des Direktors der Staatsarchive.			
45.	1.	Expedienten und Kalkulatoren, davon einer zugleich Registrator	2	-	-
		General-Ordenskommission.			
46.	1.	Expedienten und Registratoren, Kanzleivorsteher	7	-	-
		Geheimes Civilkabinet.			
47.	2.	Zweiter Kabinetssekretär, Registratoren	10	-	-
		Ober-Rechnungskammer.			
48.	8.	Revisoren, Kalkulatoren, Kanzleivorsteher, Registratoren	118⅔	-	-
		Finanz-Ministerium.			
57.	4.	Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten, Buchhalter, Kanzleidirektor, Kassirer-Assistent .	86	-	-

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der							Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Stufe							Stufe								
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
3800	4200	4500	4800	5100	5400	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—
							21								
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—

Digitized by Google

Kap.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	D 1. Stufe Mark.	2. Mark.
		Noch Klasse 2. 3000 bis 5400 Mark.			
		Ministerium der öffentlichen Arbeiten einschließlich Ministerial-Abtheilungen für das Eisenbahnwesen.			
82. 64.	2. 3.	Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Revisoren und Registratoren, Kanzleidirektor	100	3000	340
		Ministerium für Handel und Gewerbe einschließlich Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen.			
19. 67.	2. 4.	Kalkulatoren, expedirende Sekretäre, Registratoren und Kanzleidirektor .	88	-	-
		Justiz-Ministerium.			
71.	4.	Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren	85	-	-
		Ministerium des Innern.			
88.	4.	Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Rendant der Büreaukasse, Registratoren und Journalisten, Kanzleidirektor	87	-	-
		Oberverwaltungsgericht.			
85.	2.	Büreaubeamte und Kanzleidirektor .	11	-	-
		Landwirthschaftliche Centralverwaltung.			
99.	8.	Kalkulatoren, Expedienten, Registratoren und ein Kanzleidirektor bei der Centralverwaltung des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. (Siehe Centralverwaltung für Domänen und Forsten.)			
		Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.			
109.	5.	Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, Buchhalter, Kanzleidirektor .	60	-	-
		Evangelischer Oberkirchenrath.			
111.	2.	Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren	6	-	-
		Klasse 3. 3600 bis 4800 Mark.			
		Verwaltung des Innern.			
96.	1	Direktoren der größeren Straf- ꝛc. Anstalten	88	3600	3900

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der							Die Beamten sollen verbleiben in der									Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe							Stufe									
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
4200	4500	4800	5100	5400	—		3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.		
							21									
-	-	-	-	-	—		-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	—		-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	—		-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	—		-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	—		-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	—		-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	—		-	-	-	-	-	-	-	-	—	
4200	4400	4600	4800	—	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	
							15									

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	A	
				1. Stufe	2.
				Mark.	Mark.
		Klasse 4. 3600 bis 4200 Mark.			
		Justizverwaltung.			
74.	6.	Rendant bei dem Amtsgericht in Breslau	1	3600	3800
		Verwaltung des Innern.			
91.	6.	Polizei-Hauptleute, Kriminal-Inspektoren, Telegraphen-Ingenieur bei der Polizeiverwaltung in Berlin .	28	-	-
		Landwirtschaftliche Verwaltung.			
100.	2.	Sekretäre beim Oberlandeskulturgericht	2	-	-
		Klasse 5. 3000 bis 4500 Mark.			
		Verwaltung der indirekten Steuern.			
9.	1.	Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Rendanten, Packhofsvorsteher und Oberrevisoren	172	3000	3300
		Klasse 6. 3000 bis 4200 Mark.			
		Verwaltung der direkten Steuern.			
6.	8.	Rentmeister bei den Kreiskassen in den sieben östlichen Provinzen	252	3000	3200
		Verwaltung des Innern.			
91.	2.	Abtheilungs-Dirigenten und Polizei-Räthe bei den Polizeiverwaltungen in Berlin und Charlottenburg . .	22	-	-
92.	1.				
		Klasse 7. 3200 bis 4000 Mark.			
		Eisenbahnverwaltung.			
28.	2.	Betriebskassen-Rendanten	57	3200	3400
		Klasse 8. 2400 bis 4500 Mark.			
		Verwaltung des Innern.			
98.	1.	Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen	143	2400	2700
		Klasse 9. 2700 bis 4200 Mark.			
		Verwaltung des Innern.			
92.	1.	Polizei-Räthe bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen (ausschließlich Charlottenburg)	28	2700	3000

[1]) In Berlin außerdem pensionsfähige Zulagen von je 300 Mark
[2]) Außerdem 2 Beamte in Berlin als Abtheilungs-Dirigenten ein Dirigentenzulage von je 600 Mark und ein Beamter ebendaselbst als Vorsteher des Einwohner-Meldeamts eine Funktionszulage von 600 Mark.

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der							Die Beamten sollen verbleiben in der									Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe							Stufe									
Mon.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
4000	4200	—	—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	
								9								
-	-	—	—	—	—	—	-	-	-	-	—	—	—	—	—	
-	-	—	—	—	—	—	-	-	-	-	—	—	—	—	—	
3900	3900	4200	4500	—	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	[1]
									15							
3600	3600	3800	4000	4200	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
										18						
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	[2]
3800	3800	4000	—	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	[2]
									12							
3800	3800	3600	3900	4200	4500	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	
											21					
3600	3600	3800	4000	4200	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
											18					

[1]) Bei der Beförderung zum Betriebskassen-Rendanten ist die in früheren Stellungen zurückgelegte Dienstzeit insoweit anzurechnen, als zur Fortgewährung des seitherigen Gehalts erforderlich ist.

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Die Stufe 1. Mark.	Die Stufe 2. Mark.
		Klasse 10. 2400 bis 4200 Mark.			
		Verwaltung der direkten Steuern.			
6.	8.	Rentmeister bei der Steuerkasse in Essen im Regierungsbezirk Düsseldorf . .	1	2400	2700
		Lotterieverwaltung.			
11.	4.	Buchhalter, Korrespondenz-Sekretäre und Registratoren	12	-	-
		Klasse 11. 3000 bis 3600 Mark.			
		Verwaltung der indirekten Steuern.			
9.	1.	Revisions-Inspektoren	47	3000	3200
		Gestütverwaltung.			
108.	1.	Gestüt-Inspektoren (Ober-Roßärzte und Marstallvorsteher)	6	-	-
		Eisenbahnverwaltung.			
23.	2.	Hauptkassenkassirer	11	3000	3150
		Klasse 12. 2100 bis 4200 Mark.			
		Bergverwaltung.			
21.	1.	Verwaltungsbeamte und Zeichner der geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin	6	2100	2400
		Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger.			
53.	1.	Expedienten	9	-	-
		Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.			
128.	1.	Kassen- und Büreaubeamte der Technischen Hochschule in Berlin . . .	6	-	-
		Klasse 13. 2400 bis 3900 Mark.			
		Verwaltung der direkten Steuern.			
6.	2.	Kataster-Kontroleure und Sekretäre .	640	2400	2700
		Ansiedelungskommission.			
54 a.	2.	Vermessungsbeamte	6	-	-
		Landwirthschaftliche Verwaltung.			
101.	5.	Vermessungsbeamte bei den General-Kommissionen	410	-	-

[1]) In Berlin außerdem je 300 Mark pensionsfähige Zulage. — [2]) Bei der Beförderung zum Hauptkassenkassirer ist die in früheren Stellungen zurückgelegte Dienstzeit insoweit anzurechnen, als zur Fortgewährung des seitherigen Gehalts erforderlich ist. — [3]) Außerdem ein

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der							Die Beamten sollen verbleiben in der									Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe							Stufe									
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
3000	3300	3600	3900	4200	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
							18									
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	
1400	3600	—	—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	[1])
							9									
-	-	—	—	—	—	—	-	-	-	-	—	—	—	—	—	
3300	3450	3600	—	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	[2])
							12									
2700	3000	3300	3600	3900	4200	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	
							21									
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
3000	3300	3500	3700	3900	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	[3])
							18									
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	

Kataster-Kontroleur für Wahrnehmung der Kataster-Inspektionsgeschäfte in den Hohenzollernschen Landen eine pensionsfähige Funktionszulage von 600 Mark.

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Die Stufe 1. Mark.	Die Stufe 2. Mark.
		Klasse 14. 2700 bis 3600 Mark.			
		Eisenbahnverwaltung.			
28.	2.	Betriebs- und Verkehrs-Kontroleure .	289	2700	2850
		Klasse 15. 2800 bis 3500 Mark.			
		Handels- und Gewerbeverwaltung.			
68.	2.	Lootsen-Kommandeure	8	2800	3000
		Klasse 16. 2800 bis 3400 Mark.			
		Verwaltung der indirekten Steuern.			
9.	1.	Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Kontroleure	131	2800	3000
		Klasse 17. 1800 bis 4200 Mark.			
		Verwaltung des Innern.			
84.	2.	Büreaubeamte bei dem statistischen Büreau	20	1800	2100
		Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.			
119.	2.	Büreau- und Kassenbeamte der Universität zu Berlin	10	-	-
122.	1.	Büreau- und Kassenbeamte der Kunstmuseen zu Berlin	5	-	-
122.	6a.	Büreau- und Kassenbeamte des Kunstgewerbemuseums zu Berlin . . .	3	-	-
122.	7.	Registrator bei der Nationalgalerie in Berlin	1	-	-
122.	12.	Sekretäre der Königlichen Bibliothek in Berlin	2	-	-
122.	20a.	Büreaubeamte bei dem Meteorologischen Institut zu Berlin	2	-	-
125.	7.	Büreau- und Kassenbeamte der Charité zu Berlin	12	-	-
125.	8.	Verwaltungssekretär des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin . .	1	-	-
		Klasse 18. 2700 bis 3300 Mark.			
		Verwaltung des Innern.			
91.	6.	Polizei-Lieutenants, Kriminal-Kommissarien, Gefängnisinspektor bei			
92.	8.	den Polizeiverwaltungen in Berlin und Charlottenburg	178	2700	2900
92.	1.	Grenzkommissarien in Eydtkuhnen, Prostken, Illowo, Thorn und Beuthen O. S.	5	-	-
92.	3.	Polizei-Inspektoren bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen .	20	-	-

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der Stufe							Die Beamten sollen verbleiben in der Stufe									Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
3000	3150	3300	3450	3600	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
										18						
3200	3350	3500	—	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	
										12						
3300	3400	—	—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	
									9							
2400	2700	3000	3300	3600	3900	4200	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	
											24					
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
3100	3300	—	—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	
									9							
.	.	—	—	—	—	—	.	.	.	.	—	—	—	—	—	
.	.	—	—	—	—	—	.	.	.	.	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Die 1. Stufe Mark.	Die 2. Stufe Mark.
		Noch Klasse 18. 2700 bis 3300 Mark.			
		Landwirthschaftliche Verwaltung.			
105.	1.	Oberfischmeister	6	2700	2900
		Klasse 19. 2100 bis 3600 Mark.			
		Finanz-Ministerium.			
58.	2.	Oberbuchhalter der Regierungs-Hauptkassen ꝛc.	34	2100	2500
		Verwaltung des Innern.			
91.	4.	Oberbuchhalter der Polizei-Hauptkasse in Berlin	1	-	-
		Verwaltung der direkten Steuern.			
6.	1.	Sekretäre und Buchhalter bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin . . .	71	2100	2400
6.	8.	Buchhalter bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.	5	-	-
		Verwaltung der indirekten Steuern.			
8.	2.	Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen, Kalkulatoren, Sekretäre und Registratoren bei den Provinzial-Steuerdirektionen . . .	261	-	-
		Bergverwaltung.			
20.	2.	Sekretäre bei den Oberbergämtern .	42	-	-
		Ansiedelungs-Kommission.			
54a.	8.	Sekretäre, Specialkassenrendant . .	12	-	-
		Finanz-Ministerium.			
58.	2.	Sekretäre und Buchhalter bei den Oberpräsidien und Regierungen ꝛc., ein Kassirer in Sigmaringen . . .	769	-	-
59.	1.	Buchhalter, Sekretäre I. Klasse und Kontroleure bei den Rentenbanken	41	-	-
		Bauverwaltung.			
65.	3.	Landmesser und technische Sekretäre der Allgemeinen Bauverwaltung .	89	-	-
		Justizverwaltung.			
78.	6.	Gerichtsschreiber und Sekretäre bei den Oberlandesgerichten	288	-	-

[1]) Außerdem pensionsfähige Zulagen bis zum Betrage von 600 Mark im Durchschnitt 300 Mark. — [2]) In Berlin außerdem pensionsfähige Zulagen bis zu 600 Mark, durchschnittlich 300 Mark. — [3]) Außerdem 11 Beamte für Kassen- und Debitsgeschäfte Funktionszulagen in Beträgen von

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der Stufe							Die Beamten sollen verbleiben in der Stufe								Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
3100	3300	—	—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	
							9									
2900	3300	3600	—	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	
							12									
-	-	-	—	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	—	
2700	3000	3200	3400	3600	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	[1]
							18									
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	[2]
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	[3]
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	[4]
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	[5]
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	[6]

300 bis 900 Mark. — [4]) In Berlin außerdem pensionsfähige Zulagen bis zu 600 Mark, durchschnittlich 300 Mark. — [5]) Ein technischer Sekretär in Berlin außerdem 300 Mark pensionsfähige Zulage. — [6]) In Berlin außerdem pensionsfähige Lokalzulagen von 300 Mark bis 600 Mark.

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Gehalt Stufe 1. Mark.	Gehalt Stufe 2. Mark.
		Noch Klasse 19. 2100 bis 3600 Mark.			
		Verwaltung des Innern.			
91.	3 u. 4.	Polizeisekretäre, Obertelegraphisten, Kassirer und Buchhalter bei den			
92.	2.	Polizeiverwaltungen in Berlin und Charlottenburg	116	2100	2400
		Landwirthschaftliche Verwaltung.			
101.	2.	Generalkommissions-Sekretäre . .	60	-	-
		Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.			
112.	2.	Sekretäre der Konsistorien	85	-	-
117.	2.	Sekretäre der Provinzialschulkollegien	25	-	-
128.	2.	Rendant und Sekretär bei der Technischen Hochschule in Hannover . .	2	-	-
		Eisenbahnverwaltung.			
28.	2.	Buchhalter, Eisenbahnsekretäre und vormalige Lehrer der aufgelösten technischen Eisenbahnschule . . .	1647	2100	2800
28.	4.	Werkstätten-Vorsteher	102	-	-
32.	6.	Eisenbahnsekretäre beim Eisenbahn-Kommissariat in Berlin	8	-	-
		Klasse 20. 2400 bis 3300 Mark.			
		Domänenverwaltung.			
1.	1.	Administratoren von fiskalischen Grundstückskomplexen bezw. von Mühlen	5	2400	2600
		Verwaltung der indirekten Steuern.			
9.	1.	Ober-Grenz- und Ober-Steuer-Kontroleure	658	-	-
		Verwaltung der direkten Steuern.			
6.	8.	Rentmeister bei den Steuerkassen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau . .	207	2400	2550
		Klasse 21. 2700 bis 3000 Mark.			
		Gestütverwaltung.			
108.	1.	Hauptgestüt-Rendanten	8	2700	2850

[1]) Ein Beamter als Kalkulatur-Vorsteher außerdem pensionsfähige Funktionszulage von 600 Mark. — [2]) In Berlin außerdem pensionsfähige Zulagen bis zu 600 Mark, durchschnittlich 300 Mark. — [3]) In Berlin außer-

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der							Die Beamten sollen verbleiben in der									Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe							Stufe									
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
2700	3000	3200	3400	3600	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	[1]
							18									
·	·	·	·	·	—	—	·	·	·	·	·	·	·	—	—	
·	·	·	·	·	—	—	·	·	·	·	·	·	·	—	—	[2]
·	·	·	·	·	—	—	·	·	·	·	·	·	·	—	—	
·	·	·	·	·	—	—	·	·	·	·	·	·	·	—	—	
2600	2700	3000	3200	3400	3600	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	
							21									
·	·	·	·	·	—	—	·	·	·	·	·	·	·	—	—	
·	·	·	·	·	—	—	·	·	·	·	·	·	·	—	—	
2800	3000	3150	3300	—	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	
							15									
·	·	·	·	—	—	—	·	·	·	·	·	·	—	—	—	[3]
2700	2850	3000	3100	3200	3300	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	[4]
							21									
3000	—	—	—	—	—	—	3 6	3	Rest der Dienstj.	—	—	—	—	—	—	

den pensionsfähige Zulagen von je 300 Mark. — [4]) Außerdem Stellengehalt bis zu 900 Mark.

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Di	
				1. Stufe Mark.	2. Stufe Mark.
		Klasse 22. 2400 bis 3200 Mark.			
		Eisenbahnverwaltung.			
28.	4.	Stationskassen-Rendanten und Güterexpeditions-Vorsteher	150	2400	2550
		Klasse 23. 2550 bis 3000 Mark.			
		Bergverwaltung.			
14.	1.	Faktoren bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken	92	2550	2700
15.	1.				
16.	1.				
		Klasse 24. 1800 bis 3600 Mark.			
		Domänenverwaltung.			
1.	1.	Domänen-Rentbeamte (Rentmeister) .	89	1800	2100
		Verwaltung des Innern.			
90.	2.	Kreissekretäre	489	-	-
		Landwirthschaftliche Verwaltung.			
102.	1.	Büreau- und Kassen- bezw. technische Beamte (Obergärtner ꝛc.) der landwirthschaftlichen und thierärztlichen Lehranstalten	18	-	-
102.	3.				
102.	4.				
103.	1.				
103.	2.				
		Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.			
112.	2.	Sekretäre der Konsistorien	7	-	-
119.	1.	Büreau- und Kassenbeamte der Universitäten zu Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle a. S., Kiel, Göttingen, Marburg und Bonn	31	-	-
	3.—9.				
122.	17.	Büreauvorsteher bei dem Geodätischen Institut, Inspektoren, Registrator und Kalkulator, sowie Büreau- und Kassenbeamte der Kunstakademien und der Kunstschule	8	-	-
	37.				
	39.				
	40.				
	42.				
		Klasse 25. 2100 bis 3300 Mark.			
		Bergverwaltung.			
14.	1.	Sekretäre und Buchhalter bei der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken . .	20	2100	2300

[1]) In Berlin außerdem je 300 Mark Zulage. — [2]) Außerdem 2 Beamte je 600 Mark und ein Beamter 1200 Mark Zulage. — [3]) In Berlin

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der							Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe							Stufe									
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
2500	2800	2900	3050	3200	—	—	2	2	2	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
									15							
2500	3000	—	—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre.						
								9								
2600	2600	2800	3000	3200	3400	3600	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	1)
										24						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2)
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3)
2500	2700	2900	3100	3300	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
									18							

Außerdem pensionsfähige Zulagen bis zu 600 Mark, durchschnittlich 300 Mark.

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	M 1. Stufe Mark.	2. Stufe Mark.
		Noch Klasse 25. 2100 bis 3300 Mark.			
		Justizverwaltung.			
74.	6.	Rechnungsrevisoren, Rendanten, Amtsanwälte, Gerichtsschreiber und Sekretäre bei den Land- und Amtsgerichten	4265	2100	2300
75.	1.	Inspektoren und Rendanten bei den besonderen Gefängnissen in Berlin	18	-	-
		Verwaltung des Innern.			
96.	1.	Inspektoren bei den Strafanstalten .	180	-	-
		Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.			
125.	7.	Oekonomie- und Stationsbeamte der Charité zu Berlin	9	-	-
125.	8.	Stationsbeamter des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin . .	1	-	-
		Klasse 26. 2100 bis 3200 Mark.			
		Eisenbahnverwaltung.			
28.	8.	Stationsvorsteher I. Klasse	826	2100	2250
		Klasse 27. 1800 bis 3400 Mark.			
		Forstverwaltung.			
2.	2a.	Forstkassen-Rendanten	118	1800	2000
		Klasse 28. 2100 bis 3000 Mark.			
		Verwaltung des Innern.			
91.	2.	Polizei-Assessoren bei der Polizeiverwaltung in Berlin	11	2100	2400
		Finanz-Ministerium.			
61.	1.	Beamte bei der Verwaltung des Thiergartens in Berlin	2	2100	2250
		Handels- und Gewerbeverwaltung.			
68.	3b.	Beschußmeister bei der Beschußanstalt in Suhl	2	-	-
		Eisenbahnverwaltung.			
28.	4.	Materialien-Verwalter I. Klasse . .	86	-	-

[1]) 95 Rechnungsrevisoren und 93 Rendanten pensionsfähige Gehaltszulagen von je 600 Mark. In Berlin außerdem pensionsfähige Lokalzulagen von je 300 Mark, ferner die in einzelnen Bezirken als Dolmetscher der polnischen, litthauischen, böhmisch-mährischen, wendischen und dänischen

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der Stufe							Die Beamten sollen verbleiben in der Stufe								Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
2500	2700	2900	3100	3300	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	[1]
							18									
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	[2]
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	
2400	2550	2650	2750	2900	3050	3200	2	2	2	2	2	2	2	2	Rest der Dienstjahre.	
							16									
2200	2400	2600	2800	3000	3200	3400	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	
							24									
2700	3000	—	—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	
							9									
2400	2550	2700	2850	3000	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
							18									
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	—	3	3	3	3	4	4	Rest der Dienstjahre.	—	—	
							20									

Sprache fungirenden Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen außerdem besondere Gehaltszulagen. — [2]) Außerdem 18 Beamte je 300 Mark Funktionszulage als Vorsteher kleinerer Anstalten.

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Stufe 1. Mark.
		Noch Klasse 28. 2100 bis 3000 Mark.		
		Verwaltung der direkten Steuern.		
6.	8.	Rentmeister bei den Steuerkassen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Köln	104	2100
		Klasse 29. 1950 bis 3000 Mark.		
		Verwaltung des Innern.		
90. 92.	2. 8.	Polizei-Kommissarien bei den größeren Polizeiverwaltungen in den Provinzen, mit Ausschluß von Charlottenburg, jedoch einschließlich der Polizei-Kommissarien in Wilhelmshaven und Geestemünde	195	1950
92.	2.	Büreaubeamte I. Klasse bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen, mit Ausschluß von Charlottenburg	134	-
		Klasse 30. 1800 bis 3000 Mark.		
		Verwaltung des Innern.		
92.	1.	Polizei-Assessoren bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen, mit Ausschluß von Charlottenburg . .	18	1800
		Verwaltung der direkten Steuern.		
6.	8.	Rentmeister bei den Steuerkassen in den Regierungsbezirken Minden und Aachen	49	1800
		Klasse 31. 1500 bis 3000 Mark.		
		Forstverwaltung.		
2.	4.	Verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten	8	1500
		Verwaltung der direkten Steuern.		
6.	8.	Rentmeister bei den Steuerkassen im Regierungsbezirk Münster	26	1500
		Klasse 32. 2100 bis 2400 Mark.		
		Justizverwaltung.		
75.	8. 4 u. 5.	Inspektoren bei den besonderen Gefängnissen in Glückstadt, Hannover und Frankfurt a. M.	8	2100

[1]) Außerdem Stellengehalt bis zu 1200 Mark. — [2]) Außerd
8 Beamte je 300 Mark Rendantenzulage. — [3]) Außerdem Stell

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der Stufe							Die Beamten sollen verbleiben in der Stufe									Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
2400	2550	2700	2800	2900	3000	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	[1]
							21									
2350	2550	2700	2850	3000	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
							18									
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	[2]
2600	3000	—	—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	
								9								
2200	2400	2550	2700	2850	3000	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	[3]
							21									
2100	2400	2600	2800	3000	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
							18									
2000	2200	2400	2600	2800	3000	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	[4]
							21									
2400	—	—	—	—	—	—	3	6	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	—	
								39								

gehalt bis zu 1200 Mark. — [4]) Außerdem Stellengehalt bis zu 1200 Mark.

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Diäten 1. Stufe Mark.	Diäten 2. Stufe Mark.
		Noch Klasse 36. 1500 bis 2700 Mark.			
		Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.			
119.	1. 3—9.	Bauaufseher bei den Universitäten . .	8	1500	170
		Eisenbahnverwaltung.			
28. 32.	2. 6.	Betriebssekretäre	6510	1500	165
		Klasse 37. 1800 bis 2400 Mark.			
		Justizverwaltung.			
74.	9.	Gefängnisinspektoren bei den Landgerichten und Amtsgerichten . . .	84	1800	195
		Verwaltung des Innern.			
92.	8.	Polizeikommissarien bei den kleineren Polizeiverwaltungen in den Provinzen	6	-	-
		Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.			
122	6a.	Sekretär der Unterrichtsanstalt, Bibliothekssekretäre, Sekretär der Sammlungen und Restaurator beim Kunstgewerbemuseum	7	-	-
		Klasse 38. 1650 bis 2400 Mark.			
		Gestütverwaltung.			
108.	1.	Rechnungsführer und Sekretäre . .	19	1650	180
		Klasse 39. 1500 bis 2500 Mark.			
		Handels- und Gewerbeverwaltung.			
68.	1.	Hafenmeister	14	1500	170
		Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.			
121.	1.	Rendant bei dem Lehrerinnenseminar in Droyßig	1	-	-
		Klasse 40. 1600 bis 2400 Mark.			
		Verwaltung der indirekten Steuern.			
7.	1.	Assistenten des Haupt-Stempelmagazins	4	1600	180

[1]) Die Altersstufenzeitabschnitte rechnen vom Beginne des A

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der Stufe							Die Beamten sollen verbleiben in der Stufe								Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
1900	2100	2300	2500	2600	2700	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	
							21									
1800	1950	2100	2250	2400	2550	2700	5	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	[1]
							26									
2100	2200	2300	2400	—	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	
							15									
-	-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	—	
-	-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	—	
1950	2100	2250	2400	—	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	
							15									
1900	2100	2300	2500	—	—	—	3	3	3	3	3	Rest d. Dienstj.	—	—	—	
							15									
-	-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	—	
1950	2100	2250	2400	—	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	
							15									

[1]) wärterdienstalters ab. Bei der Anstellung wird den Beamten dasjenige Gehalt bewilligt, welches diesem Dienstalter entspricht.

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	D	
				1.	2.
				Stufe	
				Mark.	Mark.
		Klasse 41. 1800 bis 2160 Mark.			
		Bauverwaltung.			
65.	4.	Maschinen- und Baggermeister . . .	19	1800	192
		Klasse 42. 1800 bis 2100 Mark.			
		Justizverwaltung.			
75.	1.	Sekretäre bei den besonderen Gefängnissen in Berlin	14	1800	195
		Verwaltung des Innern.			
96.	1.	Straf- 2c. Anstaltssekretäre	61	-	-
		Klasse 43. 1500 bis 2250 Mark.			
		Landwirthschaftliche Verwaltung.			
101	2.	Specialkommissionssekretäre	152	1500	165
		Klasse 44. 1800 bis 1950 Mark.			
		Verwaltung der direkten Steuern.			
6.	1.	Sekretariats-Assistenten bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin	85	1800	195
6.	2.	Kataster-Assistenten bei der Verwaltung des Grund- und Gebäudesteuer-Katasters	60	-	-
6.	3.	Kassen-Assistenten bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.	6	-	-
		Verwaltung der indirekten Steuern.			
8.	2.	Assistenten bei den Provinzial-Steuerdirektionen	188	-	-
		Bergverwaltung.			
20.	2.	Büreau-Assistenten bei den Oberbergämtern	28	-	-
		Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger.			
58.	1.	Büreau-Assistent	1	-	-
		Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen.			
54a.	3.	Sekretariats-Assistenten	9	-	-

[1]) Ein Sekretär, welcher zugleich als Rendant fungirt, außerde

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der							Die Beamten sollen verbleiben in der									Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe							Stufe									
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
[illegible]0	2160	—	—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	
							9									
[illegible]00	—	—	—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	—	[1])
							6									
.	—	—	—	—	—	—	.	.	.	—	—	—	—	—	—	[2])
[illegible]00	1950	2050	2150	2250	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
							18									
—	—	—	—	—	—	—	3	Rest d. Dienstjahre.	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	.	.	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	.	.	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	.	.	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	.	.	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	.	.	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	.	.	—	—	—	—	—	—	—	

150 Mark Zulage. — [2]) 16 Sekretäre, welche zugleich als Rendanten fungiren, außerdem Zulagen von je 150 Mark.

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Die 1. Stufe Mark.	Die 2. Stufe Mark.
		Noch Klasse 44. 1800 bis 1950 Mark.			
		Finanz-Ministerium.			
58.	2.	Sekretariats- und Kassen-Assistenten bei den Oberpräsidien u. Regierungen ꝛc.	518	1800	1950
59.	1.	Sekretäre 2. Klasse bei den Rentenbanken	30	-	-
		Justizverwaltung.			
78.	6.	Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten bei den Oberlandesgerichten .	64	-	-
		Verwaltung des Innern.			
91. und 92.	8. 2.	Büreau-Assistenten, Telegraphisten und Leitungsrevisoren bei der Polizeiverwaltung. in Berlin u. Charlottenburg	117	-	-
91.	8.	Büreau-Assistenten bei dem Einwohner-Meldeamt in Berlin	74	-	-
		Landwirthschaftliche Verwaltung.			
101.	2.	Büreau-Assistenten bei den General-Kommissionen	46	-	-
		Ministerium der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.			
112.	2.	Sekretariats-Assistenten der Konsistorien	19	-	-
117.	2.	Büreau-Assistenten der Provinzial-Schulkollegien	17	-	-
128.	1.	Büreau-Assistent bei der Technischen Hochschule in Berlin	1	-	-
128.	2.	Büreau-Assistent bei der Technischen Hochschule in Hannover	1	-	-
128.	8.	Büreau-Assistent bei der Technischen Hochschule in Aachen	1	-	-
		Klasse 45. 1500 bis 2200 Mark.			
		Eisenbahnverwaltung.			
28.	8.	Stationsaufseher, Stationsassistenten und Schiffskapitäne 2. Klasse . .	9216	1500	1600
28.	4.	Materialienverwalter 2. Klasse . . .	180	-	-
		Klasse 46. 1400 bis 2200 Mark.			
		Handels- und Gewerbeverwaltung.			
68.	3 a.	Aichmeister, Kassen- und Büreaubeamte bei den staatlichen Aichungsämtern	22	1400	1550
-	-	Erste Aichmeister bei den Aichungsämtern in Berlin und Breslau und Rechnungsführer bei den Aichungsämtern in Berlin und Cöln . . .	4	-	-

[1]) Die Altersstufenzeitabschnitte rechnen vom Beginne des An-

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der Stufe							Die Beamten sollen verbleiben in der Stufe								Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
—	—	—	—	—	—	—	3	Rest a. Stf.	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	5	5	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	
1700	1800	1900	2000	2100	2200	—	23									1)
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
1700	1800	1900	2000	2100	2200	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	
							21									
-	-	-	-	-	-	2400	-	-	-	-	-	-	-	3	Rest der Dienstjahre.	
							24									

wärterdienstalters ab. Bei der Anstellung wird den Beamten dasjenige Gehalt bewilligt, welches diesem Dienstalter entspricht.

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Die 1. Stufe Mark.	2. Stufe Mark.
		Klasse 47. 1500 bis 2100 Mark.			
		Eisenbahnverwaltung.			
28.	3.	Bahnmeister, Telegraphenaufseher . .	1744	1500	1600
		Handels- und Gewerbeverwaltung.			
68.	1.	Hafenpolizeisekretäre	5	-	-
		Justizverwaltung.			
75.	1.	Lehrer bei den besonderen Gefängnissen in Berlin	7	-	-
		Verwaltung des Innern.			
96.	1.	Straf- ꝛc. Anstalts-Lehrer	58	-	-
		Klasse 48. 1600 bis 2000 Mark.			
		Handels- und Gewerbeverwaltung.			
68.	2.	Lootsenältermann, Seeoberlootsen, Lootsenamts-Assistenten	28	1600	1750
		Klasse 49. 1650 bis 1950 Mark.			
		Bergverwaltung.			
14.	1.	Büreau-Assistenten bei der Bergwerks-Direktion in Saarbrücken	10	1650	1800
		Klasse 50. 1500 bis 1800 Mark.			
		Verwaltung der direkten Steuern.			
6.	2.	Bezirksgeometer in den Hohenzollernschen Landen	4	1500	1650
		Verwaltung der indirekten Steuern.			
9.	1.	Maschinisten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen	15	-	-
		Bergverwaltung.			
14.	1.	Büreau-Assistenten bei den Bergwerken,			
15.	1.	Hütten und Salzwerken	71	-	-
16.	1.				
		Justizverwaltung.			
74.	6.	Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten bei den Landgerichten und Amtsgerichten	2033	-	-
		Verwaltung des Innern.			
92.	2.	Büreaubeamte II. Klasse bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen mit Ausschluß von Charlottenburg	98	-	-

[1]) In Berlin außerdem pensionsfähige Lokalzulagen von 150 Mark bis

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der							Die Beamten sollen verbleiben in der									Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe							Stufe									
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
1700	1800	1900	2000	2100	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
										18						
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	
1900	2000	—	—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	
								9								
1950	—	—	—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstj.	—	—	—	—	—	—	
								6								
1800	—	—	—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	—	
								6								
-	—	—	—	—	—	—	-	-	-	—	—	—	—	—	—	
-	—	—	—	—	—	—	-	-	-	—	—	—	—	—	—	
-	—	—	—	—	—	—	-	-	-	—	—	—	—	—	—	[1]
-	—	—	—	—	—	—	-	-	-	—	—	—	—	—	—	

[1] 300 Mark, durchschnittlich 225 Mark.

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Die 1. Stufe Mark.	Die 2. Stufe Mark.
		Klasse 51. 1200 bis 2000 Mark.			
		Eisenbahnverwaltung.			
23.	4.	Lokomotivführer u. Schiffsmaschinisten	7767	1200	1800
		Klasse 52. 1400 bis 1800 Mark.			
		Bauverwaltung.			
65.	4.	Schiffsführer, Maschinisten und Baggermeister, Leuchtfeuerschiffsführer, Magazinverwalter, Hafenbau- 2c. Schreiber und Aufseher, Schloßbaumaterialienverwalter, Kanaloberaufseher u. Flößereikontroleur, Schleusenmstr.	105	1400	1550
		Klasse 53. 1200 bis 1800 Mark.			
		Verwaltung der indirekten Steuern.			
9.	1.	Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen	28	1200	1850
9.	2.	Zoll- und Steuer-Einnehmer II. Klasse. Zoll- und Steueramts-Assistenten und Thorkontroleure	649	-	-
9.	4.	Einnehmer und Erheber der Kommunikationsabgaben	20	-	-
		Klasse 54. 800 bis 1200 Mark.			
		Handels- und Gewerbeverwaltung.			
68.	4.	Leggemeister	15	800	900

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der							Die Beamten sollen verbleiben in der									Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe							Stufe									
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
1460	1590	1720	1850	2000	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
							18									
1700	1800	—	—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	
							9									
1500	1650	1800	—	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	
							12									
-	-	-	—	—	—	—	-	-	-	-	—	—	—	—	—	
-	-	-	—	—	—	—	-	-	-	-	—	—	—	—	—	
1000	1050	1100	1150	1200	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
							18									

Digitized by Google

Bs. Nachweisung, betreffend die Regelung der Gehälter gleichstehenden Kassensekretäre und

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Bezeichnung der Behörden oder Verwaltungen.	Zahl der Beamten.	Die 1. Stufe Mark.	Die 2. Stufe Mark.
		Klasse 1. 1800 bis 3800 Mark.			
5. 99.	8. 4.	Centralverwaltung der Domänen und Forsten einschließlich des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. . .	28	1800	2100
12.	2.	Seehandlungs-Institut	9	-	-
19. 67.	8. 5.	Ministerium für Handel und Gewerbe einschließlich Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen	18	-	-
82. 64.	8. 5. 4. 6.	Ministerium der öffentlichen Arbeiten einschließlich Ministerial-Abtheilungen für das Eisenbahnwesen ꝛc. . .	87	-	-
89.	2.	Staatsschuldenverwaltung	69	-	-
40.	1.	Herrenhaus	1	-	-
41.	1.	Abgeordnetenhaus	1	-	-
44.	4.	Büreau des Staats-Ministeriums . .	5	-	-
45.	8.	Geheimes Staatsarchiv in Berlin . .	1	-	-
46.	1.	General-Ordens-Kommission . . .	4	-	-
47.	2.	Geheimes Civil-Kabinet	2	-	-
48.	4.	Ober-Rechnungskammer	8	-	-
57.	5.	Finanz-Ministerium	24	-	-
71.	5.	Justiz-Ministerium	17	-	-
88.	5.	Ministerium des Innern	28	-	-
85.	2.	Oberverwaltungsgericht	11	-	-
109.	6.	Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	29	-	-
111.	2.	Evangelischer Oberkirchenrath . . .	8	-	-
		Klasse 2. 1800 bis 2800 Mark.			
100.	2.	Oberlandeskulturgericht	8	1800	2000
		Klasse 3. 1650 bis 2700 Mark.			
6.	1.	Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin . . .	15	1650	1800
6.	2.	Verwaltung des Grund- und Gebäudesteuer-Katasters	192	-	-
6.	3.	Kreiskasse in Frankfurt a. M. . . .	4	-	-
8.	2.	Provinzial-Steuerdirektionen . . .	54	-	-

Digitized by Google

der etatsmäßigen Kanzleibeamten und der denselben Zeichner 2c. nach Dienstaltersstufen.

Beamten sollen künftig beziehen in der							Die Beamten sollen verbleiben in der									Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe							Stufe									
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
2400	2700	3000	3300	3600	3800	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	
							21									
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
2200	2350	2500	2650	2800	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
							18									
1950	2100	2250	2400	2550	2700	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	
							21									
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit.	Bezeichnung der Behörden oder Verwaltungen.	Zahl der Beamten.	Die Stufe 1. Mark.	Die Stufe 2. Mark.
		Noch Klasse 8. 1650 bis 2700 Mark.			
20.	3.	Oberbergämter	32	1650	1800
20.	3a.	desgl.	13	-	-
28.	2.	Eisenbahnverwaltung	305	-	-
32.	6.				
45.	3.	Staatsarchive in den Provinzen . .	7	-	-
54a.	2.	Ansiedelungs-Kommission	3	-	-
54a.	3.	desgl.	7	-	-
58.	3.	Oberpräsidien und Regierungen ꝛc. .	363	-	-
59.	1.	Rentenbanken	12	-	-
73.	7.	Oberlandesgerichte	80	-	-
91.	3.	Polizeiverwaltungen in Berlin und			
92.	2.	Charlottenburg	25	-	-
101.	2.	General-Kommissionen	56	-	-
101.	5.	desgl.	68	-	-
106.	2.	Landwirthschaftliche Verwaltung . .	15	-	-
112.	2.	Konsistorien	30	-	-
117.	2.	Provinzial-Schulkollegien	15	-	-
119.	3. 4. 7. 8.	Universitäten	7	-	-
122.	6a.	Kunstgewerbemuseum zu Berlin . .	2	-	-
122.	20a.	Meteorologisches Institut zu Berlin .	1	-	-
122.	37.	Akademie der Künste zu Berlin . . .	1	-	-
		Klasse 4. 1500 bis 2200 Mark.			
14.	1.	Bergwerks-Direktion in Saarbrücken			
14. 16.	1.	Bergwerke und Salzwerke	18	1500	1650
74.	7.	Landgerichte und Amtsgerichte . . .	476	-	-
92.	2.	Polizeiverwaltungen in den Provinzen	39	-	-
28.	2.	Eisenbahnverwaltung	781	1500	1600

[1]) 5 Kanzlei-Inspektoren außerdem Funktionszulagen von je 300 Mark — [2]) Bei der Bemessung des Gehalts der Zeichner und Kanzlisten I. Klasse kommt die für die Bemessung des Gehalts der Zeichner und Kanzlisten maßgebend gewesene Dienstzeit in Anrechnung, wenn und soweit dieselbe mehr als

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der							Die Beamten sollen verbleiben in der									Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe							Stufe									
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
1950	2100	2250	2400	2550	2700	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	[1]
							21									
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	[2]
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—	
1800	1900	2000	2100	2200	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
							18									
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	—	—	
1700	1800	1900	2000	2100	2200	—	5	3	3	3	3	3	3	Rest d. Dienstj.	—	[3]
							23									

5 Jahre beträgt. — [2]) Die Altersstufen-Zeitabschnitte rechnen vom Beginn des Anwärter-Dienstalters ab. Bei der Anstellung wird den Beamten dasjenige Gehalt bewilligt, welches diesem Dienstalter entspricht.

Digitized by Google

4) Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Kanzlisten nach Maßgabe der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen.

Berlin, den 6. Juli 1893.

In Abänderung der Vorschrift unter Nr. 6 Abs. 2 des Erlasses vom 1. Mai 1893 G. III. 781 (Centrbl. für 1894 S. 213), betreffend die Einführung des Besoldungssystems nach Dienstalterssstufen für die Subalternbeamten, bestimme ich, daß auch für die nach dem 1. Januar 1892 im Kanzleidienst angestellten Militär-Anwärter bei Festsetzung des Dienstalters und dementsprechend der Dienstaltersstufen diejenige Zeit mitberücksichtigt wird, um welche ihre Anciennetät bei der ersten etatsmäßigen Anstellung bis zur Dauer eines Jahres in Gemäßheit der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten zurückzudatiren ist.

Die nachgeordneten Behörden, denen die selbständige Festsetzung des Dienstalters und Anweisung des Gehalts und der Dienstalterszulagen übertragen ist, ermächtige ich hiernach, die diesseits für die erste Einrangirung festgesetzte Dienstaltersliste entsprechend zu berichtigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.
G. III. 1938.

---

5) Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Gehaltsfestsetzung nach Dienstalterssstufen für solche Unterbeamte, welche früher etatsmäßige Stellen in der Gendarmerie oder Schutzmannschaft bekleidet haben.

Berlin, den 5. Januar 1894.

Bei Bemessung des Gehaltes nach Dienstalterssstufen für solche Unterbeamte, welche früher etatsmäßige Stellen in der Gendarmerie oder Schutzmannschaft bekleidet haben, hat die Anrechnung der in diesen Stellen zurückgelegten Dienstzeit nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze auch dann zu geschehen, wenn die Uebernahme der betreffenden Beamten aus der Gendarmerie oder Schutzmannschaft in die Stellen bei einer anderen Verwaltung lediglich auf ihren eigenen Antrag erfolgt ist, da die Natur des Dienstes in der Gendarmerie oder Schutz-

Digitized by Google

mannschaft es ausschließt, daß die Beamten dauernd in derselben verbleiben. Dabei ist die Dienstzeit als Gendarm ebenso zu behandeln, als ob dieselbe in der Stellung eines Schutzmannes in Berlin (1100 ℳ steigend in 15 Jahren auf 1500 ℳ) zurückgelegt wäre, und die Dienstzeit als Gendarmerie-Oberwachtmeister ebenso, als ob dieselbe in der Stellung eines Schutzmanns-Wachtmeisters in Berlin (1500 ℳ steigend in 12 Jahren auf 1800 ℳ) zurückgelegt wäre. Eine Unterscheidung zwischen berittenen und Fußgendarmen findet also nicht statt.

Betreffs aller übrigen Beamten verbleibt es bei der Bestimmung unter Ziffer 5 des Erlasses vom 31. März v. Js. — G. III. 739 I. —, wonach bei Versetzungen lediglich auf Antrag des Beamten, sobald eine Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage kommt, bis auf Weiteres in jedem einzelnen Falle meine Entscheidung einzuholen ist.

Im Uebrigen findet, worauf noch besonders aufmerksam gemacht wird, die Bestimmung unter Ziffer 2 des Erlasses vom 31. März v. Js., wonach eine Anrechnung früherer Dienstzeit überhaupt nicht stattzufinden hat, wenn es sich um die Wiederanstellung pensionirter Beamten handelt, auch auf pensionirte Gendarmen und Schutzmänner Anwendung.

Hiernach wollen die nachgeordneten Behörden verfahren. Sollte nachträglich in einzelnen Fällen die anderweite Bemessung von Gehältern nach Dienstalterstufen für Beamte, welche aus der Gendarmerie oder Schutzmannschaft hervorgegangen sind, erforderlich werden, so ist das Weitere schleunigst in die Wege zu leiten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.
G. III. 3312.

---

6) Festsetzung und Anweisung der Liquidationen von Beamten und Lehrer im Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten über Vergütung von Miethszins bei Versetzungen.

(Centralbl. pro 1891 Seite 487.)

Berlin, den 23. November 1893.

Auf den Bericht vom 4. November d. Js., betreffend die nebst Anlagen wieder beifolgende Liquidation des Kreis-Schulinspektors N. zu N. über Vergütung von Miethszins, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß derartige Vergütungen zu

Digitized by Google

den Umzugskosten gehören und daher wie diese von der Königlichen Regierung nach Maßgabe des Runderlasses vom 29. Mai 1891 — G. III. 944 — selbständig festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. B. 3395.

---

7) Verwendung des Wohnungsgeldzuschusses einer erledigten oder von ihrem Inhaber nicht verwalteten Stelle zur Bestreitung der Stellvertretungskosten.

Berlin, den 4. Januar 1894.

In Verfolg meines Runderlasses vom 23. September v. Js. — G. III. 2269 — (Centrbl. S. 701) übersende ich den nachgeordneten Behörden beifolgend beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 4. Dezember v. Js., betreffend die Verwendung des Wohnungsgeldzuschusses einer erledigten oder vorübergehend von ihrem Inhaber nicht verwalteten Stelle zur Bestreitung der Stellvertretungskosten, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dabei bemerke ich zur Beseitigung von Zweifeln über die Tragweite des vorbezeichneten Runderlasses, daß der Wohnungsgeldzuschuß nicht nur im Falle der Erledigung einer etatsmäßigen Stelle durch Tod oder Pensionirung, sondern bei jeder dauernden Stellenerledigung — also auch bei derjenigen durch Versetzung — zur Deckung der Stellvertretungskosten mitverwendet werden darf, wenn und soweit das in erster Linie in Anspruch zu nehmende Stellengehalt zur Deckung der Stellvertretungskosten nicht ausreicht.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.
G. III. 3050.

Berlin, den 4. Dezember 1893.

In Abänderung des Beschlusses vom 2. Juni 1886 wird hiermit beschlossen,

daß, unbeschadet der bestehenden besonderen Anordnungen im Bereiche der Justizverwaltung,

1) in gleicher Weise wie das Gehalt auch der Wohnungsgeldzuschuß einer erledigten oder vorübergehend von ihrem

Digitized by Google

Inhaber nicht verwalteten Stelle zur Bestreitung der Stellvertretungskosten zu verwenden ist, jedoch nur insoweit, als das in erster Linie in Anspruch zu nehmende Stellengehalt zur Deckung der Stellvertretungskosten nicht ausreicht, und ferner nur zu Gunsten des die vollen Geschäfte der betreffenden Stelle wahrnehmenden Beamten, so daß die Verwendung des Wohnungsgeldzuschusses zu Remunerationen an Beamte, welche die Geschäfte einer solchen Stelle nebenbei mit besorgen, auch fernerhin ausgeschlossen bleibt;

2) demgemäß auf den Hilfsarbeiterfonds derjenigen Behörde, zu welcher der betreffende Beamte einberufen ist, die Bezüge des letzteren nur insoweit zu übernehmen sind, als dieselben nicht aus dem verfügbaren Stellengehalt und Wohnungsgeldzuschuß gedeckt werden können.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Ressort-Ministern mitzutheilen, um auch hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen.

Königliches Staatsministerium.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling. Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel. von Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart von Schellendorff.

Beschluß.
St. M. 3498.

---

3) Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten aus Staatsfonds an Vorsteher von Provinzial-Taubstummenanstalten.

Berlin, den 4. Januar 1894.

Auf den Bericht vom 18. November v. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß hinsichtlich der Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten aus Staatsfonds die Vorsteher an Provinzial-Taubstummenanstalten den Beamten der Klasse V. gleichzustellen und denselben daher nach Maßgabe der Verordnung vom 15. April 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, an Tagesdiäten 9 ℳ, an Fuhrkosten pro Kilometer: a. Landweg 40 *Pf*, b. Eisenbahn 13 *Pf* und für Zu- und Abgang 3 ℳ zu gewähren sind.

Im vorliegenden Falle — Heranziehung von Vorstehern an Provinzial-Taubstummenanstalten zur staatlichen Prüfungskommission für Lehrer an Taubstummenanstalten in der dortigen

Digitized by Google

Provinz — sind die Tagegelder und Reisekosten dieser Beamten aus dem Diäten- und Fuhrkostenfonds des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu bestreiten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. A. 3029.

B. Universitäten.

9) Erlaß, betreffend die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Königlichen Universitäts-Bibliotheken.

§. 1.

Die Fähigkeit für die Anstellung im wissenschaftlichen Bibliotheksdienste wird durch zweijährigen Volontärdienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin, oder einer der Königlichen Universitäts-Bibliotheken und durch die bibliothekarische Fachprüfung erlangt.

§. 2.

Für die Zulassung zum Volontärdienst sind folgende Nachweise erforderlich:

a. das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums;
b. der Nachweis, daß der Bewerber
   die erste theologische Prüfung,
   die erste juristische Prüfung,
   die ärztliche Prüfung oder
   die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen
   mit gutem Erfolge bestanden oder
   an einer deutschen Universität den vorgeschriebenen Habilitationsleistungen genügt hat;
c. der Nachweis, daß der Bewerber von einer deutschen Universität auf Grund einer gedruckten Dissertation und mündlichen Prüfung zum Doktor oder Licentiaten promovirt worden ist;
d. ein Zeugnis über die bisherige Führung;
e. eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung;
f. der Nachweis, daß dem Bewerber mindestens diejenige

Digitized by Google

Mittel gesichert sind, welche für seinen standesgemäßen Unterhalt während zweier Jahre erforderlich erscheinen.

§. 3.

Das Gesuch um Zulassung als Volontär ist an den Bibliotheksvorsteher zu richten.

Dem Gesuche sind außer den nach §. 2 erforderlichen Nachweisen beizufügen: ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, das Zeugnis über die Militärverhältnisse und die Zeugnisse über das Universitäts-Studium sowie über eine etwaige spätere Berufsthätigkeit.

§. 4.

Der Volontär wird bei seinem Eintritt durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§. 5.

Die Beschäftigung des Volontärs ist so einzurichten, daß derselbe, soweit möglich, mit sämmtlichen bibliothekarischen Geschäftszweigen bekannt wird.

Dem Volontär steht es, auch wenn er bisher an einer anderen Bibliothek beschäftigt war, frei, das zweite Volontärjahr an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen zuzubringen, sofern er sich auf der dortigen Universität zugleich einem zweisemestrigen Studium der Bibliothekshilfswissenschaften zu widmen beabsichtigt.

§. 6.

Die bibliothekarische Fachprüfung erfolgt bei der von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eingesetzten Prüfungs-Kommission, welche aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht.

Das Gesuch um Zulassung ist an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu richten.

Die Zulassung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Bewerber sich im Volontärdienste als brauchbar bewährt hat. Außer diesem Nachweise sind dem Gesuche beizufügen: die in §. 2 a — d und in §. 3 erforderten Schriftstücke und, sofern der Volontär sich dem Studium der Bibliothekshilfswissenschaften auf der Universität Göttingen gewidmet hat, die darauf bezüglichen Zeugnisse.

§. 7.

Die Prüfung ist eine mündliche und hauptsächlich darauf zu richten, ob der Kandidat sich gründliche Kenntnisse der Bibliotheksverwaltungslehre, der bibliographischen Hilfsmittel und der allgemeinen Litterärgeschichte erworben hat. Außerdem ist zu verlangen eine für bibliographische Arbeiten ausreichende

Digitized by Google

Kenntnis der englischen, französischen und italienischen Sprac und allgemeine Bekanntschaft mit der Geschichte des Schrift- u Buchwesens. Es gereicht dem Kandidaten zur Empfehlung, wen er sich specielle Kenntnisse auf dem Gebiete der Paläograph oder der Incunabelkunde erworben hat.

§. 8.

Die Frage, ob die Prüfung überhaupt und ob diesel „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden f wird durch Stimmenmehrheit der Mitglieder der Kommissi entschieden.

§. 9.

Die Prüfungs-Kommission hat den Verlauf und das G sammtergebnis der Prüfung zu den Akten zu vermerken.

§. 10.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann auf sein Antrag frühestens nach Ablauf eines halben Jahres zur Wied holung der Prüfung zugelassen werden. In der Zwischenz hat er den Volontärdienst fortzusetzen. Eine mehr als einmali Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§. 11.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebn ein Zeugnis des Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission. hat bis zu seiner Anstellung den Bibliotheksdienst bei der Köni lichen Bibliothek zu Berlin oder einer der Universitäts-Bibliothek unentgeltlich fortzusetzen und ist bei Wiederaufnahme desselb sofort zu vereidigen. Er führt nach der Vereidigung den Ti Bibliotheks-Assistent.

§. 12.

Unter Universitäts-Bibliothek im Sinne dieses Erlasses auch die Pauliniſche Bibliothek zu Münster zu verstehen.

§. 13.

Dieser Erlaß tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Für die bereits vorhandenen Volontäre und Assistenten gi als Ersatz der bibliothekarischen Fachprüfung ein Befähigungs zeugnis, welches von dem Bibliotheks-Vorsteher, soweit ihm die nöthig erscheint, auf Grund eines vorhergehenden Kolloquium ausgestellt wird.

Berlin, den 15. Dezember 1893.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

U. I. 2407.

Digitized by Google

C. Akademieen, Museen ꝛc.

10) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung bezw. Ergänzung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23 April 1885.

(Centrbl. für 1885 Seite 551.)

In Abänderung bezw. Ergänzung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885 bestimme ich, daß der letzte Absatz des §. 1 derselben künftig folgende Fassung erhält:

„Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und die erste Klasse einer höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht haben.

Berlin, den 6. Februar 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

U. IV. 4847.

D. Höhere Lehranstalten.

11) Ordnung der Prüfung der Prima-Reife für Extraneer.

Berlin, den 11. November 1893.

Durch die Rundverfügungen vom 28. Oktober 1871, vom 10. Januar 1872 und 29. Oktober 1874 (Wiese-Kübler, Verordnungen und Gesetze, Theil I. S. 446 ff.) ist das Verfahren geregelt worden, welches bei der Prüfung solcher jungen Leute zu beachten ist, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule I. O. zu sein, ein Zeugnis der Reife für die Prima dieser Anstalten erwerben wollen. In diesen heute noch in Kraft bestehenden Bestimmungen ist durch die Rundverfügung vom 4. Juni 1885 eine materielle Aenderung nur insoweit eingetreten, als in Folge des Erlasses der Lehrpläne von 1882 einzelne Modifikationen bezüglich der Prüfungsgegenstände nothwendig geworden waren.

Nachdem inzwischen durch die Lehrpläne vom 6. Januar 1892 einschneidende Aenderungen in den Lehrzielen und Lehraufgaben der höheren Schulen eingetreten sind, auch die in dem Erlaß vom 28. Oktober 1871 genannten höheren Lehranstalten

Digitized by Google

mit siebenjähriger Lehrdauer den siebenten Jahreskursus verloren haben und somit hier ausscheiden, während anderseits jetzt in Rücksicht auf gewisse Berufsarten die Oberrealschulen neben den Gymnasien und Realgymnasien in Frage kommen, bestimme ich hiermit unter Aufhebung des Runderlasses vom 28. Oktober 1871 und der Nummer 1 der Rundverfügung vom 4. Juni 1885 zusammenfassend Folgendes:

Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu sein und ohne die Aufnahme in eine dieser Anstalten nachzusuchen, ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben wollen, haben sich an dasjenige Königliche Provinzial-Schulkollegium zu wenden, dessen Amtsbereich sie durch den Wohnort ihrer Eltern oder durch den Ort ihrer letzten Schulbildung angehören. Der Meldung um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen ein Nachweis über den bisherigen Bildungsgang und die bisherige Führung, sowie die letzten Schul- und Privatzeugnisse. Sofern das Provinzial-Schulkollegium die Nachweise für ausreichend hält, überweist es die Prüflinge einer entsprechenden Anstalt der Provinz.

Zur Abhaltung der Prüfung treten an den von dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu bestimmenden Terminen der Direktor der Anstalt und die Lehrer der Obersekunda, welche in dieser Klasse in den hier unten bezeichneten Prüfungsgegenständen unterrichten, als besondere Kommission zusammen.

Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten. Zu der ersteren gehören:

a. an Gymnasien: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, je eine Uebersetzung aus dem Griechischen und Französischen in das Deutsche und drei aus dem Lehrgebiete der Obersekunda entnommene mathematische Aufgaben;

b. an Realgymnasien: ein deutscher Aufsatz, je eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und Englische, eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche und drei mathematische Aufgaben wie zu a;

c. an Oberrealschulen: dasselbe wie zu b mit Ausnahme der Uebersetzung aus dem Lateinischen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

a. an Gymnasien auf die lateinische und griechische Sprache, die Geschichte und Erdkunde, die Mathematik und Physik;

b. an Realgymnasien auf die französische und englische Sprache, die Geschichte und Erdkunde, die Mathematik und Naturlehre;

Digitized by Google

c. an Oberrealschulen wie zu b.

Für den Fall, daß an Gymnasien die schriftliche Uebersetzung aus dem Französischen, an Realgymnasien die schriftliche Uebersetzung aus dem Lateinischen nicht das Prädikat genügend ohne Einschränkung erhalten hat, ist eine mündliche Prüfung in dem betreffenden Fache zulässig.

Das Maß der Forderungen ist das für die Versetzung nach Prima vorgeschriebene. Rücksicht auf den gewählten Lebensberuf darf dabei nicht genommen werden.

Befreiungen von der mündlichen Prüfung finden nicht statt.

Bezüglich etwaiger Kompensationen gelten im Allgemeinen die Vorschriften des §. 12 der Ordnungen der Reifeprüfung an Gymnasien, Realgymnasien oder Oberrealschulen.

Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

Die Prüfungs-Kommission ist ermächtigt, im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Meldung zur Wiederholung dieser vor Ablauf von 6 Monaten zurückzuweisen.

Die Prüfungsgebühren betragen 30 ℳ, welche vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Rundverfügung vom 29. Oktober 1874 (Wiese-Kübler, Verordnungen und Gesetze, Theil I. S. 447) bleibt in Kraft.

Für die Ausfertigung der Zeugnisse gelten im Allgemeinen die für die Reifezeugnisse bestehenden Bestimmungen.

Die Ueberschrift lautet:

Gymnasium (Realgymnasium, Oberrealschule) zu .....

Zeugnis der Reife für Prima.

Die Beurtheilung der in den einzelnen Gegenständen nachgewiesenen Kenntnisse schließt jedesmal mit einem der Prädikate „sehr gut, gut, genügend, nicht genügend" ab. Dabei sind auch die Gebiete, auf welche sich die Kenntnisse z. B. in der Mathematik erstrecken, anzugeben; ebenso z. B. im Lateinischen und Griechischen die Schriftsteller, deren Verständnis erreicht ist.

Derselbe Vordruck ist auch für die eigenen Schüler der betreffenden Anstalten zu benutzen, welche zum Zwecke des Nachweises der Reife für Prima ein Zeugnis verlangen. Diese Schüler sind zu einer besonderen Prüfung nur insoweit heranzuziehen, als es für die Versetzung nach Prima herkömmlich ist.

Nach Vorstehendem wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien die Direktoren Ihres Amtsbezirks mit Weisung versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2368.

Digitized by Google

12) Die Verwaltung von Nebenämtern, die Ertheilung von Privatunterricht und das Halten von Pensionären durch Leiter und Lehrer höherer Schulen.

Berlin, den 27. November 1893

Aus den Berichten, welche die Provinzial-Schulkollegien auf die Rundverfügung vom 2. Dezember v. Js. — U. II. 1435. — mir erstattet haben, habe ich ersehen, daß die in derselben von mir angegebenen Gesichtspunkte, betreffend die Verwaltung von Nebenämtern, die Ertheilung von Privatunterricht und das Halten von Pensionären durch Leiter und Lehrer höherer Schulen, bereits in allen Provinzen, wenn auch den örtlichen Verhältnissen entsprechend angepaßt, im Allgemeinen beachtet werden. Insbesondere hat es mich mit Befriedigung erfüllt, daß die Direktoren und Lehrer im Ganzen selbst bemüht sind, etwaige Mißstände auf diesem Gebiete abzustellen und die Ehre des Standes gegenüber falschen Auffassungen zu wahren, und daß die Königlichen Provinzial-Schulkollegien diesem Punkte eine ernste und nachhaltige Aufmerksamkeit widmen.

Indem ich sonach von einer ins Einzelne gehenden zusammenfassenden Regelung der ganzen Angelegenheit absehen darf und es bei denjenigen ministeriellen und provinziellen Bestimmungen bewenden lasse, wie sie in Wiese-Kübler Verordnungen und Gesetze II. insbesondere S. 263 ff. und in einer Reihe von Instruktionen für Direktoren und Lehrer enthalten sind, begnüge ich mich mit nachstehenden mehr die formale Behandlung der vorkommenden Fälle betreffenden Direktiven.

1) Die entgeltliche Ertheilung von Unterricht durch Lehrer höherer Schulen an einer andern als der eigenen Anstalt stellt sich als eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, im Sinne der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 (G. S. S. 235) dar. Zu einer solchen Nebenbeschäftigung bedarf es nach der Rundverfügung vom 31. Oktober 1841 (Wiese-Kübler II. S. 268 f.) für alle Lehrer höherer Schulen der Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums. Diese durch Vermittelung des Direktors bei der gedachten Behörde nachzusuchen, ist Sache des betreffenden Lehrers. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

2) Für die Ertheilung von Privatunterricht oder Nachhilfe an Schüler der eigenen Anstalt ist die Genehmigung des Direktors erforderlich. Die Genehmigung ist in allen Fällen zu versagen, in welchen die Kraft des Lehrers durch die Ertheilung von Privatunterricht oder Nachhilfe übermäßig in Anspruch genommen werden würde oder — namentlich mit Rücksicht auf bevorstehende Versetzungen oder Prüfungen — ein übler Schein erweckt werden könnte.

Digitized by Google

3) Von der Absicht, Privatunterricht an Nichtschüler der Anstalt zu ertheilen, ist dem Direktor Anzeige zu machen, der auch in diesem Falle dafür zu sorgen hat, daß aus solcher Thätigkeit für die Aufgabe der Schule und das Ansehen des Lehrerstandes keinerlei Nachtheile erwachsen. Insbesondere ist nicht zu gestatten, daß an Prüfungsaspiranten, die nicht der Schule angehören, durch Mitglieder derjenigen Prüfungskommission, vor der die Prüfung abzulegen ist, Privatunterricht ertheilt wird.

4) Vor Aufnahme von Pensionären haben sich die Lehrer der Zustimmung des Direktors zu versichern.

In Zweifelsfällen entscheidet das Provinzial-Schulkollegium.

Von den Fällen unter 1 bis 4 haben die Direktoren den Provinzial-Schulkollegien alljährlich eine Liste vorzulegen und dabei auf etwaige Mißstände hinzuweisen. Die Provinzial-Schulkollegien werden in ihren periodischen Verwaltungsberichten über besondere Beobachtungen oder etwa nöthig gewordene Anordnungen auf diesem Gebiete sich kurz zu äußern haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1269.

---

13) Erwerbung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst gemäß §. 90, 2 der Wehrordnung.

Berlin, den 29. November 1893.

Im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister bestimme ich hiermit, daß als Anstalten derselben Kategorie im Sinne der diesseitigen Rundverfügung vom 9. Februar 1881 und vom 8. Juli 1885 (Wiese-Kübler, Verordnungen und Gesetze Th. I S. 470) nur öffentliche Gymnasien und Progymnasien, Realgymnasien und Realprogymnasien, Oberrealschulen und Realschulen zu erachten sind, so zwar, daß der nach der Wehrordnung vom 22. November 1888 §. 90, 2 als Voraussetzung für die Gewährung des Militärzeugnisses geforderte einjährige Besuch der Sekunda auf je zwei Anstalten dieser 3 Kategorien sich vertheilen kann.

Dagegen kann nicht das Gleiche für militärberechtigte sechsstufige private Anstalten in ihrem Verhältnis zu öffentlichen Vollanstalten der entsprechenden Kategorie zugestanden werden, auch wenn erstere in ihrem Lehrplan mit den gleichartigen öffentlichen Schulen übereinstimmen.

Digitized by Google

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien wollen Vorstehendes in Zukunft beachten und die Direktoren Ihrer Bezirke darnach mit Weisung versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
mit Ausnahme von N.
U. II. 2500.

---

14) Regelung der festen Zulagen von 900 ℳ für die Oberlehrer an den staatlichen höheren Lehranstalten bei Uebernahme von Lehrern aus einer anderen Provinz oder von nichtstaatlichen Anstalten.

Berlin, den 29. November 1893.

Nach dem Runderlaß vom 2. Juli v. Js. — U. II. 1229 — (Centrbl. S. 635) ist für den dortigen Verwaltungsbezirk eine bestimmte, durch die Verfügung vom 27. April d. Js. — U. II. 823 — ziffermäßig festgestellte Anzahl fester Zulagen von 900 ℳ für die Oberlehrer an den staatlichen höheren Lehranstalten bezeichnet worden, deren Vertheilung dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unter Beachtung der gegebenen Vorschriften zunächst selbständig zusteht. Eine Ueberschreitung der überwiesenen Zahl von festen Zulagen darf selbstredend nicht eintreten, da sonst die überhaupt zulässige Gesammtzahl aller Zulagen von 900 ℳ überschritten würde.

Andererseits kann es vorkommen, daß Oberlehrer, welche die Zulage bereits beziehen, aus einer anderen Provinz oder von nichtstaatlichen Anstalten in die Gemeinschaft der Oberlehrer der staatlichen höheren Schulen der dortigen Provinz übernommen werden, während eine Zulage nicht frei ist. Diesen Oberlehrern darf wider Willen die einmal bewilligte Zulage nicht entzogen werden.

In solchen Fällen ist denjenigen Oberlehrern, welche von einer staatlichen Anstalt einer anderen Provinz an eine solche Anstalt des dortigen Bezirkes übertreten, die Zulage von 900 ℳ zwar unter Ueberschreitung der für die dortige Provinz zugewiesenen Anzahl von festen Zulagen anzuweisen, gleichzeitig aber durch entsprechende Mittheilung an dasjenige Königliche Provinzial-Schulkollegium, in dessen Bezirke der betreffende Oberlehrer bisher thätig war, dafür Sorge zu tragen, daß zur Ausgleichung der entstehenden Mehrausgabe der gleiche Betrag in dem Bezirke des letzteren Provinzial-Schulkollegiums vorläufig nicht vertheilt wird, bis in dem Bezirke, in welchen der betreffende

Digitized by Google

Oberlehrer versetzt ist, eine Zulage von 900 ℳ frei wird. Diese ist alsdann dem versetzten Oberlehrer anzuweisen, sodaß die ursprüngliche Zahl der 900 ℳ Zulagen wieder eingehalten wird. Die vorläufig nicht vertheilte Zulage der anderen Provinz kann dann wieder in gewohnter Weise vertheilt werden.

Wird dagegen ein Oberlehrer mit fester Zulage von einer städtischen oder sonstigen nichtstaatlichen höheren Lehranstalt an eine solche staatlichen Patronates übernommen, in welchem Falle eine staatliche Zulage nicht frei wird, so hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium vor der Uebernahme sich des ausdrücklichen Verzichtes des zu versetzenden Oberlehrers auf die Zulage für diejenige Zeit zu vergewissern, in der eine Zulage nicht verfügbar ist. Geht der Oberlehrer darauf ein, so ist demselben die nächst frei werdende Zulage zuzutheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 7650.

---

15) Versendung von Handschriften ꝛc. aus Bibliotheken der höheren Lehranstalten an Universitätsbibliotheken ꝛc.

Berlin, den 5. Dezember 1893.

Unter Bezugnahme auf die von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien in Gemäßheit meiner Rundverfügung vom 21. März d. Js. — U. II 591 U. I. — erstatteten Berichte will ich hiermit genehmigen, daß die in den Bibliotheken der staatlichen höheren Lehranstalten vorhandenen Handschriften, seltenen oder werthvollen Druckſachen, hervorragenden Bildwerke, Musikalien, Atlanten und dergl. nach dem Ermessen der Anstalts-Direktoren direkt — also ohne vorherige Genehmigung der Königlichen-Provinzial-Schulkollegien — an die Universitäts-Bibliotheken, die Königliche Bibliothek und andere unter staatlicher Verwaltung stehende Bibliotheken verliehen werden dürfen. Dabei müssen jedoch folgende Bedingungen genau beachtet werden:

1) Die Versendung erfolgt in sorgfältiger Verpackung und unter angemessener Werthdeklaration auf Kosten und Gefahr der entleihenden Bibliothek.

2) Die Entleihungsfrist ist in jedem einzelnen Falle von dem Direktor der verleihenden höheren Lehranstalt zu bestimmen.

3) Die entliehenen Handschriften, Druckſachen ꝛc. sind auf der entleihenden Bibliothek sorgfältig aufzubewahren und dürfen nur in den Räumen derselben zur Benutzung ausgelegt werden;

Digitized by Google

bei Druckschriften, Musikalien und Atlanten steht es dem Direktor der verleihenden Anstalt frei, deren Aufbewahrung und Benutzung außerhalb der Räume der entleihenden Bibliothek unter Verantwortlichkeit der letzteren zu gestatten.

Zu Nachbildungen ist, wenn mehr als eine Schriftprobe oder ein einzelnes Blatt nachgebildet werden soll, besondere Erlaubnis erforderlich.

4) Die Rücksendung hat in gleicher Verpackung und mindestens unter derselben Werthdeklaration wie die Versendung auf Kosten und Gefahr der entleihenden Bibliothek zu erfolgen.

5) Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der entliehenen Handschriften oder Drucksachen u. s. w. ist seitens der entleihenden Bibliothek als Schadenersatz derjenige Betrag zu leisten, welchen der Direktor der betreffenden höheren Lehranstalt im Einvernehmen mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium für angemessen erachtet, selbst wenn dieser Betrag die Werthdeklaration übersteigen sollte.

Bei nichtstaatlichen Anstalten hat der Direktor zu der vorbezeichneten Verleihung überdies die Genehmigung des Patrons einzuholen.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien beauftrage ich, die Direktoren der in Betracht kommenden höheren Lehranstalten hiernach mit Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1675. U. I.

---

16) Anerkennung höherer Schulen als militärberechtigte Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 6. Dezember 1893

Auf den Bericht vom 20. November d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die in der Verfügung vom 18. Februar 1889 — U. II. 276 (Centrbl. S. 420 — vorgeschriebenen Schriftstücke nur bei Nachsuchung der Militärberechtigung für Privatschulen beizubringen sind.

Was die Revision und erste Abschlußprüfung am Gymnasium zu N. betrifft, so ist unter den angegebenen Verhältnissen nichts dagegen zu erinnern, daß beide verbunden werden und bei günstigem Ergebnis der Antrag auf Anerkennung der Schule als eines militärberechtigten Gymnasiums unter Beifügung des Revisionsberichtes bei mir gestellt werde. Im Uebrigen aber ist

Digitized by Google

generell daran festzuhalten, daß bei neugegründeten Anstalten, zu deren Ausbau die diesseitige Genehmigung gegeben ist, sobald sie den Abschnitt erreicht haben, an dem das Einjährigen-Militärzeugnis erlangt werden kann, eine Revision vorzunehmen ist und im Falle eines günstigen Ergebnisses die Erlaubnis zur Abhaltung der ersten Entlassungs- oder Abschlußprüfung bei mir nachzusuchen bleibt.

Die förmliche Zuerkennung des Zeugnisses über die Versetzung nach Obersekunda darf nicht eher erfolgen, als die Anerkennung der Anstalt durch den Herrn Reichskanzler ausgesprochen ist. Damit darin keine Verzögerung eintritt, ist in jedem einzelnen Falle sofort nach der Abschluß- oder Entlassungsprüfung an mich zu berichten.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 13563.

---

17) Abschlußprüfung solcher Gymnasial-Untersekundaner, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichten Ersatzunterrichte theilgenommen haben.

Berlin, den 20. Dezember 1893.

Auf den Bericht vom 2c. ist dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Folgendes zu erwidern.

Diejenigen Schüler des Gymnasiums in N., die am griechischen Unterrichte nicht theilgenommen, dafür aber in den Tertien und der Untersekunda in der entsprechenden Stundenzahl Ersatzunterricht in den neuen Sprachen, besonders im Englischen, und in den Realien erhalten haben, sind bei sinngemäßer Anwendung der Ordnung der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange neunstufiger höherer Schulen vom 6. Januar 1892 nebst Erläuterungen in derselben Weise zu prüfen, wie alle übrigen Schüler einer Vollanstalt beim Abschluß der Untersekunda.

Das Zeugnis, welches sie nach dem Bestehen dieser Prüfung zu erhalten haben, ist nach dem der Prüfungsordnung beigefügten Vordruck D mit folgenden Abänderungen desselben auszustellen:

Digitized by Google

1) In der Ueberschrift sind die Worte „Versetzung nach Obersekunda" zu ersetzen durch „nach Abschluß der Untersekunda bestandene Prüfung".

2) In das Zeugnis ist — am zweckmäßigsten am Schlusse des ersten Absatzes hinter „Untersekunda" vor „I. Betragen und Fleiß" — folgende Bemerkung einzufügen:

„Nach Maßgabe der Bemerkung I vor dem Gesammtverzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, war er von dem Unterrichte im Griechischen befreit; an dem dafür eingeführten Ersatzunterrichte hat er regelmäßig Theil genommen und sich über die Aneignung des entsprechenden Lehrpensums einer besonderen Prüfung unterzogen."

3) Der Schlußsatz „Nach Vorstehendem — zuerkannt" fällt fort.

Selbstverständlich ist nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch bezüglich der anderen Gymnasien zu verfahren, die eine gleiche Einrichtung wie das in N. schon haben oder etwa später erhalten sollten.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 18501.

---

18) Vorläufige Bescheinigung über die bestandene Abschluß- oder Entlassungsprüfung für solche Schüler höherer Lehranstalten, welche sich der Pharmacie zu widmen beabsichtigen.

Berlin, den 27. Dezember 1893.

Der Vorstand des Deutschen Apotheker-Vereins hierselbst ist bei mir mit dem Antrage vorstellig geworden, die Leiter der in Betracht kommenden Unterrichtsanstalten zu ermächtigen, denjenigen Schülern, welche nach erfolgter Versetzung in die Obersekunda die Schule zu verlassen beabsichtigen, um sich der Pharmacie zu widmen, ein vorläufiges Zeugnis über den Ausfall der Prüfung

Digitized by Google

so rechtzeitig auszustellen, daß es ihnen ermöglicht wird, mit Beginn des folgenden Vierteljahres eine Lehrstelle in einer Apotheke anzutreten. Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 8. Oktober d. Js. — U. II. 2411 — (Centrbl. S. 781) setze ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß es sich empfiehlt, den vorstehend bezeichneten Prüflingen auf Erfordern vorläufige Bescheinigungen über die bestandene Abschluß- oder Entlassungsprüfung auszustellen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2836. M. 12500.

19) Kontrolrecht der Provinzial-Schulkollegien über das Vorhandensein und die gehörige Unterbringung des den höheren Lehranstalten gehörigen Vermögens.

Berlin, den 29. Dezember 1893.

Auf den Bericht vom 28. Oktober d. Js., betreffend die rechnungsmäßige Behandlung der Zuschüsse für die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß in der von Demselben angezogenen Cirkular-Verfügung vom 17. Juli 1880 — U. II. 1434 — (Centrbl. S. 642) zu III. ausgeführt ist, daß das Kontrolrecht des Staates über das Vorhandensein und die gehörige Unterbringung des den höheren Lehranstalten gehörigen Vermögens zu den Oberaufsichtsrechten des Staates gehört. In dem Erlasse vom 14. September d. Js. — U. II. 917[1] — (Centrbl. S. 771) ist ferner ausdrücklich unter IV. 1 gesagt, daß die Rechte und Pflichten des Staates und der Unterrichts-Verwaltung als Schulaufsichtsbehörde unberührt bleiben. Es ergiebt sich hieraus, daß das dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium als Schulaufsichtsbehörde bisher zustehende Recht der Kontrole des Kapitalvermögens der Anstalten in der bisherigen Weise belassen ist und daß auch für die Ausübung desselben abändernde Bestimmungen durch den Erlaß vom 14. September d. Js. — U. II. 917[1] — nicht getroffen sind. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat daher wie bisher so auch künftig die Erledigung von Anständen selbständig herbeizuführen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 2548.

Digitized by Google

20) Deckung des Mangels an Kandidaten des höheren Lehramts für ein bestimmtes Fach.

Berlin, den 30. Dezember 1893

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung unter Nr. 1 Absatz 1 in meinem Runderlasse vom 7. August 1892 — U. II. 1388 — (Centrbl. S. 813), betreffend die allgemeinen Normen für die kommissarische Beschäftigung und die definitive Anstellung von Kandidaten des höheren Lehramts, beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium aus Anlaß eines Spezialfalles jedesmal hierher Anzeige zu erstatten, wenn in der dortigen Provinz sich ein Mangel an Schulamtskandidaten für ein bestimmtes Lehrfach herausstellen sollte. Ich werde alsdann darauf Bedacht nehmen, Kandidaten des betreffenden Lehrfachs aus einer anderen Provinz, wo solche über den Bedarf hinaus vorhanden sind, dorthin zu überweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2596.

---

21) Angabe der Befreiung eines Zöglings vom Turnen auf dem Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Berlin, den 2. Januar 1894

In einem besonderen Falle sind Zweifel darüber entstanden, ob die Anmerkung 1 unter dem Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch auf die Befreiung vom Turnen Anwendung findet. Demgegenüber verweisen wir auf die Anmerkung zu §. 90 der Wehrordnung, welche lautet:

„Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte „Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht in „der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung „auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller „Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des „Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken."

Hierbei bemerken wir, daß als zuständige Schulaufsichts-

Digitized by Google

behörde auch der Direktor als im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums handelnd anzusehen ist.

Der Kriegsminister. Im Auftrage: von Goßler.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien mit Ausnahme desjenigen zu N.

U. M. 105. 1. 94. A. 1.
M. d. g. A. U. II. 18491. II.

---

22) Begründung der Anträge auf Ueberweisung besonderer Mittel zur Remunerirung von Hilfslehrern, welche zur Vertretung von Lehrern an staatlichen höheren Lehranstalten einberufen werden sollen.

Berlin, den 3. Januar 1894.

Bei den Anträgen auf Bewilligung außerordentlicher Mittel zur Remunerirung von Hilfslehrern, die zur Vertretung von Lehrern an staatlichen höheren Lehranstalten einberufen werden sollen, ist in neuerer Zeit wiederholt die Vorschrift des Runderlasses vom 6. April 1880 — U. II. 5126 — (Centralbl. f. d. Unterr. Verw. S. 580) außer Acht gelassen worden, daß zur Annahme eines Hilfslehrers erst geschritten werden darf, wenn sämmtliche übrigen Lehrer zur vollen Maximalzahl der Pflichtstunden herangezogen sind und es nach Lage der Verhältnisse unthunlich ist, ihnen noch über diese Zahl hinaus die nicht zu vertretenden Unterrichtsstunden des zu vertretenden Lehrers vorübergehend zuzutheilen.

Ich bringe diese Bestimmung hierdurch wieder in Erinnerung und bemerke, daß bei Anträgen der vorgedachten Art stets der ziffermäßige Nachweis für die Nothwendigkeit der Berufung einer Hilfslehrkraft bezw. des erbetenen Zuschusses zu führen und zu diesem Zwecke dem Berichte

1) eine Uebersicht über die Schülerzahl der einzelnen Klassen der Anstalt während des in Frage kommenden Semesters,
2) eine Uebersicht über die Vertheilung des Unterrichtes unter die Lehrer während des gleichen Zeitraumes

beizufügen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 13029. II.

Digitized by Google

23) Gebühren für Abschlußprüfungszeugnisse.

Berlin, den 13. Januar 189

Auf den Bericht vom 24. Oktober v. J. erwidere ich de Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die über das E gebnis der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange neu stufiger höherer Schulen auszustellenden Zeugnisse, welche na §. 16 der Prüfungsordnung IV vom 6. Januar 1892 gebühre frei sind, an sich als Abgangszeugnisse nicht gelten können. Fü die letztgenannten verbleibt es, auch hinsichtlich der etwa z zahlenden Gebühren bei den an den einzelnen Anstalten bish geltenden Bestimmungen. Dieser Grundsatz ist auch bei de Erlaß vom 17. Juli 1893 — U. II. 1748 — (Centrbl. S. 63 vorausgesetzt.

Kann demnach die Zahlung doppelter Zeugnisgebühren d wo Schüler mit der Erlangung des Zeugnisses über die Ve setzung nach Obersekunda (Vordruck D) von einer Vollansta abgehen, überhaupt nicht in Frage kommen, so finde ich andere seits nichts dagegen zu erinnern, wenn in solchen Fällen das z ertheilende Abgangszeugnis, gleichviel ob dafür herkömmlich Weise Gebühren zu zahlen sind oder nicht, mit dem Zeugni über das Bestehen der Abschlußprüfung in der Weise verbunde wird, daß der Direktor diesem einen besonderen entsprechend Vermerk hinzufügt, etwa in der in Vorschlag gebrachten Fassung „Mit diesem Zeugnis wird N. N. von der Anstalt entlassen. Die Anfügung eines vollständigen Abgangszeugnisses an jene Zeugnis erscheint nicht erforderlich.

Sollten Schüler nach Erlangung des Zeugnisses über d Versetzung nach Obersekunda die Schule ohne Abgangszeugn verlassen, erübrigt nur, von der Eintreibung der für ein solch etwa üblichen Gebühren abzusehen.

Die an den höheren Schulen mit nur sechsjähriger Leh dauer über die erfolgte Aneignung der Lehraufgabe der oberst Klasse auszustellenden Reifezeugnisse gelten dagegen selbstverständ lich zugleich als Abgangszeugnisse und unterliegen den im Ei der Anstalt vorgesehenen Bestimmungen über die Gebührenpflich Eine Ausnahme davon tritt nur in den seltenen Fällen ein, d in dem Erlasse vom 17. Juli 1893 — U. II. 1748 — e wähnt sind.

Gleichzeitig bemerke ich, daß zweite Ausfertigungen vo Zeugnissen über die Abschlußprüfung (Vordruck D) bezüglich d Gebührenpflicht den zweiten Ausfertigungen der Zeugnisse üb die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwillige Militärdienst gleich zu behandeln sind.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Digitized by Google

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2646.

Zur Verleihung des Charakters „Professor" an Oberlehrer höherer Lehranstalten.

Den Oberlehrern:
Dr. Biermann an der Ritterakademie zu Brandenburg a. H.,
Heising am Progymnasium zu Dorsten,
Dr. Stolte am Progymnasium zu Rietberg,
Curtevant an der Oberrealschule zu Breslau,
Irsche am Realprogymnasium zu Lüdenscheid,
Dr. Blume am Realprogymnasium zu Lauenburg a. E.,
Laecke am Gymnasium zu Burgsteinfurt,
Fuhlhage am Gymnasium zu Minden,
Otte am Realgymnasium zu Potsdam,
Heydenreich am Realgymnasium zu Elberfeld,
Dr. Edler am Gymnasium zu Herford,
Vieluf am Gymnasium zu Hirschberg i. Schl.,
Dr. Hübner am Gymnasium zu Schweidnitz,
Dr. Wiedmann am Gymnasium zu Paderborn,
Hermes am Gymnasium zu Mörs,
Dr. Elsner am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Certner am Gymnasium zu Gr. Strehlitz,
von Jarochowsky am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Uhdolph am Gymnasium zu Gleiwitz,
Dr. Klipstein am Realprogymnasium zu Freiburg i. Schl.,
von Schäwen am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Winkler am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Sprotte am Gymnasium zu Glatz,
Dr. Bauch an der evangelischen Realschule II zu Breslau,
Dr. Hoffmann am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Anschütz an der Ritterakademie zu Liegnitz,
Dr. Finke am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Hilt am Realgymnasium zu Dortmund,
Scharnweber am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Jansen am Progymnasium zu Wattenscheid,
Dr. Krüger am Realprogymnasium zu Freiburg i. Schl.,
Dr. Kriegsmann am Matthias-Claudius-Gymnasium zu Wandsbek,

Digitized by Google

Koch am Leſſing-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Glatzel am Friedrichs-Realgymnaſium zu Berlin,
Dr. Schemmel am Königlichen Realgymnaſium zu Berlin
Dr. Teuber am Gymnaſium zu Eberswalde,
Krauſe an der Louiſenſtädtiſchen Oberrealſchule zu Berlin
Dr. Draheim am Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Semiſch am Gymnaſium zu Friedeberg N. M.,
Dr. Mühlmann am Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Bohm an der zweiten ſtädtiſchen Realſchule zu Berlin
Dr. Boldt am Gymnaſium zu Eberswalde,
Decken am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin,
Zimmerſtädt am Louiſenſtädtiſchen Realgymnaſium zu Berlin
Dr. Schmidt am Gymnaſium zu Greifswald,
Schuffert am Gymnaſium zu Kolberg,
Schömann am Pädagogium zu Putbus,
Borgwardt am Gymnaſium zu Neuſtettin,
Peiper am Gymnaſium zu Kreuzburg,
Ziaja am König Wilhelms-Gymnaſium zu Breslau,
Uber am Gymnaſium zu Waldenburg i. Schl.,
Dr. Hartmann am Gymnaſium zu Wohlau,
Dr. Bünger am Gymnaſium zu Görlitz,
Zehender am Realgymnaſium nebſt Gymnaſium zu Hage
Dr. Niemeyer am Gymnaſium zu Meldorf,
Dr. Holleck am Gymnaſium zu Beuthen
iſt der Charakter als „Profeſſor" beigelegt worden.

Bekanntmachung.
U. II. 2724.

25) Anerkennung der von den höheren Stadtſchul ausgeſtellten Reifezeugniſſe für eine beſtimmte Kla einer berechtigten höheren Lehranſtalt nach vorang gangener Reviſion durch einen Schulmann (Gymnaſia direktor).

Berlin, den 3. Februar 18

Dem Vorſtande des Vereins der Philologen an den höhe Stadtſchulen Preußens erwidere ich auf die Eingabe v 10. Januar d. Js., betreffend Anerkennung der von den höhe Stadtſchulen ausgeſtellten Reifezeugniſſe für eine beſtimmte Kla einer berechtigten höheren Lehranſtalt nach vorangegange Reviſion durch einen Schulmann (Gymnaſialdirektor) hier Folgendes:

Nach der Rundverfügung vom 30. Juni 1876 (Wie Kübler, Verordnungen und Geſetze für das höhere Schulwe

Digitized by Google

Theil I. S. 322 ff.) ist die Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennung der Abgangszeugnisse höherer Schulen derselben Art die wesentliche Uebereinstimmung des Lehrplans, wie dieser für die Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen oder deren Voranstalten festgestellt ist. Dieser unerläßlichen Vorbedingung vermögen die meisten höheren Stadtschulen nach ihrer Organisation und Zweckbestimmung nicht zu entsprechen. Hervorgegangen aus lokalen Bedürfnissen, suchen dieselben, losgelöst von der Gebundenheit allgemeiner Lehrpläne, den verschiedenartigen Bedürfnissen der Bevölkerung innerhalb selbstgezogener Grenzen gerecht zu werden. Es hieße die Bedeutung dieser Schulen geradezu gefährden, wollte man sie zu offiziellen Vorbereitungsanstalten einer bestimmten Art höherer Schulen machen und für die entsprechenden Klassen die allgemein verbindlichen Lehrpläne vorschreiben.

Dazu aber kommt, daß die höheren Stadtschulen sowohl in ihrem Unterrichtsbetrieb als auch in ihren Zielleistungen derjenigen regelmäßigen Kontrole entbehren, welche für berechtigte höhere Schulen vorgeschrieben ist, und daß die Zusammensetzung ihrer Lehrerkollegien meist diejenige Stetigkeit vermissen läßt, welche im ganzen bei höheren Schulen gesichert ist.

Bin ich demnach aus diesen Gründen nicht in der Lage, dem Antrage Folge zu geben, so mache ich doch darauf aufmerksam, daß die Abgangszeugnisse höherer Stadtschulen von den Direktoren berechtigter höherer Schulen nach dem inneren Werth beurtheilt werden, welcher ihnen erfahrungsmäßig zukommt, und daß darnach auch die von den Direktoren veranstalteten Aufnahmeprüfungen sich bemessen. Je mehr also die einzelnen höheren Stadtschulen nach dieser Richtung ihre Leistungen vervollkommnen und dadurch das Vertrauen der aufnehmenden Anstalten gewinnen, um so mehr werden sie, auch ohne offizielle Anerkennung, dem Ziele sich nähern, das der Vorstand erstrebt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Bosse.

An

den Vorstand des Vereins der Philologen an den höheren Stadtschulen Preußens, zu Händen des Rektors der städtischen höheren Knabenschule, Herrn Döhne, Wohlgeboren zu Gummersbach.

U. II. 108.

Digitized by Google

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc. Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

26) Vertretung von Seminarlehrern in Behinderungsfällen.

Berlin, den 14. November 1893.

In neuerer Zeit haben sich die Anträge der Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf Ueberweisung besonderer Hilfslehrkräfte zur Vertretung von Lehrern ꝛc. an den Seminaren, vielfach für ganz kurze Zeit, so gehäuft, daß ich mich veranlaßt sehe, den diesseitigen Cirkular-Erlaß vom 16. Dezember 1878 — U. III. 3856 — (Schneider und von Bremen Th. I S. 445) und den Erlaß vom 30. März 1889 — U. III. 1024 — in Erinnerung zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 8529.

---

27) Anrechnung früherer Dienstzeit für die Leiter und Lehrer an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie an den Präparandenanstalten.

(Centrbl. für 1892, Seite 658.)

Berlin, den 2. Februar 1894.

Nachdem die Grundsätze über die Anrechnung früherer Dienstzeiten bei der Versetzung und Beförderung von Unterbeamten eine Aenderung erfahren haben und die so abgeänderten Grundsätze auch auf die Versetzungen und Beförderungen von mittleren Beamten ausgedehnt worden sind, sehe ich mich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister die neuen Grundsätze auch auf die Versetzungen und Beförderungen der Leiter und Lehrer an den Schullehrer-Seminaren und Präparandenanstalten zu übertragen.

Demgemäß bestimme ich unter Abänderung der Nummer 6 der Cirkular-Verfügung vom 5. Juni 1892 — U. III. 892 G. III. Folgendes:

6) Das Dienstalter ist vom Tage der etatsmäßigen Anstellung des Lehrers in der betreffenden Lehrerkategorie zu berechnen. Als Tag der Anstellung gilt der Tag, von welchem

Digitized by Google

ob dem Lehrer die etatsmäßigen Kompetenzen (Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß) zugewiesen sind.

I. In folgenden Fällen, nämlich:

a. bei der Beförderung von einer Stelle des Seminardienstes in eine andere Stelle dieses Dienstes,

b. bei der Berufung von Kreis-Schulinspektoren in den Seminardienst,

c. bei der Berufung definitiv angestellter Leiter und Lehrer an einer inländischen höheren Unterrichtsanstalt in den Seminardienst

kann dem Berufenen, falls die Beförderung oder Versetzung im dienstlichen Interesse, — wozu auch die Versetzungen in Folge von Organisationsveränderungen, dagegen nicht die zur Strafe angeordneten Versetzungen zu rechnen sind —, erfolgt ist, von der in der früheren Stellung zurückgelegten Dienstzeit soviel angerechnet werden, daß derselbe sogleich in die seinem bisherigen Gehalte entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse eintritt und in dieser Stufe nur noch dieselbe Zeit zu verbleiben hat, welche er auf derselben Stufe der früheren Klasse bis zum Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe noch hätte zubringen müssen.

Besteht ein Gehaltssatz, wie ihn der Beamte in der früheren Klasse zuletzt bezogen hat, in der neuen Klasse nicht, so tritt der Beamte in der letzteren sogleich in die nächsthöhere Gehaltsstufe ein und verbleibt in dieser,

a. wenn die damit verbundene Gehaltsverbesserung weniger beträgt, als sie dem Beamten in der früheren Klasse beim Aufsteigen in die nächsthöhere Gehaltsstufe der letzteren zu Theil geworden wäre, nur noch dieselbe Zeit, welche er auf der zuletzt innegehabten Stufe der früheren Klasse noch hätte zubringen müssen;

b. wenn der vorbezeichnete Fall nicht zutrifft, die für das Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe vorgeschriebene Zeit.

Bezog der Beamte in der früheren Klasse normalmäßig bereits das Höchstgehalt der letzteren, so hat er in der entsprechenden, bezw. der nächsthöheren Stufe der neuen Klasse stets die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit zuzubringen.

Bezog der Beamte in der früheren Klasse thatsächlich ein höheres Gehalt, als ihm nach seinem Dienstalter zustand, so ist die anzurechnende Dienstzeit nach demjenigen Gehaltsbetrage zu berechnen, welchen er in der früheren Klasse normalmäßig zu beziehen gehabt hätte. Reicht die danach anzurechnende Dienstzeit nicht aus, um den Beamten sogleich in die seinem bisher thatsächlich bezogenen Gehalte entsprechende gleichhohe bezw.

Digitized by Google

nächsthöhere Gehaltsstufe der neuen Klasse eintreten zu lassen, so ist demselben das seitherige höhere Gehalt einstweilen und so lange zu belassen, bis er seinem Dienstalter nach im Gehalte aufzusteigen hat.

Die anrechnungsfähige Dienstzeit und dementsprechend die Einrangirung des Beamten in eine der Gehaltsstufen der neuen Klasse ist lediglich nach dem normalmäßigen Gehalte des Beamten in der früheren Stelle zu berechnen. Demgemäß sind insbesondere etwaige, neben dem Gehalte bezogene pensionsfähige Zulagen außer Betracht zu lassen, mit der Maßgabe, daß bei der Berufung von Lehrern an inländischen höheren Unterrichtsanstalten in den Seminardienst in jedem Falle, gleichgültig, ob der Lehrer bei der Berufung bereits die feste Oberlehrerzulage von 900 ℳ bezogen hat oder nicht — dem normalmäßigen Gehalte des Lehrers (Gehalt einschließlich der Dienstalterszulage) die Hälfte der Oberlehrerzulage mit 450 ℳ hinzuzurechnen ist.

Auch bei der Berufung von Geistlichen im Amte und Lehrern an Volks- und Mittelschulen einschließlich der höheren Mädchenschulen in den Seminardienst kann eine Anrechnung früherer Dienstzeit erfolgen, und zwar, um eine analoge Anwendung der vorstehenden Grundsätze zu ermöglichen, unter folgenden Maßgaben:

a. Den Geistlichen ist die Dienstzeit vom Tage der Anstellung im geistlichen Amte frühestens aber vom zurückgelegten 30. Lebensjahr ab anzurechnen. Es wird fingirt, daß sie mit diesem Tage (Anstellung im geistlichen Amt, frühestens aber zurückgelegtes 30. Lebensjahr) wissenschaftliche Lehrer an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt geworden wären. Danach ist ein fingirtes Gehalt einschließlich der Dienstalterszulagen zu berechnen, demselben die Hälfte der Oberlehrerzulage mit 450 ℳ zuzuzählen und hiernach die Einrangirung in eine der Stufen der neuen Gehaltsklasse zu bewirken.

b. Bei der Berufung von Lehrern an öffentlichen Volks- und Mittelschulen und höheren Mädchenschulen in den Seminardienst kann eine Anrechnung früherer Dienstzeiten nur erfolgen, wenn die Berufung als ordentlicher Seminarlehrer und Präparandenanstalts-Vorsteher erfolgt. In diesen Fällen ist das Dienstalter vom Tage der definitiven Anstellung im öffentlichen Schuldienste, frühestens aber vom zurückgelegten 31. Lebensjahre ab anzurechnen. Es wird fingirt, daß die Berufenen mit diesem Tage (definitive Anstellung im öffentlichen Schuldienst, frühestens aber zurückgelegtes 31. Lebensjahr) ordentliche Seminar-

Digitized by Google

Lehrer geworden wären. Danach ist ein fingirtes Gehalt zu berechnen und dementsprechend die Einrangirung in eine der Stufen der neuen Gehaltsklasse zu bewirken. Die Anrechnung früherer Dienstzeit ist jedoch auf einen Zeitraum von höchstens neun Jahren beschränkt, so daß in diesen Fällen das erste Gehalt bei der Einrangirung den Betrag von 2400 ℳ in der Provinz und von 2850 ℳ in Berlin nicht überschreiten darf.

Bei der Berufung und Anstellung von Lehrern von Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen als Seminar-Oberlehrer ist eine Anrechnung früherer Dienstzeit ausgeschlossen.

II. 1) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung und es findet eine Anrechnung früherer Dienstzeit überhaupt nicht statt, wenn es sich um die Wiederanstellung pensionirter Beamten handelt.

2) Sofern Seminarlehrer ꝛc. in der Zeit seit dem 1. April 1892 in andere Klassen übergetreten sind, ist das Dienstalter solcher Lehrer für die Bemessung ihres Gehalts nach Dienstalterstufen nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze anderweit festzustellen und ein ihnen danach etwa zustehendes höheres Gehalt für die Zeit vom 1. April 1892 oder dem im konkreten Falle zutreffenden späteren Zeitpunkte ab nachzuzahlen.

3) Hinsichtlich der in der Zeit vor dem 1. April 1892 liegenden Fälle von Beförderungen und Versetzungen ist in der Weise zu verfahren, daß festgestellt wird, welche Dienstzeit der Lehrer in der früheren Klasse zurückgelegt hatte und welches Gehalt ihm danach in dieser Klasse zur Zeit des Uebertrittes zugestanden haben würde, wenn die jetzigen Grundsätze sowie die jetzige Dienstalterstufenordnung damals schon bestanden hätten. Auf Grund der so getroffenen Feststellung ist alsdann zu ermitteln, welche Dienstzeit dem Lehrer beim Uebertritt in die neue Klasse nach Maßgabe der obigen Grundsätze anzurechnen gewesen wäre, wenn auch für diese Klasse die jetzigen Gehaltssätze sowie die jetzige Dienstalterstufenordnung damals schon bestanden hätten. Diese Dienstzeit ist bei Bemessung des Gehalts nach Dienstalterstufen für den Lehrer mitzuberücksichtigen.

Hat der Lehrer in der früheren Klasse ein höheres Gehalt bezogen, als ihm hiernach in der neuen Klasse zusteht, so ist ihm das frühere höhere Gehalt einstweilen und so lange zu gewähren, bis er nach Maßgabe seines Dienstalters im Gehalte aufzusteigen hat.

Ergiebt sich, daß bei Anwendung der vorgedachten Berechnung einzelne Lehrer ein höheres Gehalt zu beziehen haben, als ihnen

Digitized by Google

bei der bisherigen Festsetzung bewilligt worden ist, so ist ihnen das höhere Gehalt ebenfalls für die Zeit seit dem 1. April 1892 nachzuzahlen.

Haben dagegen Lehrer nach obigen Grundsätzen weniger zu beziehen, als ihnen bei der bisherigen Festsetzung bewilligt worden ist, so ist ihnen das höhere Gehalt einstweilen und so lange zu belassen, bis sie ihrem Dienstalter nach im Gehalte aufzusteigen haben.

Im Hinblick auf vorstehende Bestimmungen mache ich es den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zur Pflicht, bei den Anträgen die Frage, ob der Fall einer Versetzung „im dienstlichen Interesse" vorliegt, stets mit besonderer Strenge und rein sachlich zu prüfen und insbesondere keinerlei Versetzungen nur zu dem Zwecke einer Gehaltsverbesserung für den betreffenden Lehrer in Antrag zu bringen.

4) Bei Versetzungen lediglich auf Antrag der Lehrer wird, sobald eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei Bemessung des Gehalts nach Dienstaltersstufen in Frage kommt, in jedem einzelnen Falle ministerielle Entscheidung getroffen werden.

5) Bei einer Strafversetzung auf Grund eines Disciplinarurtheils, sofern dieselbe in der Weise zur Ausführung gelangt, daß der betreffende Lehrer in eine Stelle derselben Kategorie oder in eine Stelle einer anderen Kategorie, für welche dieselben Gehaltssätze und Dienstaltersstufen bestehen, versetzt wird, ist,

a. wenn auf Strafverfolgung ohne Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Lehrer sein Gehalt und Dienstalter auch in der neuen Stelle unverkürzt zu belassen,

b. wenn auf Strafversetzung mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, das Dienstalter des Lehrers zwar ebenfalls unverkürzt weiterzurechnen, es wird aber in jeder Gehaltsstufe das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disciplinarurtheil festgesetzten Einkommensverminderung gekürzt.

6) Kann dagegen die Strafversetzung nur in der Weise zur Ausführung gebracht werden, daß der Lehrer in eine Kategorie versetzt wird, für welche andere Gehaltssätze oder Dienstaltersstufen bestehen, so wird wegen Festsetzung des denselben in der neuen Kategorie zu rechnenden Dienstalters jedesmal ministerielle Entscheidung getroffen werden.

7) Ob und wann in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehaltes, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstaltersstufe, ganz oder zum Theil wieder abzusehen sei, bleibt in jedem einzelnen Falle

Digitized by Google

ministerieller Entscheidung vorbehalten, weshalb eintretenden Falles an mich zu berichten ist.

8) Wo bei Anwendung obiger Grundsätze im einzelnen Falle sich besondere Härten gegenüber dem betreffenden Lehrer ergeben sollten oder wo, wie bei dem Uebertritt eines Lehrers mit einem Einzelgehalt in eine Klasse mit aufsteigenden Gehältern, jene Grundsätze überhaupt nicht anwendbar sind, ist gleichfalls in jedem Falle an mich zu berichten.

9) Zugleich bestimme ich, daß vom 1. April 1892 ab diejenigen Lehrer, deren Besoldungen nach dem System der Dienstalterssstufen geregelt werden und welche ihrem Dienstalter nach vor ihrem Tode oder vor ihrem Uebertritt in den Ruhestand zu dem maßgebenden Zeitpunkte (dem betreffenden Vierteljahrsanfange) im Gehalte aufsteigen konnten, die entsprechende Zulage auch dann zu gewähren ist, wenn die Bewilligung vor ihrem Tode oder vor der Anordnung ihrer Versetzung in den Ruhestand nicht mehr erfolgt ist, daß mithin der auf die betreffende Zeit entfallende Gehaltsunterschied nachzuzahlen, sowie der erhöhte Gehaltssatz bei Festsetzung der Pension, des Witwen- und Waisengeldes und bei Gewährung der Gnadenkompetenzen zu Grunde zu legen ist.

Voraussetzung für eine solche nachträgliche Berücksichtigung bleibt jedoch, daß nicht etwa in dem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten des Lehrers Anlaß vorhanden war, ihm zu dem betreffenden Zeitpunkte die Zulage einstweilen vorzuenthalten.

Hiernach ist das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Sofern das Königliche Provinzial-Schulkollegium für die Vergangenheit bei der Berechnung des Dienstalters und dementsprechend der Dienstalterssstufen zu einem von den diesseitigen Feststellungen in der Verfügung vom 5. Juni 1892 — U. III. 892 G. III. — abweichenden Ergebnisse gelangt, ist in tabellarischer Form nach dem beiliegenden Muster zu berichten und ministerielle Genehmigung zu etwaigen Aenderungen einzuholen.

Etwaige Anträge auf Abänderung der bisherigen Gehaltsfestsetzungen eventuell Vakatanzeigen sind mir binnen 3 Monaten einzureichen.

Schließlich bemerke ich, daß die hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Festsetzung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren erlassenen Verfügungen vom 22. Juni 1892 — U. III. B. 1253 G. III. — und 9. September 1893 — U. III. B. 2418 G. III. I. Ang. — in dem Centrbl. für die ges. Unterr.-Verwaltung für 1892 S. 671 und für 1893 S. 731 abgedruckt sind.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Digitized by Google

Abschrift erhält die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf meinen Cirkular-Erlaß vom 5. Juni 1892 — U. III. 892 G. III. — zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. 1342. II. U. III. B. G. III.

Nachweisung über die anderweite Festsetzung von Besoldungen der Leiter und Lehrer an den Schullehrer-Seminaren und Präparandenanstalten.

Nr.	Name	Amtscharakter	Wohnsitz	Geburtstag	Frühere Dienststellung: Zeitdauer derselben (von — bis)	Frühere Dienststellung: Benennung derselben	Fingirtes Gehalt vor der Berufung in den Seminardienst: als (z. B. „wissenschaftlicher Lehrer an einer höh. Unterrichtsanstalt“).	Fingirtes Gehalt vor der Berufung in den Seminardienst: unter Anrechnung der Dienstzeit von — bis

	Definitive Anstellung in der jetzigen Stelle.		Gehalt am 31. März 1892	Inzwischen festgesetztes Gehalt.				Anderweit festzusetzendes Gehalt.				Bemerkungen.
						nächste Steigerung				nächste Steigerung		
also von Jahren	Betrag	Tag derselben	mit einem Gehalt von	vom	auf	am	auf	vom	auf	am	auf	
	M.		M.		M.		M.		M.		M.	

Digitized by Google

28) Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892 S. 415 ff. veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminar-Direktor Dr. vom Berg in Droßig einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminar-Direktor Dr. vom Berg zu Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrucke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßiger Anstalten von der Seminar-Direktion übersandt.

Berlin, den 8. Februar 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. 297.

---

29) Die Seminar-Musiklehrer dürfen den Kandidaten der Theologie keine Zeugnisse über die ihnen im Bau ꝛc. von Kirchenorgeln ertheilte Unterweisung ausstellen.

Königsberg, den 21. November 1893.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß Kandidaten der Theologie gelegentlich ihres Hospitiums an den Lehrer-Seminaren hiesiger Provinz von den Seminar-Musiklehrern über den Bau und die Einrichtung der Kirchenorgeln sich haben informiren und hierüber Zeugnisse ausstellen lassen, um diese den Meldungen zur zweiten theologischen Prüfung beizufügen.

Nachdem wir uns wegen dieser Angelegenheit mit dem Königlichen Konsistorium hierselbst in Verbindung gesetzt haben, untersagen wir den Seminar-Musiklehrern hiesiger Provinz hiermit, den Kandidaten der Theologie fernerhin Zeugnisse der gedachten Art auszustellen.

Digitized by Google

2) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung in der Pä
gogik tritt die Prüfungs-Kommission zu einer gemeinschaftlic
Besprechung über die in der schriftlichen, der praktischen und
bisherigen mündlichen Prüfung hervorgetretenen Leistungen
einzelnen Lehrer zusammen und stellt unter Mitberücksichtigu
der eingereichten Zeugnisse fest, in welchen Fächern der Metho
jeder Lehrer noch geprüft werden soll.

Es werden Gruppen von je 6 Examinanden gebildet,
jede dieser Gruppen wird in der Methodik von drei Unterrich
fächern geprüft. Ist das Ergebnis der Prüfung in der ei
Gruppe zweifelhaft, so wird der betreffende Examinand
weiteren Prüfung in einem Unterrichtsfache oder in mehre
einer zweiten Gruppe überwiesen.

3) Die Prüfung in den fakultativen Fächern und die
gänzungsprüfung bilden den Schluß der zweiten Lehrerprüfu

Für diese gelten die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnu
für die erste Lehrerprüfung. (§. 21 der Prüf.-Ordn.).

IV. Schlußbestimmung.

Ueber den Gang und Verlauf der schriftlichen, praktisc
und mündlichen Prüfung wird ein Protokoll geführt.

Die Ergebnisse der Prüfung werden in eine von dem V
sitzenden zu führende Liste eingetragen.

Das Protokoll und die Ergebnisliste werden in der Schl
konferenz vorgelesen, festgestellt und von sämmtlichen Mitglied
der Prüfungs-Kommission unterschrieben.

Königsberg, den 29. November 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Graf zu Stolberg.

---

31) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Jahre 18

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1
in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag
28. Mai d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberin
sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. A
d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Kö
lichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebens
bis zum 1. April d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in kei
Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlic
Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. April d. Js. einzureic

Digitized by Google

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 457.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

2) Als Mutter im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1890, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, ist nur die leibliche Mutter, nicht aber die Stiefmutter anzusehen.

Berlin, den 15. Juli 1893.

Auf den Bericht vom 25. Mai d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß als Mutter im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1890, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, nur die leibliche Mutter, nicht aber die Stiefmutter anzusehen ist.

Da die Mutter der hinterbliebenen Kinder des Lehrers N. verstorben ist, so haben dieselben Anspruch auf ein staatliches Waisengeld von jährlich je 84 *M*.

Der Umstand, daß die Kinder eine Stiefmutter haben, ist zur Entscheidung der Frage, welches Waisengeld ihnen zusteht, hierbei ohne Bedeutung.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 1238.

Digitized by Google

33) Nachweisung derjenigen verwahrlosten Kinder, w
tretens des Gesetzes vom 13. März 1878) bis zum 31.
sind, bezw. welche sich an dem letztgenan
(Centralblat

Lfde. Nr.	Provinz bezw. Kommunal-Verband	Zahl derjenigen Kinder, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1878 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. März 1878) bis zum 31. März 1893 überhaupt in Zwangserziehung untergebracht gewesen sind	Davon sind inzwischen				Zahl der am 31. März d. Js. in Zwangserziehung verbliebenen Kinder (Sp. 3 minus Sp. 4—7).	Von diesen Kindern am 31. März d. Js. gebracht			
			widerruflich entlassen	gemäß § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. März 1878 unwiderruflich entlassen	verstorben	anderweit, insbesondere durch Eintritt des Endtermins der Zwangserziehung (§ 10 Nr. 1) in Abgang genommen		in Familien	in Staatsanstalten	in den vom Kommunal-Verbande eingerichteten Anstalten	in Privatanstalten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	Ostpreußen	1486	6	11	64	571	834	266	.	.	568
2.	Westpreußen	896	25	22	42	310	497	221	.	220	56
3.	Berlin	935	89	89	20	328	409	268	.	94	47
4.	Brandenburg	1945	15	526	41	866	997	459	.	218	320
5.	Pommern	1444	8	24	46	673	698	293	.	.	405
6.	Posen	1391	21	.	25	644	701	418	.	217	71
7.	Schlesien	3818	10	569	103	1188	1998	786	.	360	902
8.	Sachsen	1790	10	28	58	775	924	475	.	185	314
9.	Schleswig-Holstein	999	8	16	19	468	493	465	.	.	28
10.	Lauenburg	25	5	5	1	7	7	4	.	.	3
11.	Hannover	1592	48	88	86	651	824	548	.	.	276
12.	Westfalen	1171	38	48	31	569	495	191	.	.	304
13.	Cassel	1181	6	48	31	588	513	377	.	.	136
14.	Wiesbaden	748	61	23	19	247	393	198	.	.	200
15.	Rheinprovinz	2432	101	205	52	884	1190	599	.	.	591
16.	Hohenzollern-Sigmaringen	16	1	6	.	1	8	2	.	.	6
Sa. Ende März 1893		21864	442	1688	588	9215	10981	5510	.	1244	4227
Stand Ende März 1892		20080									
Zuwachs in 1892/93 .		1784	oder 9%.								

Digitized by Google

er Zeit vom 1. Oktober 1878 (dem Tage des Inkraft- überhaupt in Zwangserziehung untergebracht gewesen noch in Zwangserziehung befunden haben.
880 und 881.)

ng derjenigen Kosten, welche r Pflege aller in Zwangser- ng befindlichen Kinder im letzt- ssenen Etatsjahre er- wachsen sind und zwar:					Gesammtbetrag derjenigen Kosten, welche aus der Verpflegung der in Spalte 8 bezeichneten Kinder bis zum 31. März d. Js. überhaupt er- wachsen sind und zwar:					Die Verpflegungs- kosten betragen für jedes Kind auf die Dauer eines Jahres im Durchschnitt			
	dem Staate		in Sa.		dem Kommunal- Verbande		dem Staate		in Sa.		bei der Unterbringung in Familien		bei der Unterbringung in Anstalten	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
	15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.	
17	49858	57	99666	74	409581	10	409533	71	819114	81	185	12	155	08
86	35269	85	70539	70	353094	85	353094	39	706188	74	.	.	280	.
72	38080	72	76161	44	381699	66	381699	66	763899	32	213	.	328	.
60	51956	59	103918	19	575242	50	575053	16	1150295	66	150	24	187	46
62	35086	68	70178	25	482641	46	482641	46	965282	92	106	92	187	81
27	42572	26	85144	53	405804	63	405804	66	811609	29	122	49	147	48
47	139696	02	279509	49	1462119	62	1437895	33	2900014	95	16	28	214	95
.	66868	20	133802	20	719079	17	718169	42	1437248	59	77	31	226	81
50	27581	75	55186	25	877216	12	877031	75	754247	87	189	17	251	85
43	837	42	1674	85	9912	69	9912	68	19825	37	160	.	860	.
27	49559	18	99181	45	634826	72	633874	63	1267701	35	102	.	250	.
95	33870	95	67741	90	479949	03	479949	03	959898	06	111	.	206	.
01	26978	56	54253	57	402025	61	399938	15	801963	76	120	.	180	.
33	29686	71	59707	04	290860	03	288952	81	579812	84	117	82	216	18
69	100228	69	200457	38	1154889	22	1156365	13	2311254	35	176	15	244	18
83	505	81	1011	64	4691	38	4691	20	9382	58	84	60	154	50
71	728587	91	1458124	62	8143133	29	8114107	17	16257240	46	.	.	.	.

Digitized by Google

34) Heilkurse für stammelnde und stotternde Kinder.

Berlin, den 15. November 1893.

Aus den Berichten der Königlichen Regierung vom 4. und 14. Oktober d. Js. habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die in verschiedenen Orten des dortigen Regierungsbezirks seither abgehaltenen Heilkurse für stammelnde und stotternde Kinder zu günstigen Ergebnissen geführt haben.

Mit der Königlichen Regierung bin ich darin einverstanden, daß das Halten von Vorträgen durch die Leiter der Heilkurse für Kinder mit den vorgedachten Sprachgebrechen auf den Lehrerkonferenzen im Interesse der weiteren Förderung der Sache von besonderer Wichtigkeit ist.

Der Königlichen Regierung gebe ich in dieser Hinsicht die erforderlichen Weisungen anheim.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 18. Juli 1889 — U. III. a. 17827 — (Centrbl. S. 622) zur Kenntnis und Nachachtung.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 18. Juli 1889 — U. III. a. 17827 — zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 2733.

---

35) Dispensirung jüdischer Kinder in christlichen Volksschulen an den Sonnabenden und an den hohen jüdischen Feiertagen vom Schulbesuche.

Berlin, den 18. Januar 1894.

Auf den Bericht vom 30. Dezember v. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß jüdische Kinder, welche christliche Volksschulen besuchen, auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter an den Sonnabenden und an den hohen jüdischen Feiertagen von dem Schulbesuche zu dispensiren sind. Daß die betreffenden Kinder Gelegenheit haben, jedesmal dem Synagogen-

Digitized by Google

Gottesdienste beizuwohnen, ist nicht Vorbedingung der Dispensation.

Die Königliche Regierung wolle die Schulaufsichtsbehörden ihres Bezirkes hiernach mit Weisung versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 16.

---

3) Der Austritt aus der Kirche bewirkt nicht ohne Weiteres den Austritt aus der Schulsocietät, welche für die Angehörigen des betreffenden Religionsbekenntnisses bestimmt ist.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Maurermeisters und Gerichtstaxators N. zu N.,
Klägers und Berufungsklägers,
wider
den katholischen Schulvorstand, jetzt den Magistrat zu N.,
Beklagten und Berufungsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in der Sitzung vom 4. Februar 1893 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu N. vom 1. Juni 1892 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 71,18 ℳ — dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Durch Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 2. September 1891 sind die bisher zur altkatholischen Schule in N. gewiesenen altkatholischen Hausväter der Stadt N. in die am Ort bestehende katholische Schule unter Abtrennung von dem bisherigen Schulverbande eingeschult worden. Auf Grund dieser Einschulungsverfügung ist Kläger, obwohl er am 6. November 1885 den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche in den Formen des Gesetzes vom 14. Mai 1873 erklärt hat, für das Halbjahr vom 1. Oktober 1891 bis 31. März 1892 zur Unterhaltung der katholischen Volksschule in N. mit einem Beitrage

Digitized by Google

von 71,18 ℳ herangezogen worden. Nach fruchtlos erhobenem Einspruch hat er Klage mit dem Anspruch auf Freistellung von der geforderten Abgabe angebracht und zur Begründung einerseits die Rechtsbeständigkeit der Verfügung vom 22. Septembe 1891 angefochten, andrerseits ausgeführt, daß der Austritt au der katholischen Kirche ihn von allen Leistungen für die kon fessionell-katholische Schule befreie; er ist aber durch Entscheidun des Bezirksausschusses zu N. vom 1. Juni 1892 mit seine Klage unter Auferlegung der Kosten abgewiesen worden.

Gegen diese Entscheidung, auf deren Sachdarstellung un Begründung im Uebrigen Bezug genommen wird, hat Kläge rechtzeitig Berufung eingelegt. Zur Rechtfertigung hat er aus drücklich bestritten, daß er Altkatholik sei, und bemerkt, daß e zwar die Rechtsbeständigkeit der Verfügung vom 22. Septembe 1891 angefochten habe, weil diese die Veranlassung zu seine Heranziehung gegeben habe, daß er aber keineswegs die Zuge hörigkeit zur altkatholischen Religionsgemeinschaft habe zugestehe wollen, daß er vielmehr den Anspruch auf Freistellung von de geforderten Abgabe grade aus dem Mangel der Zugehörigke zu einem bestimmten Religionsbekenntnis hergeleitet habe. Endlich hat er ausgeführt, daß der Austritt aus der katholische Kirche auch das Ausscheiden aus der katholischen Schulsocieti als nothwendige Rechtsfolge nach sich ziehe, und hieraus g folgert, daß er vom Schulvorstande zu Unrecht herangezogen se

Der beklagte Magistrat erwidert, daß der Austritt de Klägers aus der katholischen Kirche das Ausscheiden aus de katholischen Schulsocietät deshalb nicht bedinge, weil er wed einer andern Religionsgemeinschaft beigetreten, noch einem ande Ortsschulverbande durch die Aufsichtsbehörde zugewiesen se Er hat deshalb Bestätigung der Vorentscheidung beantragt.

Diesem Antrage war auch zu entsprechen. In der gege wärtigen Instanz sind beide Parteien darüber einig, daß Kläg aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten ist, sich aber ein andern Religionsgemeinschaft nicht angeschlossen hat, insbesonde nicht derjenigen der Altkatholiken. Es bleibt daher auch nur z prüfen, ob Kläger in Folge Austritts aus der katholischen Kirc auch aus der katholischen Schulsocietät ausgeschieden ist, un dies ist zu verneinen. Nach §. 3 des Gesetzes vom 14. M 1873 (Gesetzsammlung Seite 207) bewirkt die Erklärung de Austritts aus der Kirche, daß der Austretende zu Leistunge welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Ang hörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet ist. Zu diesen Leistunge aber können nur solche an die Kirche und Kirchengemeinde, nic jedoch solche an die Volksschule gezählt werden; denn diese i

Digitized by Google

auch dann, wenn sie nur für eine einzelne Religionspartei bestimmt ist, kein kirchliches Institut, sondern eine Staatsanstalt (§. 1 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts); ihre Unterhaltung liegt auch — abgesehen von der auf der Mitbenutzung des Schulhauses zu kirchlichen Zwecken begründeten Ausnahme des §. 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts — nicht den Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeangehörigen, sondern den zur Schule gewiesenen Hausvätern ob (§§. 29, 30 und 34 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts); die Pflicht zur Theilnahme an der Schullast beruht daher auch nicht auf der Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit, sondern auf der Zuweisung zur Schule. Hiernach kann der Austritt aus einem bestimmten Glaubensbekenntnis auch die Freiheit von der Verpflichtung, zur Unterhaltung der für dieses Glaubensbekenntnis bestimmten Schule beizutragen, nicht zur unmittelbaren rechtlichen Folge haben; er kann vielmehr nur mittelbar ein Ausscheiden aus der Hausväter-societät herbeiführen, wenn durch ihn sich die Bedingungen ändern, welche die Zuweisung zu einer bestimmten Schule bewirken. Dies ist zweifellos der Fall, wenn mit dem Austritt zugleich der Uebertritt zu einer Religionspartei verbunden ist, für welche eine andre Schule bestimmt ist; denn hier greift die Bestimmung im §. 30 Tit. 12 Th. II des Allgemeinen Landrechts, daß beim Bestehen mehrerer gemeiner Schulen Jeder nur zur Unterhaltung der Schule seiner Religionspartei verpflichtet ist, unmittelbar Platz. Ganz anders aber stellt sich die Frage, wenn der Ausgetretene keiner andern oder doch nur einer solchen Religionsgemeinschaft beitritt, über deren Zuweisung zu einer von mehreren bestehenden Schulen nichts bestimmt ist. In diesem Falle bleibt der Ausgetretene in seinem bisherigen Schulverbande, bis über seine Zuweisung zu einem andern seitens der Regierung, als der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, verfügt ist; denn die entgegengesetzte Annahme würde zu der völlig unannehmbaren Folgerung führen, daß der Ausgetretene von dem allgemeinen Schulzwange und von der Pflicht, an der Unterhaltung der Volksschulen Theil zu nehmen, gänzlich frei wird.

Mit diesen Sätzen stehen Wissenschaft, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung im Einklang. Hinschius bespricht in den Anmerkungen zu §. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 lediglich die Einwirkung des Austritts auf die Verpflichtung zu kirchlichen Abgaben und Leistungen und zeigt hierdurch, daß er die Frage, ob auch eine Rückwirkung auf die Pflicht zur Unterhaltung konfessioneller Volksschulen eintritt, nicht einmal der Erwähnung und Erwägung werth hält (zu vergleichen Hinschius, die Preu-

Digitized by Google

ßischen Kirchengesetze des Jahres 1873, Seite 180). In den bei Schneider und von Bremen, Volksschulwesen Band II S. 53 und 54 abgedruckten Erlassen des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 20. Februar 1877, 12. September 1882 und 29. Oktober 1884 ist unverändert von dem Grundsatz ausgegangen, daß es zwar zulässig sei, aus den Landeskirchen ausgetretene Personen anderen Schulen zuzuweisen, als denen, welche für das verlassene Religionsbekenntnis errichtet worden sind, daß aber bis zur anderweiten Regelung die Zugehörigkeit zur Schule des bisherigen Religionsbekenntnisses fortdauert; und endlich ist derselbe Grundsatz auch in den Erkenntnissen des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 8. Januar 1876 und 13. Dezember 1884 (Schneider und von Bremen Volksschulwesen Band II Seite 50 bis 52) der Entscheidung zu Grunde gelegt. Das Oberverwaltungsgericht selbst hat freilich in einem Falle, in welchem ein Altkatholik Freiheit von der Pflicht zur Unterhaltung der katholischen Volksschule seines Wohnortes verlangte, die Abweisung des erhobenen Anspruchs unter Anderem mit folgendem Satze begründet: „Besteht demnach für den Kläger so lange, als er aus der katholischen Kirche nicht in den Formen des Gesetzes vom 14. Mai 1873 ausgetreten ist, die Mitgliedschaft zu der katholischen Kirche in A. und die Abgabenpflicht für dieselbe, so muß dies auch für die Mitgliedschaft und Abgabenpflicht in dem katholischen Schulverbande gelten" (Entscheidungen Band XIX Seite 216); allein mit diesem Satze hat keineswegs ausgedrückt werden sollen, daß der Austritt aus der Kirche das Ausscheiden aus dem Schulverbande zur rechtlichen Folge haben würde. Nach Lage des zu entscheidenden Falls lag vielmehr nicht die geringste Veranlassung vor, zu der Frage Stellung zu nehmen, welche Wirkung der Austritt ausgeübt haben würde; es genügte vielmehr zur Begründung der getroffenen Entscheidung der Satz, daß aus der thatsächlichen Abweichung von den Lehren eines Religionsbekenntnisses ein Ausscheiden aus dem für dieses bestimmten Schulverbande jedenfalls so lange nicht gefolgert werden dürfe, als die rechtliche Zugehörigkeit zu demselben fortdauere; es darf also auch eine weitergehende Bedeutung dem angeführten Satze nicht beigemessen werden. Im gegenwärtigen Fall, in welchem die Entscheidung von Beantwortung der damals offen gelassenen Frage abhängt, ob der Austritt aus der Kirche allein das Ausscheiden aus dem Schulverbande zur rechtlichen Folge hat, muß sie aus den vorstehend angeführten Gründen verneint werden, und zwar um so mehr, als Kläger eine eingehendere Begründung seiner Rechtsanschauung gar nicht einmal versucht hat.

Digitized by Google

Kläger hat nun zwar ohne Widerspruch behauptet, daß in N. neben der konfessionellen katholischen Schule eine auf Kosten der Stadtgemeinde unterhaltene, aus der früheren evangelischen und jüdischen Schulsocietät gebildete Volksschule ohne bestimmten konfessionellen Charakter vorhanden sei; er hat aber weder behauptet, daß er selbst dieser Schule durch besondere, seine Zugehörigkeit regelnde Einzelverfügung zugewiesen sei, noch daß über die Zuweisung der aus den Landeskirchen ausgetretenen Personen, sogenannten Dissidenten, zu dieser Schule eine allgemeine Verfügung getroffen worden sei; er hat sich vielmehr nur über das Verhältnis der Altkatholiken zu dieser Schule ausgelassen. Hiernach aber fehlt es an einem Nachweise desjenigen Akts, der allein ein Ausscheiden des Klägers aus der katholischen Schulsocietät bewirkt haben könnte. Der Berufung mußte daher der Erfolg versagt werden.

Die Kostenlast war nach §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 dem Kläger aufzuerlegen.

(L. S.) Persius.

C. S. G. I. 180.

---

37) Holzlieferungspflicht des Fiskus für die in Domänendörfern belegenen Schulen im Bereich der Schulordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen vom 11. Dezember 1845.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Gutsbesitzers N. in N., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu N., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 8. April 1893 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu N. vom 12. Oktober 1892 aufzuheben und auf die Berufung des Beklagten diejenige des Kreisausschusses des Kreises N. vom 25. April 1891 dahin abzuändern, daß Beklagter schuldig, dem Kläger gegenüber anzuerkennen, daß er für die erste Schulklasse zu B. 41 cbm Brennholz vorweg zu leisten habe, im Uebrigen die Klage abzuweisen und die gerichtlichen Kosten aller Instanzen — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1125 ℳ — beiden Theilen je zur Hälfte

Digitized by Google

zur Last zu legen, das auf den Beklagten entfallende Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen, die außergerichtlichen Kosten aber zu kompensiren.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Für die Schule in B., zu welcher das gleichnamige Domänendorf sowie die Güter N. und M. gewiesen sind, hatte der Königliche Fiskus, wenn nicht von ihrer Begründung an, so jedenfalls seit 1844 den gesammten, 1857 auf 11⅛ Klafter gleich 37,9 Raummeter ermittelten Brennholzbedarf geliefert. Nach der im Jahre 1888 erfolgten Einrichtung einer zweiten Schulklasse wurde die Last, weil Fiskus sich weigerte, sie noch ferner allein zu tragen, von der Aufsichtsbehörde zwischen den Mitgliedern des Schulverbandes nach der Zahl der Haushaltungen vertheilt. Demzufolge gewährt gegenwärtig Fiskus für die erste Klasse nur noch 33,8, für die zweite Klasse neu 31,3 Raummeter, und wird der Gutsbesitzer N. als Eigenthümer von N. mit 5,12 beziehungsweise 6,15 Raummetern herangezogen, der dann noch fehlende geringe Rest aber von dem Besitzer von M. erfordert. Hieraus hat der Gutsbesitzer N. Anlaß genommen, gegen den durch die Finanz-Abtheilung der Königlichen Regierung zu N. vertretenen Fiskus mit einer Klage aus §. 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vorzugehen, in welcher er den Antrag erhob:

den Beklagten zu dem Anerkenntnisse zu verurtheilen, daß er verpflichtet sei, den nach der Haushaltungszahl auf N. entfallenden Antheil an Schulholz bis zum Höchstbetrage von 50,1 Raummetern — und zwar, wie bei der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz hinzugefügt wurde, für jede Klasse — zu liefern, und daß andererseits dem Kläger nur obliege, eine nach demselben Vertheilungsmaßstabe zu berechnende Quote des über 50,1 Raummeter für jede Klasse hinaus etwa noch Erforderlichen herzugeben.

Der Kreisausschuß des Kreises N. erkannte unter dem 25. April 1891 nach dem Klageantrage, der Bezirksausschuß zu N. jedoch durch Urtheil vom 12. Oktober 1892 abändernd auf Zurückweisung der Klage, indem er dabei zugleich den Kläger selbst für schuldig erklärte, zwar nicht als Guts-, wohl aber als Grundherr von N. soviel an Brennholz, wie auf diese Besitzung nach der Zahl der Haushaltungen komme, für den Fall zu gewähren, daß die Gutsanwohner dazu nicht im Stande sein sollten.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger fristzeitig noch Revision

Digitized by Google

eingelegt, der auch, wenngleich nicht im vollen Umfange des Klageantrags, stattzugeben war.

Hinfällig ist zunächst die in der Revisionsschrift ohne irgend welche Begründung aufgestellte und auch in der mündlichen Verhandlung nicht näher substantiirte Behauptung, die Annahme des Vorderrichters, daß N. ein selbständiger Gutsbezirk sei, werde durch die festgestellten Thatsachen nicht gerechtfertigt und verstoße gegen die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen.

N. hat unbestritten dem Jesuitenkollegium zu N. gehört, bis es nach der Wiedergewinnung von Westpreußen für den Preußischen Staat säkularisirt und dem Domänenamt C. zugetheilt wurde. Mit dem Besitze des Vorwerks war demnach, da die Geistlichkeit ihre Güter zu denselben Rechten besaß wie der Adel, ehedem das Recht, Unterthanen zu haben, verbunden gewesen. War aber ein bestimmtes, für sich bestehendes Gut zu adligen Rechten bereits vor dem Erwerbe für das Domanium besessen worden, dann ging es dieser Rechte durch die bei dem Uebergange des Eigenthums auf den Landesherrn angeordnete Ueberweisung an ein, noch sonstigen landesherrlichen Besitz umfassendes Amt nicht ohne Weiteres verlustig, bildete es vielmehr in letzterem einen abgesonderten Gutsbezirk. Hiervon ist jedenfalls so lange auszugehen, als nicht im Einzelfalle eine abweichende Gestaltung, nämlich die Herstellung nur eines Gutsbezirks aus allen, demselben Amte unterstellten Besitzungen dargethan ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VIII Seite 83). Auf einen derartigen Hergang hindeutende Thatumstände sind hier von keiner Seite zur Sprache gebracht worden. Aus den Bedingungen, unter welchen N. mittelst Allerhöchst bestätigter Verschreibung vom 21. Mai 1788 in einer Größe von rund 55½ Magdeburger Hufen in Erbpacht ausgethan wurde, erhellt gegentheils, daß dem Vorwerke auch damals noch, ungeachtet seines Verbandes mit dem Domänenamte C., welcher demnach nur administrativen Zwecken gedient haben kann, besondere auf die Anwohner sich erstreckende Rechte, wie solche im §. 16 des Westpreußischen Provinzialrechts den adligen Gütern vorbehalten sind, zugestanden haben. Denn das über die Vererbpachtung ausgefertigte, in beglaubigter Abschrift vorliegende Privilegium sicherte einmal dem Erbpächter Freiheit von Kontribution, Scharwerks- und Burgdiensten, ordinären Vorspanngestellungen und sonstigen Lasten und Abgaben zu, wie sie zu jener Zeit auf bäuerlichem Lande zu ruhen pflegten, und übertrug ihm außerdem die Brau- und Branntweingerechtigkeit nicht allein zur eigenen Konsumtion, sondern auch „zum Verlage des im Dorfe belegenen Kruges". Das Krugsverlagsrecht ist aber

Digitized by Google

selbst beim Nichtvorhandensein noch weiterer unterstützender Momente eine ausreichende Unterlage für die Annahme, daß dem damit ausgestatteten Gute herrschaftliche Rechte zu eigen gewesen seien (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVI Seite 271). Dem gegenüber fällt nach der zutreffenden Ausführung des Vorderrichters nicht entscheidend ins Gewicht, daß dem Erbpächter die eigentliche Gerichtsbarkeit über die Gutshintersassen nicht abgetreten wurde; denn die Gerichtsbarkeit und die in ihr nach damaliger Verfassung einbegriffene Polizeigewalt stellten, wie in der diesseitigen Rechtsprechung wiederholt anerkannt worden, keinen dergestalt essentiellen Bestandtheil des gutsherrlichen Rechts dar, daß dieses ohne den Hinzutritt jener und lediglich auf der Grundlage anderer, an sich nur adligen Gütern beiwohnender Gerechtsame überhaupt nicht denkbar gewesen wäre (siehe u. A. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VIII Seite 84/5). In der Hand des Fiskus war N. somit ein für sich bestehender Gutsbezirk geblieben. Durch die Vererbpachtung wurde es aber nach der unangefochtenen und auch bei selbständiger Prüfung zu wesentlichen Bedenken keinen Anlaß gebenden thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters in seinem ganzen Umfange, ohne Zurückbehaltung von Restbestandtheilen für den Fiskus, veräußert. Bei dieser Sachlage befindet sich der Vorderrichter durchaus im Einklange mit dem bestehenden Rechte, wenn er zu dem Ergebnisse gelangt ist, daß zufolge der durch das Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 77) bewirkten Umwandlung der Erbpacht in Eigenthum das Vorwerk auf den bisherigen Erbpächter und nunmehrigen vollen Eigenthümer als Gutsbezirk übergegangen sei. Ein solcher ist das Gut, obschon demnächst von demselben mittelst Allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 22. Juni 1876 unter Erwähnung seiner Eigenschaft als Gutsbezirk das Vorwerk M. abgetrennt und ebenfalls für einen selbständigen Gutsbezirk erklärt wurde, auch in dem hierdurch verringerten Umfange geblieben.

Hatte somit der beklagte Fiskus aufgehört, Gutsherr von N zu sein, so bestand für ihn keine unmittelbar aus den Vorschriften der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 sich ergebende Verpflichtung, für die dortigen Anwohner Brennmaterial an die Schule zu liefern. Denn im §. 45 a. a. O., welcher dem Fiskus für die Schulen in den Domänendörfern besondere Verbindlichkeiten, darunter diejenige zur Verabfolgung des erforderlichen Brennmaterials bis zum Höchstbetrage von 15 Klaftern oder 50,1 Raummetern weichen Klobenholzes für jede Klasse auflegt, ist vorausgesetzt, daß zur Schule nur ein Domänendorf oder deren mehrere gehören. Sind dagegen zu einer Schule

Digitized by Google

außer Domänendörfern noch andere Gemeinden oder Ortschaften gelegt, so tritt die Regel der §§. 39 und 40 ein, wonach den sämmtlichen Gemeinden und Ortschaften die Unterhaltung der Schule obliegt und der Antheil einer jeden, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen, nach der Zahl der Haushaltungen sich bemißt. Fiskus hat alsdann nur den auf seine Domänendörfer fallenden Theil des Brennmaterials zu leisten, wie dieses in dem Erkenntnisse des vormaligen Obertribunals vom 11. März 1864 (Entscheidungen Band 53 Seite 233 ff.) überzeugend nachgewiesen und in der Rechtsprechung des unterzeichneten Gerichtshofs stets festgehalten ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 212).

Gleichwohl hat der Schule in B. gegenüber Fiskus die gesammte Last — einschließlich der auf N. und seit 1876 auf N. und M. entfallenden Quoten, welche von den Eigenthümern dieser beiden Güter mangels einer auf Herkommen beruhenden principalen gutsherrlichen Verpflichtung (§. 46) in ihrer Eigenschaft als Grundherrn bei etwaigem Unvermögen der Gutsanwohner aufzubringen gewesen wären (§. 55) — bis in die neueste Zeit allein getragen und es fragt sich, ob hierdurch, wie dieses die Revision aufrecht hält, ein dem Klageanspruche zur Stütze dienendes Herkommen mit rechtlicher Wirkung begründet werden konnte und in Wirklichkeit zur Entstehung gekommen ist.

In ersterer Beziehung muß nach der, vom Vorderrichter richtig wiedergegebenen Auslegung, welche die hier in Betracht kommenden §§. 47 und 54 in Verbindung mit §§. 45 und 46 der Schulordnung in der diesseitigen Judikatur fortgesetzt gefunden haben (siehe die veröffentlichten Entscheidungen Band XIV Seite 202/9, Band XIII Seite 237/40, — ebenda Seite 247) zwischen dem Bedarfe für die erste und für die zweite Schulklasse unterschieden werden. Denn, gehören einem Schulverbande Hintersassen mehrerer Gutsherren an, so behält es für die bestehende Schuleinrichtung bei einem etwaigen Herkommen dergestalt sein Bewenden, daß dieses unbedingt und überall maßgebend ist, mithin ein auf Grund desselben nur allein zur Tragung der Last verpflichteter gewesener Gutsherr dieselbe auch fernerhin in dem bisherigen Umfange zu gewähren hat. Handelt es sich dagegen um ein durch Anwachsen der Einwohnerzahl im Schulbezirke gesteigertes Bedürfnis, so greift lediglich die gesetzliche Regel Platz, welcher gemäß Privatgutsherren nur, sofern sie herkömmlich zu Principalleistungen überhaupt verpflichtet waren, dem Herkommen entsprechend auch zu dem Bedarfe für die erweiterten Räume beizutragen haben, Fiskus aber allemal, selbst dann,

Digitized by Google

wenn er seither durch Herkommen ganz oder theilweise befreit oder herkömmlich nach einem anderen Verhältnisse (auch stärker) pflichtig gewesen ist, in dem nach dem Vertheilungsmaßstabe der Haushaltungszahl sich ergebenden Umfange für seine Hintersassen eintreten muß.

Danach hat der Vorderrichter das Verlangen des Klägers auf Uebernahme der Brennholzlieferung durch den beklagten Fiskus für die neue zweite Klasse mit Recht zurückgewiesen. Dieser Teil des Klageanspruchs konnte auf die Behauptung, daß Fiskus herkömmlich während des Vorhandenseins nur einer Schulklasse für den ganzen Bedarf gesorgt habe, nach den vorstehend dargelegten Normen nicht gegründet werden, und auf das in den Vorinstanzen daneben noch aufgestellte Klagefundament des Vertrags, welchem augenscheinlich eine Verwechselung von angeblichen Zusicherungen der Schulaufsichtsbehörde mit Verpflichtungserklärungen der Regierungs-Finanzabtheilung als der zur Wahrnehmung der fiskalischen Vermögensrechte berufenen Behörde zu Grunde lag, ist Kläger in der Revisionsinstanz nicht erst zurückgekommen.

Andererseits ist der Vorderrichter mit der Verneinung jedweden Herkommens, welches den Fiskus zu einem Mehr gegenüber seinen gesetzlichen Obliegenheiten verpflichte, zu weit gegangen. Daß Fiskus bis zu der oben erwähnten, die wahre Rechtslage klarstellenden Entscheidung des Obertribunals vom 11. März 1864 der Meinung gewesen, für die in Domänendörfern belegenen Schulen das gesammte Brennmaterial selbst dann liefern zu müssen, wenn dieselben außer seinen eigenen Hintersassen auch solchen anderer Gutsherren dienten, mag zugegeben werden, ist aber nicht von ausschlaggebender Bedeutung, weil seit der Beseitigung dieser observanzhindernden irrigen Auffassung über die Tragweite des geschriebenen Rechts bis zum Entstehen des vorliegenden Streits ungefähr ein Vierteljahrhundert, mithin ein Zeitraum verflossen war, welcher zum Zustandekommen eines rechtsbeständigen Herkommens durch Fortsetzung der früheren, nunmehr von jenem Irrthume nicht mehr beeinflußten Uebung vollkommen hinreichte. Während dieser ganzen Periode soll nun zwar nach der Ansicht des Vorderrichters Fiskus über die kommunalrechtliche Eigenschaft des Guts N. als selbständigen Gutsbezirks sich in Unkenntnis befunden und insbesondere auch von dem landesherrlichen Erlasse aus dem Jahre 1876, welcher derselben Erwähnung thut, nichts erfahren haben, weshalb es ausgeschlossen erscheine, in der Beibehaltung der ursprünglichen Uebung auf Seiten des Fiskus den Ausdruck der Ueberzeugung von ihrer rechtlichen Nothwendigkeit zu erblicken. Hierfür sind indes lediglich

Digitized by Google

ie vom Vorderrichter festgestellten Umstände beigebracht, daß die kten der Forstabtheilung der Königlichen Regierung zu N., beressend die Abgabe von Feuerungsmaterial an die Schule zu B., ährend der Zeit von 1857 bis 1887 nur einmal aus Anlaß ines Antrags auf Lieferung von Holz statt Torf zum Vortrag elangt seien und daß in den Akten der genannten Forstabtheilung ie Ausfertigung oder eine Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsrdre von 1876 sich nicht befinde. Aus diesen Thatsachen läßt ich der von dem Vorderrichter dem Fiskus zugebilligte Irrthum nmöglich herleiten. Fiskus selbst hat ja ehedem das Vorwerk R. als einen für sich bestehenden Gutsbezirk im Besitze gehabt nd hat es später unter Bedingungen, aus welchen die Fortauer dieses Statusrechts der Besitzung klar erhellt, veräußert. Es aren ihm also die entscheidenden thatsächlichen und rechtlichen Verältnisse, obwohl er auf dieselben durch den seiner Versicherung nach hm entgangenen Kabinetsbefehl von 1876 nicht noch besonders ufmerksam gemacht wurde, keineswegs unbekannt geblieben. Sollten über diese, in das Ressort der Domänenverwaltung einchlagende Angelegenheit einzelne, bei der Regierung zu N. angestellte Beamte, welchen unter anderen Geschäften die Bearbeitung er Holzlieferung für die Schule zu B. aufgetragen war, mangelhaft oder gar nicht orientirt gewesen sein, so würde daraus noch nicht die Widerlegung der Vermuthung folgen, welche nach § 107 Titel 7 Theil I des Allgemeinen Landrechts auch dem Fiskus gegenüber, bis zum Beweise des Gegentheils, dahin gilt, daß seiner ihm nachtheiligen Handlung eine vorhergehende Verpflichtung zu Grunde liege.

Hiernach unterlag die Vorentscheidung wegen Verletzung des objektiven örtlichen Rechts der Aufhebung.

In der Sache selbst mußte, was sich aus dem bei Beurtheilung der Revision Gesagten ohne Weiteres ergiebt, Fiskus dem Kläger gegenüber zur Anerkennung seiner Verpflichtung, für die erste Schulklasse den gesammten Bedarf an Feuerungsmaterial auch in der Folge zu liefern, verurtheilt, der gleiche, hinsichtlich der zweiten Klasse erhobene Anspruch des Klägers aber abgewiesen werden. Hinzuzufügen bleibt nur Folgendes:

Durch Verfügung der Aufsichtsbehörde ist der Bedarf der ersten Klasse im Jahre 1888 von 37,9 Raummetern, dem bis dahin seitens des Fiskus allein gelieferten Quantum, auf 41 Raummeter erhöht worden. Da diese Maßnahme jedoch unbestritten nicht in einer durch Zunahme der Kinderzahl nothwendig gewordenen räumlichen Erweiterung, sondern lediglich in einer von der früheren abweichenden Berechnungsart ihren Grund hatte, so fällt die angeordnete Mehrleistung dem herkömmlich zur

Digitized by Google

Deckung des Gesammtbedarfs verbundenen Fiskus zur Last. Da
über hinaus nach dem Antrage des Klägers für den Fall, da
etwa in Zukunft das Maß der Anforderung abermals gesteige
werden sollte, die Verpflichtung des Fiskus zu einer entsprechende
Mehrleistung und zwar bis zu dem gesetzlichen Höchstbetrage vo
50,1 Raummetern schon jetzt auszuurtheilen, war um so weniger
statthaft, als die Möglichkeit einer, die Privatgutsherren zur B
theiligung an der Last verpflichtenden Aenderung des Lokalrech
nicht unbeachtet bleiben durfte.

Durch die Entscheidung über die allein streitige Holzlieferungs
pflicht des Fiskus findet der Streit dergestalt seine Erledigung
daß ein Ausspruch über etwaige gleichartige, sei es gutsherrlich
prinzipale oder grundherrliche subsidiäre Obliegenheiten de
Klägers, wie ihn der Vorderrichter gethan hat, sich erübrigt.

Ist endlich Kläger seit der letzten von Aufsichtswegen b
wirkten Vertheilung der Last auf die vermeintlich Pflichtigen z
Leistungen herangezogen worden, welche nach der jetzt getroffene
Entscheidung der Fiskus zu erfüllen hatte, so bleibt ihm übe
lassen, eine Klage auf Erstattung des Geleisteten, wie sie z
Zeit nicht vorliegt, anzustellen. Und sollte seitens des Schu
vorstandes dem Kläger künftig für die erste Klasse eine de
Fiskus, oder für die zweite Klasse eine den Gutsanwohne
zufallende Leistung ohne ordnungsmäßige Feststellung des U
vermögens der Letzteren angesonnen werden, so wird es sich f
ihn empfehlen, demgegenüber sein Recht mittelst Einspruchs u
bei dessen Ablehnung mittelst einer Reklamationsklage a
§. 46 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes zu vertheidigen. —

Der Werth des Streitgegenstandes war so, wie er zutreffe
von dem Vorderrichter berechnet worden, für alle Instanzen se
zusetzen. Im Uebrigen rechtfertigt sich die Bestimmung über d
Kostenpunkt aus §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungs
gerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 338.

---

38) In Schulverbänden, die aus Gemeinden und Dominie
bestehen, sind die Schulvorstände in der Regel nicht b
fugt, bei dem Widerspruche auch nur eines der z
Schulunterhaltung verpflichteten Gemeinwesen, a
eigenem Rechte eine Umlage für Ausgaben auszuschreibe
welche nicht zu der gewöhnlichen, laufenden Verwaltun
der Schulangelegenheiten gehören, sondern erhöhte un
neue Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen e
fordern.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Grafen N. auf N., Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Schulvorstand der katholischen Schulen zu N. und N.,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 15. April 1893 für Recht erkannt,
daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu N. vom 15. November 1892 aufzuheben, und auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Kreisausschusses zu N. vom 18. Juli 1892 mit der Maßgabe zu bestätigen, daß die vom Beklagten an den Kläger erhobene Anforderung wegen Zahlung von 41 ℳ 74 Pf für Turngeräthe außer Kraft zu setzen und die Kosten aller Instanzen — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 41 ℳ 74 Pf — dem Beklagten zur Last zu legen, die Pauschquanta aber außer Ansatz zu lassen.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nachdem der Schulvorstand der katholischen Volksschule zu N. für diese sowie für die neu errichtete Filialschule zu N. die Turngeräthe angeschafft und im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu N. die Anschaffungskosten auf die den Schulbezirk bildenden Gemeinden N. und N. sowie die gleichnamigen Dominien nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden Staatssteuern ausgeschrieben hatte, erhob der als Eigenthümer der Dominien N. und N. mit einem Beitrage von 41 ℳ 74 Pf herangezogene Graf N. Einspruch und nach dessen Zurückweisung Klage gegen den Schulvorstand auf Freistellung von der angesonnenen Leistung.

Der erste Richter erkannte nach dem Klageantrage, weil die Anforderung des Schulvorstandes der Feststellung nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen (Gesetz-Sammlung S. 175), entbehrte. Der zweite Richter verneinte die für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes erforderlichen Voraussetzungen, verwarf die zur Begründung der Klage vorgebrachten Anführungen und wies die Klage ab.

Die gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision mußte für begründet erachtet werden.

Es herrscht unter den Parteien kein Streit darüber, daß

Digitized by Google

Kläger seine Zustimmung zu der Anschaffung der neuen Turngeräthe nicht ertheilt hatte; seine Behauptung, daß er vor ihrer Bestellung mit der Sache überhaupt nicht befaßt worden sei, ist unwidersprochen geblieben. Unzweifelhaft handelte es sich um Ausgaben, welche nicht zu der gewöhnlichen, laufenden Verwaltung der Schulangelegenheiten gehörten, sondern erhöhte und neue Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen erforderten.

Daß in denjenigen Schulverbänden, welche einen korporativen Charakter haben, der Schulvorstand derartige Ausgaben nicht aus eigenem Rechte auf die Schulunterhaltungspflichtigen umlegen darf, ist anerkannten Rechtens. Denn nach §. 141 Titel 6 Theil II des Allgemeinen Landrechts haben die Vorsteher einer Korporation zwar das Recht, Alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen, sowie zum gewöhnlichen, nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist, sie haben aber nicht die Befugnis, neue Umlagen auszuschreiben, bevor nicht dieserhalb ein Beschluß der Korporation gefaßt ist. Denn nach den §§. 64 ff. a. a. O. ist zu neuen Beiträgen ein Korporationsbeschluß erforderlich. Die Rechte der Korporation bezw. ihrer Mitglieder, über Bewilligung außerordentlicher Aufwendungen und über jede neue Umlage als ihre innere Angelegenheit zu befinden, kann die Aufsichtsbehörde weder schmälern noch beschränken. Alles dies gilt auch von Schulgemeinden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVI. S. 257, 261). Weigern sich diese, die vom Schulvorstande verlangten neuen Mittel zu bewilligen, so eröffnet §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetz-Sammlung S. 237) den Weg auf welchem der Schulvorstand seinen Willen zwangsweise durchsetzen kann.

Nicht anders liegt die Sache bei denjenigen Volksschulen, deren Unterhaltung, wie in der Regel bei den katholischen Schulen in der Provinz Schlesien, den zum Schulbezirke gehörigen Gemeinden und Dominien obliegt, ohne daß eine Schulgemeinde mit selbständiger juristischer Persönlichkeit vorhanden ist.

Es fehlt an jedem Grunde, dem Schulvorstande an einer solchen Schule weitere Befugnisse einzuräumen, als den Schulvorständen in Schulgemeinden mit korporativem Charakter. Zur Vertretung der schulunterhaltungspflichtigen Gemeinden und Dominien ist er nicht befugt (Entscheidungen Band XIII. S. 255); er bedarf also ihrer Zustimmung, sobald es sich um Maßregeln handelt, welche außerhalb der von ihm zu führenden laufenden Verwaltung liegen und Kosten verursachen, die in den ihm bewilligten Geldern keine Deckung finden. Wird diese Zustimmung auch nur von einem der zur Schulunterhaltung verpflichteten Gemeinwesen versagt, so fehlt dem Schulvorstande die Befugnis,

Digitized by Google

aus eigenem Rechte eine Umlage auszuschreiben; denn aus eigenem Rechte darf er die Schulunterhaltungspflichtigen nur insoweit heranziehen, als es sich um Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung in deren bisherigem Umfange handelt. Auch er bedarf zu weiterem Vorgehen beim Fehlen der Zustimmung aller Betheiligten eines besonderen Titels, den er auf anderem Wege als auf dem durch §. 48 a. a. O. gewiesenen nicht erlangen kann.

Der beklagte Schulvorstand, welcher weder die Zustimmung des neben den Gemeinden N. und N. gesetzlicher Vorschrift gemäß schulunterhaltungspflichtigen Klägers zu den strittigen Ausgaben erhalten, noch jenen Titel beschafft hatte, war hiernach zu der außerhalb des Rahmens der laufenden Verwaltung liegenden Anforderung an den Kläger nicht befugt. Der Mangel dieser Befugnis konnte auch dadurch nicht ersetzt werden, daß die Schulaufsichtsbehörde sich nachträglich mit der Vertheilung der Ausgaben für die Turngeräthe auf Gemeinden und Dominien einverstanden erklärt hatte; denn die Schulaufsichtsbehörde konnte Rechte, die im Gesetze keine Begründung finden, dem Schulvorstande nicht übertragen.

Die Heranziehung des Klägers zu den strittigen Beiträgen war hiernach, ohne daß es eines näheren Eingehens auf die erst vom Kläger dagegen erhobenen Einwände bedurfte, schon wegen Unzuständigkeit des beklagten Schulvorstandes außer Kraft zu setzen.

Die Frage, von wem im vorliegenden Falle die Feststellung der strittigen Anforderung vorzunehmen war, würde erst zu prüfen sein, wenn gegen eine gemäß §. 48 a. a. O. angeordnete Zwangsmaßregel Klage erhoben wird. Dabei würden allerdings völlig andere Erwägungen Platz greifen müssen, als wie sie den Vorderrichter geleitet haben.

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betreffend die Anforderungen für Volksschulen (G. S. S. 175), fand es keineswegs fest, was an Turngeräthen bei jeder Volksschule vorhanden sein müßte, und es ist hierüber insbesondere in Nr. 37 der allgemeinen Verfügung des Unterrichtsministers vom 15. Oktober 1872, betreffend Errichtung, Aufgabe und Ziel der Preußischen Volksschule (Min.-Bl. S. 274), eine zwingende Vorschrift nicht gegeben. Der dort erwähnte Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen macht es von den Umständen des einzelnen Falles abhängig, in welchem Umfange Turngeräthe angeschafft werden sollen. Dem Ermessen der Verwaltungsbehörden war also weiter Spielraum gelassen. An ihre Stelle tritt gemäß §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai

Digitized by Google

1887 die Beschlußbehörde, da es sich um Anforderungen handel welche durch neue und erhöhte Leistungen der zur Unterhaltun der Schule Verpflichteten zu gewähren sind, und das Einve ständnis derselben nicht erklärt ist.

Da Kläger in der Sache selbst obsiegt, waren die Kost aller Instanzen dem Beklagten zur Last zu legen, wobei indes die Pauschquanta außer Ansatz gelassen werden mußten, w die Entscheidung in allen Instanzen in Folge Verzichts d Parteien auf mündliche Verhandlung ohne solche ergangen i (§§. 103. 107[2] des Gesetzes über die allgemeine Landesve waltung vom 30. Juli 1883, G. S. S. 195).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberve waltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 874.

---

39) Pensenvertheilungsplan in Betreff des konfessio nellen Religionsunterrichts für Schulkinder der evan gelischen Minderheit.

Liegnitz, den 13. November 189

Wo für die evangelische Minderheit der Schulkinder ko fessioneller Religionsunterricht eingerichtet ist, muß, wie in all andern Unterrichtsgegenständen, ein vorschriftsmäßiger Pensen vertheilungsplan, welcher das Verzeichnis der zu behandelnde biblischen Geschichten, Katechismusstücke, Bibelsprüche und Kirche lieder in gesonderten Rubriken enthält, beschafft werden.

Die Herren Kreis-Schulinspektoren, in deren Aufsichtsbezi derartige Einrichtungen bestehen, ersuchen wir ergebenst, baldg fälligst festzustellen, ob die Pensenvertheilungspläne überall vo handen sind; verneinenden Falls ist die Ausarbeitung derselbe unter Berücksichtigung des durch unsere Verfügung vom 3. Mä d. Js. — II. 1711 — mitgetheilten religiösen Memorirstoff schleunigst zu veranlassen. Auch sind die bisherigen Pläne dem entsprechend abzuändern, wo dies noch nicht geschehen sei sollte.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Dallwitz.

An
sämmtliche evangelische Herren Kreis-Schulinspektoren
des Regierungsbezirks Liegnitz.
II. 17047.

Digitized by Google

Verleihung von Orden 2c.

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 21. Januar 1894 haben nachgenannte, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

1) den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Magdeburg, Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau, zu Cassel.

2) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Himly, Regierungs-Präsident zu Posen.

Dr. Joachim, Professor, Kapellmeister der Akademie der Künste und Abtheilungs-Vorsteher der Hochschule für Musik zu Berlin.

Freiherr von der Recke von der Horst, Regierungs-Präsident zu Düsseldorf.

Dr. Schönfeld, Geheimer Ober-Medizinalrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

3) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Ackermann, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.

Dr. Dove, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.

Gruhl, Geheimer Regierungsrath und Provinzial-Schulrath zu Berlin.

Schumann, Geheimer Regierungs- und Schulrath zu Frankfurt a. O.

Dr. Wagner, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

4) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Otzen, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Technischen Hochschule, Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Pringsheim, Geheimer Regierungsrath und Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

5) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Adam, Gymnasial-Direktor zu Patschkau, Kreis Neisse.

Dr. Bandow, Oberrealschul-Direktor zu Berlin.

Digitized by Google

Castens, Seminar-Direktor zu Hadersleben.
Dr. Cohen, ordentlicher Professor an der Universität zu Mar
burg.
Dr. Cohn, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor a
der Universität zu Breslau.
Cremer, Regierungs- und Schulrath zu Trier.
Genz, Direktor des Christianeums zu Altona.
Göring, Professor an der Technischen Hochschule zu Berli
Härtel, Bildhauer, Professor an der Kunst- und Kunstgewerb
Schule zu Breslau.
Dr. Hirschfeld, ordentlicher Professor an der Universität
Königsberg.
Dr. Kiepert, Professor an der Technischen Hochschule
Hannover.
Dr. von Liszt, ordentlicher Professor an der Universität zu Hall
Dr. Naumann, Realgymnasial-Direktor zu Osterode a. H.
Dr. Scharfe, Kreis-Schulinspektor zu Danzig.
Schieffer, Regierungs- und Schulrath zu Osnabrück.
Schmelzer, Gymnasial-Direktor zu Hamm.
Dr. Schürer, ordentlicher Professor an der Universität zu Kie
Dr. Schulze, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professo
an der Universität zu Berlin, Mitglied der Akademie d
Wissenschaften.
Schwarz, Direktor der Taubstummenanstalt zu Ratibor.
Streckfuß, Professor und ordentlicher Lehrer an der Akadem
der Künste zu Berlin.
Dr. Thomé, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifs
wald.
Dr. Volkmer, Schulrath und Seminar-Direktor zu Habe
schwerdt.

6) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Graf zu Stolberg-Wernigerode, Regierungs-Präsident
Aurich.
Dr. Weber, ordentlicher Professor an der Universität zu Berli
Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

7) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Gurland, Domsänger, städtischer Lehrer zu Berlin.
Kupke, evangelischer Erster Mittelschullehrer zu Posen.

8) den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:
a. den Adler der Komthure:

Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath und vo
tragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelege
heiten.

Digitized by Google

b. den Adler der Ritter:

Bünger, Schulrath und Seminar-Direktor zu Lüneburg.
Dr. Dittmar, Regierungs- und Schulrath zu Potsdam.
Hoppe, Provinzial-Schulrath zu Breslau.
Dr. Nitsch, Professor und Gymnasial-Direktor zu Bielefeld.

c. den Adler der Inhaber:

Brewe, evangelischer Lehrer zu Lienen, Kreis Tecklenburg.
Desmarowitz, katholischer Lehrer zu Kreuzdorf, Kreis Braunsberg.
Fischer, evangelischer Lehrer und Kantor zu Briesen.
Fitzner, evangelischer Lehrer und Kantor zu Neustadt a. W., Kreis Pleschen.
Gratz, evangelischer Lehrer zu Langfuhr, Stadtkreis Danzig.
Jacobsen, evangelischer Erster Lehrer und Küster zu Scherrebek, Kreis Hadersleben.
Krause, katholischer Hauptlehrer und Organist zu Jellowa, Kreis Oppeln.
Küttich, evangelischer Lehrer und Küster zu Gallun, Kreis Teltow.
Meyer, evangelischer Erster Lehrer zu Zahna, Kreis Wittenberg.
Möller, evangelischer Hauptlehrer zu Flensburg.
Münzer, katholischer Lehrer zu Gruol, Oberamt Haigerloch.
Nissenkop, evangelischer Erster Lehrer zu Rethem a. d. A., Kreis Fallingbostel.
Reche, evangelischer Lehrer zu Jauer.
Reiter, evangelischer Rektor zu Cassel.
Schlüter, katholischer Erster Lehrer und Organist zu Fürstenberg, Kreis Büren.
Süßmann, evangelischer Hauptlehrer zu Hannover.
Weber, Lehrer an der Strafanstalt zu Celle.
Wollstadt, katholischer Erster Lehrer zu Winkel im Rheingaukreise.
Zwickert, katholischer Lehrer zu Skorzewo, Kreis Posen-West.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der bisherige Kreis-Schulinspektor Lünenborg zu Remagen ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Düsseldorf überwiesen worden.

Digitized by Google

Der bisherige Seminar-Direktor Pfähler zu Petershagen i
zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierun
zu Aurich überwiesen worden.

Der bisherige Seminar-Direktor Dr. Plath zu Coepenik i
zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierun
zu Lüneburg überwiesen worden.

Dem Kreis-Schulinspektor Spohn zu Allenstein ist der Charakt
als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klas
verliehen worden.

Der bisherige Realprogymnasiallehrer Ewald und der bisheri
ordentliche Seminarlehrer Kukat sind zu Kreis-Schulin
spektoren ernannt worden.

B. Universitäten.

Universität Königsberg: Der bisherige Privatdozent Dr. Gerla
zu Breslau ist zum außerordentlichen Professor in d
Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg e
nannt worden. — Der außerordentliche Professor an d
Universität Bonn Dr. Minkowski ist in gleicher Eigensch
in die Philosophische Fakultät der Universität Königsbe
versetzt worden. — Dem Privatdozenten in der Philos
phischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Eberha
ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Universität Berlin: Dem ordentlichen Professor in der Theol
gischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität
Berlin und vortragenden Rath im Ministerium der geistlich
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Ober-Konsistori
rath Dr. phil. et D. theol. Weiß ist der Charakter e
Wirklicher Ober-Konsistorialrath mit dem Range ein
Rathes erster Klasse, sowie den ordentlichen Professoren
der Philosophischen Fakultät derselben Universität Dr. Engl
und Dr. Kirchhoff ist der Charakter als Geh. Regierung
rath verliehen worden. — Der bisherige ordentliche Profes
an der Universität München Dr. Stumpf ist zum ordo
lichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Univ
sität Berlin ernannt worden.

Zu außerordentlichen Professoren sind ernannt worden: die b
herigen Privatdozenten Dr. Heusler in der Philosophisch
Fakultät, Dr. Weber in der Juristischen Fakultät u
Dr. Winter in der Medizinischen Fakultät der Friedri
Wilhelms-Universität zu Berlin. — Dem Privatdozen
in der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Univ
sität zu Berlin Dr. Biermann, sowie den Privatdozen

Digitized by Google

in der Medizinischen Fakultät derselben Universität (Mitglied des Königlichen Medizinal-Kollegiums für die Provinz Brandenburg) Medizinalrath Dr. Paul Güterbock, Dr. Lassar, Dr. Martin, Dr. Remak und Dr. Veit ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Universität Greifswald: Dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Preuner ist der Charakter als Geh. Regierungsrath verliehen worden.

Universität Breslau: Dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Flügge ist der Charakter als Geh. Medizinalrath verliehen worden. — Der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Delitzsch ist zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden. — Der ordentliche Professor an der Universität Kiel D. Kawerau ist in gleicher Eigenschaft in die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Breslau versetzt worden.

Universität Halle-Wittenberg: Der bisherige ordentliche Professor Dr. Fehling zu Basel ist zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle ernannt worden. — Dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle Dr. Loening ist der Charakter als Geh. Justizrath verliehen worden.

Universität Kiel: Der bisherige außerordentliche Professor Lic. Baumgarten zu Jena ist zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Kiel ernannt worden.

Universität Marburg: Der bisherige außerordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Bergbohm ist zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden. — Den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Brauns und Dr. Wenck ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Universität Bonn: Dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Wilmanns ist der Charakter als Geh. Regierungsrath verliehen worden. — Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Kocks ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Akademie Münster: Der bisherige Professor an der Katholischen Universität zu Washington Dr. Pohle ist zum ordentlichen

Digitized by Google

Professor in der Theologischen Fakultät der Akademie zu Münster i. W. ernannt worden.

C. Technische Hochschulen.

Berlin: Den Dozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin: Chef-Konstrukteur der Kaiserlichen Marine, Geheimen Admiralitätsrath Dietrich, Wirklichen Admiralitätsrath a. D. Görris und Marine-Baurath a. D. Zarnack ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

D. Museen u. s. w.

Der Geschichtsmaler Professor Kampf zu Düsseldorf ist zum ordentlichen Lehrer an der Kunstakademie daselbst ernannt worden.

Das Prädikat „Professor" ist verliehen worden:
den Genremalern Brütt und Fagerlin zu Düsseldorf,
dem Dr. phil. Budde zu Berlin,
den Lehrern an der Königlichen Kunstschule zu Berlin Architekten Ehemann und Historienmaler Goethe,
dem Königlichen Musikdirektor Freudenberg zu Berlin
dem Musiker Holländer zu Cöln a. Rh.,
dem Landschaftsmaler Munthe zu Düsseldorf,
dem Vorsteher der Wissenschaftlichen Abtheilung des Königlichen Instituts für Infektionskrankheiten zu Berlin Privatdozenten Dr. Pfeiffer,
dem Geschichtsmaler Röber zu Düsseldorf,
dem Modellmeister der Königlichen Porzellan-Manufaktur Bildhauer Schley zu Berlin,
dem Maler Schrödel zu Frankfurt a. M. und
dem Dr. phil. Steinschneider zu Berlin.

E. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Dem Direktor des Gymnasiums zu Schöneberg Dr. Richter ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Kohlmann am Gymnasium zu Quedlinburg ist der Charakter als „Professor" verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:
Professor Dr. Bolzenthal vom Gymnasium zu Cüstrin an das Gymnasium zu Wittstock,
Ingwersen vom Gymnasium zu Husum an das Gymnasium zu Rendsburg,

Digitized by Google

Knüppel vom Gymnasium zu Rendsburg an das Gymnasium zu Husum,
Dr. Kübler vom Joachimsthalschen Gymnasium bei Berlin an das Gymnasium zu Schoeneberg,
Retzlaff vom Pädagogium zu Putbus an das Gymnasium zu Colberg,
Schlemmer vom Gymnasium zu Colberg an das Gymnasium zu Treptow,
Teichert vom Gymnasium zu Wittstock an das Gymnasium zu Cüstrin und
Professor Dr. Wagner vom Sophien-Realgymnasium zu Berlin an das Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst.

Als Oberlehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu:
Frankfurt a. O. der Hilfslehrer Dr. Brand,
Luckau der Hilfslehrer Carus,
Berlin (Joachimsthalsches Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Fritze,
Allenstein der Hilfslehrer Dr. Goltz,
Berlin (Luisen-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Greifeld,
Eisleben = = Hartung,
Colberg = = Hencke,
Putbus (Pädagogium) = = Jahn,
Stolp = = Krüger,
Hadamar = = Maßfeller,
Neustettin = = Menges,
Halberstadt (Domgymnasium) = = Dr. Olbricht,
Halle a. S. (Lateinische Hauptschule) der Hilfslehrer Dr. Pabst,
Hannover (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Petersen,
Tilsit der Hilfslehrer Dr. Schau,
Lyck = = Dr. Scheffler,
Norden (Ulrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer Scheller,
Zeitz der Hilfslehrer Schrimpf,
Celle der Hilfslehrer Seegers,
Braunsberg der Hilfslehrer Stambrau,
Stettin (Marienstift) der Hilfslehrer Wellmann,
Groß-Lichterfelde die Schulamts-Kandidaten Bienengräber, Dr. Lehmgrübner und Rühle sowie
Berlin (Lessing-Gymnasium) der Schulamts-Kandidat Hochradel.

Als Oberlehrer und Religionslehrer ist angestellt worden am Gymnasium zu Neustadt der Vikar Jankowski daselbst.

Digitized by Google

Der Titel „Oberlehrer" ist verliehen worden:
dem Lehrer Bohn am Gymnasium zu Trier sowie
den Lehrern Brandes und Kaiser am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg.

Als Zeichenlehrer ist angestellt worden am Städtischen Gymnasium zu Danzig der Lehrer Lenz daselbst.

b. Realgymnasien.

Es ist bestätigt worden die Wahl des Direktors der Realschule zu Bockenheim Walter zum Direktor der Musterschule zu Frankfurt a. M.

Als „Oberlehrer" sind angestellt worden am Realgymnasium zu Potsdam der wissenschaftliche Lehrer Hoffmann an der höheren Knabenschule daselbst und
Leer der Hilfslehrer Busche.

c. Progymnasien.

Als Oberlehrer ist angestellt worden am Progymnasium zu Loetzen der Hilfslehrer Stobbe.

d. Realschulen.

Es ist bestätigt worden die Wahl des Oberlehrers Dr. Wehrmann zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Kreuznach.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Oberlehrer Dr. Böttticher vom Lessing-Gymnasium zu Berlin an die 4. Realschule daselbst.

Als Oberlehrer sind berufen worden an die Realschule zu St. Petri zu Danzig die bisherigen wissenschaftlichen Lehrer an der dortigen Handels-Akademie Raß und Schindler.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule zu
Berlin (VIII.) die Gemeindeschullehrer Matthaesius und Dr. Witzschel,
Berlin (V.) der Gemeindeschullehrer Dr. Pfuhl,
" (IV.) " " Schacht,
" (III.) " " Schröder,
" (XI.) die Hilfslehrer Dr. Cauer und Cohn,
" (IX.) der Hilfslehrer Dr. Giese,
" (X.) " " Löckell,
" (II.) " " Dr. Schenk,
" (I.) " " " Ulrich und
" (VII.) " Schulamts-Kandidat Dr. Fernbach.

Digitized by Google

e. Realprogymnasien.

Der bisherige Oberlehrer am Domgymnasium zu Verden Kühns ist zum Direktor einer sechsklassigen höheren Lehranstalt, unter Beilegung der Ranges der Räthe vierter Klasse, ernannt und demselben das Direktorat des Königlichen Realprogymnasiums zu Nienburg a. W. übertragen worden.

Als Oberlehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium zu:
Itzehoe der Hilfslehrer Hinrichsen,
Oldesloe = = Dr. Seltz und
Ems = = Tägert.

Dem Lehrer Henke am Realprogymnasium zu Ratibor ist der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der bisherige Hauptpastor und Kreis-Schulinspektor Kramm zu St. Margarethen im Regierungsbezirk Schleswig ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Tondern verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Seminar-Direktor Dr. Gregorovius von Eckernförde nach Cöpenick.

Am Schullehrer-Seminar zu Liegnitz ist der bisherige ordentliche Seminarlehrer Sönnecken vom Schullehrer-Seminar zu Oranienburg als Seminar-Oberlehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar zu:
Wunstorf der bisherige kommissarische Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Cammin, Gymnasial-Oberlehrer a. D. Dr. Girgensohn,
Habelschwerdt der Pfarr-Administrator Hoffmann aus Landeck und
Karalene der bisherige Hilfslehrer Melinat.

An den evangelischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz ist der Lehrer Schramm aus Stettin als ordentlicher Seminarlehrer angestellt worden.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu:
Hannover der Lehrer Abbetmeyer zu Kloster Loccum,
Pilchowitz der Lehrer Hein,
Cammin i. Pomm. der Lehrer Möhnert zu Stargard in Pommern und
Löbau der Lehrer Zimmermann aus Losendorf.

Digitized by Google

G. Taubstummenanstalten.

Am 1. Oktober 1893 ist in Friedland a. A. eine Taubstummenhilfsanstalt seitens der Provinz Ostpreußen eingerichtet, und sind an dieselbe folgende Lehrer einberufen worden:

die Taubstummenlehrer Fenselau I. und Schulz von der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Pr.,

Warstat von der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Angerburg und

Kuczera von der Taubstummenanstalt zu Rössel, sowie

der Volksschullehrer Genscherowski aus Ponarth als Hilfslehrer.

Der bisherige Stipendiat Weber an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Pr. ist als ordentlicher Taubstummenlehrer angestellt worden.

Der bisher vertretungsweise bei der Taubstummenanstalt zu Homberg beschäftigte Taubstummenlehrer Paul ist als Hilfslehrer bei der Taubstummenanstalt zu Halberstadt angestellt worden.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden die ordentliche Lehrerin Geßler von der Margarethenschule zu Berlin an die Dorotheenschule daselbst.

Es sind angestellt worden an der Elisabethschule zu Berlin der Gemeindeschullehrer Kanning als ordentlicher Lehrer und an der Margarethenschule daselbst die wissenschaftliche Lehrerin Schröter als ordentliche Lehrerin.

I. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten:

1) den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse:

Wirtz, Erster Lehrer zu Sürth, Landkr. Cöln.

2) den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Goltermann, Lehrer zu Wietzendorf, Kreis Soltau,
Knappe, dsgl. zu Crossen a. O.,
Scherer, pens. Lehrer zu Bingen, Oberamt Sigmaringen, und
Warzecha, Lehrer zu Gowarzewo, Kreis Schroda.

Digitized by Google

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Albers, Kreis-Schulinspektor zu Bitburg,
Dr. Bender, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät des Lyceum Hosianum zu Braunsberg,
Brede, Oberlehrer am Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg,
Dr. Degner, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Finsch, Oberlehrer an der Latina zu Halle a. S.,
Dr. Forchhammer, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel,
Dr. Hertz, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,
Dr. Hirsch, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,
Dr. Kaltenbach, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,
Dr. Klix, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath zu Berlin,
Dr. Krahmer, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,
Dr. von Kries, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Kiel,
Lange, Titular-Oberlehrer am Realgymnasium zu Cassel,
D. Dr. Luenemann, außerordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen,
Dr. Michelet, ordentlicher Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin,
Riebel, Oberlehrer an der Realschule zu Graudenz,
Roeber, ordentlicher Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Halberstadt,
Dr. Schmidt, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,
Dr. Schmidt, Seminar-Oberlehrer zu Osnabrück,
Schneider, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wittstock,
van Senden, Schulrath, Seminar-Direktor zu Aurich,
Dr. Strehlke, Gymnasial-Oberlehrer zu Strasburg,
Dr. Thimm, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Tilsit,
Dr. Voigt, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin und
Dr. Weidenkaff, Gymnasial-Oberlehrer zu Wittenberg.

Digitized by Google

2) In den Ruhestand getreten:

Hildebrandt, ordentlicher Seminarlehrer zu Drossen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse.

Dr. Hirschwälder, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

D. Dr. Hofmann, Gymnasial-Direktor zu Berlin, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

Höhne, ordentlicher Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Berlin,

Langhoff, Realschul-Direktor zu Potsdam, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Dr. Nake, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Petersen, ordentlicher Lehrer am Realprogymnasium zu Sonderburg,

Dr. Pierson, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Schwarze, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. O., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Wachenfeld, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hersfeld, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Wahner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Oppeln, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

Wegener, Realgymnasial-Oberlehrer zu Potsdam, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse, und

Dr. Weingärtner, Gymnasial-Oberlehrer zu Marburg.

3) Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Gotter, Elementarlehrer am Progymnasium zu Hofgeismar.

Inhalts-Verzeichnis des März-April-Heftes.

Seite

A. 1) Im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes erstreckt sich die Kirchenbaulast des Patrons nur auf die Erhaltung des Kirchengebäudes und seiner Zubehörungen, nicht aber auch auf die der Umwährung des Kirchplatzes. Erkenntnis des vierten Civilsenates des Reichsgerichts vom 20. März 1893 199

Digitized by Google

Seite

2) Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen von etatsmäßigen Unterbeamten. Erlaß vom 31. März 1893 208

3) Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten nach Dienstalterssstufen. Erlaß vom 1. Mai 1893 213

4) Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Kanzlisten nach Maßgabe der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen. Erlaß vom 6. Juli 1893 262

5) Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Gehaltsfestsetzung nach Dienstalterssstufen für solche Unterbeamte, welche früher etatsmäßige Stellen in der Gendarmerie oder Schutzmannschaft bekleidet haben. Erlaß vom 5. Januar d. Js. 262

6) Festsetzung und Anweisung der Liquidationen von Beamten und Lehrern im Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten über Vergütung von Miethszins bei Versetzungen. Erlaß vom 23. November 1893 263

7) Verwendung des Wohnungsgeldzuschusses einer erledigten oder von ihrem Inhaber nicht verwalteten Stelle zur Bestreitung der Stellvertretungskosten. Erlaß vom 4. Januar d. Js. 264

8) Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten aus Staatsfonds an Vorsteher von Provinzial-Taubstummenanstalten. Erlaß vom 4. Januar d. Js. 265

B. 9) Erlaß vom 15. Dezember 1893, betr. die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Königlichen Universitäts-Bibliotheken 266

C. 10) Bekanntmachung vom 6. Februar d. Js., betr. die Abänderung bezw. Ergänzung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen, vom 23. April 1885 269

D. 11) Ordnung der Prüfung der Prima-Reife für Extraneer. Erlaß vom 11. November 1893 269

12) Die Verwaltung von Nebenämtern, die Ertheilung von Privatunterricht und das Halten von Pensionären durch Leiter und Lehrer höherer Schulen. Erlaß vom 27. November 1893 . 272

13) Erwerbung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst gemäß §. 90, 2 der Wehrordnung. Erlaß vom 29. November 1893 278

14) Regelung der festen Zulagen von 900 ℳ für die Oberlehrer an den staatlichen höheren Lehranstalten bei Uebernahme von Lehrern aus einer anderen Provinz oder von nichtstaatlichen Anstalten. Erlaß vom 29. November 1893 274

15) Versendung von Handschriften 2c. aus Bibliotheken der höheren Lehranstalten an Universitäts-Bibliotheken 2c. Erlaß vom 5. Dezember 1893 275

16) Anerkennung höherer Schulen als militärberechtigte Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 6. Dezember 1893 276

17) Abschlußprüfung solcher Gymnasial-Untersekundaner, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte theilgenommen haben. Erlaß vom 20. Dezember 1893 277

18) Vorläufige Bescheinigung über die bestandene Abschluß- oder Entlassungsprüfung für solche Schüler höherer Lehranstalten,

Digitized by Google

welche sich der Pharmacie zu widmen beabsichtigen. Erlaß vom 27. Dezember 1898 278
19) Kontrolrecht der Provinzial-Schulkollegien über das Vorhandensein und die gehörige Unterbringung des den höheren Lehranstalten gehörigen Vermögens. Erlaß vom 29. Dezember 1898 279
20) Deckung des Mangels an Kandidaten des höheren Lehramts für ein bestimmtes Fach. Erlaß vom 30. Dezember 1898 . 280
21) Angabe der Befreiung eines Zöglings vom Turnen auf dem Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst. Erlaß vom 2. Januar d. Js. . 280
22) Begründung der Anträge auf Ueberweisung besonderer Mittel zur Remunerirung von Hilfslehrern, welche zur Vertretung von Lehrern an staatlichen höheren Lehranstalten einberufen werden sollen. Erlaß vom 8. Januar d. Js. 281
23) Gebühren für Abschlußprüfungszeugnisse. Erlaß vom 13. Januar d. Js. 282
24) Verleihung des Charakters „Professor" an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 283
25) Anerkennung der von den höheren Stadtschulen ausgestellten Reifezeugnisse für eine bestimmte Klasse einer berechtigten höheren Lehranstalt nach vorangegangene Revision durch einen Schulmann (Gymnasialdirektor). Erlaß vom 8. Februar d. Js. 284
E. 26) Vertretung von Seminarlehrern in Behinderungsfällen. Erlaß vom 14. November 1898 284
27) Anrechnung früherer Dienstzeit für die Leiter und Lehrer an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie an den Präparandenanstalten. Erlaß vom 2. Februar d. Js. . . . 285
28) Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig. Bekanntmachung vom 8. Februar d. Js. 286
29) Die Seminar-Musiklehrer dürfen den Kandidaten der Theologie keine Zeugnisse über die ihnen im Bau ꝛc. von Kirchenorgeln ertheilte Unterweisung ausstellen. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg vom 21. November 1898. 286
30) Ausführungsbestimmungen zu der Prüfungs-Ordnung für die zweite Lehrerprüfung in der Provinz Ostpreußen. Vom 29. November 1898 287
31) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Jahre 1894. Bekanntmachung vom 15. Februar d. Js. 288
F. 32) Als Mutter im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1890, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, ist nur die leibliche Mutter, nicht aber die Stiefmutter anzusehen. Erlaß vom 15. Juli 1898. 289
33) Nachweisung derjenigen verwahrlosten Kinder, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1878 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. März 1878) bis zum 31. März 1898 überhaupt in Zwangserziehung untergebracht gewesen sind, bezw. welche sich an dem letztgenannten Tage noch in Zwangserziehung befunden haben. 290
34) Heilkurse für stammelnde und stotternde Kinder. Erlaß vom 15. November 1898 291

Digitized by Google

Seite

35) Dispensirung jüdischer Kinder in christlichen Volksschulen an den Sonnabenden und an den hohen jüdischen Feiertagen vom Schulbesuche. Erlaß vom 18. Januar d. Js. . . . 300

36) Der Austritt aus der Kirche bewirkt nicht ohne Weiteres den Austritt aus der Schulsocietät, welche für die Angehörigen des betreffenden Religionsbekenntnisses bestimmt ist. Erkenntnis des I. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Februar 1898. 301

37) Holzlieferungspflicht des Fiskus für die in Domänendörfern belegenen Schulen im Bereich der Schulordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen vom 11. Dezember 1845. Erkenntnis des I. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 8. April 1893 305

38) In Schulverbänden, die aus Gemeinden und Dominien bestehen, sind die Schulvorstände in der Regel nicht befugt, bei dem Widerspruche auch nur eines der zur Schulunterhaltung verpflichteten Gemeinwesen, aus eigenem Rechte eine Umlage für Ausgaben auszuschreiben, welche nicht zu der gewöhnlichen laufenden Verwaltung der Schulangelegenheiten gehören, sondern erhöhte und neue Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen erfordern. Erkenntnis des I. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 15. April 1893 312

39) Pensenvertheilungsplan in Betreff des konfessionellen Religionsunterrichts für Schulkinder der evangelischen Minderheit. Verfügung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 18. November 1893 316

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 317

Personalien 319

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Mai-Juni-Heft.

Berlin 1894.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Digitized by Google



Präzisionszirkel

zum Oeffnen und Feststellen, mit selbstthätiger Mechanik. Ermöglicht **leichtes, rasches und sicheres Arbeiten.** Die Reißzeuge **„Excelsior"** werden nun auch als

Schulreißzeuge

in beliebiger Zusammenstellung geliefert. Aeltere Instrumente können ebenfalls mit Patentmechanik versehen werden. Zu haben in allen Kunst- und Schreibmaterialienhandlungen, bei Optikern 2c.

M. Ullmann, Reißzeugfabrik, **Stuttgart.**

Übungen im Kartenlesen.

Eine Aufgabensammlung für höhere Schulen

von

Emil Hözel,

Oberlehrer am Kgl. Seminar zu Dresden.

1. Heft:

Die Erdteile außer Europa.

Preis 60 Pfennig.

2. Heft:

Europa ohne die germanische Mitte.

Preis 50 Pfennig.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

H. Wagner & E. Debes, Leipzig.

Verlagsbuchhandlung.

Kostenfrei

erhält jeder Lehrer und Lehrerin auf Verlangen ein Probestück der **Vaterländischen Geschichte** von Schulrath **P. Hopstein:** a) für die Oberstufe der Volksschulen ℳ 0,35, b) für die Mittelstufe der Volksschulen ℳ 0,15, behufs Kenntnißnahme und event. Einführung.

J. P. Bachem, Verlagsbuchhandlung, **Köln.**

Den 7. **Jahrg.** beginnt jetzt die

Samml. pädagog. Vorträge.

E. **pädagog. Monatsschrift** (Herausgeb. Meyer-Markau), welche über die das Interesse der Schule berührenden Tagesfragen 2c. in abgeschlossenen, von **Autoritäten verfaßten Arbeiten** auf's beste informirt. Auf Wunsch vollständ. Jahrg. zur Ansicht; Inhaltsverz. gratis u. fr. Abonnementspreis jährl. 4 ℳ., franco durch **A. Helmich's** Verl., **Bielefeld.**

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

5 u. 6. Berlin, den 10. Mai 1894.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Wirklichen Geheimen Rath Dr. de la Croix den Königlichen Kronen-Orden erster Klasse zu verleihen.

Digitized by Google

A. Behörden und Beamte.

40) Aversionirung der Postporto- und Gebührenbeträge.

Berlin, den 9. März 1894.

In Verfolg meiner Verfügung vom 27. Februar d. Js. — G. III. 431 —, betreffend die Aversionirung der Postporto- und Gebührenbeträge, lasse ich den Königlichen Konsistorien anbei je 3 Druckexemplare der vom Königlichen Staatsministerium über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten erlassenen neuen Bestimmungen vom 7. Februar d. Js. mit der Veranlassung zugehen, dieselben unverzüglich im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt (Kirchlichen Amtsblatt) zum Abdruck zu bringen und wegen ihrer Durchführung innerhalb des dortigen Geschäftsbereichs die sonst erforderlichen Anordnungen zu treffen.

In den Regierungs-Amtsblättern werden die Bestimmungen ebenfalls abgedruckt werden.

Im Uebrigen bemerke ich Folgendes:

1) Die Aversionirung der Portobeträge erstreckt sich nur auf die nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches frankirt abzuschickenden portopflichtigen Sendungen. Die Bestimmungen in welchen Fällen Sendungen unfrankirt abzulassen oder in Reichsangelegenheiten (Militaria, Marinesachen, Reichsdienstsache und als Königliche Angelegenheit portofrei zu befördern sind bleiben unverändert.

2) Zu den aversionirten Porto- und Postgebühren-Beträgen gehören auch

a. die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt,
b. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte zu frankiren sind,
c. die Gebühr (das Franko) für Postauftragssendungen,
d. die Gebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrages,
e. bei frankirt abzusendenden Briefen mit Zustellungsurkunde neben dem Porto für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde,
f. bei frankirt abzuschickenden Nachnahmesendungen neben

Digitized by Google

dem Porto und der Vorzeigegebühr die Gebühr für die Uebermittelung der eingezogenen Nachnahmebeträge.

3) Die Post darf anläßlich der Aversionirung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden; es verbleibt daher bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten 2c. der Behörden am Sitze der letzteren, ebenso bei den Bestimmungen über die Beförderung größerer Packete als Frachtgut mit der Eisenbahn und über die Abholung der Sendungen durch die Behörden von der Post.

4) Wegen Beschaffung der Stempel mit der Inschrift: „frei lt. Averf. Nr. 21 2c." wird auf die oben erwähnte Verfügung vom 27. Februar d. Js. Bezug genommen. Die betheiligten Beamten werden auf die den Stempeln vom Lieferanten beizufügende Gebrauchsanweisung und insbesondere darauf aufmerksam zu machen sein, daß zur Herstellung des Stempelabdruckes nur ölfreie Farben verwendet werden dürfen. Auf Briefumschlägen 2c., auf welchen die Adresse des Empfängers vorgedruckt wird, kann der Vermerk „frei lt. Averf. Nr. 21 2c." gleichfalls durch Druck hergestellt werden. Sollte eine Behörde 2c. am 1. April d. Js. wider Erwarten noch nicht in den Besitz eines Aversionirungsstempels gelangt sein, so ist der fragliche Vermerk einstweilen handschriftlich herzustellen und hiervon der Ober-Postdirektion Mittheilung zu machen.

Was

5) die nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge (§. 8 der Bestimmungen) betrifft, so haben die Königlichen Konsistorien diese Ausgaben aus dem Bureaubedürfnisfonds Kap. 112 Tit. 7 des Staatshaushaltsetats und die Generalsuperintendenten aus ihrem Bureaukostenfonds (Kap. 112 Tit. 6 a. a. O.) zu bestreiten. Die Superintendenten, Kirchenpröpste, Metropolitane und Dekane haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei den Königlichen Regierungen, welche mit entsprechender Nachricht versehen sind, zur Erstattung zu liquidiren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königlichen Konsistorien zu Königsberg i. Pr., Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster i. W., Coblenz, Kiel, Cassel, Wiesbaden und an das Königl. Landes-Konsistorium zu Hannover*).
G. III. 528.

*) Vorstehender Erlaß ist auch den übrigen nachgeordneten Behörden des Ministeriums mitgetheilt worden.

Digitized by Google

Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Mit der Reichs-Postverwaltung ist auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 141), ein Abkommen dahin geschlossen, daß vom 1. April d. Js. ab an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen frankirt abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der Königlichen Behörden und der einzeln stehenden Königlichen Beamten eine Aversionalsumme an die Reichs-Postverwaltung gezahlt wird.

Von der Aversionirung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im Einzelnen durch Verwendung von Postwerthzeichen beziehungsweise baar zu entrichten:

a. das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
b. das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankirt eingehen,
c. die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen,
d. das Eilbestellgeld,
e. die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll,
f. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des Königlichen Staatsministeriums vom 28. November 1869 treten nun für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. April d. Js. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft.

§. 1.

Frankirt abzuschicken sind alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden einschließlich der einzeln stehenden Königlichen Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder

a. nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder
b. an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisherigen Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder

Digitized by Google

c. in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen; bei Postanweisungen ist jedoch, da diese dem Frankirungszwange unterliegen, der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichen Falles von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2.

Die frankirt abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Aversionirung unterliegen, sind

1) mit dem Vermerke „frei laut Aversum Nr. 21", abgekürzt „frei lt. Averf. Nr. 21" und

2) mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung beziehungsweise bei Packeten auf die Vorderseite der Packetadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerkes zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im Einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen außer mit dem Vermerke: „frei lt. Averf. Nr. 21" und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adreßseite zu erfolgen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „frei lt. Averf. Nr. 21" auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

Nachnahme-Postanweisungen werden von dem Postbeamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerke „frei lt. Averf. Nr. 21" versehen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erfordernis eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlußmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerkes durch die Worte „In Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens unter Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

§. 3.

Die Behörden einschließlich der einzeln stehenden, eine Be-

Digitized by Google

hörde repräsentirenden Beamten haben sich zur Herstellung der im §. 2 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Averf. Nr. 21. Kgl. Pr. Amtsgericht.

Die Angabe des Ortes, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

Einzeln stehende, nicht im Besitze eines Stempels befindliche Beamte haben den Vermerk „frei lt. Averf. Nr. 21" unter Beisetzung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft handschriftlich herzustellen. Führen dieselben kein Dienstsiegel, so ist nach der Vorschrift im §. 2 Absatz 6 zu verfahren.

§. 4.

Die Frankirung der nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches bestimmten Sendungen erfolgt in der bisherigen Weise durch Kontirung des Portos und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung seitens der Postanstalten in den bezeichneten Büchern kontirt.

Allmonatlich werden die kontirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§. 5.

In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Auch fernerhin sind überall die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.

§. 6.

Die nach §. 1 unfrankirt abzulassenden portopflichtigen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde

Digitized by Google

zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerke „portopflichtige Dienstsache“ die „Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§. 7.

Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehre auf thunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1) Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen.

2) Packete ohne Werthsdeklaration, deren Gewicht mehr als zehn Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.

3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 8.

Die Verrechnung der nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge erfolgt nach Anleitung des Etats im Ressort der Justizverwaltung bei dem dazu bestimmten Ausgabe-Kapitel, in allen übrigen Ressorts dagegen bei den betreffenden Bureaubedürfnisfonds.

Behörden und einzeln stehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung der nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge bestimmten Bureaubedürfnisfonds versehen sind, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei der vorgesetzten Behörde zur Erstattung aus deren Bureaubedürfnisfonds zu liquidiren. Ausgenommen sind die Spezialkommissare und Vermessungsbeamten der landwirthschaftlichen Verwaltung, welche die ihnen nach der Aversionirung noch erwachsenden Porto-Ausgaben, sowie die Telegrammgebühren aus den Bureau- beziehungsweise Amtskosten-Entschädigungen zu bestreiten haben.

§. 9.

Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre

Digitized by Google

Ressorts erforderlichen näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 7. Februar 1894.

Königliches Staatsministerium.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher.
von Schelling. Frh. von Berlepsch. Graf von Caprivi.
Miquel. von Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart von Schellendorff.

---

41) Fahrpreisermäßigungen auf den Staatseisenbahnen im Interesse der öffentlichen Krankenpflege.

Berlin, den 13. März 1894.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß die im Interesse der öffentlichen Krankenpflege eingeführten Fahrpreisermäßigungen auf den Staatseisenbahnen unter den für dieselben maßgebenden Voraussetzungen auch auf die Vorstände und das Pflegepersonal solcher Anstalten ausgedehnt werden, die sich der Fürsorge für gefallene Frauen und Mädchen widmen.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon unter Bezugnahme auf die mir aus Anlaß der Rundverfügungen vom 13. Juli und 12. Oktober v. Js. — G. I. 1555 G. II. M. 5579 und G. I. 2361 G. II. M. — erstatteten Berichte mit dem Bemerken ergebenst in Kenntnis, daß die Herren Ober-Präsidenten ersucht worden sind, den Königlichen Eisenbahn-Direktionen diejenigen derartigen Anstalten zu bezeichnen, welche aus freier Liebesthätigkeit gegründet sind und deren Unterhaltung nicht etwa auf einer Verpflichtung politischer Gemeinden, Stadtgemeinden, Kreise oder Provinzen beruht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

An
die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten
einschl. Sigmaringen und den Herrn Polizei-
Präsidenten zu Berlin.
G. I. 432. G. II. M.

---

42) Verfahren bei Zahlung der Pensionen und Witwen- und Waisengelder an die im Staatsdienste wieder angestellten Militärpensionäre und deren Hinterbliebene nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Mai v. Js., betreffend einige Abänderungen der Militärpensionsgesetze (R. G. Bl. S. 171).

Berlin, den 3. April 1894.

Den nachgeordneten Behörden des Ministeriums lasse ich

Digitized by Google

anliegend einen Abdruck der von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unterm 2. März d. Js. erlassenen Rundverfügung hinsichtlich des Verfahrens bei Zahlung der Pensionen und Witwen- und Waisengelder an die im Staatsdienste wieder angestellten Militärpensionäre und deren Hinterbliebene nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Mai v. Js., betreffend einige Abänderungen der Militärpensionsgesetze (R. G. Bl. S. 171), zur Kenntnisnahme zugehen. Hiernach ist auch in meinem Ressort bis dahin zu verfahren, wo die nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers in Aussicht stehenden Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zu dem vorgedachten Gesetze in Wirksamkeit treten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.
G. III. 576.

Berlin, den 2. März 1894.

Nach Art. 2 §. 35, Art. 13 §. 48 und Art. 12 §. 108 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai d. Js. (R. G. Bl. S. 171) erhalten die Militärpensionäre, welche im Staatsdienste eine Civilpension erdient haben, an Stelle dieser Civilpension die volle früher erdiente Militärpension — sofern sie lebenslänglich zuerkannt war — wieder aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds.

Hiernach ist in Betreff der Zahlung der Pensionen bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

1) Die bei dem Wiederausscheiden der im Civildienste angestellt gewesenen Militärpensionäre der Unterklassen denselben wieder anzuweisenden Militärpensionen sind auch fernerhin mit dem Mehrbetrage der Civilpensionen bei dem Fonds zu Pensionen für Civilbeamte ꝛc. zu verausgaben und nach Maßgabe der Cirkularverfügungen vom 24. September 1874 und 23. Oktober 1876 bei der Militärverwaltung zur Erstattung zu liquidiren.

2) Dagegen sind denjenigen ehemaligen Militärpersonen, denen eine Pension nach den Bestimmungen unter Art. 2 §. 35 und unter Art. 13 §. 48 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 22. Mai v. Js. zusteht, bei ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienst seitens der Civilbehörden an Pension nur die Beträge anzuweisen, um welche die erdiente Civilpension die Militärpension übersteigt.

Sofern an derartige Pensionäre, die am oder nach dem

Digitized by Google

1. April v. Js. aus dem Civildienste ausgeschieden sind, die Zahlung der ihnen zustehenden Militärpension aus Civilfonds erfolgt ist, ist die Erstattung der betreffenden Beträge aus Militärfonds alsbald zu veranlassen.

3) In Konsequenz der eingangs aufgeführten Vorschriften in Verbindung mit der Bestimmung im Art. 23 Ziffer 1 der Militär-Pensions-Novelle vom 22. Mai v. Js. ist unter den bezeichneten Voraussetzungen den Hinterbliebenen eines solchen Militärpensionärs das aus der erdienten Militärpension nach Maßgabe des Militär-Witwen- und Waisen-Fürsorge-Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 237) zuständige Witwen- und Waisengeld in allen denjenigen Fällen auf Militärfonds zu übernehmen, in denen der Militärpensionär am oder nach dem 1. April v. Js. aus dem Civildienst durch den Tod oder aber malige Pensionirung ausgeschieden ist. Aus Civilfonds sind nur die Mehrbeträge zu zahlen, die den Hinterbliebenen etwa nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 298), resp. nach dem Gesetze vom 18. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (G. S. S. 282), gebühren.

Diejenigen Behörden, welche mit der selbständigen Festsetzung der Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene unmittelbarer Staatsbeamten beauftragt sind, haben die auf Militärfonds entfallenden Bezüge dieser Art durch Benehmen mit den Militärbehörden zu ermitteln und die danach von den Civilfonds zu tragenden Beträge festzustellen und zur Zahlung anzuweisen.

Sind den Hinterbliebenen solcher Militärpensionäre, die am oder nach dem 1. April v. Js. aus dem Civildienst geschieden sind, aus Civilfonds Reliktengelder gezahlt worden, die nach den Obigen von Militärfonds zu tragen sind, so ist die alsbaldige Erstattung zu veranlassen.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
In Vertretung: Braunbehrens. In Vertretung: Meinecke

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hier.

Min. d. Inn. I. B. 588.
Fin. Min. III. 1284. I. II. 2509. I. III. 2557. I.

Digitized by Google

B. Universitäten.

43) Bezeichnung von Universitätslehrern mit dem Prädikat „Professor" als Universitäts-Professoren.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. Mts. will Ich denjenigen Universitätslehrern, welche das Prädikat „Professor" besitzen, hierdurch gestatten, sich, so lange sie in ihrer Stellung an der Universität verbleiben, als „Universitäts-Professor zu bezeichnen. Berlin, den 12. Februar 1894.

Wilhelm. R.
Bosse.

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

---

44) Titel der wissenschaftlichen Beamten der Universitäts-Bibliotheken und der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar d. Js. Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Die Vorsteher der Universitäts-Bibliotheken sind künftig als Direktoren zu bezeichnen.
2) Die Kustoden der Universitäts-Bibliotheken und diejenigen der Königlichen Bibliothek zu Berlin führen die Amtsbezeichnung „Bibliothekar." Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist jedoch ermächtigt, einem Theile derselben bis zu einem Drittel der Gesammtzahl den Titel „Oberbibliothekar" zu verleihen.

Bekanntmachung.
U. I. 320.

---

45) Ueberschreitung der für Universitätsbauten festgesetzten Kostenanschläge.

Berlin, den 3. Februar 1894.

Der §. 193 der Dienstanweisung für die Königlichen Bauinspektoren der Hochbauverwaltung vom 1. Oktober 1888 bestimmt, daß, wenn aus besonderen, nicht vorherzusehenden Ursachen bei der Ausführung von Bauten Ueberschreitungen der festgesetzten Kostenanschläge unvermeidlich erscheinen, dies unter ausreichender Begründung rechtzeitig vorher anzuzeigen und die Genehmigung zur Ueberschreitung nachzusuchen ist. Diese Bestimmung ist bei den Universitätsbauten vielfach bisher nicht ge-

Digitized by Google

hörig beachtet worden. Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten nehme ich hieraus Anlaß, die Beachtung derselben hiermit in Erinnerung zu bringen.

Die Bestimmung wendet sich zunächst an die Königlichen Bauinspektoren der Hochbauverwaltung, sie gilt aber in gleicher Weise auch für die Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Akademie zu Münster. Namentlich wenn Ueberschreitungen unvermeidlich erscheinen nicht in Folge davon, daß Arbeiten oder Lieferungen zu gering veranschlagt sind, sondern in Folge davon, daß auf Betreiben der Instituts-Direktoren 2c. Bauarbeiten ausgeführt werden, welche im Kostenanschlage überhaupt nicht vorgesehen sind, ist es Sache der Herren Universitäts-Kuratoren, dafür Sorge zu tragen, daß nach Anleitung der gedachten Bestimmung verfahren wird. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß zu derartigen Ueberschreitungen nicht bloß die diesseitige und die Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, sondern regelmäßig auch diejenige des Herrn Finanzministers erforderlich ist. Die gegebenenfalls hierher zu erstattende Anzeige hat daher stets so zeitig zu erfolgen, daß die Genehmigung dieser beiden Herren Minister zur Ueberschreitung diesseits eingeholt werden kann, ohne daß die Bauausführung verzögert wird.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ersuche ich die Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Akademie zu Münster ergebenst, die zuständigen Lokalbaubeamten gefälligst auf die Beachtung der genannten Bestimmung hinzuweisen und Sich selbst solche angelegen sein zu lassen.

Den betheiligten Herren Regierungs-Präsidenten ist Abschrift dieses Erlasses zur gleichmäßigen Verständigung der zuständigen Regierungs- und Baurathe übersandt worden.

An
die sämmtlichen Herren Universitäts-Kuratoren und
den Herrn Kurator der Akademie zu Münster.

Abschrift sende ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zur gefälligen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die betheiligten Herren Regierungs-Präsidenten.
U. I. 138.

Digitized by Google

46) Abänderung der §§. 2—4 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879.

Berlin, den 7. Februar 1894.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich hierdurch einen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend Abänderung der §§. 2—4 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879, in 12 Abzügen zur gefälligen Mittheilung an die akademischen Behörden und mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, dafür Sorge zu tragen, daß derselbe durch Anschlag am schwarzen Brett sowie künftighin durch Aufnahme in die bei der Immatrikulation auszuhändigenden Druckexemplare der Vorschriften zur Kenntnis der Studirenden gelangt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren, sowie an die Herren Kuratoren der Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.
U. I. 195.

Erlaß, betreffend Abänderung der §§. 2—4 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten 2c. vom 1. Oktober 1879.

An die Stelle der §§. 2—4 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten 2c. vom 1. Oktober 1879 treten vom 1. April 1894 ab folgende Bestimmungen:

§. 2. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium haben Angehörige des Deutschen Reiches außerdem dasjenige Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt beizubringen, welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimathstaate vorgeschrieben ist.

Durch dieses Studienfach bestimmt sich zugleich die Fakultät, bei welcher der Studirende einzutragen ist.

§. 3. Mit besonderer Erlaubnis der Immatrikulations-Kommission können Angehörige des Deutschen Reiches, welche ein Reifezeugnis nach §. 2 Absatz 1 nicht erworben, jedoch wenigstens dasjenige Maß der Schulbildung erreicht haben, welches für die Erlangung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst vorgeschrieben ist, auf vier Semester immatrikulirt und bei der philosophischen Fakultät eingetragen werden. Die Immatrikulations-Kommission ist ermächtigt, nach Ablauf dieser vier Semester die Verlängerung des Studiums um zwei Semester aus besonderen

Digitized by Google

Gründen zu gestatten. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Genehmigung des Kurators (Kuratoriums) zulässig.

§. 4. Ausländer können immatrikulirt und bei jeder Fakultät eingetragen werden, sofern sie sich über den Besitz einer Schulbildung ausweisen, welche der in §. 3 bezeichneten im Wesentlichen gleichwerthig ist.

Berlin, den 7. Februar 1894.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

U. I. 195. Bosse.

---

47) Geschäftliche Behandlung der Gesuche von Studirenden der Medizin wegen ausnahmsweiser Zulassung zur ärztlichen Prüfung auf Grund des §. 4 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883.

Berlin, den 13. Februar 1894.

Mit Bezug auf die Bestimmung des § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung, ist in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichskanzler von den Bundes-Regierungen seiner Zeit bestimmt worden, daß von den Landes-Centralbehörden (§. 1 der Bekanntmachung) diejenigen Studirenden der Medizin, welche ohne Unterbrechung den regelmäßigen Studiengang zu Ostern beendigen, zur ärztlichen Prüfung im Sommer zugelassen werden dürfen, sofern die Meldung vor dem 1. April erfolgt und nach dem Urtheile der medizinischen Fakultät der Abschluß der Prüfung während des Sommerhalbjahres möglich ist. Derartige, in neuerer Zeit erheblich zahlreicher eingegangene Zulassungsgesuche müssen in der Regel behufs Einholung des Urtheils der medizinischen Fakultät zunächst den Herren Kuratoren von hier aus zugewiesen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, den Studirenden der Medizin an der dortigen Universität bekannt zu geben, daß sie ihre Gesuche wegen ausnahmsweiser Zulassung zur ärztlichen Prüfung auf Grund des §. 4 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 Euer Hochwohlgeboren zur Uebermittelung an mich einzureichen haben.

Vor Uebersendung der Gesuche wollen Euer Hochwohlgeboren die medizinische Fakultät zu einer Aeußerung darüber veranlassen, ob ihrem Urtheile nach die Vollendung der Prüfung im Sommerhalbjahre möglich ist, und die Aeußerung der Fakultät den Gesuchen bei deren Uebersendung gefälligst beifügen.

Die medizinische Fakultät wird bei ihrer Erwägung insbesondere auch in Betracht zu ziehen haben, ob es bei dem Eintritt einer erheblicheren Anzahl von Kandidaten in die ärztliche

Digitized by Google

Prüfung zu Ende des Winterhalbjahres an den für eine ordnungsmäßige Erledigung des Prüfungsgeschäftes erforderlichen Kranken, Gebärenden und Leichen im Sommerhalbjahr nicht fehlen wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Universitäts-Kuratoren und
die medizinische Fakultät der Universität Berlin.
M. 1179. U. I. 260.

---

48) Nachweisung der Einnahmen für die den Beamten an Universitäts-Instituten mit Spezial-Etats gewährten Natural-Emolumente.

Berlin, den 23. Februar 1894.

Durch den Runderlaß vom 27. Dezember 1892 — U. I. 7245 — (Centrbl. für 1893 S. 216), betreffend Abänderung des Normal-Etats für die Universitäten, ist u. a. bestimmt worden, daß die von den Beamten an Instituten (Kliniken) mit Spezial-Etats für Wohnung, für die Entnahme von Brennmaterial zum eigenen Bedarf aus Vorräthen der Institute und für Wasser zu zahlenden Entschädigungen künftig sämmtlich im Universitäts-Haupt-Etat aufzuführen sind. Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister wird diese Bestimmung aus Zweckmäßigkeitsgründen dahin abgeändert, daß die Einnahmen für die den gedachten Beamten gewährten Natural-Emolumente wieder in den Spezial-Etats der Institute — anstatt im Universitäts-Etat — nachzuweisen sind.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß bei der bevorstehenden bezw. der nächsten Etatserneuerung hiernach verfahren wird.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren.

Abschrift erhält die Königliche Universitäts-Kasse zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung hinsichtlich der hiesigen Universität.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Universitäts-Kasse hierselbst.
U. I. 368.

Digitized by Google

dem sechsten Jahrgange eine solche Prüfung stattfinde, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat."

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien setze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntnis, die Direktoren der höheren Lehranstalten des dortigen Verwaltungsbezirks auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2747.

---

53) Pflichtstundenzahl der vollbeschäftigten Zeichenlehrer an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 23. Februar 1894.

Auf den Bericht vom 21. August v. Js., betreffend die Pflichtstundenzahl der Zeichenlehrer an den höheren Lehranstalten, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß es entsprechend den Erklärungen der Regierungskommissare in der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen (1892/93 Nr. 17 S. 4) bei Erlaß des Normal-Etats vom 4. Mai 1892 Absicht war, auch für die im §. 1 Nr. 4 desselben bezeichneten vollbeschäftigten Zeichenlehrer die Zahl von im Ganzen 24 wöchentlichen Pflichtstunden für die Zukunft als Regel festzustellen. Von einer darauf bezüglichen bestimmten Anordnung wurde jedoch an dieser Stelle mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse an nichtstaatlichen Anstalten abgesehen, wie denn auch das Gesetz vom 25. Juli 1892 im §. 1 Absatz 2 nur die Gleichstellung des Diensteinkommens der an solchen höheren Schulen angestellten Zeichenlehrer mit denen der staatlichen anordnet, in Bezug auf die Pflichtstundenzahl der Zeichenlehrer an nichtstaatlichen Anstalten aber eine Abänderung der auf Grund vertragsmäßiger Abmachungen (Berufungsurkunden 2c.) etwa bisher bestehenden Verpflichtung nicht nothwendig macht.

Wie jedoch in Zukunft bei Anstellung von „Zeichenlehrern" im Sinne des Normal-Etats §. 1 Nr. 4 die Pflichtstundenzahl durchweg auf 24 festzusetzen sein wird, so ist es auch erwünscht, diesen Satz, der für die staatlichen und unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden höheren Lehranstalten festzuhalten

Digitized by Google

ist, auch bei den nichtstaatlichen sobald als möglich zur Durchführung zu bringen. Demnach ist bei allen höheren Schulen der letztgenannten Art, für die ein staatlicher Bedürfniszuschuß gezahlt wird, darauf hinzuwirken, daß spätestens vom 1. April 1894 ab den an ihnen angestellten Zeichenlehrern, auf welche die Bestimmungen des Normal-Etats in §. 1 Nr. 4 zutreffen, — selbstverständlich von Vertretungsstunden abgesehen — nur 24 Pflichtstunden in Ansatz gebracht werden.

Ich überlasse es dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, demnach das Weitere anzuordnen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2167. I. Ang.

---

54) Nichtanrechnung außerpreußischer Dienstzeit eines Oberlehrers an höheren Lehranstalten für die Anciennetät bei Verleihung des Professortitels bezw. des Ranges eines Raths vierter Klasse.

Berlin, den 7. März 1894.

Auf den Bericht vom 23. Januar d. J. — 390 — erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß ich nichts dagegen zu erinnern finde, wenn der Oberlehrer an dem städtischen Gymnasium zu N., Dr. N., an dem Realprogymnasium zu X. angestellt wird. Einer Genehmigung hätte es hierzu meinerseits nach dem Cirkular-Erlasse vom 28. August 1868 — Wiese-Kübler II. Nr. 96 — nicht bedurft.

Uebrigens bemerke ich, daß die von einem nichtstaatlichen Patronate bei der Uebernahme eines Oberlehrers in Anrechnung gebrachte außerpreußische Dienstzeit für die Anciennetät bei Verleihung des Professortitels bezw. des Ranges eines Raths vierter Klasse außer Berechnung zu lassen ist.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Digitized by Google

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 5810.

---

55) Den städtischen Patronaten höherer Lehranstalten steht es frei, einen Lehrer im Gehalte besser zu stellen, als es die gesetzlichen Vorschriften erfordern, wodurch demselben aber keinerlei Rechte hinsichtlich seiner Anciennetät anderen Lehrern gegenüber entstehen.

Berlin, den 21. März 1894.

Auf die Beschwerde vom 15. Dezember v. J., betreffend die Anciennetät des Oberlehrers N. am dortigen Gymnasium, erwidere ich dem Gemeindevorstande, daß es Demselben allerdings unbenommen bleibt, einen Lehrer im Gehalt besser zu stellen, als die gesetzlichen Vorschriften es erfordern; ich bemerke jedoch, daß ein gemäß § 1 Nr. VI der Verfügung vom 21. Oktober 1892 — Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 719 — zwischen Patronat und Lehrer getroffenes Abkommen nur das Verhältnis zwischen diesen beiden berührt und nur für die Dauer dieses Verhältnisses Gültigkeit hat, nicht aber die Rechte anderer Lehrer — namentlich nicht der Lehrer derselben Anstalt — beeinträchtigen darf, denen Alles, was ihnen nach dem Gesetze zukommt, ungeschmälert zu Theil werden muß. Daß ein solches Abkommen nicht in die Aufsichtsbefugnisse der staatlichen Behörden oder in die lediglich von diesen zu regelnden allgemeinen Verhältnisse eingreifen darf, ist selbstverständlich. Hiernach bleibt es dem Gemeinde-Vorstande zwar unverwehrt, den Oberlehrer N. im Gehalte besser zu stellen, als Lehrer von gleichem Dienstalter an staatlichen Anstalten; es erwachsen demselben hieraus aber im Uebrigen keinerlei Rechte auf die von dem Gemeinde-Vorstande bei Bemessung des Gehaltes zu Grunde gelegte Anciennetät, namentlich darf er nicht erwarten, vor dem nach den bestehenden Grundsätzen dienstälteren Dr. Z. zu rangiren und demgemäß vor diesem im Programm aufgeführt oder s. Zt. zum Professor 2c. vorgeschlagen zu werden.

Ob es sich unter solchen Umständen nicht empfiehlt, von

Digitized by Google

einer Bevorzugung des p. N. abzusehen, gebe ich der Erwägung des Gemeinde-Vorstandes anheim.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Gemeinde-Vorstand zu N.
U. II. 10202.

---

56) Anrechnung der Ableistung des aktiven Militärdienstes auf die Anciennetät der Schulamts-Kandidaten bezw. der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 5. April 1894.

Nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister benachrichtige ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, daß die Bestimmung der Nr. 1 des unter dem 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbeschlusses, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten, auch auf die Lehrer an höheren Schulen, welche ihr Gehalt aus der Kasse einer vom Staate allein unterhaltenen oder unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden höheren Lehranstalt beziehen, Anwendung findet. Diesen Lehrern wird daher, wenn sie seit dem 1. Januar 1892 definitiv angestellt worden sind, diejenige Zeit, während welcher sie in Erfüllung ihrer Militärpflicht im Heere oder in der Marine gedient haben, bei Festsetzung ihrer Anciennetät insoweit in Anrechnung gebracht, als durch die Erfüllung der einjährigen Militärpflicht die Zeit des akademischen Studiums oder die vorschriftsmäßige Zeit der praktischen Vorbereitung für das Lehramt verlängert worden ist. Als normale Dauer des akademischen Studiums sind nach der Rundverfügung vom 7. August 1892 — U. II. 1388 — Nr. 3 Abs. 4 Schlußsatz (Centrbl. S. 813) vier Jahre zu erachten. Eine Zurückdatirung vor den 1. Januar 1892 ist jedoch nicht zulässig. Ist hiernach das Dienstalter mehrerer Lehrer auf denselben Tag festzusetzen, so ist über die Anciennetät unter denselben nach Maßgabe des §. 6 des Staatsministerialbeschlusses zu bestimmen.

Indem ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien beauftrage, nach Vorstehendem in Zukunft bei Festsetzung der Anciennetät der Lehrer zu verfahren, setze ich gleichzeitig die Verfügung vom 4. Mai 1893 — U. II. 947 — (Centrbl. S. 633) außer Kraft, nach welcher die nach abgelegter Lehramtsprüfung zur Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht verwandte Zeit für Kandidaten des höheren Schulamts bei der Aufnahme in die Anmeldeliste nicht in Frage kommt, und veranlasse dieselben, alle

Digitized by Google

Fälle, in welchen nach Maßgabe der letzteren bezüglich der Feststellung der Anciennetät einzelner Lehrer oder Lehramtskandidaten in anderem Sinne verfahren worden ist, noch einmal zu prüfen und nöthigen Falls die erforderliche Aenderung eintreten zu lassen.

Die Nr. 3 der Rundverfügung vom 7. August 1892 erleidet nur insoweit eine Aenderung, als dies durch die jetzige Anordnung bedingt ist; dagegen wird dadurch an der dort vorgeschriebenen Berechnung der Anciennetät der Kandidaten als solcher behufs Aufnahme in die Meldelisten nichts geändert.

Was die Lehrer an anderen Anstalten als den eingangs bezeichneten betrifft, so werden die Königlichen Provinzial-Schulkollegien darauf hinzuwirken haben, daß diesen die Wohlthat der Nr. 1 des beregten Staatsministerialbeschlusses, welche ihnen bei Aufnahme in die Meldeliste als Kandidaten zugute gekommen ist, nach erfolgter definitiver Anstellung nicht verloren geht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 816.

---

57) Amtsbezeichnung für die an höheren Lehranstalten angestellten seminarisch gebildeten Lehrer.

Berlin, den 7. April 1894.

Behufs Herstellung einer gleichmäßigen Amtsbezeichnung für die an höheren Lehranstalten angestellten seminarisch gebildeten Lehrer bestimme ich unter Bezugnahme auf die in Folge meiner Rundverfügung vom 20. Januar d. Js. — U. II. 49 — von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien erstatteten Berichte hiermit Folgendes:

1) Diejenigen seminarisch gebildeten Lehrer, welche an die bezeichneten Schulen ausschließlich oder vorzugsweise für den Zeichenunterricht berufen sind oder berufen werden, führen, soweit ihnen nicht ausdrücklich eine andere Amtsbezeichnung beigelegt ist, wie bisher die Amtsbezeichnung „Zeichenlehrer";
2) Diejenigen seminarisch gebildeten Lehrer, welche an diesen Anstalten ausschließlich oder vorzugsweise für anderen Unterricht als Zeichenunterricht berufen sind oder berufen werden, führen die Amtsbezeichnung „Lehrer" je nach Erfordernis mit dem Zusatz „an dem Gymnasium, an dem Realgymnasium oder an der Oberrealschule" u. s. w.;
3) Bezüglich der Lehrer an den Vorschulen, ohne Unterschied,

Digitized by Google

ob die letzteren organisch mit höheren Schulen verbunden sind oder abgetrennt von diesen bestehen, verbleibt es bei der bisherigen Amtsbezeichnung „Vorschullehrer."

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 462.

---

58) Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räthe vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren:

Plattner an der IV. Realschule zu Berlin,
Dr. Hohnhorst an der VI. Realschule zu Berlin,
Esau am Realprogymnasium zu Biedenkopf, Provinz Hessen-Nassau,
Dr. Quiehl an der neuen Realschule zu Cassel, Provinz Hessen-Nassau,
Dr. Höffling am Realprogymnasium zu Dülken, Rheinprovinz,
Thele am Progymnasium zu Saarlouis, Rheinprovinz,
Dr. Welter an der Realschule zu Essen, Rheinprovinz.

B. den Professoren:

Dr. Biermann an der Ritterakademie zu Brandenburg a.H.,
Dr. Engelmann am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Symons am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Ehlers am Gymnasium zu Prenzlau, Provinz Brandenburg,
Zabel am Gymnasium zu Guben, Provinz Brandenburg,
Dr. Matthiae am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Rethwisch am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Stoeckert am Gymnasium zu Züllichau, Provinz Brandenburg,
Dr. Eckert am Stadtgymnasium zu Stettin, Provinz Pommern,
König am Gymnasium zu Dramburg, Provinz Pommern,
Schmidt am Gymnasium zu Treptow a. R., Provinz Pommern,
Gutzeit am Realgymnasium zu Bromberg, Provinz Posen,
Dr. Haube am Gymnasium zu Schrimm, Provinz Posen,
Austen am Gymnasium zu Neiße, Provinz Schlesien,

Digitized by Google

Dr. Schrammen am Gymnasium zu Oppeln, Provinz Schlesien,
Dr. Böhm am Gymnasium zu Groß-Strehlitz, Provinz Schlesien,
Dr. Deventer am Gymnasium zu Gleiwitz, Provinz Schlesien,
Dr. Jahn an der evangelischen Realschule II. zu Breslau,
Dr. Storch am Gymnasium zu Waldenburg, Provinz Schlesien,
Dr. Preibisch am Gymnasium zu Ohlau, Provinz Schlesien,
Blümel an der katholischen Realschule zu Breslau,
Dr. Müller am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Büttner am Gymnasium zu Schweidnitz, Provinz Schlesien,
Dr. Schönborn am Realgymnasium zum heiligen Geist zu Breslau,
Dr. von Zelewski am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Ahrens am Gymnasium zu Glatz, Provinz Schlesien,
Dr. Schöne am Gymnasium zu Ratibor, Provinz Schlesien,
Hansen am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Flensburg, Provinz Schleswig-Holstein,
Möller am Gymnasium zu Altona, Provinz Schleswig-Holstein,
Lichtenberg am Realprogymnasium zu Oldesloe, Provinz Schleswig-Holstein,
Dr. Vollbrecht am Gymnasium zu Altona, Provinz Schleswig-Holstein,
Dr. Jahn am Realgymnasium zu Celle, Provinz Hannover,
Dr. Mohrmann am Lyceum I. zu Hannover,
Kuhlmann am Gymnasium zu Gütersloh, Provinz Westfalen,
Dr. Spengel am Gymnasium und Realgymnasium zu Minden, Provinz Westfalen,
Dr. Brandt am Gymnasium zu Gütersloh, Provinz Westfalen,
Dr. Meinhold am Gymnasium zu Münster,
Dr. Pohlmey am Gymnasium zu Gütersloh, Prov. Westfalen,
Böttticher am Gymnasium und Realgymnasium zu Hagen, Provinz Westfalen,
Broelemann am Gymnasium zu Burgsteinfurt, Provinz Westfalen,
Dr. Richter am Gymnasium zu Hadamar, Prov. Hessen-Nassau,
Dr. Neumann an der Musterschule zu Frankfurt a. M., Provinz Hessen-Nassau,
Dr. Weidmann am Gymnasium zu Wesel, Rheinprovinz,
Hersmann am Realgymnasium zu Ruhrort, Rheinprovinz,
Dr. Sassenfeld am Gymnasium zu Trier, Rheinprovinz,
Dr. Tabulski am Gymnasium zu Cleve, Rheinprovinz.

Bekanntmachung.
U. II. 678.

Digitized by Google

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc. Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

59) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1893 bestanden haben.

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1893 bestanden:

1) Androwsky, Taubstummen-Hilfslehrer zu Schneidemühl,
2) Arndt, Taubstummen-Hilfslehrer zu Weißensee b. Berlin,
3) Freiburg, Taubstummenlehrer zu Cöln,
4) Gause, Kursist an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,
5) Gickler, Taubstummenlehrer zu Cöln,
6) Janzen, Hospitant an der Taubstummen-Erziehungsanstalt zu Frankfurt a. M.,
7) Knabe, Lehraspirant an der Taubstummenanstalt zu Guben,
8) Lutz, Taubstummen-Hilfslehrer zu Frankfurt a. M.,
9) Menner, „ „ „ Schneidemühl,
10) Mielke, „ „ „ Danzig,
11) Paul, „ „ „ Erfurt,
12) Podolski, „ „ „ Schneidemühl,
13) Schneider, „ „ „ Frankfurt a. M.,
14) Szyszka, „ „ „ Posen,
15) Weist, „ „ „ Liegnitz,
16) Wentzel, „ Hilfslehrerin „ Petershagen,
17) Wilke, „ Hilfslehrer „ Stralsund,
18) Wollermann, „ „ „ Schlochau.

Bekanntmachung.
U. III. A. 664.

---

60) Termin für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1894 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 29. August beginnen. Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juli d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeich-

Digitized by Google

neten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 25. Juli d. J. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 16. März 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. A. 504.

---

61) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1894.

Berlin, den 22. März 1894.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 6. Juni 1884 maßgebend.

Die Königliche Regierung (das Königliche Provinzial-Schulkollegium) veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem (Seinem) Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf des Juli d. J. zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U. III. B. 5992 — erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 6. Juni 1884 mitzutheilen ist und daß die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Ueberzeugung zu verschaffen hat, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den zweiten Absatz des §. 8 der Bestimmungen vom 6. Juni 1884 verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung (das Königliche Provinzial-Schulkollegium), die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U. III. 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zu Grunde gelegt werden können.

Digitized by Google

Auch noch im letzten Jahre sind trotz des wiederholten ausdrücklichen Hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die pekuniäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte. Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Die Lebensläufe, Zeugnisse 2c. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In den im vergangenen Jahre eingereichten Nachweisungen haben mehrere der anmeldenden Behörden in Spalte „Bemerkungen" auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse 2c. verwiesen. Dieses ist unzulässig.

Die genannte Spalte ist der Ueberschrift derselben entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und das
Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für Ertheilung des Turnunterrichts geeignet sind, durch Theilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
einschl. Berlin.
U. III. B. 849.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

62) Bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen an Volksschullehrer ist die Dienstzeit an von politischen Verbänden unterhaltenen gemeinnützigen Anstalten zur Pflege, Erziehung und zum Unterrichte von taubstummen,

Digitized by Google

blinden oder verwahrlosten Kindern als eine im öffentlichen Schuldienste zurückgelegte Dienstzeit anzusehen.

Berlin, den 6. Januar 1894.

Auf den Bericht vom 6. September v. Js. erwidere ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß nach Nr. 3 des Erlasses vom 28. Juni 1890 — U. III. 18417 — (Centralbl. S. 614) bei Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung von staatlichen Dienstalterszulagen die gesammte im öffentlichen preußischen Schuldienste zurückgelegte Zeit in Ansatz kommen soll. Als öffentlicher Schuldienst im Sinne dieser Bestimmung muß auch die Lehrthätigkeit angesehen werden, welche an von politischen Verbänden, im vorliegenden Falle dem Provinzialverbande von Schlesien, unterhaltenen gemeinnützigen Anstalten zur Pflege, Erziehung und zum Unterrichte von taubstummen, blinden ꝛc., oder wie hier, von verwahrlosten Kindern zurückgelegt ist. Es unterliegt daher keinem Bedenken, die von dem Lehrer N. in N. an der Zwangserziehungsanstalt in N., vom 1. Juli 1883 bis Ende Juni 1885 abgeleistete Dienstzeit bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen zur Anrechnung zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 473.

---

63) Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, zu deren Unterhaltung Fiskus verpflichtet ist.

(Centrbl. für 1898 Seite 654 und 658.)

Berlin, den 31. Januar 1894.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister erwidere ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 3. Januar d. Js., daß die Schulgemeinde N. in den Vertheilungsplan des Bedarfs der dortigen Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen mit aufzunehmen ist.

Der Umstand, daß Fiskus zur Unterhaltung der Schule in N. verpflichtet ist, kommt hierbei nicht in Betracht.

Die auf den Fiskus entfallenden Beiträge sind von der dortigen Regierungs-Hauptkasse an die Ruhegehaltskasse abzuführen und in den Rechnungen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung bei dem Fonds „Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an

Digitized by Google

öffentlichen Volksschulen" (Kap. 121 Tit. 39 des Staatshaushalts-Etats) als Mehrausgabe nachzuweisen.

Das etwaige Ruhegehalt eines Lehrers von der genannten Schule ist, gleichwie alle anderen Ruhegehälter, in der vollen Höhe aus der Ruhegehaltskasse zu zahlen.

Es sind daher auch die bisher auf Grund rechtlicher Verpflichtung über den staatlichen Pensionsbeitrag von 600 ℳ jährlich aus der Staatskasse gezahlten Pensionsantheile vom 1. Juli 1893 ab nicht weiter zu zahlen. Eventl. sind die über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlten Beträge wieder einzuziehen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Wiesbaden.
U. III. D. 71.

---

64) Bewilligung von Gnadenkompetenzen an Hinterbliebene von Volksschullehrern.

Berlin, den 2. Februar 1894.

Auf den Bericht vom 14. Dezember v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß das Gesetz vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal, auf die Volksschullehrer nicht ohne Weiteres Anwendung findet. Es sind vielmehr für die Bewilligung der Gnadenkompetenzen an Hinterbliebene von Volksschullehrern die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816 (G. S. S. 134) maßgebend.

Es steht daher den Hinterbliebenen derjenigen Lehrer, welche nicht in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben, die Besoldung des Verstorbenen nur für den auf den Sterbemonat folgenden Monat zu.

Hiernach wolle die Königliche Regierung die Monita B. 12 und 17 zur Buchhalterei- und Extraordinarien-Rechnung der dortigen Regierungs-Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für das Etatsjahr 1891/92 beantworten und in Zukunft verfahren, vorausgesetzt, daß nicht etwa eine Entscheidung des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts ergangen sein sollte,

Digitized by Google

welche die von der Königlichen Regierung vertretene Auffassung unterstützt.

In diesem Falle sehe ich einem weiteren Berichte entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 2907.

---

65) Bewilligung von Allerhöchsten Staatsbeihilfen bei Begründung neuer Volksschulen oder Erweiterung bestehender Schulen.

Berlin, den 19. Februar 1894.

Im Anschluß an die Runderlasse vom 19. April 1892 — U. III. E. 1554 — und 21. September 1893 — U. III. E. 4644 — (Centrbl. für 1892 S. 520 und für 1893 S. 734) bestimme ich, daß fortan auch den Anträgen auf Erwirkung Allerhöchster Staatsbeihilfen in allen denjenigen Fällen, wo es sich um die Begründung neuer Volksschulen oder um die Erweiterung bestehender Schulen handelt, allgemein eine tabellarische Uebersicht über die Verhältnisse der betreffenden Gemeinde nach Maßgabe des Runderlasses vom 15. Februar 1890 — U. III a. 22586 II — (Centrbl. S. 292) beizufügen ist.

Gleichzeitig sehe ich mich veranlaßt, einige Punkte in Erinnerung zu bringen, welche nach den seitherigen Erfahrungen bei den Anträgen auf Erwirkung von Gnadenbaubeihilfen seitens der Königlichen Regierungen mehr oder weniger außer Acht gelassen worden sind, so daß zeitraubende Rückfragen nothwendig wurden.

Die durch den obenerwähnten Erlaß vom 19. April 1892 vorgeschriebene Vorschlagsnachweisung soll im Allgemeinen alles das enthalten, was für die diesseitige Beurtheilung des Antrages von Wichtigkeit ist. Eines ausführlichen Begleitberichts bedarf es demnach nur dann, wenn besondere Verhältnisse eine Ergänzung jener Angaben erheischen. Neben den durch den Kopf des Formulars für die in Rede stehende Nachweisung ausdrücklich vorgezeichneten Angaben muß dieselbe über den konfessionellen Charakter der Schule, die Zahl der Lehrkräfte und Schulkinder sowie auch darüber Aufschluß geben, wem die Unterhaltung der Schule obliegt, ob einer Schulsocietät, einem Schulverbande oder der politischen Gemeinde.

Da die Nachweisung den bezüglichen Bericht ersetzen soll ist sie von der Königlichen Regierung aufzustellen. Die einfach

Digitized by Google

Vorlegung einer Nachweisung, welche von einer, der Königlichen Regierung nachgeordneten Behörde aufgestellt ist, und die eigene Prüfung der Verhältnisse seitens der Königlichen Regierung nicht erkennen läßt, erfüllt den Zweck nicht.

Die Prästationstabelle soll neben der Staatseinkommensteuer auch die veranlagte fingirte Steuer erkennen lassen, jede Steuerart getrennt enthalten und als laufende Schulabgaben den Betrag nachweisen, welcher nach Abzug der gesetzlichen Staatsbeiträge, etwaiger widerruflicher Staatsbeihilfen zu Lehrerbesoldungen oder sonstiger Einnahmen der Schulgemeinde 2c. von den Schulunterhaltungspflichtigen z. Zt. — also ohne Rücksicht auf die durch die beabsichtigte Bauausführung eintretende Mehrbelastung — thatsächlich aufzubringen ist. Liegt die Unterhaltungspflicht der politischen Gemeinde ob, so ist zu ermitteln, wieviel von den Kommunalabgaben für Volksschulzwecke aufgewendet wird.

Sehr häufig ist auch gegen die Bestimmung, nach welcher zu den Kosten für die innere Einrichtung der Schulgebäude, die Anfertigung der Bauentwürfe und die Bauaufsicht Gnadenbeihilfen nicht erbeten werden können, gefehlt worden.

Endlich muß in Fällen, in denen es sich um den Wiederaufbau abgebrannter Gebäude handelt, stets der Nachweis geführt werden, daß die zerstörten Baulichkeiten hinlänglich gegen Feuersgefahr versichert waren, da in der Regel nur beim Eintreffen dieser Voraussetzung die Gewährung von Gnadenbeihilfen Allerhöchsten Orts in Antrag gebracht werden darf.

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß die in dem mehrerwähnten Runderlasse vom 19. April 1892 unter Nr. 2 angeordnete Berichterstattung über die zur Ausführung gelangten Bauten und die dabei erzielten Ersparnisse auch für die aus den Mitteln des Gesetzes vom 14. Juli 1893 — G. S. S. 193 — bewilligten Beihilfen Gültigkeit hat.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. E. 1271.

---

66) Abtrennung der niederen Küsterdienste von den Volksschullehrerstellen.

Berlin, den 27. Februar 1894.

In meinem Erlasse vom 1. Mai v. Js. — U. III. D. 4113 G. I. — habe ich angeordnet, daß bei der Wiederbesetzung von Volksschullehrerstellen sowie bei der Neuregelung von Lehrerbesoldungen darauf Bedacht genommen werden soll, die niedern

Digitized by Google

Küsterdienste, welche mit den betreffenden Stellen verbunden sind, von denselben abzutrennen.

Die Zweifel und Schwierigkeiten, welche sich bei der Ausführung vielfach ergeben haben, veranlassen mich im Einverständnis mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zu folgender Ergänzung und Erläuterung meiner erwähnten Anordnung.

I. Der Umfang der niedern Küsterdienste im Sinne dieser Bestimmung ist von der Königlichen Regierung im Einvernehmen mit dem Konsistorium nach den provinziellen und örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Ich bemerke nur im Allgemeinen, daß Kantorat, Organistendienst, Kirchenschreiberei, ferner der Altardienst, Aufsicht über die äußere Ordnung des Gottesdienstes nicht hierher gehören, andererseits aber das Reinigen der Kirche, sowie des Kirchplatzes und der Kirchwege, Fürsorge für Glocken und Thurmuhr, Läuten und Anschlagen der Betglocke, Heizen der Kirche, Anzünden der Lichter, Auf- und Zuschließen der Kirche in der Regel hierher zu rechnen sein werden.

II. Wo eine vollständige Abtrennung der niedern Küsterdienste unter entsprechender vermögensrechtlicher Regelung bereits im Gange ist oder sonst ohne Schwierigkeiten im Einvernehmen mit den betheiligten Schul- und kirchlichen Interessenten durchführbar erscheint, ist den betreffenden Anträgen nach den bisherigen Vorschriften Folge zu geben.

III. Wo aber eine solche Abtrennung nach den bisherigen Vorschriften nicht zu Stande kommt, ist allgemein jetzt eine anderweite Regelung dieser Verhältnisse nach folgenden Gesichtspunkten herbeizuführen:

1) Statt eine gänzliche Abtrennung der mehrerwähnten Dienste von der Stelle im Wege der Vermögensauseinandersetzung herbeizuführen, ist dem Lehrer die Befugnis beizulegen, sich bei der Verrichtung dieser Dienste vertreten zu lassen.

Es bleibt der Anordnung im einzelnen nach den örtlichen Umständen überlassen, ob die zur Verrichtung bestimmte Person vom Küster oder vom Gemeinde-Kirchenrath bestellt und angenommen wird.

Dem Küster verbleibt die Aufsicht und Verantwortlichkeit über die Ausführung der Dienste.

2) Zur Vergütung für die gedachten Dienste ist ein angemessener Betrag aus dem Diensteinkommen der vereinigten Schul- und Küsterstelle auszusondern und im Schuletat als solcher kenntlich zu machen. Dieser Betrag bleibt aber im übrigen Theil des Lehrer- und Küstereinkommens.

3) Bei der Berechnung der Vergütung, welche nach den allgemeinen Bestimmungen über die Regulirung der Lehrerbesol-

Digitized by Google

dungen den Inhabern der vereinigten Lehrer- und Küsterstellen für die ihnen durch das Kirchenamt erwachsende Mehrarbeit überhaupt zugebilligt wird, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß aus diesem Mehrbetrage die Entschädigung für die anderweite Ausrichtung der niedern Küsterdienste zu bestreiten ist und daß gleichwohl dem Stelleninhaber noch eine angemessene Vergütung für die von ihm persönlich zu verrichtende Mehrarbeit verbleiben muß.

Der Betrag, um welchen hiernach das Einkommen der vereinigten Lehrer- und Küsterstelle über das Einkommen einer gewöhnlichen Lehrerstelle zu erhöhen ist, darf die Gesammtsumme der aus kirchlichen Quellen stammenden Einkommenstheile zwar nicht übersteigen; es ist dabei aber zu beachten, daß hierher auch der Werth der etwa von den kirchlichen Interessenten gewährten Dienstwohnung gehört.

An
die Königlichen Regierungen der neun alten Provinzen.

Abschrift übersende ich Ew. Excellenz mit Bezug auf den Bericht vom 26. Oktober v. Js. — 8468 — zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Anweisung der Königlichen Regierungen der dortigen Provinz.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Wirkl. Geh. Rath
Herrn Dr. von Bennigsen Excellenz in Hannover*).
U. III. D. 282. G. I.

---

67) Haushaltungsunterricht für Mädchen.

(Centralbl. für 1893 Seite 254.)

Berlin, den 9. März 1894.

Auf den Bericht vom 20. Januar d. Js. und vom 2. d. Mts. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich die neuerdings mehrfach hervorgetretenen Bestrebungen, der weiblichen Jugend der niederen Volksklassen durch Einrichtung von Haushaltungsschulen Anleitung zu einer geordneten und praktischen Wirthschaftsführung zu bieten, mit besonderem Interesse verfolge und ihren

*) Dem Königlichen Landeskonsistorium zu Hannover, den Königlichen Konsistorien zu Hannover, Stade, Aurich und Kiel, sowie der Königlichen Regierung zu Schleswig ist Abschrift des Erlasses zur Beachtung mitgetheilt worden.

Digitized by Google

günstigen Fortgang schon wegen ihrer hohen erziehlichen Bedeutung lebhaft wünsche. Insbesondere liegt ein dringendes Bedürfnis vor, daß diese anerkennenswerthen Bemühungen den jugendlichen Arbeiterinnen in den Industriebezirken zugewendet werden, welche meist ohne Anschluß an eine Familie in ihrer isolirten Lage der Gefahr ausgesetzt sind, dem häuslichen Leben und dadurch auch jeder haushälterischen Thätigkeit völlig entfremdet zu werden. Wenn es gelingt, solche Arbeiterinnen durch einen geeigneten Haushaltungsunterricht mit den für eine geordnete und praktische Wirthschaftsführung erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, und in ihnen den Sinn für häusliche Tugenden zu wecken und zu pflegen, so würde dies ohne Zweifel zur Gesundung des Familienlebens der niederen Volksklassen wesentlich beitragen und sie gegen mancherlei Verführungen widerstandsfähiger machen.

Zur Gewinnung durchgreifender und wirksamer Ergebnisse auf diesem Gebiete wird zur Zeit in erster Linie die Errichtung obligatorischer Fortbildungsschulen ins Auge zu fassen sein, in welchen für die Mädchen der Haushaltungsunterricht eine hervorragende Stelle einzunehmen hätte. Abgesehen davon, daß bei der derzeitigen Gestaltung unserer Schulverhältnisse nur in solchen Anstalten dem fraglichen Unterrichte die nöthige Ausdehnung gegeben werden könnte, so würden auch die Zöglinge einer Fortbildungsschule bei ihrer vorgeschrittenen geistigen und körperlichen Entwickelung dem Unterrichte nicht nur ein leichteres Verständnis und eine größere Gewandtheit entgegenbringen, sondern seine besonderen Aufgaben auch mit dem tieferen Ernste erfassen, der ihre erfolgreiche Lösung verbürgt.

Unbeschadet dieses prinzipiellen Standpunktes erkenne ich an, daß bei dem Mangel an obligatorischen Fortbildungsschulen, in denen der Haushaltungsunterricht eine nachhaltige Pflege finden könnte, und bei der Schwierigkeit, die Kinder der arbeitenden Bevölkerung nach ihrer Entlassung aus der Schule zu fakultativem Haushaltungsunterrichte heranzuziehen, es zum Segen dieser Volkskreise gereichen kann, wenn körperlich ausreichend entwickelte Schülerinnen im letzten Schuljahre einen Haushaltungsunterricht empfangen; dieser Unterricht wird aber, wie der Handfertigkeitsunterricht für Knaben, bis auf Weiteres eine selbständige Stellung neben der Schule einnehmen müssen. Denn, wenn ich auch die erziehliche Bedeutung solcher Bestrebungen, wie sie sich in dem Handfertigkeits- und Haushaltungsunterrichte darstellen, und die darauf gerichtet sind, den Sinn und das Geschick der Jugend für praktische Thätigkeit anzuregen und zu entwickeln, voll anerkenne und gern bereit bin, die zu diesem Zwecke ins Leben

Digitized by Google

ıerufenen Einrichtungen durch Gewährung von Mitteln nach Maßgabe der verfügbaren Fonds zu fördern, so muß ich doch ıaran festhalten, daß die Volksschule durch solche Bestrebungen eine Einbuße erleidet und die ihr zugemessene Zeit unverkürzt ıazu verwendet, der Jugend auf der Grundlage werthvoller Kenntnisse eine sittliche und religiöse Bildung zu vermitteln, welche ıie gedeihliche Ausübung ihrer späteren praktischen Berufsthätigkeit wesentlich bedingt.

Ich kann mich hiernach, so lange sich die ganze Angelegenheit noch im Stadium des Versuches befindet und umfassende Erfahrungen auf diesem Gebiete noch ausstehen, nicht damit einverstanden erklären, daß der von dem dortigen Vaterländischen Frauen-Vereine in Aussicht genommene Haushaltungsunterricht in den Lehrplan der ersten Klasse der Mädchenvolksschule daselbst eingefügt und zu seinen Gunsten eine Verkürzung der schulplanmäßigen Unterrichtszeit bei einigen Lehrgegenständen vorgenommen wird.

Die schulfreien Nachmittage werden unter den dortigen Verhältnissen, wie ich annehme, für den geplanten Haushaltungsunterricht ausreichende Zeit gewähren, zumal wenn die theoretischen Unterweisungen wie: naturkundliche Belehrungen, Preisberechnung u. a. von ihm ausgeschlossen und dem Unterrichte in den entsprechenden Disciplinen der Volksschule, in welchen sie nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 gehören, überlassen werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. A. 546.

---

68) Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Berlin, den 30. März 1894.

Aus den in Folge meines Runderlasses vom 24. März v. J. — U. III. C. 748 — erstatteten Berichten habe ich mit Genugthuung von dem Interesse Kenntnis genommen, welches die Königlichen Regierungen dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten namentlich auch in den ländlichen Schulen zuwenden.

Die meisten der zur weiteren Hebung des gedachten Unterrichts mir unterbreiteten Vorschläge werden sich aber ohne Inanspruchnahme erheblicher Staatsmittel, welche zur Zeit leider nicht verfügbar sind, nicht ausführen lassen. Indes wird bei fortgesetzter besonderer Fürsorge der Königlichen Regierung die

Digitized by Google

bessere Vorbildung der Handarbeitslehrerinnen nicht schwer zu erreichen sein. Es sind in dieser Beziehung einzelne Königliche Regierungen bereits damit vorgegangen, daß sie die Abhaltung von Kursen zur Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen veranlaßt haben. Ich bin in der Lage gewesen, für derartige Kurse, wenn auch in beschränktem Maße, Beihilfen aus der Staatskasse zu gewähren, und ich bin auch bereit, dies auf bezügliche Anträge ferner zu thun, soweit die zu meiner Verfügung stehenden Mittel dazu ausreichen.

In den Städten wird darauf zu achten sein, daß der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten thunlichst durchweg in die Hände geprüfter Lehrerinnen gelegt werde. Dieses Ziel wird sich leichter erreichen lassen, wenn etwa an Orten, wo mehrklassige oder mehrere einklassige Schulen bestehen, eine gemeinsame Lehrerin für den weiblichen Handarbeitsunterricht angestellt und dadurch deren volle Beschäftigung, feste Anstellung und Pensionsberechtigung ermöglicht werden kann. Ob in einzelnen Fällen, wo ländliche Schulgemeinden nahe bei einander liegen, sich ein ähnliches Verhältnis herbeiführen lassen wird, bleibt der Erwägung der Königlichen Regierung überlassen.

Im Uebrigen ist streng darauf zu halten, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten nach Maßgabe der wiederholt von hier aus ergangenen Verfügungen sich auf diejenigen Arbeiten beschränkt, welche für das häusliche Leben unentbehrlich sind, und daß Alles, was über dieses Maß hinausgeht, von dem in Rede stehenden Unterricht fern gehalten wird.

Daß die örtlichen Schulaufsichts-Behörden und Beamten sowie die Departements-Schulräthe bei ihren Schulrevisionen auch dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, nehme ich als selbstverständlich an.

Wenn sich namentlich in Städten gebildete Frauen willig finden, unter Zustimmung der Ortsschulbehörde eine ständige Aufsicht über den weiblichen Handarbeitsunterricht zu übernehmen, so ist dies freudig zu begrüßen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. C. 674.

---

69) Betrifft Lehrkursus für Handarbeitslehrerinnen aus dem Regierungsbezirke Breslau.

Neurode, den 6. August 1893.

Der Königlichen Regierung berichte über nebenberegten Kursus ich ebenmäßig wie folgt:

Digitized by Google

I. Der Kursus zählte 26 Theilnehmerinnen. Fünfzehn wurden aus den von der Königlichen Regierung bereit gestellten Mitteln, fünf aus dem Kreise Waldenburg aus Kreismitteln remunerirt; sechs aus der Umgebung von Neurode nahmen auf eigene Kosten Theil. Der Kursus dauerte vier Wochen, bei täglich neun- bis zehnstündiger Arbeitszeit.

II. Der Kursus gliederte sich in drei Theile, die ich kurz als Einführungskursus, Anwendungskursus, Wiederholungskursus bezeichnen möchte:

a. Einführungskursus: Derselbe hatte den Zweck, den gesammten Lehrstoff des Handarbeitsunterrichtes der Volksschule sowohl nach der technischen wie nach der unterrichtlich-methodischen Seite durchzuarbeiten. Er umfaßte täglich sechs Stunden. Alle Arbeiten vom Strickbande aufwärts wurden zunächst von sämmtlichen Theilnehmerinnen noch einmal wirklich ausgeführt, mit der Hand gearbeitet. Zugleich wurden dieselben nach Wahl von Stoff, Farbe, Form u. s. w. so eingerichtet, daß sie, wenn fertig gestellt, dem Handarbeitsunterrichte der Schule bezw. einem Lehrkursus für Handarbeitslehrerinnen, die die Theilnehmerinnen in der Zukunft zu leiten etwa berufen sein sollten, als Anschauungs- und Lehrmittel untergelegt werden können. Um aber die Theilnehmerinnen an der Hand dieser Arbeiten zugleich in der Unterrichtsertheilung tüchtig zu schulen, wurde der gesammte Stoff in der Form von Lehrproben geboten. Indem die Kursistinnen die Schülerinnen, die Leiterin die Handarbeitslehrerinnen darstellten, konnte jede Lektion in durchaus schulgerechter Form gehalten und die Kursistinnen auf dem Wege unmittelbarster Anschauung in die Lehrmethode, insbesondere in die Eigenart eines wirklichen Klassen- und Massenunterrichtes eingeführt werden. Indem aber jede Lektion, nachdem sie von der Kursusleiterin gehalten, von den Theilnehmerinnen unter stetem Wechsel von Person zu Person wieder als Lehrprobe wiederholt wurde, konnten die Kursistinnen in ausgiebigster Weise in der Unterrichtsleitung geübt werden.

b. Anwendungskursus: Um den Kursistinnen zu zeigen, wie die im Einführungskursus vorgeführte Methode in der Schule selbst sich gestalte, nahmen jene täglich eine Stunde an dem Handarbeitsunterrichte der Neuroder Schulen Theil. Wieder arbeitete die Handarbeitslehrerin vor, die Kursistinnen wurden zur Wiederholung der Lehrproben mit den Schulkindern selbst nach fester Reihenfolge wieder herangeholt.

c. Wiederholungskursus: In diesem wurde der gesammte im Anwendungs- wie Einführungskursus bereits zweimal durchgearbeitete Lehrstoff zum dritten Male unter der unmittelbaren Leitung des unterzeichneten Kreis-Schulinspektors in täglich zwei

Digitized by Google

bis drei Stunden, und zwar wieder in Lehrproben durchgearbeitet. Aber dabei wurde, indem alle den Handarbeitsunterricht beeinflussenden Momente besprochen, die wichtigsten unterrichtlich-erziehlichen Gesichtspunkte erörtert und an den einzelnen Lektionen in ihrer Anwendung gezeigt wurden, die bisher nur praktisch geübte Art des Unterrichtsbetriebes gewissermaßen theoretisch-wissenschaftlich begründet. Zugleich wurden die Kursistinnen angeleitet, wie für jede Schule die Lehrstoffe zu wählen, zu ordnen und zum Lehr- und Stoffvertheilungsplane zusammenzustellen seien.

III. Der Kursus erfolgte insofern unter erschwerenden Umständen, als die täglich zehnstündige Arbeit unter einer geradezu tropischen Hitze gethan werden mußte, was die Theilnehmerinnen sichtlich angriff. Dazu erkrankte der Kreis-Schulinspektor in der dritten Woche schwer an Magen- und Darmkatarrh in Verbindung mit Gelbsucht, mußte dieserhalb dem Kursus drei Tage lang ganz fern bleiben und konnte in der letzten Woche die ihm obliegende Arbeit nur unter großen Schmerzen und unter Aufbietung aller Energie leisten. Wenn trotzdem, wie auch die von sechs Kreis-Schulinspektoren besuchte Prüfung ergab, die Kursistinnen in der Unterrichtsleitung eine recht erfreuliche Sicherheit sich angeeignet haben, so ist dies dem rühmenswerthen Fleiße und Eifer der ersteren, aber auch dem Lehrgeschick und der Ausdauer der Kursusleiterin zuzuschreiben. Jedenfalls dürfte der Beweis erbracht sein, daß wenige Wochen, wenn gründlich und zielbewußt ausgenützt, hinreichen, um jeder Handarbeitslehrerin und jeder Schule einen unterrichtsgerechten Betrieb des Handarbeitsunterrichtes sicher zu stellen.

Wenn einige Kursistinnen trotz fleißiger Theilnahme an den Kursusarbeiten doch zur Leitung von Fortbildungskursen weniger geeignet erscheinen, so liegt dies daran, daß es ihnen an der zur Leitung eines Kursus erforderlichen Willensenergie, Umsicht und Gewandtheit, zum Theil selbst der unterrichtlichen Erfahrung und technischen Sicherheit gebrach.

Der Königliche Kreis-Schulinspektor.
Dr. Springer.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.

---

70) Zulassung von Geistlichen und Kandidaten des Predigtamtes zur Rektoratsprüfung ohne vorherige Ablegung der Mittelschullehrerprüfung.

Berlin, den 31. März 1894.

Auf den Bericht vom 27. Februar, betreffend die Zulassung von Geistlichen und Kandidaten des Predigtamtes zur Rektorats-

Digitized by Google

prüfung ohne vorherige Ablegung der Mittelschullehrerprüfung, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Verfolg meines Erlasses vom 26. Februar d. Js. — U. III. C. 4801 —, daß zwischen meinem Erlasse vom 5. Mai 1893 — U. III. C. 420 G. I. — (Centralbl. S. 522) und §. 2 Nr. 2 der Prüfungs-Ordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 nur insoweit eine Abweichung besteht, als nach letzterer Bestimmung Geistliche und Kandidaten der Theologie nur dann zur Rektoratsprüfung unter Dispensation von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer zuzulassen sind, wenn sie bereits in eines der im §. 1 a. a. O. bezeichneten Aemter berufen worden sind, während nach der Verfügung vom 5. Mai 1893 die Zulassung der Geistlichen und Kandidaten der Theologie zur Rektoratsprüfung ohne vorherige Ablegung der Mittelschullehrerprüfung auch dann erfolgen darf, wenn sie sich um eines der gedachten Aemter zu bewerben beabsichtigen. Dagegen ist von den auf Grund der Verfügung vom 5. Mai 1893 zur Rektoratsprüfung sich meldenden Geistlichen und Kandidaten der Theologie behufs Entbindung derselben von der Mittelschullehrerprüfung ebenso wie vordem stets der Nachweis bereits anderweitig erworbener Tüchtigkeit zu erbringen.

Daß es den Geistlichen und Kandidaten der Theologie an hinreichender Gelegenheit zum Erwerbe der anderweitig nachzuweisenden Tüchtigkeit nicht fehlt, muß dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bekannt sein. Ich erinnere in dieser Hinsicht nur an die Prediger-Seminare, namentlich an dasjenige in Wittenberg, sowie an das hiesige Domkandidatenstift, in welchen den Kandidaten Jahre hindurch theoretischer und praktischer Unterricht in Methodik und Pädagogik gewährt wird, und wo dieselben unter fachmännischer Aufsicht Volksschulunterricht zu ertheilen haben. Ferner ist durch die Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1840 S. 49 ff.) und den Ministerial-Erlaß vom 12. April 1842 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1842 S. 119) den Geistlichen und Kandidaten der Theologie gestattet, als Privatlehrer unterrichtliche Thätigkeit auszuüben.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 748. G. I.

Digitized by Google

71) Den städtischen Schuldeputationen steht eine Disciplinargewalt über die ihnen unterstellten Lehrer nicht zu.

Berlin, den 7. April 1894.

Auf den Bericht vom 20. Februar d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Folgendes:

Wenn auch die Instruktion vom 26. Juni 1811 den Schuldeputationen die Leitung des städtischen Schulwesens im Allgemeinen übertragen hat und es als die Aufgabe derselben bezeichnet ist, „darauf zu sehen, daß das Personal derer, welche am Schulwesen arbeiten, ihre Pflicht thun", so ist denselben doch damit keineswegs die Stellung einer den Lehrern vorgesetzten Dienstbehörde beigelegt worden. Den Deputationen sind vielmehr gewisse Theile des Aufsichtsrechtes nicht zugestanden (vergl. u. A. §. 12 a. a. O.).

Neben den Deputationen besteht in den Kreis-Schulinspektoren eine vorbehaltene besondere Staatsaufsicht. Ein unveräußerlicher Bestandtheil der gemäß §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1872 geübten besonderen Staatsaufsicht ist aber die nur dem Dienstvorgesetzten zustehende Strafgewalt über die Lehrer.

Es haben daher auch die Schuldeputationen weder vor Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1852 eine Disciplinargewalt über die Lehrer ausgeübt, noch ist nach Erlaß dieses Gesetzes jemals anerkannt worden, daß den Schuldeputationen die Eigenschaft eines Dienstvorgesetzten im Sinne des §. 18 daselbst beiwohne.

Die . . . städtische Schuldeputation kann somit insbesondere auch für sich die Befugnis nicht in Anspruch nehmen, auf Grund des §. 54 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 den ihr unterstellten Lehrern 2c. die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen.

Eine solche Anordnung würde der Rechtswirkung entbehren.

Hiernach überlasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, die städtische Schuldeputation mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. B. 715.

---

72) Einem Schulinspektor steht die Befugnis zu, Maßregeln, welche in den Bereich der Schulzucht gehören, selbst zur Anwendung zu bringen. Ein Geistlicher, welcher zugleich staatlicher Schulinspektor ist, dement-

Digitized by Google

sprechend seine Strafbefugnis während des Konfirmandenunterrichtes in ersterer oder letzterer Eigenschaft ausübt, richtet sich einmal nach seinem eigenen erklärten Willen, und andererseits danach, ob die That, welche er strafen wollte, in der Verletzung der Pflichten eines Konfirmanden bestand oder eine erziehliche Gegenwirkung der Schule erforderte. Die Bestimmungen der Nr. 5 und 6 der A. K. O. vom 14. Mai 1825 (G. S. S. 149) sind durch die V. vom 16. September 1867 (G. S. S. 1515) auch auf die 1866 erworbenen Landestheile ausgedehnt.

Im Namen des Königs.

In Sachen, betreffend den in der Untersuchungssache

wider

den Schulinspektor und Pfarrer C. zu R., Kreis E., jetzt zu T., wegen Körperverletzung von der Königlichen Regierung zu C. erhobenen Konflikt hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 17. Juni 1893 für Recht erkannt,

daß der Konflikt für nicht begründet zu erachten und dem gerichtlichen Verfahren daher weiterer Fortgang zu geben.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Am 29. Dezember 1889 entstand zu R. zwischen älteren Schulknaben auf dem Eise eine Schlägerei, bei welcher der am 7. August 1876 geborene Knabe Heinrich Sauer seinem Mitschüler Adam Schalles einen Messerstich in die linke Brust versetzte. Aus diesem Vorfall entnahm der Pfarrer C., welcher zugleich Ortsschulinspektor der Schule zu R. war, Veranlassung, den Knaben Heinrich Sauer während des in der Schule abgehaltenen Konfirmationsunterrichtes mit einem Weißdornstocke zu züchtigen und ihn später von der Konfirmation, welche zu Ostern erfolgen sollte, auszuschließen. Ueber den letzteren Akt führte der Vater des Knaben, Ackersmann Jakob Sauer, bei dem Konsistorium zu C. Beschwerde, wurde aber durch Bescheid vom 22. April 1890 abgewiesen. Erst nach Empfang dieses Bescheides und, nachdem inzwischen der Knabe selbst nach Amerika ausgewandert war, stellte Jakob Sauer bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zu C. den Strafantrag wegen Körperverletzung, wurde aber sowohl vom Staatsanwalt wie vom Oberstaatsanwalt abgewiesen. Durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung erlangte er jedoch einen Beschluß des Strafsenates bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu C., daß gegen den Pfarrer C. die öffentliche Klage zu erheben auf

Digitized by Google

Grund des Verdachtes der vorsätzlichen Körperverletzung, verüb in Ausübung oder aus Veranlassung der Ausübung seines Amtes als Schulinspektor der Schule in R., eventuell der fahrlässigen Körperverletzung, begangen mit Uebertretung seiner durch dasselbe Amt gebotenen Amtspflicht. In Folge dieses Beschlusses ist auf Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft zu C. die Voruntersuchung wider den Pfarrer C. eingeleitet worden. Bei der gerichtlichen Erhebungen, welche theils dem Beschlusse des Strafsenates bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu C. vorausgegangen, theils im Laufe der Voruntersuchung vorgenommen sind, haben die bei der Züchtigung anwesenden Kinder übereinstimmend bekundet, daß der Pfarrer C. den Knaben Heinrich Sauer beim Beginne der Konfirmandenstunde vorgerufen und so lange mit einem Stocke geschlagen habe, bis der Stock zersprungen sei. Den zur Züchtigung benutzten Stock haben einige der Kinder daumensdick genannt, während andere ihn als fingerdick bezeichnet haben. Die Dauer der Züchtigung hat ein Knabe auf eine Viertelstunde geschätzt, andere haben dagegen nur die Anzahl der Schläge angegeben, die einige auf über hundert oder gegen hundert schätzen, ein Knabe, welcher zu zählen versucht hat, aber nur bis zum vierzehnten Schlage gekommen ist, auf sechzig bis hundert annimmt. Wieder ein anderer Theil der Kinder, namentlich Mädchen, hat den allgemeinen Eindruck der Züchtigung mit den Worten wiedergegeben, daß sie noch nie ein Kind so haben schlagen sehen. Nur ein Knabe hat abweichend ausgesagt, daß Sauer zwar ordentliche Prügel bekommen habe, daß sie ihm aber als so besonders erschrecklich nicht in der Erinnerung geblieben sei. Ueber das Benehmen des Gezüchtigten nach der Züchtigung haben einige von den Kindern ausgesagt: „Er konnte nicht sprechen", „er schwankte und wackelte", „er konnte nicht aufrecht mehr gehen und schwankte hin und her".

Ueber die weiteren Folgen der Züchtigung hat die Witwe Luhn, eine Schwester des Vaters Jakob Sauer, bekundet: der Knabe sei kriechend aus der Schule gekommen und habe auf ihre Frage, was ihm fehle, nur zögernd geantwortet, daß ihn der Pfarrer so geschlagen habe. Nach Entkleidung des Knaben habe sie gesehen, daß die Waden und das dicke Fleisch von den Kniekehlen bis zum Gesäß an den meisten Stellen aufgeplatzt waren und bluteten, daß auch Hemd und Strümpfe mit Blut befleckt waren, und daß Rücken und Gesäß, namentlich aber das letztere, mit dicken blauen und rothen Striemen bedeckt waren. Die gleichen Wahrnehmungen hat auch die Mutter des Knaben, welche denselben in Gemeinschaft mit der Witwe L. entkleidet hat, bekundet und noch hinzugefügt, daß der Knabe nach einer

Digitized by Google

Mittheilung seiner inzwischen verstorbenen Großmutter 14 Tage lang nicht habe auf dem Rücken liegen können.

Ferner hat der Tagelöhner Jakob Wiener ausgesagt: Das verstörte Wesen seines Sohnes sei ihm bei der Heimkehr aufgefallen und habe ihn zu der Frage veranlaßt, was ihm fehle. Darauf habe er die zögernd abgegebene Antwort erhalten, daß der Pfarrer den Sauer so geschlagen habe. Am folgenden Tage habe er sich auf den Sauer'schen Hof begeben und den Gezüchtigten besichtigt. Hierbei habe er wahrgenommen, daß das Gesäß blau und roth aussah und stark angeschwollen war, daß die Haut von den Kniekehlen bis zum Gesäß an den meisten Stellen geplatzt war und Blutungen stattgefunden hatten, wie aus den Spuren angetrockneten Blutes zu erkennen war.

Endlich hat der Maurer Jakob N. bezeugt, daß er einige Tage später den Knaben entblößt gesehen, Waden und Schenkel mit dicken blauen und rothen Striemen, welche dicht neben einander saßen, bedeckt gefunden habe.

Diesen Zeugenaussagen gegenüber hat Pfarrer C. bestritten, daß er die Grenzen des Züchtigungsrechtes überschritten habe, und seinerseits den Sachverhalt folgendermaßen dargestellt: Er habe zunächst die Vorgänge bei der Schlägerei in der Schule vor sämmtlichen Schulkindern untersucht, nach der Untersuchung 8 Tage verstreichen lassen, erst dann nach reiflicher Ueberlegung sich für die körperliche Züchtigung entschieden und beschlossen, diese selbst auszuführen, weil er dem Lehrer eine energische Durchführung nicht habe zutrauen dürfen. Als Werkzeug habe er einen 1 m langen Weißdornstock ausgewählt, dessen Dicke am unteren Ende 1 cm betragen habe, und als Zeit der Züchtigung die Konfirmandenstunde bestimmt, um auf das Gemüth der anderen Kinder zu wirken. Vor Beginn des Unterrichtes habe er den Knaben vorgerufen, ihm sein Unrecht und die Nothwendigkeit der Strafe vorgehalten, dann habe er den widerstrebenden Knaben niedergedrückt und ihn gezwungen, sich über den Stuhl zu legen. Hierauf habe er den oben dickeren, unten dünneren Stock in der Mitte gefaßt und mit demselben auf das Gesäß geschlagen, bis der Stock gebrochen sei. Wieviel Hiebe er ertheilt habe, wisse er nicht, er sei aber der Ansicht gewesen, daß die Strafe für den Trotz und für die kräftige Körperkonstitution des Knaben eine zu gelinde gewesen sei, und habe das Schlagen nur deshalb eingestellt, weil er mit dem dicken oberen Ende des Stockes nicht habe schlagen wollen. Die Angaben der Kinder über die Dicke des Stockes, die Dauer der Züchtigung, die Zahl der ertheilten Hiebe und das Benehmen des Gezüchtigten nach der Züchtigung hat er als Uebertreibungen bezeichnet und die

Digitized by Google

Möglichkeit bestritten, daß die Züchtigung die von der Witwe Luhn, von der Mutter des Knaben, von dem Tagelöhner Wiener und dem Maurer Nehrdich bekundeten Folgen gehabt haben könne. Er hat behauptet, daß der Knabe schon am folgenden Tage die Schule wieder besucht habe, und dem Lehrer nichts an ihm aufgefallen sei. Er hat ferner die Glaubwürdigkeit der Zeugen wegen üblen Leumundes bemängelt und die Vermuthung ausgesprochen, daß Jakob Sauer seinen Sohn selbst in einem Anfalle von Wuth zerhauen und die Folgen ihm, dem Pfarrer, zugeschrieben habe.

Noch vor Abschluß der Voruntersuchung hat die Königliche Regierung zu C. durch Beschluß vom 16. Juni 1892 den Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhoben und zur Begründung ausgeführt: der Pfarrer C. habe nicht in seiner Eigenschaft als Geistlicher, sondern in der als Schulinspektor gehandelt und sei als solcher zu persönlicher Handhabung der Schulzucht berufen gewesen. Die Grenzen der Schulzucht seien durch die Kabinetsordre vom 14. Mai 1825, welche auch in den 1866 erworbenen Landestheilen gelte, dahin gezogen, daß ein strafrechtlich verfolgbarer Mißbrauch des Züchtigungsrechts nur dann anzunehmen sei, wenn eine wirkliche Verletzung zugefügt worden sei. Die Zufügung einer solchen sei indes selbst dann nicht erwiesen, wenn man den Angaben der Zeugen über die Folgen der Züchtigung Glauben schenke. Abgesehen hiervon aber seien diese nicht beeidigten Angaben wegen des verwandtschaftlichen Verhältnisses der Zeugen zum Gezüchtigten und wegen des vom Pfarrer behaupteten bösen Leumunds für glaubwürdig nicht anzusehen. Die Angaben der Schulkinder über die Dicke des Stockes, die Dauer der Züchtigung und die Zahl der Schläge seien auf Schätzungen, denen in der Aufregung gemachte Wahrnehmungen zu Grunde lägen, zurückzuführen und deshalb ohne besonderes Gewicht für die Feststellung des Thatbestandes; vielmehr sei mit Rücksicht darauf, daß der Stock beim Schlagen zerbrochen sei, der Angabe des Pfarrers C., daß der Stock nur 1 cm Stärke gehabt habe, Glauben zu schenken.

Nach einstweiliger Einstellung des Verfahrens sind der Pfarrer C. und der Ackersmann Jakob Sauer zur Erklärung über den Konflikt aufgefordert worden. Nur der Letztere hat indes eine Aeußerung eingereicht, in welcher er die Glaubwürdigkeit der Zeugen Wiener und Nehrdich vertheidigt, auf das Zeugnis des Bürgermeisters über ihren guten Leumund Bezug nimmt und ausführt, daß die Züchtigung den Charakter strafbarer Mißhandlung an sich trage. Von der Staatsanwaltschaft ist eine Aeußerung nicht eingegangen, dagegen hat der Ober-

Digitized by Google

staatsanwalt den Konflikt für begründet erachtet, weil nicht erwiesen sei, daß der Pfarrer C. die Schulzucht zum Vorwande einer leidenschaftlichen, bewußten, nach §. 223 des Reichsstrafgesetzbuches strafbaren Körperverletzung benutzt habe. Landgericht und Oberlandesgericht haben den Konflikt für nicht begründet erklärt. Seitens der Herren Minister der Justiz und der Unterrichtsangelegenheiten sind Bemerkungen nicht eingegangen.

Nach mündlicher Verhandlung ist eidliche Vernehmung der Zeugimen Sauer und Luhn, der Zeugen Wiener und Nehrdich beschlossen worden, bei welcher diese ihre gerichtlichen Aussagen bestätigt haben. Zu diesen Aussagen hat der Pfarrer C. bemerkt, daß die Schilderung der Zeugen mit dem Benehmen des Knaben nach vollzogener Züchtigung im vollkommenen Widerspruch stehe, und eine Reihe von Familienvätern aus R. wie den Lehrer als Zeugen darüber benannt, daß das Benehmen des Knaben nach der Züchtigung dasselbe wie vorher gewesen sei und keine Spuren bestehender Schmerzen habe erkennen lassen. Er hat auch darauf hingewiesen, daß bei Verletzungen, wie sie die Zeugen beschrieben haben, die Zuziehung eines Arztes unbedingt erforderlich gewesen wäre, und die Unterlassung gehöriger Pflege der Wunden Vereiterungen hätte zur Folge haben müssen. Ferner hat er die Vermuthung ausgesprochen, daß der Knabe vor der Züchtigung in der Konfirmandenstunde schon von seinem Vater geschlagen worden und die von den Zeugen wahrgenommenen Striemen durch die Zusammenwirkung beider Züchtigungen entstanden seien, endlich den Ackersmann Christian Achler II zu R. als Zeugen darüber benannt, daß Jakob Sauer erzählt habe, er habe seinen Sohn wegen des Messerstechens derart durchgeprügelt, daß er sein Leben lang daran denken werde. Schließlich hat er die Glaubwürdigkeit der Zeugen bemängelt und angeführt: Wiener sei ein Großsprecher und für einen guten Trunk zu Manchem zu haben, die Witwe Luhn sei ihm feind, weil er einen Versuch, ihren Neffen als unschuldig an der Verwundung des Knaben Schalles darzustellen, zurückgewiesen und ihr die Thür gezeigt habe, und die Frau Sauer sei auf ihn erbittert, weil sie ihm die Schuld an der dauernden Trennung von ihrem Sohne beimesse; denn sie habe ihm die Absicht zugeschrieben, den Knaben im Besserungshause zu W. unterzubringen und aus Furcht vor dieser Maßregel die Auswanderung nach Amerika veranlaßt.

Diesen Beweisanträgen war jedoch nicht stattzugeben, vielmehr war, wie geschehen, zu erkennen.

Daraus, daß die Züchtigung während der Konfirmanden-

Digitized by Google

stunde vollzogen ist, darf nicht gefolgert werden, daß der Pfarrer C. lediglich als Geistlicher und Religionslehrer der Konfirmanden gehandelt hat. Die That, welche er durch die Züchtigung bestrafen wollte, bestand nicht in einer Verletzung der besonderen Pflichten der Konfirmanden, sondern in einer rohen Frevelthat, welche eine erziehliche Gegenwirkung von Seiten der Schule erforderte. Von diesem Gesichtspunkte ist auch der Pfarrer C. ersichtlich ausgegangen; er hat die Vorgänge bei der Schlägerei in der Schule und in Gegenwart sämmtlicher Schulkinder untersucht, also dieselben von vornherein als einen Gegenstand der Schulzucht behandelt, und sein persönliches Einschreiten sowohl in der gerichtlichen Voruntersuchung, wie früher dem vorgesetzten Konsistorium gegenüber mit der Erwägung gerechtfertigt, daß er mit Rücksicht auf die Unbändigkeit des Knaben und den gefürchteten Ruf seines Vaters dem Lehrer eine sachgemäße Handhabung des Züchtigungsrechts nicht habe zutrauen können. Er hat also die mangelnde Fähigkeit des Lehrers zur Handhabung der Schulzucht ergänzen und an Stelle desselben einen Akt der Schulzucht kraft des ihm als Schulinspektor zustehenden Aufsichtsrechts persönlich übernehmen wollen. In der Eigenschaft als Schulinspektor aber handelte er als staatlicher Beamter. Gegen die Zulässigkeit des Konflikts und die Befugnis der Königlichen Regierung zu N., denselben als vorgesetzte Provinzialbehörde zu erheben, waren daher Bedenken nicht geltend zu machen. Anzuerkennen war aber auch, daß dem Schulinspektor die Befugnis zusteht, Maßregeln, welche in den Bereich der Schulzucht gehören, selbst zur Anwendung zu bringen; es folgt dies, wie in den Urtheilen des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 22. November 1856, 9. Januar 1858, 14. Mai 1870, 8. Januar 1876 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1858 S. 72, für 1859 S. 259, Schneider und von Bremen, Volksschulwesen Band III Seite 221 und 222) ausgeführt und woran auch vom unterzeichneten Gerichtshof festgehalten worden ist, aus dem Wesen der Schulaufsicht. Die Frage, ob dem Pfarrer C. eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt, hängt daher von der Prüfung ab, ob er die Grenzen der Schulzucht überschritten hat.

Nicht minder war anzuerkennen, daß für diese Prüfung die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 (G. S. S. 149) maßgebend sind. Ausdrücklich ist zwar das angeführte Gesetz nicht in die 1866 erworbenen Landestheile eingeführt worden, wohl aber sind durch die Verordnung vom 16. September 1867 (G. S. S. 1515) die Bestimmungen der älteren Gesetzgebung, welche den Rechtsweg einschränken oder nur unter

Digitized by Google

gewissen Maßgaben oder Voraussetzungen zulassen, insbesondere auch die Befugnis der Civil- und Militärbehörden, bei gerichtlichen Verfolgungen ihrer Untergebenen wegen Amts- oder Diensthandlungen hemmend einzuschreiten, betreffen, auf die neuerworbenen Landestheile ausgedehnt worden. Zu diesen Vorschriften sind aber, wie in dem Erkenntnis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. Mai 1870 (Schneider und von Bremen, Volksschulwesen Band III Seite 221) ausgeführt und woran seitdem sowohl von diesem, wie von dem unterzeichneten Gerichtshof in gleichmäßiger Rechtsprechung festgehalten ist, auch die Bestimmungen in Nr. 5 und 6 der Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 um deswillen zu rechnen, weil sie die Kompetenz der Disciplinarbehörde und des Strafrichters gegeneinander abgrenzen.

War aber auch insoweit den Gründen des Konfliktsbeschlusses zuzustimmen, so konnte doch der weiteren Ausführung, daß die Entscheidung über den Konflikt von Beantwortung der Frage abhängt, ob dem gezüchtigten Knaben Verletzungen im Sinne der Nr. 6 der angeführten Kabinetsordre zugefügt sind, nicht beigepflichtet werden. Durch §. 11 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 ist die Vorentscheidung des Konfliktsrichters auf die Feststellung beschränkt, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe, die weitere Frage aber, ob diese Ueberschreitung eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete ist, seiner Prüfung entzogen. Die zu entscheidende Frage ist daher nicht die, ob der Pfarrer C. dem Knaben Verletzungen beigebracht hat, sondern die, ob er den allgemeinen oder besonderen Vorschriften über das Maß der Züchtigung zuwidergehandelt hat (vergl. die in den Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofs Band IX Seite 437 und Band XV S. 444 abgedruckten Erkenntnisse). Aus demselben Grunde kann aber auch auf die von dem Oberstaatsanwalt besonders betonte Frage, ob der Pfarrer C. in bewußter leidenschaftlicher Weise die Grenzen des Züchtigungsrechts überschritten hat, kein Gewicht gelegt werden; denn eine an und für sich übermäßige Züchtigung hört deshalb, weil der Züchtigende sich des Uebermaßes nicht bewußt war, nicht auf, objektiv eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse zu sein, und nur auf die Frage, ob eine solche vorliegt, kommt es bei der Entscheidung auf den Konflikt an (vergl. die in den Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofs Band XIV Seite 424 und 425, Seite 431 und 432 abgedruckten Urtheile).

Besondere Vorschriften über die Art der Züchtigung und die dabei anzuwendenden Mittel sind für den Regierungsbezirk

Digitized by Google

C. nicht in Geltung, da die früher gegebenen aufgehoben sind. Maßgebend ist daher allein die Bestimmung in Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1825, lautend:

„Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, welche der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Weise schädlich werden können."

Diese Grenze ist jedenfalls dann überschritten, wenn die Züchtigung soweit getrieben wird, daß Blutungen in erheblichem Umfange eintreten; denn Blutungen sind Folge einer Zerreißung der Blutgefäße und ihrer Umgebung, welche zwar an sich unbedeutend und für das Allgemeinbefinden unschädlich bleiben kann, aber immer geeignet ist, die Gesundheit auf entfernte Weise d. h. mittelbar durch Hinzutreten anderer Umstände zu gefährden. Daß aber in Folge der vom Pfarrer C. vollzogenen Züchtigung solche Blutungen bei dem Knaben Heinrich Sauer eingetreten sind, ist durch die oben mitgetheilten Aussagen seiner Mutter, der Frau Sauer, seiner Tante, der Witwe Luhn, und des Tagelöhners Rehrdich, welche diese bei der eidlichen Vernehmung bestätigt haben, erwiesen oder doch im höchsten Grade wahrscheinlich gemacht.

Die Angaben der Frauen Sauer und Luhn, daß die von ihnen wahrgenommenen Schwellungen, Striemen nnd Hautzerreißungen von einer durch den Pfarrer C. vollzogenen Züchtigung herrühren, beruhen freilich nur auf der Mittheilung des gezüchtigten Knaben; allein es ist nicht ersichtlich, weshalb dieser die Züchtigung dem Pfarrer hätte wahrheitswidrig zuschieben sollen, denn sein Rachegefühl konnte sich doch nur gegen denjenigen, der ihn wirklich gezüchtigt hatte, richten. Völlig außer Zweifel gesetzt aber wird der Zusammenhang zwischen der Züchtigung und den von den Zeugen wahrgenommenen Folgen durch die Aussage des Tagelöhners Wiener, daß er, durch das verstörte Wesen seines Sohnes aufmerksam gemacht, durch Fragen nach der Ursache die Züchtigung erfahren habe, daß er am folgenden Tage aus eigenem Antriebe den Knaben besichtigt und dabei die von ihm bekundeten Wahrnehmungen gemacht habe. Dieser Zusammenhang würde auch nicht bezweifelt werden können, wenn der Ackersmann Achler die in seine Wissenschaft gestellte Aeußerung des Jakob Sauer bekunden sollte; denn einerseits folgt aus einer derartigen Mittheilung noch nicht, daß die Züchtigung überhaupt vollzogen ist, andererseits hätte eine durch den Vater vorgenommene Züchtigung mit den dem Pfarrer C. zugeschriebenen Folgen den Frauen Sauer und Luhn unmöglich entgehen können. Diese haben aber die Kenntnis von einer solchen eidlich in Abrede gestellt. Zudem müßte es doch mindestens recht auffallend

Digitized by Google

rscheinen, wenn der Knabe, der die Züchtigung keineswegs gut-
illig hinnahm und sich ihr nach dem Zeugnisse der Kinder durch
orschützen von Kopf- oder Bauchweh zu entziehen bestrebte,
icht den Versuch gemacht hätte, die neue Züchtigung durch die
erufung auf eine vor kurzem erst empfangene, in ihren Folgen
och nicht völlig überwundene abzuwenden. Von einem solchen
ersuche aber erwähnen weder die Kinder noch der Pfarrer C.
lbst irgend etwas.

Wenn der Pfarrer C. ferner die Glaubwürdigkeit der Zeugen
emängelt, so mag zugegeben werden, daß die Verwandten des
naben von Erbitterung gegen ihn beherrscht sein mögen. Hier-
us ist aber nur zu folgern, daß ihre Angaben über den Um-
ng der wahrgenommenen Schwellungen, Striemen und Haut-
rreißungen und über die Folgen für das Allgemeinbefinden des
naben mit Vorsicht aufzunehmen sind, es ist aber der Zweifel
n ihrer Glaubwürdigkeit nicht erheblich genug, um ihrer be-
hworenen Aussage darüber, ob Blutungen eingetreten sind, zu
ißtrauen. Ihre Aussage steht aber auch bei diesem für die Ent-
heidung maßgebenden Punkte nicht allein, sondern wird durch
e Angabe des Tagelöhners Wiener unterstützt. Die Glaub-
ürdigkeit dieses Zeugen hat freilich der Pfarrer C. mit der An-
abe anzufechten versucht, daß er für einen guten Trunk zu
anchem zu haben sei; allein er hat irgend welche Thatsachen,
elche zur Begründung dieser Behauptung dienlich sein könnten,
icht beigebracht. Es liegt also auch kein Grund vor, der be-
hworenen Aussage des zur Sache garnicht interessirten Zeugen
n mißtrauen.

Bedenken gegen die Richtigkeit der Zeugenaussagen erregt
ngegen, daß ein Arzt nicht zugezogen worden ist und daß der
nabe fortgesetzt die Schule besucht hat. Bei den gegebenen
mständen aber erscheint dies Verhalten völlig erklärlich. Er-
hrungsmäßig wird auf dem Lande selbst bei erheblichen Krank-
iten häufig ein Arzt nicht zugezogen und die Heilung dem Natur-
ozeß überlassen. Gewöhnlicher ist dagegen die Zuziehung des
rztes zur Feststellung der Folgen einer Mißhandlung; allein
e erfolgt doch nur dann, wenn von vornherein die gerichtliche
erfolgung des Thäters beabsichtigt wird. Im vorliegenden
alle aber fürchteten die Eltern des Knaben weitere Schritte des
farrers, Ausschließung von der Konfirmation, wie die Frau
uer und die Witwe Luhn bei der eidlichen Vernehmung be-
det haben, Unterbringung des Knaben im Arbeitshause, wie
Pfarrer C. selbst angiebt. Es erscheint daher auch nicht auf-
end, wenn ein Strafantrag nicht sofort ins Auge gefaßt,
dern erst gestellt worden ist, als der Knabe der Einwirkung

Digitized by Google

durch den Pfarrer C. entzogen war. Dieselben Umstände aber bewogen auch die Mutter, die ununterbrochene Fortsetzung des Schulbesuches zu erzwingen. Daß dieselbe bei sehr erheblicher Störung des Allgemeinbefindens nicht möglich gewesen wäre, ist freilich richtig; allein daraus könnte nur gefolgert werden, daß die Angaben über den Umfang der Schwellungen, Striemen und Hautzerreißungen übertrieben sind, nicht aber, daß diese Angaben, namentlich die Behauptung, daß Blutungen eingetreten seien, völlig erfunden sind. Es konnten daher auch die Beweisanträge des Pfarrers C., welche auf Feststellung des Benehmens des Knaben nach der Züchtigung abzielen, auf sich beruhen bleiben.

Mögen aber auch Zweifel an der Richtigkeit der Zeugenaussagen bestehen bleiben, so können letztere doch in keinem Fall als völlig bedeutungslos für die Feststellung des Thatbestands behandelt werden, um so weniger, als dasjenige, was die Kinder über die Art der Züchtigung angeben, mit der Annahme, daß diese die beschriebenen Folgen gehabt habe, keineswegs in Widerspruch steht, und insbesondere der gebrauchte Stock, mag er nur etwas dünner oder dicker gewesen sein, völlig geeignet erscheint bei hinreichend langem und kräftigem Gebrauch die von den Zeugen beschriebenen Folgen zu erzeugen. Hiernach konnte auch die Ueberzeugung, daß dem Pfarrer C. eine Ueberschreitung nicht zur Last fällt, nicht gewonnen werden. War es aber nicht für zweifellos zu erachten, daß der Pfarrer C. sich innerhalb seiner Befugnisse gehalten hat, so durfte auch der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden [zu vergl. Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofs Band IX. Seite 438].

Der Konflikt war daher nicht für begründet zu erachten und dem gerichtlichen Verfahren freier Lauf zu lassen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 608.

---

73) **Rechtsgrundsätze und Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts in Volksschul- ꝛc. Angelegenheiten.**

a. 1) Der §. 30 Allgemeinen Landrechts II. 12 ist nur auf eine Mehrheit von Societätsschulen, niemals aber bei verschiedenen Kommunalschulen oder bei Konkurrenz einer solchen mit einer Societätsschule anwendbar.

2) Bei Vertheilung der einer bürgerlichen Gemeinde als solcher obliegenden Schulbauleistungen auf die Gemeindeglieder

Digitized by Google

steht der rechtlichen Möglichkeit einer nur die Gemeindeglieder seiner Confession verpflichtenden Observanz ein Bedenken nicht entgegen. Das gilt auch für den Bereich des schlesischen Schulreglements von 1801.

(Erkenntnis des I. Senats des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1893 — I. 975 —).

---

b. 1) Bei Bauten an Volksschulen ist das öffentliche Interesse derartig betheiligt, daß die Frage, wem die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten eines für nothwendig erachteten Baues obliegt, im Falle des Streites nicht bis zur endgültigen richterlichen Entscheidung in der Schwebe bleiben kann, sondern von der Aufsichtsbehörde provisorisch entschieden werden muß (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1805 [N. C. C. tom. XI. pag. 2933 und 2936], §. 36 der Elementarschulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 [G. S. 1846 S. 1 ff.], §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 [G. S. S. 237]). Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde gilt bis zur abschließenden Regelung der Sache durch Richterspruch oder in sonst zulässiger Weise derart als Provisorium, daß sie vollstreckt werden darf, sofern die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann (§. 53 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, G. S. S. 195 ff.; von Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze Band I. Note 27 zu §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes).

Der Zweck, zu welchem die Schulaufsichtsbehörde ihren Beschluß wegen Vertheilung der Baukosten faßt, nämlich das Schaffen eines exekutiven Titels gegen bestimmte Bauverpflichtete als Interimistikum, bringt es von selbst mit sich, daß, wenn nicht ein Fall vorliegt, wo die Zuständigkeit der genannten Behörde zu der Beschlußfassung verneint wird — die gegen ihren Beschluß anzustellende Klage, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen gerichtet werden muß (Absatz 2 §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes). Nur wenn Letzterer zu der dem Kläger angesonnenen Leistung verurtheilt oder ein sonstiger exekutiver Titel mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde gegen ihn geschaffen wird, ist Kläger der Behörde gegenüber von der ihm angesonnenen Leistung enthoben (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band IX. S. 234 ff., Band XV. S. 333).

2) Nach der Theilung einer Herrschaft verbleibt, falls nicht ortsverfassungsmäßig Abweichendes bestimmt ist, die rechtliche

Digitized by Google

Stellung des Gutsherrn der Ortsschule gegenüber ausschließlich dem Eigenthümer des Rest- oder Stammgutes, so daß die mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten nicht auf die Eigenthümer der sonstigen Gutstheile übergehen. Das Reichsgericht hat zwar in einer für diese Frage gleichliegenden Prozeßsache in der Annahme, daß die gutsherrliche Schulbaupflicht eine Reallast sei, die nach dem Prinzipe der Untheilbarkeit des Pfandrechts und der Grundbelastung überhaupt alle Trennstücke des belasteten Guts umfasse, in der Entscheidung vom 5. Februar 1885 einen hiervon abweichenden Standpunkt vertreten. Indessen hat dieser Standpunkt und namentlich dessen Voraussetzung, daß die gutsherrliche Schulbaupflicht eine Reallast sei, bereits in dem Endurtheile des Gerichtshofes vom 21. April 1888 (Entscheidungen Band XVI S. 249) eine eingehende Widerlegung gefunden.

3) Welcher Theil der früher ungetheilten Herrschaft als das Rest- oder Stammgut anzusehen ist, bleibt aus den die Zerstückelung der Herrschaft betreffenden Veräußerungsakten festzustellen. Im Zweifel würde dafür derjenige Fundus erachtet werden müssen, auf welchem sich der Rittersitz, das castrum, befindet.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 25. November 1893 — I. 1101 —).

---

c. 1) Der Antrag auf grundsätzliche Befreiung eines Forensen von allen Schulbeiträgen kann weder aus Absatz 2 noch aus Absatz 3 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes gegen die Korporation oder deren Vorstand, sondern nur gegen die übrigen Kontribuenten gerichtet werden.

2) Der § 46 des Zuständigkeitsgesetzes hat den beschließenden Schulvorstand, der gesetzlich befugt ist, jederzeit den Kläger durch anderweite Beschlußfassung klaglos zu stellen, zum Herrn des Streites (dominus litis) gemacht und ihm die Rolle des Beklagten zugewiesen. Indem der beschließende und beklagte Vorstand hierbei nicht seine persönlichen, sondern lediglich die ihm anvertrauten vermögensrechtlichen Interessen des steuerberechtigten Verbandes wahrnimmt, wird einerseits das ergehende Urtheil auch für diesen wirksam, und fehlt anderseits eine Klage, welche statt gegen den beschließenden Vorstand gegen den Verband selbst gerichtet ist, nur in der richtigen Benennung, nicht aber in der wirklichen Bezeichnung des Beklagten.

3) Der landrechtliche Begriff des „Hausvaters" ist in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band III. Seite 138 und Band IX. Seite 123 dahin umgrenzt, daß er alle ökonomisch selbständigen Personen umfaßt, die im Schulbezirke ihren Wohn-

Digitized by Google

sitz haben. Gegen diesen Rechtsgrundsatz verstößt es, wenn man die Hausvater-Eigenschaft von einer besonderen, in den Gesetzen nirgends erwähnten oder nur angedeuteten, auch der feststehenden gerichtlichen und Verwaltungspraxis völlig unbekannten Qualifikation dieses Wohnsitzes, nämlich davon abhängig macht, daß der Ort des Wohnsitzes für den Hausvater den Mittelpunkt aller Lebensverhältnisse ohne Ausnahme, insbesondere auch des Schulunterrichts seiner Kinder bilden müsse.

4) Ein Wohnsitz ist dort anzunehmen, „wo Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung schließen lassen". Wenn Jemand in einem, zu seiner ausschließlichen Verfügung stehenden Hause eine zur jederzeitigen Benutzung völlig eingerichtete Wohnung nebst Garten hat, in dieser fortdauernd einen Diener und fünf Pferde bereit hält, dort im Sommer regelmäßig, theils drei Monate lang, theils kürzere Zeit sich mit Familie und mitgebrachter Dienerschaft aufhält, so treffen auf ihn alle jene Merkmale zu, wenngleich er die übrige Zeit mit Familie und Dienerschaft anderswo wohnt. Er hat dann eben — vgl. die einen völlig ähnlichen Thatbestand betreffende Entscheidung Band XV. Seite 59 — einen doppelten Wohnsitz und ist wegen des ersterwähnten „Hausvater" und beitragspflichtig. Diese Beitragspflicht ist auch durch das Landrecht nicht auf diejenigen Einwohner beschränkt, die sich im Steuer- oder im vorhergehenden Jahre mindestens drei Monate im Schulbezirke aufhalten oder aufgehalten haben. Die bezügliche Bestimmung des §. 11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 gilt nur für die Besteuerung in den Land- und Stadtgemeinden, findet jedoch auf die in den Schulgemeinden keine direkte oder analoge Anwendung (Entsch. Bd. XV. S. 214).

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1893 — I. 1172 —).

Nichtamtliches.

1) Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog.

Das auf der Nordseeinsel Langeoog von dem Kloster Loccum errichtete Hospiz bezweckt, Badegästen aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren u. s. w. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt am Nordseestrande zu gewähren. Es bietet unter Fernhaltung jeden Luxus bei mäßigen Preisen den Komfort in Wohnung und Beköstigung,

Digitized by Google

welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etiquettenzwang in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung unter gleichgesinnten, gleichen Lebenskreisen entstammenden Personen nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grün bewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderheerden beweidet, sodaß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, etwa in der Mitte zwischen Herren- und Damenstrand, ist eine Aussichtshalle (mit Restaurationsbetrieb und Kegelbahnen) errichtet, welche durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospize einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen" Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. In der Nähe der Halle ist eine Anstalt zur Verabreichung warmer Seebäder und kalter Douchen hergestellt. Zu weiteren Spaziergängen, Luftfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Theilnahme am Fischfange und an der Seehundsjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeiten ausführbar. Für Spiele 2c. im Freien (Kegel, Krocket, Boccia, Lawn Tennis) ist gesorgt. Eine kleine Bibliothek steht den Gästen des Hospizes zur Benutzung. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangirt

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der Insel. Eil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahnstationen Deutschlands) werden bahnseitig bis in die Wohnung auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. Als Badekommissar fungirt der Arzt, welcher seit Anfang 1894 ständig auf der Insel wohnt.

Die Badesaison beginnt am 12. Juni und endet am 30. September. Auf Wunsch kann der Schluß bis Mitte Oktober hinausgeschoben werden. Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt.

Die Badezeit, welche mit dem Eintritt der Fluth wechselt

Digitized by Google

und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Preise der Bäder betragen:

A. in der See aus fahrbaren Badekutschen 60 *Pf*, aus feststehenden Zelten 40 *Pf* das Bad (Kinder die Hälfte),

B. Warm-Seewasser-Wannenbäder mit Douche 1 *M* 50 *Pf* das Bad,

C. Kalt-Seewasser-Douchen (ohne Warmbad) 75 *Pf*.

Zum Besuch der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands durchgehende Rückfahrtkarten mit 45tägiger Gültigkeit und Freigepäck bis zur Insel zu ermäßigtem Preise ausgegeben. Der direkte Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhofe Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Von Esens erfolgt die Weiterfahrt mittelst Linien-Wagen (Omnibus) auf einer Klinkerchaussee nach dem unmittelbar am Deiche belegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich mittelst des geräumigen und bequemen Dampfschiffes „Stadt Esens" die Beförderung nach der Insel in etwa 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus- und andere Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an.

Nähere Auskunft über Abfahrtszeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Saisonbillets 2c. ertheilt auf portofreie Anfragen die Direktion der Dampfschifffahrts-Gesellschaft (Herr D. Becker) zu Esens, welche auf Wunsch auch einen Führer durch die Insel Langeoog versendet.

Das massiv gebaute Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftssaal, Konversations- und Leseräumen, sowie Billardzimmer, 114 für die Aufnahme von etwa 160 bis 200 Personen eingerichtete Logirzimmer. Ein Gebäudeflügel ist so belegen, daß darin Familien mit Kindern getrennt von den übrigen Gästen Unterkommen finden können. Die Preise im Hospiz sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung entstehenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Die Leitung liegt in den Händen einer Hausdame, die Oekonomie ist einem bewährten Fachmanne übertragen. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit völliger Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Badegästen, welchen wegen Ueberfüllung im Hospiz Unterkommen nicht gewährt werden kann, oder welche aus Gesundheitsrücksichten

Digitized by Google

das Wohnen in einem Privathause der Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Anmeldung bei der leitenden Hausdame vom Hospizdirektor auch die Gewährung voller oder theilweiser Verpflegung im Hospize zugestanden werden. Wein- und Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt.

Die Wohnungspreise sind je nach Lage und Größe der Zimmer verschieden. Es sind im Hospize vorhanden.

A. 11 Zimmer zu 18 ℳ für die Woche.
B. 43 = = 15 = = = =
C. 32 = = 11 = = = =
D. 14 = = 8 = = = =

In den größeren Zimmern können drei Betten gestellt werden, jedes Zimmer enthält ein Ruhepolster (Chaiselongue).

E. Außerdem sind noch 14 kleine Mansardenzimmer in einfacher Ausstattung vorhanden, welche zu 4 ℳ die Woche berechnet werden. In der Vor- und Nachsaison (bis zum 1. Juli und nach dem 10. September) kommt nur der halbe Zimmerpreis zur Berechnung.

Für jedes Bett (Bettwäsche und hausordnungsmäßige Bedienung eingeschlossen) wird 3 ℳ für die Woche gezahlt.

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

a. dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch), mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
b. dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 3 Uhr,
c. dem Abendessen (nach Wahl entweder Thee mit kaltem Aufschnitt oder Fleischgericht),

und wird mit 24 ℳ pro Person und Woche berechnet.

Mittagessen allein 15 ℳ, Abendessen allein 8 ℳ pro Woche. Kinder und Dienstboten billiger.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Aufnahme ins Hospiz sind zu richten an: das Bureau des Hospizes im Seebade Langeoog bis 8. Juni Berlin N.W., Dorotheenstraße Nr. 23 und vom 9. Juni ab an dasselbe in Langeoog, welches auf frankirte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mittheilen wird. Da erfahrungsmäßig für die Zeit der Sommerschulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden. Aufnahmezusicherungen werden vor dem 15. Mai nicht ertheilt.

Digitized by Google

Ueber Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar und Inselarzt, über die Wohnungen in den Gasthöfen von deren Besitzern (Ahrenholtz, Meinen, Leiß, Tjarks) Auskunft ertheilt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Oberpräsidialrath von Arnstedt zu Magdeburg ist zum Präsidenten der Regierung zu Minden und der Verwaltungsgerichts-Direktor von Schwartz zu Stettin ist zum Präsidenten der Regierung zu Sigmaringen ernannt worden.

Der Regierungs- und Schulrath Dr. Kretschmer zu Königsberg i. Pr. ist zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Danzig überwiesen worden.

Den Regierungs- und Schulräthen Florschütz zu Cöln, Dr. Lauer zu Stade und Skladny zu Posen ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Der bisherige Seminar-Direktor Kloesel zu Rawitsch ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Königsberg i. Pr. überwiesen worden.

Der bisherige schultechnische Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Cöslin Seminar-Direktor Trieschmann ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der dortigen Regierung überwiesen worden.

Den Kreis-Schulinspektoren Esch und Schröder zu Trier ist der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse verliehen worden.

Der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Heidingsfeld und der bisherige Seminarlehrer Schmetz sind zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.

B. Universitäten.

Universität Königsberg: Dem zeitigen Rektor der Universität Königsberg, ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät Dr. Gareis ist der Charakter als Geheimer Justizrath und dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät derselben Universität Dr. Grünhagen ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Universität Berlin: Dem Geheimen Regierungsrath Dr. Zeller, ordentlichen Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität

Digitized by Google

und ordentlichen Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat „Excellenz" verliehen worden. — Der bisherige ordentliche Honorar-Professor Dr. Heubner zu Leipzig und der Lehrer der Zahnheilkunde am Zahnärztlichen Institut der Universität zu Berlin Professor Dr. Miller sind zu außerordentlichen Professoren in der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ernannt worden. — Der Stallmeister Beutner ist bei der Universität Berlin als Universitäts-Stallmeister angestellt worden.

Universität Greifswald: Der bisherige Privatdozent Dr. Ballowitz zu Greifswald ist zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. — Dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Müller ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Breslau: Der bisherige Pfarrer Dr. phil. Schmidt zu Cürtow, Kreis Arnswalde, ist zum ordentlichen Professor in der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau ernannt worden. — Der bisherige Privatdozent Gymnasial-Oberlehrer Dr. Nürnberger zu Breslau ist zum außerordentlichen Professor in der Katholisch-theologischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Halle-Wittenberg: Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. Leser ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Kiel: Der außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Niemeyer ist zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden. — Der bisherige Privatdozent Dr. Kleinfeller zu München ist zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Kiel ernannt worden. — Den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Berend, Dr. Dahl und Dr. Schütt ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Göttingen: Der bisherige Privatdozent Dr. Disse zu Göttingen ist zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. — Den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Burkhardt und Dr. Drude ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Marburg: Dem ordentlichen Professor in der Juristi-

Digitized by Google

schen Fakultät der Universität Marburg Dr. Westerkamp ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Universität Bonn: Der außerordentliche Professor Dr. Study zu Marburg ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Bonn versetzt worden. — Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Krukenberg ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Lyceum Hosianum Braunsberg: Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Roessel Dr. Röhrich ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät des Lyceum Hosianum zu Braunsberg ernannt worden.

C. Technische Hochschulen.

Hannover: Den Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover Architekten Geb und Dr. Haupt ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

D. Museen u. s. w.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ist den Bibliothekaren an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Söchting, Dr. Stern, Dr. Müller, Dr. Meisner, Dr. Boysen, Dr. Ippel und Dr. Valentin, sowie den Vertretern der Vorsteher an den Universitätsbibliotheken Bibliothekaren Dr. Graesel zu Berlin, Dr. Rau zu Bonn, Dr. de Boor zu Breslau, Professor Dr. Pietschmann zu Göttingen, Dr. Müldener zu Greifswald, Dr. Perlbach zu Halle a. S., Dr. Wetzel zu Kiel und Dr. Reicke zu Königsberg i. Pr. der Titel „Oberbibliothekar" verliehen worden.

Dem Direktor der Kunst- und Kunstgewerbe-Schule zu Breslau Professor Kühn ist der Rang der Räthe vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor" ist verliehen worden:

den Lehrern an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin Kupferstecher Geyer und Baumeister Messel,

dem 1. Lehrer der Königlichen Zeichenakademie zu Hanau Jassoy,

dem dirigirenden Arzte am Jüdischen Krankenhause zu Berlin Dr. Israel,

dem außerordentlichen Lehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Berlin Kosleck,

Digitized by Google

dem Hilfslehrer an der Königlichen Kunstakademie zu Königsberg i. Pr. Kupferstecher Sachs,
dem Königlichen Musikdirektor Boretzsch zu Halle a. S. und
dem praktischen Arzte Sanitätsrath Dr. Wicherkiewicz zu Posen.

Der Architekt Böttticher zu Königsberg i. Pr. ist zum Provinzial-Konservator der Provinz Ostpreußen bestellt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Die Wahl des Oberlehrers Professor Dr. Niggemeyer zu Paderborn zum Direktor des Gymnasiums in Brilon ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Wesel Witte ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:
Professor Huver vom Gymnasium zu Hohenstein an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
Risop von der Realschule zu Potsdam an das Gymnasium daselbst und
Dr. Schindler vom Gymnasium zu Sorau an das Gymnasium zu Spandau.

Als Oberlehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu:
Torgau der Hilfslehrer Baumann,
Stendal die Hilfslehrer Dr. Bruns und Hornickel,
Wittenberg der Hilfslehrer Dr. Conradi,
Naumburg (Domgymnas.) der Hilfslehrer Dr. Holländer,
Luckau der Hilfslehrer Kersten,
Stolp der Hilfslehrer Dr. Rethfeld,
Halle a. S. (Lateinische Hauptschule) der Hilfslehrer Dr. Sparig,
Sorau der Hilfslehrer Dr. Uber,
Berlin (Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Wehle,
Coesfeld der Hilfslehrer Wilbrand und
Groß-Lichterfelde der Schulamtskandidat Reich.

Der provisorische Elementarlehrer Arndt ist als Elementarlehrer am Domgymnasium zu Merseburg angestellt worden.

b. Realgymnasien.

Es ist bestätigt worden die Wahl des Direktors des Realprogymnasiums zu Oberhausen Dr. Auler zum Direktor des Realgymnasiums zu Dortmund.

Als Oberlehrer ist angestellt worden am Realgymnasium zu Stralsund der Hilfslehrer Dr. Wehner.

Digitized by Google

c. Oberrealschulen.

Dem Oberrealschul-Direktor Wernicke zu Gleiwitz ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Die Wahl des Oberlehrers Professor Dr. Hausknecht an der Oberrealschule zu Gleiwitz zum Direktor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer von der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin Dr. Mann ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

d. Progymnasien.

Die Wahl des Oberlehrers an der Oberrealschule zu Gleiwitz Dr. Arndt zum Direktor der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Eschwege ist bestätigt worden.

Als Oberlehrer sind angestellt worden am Progymnasium zu:
Neumark der Vikar Dr. Teitz daselbst und
Wattenscheid der Hilfslehrer Wacker.

Als technischer und Elementarlehrer ist angestellt worden am Progymnasium zu Berent der Lehrer Roszczynialski daselbst.

e. Realschulen.

Es ist bestätigt worden die Wahl des Rektors der höheren Mädchenschule zu Solingen Dörr zum Direktor der Realschule zu Bockenheim.

Als Oberlehrer sind angestellt worden an der Realschule zu:
Berlin (VI.) der Hilfslehrer Boock,
Halle a. S. = = Dischner und
Cottbus = = Koch.

Der Oberlehrer am Realprogymnasium zu Dirschau Dr. Redlich ist als Oberlehrer an die Realschule zu Cottbus berufen worden.

Es sind angestellt worden an der Realschule zu Unna der Lehrer Klicks als Elementarlehrer und an der Realschule zu Bitterfeld der Lehrer Müller als Zeichenlehrer.

f. Realprogymnasien.

Es ist bestätigt worden die Wahl des Professors Dr. Klipstein zum Direktor des in der Umwandlung zu einer Realschule begriffenen Realprogymnasiums zu Freiburg, Regierungs-Bezirk Breslau, und des Oberlehrers am Gymnasium zu Saarbrücken Dr. Poppelreuter zum Direktor des Realprogymnasiums zu Oberhausen.

Als Oberlehrer ist angestellt worden am Realprogymnasium zu Rathenow der Hilfslehrer Sasse.

Digitized by Google

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse ist verliehen den Seminar-Direktoren:

Dr. phil. Hirt zu Halberstadt,
Dr. phil. Kraß zu Münster i. W.,
Dr. phil. Verbeek zu Wittlich und
Dr. phil. Weiß zu Heiligenstadt.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Seminar-Oberlehrer Franke vom Schullehrer-Seminar zu Homberg an das Schullehrer-Seminar zu Usingen.

Am Schullehrer-Seminar zu Stade ist der bisherige technische Lehrer am Königlichen Waisenhause zu Königsberg i. Pr. Fischer als Seminar-Oberlehrer angestellt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer:

Krause vom Lehrerinnen-Seminar zu Berlin an das Seminar für Stadtschullehrer daselbst,
Sprockhoff vom Seminare für Stadtschullehrer zu Berlin an das Lehrerinnen-Seminar daselbst und
Zanger vom Schullehrer-Seminare zu Usingen an das Schullehrer-Seminar zu Königsberg N. M.

Am Schullehrer-Seminar zu Zülz ist der bisherige Pfarrer Vogel zu Ober-Jastrzemb als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Am Schullehrer-Seminar zu Karalene ist der bisherige kommissarische Hilfslehrer Milthaler definitiv als Hilfslehrer angestellt worden.

G. Taubstummenanstalten.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Taubstummenanstalt zu:

Weißenfels die Hilfslehrer Brohmer und Kühling,
Halle a. S. = = Gebser und Linke sowie
Osterburg der Hilfslehrer Lichtenberg.

Der bisherige Volksschullehrer Rausch aus Dietzhausen ist als Hilfslehrer bei der Taubstummenanstalt zu Halle a. S. angestellt worden.

Bei der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schleswig ist der Seminar-Abiturient Engels aus Ochsenwerder als Hilfslehrer eingetreten.

Digitized by Google

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule zu Stettin Professor Dr. Haupt ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem Inspektor der höheren Mädchenschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. Dammann und dem Rektor der höheren Mädchenschule zu Coblenz Dr. Hessel ist die Amtsbezeichnung „Direktor" beigelegt worden.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Stettin Dr. Kühne ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

I. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten:

1) Den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Aulich, pens. Lehrer zu Auras, Kr. Wohlau,
Bendziula, desgl. zu Buchwalde, Kr. Osterode O. Pr.,
Borowski, desgl. zu Usdau, Kr. Neidenburg,
Dammann, desgl. zu Innien, Kr. Rendsburg,
Karge, Hauptlehrer zu Möringen, Kr. Randow,
Knape, Lehrer zu Potsdam,
Knoche, pens. Lehrer zu Eickel, Kr. Gelsenkirchen,
Lampe, desgl. zu Germenau, Kr. Salzwedel,
Menz, Hauptlehrer zu Jeroltschütz, Kr. Kreuzburg,
Paul, pens. Lehrer zu Seelesen, Kr. Osterode O. Pr.,
Rosinski, desgl. zu Peschicken, Kr. Stallupönen,
Rowecki, desgl. zu Ostrowo, Reg. Bez. Posen,
Sage, Hauptlehrer zu Rybnik,
Skowronek, pens. Lehrer zu Ornontowitz, Kr. Pleß,
Steffen, desgl. zu Langwalde, Kr. Braunsberg,
Walter, desgl. zu Czarnikau,
Wanneck, desgl. zu Lütjenwestedt, Kr. Rendsburg, und
Werner, Lehrer zu Wilhelmshöhe, Landkr. Cassel.

Dem Ersten Lehrer an der städtischen Volksschule Nr. 2 zu Liegnitz Gerhardt ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Abée, Realgymnasial-Oberlehrer zu Witten,
Böhlicke, ordentlicher Seminarlehrer zu Friedeberg N. M.,

Digitized by Google

Bösch, Professor an der Klosterschule zu Ilfeld,
Dr. Hake, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Arnsberg,
Lehrich, Elementarlehrer am Realprogymnasium zu Bocholt,
Lorenz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Pfautsch, Gymnasial-Direktor zu Spandau,
Dr. Schönn, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin,
Schulz, Gymnasial-Zeichenlehrer zu Pyritz,
Dr. Schumann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Völcker, Realprogymnasial-Direktor zu Schönebeck,
Dr. Winter, Realgymnasial-Direktor zu Quakenbrück und
Dr. Wollenburg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin.

2) In den Ruhestand getreten:

Dr. Behse, Realschul-Direktor zu Dortmund, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Brügmann, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stralsund,
Dr. Eiselen, Direktor der Musterschule zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath,
Fricke, technischer und Elementarlehrer am Realprogymnasium zu Nienburg a. W., unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Hasse, Geheimer Regierungsrath, Regierungs- und Schulrath zu Cassel, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Hawlitschka, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gleiwitz, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Heppner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Konitz, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Hielscher, Regierungs- und Schulrath zu Cöslin, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath,
Dr. Hillen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Coesfeld, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Hirschfelder, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,
Dr. Hoppe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Kaiser, Direktor der städtischen höheren Mädchenschule zu Mittel-Barmen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Kasinski, ordentlicher Seminarlehrer zu Rawitsch, unter Beilegung des Prädikats „Oberlehrer",
Kuhlmann, Realprogymnasiallehrer zu Otterndorf, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Digitized by Google

Kukulka, ordentlicher Seminarlehrer zu Exin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Leber, Gymnasial-Oberlehrer zu Bonn, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Meckbach, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bartenstein, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Meyer, Professor, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Geisenheim, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Müller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Merseburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Oheim, Gymnasial-Oberlehrer zu Hersfeld, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Olck, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Orth, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Burgsteinfurt, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Otto, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wiesbaden, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Panse, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Sangerhausen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Paschke, Gesang- und Vorschullehrer am Realgymnasium zu Grünberg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Pehl, Gymnasial-Vorschullehrer zu Demmin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Peitz, Seminar-Oberlehrer zu Büren, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Petersmann, Mittelschullehrer an der Realschule zu Dortmund, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Dr. Reidt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hamm, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Ricker, Gymnasial-Oberlehrer zu Hanau, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Ritter, Realprogymnasial-Direktor zu Nienburg a. W., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Rogge, Realgymnasial-Vorschullehrer zu Perleberg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Dr. Schillbach, Professor, und Dr. Vogel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Potsdam, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Digitized by Google

Schmitthenner, Professor, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Wiesbaden, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Schorkopf, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Lüneburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Schumann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Spandau,

Dr. Seeburg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Göttingen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Simon, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Staupe, Professor, Prorektor am Realgymnasium zu Grünberg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Trost, Gymnasial-Vorschullehrer zu Stargard i. P., unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Dr. Wagner, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Fulda, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Weiland, Gymnasial-Vorschullehrer zu Halle a. S., unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse und

Wilkens, technischer und Elementarlehrer am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Lipps, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau.

4) Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Theis, Seminarlehrerin am Lehrerinnen-Seminare zu Trier.

Inhalts-Verzeichnis des Mai-Juni-Heftes.

Seite

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 333

A. 40) Aversionirung der Postporto- und Gebührenbeträge. Erlaß vom 9. März d. Js. 334

41) Fahrpreisermäßigungen auf den Staatseisenbahnen im Interesse der öffentlichen Krankenpflege. Erlaß vom 18. März d. Js. 340

42) Verfahren bei Zahlung der Pensionen und Witwen- und Waisengelder an die im Staatsdienste wieder angestellten

Digitized by Google

Seite

Militärpensionäre und deren Hinterbliebene nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Mai v. Js., betr. einige Abänderungen der Militärpensionsgesetze (R. G. Bl. S. 171). Erlaß vom 3. April d. J. 340

B. 43) Bezeichnung von Universitätslehrern mit dem Prädikat „Professor" als Universitäts-Professoren. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar d. Js. 343

44) Bekanntmachung, betreffend die Titel der wissenschaftlichen Beamten der Universitäts-Bibliotheken und der Königlichen Bibliothek zu Berlin. 343

45) Ueberschreitung der für Universitätsbauten festgesetzten Kostenanschläge. Erlaß vom 3. Februar d. Js. 343

46) Abänderung der §§. 2—4 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879. Erlaß vom 7. Februar d. Js. 345

47) Geschäftliche Behandlung der Gesuche von Studirenden der Medizin wegen ausnahmsweiser Zulassung zur ärztlichen Prüfung auf Grund des §. 4 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883. Erlaß vom 18. Februar d. Js. . . . 346

48) Nachweisung der Einnahmen für die den Beamten an Universitäts-Instituten mit Spezial-Etats gewährten Natural-Emolumente. Erlaß vom 28. Februar d. Js. 347

C. 49) Stiftung eines Preises zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst unter den Künstlern Deutschlands. Allerh. Erlaß vom 27. Januar d. Js. 348

50) Bedingungen des Wettbewerbes um den von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige ausgesetzten Preis von 1000 ℳ zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst unter den Künstlern Deutschlands. Erlaß vom 27. Februar d. Js. . 348

D. 51) Benennung des Gymnasiums zu Coblenz 349

52) Erlangung gültiger Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst infolge Bestehens der Abschlußprüfung an neunstufigen Lehranstalten nach nicht einjährigem Besuche der zweiten Klasse. Erlaß vom 8. Februar d. Js. 349

53) Pflichtstundenzahl der vollbeschäftigten Zeichenlehrer an den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 23. Februar d. Js. . . 350

54) Richtanrechnung außerpreußischer Dienstzeit eines Oberlehrers an höheren Lehranstalten für die Anciennetät bei Verleihung des Professortitels bezw. des Ranges eines Raths vierter Klasse. Erlaß vom 7. März d. Js. 351

55) Den städtischen Patronaten höherer Lehranstalten steht es frei, einen Lehrer im Gehalte besser zu stellen, als es die gesetzlichen Vorschriften erfordern, wodurch demselben aber keinerlei Rechte hinsichtlich seiner Anciennetät anderen Lehrern gegenüber entstehen. Erlaß vom 21. März d. Js. . . . 352

56) Anrechnung der Ableistung des aktiven Militärdienstes auf die Anciennetät der Schulamts-Kandidaten bezw. der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 5. April d. Js. 353

57) Amtsbezeichnung für die an höheren Lehranstalten angestellten seminarisch gebildeten Lehrer. Erlaß vom 7. April d. Js. 354

Digitized by Google

Seite

58) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten 355

E. 59) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1893 bestanden haben 357

60) Termin für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 16. März d. Js. . . . 357

61) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1894. Erlaß vom 22. März d. Js. 358

F. 62) Bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen an Volksschullehrer ist die Dienstzeit an von politischen Verbänden unterhaltenen gemeinnützigen Anstalten zur Pflege, Erziehung und zum Unterrichte von taubstummen, blinden oder verwahrlosten Kindern als eine im öffentlichen Schuldienste zurückgelegte Dienstzeit anzusehen. Erlaß vom 6. Januar d. Js. 359

63) Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, zu deren Unterhaltung Fiskus verpflichtet ist. Erlaß vom 31. Januar d. Js. 360

64) Bewilligung von Gnadenkompetenzen an Hinterbliebene von Volksschullehrern. Erlaß vom 2. Februar d. Js. 361

65) Bewilligung von Allerhöchsten Staatsbeihilfen bei Begründung neuer Volksschulen oder Erweiterung bestehender Schulen. Erlaß vom 19. Februar d. Js. 362

66) Abtrennung der niederen Küsterdienste von den Volksschullehrerstellen. Erlaß vom 27. Februar d. Js. 363

67) Haushaltungsunterricht für Mädchen. Erlaß vom 9. März d. Js. 365

68) Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. Erlaß vom 30. März d. Js. 367

69) Bericht des Kreis-Schulinspektors Dr. Springer zu Neurode vom 6. August 1893, betreffend Lehrkursus für Handarbeitslehrerinnen aus dem Regierungsbezirke Breslau 368

70) Zulassung von Geistlichen und Kandidaten des Predigtamtes zur Rektoratsprüfung ohne vorherige Ablegung der Mittelschullehrerprüfung. Erlaß vom 31. März d. Js. . . . 370

71) Den städtischen Schuldeputationen steht eine Disciplinargewalt über die ihnen unterstellten Lehrer nicht zu. Erlaß vom 7. April d. Js 372

72) Einem Schulinspektor steht die Befugnis zu, Maßregeln, welche in den Bereich der Schulzucht gehören, selbst zur Anwendung zu bringen. Ein Geistlicher, welcher zugleich staatlicher Schulinspektor ist, dementsprechend seine Strafbefugnis während des Konfirmandenunterrichtes in ersterer oder letzterer Eigenschaft ausübt, richtet sich einmal nach seinem eigenen erklärten Willen, und andererseits danach, ob die That, welche er strafen wollte, in der Verletzung der Pflichten eines Konfirmanden bestand oder eine erziehliche Gegenwirkung der Schule erforderte. Die Bestimmungen der Nr. 5 und 6 der A. K. O. vom 14. Mai 1825 (G. S. S. 149) sind durch die V. vom 16. September 1867 (G. S. S. 1515) auch auf die 1866 erworbenen Landestheile aus-

Digitized by Google

Seite

gedehnt. Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 17. Juni 1893 372

73) Rechtsgrundsätze und Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes in Volksschul- 2c. Angelegenheiten. Erkenntnisse des I. Senates vom 21. Oktober, 25. November und 13. Dezember 1893 382

Nichtamtliches.

1) Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog . . 385

Personalien 389

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Juli-Heft.

Berlin 1894.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Digitized by Google

Verlag von Wilhelm Hertz (Besserſche Buchhandl.) in Berlin.

Beſtimmungen

über das

Mädchenſchulweſen, die Lehrerinnenbildung und die Lehrerinnenprüfungen

vom 31. Mai 1894.

Nebſt einem Anhang, enthaltend die Prüfungsordnungen.

5 Bogen. Preis geh. 75 Pf.

Unentbehrlich für Jeden dem Mädchenſchulweſen Naheſtehenden.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Soeben erſchien:

Pädagogiſche Pſychologie

für Schule und Haus

auf Grund der Erfahrung und neueren Forſchung

dargeſtellt von

Dr. Gottfried Maier,

Schulinſpektor.

Preis: *M.* 5,—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

In der **Hahn'ſchen Buchhandlung** in **Hannover** und **Leipzig** erſchien ſoeben:

Dr. L. Viereck, Bürgerkunde.

Eine Darlegung der wichtigſten ſtaatlichen Einrichtungen des Deutſchen Reiches, Preußens, Bayerns und Hamburgs für höhere Unterrichtsanſtalten und zum Gebrauch für jedermann.

Zweite Auflage.

8°. **broch. Preis 50 Pfennig.**

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 6. Juli 1894.

A. Universitäten.

4) Ausdehnung des Systems der Dienstalterszulagen auf die Garten-Inspektoren 2c. bei den Universitäten, einschließlich der Akademie zu Münster.

Berlin, den 9. Mai 1894.

Unter Bezugnahme auf die in Folge meines Runderlasses vom 25. Januar v. Js. — U. I. 2360 — erstatteten Berichte benachrichtige ich die Herren Kuratoren ergebenst, daß durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1894/95 das System der Dienstalterszulagen auf die Garten-Inspektoren 2c. bei den Universitäten einschließlich der Akademie zu Münster ausgedehnt worden und demgemäß die Einreihung dieser Beamten in Klasse 28 der für die etatsmäßigen mittleren Beamten festgesetzten Altersstufen mit einem Gehalte von 2100 ℳ bis 3000 ℳ nach 8 Dienstjahren unter Beseitigung der von einzelnen Beamten noch bezogenen Natural-Emolumente erfolgt ist.

Soweit in einzelnen Fällen für die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Gartenanlagen bei anderen Universitäts-Instituten 2c. als dem botanischen Garten bisher besondere Entschädigungen gewährt worden sind, können selbige mit Rücksicht auf die eingetretene Einkommensverbesserung nicht mehr bewilligt werden. Ich bestimme daher ausdrücklich, daß die Gärtner der botanischen Gärten verpflichtet sind, auch für die Pflege und Unterhaltung der sonstigen gärtnerischen Anlagen der Universitäten bezw. der Akademie zu Münster unentgeltlich Sorge zu tragen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat bereit gestellten Zulagen für die besagten Beamten mit Ausnahme derer zu Breslau und Bonn ergehen besondere Verfügungen. Im Anschlusse an obige Neuregelung übertrage ich den Herren Kuratoren die Befugnis, die Gehälter für die vorgenannten Angestellten sowie die Dienstalterszulagen künftig selbständig und mit eigener Verantwortung anzuweisen. Auch bei Neuanstellungen wird diesseits nur die Ernennung bezw. die Genehmigung und Prüfung der erstmaligen Gehaltsfestsetzung ausgesprochen werden, während die Anweisung des Gehalts sowie die spätere Gewährung von Dienstalterszulagen und die Inabgangstellung des Gehalts bei Erledigung von Stellen den Herren Kuratoren überlassen bleibt.

Im Uebrigen kommen für die neue Gehaltsregelung die Grundsätze in Anwendung, wie solche sich aus dem Runderlaß vom 1. Mai v. Js. — G. III. 781 — G. I. U. I. II. III. IV. M. — (Centrbl. für 1894 S. 213) ergeben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und
den Herrn Kurator der Königlichen Akademie
zu Münster.
U. I. 702.

---

75) Befugnis zur Führung des Titels „Universitäts-Professor".

Berlin, den 27. Mai 1894

Auf den gefälligen Bericht vom 2. Mai d. Js. erwidere ich Eurer Magnifizenz und dem Senat, daß das Recht, sich als Universitäts-Professor zu bezeichnen, denjenigen Universitätslehrern zusteht, welchen

1) von vorneherein mit Rücksicht auf diese ihre Eigenschaft das Prädikat Professor verliehen ist;
2) nachdem sie aus einem anderen Grunde das Prädikat erhalten haben, noch durch besondere diesseitige Verfügung gestattet worden ist, sich als Universitäts-Professor zu bezeichnen, indem damit die frühere Titelverleihung nun nachträglich auf die akademische Wirksamkeit bezogen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Herrn Rektor und den Senat der Universität zu N.
U. I. 969.

Digitized by Google

76) Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektenfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf den Universitäten zu Berlin und Greifswald während des Etatsjahres 1. April 1893/94.

I. Die auf Grund bestehender Bestimmungen in den evangelischen Kirchen der Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Stettin, Köslin, Potsdam und Frankfurt a. O. sowie der Stadt Berlin periodisch eingesammelten Kollekten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studirenden der evangelischen Theologie auf den Universitäten zu Berlin und Greifswald haben während des Etatsjahres 1. April 1892/93 ergeben . . . . 8557 ℳ 78 ₰

II. Hiervon sind aufgebracht in den Regierungsbezirken

Danzig	341	ℳ 48	₰
Marienwerder . .	385	= 90	=
Stettin	1334	= 90	=
Köslin	1031	= 14	=
Potsdam	2185	= 05	=
Frankfurt a. O. . .	1505	= 93	=
in der Stadt Berlin	1773	= 38	=
zusammen	8557	ℳ 78	₰

III. Von diesem unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Fonds sind überwiesen:

1) dem Rektor und dem Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zur Gewährung von Unterstützungen an Studirende der evangelischen Theologie . . . . . 4000 ℳ
wovon
25 Studirende Beträge bis zu 30 ℳ,
33 Studirende Beträge von über 30 bis 100 ℳ,
10 Studirende Beträge von über 100 ℳ
erhalten haben;

2) dem Universitäts-Kurator in Greifswald zu gleichem Zwecke . . . . . 1000 =
wovon 20 Studirende je 50 ℳ erhalten haben;

3) dem hiesigen Domkirchen-Kollegium als Entschädigung für den Ausfall an Miethe für die zur Aufnahme einer Anzahl Studirenden der evangelischen Theologie verwendete Etage des Pfarrhauses der Domkirche . . . . . 540 =

Digitized by Google

4) dem zur Aufnahme von Studirenden der evangelischen Theologie bestimmten Melanchthon-Hause hierselbst	1500 ℳ
5) während der Restbetrag von . . . . als Centralfonds behandelt ist, aus welchem 22 Studirenden der evangelischen Theologie auf der hiesigen und der Universität in Greifswald Beihilfen im Betrage von 50 ℳ bis 150 ℳ bewilligt sind.	1517 = 78 Pf
Summe	8557 ℳ 78 Pf

Berlin, den 30. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

U. I. 11510.

B. Akademieen, Museen 2c.

77) Ernennungen der Mitglieder für Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1897.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. April 1894 die Ernennungen der Mitglieder der durch die Bestimmungen vom 13. November 1877 eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen in Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1897 zu vollziehen, sind diese Kommissionen folgendermaßen zusammengesetzt:

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Gemäldegalerie.	
Dr. Bode, Geheimer Regierungsrath, Direktor,	A. von Beckerath, Kaufmann
Dr. Hermann Grimm, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität,	Gesellschap, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.
Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, auftragsw. Direktor der Nationalgalerie,	

Digitized by Google

Inaus, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senats der Akademie der Künste,
Graf von Harrach, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.

3. Sammlung von Bildwerken und Abgüssen christlichen Zeitalters.

Dr. Bode, Geheimer Regierungsrath, auftragsw. Direktor,
L. von Beckerath, Kaufmann,
Bußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer.
R. Begas, Professor, Bildhauer, Mitglied des Senats der Akademie der Künste,
Dr. Dobbert, Professor an der Technischen Hochschule, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.

3. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Dr. Kekulé, Geheimer Regierungsrath, Professor, Direktor,
Dr. E. Hübner, Professor an der Universität,
Dr. Conze, Professor, Generalsekretar des deutschen Archäologischen Instituts, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Trendelenburg, Professor, Oberlehrer am Askanischen Gymnasium,
Schwechten, Baurath, Mitglied des Senats der Akademie der Künste,
Janensch, Bildhauer, ordentlicher Lehrer an der Akademie der Künste.

4. Antiquarium.

Dr. Curtius, Geheimer Regierungsrath, Professor, Direktor,
Dr. E. Hübner, Professor an der Universität,
Dr. Lessing, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbemuseums.
Dr. Trendelenburg, Professor, Oberlehrer am Askanischen Gymnasium,
Dr. Dressel, Direktorialassistent bei dem Münzkabinet der Königl. Museen.

5. Münzkabinet.

Dr. von Sallet, Professor, Direktor,
Dannenberg, Landgerichtsrath a. D.,
Dr. Wattenbach, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften,

Digitized by Google

Dr. Mommsen, Professor an der Universität, ständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften,
Dr. Sachau, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität, kommissarischer Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften,
von Winterfeldt, General der Infanterie, Adjutant Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Alexander.
Dr. Koehler, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

6. Kupferstichkabinet.

Dr. Lippmann, Geheimer Regierungsrath, Direktor,
A. von Beckerath, Kaufmann,
Dr. Hermann Grimm, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität.
Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium der geistl. 2c. Aug., auftragsm. Direktor der Nationalgalerie,
Grisebach, Architekt, Mitglied der Akademie der Künste.

7. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Dr. Erman, Professor, Direktor,
Dr. Sachau, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität, kommissarischer Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften,
D. Dr. Schrader, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
D. Dillmann, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften,
Dr. Conze, Professor, General-sekretar des deutschen Archäologischen Instituts, Mitglied der Akademie der Wissenschaften,
Dr. Belger, Professor, Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium.

8. Ethnologische Abtheilung des Museums für Völkerkunde.

Dr. Bastian, Geheimer Regierungsrath, Professor, Direktor,
Dr. Wetzstein, Konsul a. D.,
Dr. Max Bartels, Sanitätsrath,

Digitized by Google

Dr. Virchow, Geheimer Medizinalrath, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften,
Dr. F. Jagor,
Dr. Freiherr von Richthofen, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität,
Schönlank, Generalkonsul der Republiken San Salvador und Haiti.
Dr. W. Joest, Professor,
K. Künne, Buchhändler, in Charlottenburg,
Dr. von den Steinen, Professor, in Neu-Babelsberg.

9. Vorgeschichtliche Abtheilung des Museums für Völkerkunde.

Dr. Voß, Direktor,
Dr. Virchow, Geheimer Medizinalrath, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften,
Dr. Schwartz, Professor, Direktor des Luisen-Gymnasiums.
Dr. Max Bartels, Sanitätsrath,
von Heyden, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Staatsraths,
K. Künne, Buchhändler, in Charlottenburg.

U. IV. 1462.

---

78) Maßgebende Grundsätze für die Verleihung der silbernen Königsmedaille an Gesangvereine.

Berlin, den 22. Mai 1894.

Auf den gefälligen Bericht vom 11. Mai d. Js. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, daß nach einer Allerhöchsten Willensmeinung Seine Majestät der Kaiser und König die silberne Königsmedaille nicht an Gesangvereine aus Anlaß ihrer 25 oder 50 jährigen Jubiläen verleihen, sondern nur dann als Ehrenpreis stiften wollen, wenn seitens des jubilirenden Vereins ein Gesang-Wettstreit veranstaltet wird.

Da der Männergesangverein zu E. die Feier seines 50 jährigen Bestehens nur durch Veranstaltung eines größeren Sängerfestes zu begehen beabsichtigt, so muß ich Anstand nehmen, das Gesuch des genannten Vereins um Verleihung einer Jubiläums-Medaille Allerhöchsten Orts zu befürworten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den Vorstand

Digitized by Google

des Männer-Gesangvereins zu E. auf das anbei zurückfolgend Gesuch vom 17. April d. Js. hiernach entsprechend zu bescheiden

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn N. zu N.
U. IV. 2098.

C. Höhere Lehranstalten.

79) Bildung eines Fonds zur Sicherstellung der Dienstalterszulagen bei vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 9. März 1894.

1. Auf die Berichte vom 7. Dezember v. Js. und 9. Februar d. Js., betreffend die Bildung von Dienstalterszulagenfonds bei den Realprogymnasien zu M. und N., erwidere ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß bis auf weiteres davon abzusehen ist, mit Zwangsmaßregeln gegen die Beschlüsse der städtischen Behörden, durch welche die Bildung von Alterszulagenfonds ganz oder theilweise abgelehnt wird, vorzugehen, daß indes die betreffenden Behörden darauf hinzuweisen sind, daß sie, wie dies bereits in den einzelnen Verfügungen über die Bewilligung von Zuschüssen zur Durchführung des Normaletats vom 4. Mai 1892 ausgesprochen ist, keinesfalls eine Erhöhung des Staatszuschusses bei steigender Belastung durch die Alterszulagen erwarten dürfen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 566.

Berlin, den 23. Mai 1894.

2. Bei Rücksendung der Anlage des Berichts vom 14. Februar d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß in Anwendung der Ausführungsbestimmungen meines Cirkular-Erlasses vom 14. September 1893 — U. II. 917 I — (Centrbl. S. 771) unter Nr. IV. 10. auch bei dem Realprogymnasium zu N. thunlichst auf die Bildung eines Fonds zur Sicherung der

Digitized by Google

Dienstalterszulagen hinzuwirken ist. Bei den dieserhalb mit der Stadt nochmals einzuleitenden Verhandlungen ist darauf hinzuweisen, daß die Bildung des Fonds ausschließlich die Bereitstellung von Mitteln für eine der Stadt N. demnächst zur Last fallende Zahlung bezweckt, und daß es daher wünschenswerth ist, den gesammten Minderbetrag, welcher sich aus dem Aufwand für die Lehrergehälter gegenüber dem Betrage der Durchschnittsgehälter ergiebt, diesem Fonds zuzuführen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 5556.

---

80) Höhe der Vergütung, welche Leiter staatlicher höherer Unterrichtsanstalten für die ihnen außeretatsmäßig überwiesene Dienstwohnung bis zur Aufnahme der letzteren in den Anstalts-Etat zu entrichten haben.

Berlin, den 10. April 1894.

Dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 12. Januar d. Js., die von dem Gymnasial-Direktor Dr. S. in L.*) für seine Dienstwohnung im neuen Gymnasialgebäude zu entrichtende Vergütung auf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses von jährlich 480 ℳ festzusetzen, vermag ich nicht zu entsprechen, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister eröffne.

Allerdings soll nach dem Cirkular-Erlasse vom 18. Januar 1886 — G. III. 6879 U. I. II. IV. III. III.^{b} — (Centrbl. S. 177) in den Fällen, wo einem Staatsbeamten innerhalb eines Etatsjahres eine neu eingerichtete Dienstwohnung vor Aufnahme derselben in den Etat zur Benutzung überlassen wird, dies nur miethsweise geschehen und die zu entrichtende Wohnungsmiethe auf den Betrag der regulativmäßigen Vergütung, mindestens aber auf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses festgesetzt werden. Die letztere Bestimmung kann auf die Leiter höherer Unterrichtsanstalten nicht mehr Anwendung finden, nachdem für dieselben gemäß §. 5 des Normaletats vom 4. Mai 1892 an die Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Miethsentschädigung getreten ist, welche dem muthmaßlich für eine der Stellung des Anstaltsleiters entsprechende Wohnung des betreffenden Orts zu zahlenden Miethspreise entspricht.

Bei Festsetzung des Regulativs über die Dienstwohnungen

*) Betrifft eine staatliche Anstalt.

Digitized by Google

der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 hat die Absicht obgewaltet, in der regulativmäßigen Vergütung ein Aequivalent für den Werth der dem Nießbraucher überlassenen Wohnung zu bestimmen. Da nun diese Vergütung, wie bemerkt, für die Anstaltsleiter in der Form einer Miethsentschädigung gewährt wird, so ist die von dem Dr. S. zu zahlende Vergütung für die Zeit vom 4. Oktober v. Js. bis zur Aufnahme der Wohnung in den Anstaltsetat — 1. April d. Js. — nicht niedriger als auf den Betrag der ihm seither an Stelle der Dienstwohnung gewährten Miethsentschädigung von jährlich 800 ℳ festzusetzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 10711.

---

81) Zeichenunterricht und Stellung der Zeichenlehrer an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 13. April 1894.

Nachdem ich die mir von dem Vorstande des Landesvereins preußischer für höhere Lehranstalten geprüfter Zeichenlehrer in der Eingabe vom 10. Oktober v. Js. vorgetragenen und von zweien Seiner Mitglieder persönlich unterstützten Wünsche, den Zeichenunterricht und die Stellung der Zeichenlehrer an höheren Schulen betreffend, eingehend geprüft habe, erwidere ich Demselben hiermit Folgendes:

In den Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen vom 6. Januar 1892 ist die Bedeutung des Zeichenunterrichtes als besonderen Lehrfachs und als unentbehrlichen Hilfsmittels für den Anschauungsunterricht vollkommen gewürdigt. Ebenso ist bezüglich der Realanstalten, an welchen Zeichenunterricht in weiterem Umfange ertheilt wird, als an gymnasialen Anstalten, durch den Erlaß vom 10. Februar 1887 (Centrbl. f. d. ges. Unterrichtsverw. S. 229 f.) und den §. 4[1] der Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 dafür Sorge getragen, daß dem Zeichenunterrichte bei Versetzungen und in der Reifeprüfung die gebührende Schätzung zu Theil werden kann und in den Prädikaten für die Leistungen Ausdruck findet. Darüber hinaus zu gehen und das Zeichnen allgemein wie ein wissenschaftliches Lehrfach zu behandeln, ist nach Lage dieses Unterrichtes an den meisten unserer höheren Schulen und bei der Verschiedenartigkeit der Vorbildung der Zeichenlehrer zur Zeit ausgeschlossen. Schon

Digitized by Google

der Umstand, daß 1892 an 550 höheren Schulen nur 144 definitiv angestellte Zeichenlehrer waren, welche über 14 Stunden Zeichenunterricht ertheilten, und daß von diesen nur 129 die Prüfung als Zeichenlehrer bestanden hatten, muß den Vorstand überzeugen, daß die von Ihm geforderte einheitliche Werthung der mit in Folge davon so verschiedenen Leistungen der Schüler im Zeichnen unmöglich ist.

Was insbesondere die mir vorgetragenen Wünsche unter I. betrifft, so behalte ich mir vor, die bei 1 a beweislos hingestellte Behauptung, betreffend die Ausführung der Verfügung vom 10. Februar 1887, durch die Königlichen Provinzial-Schulkollegien prüfen zu lassen. Der unter 1 b behauptete Widerspruch der bestehenden Bestimmungen beruht auf irriger Auslegung derselben. Zwar ist das Zeichnen ebenso wie das Turnen ein allgemein verbindliches Lehrfach, gehört aber gleichwohl wie dieses nicht zu den unter §. 3 der Ordnung der Reifeprüfung für Realgymnasien 2c. genannten wissenschaftlichen Prüfungsfächern. Daraus folgt, daß die Prädikate im Zeichnen und im Turnen weder als Kompensationsobjekte noch für das Bestehen der Prüfung von Bedeutung sein können, wie dies auch in §. 12[3] der Ordnung der Reifeprüfungen klar ausgesprochen ist. Wenn gleichwohl an Realanstalten der Zeichenlehrer als Mitglied der Prüfungs-Kommission zugelassen ist, so hat dies seinen Grund darin, daß ihm Gelegenheit gegeben werden soll, bei Prüfung der nach §. 10, 1. Abs. 3 der Ordnung der Reifeprüfung für Realgymnasien 2c. vorzulegenden Zeichnungen und bei Feststellung des Prädikats für das Zeichnen sein fachmännisches Urtheil zur Geltung zu bringen. In diesen Bestimmungen eine Aenderung eintreten zu lassen, muß ich ablehnen. Ebensowenig vermag ich den Anträgen unter 2—5 Folge zu geben, weil sie eine wesentliche Aenderung der Lehrpläne bedeuten und zum Theil, wie 2 und 4, dem Widerspruch der erfahrensten Schulmänner begegnen, oder wie 5, betreffend die Beseitigung des Schönschreibunterrichts in V. und VI., geradezu unerklärlich sind.

Von den unter II. vorgetragenen Wünschen ist dem zu 3 durch die Rundverfügung vom 23. Februar d. Js. — U. II. 2167 U. — (Centrbl. S. 350) soweit entsprochen, als es nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt zulässig ist.

Die Zeichenlehrer, wie unter 4 beantragt wird, bezüglich der ersten Anstellung anders zu behandeln als die wissenschaftlichen Lehrer, muß ich gleichfalls ablehnen. Auch befinde ich mich nicht in der Lage, geprüften, definitiv angestellten Zeichenlehrern generell den Titel „Oberlehrer" zu verleihen, bin aber, wie es bisher schon mehrfach geschehen ist, bereit, verdienten älteren

Digitized by Google

Zeichenlehrern auf Antrag der Königlichen Provinzial-Schulkollegien diesen Titel zu verschaffen. Bezüglich der Rangordnung in der Aufführung der Zeichenlehrer in den Programmen der Anstalt ist den Königlichen Provinzial-Schulkollegien durch die Rundverfügung vom 1. März 1893 — U. II. 52 — (Centrbl. S. 312) nach Lage der konkreten Fälle die nöthige Freiheit gelassen.

Die Wünsche unter 6—8 betreffen eine Aenderung der eben erst durch den Normaletat vom 4. Mai 1892 geregelten Gehaltsverhältnisse der Zeichenlehrer. Wenn der Vorstand unter 6 behauptet, daß der Unterschied im Gehalte der Zeichenlehrer und der wissenschaftlichen Lehrer im Verhältnis zu dem Unterschiede der Bildung beider zu groß sei, so vermag ich einerseits diese Behauptung als eine berechtigte nicht anzuerkennen, mache aber anderseits den Vorstand auf den weit größeren Unterschied in der Bildung der Zeichenlehrer selbst aufmerksam, für die Er gleichwohl ein gleiches Gehalt beansprucht. Im Uebrigen verweise ich auf die Erklärungen meines Kommissars und des Kommissars des Herrn Finanzministers in der Unterrichtskommission des Hauses der Abgeordneten vom 21. April 1893, Petitionen Nr. 338 und 515, sowie ferner meines Kommissars in der Sitzung der Unterrichtskommission vom 8. März 1894, Petition Nr. II. 86 und den stenographischen Bericht über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 15. März d. Js.

Bezüglich der Vorschläge wegen Abänderung der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer behalte ich eine besondere Prüfung mir vor.

Von Vorstehendem den übrigen Mitgliedern des Vorstandes Kenntnis zu geben, bleibt Ihnen überlassen.

An
den Vorstand des Landesvereins preußischer, für höhere Lehranstalten geprüfter Zeichenlehrer, zu Händen des Vorsitzenden, Zeichenlehrers am Realgymnasium I Herrn Friese, Wohlgeboren zu Hannover.

Abschrift erhalten die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage, Ihren ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß fernerhin wie für das Turnen so auch für das Zeichnen mehr als bisher wissenschaftliche Lehrer an höheren Schulen sich befähigen und dadurch ihre Verwendbarkeit steigern. Gleichzeitig wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstandes des genannten Vereins der Zeichenlehrer bis zum 1. April

Digitized by Google

1895 darüber Sich aussprechen, welche Abänderungen der bestehenden Prüfungsordnung für Zeichenlehrer an höheren Schulen vom 23. April 1885 wünschenswerth erscheinen und in welcher Weise die Einhaltung des zweijährigen Kursus an Kunstschulen wirksam gesichert werden kann. Auch erwarte ich eine Aeußerung darüber, ob die Königlichen Provinzial-Schulkollegien eine zur Förderung des Zeichenunterrichtes in einem Turnus von etwa 5 Jahren auszuführende Inspektion des Zeichenbetriebes aller höheren Schulen durch einen oder zwei erprobte Lehrer des Freihandzeichnens und des gebundenen Zeichnens in Ihren Provinzen für angezeigt halten, welche Lehrer Sie dafür in Vorschlag bringen können und wie hoch etwa die Reisekosten und Tagegelder für die Inspektoren der betreffenden Provinzen in jedem Jahre zu berechnen wären.

Endlich sehe ich einer Angabe darüber entgegen, in welchem Umfange an Realanstalten der Verfügung vom 10. Februar 1887 bisher entsprochen worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2429.

---

82) Gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Preußen und Oldenburg bei der Zulassung zu den Staatsprüfungen im Baufache.

(CentrBl. für 1892 Seite 841.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1891 — Nr. 294 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom 14. Dezember 1891 —, durch welche die Reifezeugnisse der Preußischen Oberrealschulen vom 1. April 1892 ab als Erweise einer hinreichenden Schulbildung für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Baufache anerkannt sind, bringen wir mit Bezug auf den §. 2 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß auf Grund einer mit der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung getroffenen Vereinbarung fortan auch die mit dem Reifezeugnisse der Oberrealschule in Oldenburg versehenen Abiturienten zu den Staatsprüfungen im Baufache in Preußen und umgekehrt die mit dem

Digitized by Google

Reifezeugnisse einer Preußischen Oberrealschule versehenen Abiturienten zu den Staatsprüfungen im Baufache in Oldenburg zugelassen werden sollen.

Berlin, den 20. April 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Bosse.

Bekanntmachung.
III. 6484. P. I. (IV.) 2949. M. d. ö. A.
U. II. 1004. M. d. g. Ang.

---

83) Anrechnung aktiver Militär-Dienstzeit bei Ausfertigung von Zeugnissen über die Anstellungsfähigkeit für Kandidaten des höheren Schulamts.

Berlin, den 7. Juni 1894.

Auf den Bericht vom 6. April d. Js. — 3886 — ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Anstellungsfähigkeit des Schulamts-Kandidaten N., obwohl er erst zu Ostern d. Js. das Probejahr vollendet hat, mit Rücksicht darauf, daß er in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht erst nach fünfjähriger Studienzeit zur Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung gelangt ist, auf den 1. April 1893 zu datiren.

Dies hat aber, wie ich ausdrücklich bemerke, um einem nach dem Wortlaute des gestellten Antrages nicht ausgeschlossenen Mißverständnisse der betreffenden Bestimmung unter 3 in dem Runderlasse vom 7. August 1892 — U. II. 1388 — (Centrbl. S. 813) zu begegnen, nicht etwa dadurch zu geschehen, daß das dem Kandidaten auszufertigende Zeugnis über die erlangte Anstellungsfähigkeit vom 1. April 1893 datirt wird. Das Zeugnis ist vielmehr ordnungsmäßig vom 1. April 1894 zu datiren, aber mit einem Vermerke zu versehen, daß der N. auf Grund der oben bezeichneten Bestimmung unter diejenigen Kandidaten einzuordnen sei, welche die Anstellungsfähigkeit bereits am 1. April 1893 erlangt haben.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung in den entsprechenden Fällen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 11275.

Digitized by Google

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

84) Umwandlung der Seminarhilfslehrerstellen in Stellen für ordentliche Seminarlehrer.

Berlin, den 5. Mai 1894.

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1894/5 ist in einem Vermerk zu Kap. 121 Tit. 1 nachstehende Bestimmung getroffen: „Diejenigen Hilfslehrerstellen, deren Inhaber aus dem Seminardienst ausscheiden, sind in Stellen ordentlicher Seminarlehrer umzuwandeln. Die so geschaffenen Lehrerstellen dürfen im Laufe des Rechnungsjahres definitiv besetzt werden."

Dadurch ist die schon seit langer Zeit angestrebte wünschenswerthe Wechselbeziehung zwischen dem Seminar und der Volksschule wesentlich erleichtert. Es kommt nun darauf an, daß sich die Provinzial-Schulräthe mit den betreffenden Regierungs-Schulräthen bei ihren gemeinsamen Prüfungen und Revisionen in Verbindung setzen, um einerseits einen beschleunigteren Uebergang der Seminarhilfslehrer in den Volksschuldienst herbeizuführen, andererseits besonders begabte Volksschullehrer für die Seminare auszuwählen.

Der Entschluß zum Uebertritt in den Volksschuldienst wird den Seminarhilfslehrern erleichtert werden, wenn sie erfahren, daß ihnen eine auch nur vorübergehende Thätigkeit in demselben die Beförderung zum ordentlichen Seminarlehrer nicht verschließt oder auch nur verzögert, sondern wesentlich erleichtert. Natürlich darf ihnen nicht zugemuthet werden, in Stellen mit geringerem Einkommen überzugehen und in dieser Beziehung werden die Regierungs-Schulräthe die Sache gut fördern, wenn sie bei Erledigung besserer Stellen die berufenden Behörden auf besonders tüchtige Seminarhilfslehrer aufmerksam machen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium — Die Königliche Regierung wolle hiernach das Erforderliche alsbald anordnen.

Soweit Lehrer zur Neuanstellung als Seminarhilfslehrer gelangen, wird denselben vor dem Uebertritt in den Seminardienst zu eröffnen sein, daß sie unter keinen Umständen auf direkte Beförderung im Seminardienst zu ordentlichen Seminarlehrern zu rechnen, sondern daß sie vorerst in den Volksschuldienst zurückzukehren oder unter Umständen ihre Versetzung an eine Präparandenanstalt als zweite Lehrer zu gewärtigen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. 1001. U. III. C.

Digitized by Google

85) Verzeichnis der Lehrer, welche das Zeugnis der Befähigung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1894 erhalten haben.

Für die Theilnehmer an dem bei der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin im Etatsjahre 1. April 1893/94 abgehaltenen Lehrkursus ist am 10. März 1894 eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Befähigung für das Lehramt an Taubstummenanstalten erlangt haben:

1) Eisermann, Oskar, Lehrer in Neudorf,
2) Hjul, Agnes, Lehrerin in Kellinghusen,
3) Kersting, Gustav, Lehrer in Camberg,
4) Neste, Ella, Lehrerin in Kreuznach,
5) Peil, Maximilian, Lehrer an der Taubstummenanstalt in Homberg, und
6) Weinstein, Gustav, Lehrer an der Taubstummenanstalt in Angerburg.

Bekanntmachung.
U. III. A. 1088.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

86) Gesetz, betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

(Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Behufs gemeinsamer Bestreitung der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 1. Juli 1894 ab wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Gemeinden) des ganzen Landes eine Ruhegehaltskasse gebildet.

Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch den Landesdirektor.

Die Kassengeschäfte werden durch die Staatskasse und die Kreisrentereien unentgeltlich besorgt.

§. 2.

Die Summe der jeweilig fälligen Ruhegehälter nach Abzug eines im Staatshaushaltsetat festzusetzenden Staatszuschusses wird

Digitized by Google

ljährlich durch den Landesdirektor auf die Schulverbände nach Maßgabe der Summe ihrer ruhegehaltsberechtigten Stellenge- älter vertheilt.

Den Stellengehältern werden die von den jeweiligen Stellen- ihabern bezogenen staatlichen Dienstalterszulagen zugerechnet.

Für die Berechnung des Werthes der freien Wohnung und euerung, sowie der ihrer Natur nach steigenden und fallenden ienstbezüge ist die Festsetzung des Landesdirektors maßgebend.

Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme r Stellengehälter wird im Vertheilungsplane nach unten auf underte von Mark abgerundet.

§. 3.

Der Vertheilungsplan wird in der Beilage zum Regierungs- latt bekannt gemacht. Die darin festgestellten Beiträge sind m den Schulverbänden in vierteljährlichen Beträgen im voraus r Kasse einzuzahlen. Ueberschüsse oder Fehlbeträge eines Jahres ıb bei der Bemessung des Bedarfs für das folgende Jahr in bgang oder Zugang zu bringen.

§. 4.

Die Bezugsberechtigten erhalten ihre Ruhegehälter aus der sse vierteljährlich im voraus.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und igedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. März 1894.

(L. S.) **Wilhelm** R.

Graf zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. hr. v. Berlepsch. Graf v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff.

Der Landesdirektor.

v. Saldern.

) Benennung der städtischen höheren Mädchenschule zu Stettin.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Aller- chsten Erlasses vom 12. Mai d. Js. zu genehmigen geruht, ß die städtische höhere Mädchenschule in Stettin den Namen rer Majestät der Kaiserin und Königin in der Bezeichnung Kaiserin Auguste Viktoria-Schule" führe.

Digitized by Google

88) Einführung beweglicher Gehaltsskalen für Volksschullehrer im Wege des Feststellungsverfahrens auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887.

Berlin, den 25. April 1894.

In einem Falle, in welchem seitens einer Königlichen Regierung die Erhöhung der Besoldung städtischer Volksschullehrer in Form einer beweglichen Skala auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 verlangt worden war, hat der betreffende Bezirksausschuß seinem Beschlusse folgende Fassung gegeben:

> Die von der Königlichen Regierung an die Stadtgemeinde N. N. erhobene Anforderung zur Aufbesserung der Gehälter der Volksschullehrer wird auf denjenigen Betrag festgesetzt, welcher erforderlich ist, um vom 1. April 1894 ab eine Gehaltsstaffel zur Durchführung zu bringen, nach welcher die Lehrer mit einem Anfangsgehalte von . . . . ℳ beginnen, in . . . . . Altersstufen von je . . . . . Jahren um je . . . . . ℳ und das letzte Mal um . . . . ℳ bis zu dem Höchstgehalte von . . . . ℳ aufsteigen.

Diese Fassung beseitigt in zweckmäßiger Weise die Schwierigkeit, welche theils von den Beschlußbehörden theils von dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte gegen die zwangsweise Einführung einer beweglichen Skala darin gefunden wurde, daß auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 eine bestimmte Leistung festzusetzen ist.

Indem ich der Königlichen Regierung hiervon Kenntnis gebe, empfehle ich, in ähnlichen Fällen die zu stellenden Anforderungen entsprechend zu formuliren; gleichzeitig aber auch den erforderlichen Betrag wenigstens für das erste Rechnungsjahr ziffermäßig anzugeben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen mit Ausnahme von N.
U. III. E. 2812.

---

89) Bezug von Gewinnantheilen durch Lehrervereine, Witwenkassen ꝛc. aus dem Verkaufe von Schulbüchern, Heften und sonstigen Lehr- und Lernmitteln.

Berlin, den 7. Mai 1894.

Die Auslegung meines Runderlasses vom 3. Juni 189[illegible] — U. III. A 1243 —, betreffend den Bezug von Gewinnantheilen durch Lehrervereine, Witwenkassen ꝛc. aus dem Verkaufe von

Digitized by Google

Schulbüchern, Heften und sonstigen Lehr- und Lernmitteln, hat, wie hier eingegangene Berichte und Eingaben erkennen lassen, zu verschiedenartigen Auffassungen und Mißverständnissen geführt.

Behufs einheitlicher Regelung der in Rede stehenden Angelegenheit sehe ich mich daher veranlaßt, im Anschluß an die erwähnte Rundverfügung anzuordnen, daß bei Ausführung derselben nachstehende Grundsätze zur Anwendung kommen sollen.

I. Es ist natürlich statthaft, daß der Verfasser eines Schulbuches das ihm zustehende Honorar ganz oder theilweise irgend einer wohlthätigen Stiftung zuwendet, und ebensowenig kann es einem Verleger verwehrt sein, von seinem Gewinnantheil eine Abgabe für wohlthätige Zwecke zu bestimmen. Aber es ist unzulässig, daß bei der Auswahl der einzuführenden Schulbücher, Lehr- und Lernmittel irgend eine Rücksicht auf diesen Umstand genommen werde. Hierfür entscheidet allein der Werth der Bücher.

II. Es kann mit Korporationsrechten ausgestatteten Vereinen nicht verwehrt sein, Schulbücher oder andere Lehr- und Lernmittel herauszugeben, wenn dies innerhalb ihrer statutarischen Zwecke liegt. Aber es ist unzulässig, daß seitens der Lehrer auf die Schüler oder deren Eltern irgend eine Einwirkung geübt werde, durch welche diese zum Ankauf der in solchem Verlage erschienenen Lehr- und Lernmittel bestimmt werden.

III. Es ist nicht zu dulden, daß Vorsteher von Schulen, Lehrer oder Lehrerinnen für ihre Mitglieder irgend einer Verlagshandlung gegenüber eine Verpflichtung zur Empfehlung oder Verbreitung der von ihr herausgegebenen Schulbücher, Lehr- und Lernmittel übernehmen.

IV. Der Zwischenhandel von Lehrern, d. h. die Beschaffung von Lernmitteln für die Schulkinder durch die Lehrer kann nur da geduldet werden, wo die Kinder wirklich auf anderem Wege nicht zu den Lernmitteln gelangen können.

Bedingung ist die Abgabe zum Selbstkostenpreise. Vorzuziehen ist, daß in solchen Fällen Anschaffung und Verkauf sich für Rechnung des Schulverbandes vollzieht.

V. Als Lernmittel im Sinne vorstehender Grundsätze sind auch Schreib- und Zeichenhefte, Stahlfedern, Federhalter, Bleistifte, Buntstifte, Tuschkasten, Lineale, Zirkel, Radirgummi, Schiefertafeln, Schieferstifte, Schwämme und dergleichen anzusehen.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen.

Digitized by Google

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 1047. U. II.

---

90) Aufstellung von Haushaltsanschlägen durch die Schulverbände.

Berlin, den 12. Mai 1894.

Wie ich aus den zufolge des Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 10. Februar 1890 — U. III. a 11640 — erstatteten Berichten und wiederholt aus mir vorgelegten Anträgen auf Staatsbeihilfen für Volksschulzwecke ersehen habe, werden noch immer nicht in allen Schulverbänden Haushaltsanschläge aufgestellt und der Schulkassen-Verwaltung zu Grunde gelegt.

Für eine geordnete und sparsame Verwaltung ist es aber unerläßlich, daß schon bei Beginn der Rechnungsperiode übersehen werden kann, welche Aufwendungen alljährlich erforderlich sind, welche Deckungsmittel zur Verfügung stehen und in welcher Höhe Schulbeiträge auf die Unterhaltungspflichtigen umgelegt oder Staatsbeihilfen erbeten werden müssen.

Sowohl im Interesse der Schulunterhaltungspflichtigen, wie der staatlichen Schulverwaltung ist es daher dringend wünschenswerth, daß Haushaltsanschläge für alle Volksschulen eingeführt werden.

In allen den Fällen, wo die Unterhaltung der Volksschulen besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck gebildeten Verbänden, Schulsozietäten, Schulgemeinden obliegt, ist die Aufstellung von Haushaltsanschlägen unbedingt vorzuschreiben.

Wo die Unterhaltung der Volksschulen, sei es auf Grund gesetzlicher Vorschrift, altem Herkommen oder freiwilliger Beschlußfassung Sache der politischen Gemeinden ist, sind die Einnahmen und Ausgaben für die Volksschulen bereits in dem Haushaltsanschlage der politischen Gemeinden enthalten und werden sich nicht immer gesondert von den übrigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde aufstellen lassen. Ich lege jedoch Werth darauf, daß auch hier soweit thunlich die Einnahmen und Ausgaben für die Volksschulen übersichtlich und im Zusammenhang, sei es im Etat selbst oder in einer Anlage desselben zur Dar-

Digitized by Google

stellung gelangen. Ich beauftrage die Königliche Regierung, in dieser Richtung mit den Gemeinden in Verbindung zu treten.

Die Aufstellung besonderer Uebersichten über die anschlagsmäßigen Einnahmen und Ausgaben für die Volksschulen wird auch von den politischen Gemeinden jedenfalls dann bestimmt zu fordern sein, wenn einmalige oder laufende Staatsbeihilfen für das Volksschulwesen der Gemeinde nachgesucht werden oder bewilligt sind.

Dies vorausgeschickt, veranlasse ich die Königliche Regierung, spätestens zum 1. April 1895, die Aufstellung solcher Haushaltsanschläge für alle Volksschulen Ihres Bezirks, soweit dies noch nicht geschehen, anzuordnen bezw. anzuregen.

In der Anlage sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche am häufigsten in den verschiedenen Schulverbänden vorkommen, in Form eines Entwurfes für einen Haushaltsanschlag zusammengestellt, welcher der Königlichen Regierung als Beispiel für die Gruppirung der einzelnen Titel dienen kann.

Es ist im Uebrigen aber Sache der Königlichen Regierung, ein den örtlichen Verhältnissen Ihres Bezirkes entsprechendes Formular zu entwerfen ev. das anliegende abzuändern, zu ergänzen oder zu vereinfachen. Ebenso bleibt der Königlichen Regierung überlassen, die Geltungsdauer der einzelnen Haushaltsanschläge zu bestimmen.

Ich lege aber Werth darauf, daß diese Anschläge klar und übersichtlich aufgestellt werden und daß insbesondere auch für solche Ausgaben ein angemessener Betrag ausgesetzt werde, welche, wie z. B. die Kosten für die Vertretung erkrankter, beurlaubter oder behinderter Lehrer, Reparaturen, Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln u. dergl. zumeist unvermuthet eintreten und gerade hierdurch die Kassenführung in Unordnung zu bringen geeignet sind.

Besonders empfehle ich der Königlichen Regierung, die auf der ersten Seite der Anlage angegebenen Vermerke, soweit sie für die Verhältnisse Ihres Bezirkes zutreffen, auf das Titelblatt der Anschläge aufnehmen zu lassen und für sorgfältige Ausfüllung Sorge zu tragen.

In der Erwartung, daß diese Angaben insbesondere über die Zahl der Lehrkräfte, Klassen, Schüler, das Steuersoll der Hausväter in den einzelnen Jahren der Anschlagsperiode stets auf dem Laufenden erhalten werden, bestimme ich zur Vereinfachung des Schreibwerks, daß den Berichten über einzelne Schulen, Anträgen auf Staatsbeihilfen 2c. möglichst schon von jetzt ab, spätestens aber vom 1. April 1895 ab ein hierzu bestimmtes Aktenexemplar des Anschlages beigefügt werde.

Digitized by Google

Einer Anzeige über das zur Ausführung dieses Erlasses Veranlaßte sehe ich binnen 6 Monaten entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. E. 196.

Haushalts-Anschlag

de(r)s . . . . . lischen Schul-Gemeinde-Verbandes zu . . . . . .
Kreis . . . . . für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . .

I. An der Schule unterrichte . . . vollbeschäftigte Lehrer . . . Lehrerinnen . . . in . . . Klassen. Die Klassen zählen . . . bis . . . Schüler . . . . Ueberfüllt sind . . . Klassen mit . . . bez . . . . . bez . . . . . Kindern.

Zur Unterhaltung der Schule ist sind auf Grund öffentlichen Rechts verpflichtet . . . . . die Gemeinde . . . . . die evangelischen katholischen jüdischen Hausväter zu . . . . Die Schulunterhaltungskosten werden aufgebracht (durch Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer einschließlich ihrer fingirten Sätze, zur Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer in Höhe von . . . . . Prozenten) (nach Haushaltungen 2c.)

II. Gutsherr des Schulortes (Patron der Schule) ist . . . . . wohnhaft zu . . . . . Kreis . . . . . .

III. Der Ortsschulinspektor wohnt . . . km weit in . . . . . .

IV. Zum Schulverbande, zur Schulgemeinde gehören folgende Ortschaften (die evangelischen, katholischen, jüdischen Hausväter aus folgenden Ortschaften):

	Entfernung von dem Schulort	Seelenzahl	schulpflichtige Kinder			Hausväter			Die Hausväter des Schulverbandes sind veranlagt für 189 /9 zur				
			evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	Staatseinkommensteuer mit	nach §. 74 Gesetz vom 24. Juni 1891 fingirten Einkommensteuer mit	Grundsteuer mit	Gebäudesteuer mit	Gewerbesteuer mit
1)													
2)													
3)													
4)													
Zusammen . .													
Davon gehören dem Besitzstande an .									insgesammt . . . . ℳ				

Digitized by Google

V. An Gebäuden gehören zur Schule:
1) . . . Schulhaus mit . . . Klasse und . . . Wohnung für . . . verheirathete Lehrer, für . . . unverheirathete Lehrer.
2) Stallgebäude enthaltend

Baulicher Zustand	Feuerversicherungssumme

VI. An Grundstücken gehören zur Schule:
. . ha Garten und . . . ha Acker, zusammen . . . ha, wovon der Lehrer . . . ha mit einem Ertragswerth von . . . *M* nutzt.

VII. Personalverhältnisse der bei der Schule angestellten Lehrkräfte:

Namen	Geburtsort	Konfession	Verheirathet	Anstellung: interimistisch	Anstellung: definitiv	Datum der Anstellungs-Verfügung	Datum der Vereidigung bis ersten Anstellung	Mitglied der Lehrer-Wittwenkasse	Ob gleichzeitig Kirchendiener

Der Rendant . . . hat eine Kaution von . . . geschr.: ꝛc. in . . . bei der . . . Kasse hinterlegt.

Titel	Einnahme.	*M*	*Pf*	Jährlicher Betrag *M*	*Pf*
I.	**Aus Grundvermögen:**				
	a. Nutzwerth der de Lehrer überwiesenen freien Wohnung (vergl. Ausgabe-Tit. I a Nr. 3) . .				
	b. Ertrag der de Lehrer überwiesenen Grundstücke (vergl. Ausgabe-Tit. I a Nr. 2)				
	c. Einnahme aus vermietheten, dem Schulverbande gehörigen Gebäuden und aus verpachteten Grundstücken .				
II.	**Aus Kapitalvermögen:** Zinsen von Hypotheken, Schuldforderungen, Ablösungskapitalien, Werthpapieren, Sparkasseneinlagen, Vermächtnissen, Stiftungen ꝛc. (im Einzelnen näher anzugeben) . . .				
	Seite				

Digitized by Google

Titel	Einnahme	M.	Pf	Jährlicher Betrag M	Pf
	Uebertrag				
III.	Aus Berechtigungen: Renten, Grundzinsen, Kanons, sonstige Gefälle (wie vor)				
IV.	Aus der Staatskasse:				
	a. Beträge auf Grund der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889				
	b. Zuschüsse auf Grund rechtlicher Verpflichtung				
	c. Jederzeit widerrufliche Beihilfen zur Uebertragung der Beiträge der leistungsunfähigen Mitglieder des Schulverbandes, der Schulgemeinde (bei Tit. IX) einschließlich der Beihilfe von ℳ zur Bestreitung der Kosten des Religionsunterrichts der konfessionellen Minderheit . .				
	Summe Tit. IV				
V.	Aus anderen Kassen und Fonds: Knappschaftskasse, Freikurgelderfonds, Zuschuß der Kämmerei-, Gemeindekasse und dergl.				
VI.	Aus Sammlungen bei Hochzeiten, Taufen, Klingelbeutel- und Büchsengeld				
VII.	Leistungen Dritter auf Grund rechtlicher Verpflichtung (Art, Grund und Umfang der Verpflichtung sind näher anzugeben.)				
VIII.	Schulgeld:				
	a. nach Nr. 1 §. 4 Ges. vom 14. Juni 1888				
	b. nach Nr. 2 §. 4 Ges. vom 14. Juni 1888 (hier ist auch anzugeben, bis zu welcher Zeit die Schuldgelderhebung genehmigt ist)				
	Summe Tit. VIII				

Digitized by Google

Titel	Einnahme	M	Pf	Jährlicher Betrag M	Pf
IX.	Jährliche Beiträge der Schulunterhaltungspflichtigen:*)				
	A. zur laufenden Schulunterhaltung mit Ausschluß der Naturalien				
	a. seitens des Dominiums, des Gutsherrn, Grundherrn, Patrons . .				
	b. seitens der Mitglieder der Schul-, politischen Gemeinde				
	B. zur Ansammlung eines Baufonds oder zur Verzinsung und Tilgung eines Baudarlehns (vergl. Tit. IX b u. c der Ausgabe)				
	a. seitens des Dominiums, des Gutsherrn, Grundherrn, Patrons . .				
	b. seitens der Mitglieder der Schul-, politischen Gemeinde				
	C. an Naturalien für den Lehrer (im Einzelnen anzugeben) oder als Geldentschädigung für frühere Naturallieferungen (welche bestanden in) (anzugeben, von wem Naturalien oder Entschädigung zu leisten sind)				
	Summe Tit. IX				
X.	Schulversäumnisstrafgelder. (Die eingehenden Beträge sind gesondert zu verwalten und dürfen nur zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für arme Kinder verwendet werden) vergl. Tit. V a der Ausgabe				
XI.	Insgemein, unvorhergesehene Einnahme				
	Gesammteinnahme				
	Ausgabe.				
I.	Besoldungen und feste Remunerationen**)				
	a. Der 1. Lehrer erhält:				
	1) aus der Schulkasse				
	1) aus der Staatskasse (vergl. Einnahme-Tit. IV b u. c) . . .				

*) Vorzugsweise dieser Titel ist nach den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen über die Schulunterhaltungslast verschieden zu gestalten.

**) Bei größeren Schulsystemen wird nur die Gesammtsumme des Einkommens der einzelnen Lehrer anzugeben sein.

Digitized by Google

Titel	Ausgabe	M	Pf	Jährlicher Betrag M	Pf
	Uebertrag				
	2) durch den Ertrag des ihm überwiesenen Schullandes (vor der Linie)				
	3) freie Wohnung im Werthe von (vor der Linie) . . . . . bezw. Wohnungsentschädigung .				
	4) Feuerungsmaterial im Werthe von bezw. Feuerungs-Entschädigung (und zwar am 1. Oktober und 2. Januar je 1/3 und am 1. April und 1. Juli je 1/6)				
	5) Staatliche Dienstalterszulage (vor der Linie)				
	Nebeneinkommen: Das pensionsanrechnungsfähige Stelleneinkommen ist auf . . . . ℳ festgesetzt.				
	b. Der 2. Lehrer . . . . . erhält:				
	1) (wie vor)				
	2) - -				
	3) - -				
	c. Der 3. Lehrer . . . . . erhält:				
	1) (wie vor)				
	2) - -				
	3) - -				
	d) Die Handarbeitslehrerin . . . . . erhält:				
	e) Der Lehrer . . . . . aus . . . . . erhält für Ertheilung des Religionsunterrichts der konfessionellen Minderheit				
	Summe Tit. I.				
II.	Andere persönliche Ausgaben:				
	a. Für Vertretung erkrankter, beurlaubter, verhinderter Lehrer				
	b. Zu Umzugskosten und zu Reisevergütungen für die Lehrer anläßlich von Lehrerkonferenzen				
	Summe Tit. II.				

Digitized by Google

Titel	Ausgabe	M	Pf	Jährlicher Betrag M	Pf
	Uebertrag				
III.	Beiträge:				
	a. zur Ruhegehaltskasse (Gesetz vom 23. Juli 1893)				
	b. zur Lehrerwitwenkasse (Gesetz vom 22. Dezember 1869)				
	Summe Tit. III.				
IV.	Verwaltungskosten:				
	a. dem Rendanten für die Verwaltung der Schulkasse, Aufstellung der Heberollen, Einziehung der Schulbeiträge, Rechnungslegung, Schreibmaterialien vierteljährlich nachträglich				
	b. für Drucksachen (Schulblatt, Versäumnislisten 2c.)				
	Summe Tit. IV.				
V.	Zu Unterrichtsmitteln:				
	a. für Lehr- und Lernmittel (vergl. Tit. X. der Einnahme)				
	b. de.. Lehrer... zu Schreibmaterialien, Tinte, Kreide, Saiten 2c. . .				
	c. für Beschaffung von Materialien zum Handarbeitsunterricht (Nadeln, Zwirn, Wolle 2c.). (Ueber die Verwendung dieses Betrages muß die Handarbeitslehrerin Rechnung legen.)				
	Summe Tit. V.				
VI.	Zu Schulutensilien:				
VII.	Zur Heizung, Reinigung und Beleuchtung:				
	a. Für Brennmaterial für die Schulklassen mit Einschluß der Anfuhr desselben und des Kleinmachens des Holzes . .				
	b. Für die Besorgung des Heizens der Oefen und der Reinigung der Schulräume				
	Seite				

Digitized by Google

Titel	Ausgabe	M	Pf	Jährlicher Betrag M	Pf
	Uebertrag				
	c. Für die Reinigung der Schornsteine, Oefen und Ofenröhren				
	d. Für die Beleuchtung der Schulzimmer				
	Summe Tit. VII.				
VIII.	Abgaben und Lasten:				
	a. Grundabgaben				
	b. Feuerversicherungsbeiträge				
	Summe Tit. VIII.				
IX.	Zu Bauzwecken:				
	a. Zu den jährlichen kleinen Instandsetzungen				
	b. Zur Ansammlung eines Baufonds (Verfügung vom . . . . . .) . . % der . . . . . steuern				
	c. Zur Verzinsung und Tilgung des am . . . . . zu . . % Zinsen ꝛc. übernommenen Baudarlehns, welches am . . . . . getilgt sein soll				
	Summe Tit. IX.				
X.	Insgemein, zu unvorhergesehenen Ausgaben, zur Deckung von Einnahme-Ausfällen und Ausgabe-Ueberschreitungen				
	Gesammtausgabe				
	Gesammteinnahme				

Aufgestellt.
Der Schul- (Gemeinde-) Vorstand.

Vorstehender Haushalts-Anschlag wird von uns hiermit bestätigt und für vollstreckbar erklärt. (Nur bei Schulgemeinden, Schulsozietäten anwendbar.)

. . . . . , den . . . . . .

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

91) Leitung von Schulen, welche über das Ziel der öffentlichen Volksschule hinausgehen.

Berlin, den 26. Mai 1894.

Auf den Bericht vom 19. April d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Konzession zur Gründung oder Leitung der in dem Berichte näher bezeichneten Schulen, gleichviel, welche Klassen der Gymnasien oder Realschulen sie zu ersetzen bestimmt sind, nur solchen Bewerbern zu ertheilen ist, welche die Rektorprüfung abgelegt haben.

Wenn daher die Königliche Regierung nach den Ausführungen des Berichts an dieser Forderung bisher allgemein festgehalten hat, so ist Sie darin nur verschriftsmäßig und in Uebereinstimmung mit dem Verfahren anderer Königlichen Regierungen vorgegangen.

Dagegen ist es nicht zu billigen, daß im dortigen Bezirke wiederholt Rektoratsschulen von neuen Leitern ohne Weiteres und sogar ohne Vorwissen der Aufsichtsbehörde übernommen worden sind.

Die Königliche Regierung wolle Ihre Befugnisse in dieser Beziehung bei den Betheiligten überall zur Geltung bringen und, nöthigenfalls unter Androhung der Schließung der betreffenden Schulen, für die Erfüllung der allgemein gültigen Bedingungen Sorge tragen.

Zur Vermeidung von Störungen im Betriebe der Schulen und von Härten gegen einzelne Personen ermächtige ich jedoch die Königliche Regierung, bei den bereits amtirenden Leitern von Rektorats- und ähnlichen Schulen den Nachweis der Rektorprüfung nicht mehr zu verlangen; dagegen sehe ich keinen Grund, wegen der gleichen Forderung gegenüber neuen Schulleitern eine Uebergangsfrist eintreten zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. III. C. 1481/82.

---

92) Forderung der Turn- und Jugendspiele. — Bereitstellung von Spielplätzen.

Berlin, den 28. Mai 1894.

Die Anregungen, welche von meinem Herrn Amtsvorgänger in dem Erlasse an die Provinzial-Schulkollegien und Regierungen vom 27. Oktober 1882 — U. III. b 7145 — (Centrbl. f. d. Unter-

Digitized by Google

richtsverw. für 1882 S. 710 ff.) bezüglich einer zielbewußten Förderung der Leibesübungen überhaupt und der Turnspiele im besonderen gegeben worden sind, haben sich, wie in erfreulicher Weise zu Tage tritt, in weiteren Kreisen wirksam erwiesen. Das Verständnis dafür, daß es sich dabei nicht nur um eine Maßregel der Unterrichtsverwaltung zur Hebung des Schulturnens, sondern vielmehr um ein wichtiges Gebiet der Volkserziehung überhaupt handelt, ist allgemeiner geworden, und dankbar ist anzuerkennen, daß durch die Bemühungen der Behörden, durch thatkräftiges Vorgehen von Privatpersonen und Vereinen und durch die Opferwilligkeit zahlreicher Gemeinden auf diesem Gebiete, besonders was die Ermöglichung des Turnens und Spielens in freier Luft anlangt, inzwischen erhebliche Fortschritte gemacht worden sind.

Erreicht ist aber das Ziel noch keineswegs. Namentlich in den größeren Städten stößt die Pflege der Bewegungsspiele vor allem wegen des Mangels an zweckmäßig belegenen und eingerichteten Spielplätzen noch vielfach auf erhebliche Schwierigkeiten, an deren wenn auch allmählich, aber doch stetig fortschreitender Ueberwindung thatkräftig weiter gearbeitet werden muß. Die Unterrichtsverwaltung allein ist dieser Aufgabe nicht gewachsen; sie bedarf dazu der entgegenkommenden Mitwirkung aller derer, denen die körperliche Gesundheit, die geistige Frische und die sittliche Kräftigung der Jugend am Herzen liegt, um die vor Opfern nicht zurückscheuende Ueberzeugung, daß hierbei die Erfüllung ernster Forderungen der Gesundheitspflege und der Erziehung in Frage steht, in immer weiteren Kreisen zu sichern.

Einen sehr willkommenen und nach den erzielten Erfolgen bewährten Beistand auf diesem Gebiete erblicke ich in den Bestrebungen des Centralausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland, denen ich eben deshalb, wie schon anderweit bethätigt worden ist, thunlichste Unterstützung gewährt zu sehen wünsche.

Nach Lage der Verhältnisse wird es vor allem darauf ankommen, die Stadtverwaltungen, soweit sie nicht schon zu dem Centralausschusse in freundliche Beziehungen getreten sind, für dessen Ziele und Unternehmungen zu interessiren, wie sie unter anderem in dem 3. Jahrgange des Jahrbuches für Jugend- und Volksspiele, herausgegeben von E. von Schenckendorff und Dr. F. A. Schmidt, Leipzig, Voigtländer's Verlag, dargestellt sind. Namentlich ist dabei für die größeren Städte, in denen es der Jugend nur zu oft an Gelegenheit fehlt, sich in freier Luft fröhlich zu tummeln, die Anlegung und Unterhaltung geeigneter Spielplätze dringend zu empfehlen, und ich ersuche Ew.

Digitized by Google

Excellenz ganz ergebenst, in dieser Richtung je nach den örtlichen Verhältnissen Ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß dem heranwachsenden Geschlechte für die Bewegungsspiele, deren Werth nicht hoch genug geschätzt werden kann, der erforderliche Raum gewährt oder nicht genommen werde.

Von dem Inhalte des Vorstehenden wollen Ew. Excellenz auch das Königliche Provinzial-Schulkollegium und die nachgeordneten Regierungsbehörden unter Hinweis auf den oben genannten Erlaß gefälligst in Kenntnis setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Bosse.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten
U. III. B. 1497.

---

93) Prüfung der Kompetenz zur Entscheidung von Beschwerden in Volksschulsachen.

Berlin, den 29. Mai 1894.

Aus den hier in Volksschulsachen eingehenden Beschwerden ist oft nicht klar ersichtlich, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, welche im Beschwerdewege hier zu entscheiden ist, oder ob eine Verfügung in Frage steht, gegen welche anderweite Rechtsmittel (Klage im Verwaltungsstreitverfahren u. s. w.) gegeben sind. Eine Berichtserforderung in Fällen der letzteren Art, wenn sie nicht wegen der allgemeinen Bedeutung des Falls ausdrücklich aufgegeben wird, belastet die Königlichen Regierungen durch Darlegung des Sachverhalts in nicht beabsichtigter Weise, führt aber auch häufig dazu, daß die Beschwerdeführer aus Unkenntnis des Instanzenzuges und in Erwartung diesseitiger Entscheidung versäumen, das durch Gesetz gebotene Rechtsmittel fristgerecht einzulegen. Um hierin Wandel zu schaffen, ermächtige ich die Königlichen Regierungen, von der erforderten Berichterstattung einstweilen abzusehen, wenn aus der dort vorhandenen Kenntnis des Sachverhalts sich ergiebt, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, in welcher die Entscheidung nicht mir zusteht, sondern der Instanzenzug anderweit gesetzlich geregelt ist. In Fällen solcher Art ist der Beschwerdeführer ausdrücklich auf das ihm zustehende Rechtsmittel hinzuweisen und ohne weitere sachliche Berichterstattung die Beschwerde unter abschriftlicher Mittheilung der erfolgten Rechtsbelehrung zurückzureichen. Ich behalte mir

Digitized by Google

vor, auf eine dahin gehende Anzeige ausnahmsweise sachlichen Bericht zu erfordern, wenn ich dies als wünschenswerth ansehen müßte.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.
U. III. D. 1448.

---

94) Ausbildung und Prüfung der Turnlehrer und Turnlehrerinnen.

Berlin, den 4. Juni 1894.

Nachdem es bereits früher nothwendig geworden war, hinsichtlich der Anmeldungen zu den bei der hiesigen Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt stattfindenden Kursen und Prüfungen ein anderes Verfahren vorzuschreiben, als in den Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern und von Turnlehrerinnen vom 6. Juni und 24. November 1884 und in den Prüfungsordnungen für Turnlehrer und Turnlehrerinnen vom 22. Mai 1890 vorgesehen war, haben sich neuerdings auch sonst noch Abänderungen einiger in diesen getroffenen Anordnungen als unabweislich erwiesen, mit Rücksicht auf welche eine Umarbeitung jener Vorschriften angezeigt erschien.

An Stelle der vorgenannten Bestimmungen und Prüfungsordnungen, die hierdurch aufgehoben werden, treten fortan die

1) Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin,
2) Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen,
3) Prüfungsordnung für Turnlehrer,
4) Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen

sämmtlich vom 15. Mai d. Js. — U. III. B. 1477. Je 30 Exemplare der vorbezeichneten Vorschriften sind beigefügt.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung wolle dementsprechend das Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. B. 1744.

---

a. Bestimmungen, betr. die Aufnahme in die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

§. 1.

Die Anstalt ist dazu bestimmt, Lehrer für die Ertheilung des Turnunterrichts an Schulen auszubilden.

§. 2.

Zur Theilnahme an den alljährlich stattfindenden Kursen, deren Anfang und Dauer im Staatsanzeiger und im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen sowie durch die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen bekannt gemacht wird, sind geeignet alle Lehrer höherer Lehranstalten, die Kandidaten des höheren Lehramtes, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, mit der Maßgabe, daß die Zeit der Theilnahme am Kursus auf das Seminar- oder Probejahr nicht angerechnet wird, und Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung.

Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Theilnahme an einem Kursus zu empfehlen.

Lehrer, welche nicht dem preußischen Staatsverbande angehören, können, soweit es sonst die Verhältnisse der Anstalt gestatten, ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§. 3.

Der Anmeldung, welche bei der vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen ist, sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, der besonders auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft giebt,
2) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
3) das Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung,

Digitized by Google

4) ein von einem Turnlehrer auszustellendes Zeugnis über die erlangte turnerische Fertigkeit.

Die Anlagen der Anmeldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§. 4.

Die zum Kursus Einberufenen werden von dem Anstaltsarzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht, auch einer Prüfung im Turnen unterworfen, in welcher ein gewisses Maß körperlicher Kraft und turnerischer Fertigkeit nachzuweisen ist (Armbeugen und -strecken am Reck und Barren, Felgaufschwung, Wende und Kehre, Klettern und Hangeln an den Tauen, ein mäßig hoher Sprung u. dergl.).

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kursus ab.

§. 5.

Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin 2c. entstehenden Kosten sind von den Theilnehmern am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen an preußische Staatsangehörige Beihülfen gewährt, jedoch lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie oder dergl. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Beihülfen werden am Ende jedes Monats gezahlt.

§. 6.

Um hier sogleich bei der Entschließung über die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Beihülfen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältigster Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihm für seinen Unterhalt hier die erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihm von dem Einkommen seiner Stelle für jeden Monat der Kursusdauer nach Abzug etwaiger Vertretungskosten, der zur Unterhaltung der Angehörigen erforderlichen Summe, der in der Heimath zu zahlenden Abgaben u. s. w. ausschließlich zur Bestreitung der Kosten seines hiesigen Aufenthaltes sicher zur Verfügung bleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder sonst

Digitized by Google

gewährt werden und wieviel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungsgesuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihülfe nachweislich in Folge unvorhergesehener Vorkommnisse eingetreten ist.

§. 7.

Die Theilnehmer am Kursus haben sich aus eigenen Mitteln die in der Anstalt übliche Turnkleidung zu beschaffen.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

U. III. B. 1477. III.

---

b. Bestimmungen, betr. die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

§. 1.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen werden in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin (SW. Friedrichstraße 229) alljährlich — etwa drei Monate dauernde — Kurse abgehalten, deren Anfang im Staatsanzeiger, in den Amtsblättern und in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen bekannt gemacht wird.

§. 2.

Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht nachgewiesen haben.

Andere Bewerberinnen können, soweit es sonst die Verhältnisse der Anstalt gestatten, aufgenommen werden, wenn sie das 19.*) Lebensjahr überschritten haben und die erforderliche Schulbildung nachweisen.

Bewerberinnen im Alter von mehr als 35 Jahren können nur unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise zugelassen werden.

§. 3.

Die Gesuche um Aufnahme sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewer-

*) Bis zum 1. Oktober 1897 genügt die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (vergl. Seite 485).

Digitized by Google

berinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zu den in den Bekanntmachungen angegebenen Terminen anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben das Gesuch bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin einzureichen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem bestimmt anzugeben ist, ob die Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt und auf welche Weise sie sich dieselbe angeeignet hat,
2) ein Zeugnis über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;

außerdem:

3) von solchen, die bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   a. das Zeugnis über diese Prüfung,
   b. ein Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein von einem Geistlichen oder der Ortsbehörde ausgestelltes Führungszeugnis;
4) von anderen Bewerberinnen:
   a. der Geburtsschein,
   b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen des Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§. 4.

Die nach den vorgelegten Zeugnissen für geeignet befundenen und einberufenen Bewerberinnen werden vor Zulassung zum Kursus erforderlichen Falles einer ärztlichen Untersuchung unterworfen; auch bleibt es dem Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt vorbehalten, unter Umständen behufs Feststellung, ob die Bewerberinnen die erforderliche Schulbildung besitzen, eine besondere Prüfung anzuordnen.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kursus ab.

§. 5.

Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin 2c. entstehenden Kosten sind von den

Digitized by Google

Theilnehmerinnen am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen Unterstützungen bis zur Höhe von 90 ℳ monatlich aus Staatsfonds gewährt, jedoch lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte u. s. w. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Unterstützungen werden am Ende jedes Monats gezahlt.

§. 6.

Um hier sogleich bei der Entschließung über die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgfältigster Prüfung ihrer Verhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt hier die erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihülfe sie dazu bedarf. Jede Bewerberin hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihr während ihres hiesigen Aufenthaltes für jeden der drei Monate der Kursusdauer von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wie viel sie aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungsgesuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihülfe nachweislich in Folge unvorhergesehener Vorkommnisse eingetreten ist.

§. 7.

Eine besondere Turnkleidung wird nicht verlangt, nur dürfen die Kleidungsstücke die freie Bewegung des Körpers, namentlich der Arme, nicht hemmen. Das Kleid muß die Füße frei lassen; die Absätze an den Lederschuhen müssen breit und dürfen, außen gemessen, nicht über $1\frac{1}{2}$ Centimeter hoch sein.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

U. III. B. 1477. IV.

Digitized by Google

c. Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.

§. 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer ist in Berli eine Kommission gebildet, in welcher der Direktor der Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt den Vorsitz führt.

§. 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilun von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben
2) Studirende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semeste
3) ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie die Reif prüfung an einer höheren Lehranstalt mit sechsjährige Lehrgange oder die Prüfung nach Abschluß der Unte sekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bestande und das 22. Lebensjahr überschritten haben.

Solche Bewerber, welche dem preußischen Staatsverband nicht angehören, können ausnahmsweise zugelassen werden, wen ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde od deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§. 3.

Die Prüfung findet in der Regel im Februar statt und wi in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hie selbst, SW. Friedrichstraße 229, abgehalten.

Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch d Amtsblätter sowie durch das Centralblatt für die gesammte Unte richtsverwaltung in Preußen bekannt gemacht.

§. 4.

Die Anmeldungen sind an den Unterrichtsminister zu richt und von den in einem Lehramte stehenden Bewerbern bei d vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerbern bei derjenig Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende woh spätestens bis zum 1. Januar anzubringen. Die in Berl wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ih Meldung bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebe falls bis zum 1. Januar einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebens lauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, d Wohnort, das Alter, die Konfession und die derzeit Stellung des Bewerbers anzugeben ist,
2) ein ärztliches Gesundheitsattest,

Digitized by Google

3) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung;
außerdem:
4) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrer bestanden haben:
   a. das Zeugnis über diese Prüfung,
   b. ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis;
5) von den übrigen in §. 2 unter b. und c. bezeichneten Bewerbern:
   a. der Geburtsschein,
   b. ein Führungszeugnis, ausgestellt von der Universitäts- oder von der Ortsbehörde,
   c. von den Nichtstudirenden das Schulzeugnis über die bestandene Reife- oder Abschlußprüfung.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§. 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesammtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§. 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich
1) auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwickelung von Turnübungen, auf die Bestimmung, Begrenzung und Gruppirung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Alters- und Klassenstufen, auf die durch das Studium von Fachschriften gewonnene Kenntnis der Turnlitteratur und der Turnsprache;
2) auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;
3) auf die Kenntnis des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a.),

Digitized by Google

des Einflusses der turnerischen Uebungen auf diese sowie der beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und auf die ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen;

4) bei denjenigen Bewerbern, welche eine Lehrerprüfung nicht abgelegt haben, auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§. 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich

1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Schulturnens,
2) auf den Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes in besonderen Lehrproben.

§. 9.

Bewerber, welche zugleich die Befähigung für Ertheilung des Fecht- oder Schwimmunterrichts (s. Anlage b.) nachzuweisen wünschen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§. 10.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

§. 11.

Diejenigen Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis. Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 1 Mark 50 Pfennige.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

U. III. B. 1477. I.

Anlage a.

Kenntnis des menschlichen Körpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen.

Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates; die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Einzelne gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Mus-

Digitized by Google

keln und Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zustande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße; Kenntnis der Stellen, an denen größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im allgemeinen; Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b.

Die Schwimmlehrerprüfung besteht aus

1) einer praktischen Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fuß- und Kopfsprünge), das Wassertreten, Tauchen, Schwimmen unter dem Wasser, das Retten im Wasser Verunglückter und ihre Behandlung bis zur Ankunft eines Arztes; dazu eine Lehrprobe behufs Nachweises des erforderlichen Lehrgeschicks;
2) einer theoretischen Prüfung, die sich erstreckt auf die Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, die Methode des Schwimmunterrichtes, die Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten.

d. Prüfungs-Ordnung für Turnlehrerinnen.

§. 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrerinnen ist in Berlin eine Kommission gebildet, in welcher der Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt den Vorsitz führt.

§. 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19.*) Lebensjahr überschritten haben.

*) Bis zum 1. Oktober 1897 genügt die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (vergl. Seite 485).

Digitized by Google

Solche Bewerberinnen, welche dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§. 3.

Die Prüfungen finden jährlich zweimal (in der Regel im Mai und im November) statt und werden in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst, SW. Friedrichstraße 229, abgehalten.

Die Termine werden durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter sowie durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen bekannt gemacht.

§. 4.

Die Anmeldungen sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zum 1. April bezw. 1. Oktober anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 1. April bezw. 1. Oktober bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, die dienstliche Stellung, der Wohnort, das Alter und die Konfession der Bewerberin anzugeben ist,
2) ein ärztliches Gesundheitsattest,
3) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung;

außerdem:

4) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   a. das Zeugnis über diese Prüfung,
   b. ein Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde;
5) von den übrigen in §. 2 unter 2 bezeichneten Bewerberinnen:
   a. der Geburtsschein,
   b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Digitized by Google

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§. 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§. 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich

1) auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und die Methode des Mädchenturnens, auf die Beschreibung und Erklärung von Turnübungen, auf die Entwickelung derselben von den einfachen Formen zu den zusammengesetzten, auf Bestimmung, Begrenzung und Gruppirung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und auf die Kenntnis einiger Fachschriften;
2) auf die Beschreibung der für das Mädchenturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Anwendung;
3) auf die Kenntnis des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage), des Einflusses der turnerischen Uebungen auf diese, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln und der ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

§. 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich

1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Mädchenturnens,
2) auf den Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes in besonderen Lehrproben.

§. 9.

Jede Bewerberin hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 10.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis. Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 1 Mark 50 Pfennige.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

U. III. B. 1477. II.

Digitized by Google

Anlage.

Kenntnis des menschlichen Körpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen.

Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates; die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Einzelne gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln und Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zustande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße; Kenntnis der Stellen, an denen größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im allgemeinen; Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

---

95) Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens.

Berlin, den 31. Mai 1894.

Beifolgend übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium — der Königlichen Regierung — je ein Druckexemplar

1) meines Erlasses vom heutigen Tage — U. III. D. 1260a —, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Mädchenschulen mit „Allgemeinen Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen", sowie den Lehrplan für die höhere Mädchenschule,
2) meines Erlasses vom heutigen Tage — U. III. D. 1260b —, betreffend die Prüfungen, für die Lehrerinnen nebst

Digitized by Google

der „Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen“
zur Kenntnis und Beachtung.

Mitabgedruckt sind in dem beifolgenden Exemplar die älteren Prüfungsvorschriften.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.

Abschrift nebst einem Druckexemplare der vorbezeichneten Erlasse und Anlagen theile ich Eurer Excellenz zur gefälligen Kenntnisnahme ganz ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Herren Ober-Präsidenten.
U. III. D. 1260 III.

Berlin, den 31. Mai 1894.

a. Die Mädchenschulen, welche neben den öffentlichen Volksschulen bestehen, sind in ihrer äußeren und inneren Einrichtung sehr vielgestaltig. Nur zum Theil aus einem unterrichtlichen Bedürfnis, zu einem anderen Theil mehr aus gesellschaftlichen Rücksichten hervorgegangen, sind sie auch in ihrem Lehrgange den besonderen örtlichen und persönlichen Bedürfnissen angepaßt, die zu befriedigen sie ins Leben gerufen worden sind. Wenn es bei dieser Sachlage schwierig sein würde, in ähnlicher Weise, wie es bei den gehobenen Schulen für die männliche Jugend der Fall ist, eine Reihe bestimmter Schulformen für die Erziehung der weiblichen Jugend als ausschließliche hinzustellen, so waltet hierfür ein Bedürfnis auch insofern nicht ob, als in den Mädchenschulen Berechtigungen bestimmter Art, welche für den künftigen Lebensgang von entscheidender Bedeutung wären, nicht erworben werden.

Aus diesen mannigfachen Formen haben sich allmählich zwei Schulen bestimmter Gattung herausgebildet, die Mittelschule, deren äußere und innere Gestaltung durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 (Centr. Bl. 1872 S. 585 ff.) gegeben ist, und die höhere Mädchenschule, deren einheitliche Gestaltung durch den Lehrplan vom 6. Oktober 1886 (Centr. Bl. 1887 S. 235) angebahnt ist, die aber im Uebrigen der gleichmäßigen Regelung noch entbehrt.

Digitized by Google

Bereits im Jahre 1891 gab es im preußischen Staate 120 Mädchenschulen mit 7 und mehr aufsteigenden Klassen und mit Unterricht in zwei fremden Sprachen (höhere Mädchenschulen). Es ist daher an der Zeit, der Lehrarbeit dieser Schulen Ziel und Richtung zu geben.

Neben den anliegenden Allgemeinen Vorschriften, welche für alle Mädchenschulen, die über das Ziel der Volksschulen hinausgehen, Geltung haben, soll dies betreffs der höheren Mädchenschulen durch den in der Anlage 2 beigeschlossenen Lehrplan geschehen, welchen ich nach eingehender Prüfung der meinen Herren Amtsvorgängern und mir selbst in nicht geringer Zahl eingereichten Vorschläge und nach Anhörung bewährter, besonders tüchtiger Schulräthe und Schuldirektoren habe aufstellen lassen. Dieser Lehrplan soll vom 1. April 1895 ab den besonderen Lehrplänen für die höheren Mädchenschulen allgemein zu Grunde liegen.

Wenn der Lehrplan im Widerspruch mit den Wünschen und Anträgen mancher Mädchenschuldirektoren für die höhere Mädchenschule nicht zehn, sondern nur neun Jahreskurse vorschreibt, so war dafür zunächst die Thatsache bestimmend, daß an vielen Schulen, welche zehn aufsteigende Klassen haben, die oberste Klasse eine verhältnismäßig geringe Schülerinnenzahl hat, und daß an anderen Schulen die größere Schülerinnenzahl in dieser Klasse nur daher rührt, daß sie als Vorklasse für eine mit der Anstalt verbundene Lehrerinnen-Bildungsanstalt dient. Abgesehen davon, daß der Versuch der Lösung der dadurch entstandenen Doppelaufgabe wesentliche Bedenken gegen sich hat, ist das Bedürfnis, welches die bezeichnete Einrichtung befriedigen sollte, beseitigt, nachdem durch die Verfügung vom 2. Januar 1893 (Centr. Bl. 1893 S. 252) allgemein angeordnet ist, daß sämmtliche Lehrerinnen-Bildungsanstalten 3 Jahreskurse haben sollen.

Stärkere Gründe als die von den augenblicklichen Frequenzverhältnissen hergeleiteten liegen für mich in der Sache selbst.

Einmal stellt ein neun Jahre hindurch ununterbrochen fortgesetzter Schulbesuch eine so starke Anforderung an die geistigen und an die körperlichen Kräfte der Mädchen, daß sie nach Abschluß einer solchen Zeit nothwendig einer Erholung oder doch einer wesentlichen Erleichterung bedürfen.

Es ist ferner anzunehmen, daß ein junges Mädchen, welches neun Jahre hindurch unter so günstigen Umständen, wie sie den Zöglingen der höheren Mädchenschulen in der Regel zustatten kommen, Schulkenntnisse gesammelt hat, das Bedürfnis empfinden wird, seine weitere Bildung freier und selbständiger zu suchen,

Digitized by Google

als es möglich ist, wenn es unter dem Zwange der Schule in den bisherigen Formen auch in den Lehrgegenständen weiter lernen soll, welchen es weder ausgesprochene Neigung noch besondere Befähigung entgegenbringt.

Dagegen hat die große Mehrzahl der jungen Mädchen bei ihrem Abgange von der Schule das Bedürfnis, ihre Kenntnisse in einzelnen Lehrgegenständen zu ergänzen und dadurch ihre allgemeine Bildung zu erweitern und zu vertiefen. Es ist als ein Mangel der Mädchen-Schulerziehung empfunden worden, daß eine Gelegenheit hierzu fehlt. Dieselbe wird sich leicht bieten, wenn sich der höheren Mädchenschule wahlfreie Lehrkurse angliedern, in welchen die aus der Schule entlassenen Mädchen in freierer, vielleicht auch in mehr wissenschaftlicher Form weiteren Unterricht erhalten. Die Gegenstände dieser Kurse werden vorzugsweise Weltgeschichte, die Geschichte der deutschen Dichtung, Kunstgeschichte, fremde Sprachen und Naturwissenschaften zu bilden haben. Selbstverständlich werden nicht in jeder Schule diese Gegenstände sämmtlich dargeboten werden können; es werden vielmehr die Direktoren je nach den örtlichen Verhältnissen die Auswahl treffen müssen. Gut eingerichtet können diese Kurse auch einem weiteren Zwecke dienen. Die meisten Zöglinge der höheren Mädchenschulen sind darauf angewiesen, sich für spätere Lebensjahre erwerbsfähig zu machen. Soweit sie dieses Ziel in der Lehrthätigkeit zu erreichen suchen, sind ihnen die Wege hierzu schon jetzt geebnet. In erfreulicher Weise haben sich aber in der neuesten Zeit Mädchen entschlossen, auch andere Berufszweige zu ergreifen, und es sind Anstalten ins Leben getreten, in welchen sie die Vorbereitung für diese erlangen können. Aehnlich wie die Lehrerinnen-Seminare verlangen aber diese Anstalten von ihren Zöglingen manche Kenntnisse, welche in entsprechendem Maße und Umfange in der höheren Mädchenschule nicht erworben werden können, auch nicht erworben werden sollen; außerdem wird dabei in der Regel ein Lebensalter vorausgesetzt, welches die Mädchen beim Abgange von der Schule noch nicht erreicht haben. Hier können nun die bezeichneten wahlfreien Kurse die wünschenswerthe Handreichung thun. Frei von jeder Einrichtung, welche sie zu Fachschulen machen würde, gänzlich in dem Rahmen der Lehranstalten verbleibend, welche der allgemeinen Bildung dienen, werden sie doch den jungen Mädchen die Gelegenheit bieten, die ihnen in einem bestimmten Lehrgegenstande später nöthigen Kenntnisse zu erwerben, während sie es andrerseits den Schülerinnen, welche ihre wissenschaftliche Bildung nicht plötzlich abbrechen wollen, ermöglichen, ohne Schulmädchen zu bleiben, doch ihre Beschäftigung mit den Wissenschaften weiter fortzusetzen.

Digitized by Google

Wo dergleichen Kurse an höhere Mädchenschulen angeschlossen werden sollen, was, wie ich hoffe, in weitem Umfange geschehen wird, ist die bezügliche Genehmigung unter Vorlage eines Einrichtungsplanes bei mir zu beantragen.

Die Schule selbst wird ihre Aufgabe desto besser erfüllen, je mehr sie es vermeidet, einer Fachschule ähnlich zu werden, und je bestimmter sie sich auf ihre Aufgabe beschränkt, ihren Schülerinnen auf religiös-sittlicher Grundlage eine allgemeine Bildung zu geben.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist der neunjährige Kursus allgemein vorgeschrieben. Ich will aber, um bestehende Anstalten in ihrem Unterrichtsbetriebe nicht zu stören, gestatten, daß, da wo zur Zeit der Lehrplan auf zehn Jahreskurse eingerichtet ist, es dabei sein Bewenden behalte. In diesem Falle ist das Pensum des Lehrplans für die 3 letzten Jahre auf 4 Jahre zu vertheilen.

Wo mit einer höheren Mädchenschule eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt äußerlich verbunden ist, sind deren Klassen von den Schulklassen scharf zu sondern.

Der beigeschlossene Lehrplan findet auch für solche Mädchenschulen entsprechende Anwendung, welche nur die Oberstufe einer höheren Mädchenschule darstellen.

Die Prüfung und Feststellung der Lehrpläne für Schulen mit weniger als sieben aufsteigenden Klassen hat wie bisher im Einzelnen unter Berücksichtigung der für die betreffende Schule in Betracht kommenden Verhältnisse zu geschehen. Allgemein ist aber festzuhalten, daß an solchen Schulen nur der Unterricht in einer fremden Sprache allgemein verbindlich sein darf. Die Theilnahme an dem Unterrichte in einer zweiten fremden Sprache darf hier nur Schülerinnen gestattet werden, welche in allen anderen Lehrgegenständen befriedigen.

Die bisherige Zusammensetzung des Lehrkörpers der höheren Mädchenschulen aus akademisch und seminarisch gebildeten Lehrern und aus Lehrerinnen hat sich bewährt. Insbesondere hat der Wetteifer der auf verschiedenen Bildungswegen vorbereiteten Lehrer eine gewisse Frische und Lebendigkeit in die Arbeit der Schule gebracht und dieselbe vor Einförmigkeit und Einseitigkeit bewahrt. Ich finde daher keine Veranlassung, den gegenwärtigen Zustand zu ändern und Anträgen Folge zu geben, nach welchen die Stellen der Direktoren und der Oberlehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen nur mit akademisch gebildeten Lehrern zu besetzen wären und die seminarisch gebildeten Lehrer, soweit sie nicht technische Lehrer sind, nur in den mittleren und unteren Schulklassen beschäftigt werden sollen.

Digitized by Google

Eine solche Zusammensetzung des Lehrkörpers würde nicht nur den Frieden an der Anstalt gefährden, sondern auch die Arbeit an derselben stören, manche für dieselbe besonders geeignete Lehrkräfte von ihr fern halten und voraussichtlich dahin führen, daß bei der Wahl der Direktoren und der Oberlehrer nicht so sehr die unterrichtliche Tüchtigkeit und Erfahrung, als der Gang der Vorbildung der einzelnen Bewerber in den Vordergrund gestellt würde. Es soll daher zwar dabei sein Bewenden haben, daß im Besoldungsetat für die Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen eine Anzahl — etwa ein Drittheil von sämmtlichen — Lehrerstellen als Oberlehrerstellen ausgezeichnet wird, damit hervorragend tüchtige Männer an die Anstalten berufen und an ihnen festgehalten werden können; aber ihre Auswahl soll allein durch das Maß ihrer amtlichen Bewährung und besonderen Befähigung für Mädchenunterricht bedingt werden.

Was die Stellung der Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen anlangt, so ist dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, den Lehrerinnen einen erheblich größeren Antheil an der Leitung der höheren Mädchenschule und an dem Unterrichte in den oberen Klassen derselben zuzuweisen. Man hat in dieser Hinsicht das Verlangen gestellt, daß der Unterricht in der Religion, im Deutschen und in der Geschichte möglichst nur von Lehrerinnen ertheilt werden solle. Soweit in diesem Antrage ein Zweifel an der erziehlichen Kraft eines von Lehrern ertheilten Unterrichtes liegt, vermag ich demselben eine Berechtigung nicht zuzuerkennen. Es darf aber die hohe Bedeutung der erziehlichen Aufgabe nicht verkannt werden, welche die höhere Mädchenschule zu lösen hat. Sie hat insbesondere nicht nur ihren Schülerinnen eine innerlich begründete religiös-sittliche Bildung zu geben, sondern sie auch zu echter Weiblichkeit zu erziehen. Für die Lösung dieser Aufgabe werden allerdings die Lehrerinnen in weiterem Umfange, als es bisher bei den öffentlichen höheren Mädchenschulen der Fall zu sein pflegt, in Anspruch zu nehmen sein. Ich bestimme daher, daß an jeder öffentlichen höheren Mädchenschule, welche nicht etwa unter der Leitung einer Direktorin steht, dem Direktor eine Lehrerin als Gehülfin beigegeben wird, die ihn bei Lösung der erziehlichen Aufgabe der Anstalt unterstützt, und daß außerdem das Ordinariat wenigstens einer der drei Oberklassen in die Hand einer Lehrerin zu legen ist.

Auch ist es wünschenswerth, darüber hinaus die Lehrerinnen an dem Unterricht in den oberen Klassen in größerem Umfange zu betheiligen. Voraussetzung dafür wird allerdings sein, daß die Lehrerinnen die auf dem Seminar erworbenen Kenntnisse

Digitized by Google

durch weiteres Studium vertiefen und in den von ihnen zu vertretenden Fächern sich die Befähigung erworben haben, in wissenschaftlicher Weise selbständig weiter zu arbeiten.

Wie sehr das Bedürfnis nach wissenschaftlicher Vertiefung ihrer Bildung in den Kreisen der Lehrerinnen selbst empfunden wird, zeigen die aus freier Vereinsthätigkeit hervorgegangenen Fortbildungskurse.

Es scheint an der Zeit, diesen Bestrebungen ein festes Ziel zu geben, zugleich aber die Befähigung zur Anstellung als Direktorin oder als Oberlehrerin an einer höheren Mädchenschule auch an den Ausweis über eine höhere wissenschaftliche Bildung zu knüpfen.

Von diesen Gesichtspunkten aus habe ich durch anderweitige Verfügung vom heutigen Tage eine „Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen" erlassen, welche ihr Ziel, den öffentlichen höheren Mädchenschulen wissenschaftlich durchgebildete weibliche Lehrkräfte zuzuführen, noch besser erreichen wird, wenn gleichzeitig im Besoldungsetat dieser Schulen einige Lehrerinnenstellen als Oberlehrerinnenstellen bezeichnet und nur mit Lehrerinnen besetzt werden, welche ihre Befähigung durch Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung nachgewiesen haben.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Lehrer und Lehrerinnen auch in Zukunft der höheren Mädchenschule mit der alten Treue dienen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 1260. a.

Die Beaufsichtigung der höheren Mädchenschulen regelt sich zur Zeit nach den Grundsätzen, welche in den nachstehenden beiden Verfügungen dargelegt sind:

Berlin, den 18. Juni 1883.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die örtliche und die Kreisaufsicht über die höheren Mädchenschulen nach Lage der besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulen ihrem Charakter gemäß besonders zu ordnen. In dieser Beziehung sind schon jetzt verschiedene Wege eingeschlagen worden.

Was zunächst die Orts-Schulaufsicht anlangt, so ist diese bei voll ausgestalteten höheren Mädchenschulen mehrfach, unter gleichzeitiger Bildung von Kuratorien, den Dirigenten der Anstalten selbst übertragen worden.

In der Kreis-Schulaufsichtsinstanz sind derartige Schulen nicht ohne Weiteres dem Wirkungskreise des mit der Beaufsichtigung des Volksschulwesens beauftragten Kreis-Schulinspektors zugewiesen, vielmehr ist in jedem einzelnen Falle eine Prüfung eingetreten, ob dies zu geschehen habe, oder

Digitized by Google

ob ein besonderer Kreis-Schulinspektor für diese Kategorie von Schulen zu bestellen sei, oder ob die Königliche Regierung ꝛc. dieselbe an sich nehmen wolle. In den Bezirken, in welchen eine derartige Ordnung der Angelegenheit noch nicht stattgefunden hat, wird eine solche nicht länger aufzuschieben sein.

Die Königliche Regierung ꝛc. wolle demnach die Regelung der Aufsicht über die Mädchenschulen Ihres Verwaltungsbezirkes unter sorgfältiger Beachtung der besonderen Verhältnisse derselben und der in Betracht kommenden Persönlichkeiten einer erneuten Prüfung unterziehen und das Erforderliche anordnen.

Außerdem erwarte ich eine Aeußerung, ob es sich nicht empfehle, diejenigen höheren Mädchenschulen, welche mit Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbunden sind, und denen die Berechtigung zur Abnahme von Entlassungsprüfungen beigelegt ist, dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu überweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 10448.

Berlin, den 2. März 1887.

Die aus Veranlassung meiner Cirkular-Verfügungen vom 18. Juni 1888 — U. III a. 10448 — und vom 22. Februar 1886 — U. III a. 10118 — erstatteten Berichte haben ergeben, daß die Verhältnisse, welche bisher einer Ueberweisung der höheren Mädchenschulen in den Aufsichtskreis der Provinzial-Schulkollegien entgegengestanden haben, noch unverändert fortdauern. Ich bin daher nicht in der Lage, den hierauf gerichteten Anträgen von Leitern und Lehrern dieser Anstalten Folge zu geben. Wenn dagegen eingewendet wird, daß es eine nicht geringe Zahl von Mädchenschulen gebe, welche sich nach ihrer gesammten Einrichtung, nach ihrem Lehrplane, der Zusammensetzung ihrer Lehrkollegien, der Frequenz ihrer Klassen, ihrer besonderen, durch die Familien-Angehörigkeit ihrer Zöglinge bedingten Aufgabe so wesentlich von mittleren und niederen Schulen unterscheiden, daß sie denselben auch bezüglich ihrer staatlichen Beaufsichtigung nicht gleichgestellt werden könnten und daß, wo dies dennoch geschehen sei, bisweilen Uebelstände hervorgetreten seien, so erinnere ich daran, daß wiederholt in solchen Fällen Abhülfe getroffen worden ist, indem entweder die örtliche und die Kreis-Schulaufsicht über solche Anstalten in dieselbe Hand eines dafür besonders befähigten Mannes gelegt worden oder ein Kuratorium für dieselben gebildet und dieses der zuständigen Regierung unmittelbar unterstellt worden ist oder endlich diese die Aufsicht direkt an sich gezogen hat. Wo sich nach Lage der gesammten Verhältnisse einer höheren Mädchenschule das Bedürfnis einer derartigen Aenderung der Aufsichtsverhältnisse herausstellt, sehe ich einem bezüglichen Antrage der Königlichen Regierung nach vorgängiger Anhörung des Magistrates bezw. der städtischen Schuldeputation entgegen. Mit Rücksicht auf Differenzen, welche an einzelnen Orten stattgefunden haben, nehme ich zugleich Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen, daß eine Verpflichtung zur Theilnahme an den Kreis- und Parochial-Lehrerkonferenzen für die Lehrer und Lehrerinnen an Mädchenschulen, welche über die Ziele der Volksschule hinausgehen, nicht besteht.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.

Digitized by Google

Abschrift erhalten Ew. Excellenz zu gefälliger Kenntnisnahme mit dem ganz ergebensten Hinzufügen, daß mir die Berichte auf meine Circular-Verfügung vom 18. Juni 1888 auch keinen genügenden Anlaß geboten haben, bezüglich derjenigen öffentlichen höheren Mädchenschulen nichtstaatlichen Patronates, welche mit einem zur Entlassungsprüfung berechtigten Lehrerinnen-Seminar verbunden sind, eine allgemeine Verfügung zu treffen.

Sollten Ew. Excellenz eine oder mehrere derartige Schulen dem Aufsichtskreise des Provinzial-Schulkollegiums überwiesen zu sehen wünschen, so wollen Sie gefälligst nach Anhörung desselben und der betheiligten Regierung den entsprechenden Antrag stellen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.
U. III. a. 20192.

---

b. Allgemeine Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen.

Für sämmtliche Mädchenschulen, welche höhere Ziele verfolgen als die Volksschule, gelten nachstehende Bestimmungen.

1.

Die Zahl der Schülerinnen darf in einer Klasse nicht mehr als 40 betragen.

2.

Die Schulzimmer müssen so geräumig sein, daß bei entsprechender Höhe auf jede Schülerin mindestens 0,8 qm Bodenfläche kommt, und dürfen auch bei kleiner Schülerinnenzahl nicht unter 24 qm Bodenfläche herabgehen. Auch ist dafür zu sorgen, daß jedes Schulzimmer eine ausreichende Helligkeit habe, genügende Lüftung zulasse, Schutz gegen die Witterung gewähre und mit Fenstervorhängen zur Abblendung der Sonne ausgestattet sei; das Licht muß von der linken Seite der Schülerin in das Zimmer fallen. Die Schultische und Schulbänke müssen der Größe der Schülerinnen angepaßt und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Schülerinnen ohne Schaden für ihre Gesundheit daran sitzen und arbeiten können.

Die Riegel für die Hüte, Tücher und Mäntel sind in den Korridoren außerhalb der Lehrzimmer anzubringen.

3.

Bei Schulen mit sieben und mehr aufsteigenden Klassen sind für den Zeichen-, Gesang- und Turnunterricht besondere Räume bereit zu stellen und zweckentsprechend auszustatten.

Ebenso ist für Zimmer zu sorgen, welche den Lehrern und

Digitized by Google

Lehrerinnen während der Pausen und freien Stunden zum Aufenthalt zu dienen haben.

4.

Bei jeder Schule muß ein genügend großer Garten, Hofraum oder sonstiger Platz vorhanden sein, wo sich die Schülerinnen während der Pausen frei bewegen können.

5.

Zur Ausstattung des Schulzimmers gehören zwei Schultafeln, ein Lehrstuhl und je nach Bedürfnis ein oder mehrere Schränke zur Aufbewahrung von Büchern, Heften, Handarbeiten u. s. w.

6.

Bei jeder Schule muß eine sorgsam ausgewählte Schülerinnen-Bibliothek vorhanden sein, deren Gebrauch von den Lehrern und Lehrerinnen geordnet und beaufsichtigt wird.

7.

Für den Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

a. Je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuch;
b. mindestens ein Globus;
c. die den Lehraufgaben der einzelnen Klassen entsprechenden Anschauungstafeln, geographischen Wandkarten, Zeichenvorlagen, Naturalien und Apparate;
d. in den Unterklassen die erforderlichen Lehrmittel für das Lesen und das Rechnen;
e. ein gutes Klavier.

Hierzu tritt für die evangelischen Schulen:

f. Eine entsprechende Anzahl von Bibeln und Gesangbüchern.
g. In allen Klassen ist ein Klassenbuch zu führen und jederzeit bereit zu halten; in dieses hat jeder Lehrer und jede Lehrerin die Stoffe, welche in jeder Stunde durchgenommen und die Aufgaben, welche für die nächste Stunde gestellt worden sind, genau einzutragen. Außerdem ist ein Schülerinnenverzeichnis, welches auch die etwaigen Dispensationen von einzelnen Lehrgegenständen ersichtlich machen muß, sowie ein Schultagebuch zu führen, in welches die Versäumnisse und die etwaigen Strafen eingezeichnet werden. In jeder Klasse muß der Stundenplan aushängen; der Lehrplan und die Pensenvertheilung sind jederzeit in der Klasse bereit zu halten.

Digitized by Google

Der Leiter der Anstalt hat eine Schulchronik und eine Stammliste, sowie ein Verzeichnis der eintretenden und der abgehenden Schülerinnen zu führen.

h. Bei der Auswahl der Lehr- und Lernbücher, welche von der Schülerin anzuschaffen sind, ist möglichste Beschränkung geboten; außerdem sind die Bücher so zu wählen, daß durch ihren Gebrauch alle Diktate und die sogenannten Ausarbeitungen der Schülerinnen überflüssig werden. Solche Ausarbeitungen sind auch als freiwillige Arbeiten nicht zu dulden.

8.

Jede Schülerin erhält beim Eintritt in die Schule und beim Uebergang in eine neue Klasse das Verzeichnis der in den Unterricht eingeführten Lehrbücher und Lernmittel, deren Anschaffung ihr obliegt.

Die Einführung nicht in diesem Verzeichnisse angegebener Leitfäden, Lesebücher, Lehrbücher, Gesanghefte u. s. w. in der Form freiwilliger Anschaffungen seitens der Schülerinnen ist unzulässig.

9.

Es ist eine Einrichtung zu treffen, welche es den Schülerinnen ermöglicht, Doppelexemplare ihrer Lernbücher und sonstige Bücher und Unterrichtsmittel, deren sie zu Hause nicht bedürfen, in der Schule in sicherem Gewahrsam zu lassen. Die Schultaschen, Mappen u. s. w. der Schülerinnen sind unter Aufsicht zu halten, damit jede Ueberlastung verhütet werden kann.

10.

Die Höchstzahl sämmtlicher Unterrichtsstunden einer Woche beträgt für das erste Schuljahr 18, für das zweite 20, für das dritte 22, für das vierte 28, für die folgenden Schuljahre 30. Alle Lehrgegenstände der Mädchenschule sind allgemein verbindlich. Wo die Befreiung von der Theilnahme am Unterricht in einem technischen Lehrfach aus Gesundheitsrücksichten nöthig erscheint, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

11.

Bei Aufstellung des Stundenplanes ist darauf zu achten, daß die Stunden, in welchen die Augen der Schülerinnen besonders in Anspruch genommen werden müssen (Lesen, Schreiben, Zeichnen, Geographie, Handarbeiten), in die helle Tageszeit fallen,

Digitized by Google

daß die Religionsstunden möglichst an den Anfang der Unterrichtszeit gelegt werden,

daß die unmittelbare Aufeinanderfolge von Lehrstunden, welche das Nachdenken der Kinder vorzugsweise erfordern, vermieden werde.

12.

Nach der zweiten Unterrichtsstunde findet eine Pause von 15 Minuten, sonst zwischen je zwei Unterrichtsstunden eine solche von 10 Minuten statt. Machen es die Verhältnisse nöthig, daß fünf Stunden hintereinander unterrichtet wird, so muß die Pause zwischen der vierten und fünften Stunde wieder 15 Minuten dauern.

13.

Wenigstens während der größeren Pausen haben die Schülerinnen die Klassen zu verlassen, damit gelüftet werden kann. Wenn es die Witterung irgend zuläßt, haben sie sich während der Pausen im Freien zu bewegen.

14.

Der Schwerpunkt der Schularbeit ist in den Unterricht zu legen. Zu häuslichen Arbeiten dürfen nur Aufgaben gestellt werden, die in der Schule so weit vorbereitet sind, daß sie von den Schülerinnen selbständig gelöst werden können.

Die häusliche Arbeitszeit soll

für die Unterstufe — höchstens 1 Stunde täglich,
für die Mittelstufe — höchstens 1½ Stunde täglich,
für die Oberstufe — höchstens 2 Stunden täglich

betragen.

Durch Umfrage in den Klassen und in den Elternkreisen ist von Zeit zu Zeit festzustellen, ob dieses Maß eingehalten wird. Für eine entsprechende Vertheilung der häuslichen Arbeit auf die einzelnen Lehrgegenstände haben die Ordinarien Sorge zu tragen.

15.

Vom Vormittage auf den Nachmittag dürfen häusliche Arbeiten nicht aufgegeben werden.

16.

Ferienarbeiten sind auch als freiwillige Leistungen unzulässig.

17.

Der Memorirstoff ist sorgfältig zu wählen, knapp zu bemessen und, soweit das irgend angängig ist, bereits in der Pensenvertheilung für das ganze Schuljahr von vornherein festzustellen.

Digitized by Google

18.

Bei den deutschen Aufsätzen hat der Lehrer ein Höchstmaß für den Umfang vorzuschreiben. Es sollen im Allgemeinen lieber häufigere als zu lange Arbeiten geliefert werden.

19.

Extemporalien und Klausurarbeiten sind als Uebung zulässig, nicht aber als Maßstab für die Beurtheilung, insbesondere nicht bei Versetzung der Schülerinnen.

20.

Alle schriftlichen Arbeiten sind sorgfältig zu korrigiren. Sie müssen das Datum der Abgabe und der Korrektur tragen.

21.

Zeichnungen, auch Kartenzeichnungen, dürfen nicht zum Gegenstande häuslicher Aufgaben gemacht werden.

22.

Strafarbeiten irgend welcher Art sind unzulässig.

23.

Handarbeits-, Zeichen- und Schreibstunden dürfen nicht von fremdsprachlicher Unterhaltung oder von Vorlesen begleitet sein.

24.

Wiederholungen der durchgenommenen Lehrstoffe müssen täglich vorkommen, so daß das Aufgeben besonderer zusammenhängender Wiederholungen ganzer Lehrabschnitte entbehrlich wird.

25.

Sollte eine Bestrafung durch Nachbleiben erforderlich werden, so sind die Eltern vorher davon zu benachrichtigen. Die Schülerin darf während des Nachbleibens weder unbeaufsichtigt noch unbeschäftigt sein.

In keinem Falle dürfen Schülerinnen zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht in der Schule zurückgehalten werden.

26.

Die Schülerinnen erhalten mindestens alle Halbjahre ein schriftliches Zeugnis über Führung, Fleiß und die Leistungen in den einzelnen Fächern.

Digitized by Google

27.

Oeffentliche Schulprüfungen finden nicht statt.

Berlin, den 31. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

A. Stunden-Tafel.

		Unterstufe			Mittelstufe			Oberstufe			Summe
	Kl.	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	
1.	Religion	3	3	3	3	3	3	2	2	2	24
2.	Deutsch	10	9	8	5	5	5	4	4	4	54
3.	Französisch				5	5	5	4	4	4	27
4.	Englisch							4	4	4	12
5.	Rechnen	3	3	3	3	3	3	2	2	2	24
6.	Geschichte					2	2	2	2	2	10
7.	Erdkunde			2	2	2	2	2	2	2	14
8.	Naturwissenschaften				2	2	2	2	2	2	12
9.	Zeichnen					2	2	2	2	2	10 (8)
10.	Schreiben		3	2	2						7 (9)
11.	Handarbeit			2	2	2	2	2	2	2	14
12.	Singen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12 (18)
13.	Turnen				2	2	2	2	2	2	18 (12)
	Summe	18	20	22	28	30	30	30	30	30	296

---

b. B. Lehraufgabe.

I. Religion.

A. Für die evangelischen Schülerinnen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Unterstützt von der Gesammtthätigkeit der Schule verfolgt der evangelische Religionsunterricht das Ziel, die Mädchen zum

Digitized by Google

Leben in Gottes Wort zu erziehen, sie in das Verständnis der Heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde einzuführen, und sie so zu befähigen, dereinst durch ihren Wandel und durch freudige Betheiligung am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde sowie an christlichen Liebeswerken die ihnen im Leben zufallende besondere Aufgabe zu lösen.

b. Lehraufgaben.

1) Unterstufe (IX—VII): Eine mäßige, allmählich erweiterte Auswahl biblischer Geschichten des Alten und des Neuen Testaments, welche dem Verständnis dieser Stufe entsprechen, ohne Betonung des inneren Zusammenhanges und ohne Anwendung eines Lesebuches. Dazu passende Bibelsprüche, einzelne Liederverse und Gebete. Erlernung der zehn Gebote und des Vaterunsers ohne Luthers Auslegung.

2) Mittelstufe (VI—IV): Darstellung der Geschichte des Reiches Gottes im Alten und im Neuen Testament in einer zusammenhängenden Reihe biblischer Geschichten nach einem Lesebuch. Das erste Hauptstück mit Luthers Auslegung; Erlernung des zweiten Hauptstückes; Worterklärung des zweiten und dritten Hauptstückes. Dazu passende Bibelsprüche und in jedem Jahr etwa vier Kirchenlieder. — Das Kirchenjahr.

3) Oberstufe (III—I): In Kl. III. Evangelische Perikopen in reichlicher Auswahl; die Gleichnisse des Herrn. Eingehende Auslegung der Bergpredigt. Erklärung des zweiten Hauptstückes mit Luthers Auslegung.— Die Ordnung des Gottesdienstes. — Vier Kirchenlieder.

In Kl. II. Zusammenhängende Lesung und Erklärung eines der synoptischen Evangelien. Ausgewählte Psalmen und prophetische Stellen des Alten Testaments. Luthers Auslegung des dritten Hauptstückes; das vierte und das fünfte Hauptstück ohne Luthers Auslegung. — Vier Kirchenlieder. — Die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes in einzelnen Lebensbildern. — Luthers Leben und Wirken.

In Kl. I. Ausgewählte epistolische Perikopen. Wiederholung des Katechismus, der Bibelsprüche und Lieder. — Bilder aus der Kirchengeschichte in strenger Beschränkung auf die für die kirchlich-religiöse Bildung der evangelischen Jugend unentbehrlichen Stoffe: Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche im Anschluß an die Lektüre ausgewählter Abschnitte aus der Apostelgeschichte. Christenverfolgungen. Augustinus. Winfrid, Ansgar, Adalbert von Prag, Otto von Bamberg. Anselmus. Bernhard von Clairvaux. Tauler. Johann Huß. Die Brüder vom gemeinen Leben. Die Reformation (Luther, Melanchthon, Zwingli,

Digitized by Google

Calvin). Paul Gerhardt, Francke, Zinzendorf, Oberlin, Fliedner, Wichern.

c. Methodische Bemerkungen.

Das Dargebotene sei überall schlicht, klar, anschaulich und auf das Leben bezogen. Dogmatisiren und Schematisiren unterbleibe.

Die Forderung des Wiedererzählens biblischer Geschichten hat sich der wachsenden Sprachfertigkeit der Kinder anzupassen. Hauptaufgabe bleibt die religiös-sittliche Erziehung des Mädchens; von diesem Gesichtspunkt aus ist auch der Gedächtnisstoff zu bemessen und zu behandeln. Die dadurch gebotene Beschränkung wird es leichter ermöglichen, durch häufige Wiederholung das, was an Liedern, Bibelstellen und aus dem Katechismus der Schülerin mitgegeben wird, zu einem gefestigten Besitz für das Leben zu machen.

Außer dem biblischen Lesebuch, der Bibel, dem Katechismus der betreffenden Religionsgesellschaft oder Gemeinde (dem kleinen lutherischen, dem Heidelberger, dem von der rheinischen Synode herausgegebenen evangelischen Katechismus u. s. w.), dem Gesangbuch und etwa einer kurzen Zusammenstellung der zu lernenden Lieder und Sprüche dürfen Hülfsbücher nicht benutzt werden. Die Kirchenlieder sind überall in der beim Gemeindegesang eingeführten Form zu lernen, und so auch im Gesangunterricht zu üben.

Bei der Auswahl des Religionslehrers kommt es nicht auf die Art seiner Vorbildung, sondern darauf an, daß er eine lebendige, warme, innerlichst überzeugte Persönlichkeit sei.

B. Für die katholischen Schülerinnen.

In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleibt Verfügung vorbehalten.

II. Deutsch.

a. Allgemeines Lehrziel.

Fertigkeit im richtigen und ungezwungenen, mündlichen wie schriftlichen Gebrauch der Muttersprache; Weckung und Stärkung des Sprachgefühls; Befähigung zum sinnvollen Lesen und Sprechen einfacher poetischer und prosaischer Stücke; Vertrautheit mit einigen Meisterwerken unserer klassischen Litteratur, Bekanntschaft mit dem Lebensgange und der Bedeutung einiger der größten Dichter der klassischen Zeit an der Hand des Gelesenen; Belebung des vaterländischen Sinnes insbesondere durch die Einführung in die Welt der deutschen Dichtung und Sage.

Digitized by Google

b. Lehraufgaben.

1) Unterstufe (IX—VII): Der Unterricht im Deutschen schließt die Uebungen im Sprechen, Lesen, Schreiben in sich; diese Gegenstände müssen im organischen Zusammenhange mit einander bleiben; auch den Unterricht im Schönschreiben in den Klassen VIII und VII hat möglichst der Lehrer des Deutschen zu ertheilen. Für die Sprechübungen sind konkrete Gegenstände und gute, nicht überladene Bilder zu benutzen.

Lesen bis zur vollen mechanischen Geläufigkeit, zuerst nach der eingeführten Fibel, später nach dem Lesebuche. Erste Uebungen in der mündlichen Wiedergabe des Gelesenen. Regelmäßige häusliche Abschriften in mäßigem Umfange. Erlernung kleiner Gedichte und kurzer erzählender Prosastücke. — Die einfachsten Grundzüge der Rechtschreibung.

In Kl. VII. Die ersten grammatischen Belehrungen: Redetheile und Glieder des einfachen Satzes.

2) Mittelstufe (VI—IV): Reichliche Uebungen im sinngemäßen Lesen; Erschließung des Lesestückes durch Zergliederung, Zusammenfassung und Wiedergabe des Inhalts.

Rechtschreibe- und Interpunktionsübungen in wöchentlichen Diktaten in der Klasse. — Schriftliche Wiedergabe prosaischer Lesestücke erzählenden Inhalts in allmählich gesteigerter Selbständigkeit des Ausdrucks und der Darstellung; in der Klasse freie Niederschriften von Erlebtem, Gesehenem, Erfahrenem in kurzer, möglichst zwangloser Fassung. — Im Anschluß an typische Beispiele elementare Belehrungen über die Unterscheidung der starken und schwachen Flexion, den einfachen, erweiterten und zusammengesetzten Satz und das Wichtigste aus der Wortbildungslehre. Diese grammatischen Belehrungen finden gelegentlich der Lesestunde an geeigneten Prosastücken und Beispielen statt; ein Leitfaden ist nicht erforderlich.

Fleißige Uebung im Wiedererzählen. Erlernung und Vortrag einer Auswahl von Gedichten nach einem für die Schule festzusetzenden Kanon mit kurzen Notizen über die Verfasser.

3) Oberstufe (III—I): Der Lesestoff in Kl. III ist vorzugsweise dem Gebiet der deutschen Sage (Nibelungen, Gudrun), Uhlands Gedichten, den Freiheitssängern und der deutschen Kulturgeschichte mit Berücksichtigung des Frauenlebens zu entnehmen.

Elementare Belehrungen über poetische und Stilformen nur, soweit sie zur Erläuterung des Gelesenen erforderlich sind.

Die Klassen II und I benutzen in der Regel kein Lesebuch mehr. Kl. II liest geeignete Abschnitte aus einer guten metrischen Uebersetzung der Odyssee nach einer Schulausgabe. Schillersche

Digitized by Google

Balladen und ein Drama Schillers; ein anderes als Privatlektüre.

Kl. I liest neben einer reichlichen Auswahl Goethischer, Schillerscher und Uhlandscher Gedichte abwechselnd Hermann und Dorothea oder Iphigenie von Goethe; als Privatlektüre die andere der beiden genannten Dichtungen Goethes, Lessings Minna von Barnhelm und ausgewählte Abschnitte von Dichtung und Wahrheit nach einer Schulausgabe.

Abweichungen von der vorstehenden Auswahl der Klassenlektüre für II und I sind unter besonderen Umständen nicht ausgeschlossen.

In allen drei Klassen werden die zu lernenden Gedichte in möglichst engem Anschluß an den Hauptlesestoff bestimmt. Wie im Aufsatz alles Rhetorische, so ist im Vortrag der Gedichte alles Deklamatorische zu meiden.

Die Aufsätze beschränken sich auch auf der Oberstufe auf freiere Wiedergaben aus dem Gebiete des Lehrstoffes und des der Schülerin vertrauten Lebens. In jedem Vierteljahr ein Klassenaufsatz. Der Umfang aller Aufsätze sei mäßig, ihr Inhalt auch anderen Gebieten als dem des deutschen Unterrichts entnommen (Geschichte, Erdkunde, Naturwissenschaften). Aufgaben, welche zu ästhetischen oder moralisirenden Auslassungen verführen könnten, sind nicht zu wählen. Es empfiehlt sich, statt der Aufsätze zuweilen vorbereitete Uebersetzungen aus den Fremdsprachen anfertigen zu lassen.

Der litteraturkundliche Unterricht hält sich im Wesentlichen an das, was durch die Lektüre während der ganzen Schulzeit erworben ist, oder was auf der Oberstufe in der Klasse oder im Hause gelesen werden soll. Dichter, von denen die Schülerin durch Lektüre keine Anschauung erhält, sind nicht zu behandeln; die Jahreszahlen beschränken sich auf das Nothwendigste.

Eine zusammenhängende Darstellung des Entwickelungsganges der deutschen Dichtung, auch nur der des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts ist ausgeschlossen; eingehendere Nachrichten sind in Kl. I. zu geben von dem Leben und Dichten Lessings, Schillers, Goethes und Uhlands; Klopstock und Herder im Anschluß an Lessing und Goethe, soweit ihre Kenntnis für deren Verständnis nothwendig ist. Der Zusammenhang mit der politischen Geschichte und der allgemeinen Kultur der Zeit ist überall zum Bewußtsein zu bringen, das Gebotene durch Mittheilung von Briefen, durch Bilder u. ä. möglichst anschaulich zu gestalten.

Was der Schülerin von der epischen Dichtung des Mittelalters zu wissen nöthig ist, erfahre sie gelegentlich der Besprechungen der Nibelungen und der Gudrun. Walther von der

Digitized by Google

Vogelweide schließe sich an die Behandlung der deutschen Kaiserzeit und des deutschen Frauenlebens im Mittelalter; Luthers Bedeutung für das geistige Leben unseres Volkes hat der evangelische Religions- und der Geschichtsunterricht darzulegen; Hans Sachs und das Volkslied sind mit der Behandlung von Goethes Jugend zu verbinden. Ein Leitfaden für den litteraturkundlichen Unterricht ist ausgeschlossen, ebenso ein besonderes litterarhistorisches Lesebuch. Dagegen empfiehlt sich eine Sammlung von mäßigem Umfange, welche außer dem Kanon der auf der Mittel- und Oberstufe zu lernenden Gedichte eine kleine Auswahl des Besten aus der lyrischen und epischen Poesie des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts und aus der Spruchdichtung Goethes, Schillers und Rückerts enthält.

c. Methodische Bemerkungen.

Das Beste, was der deutsche Unterricht der Schülerin ins Leben mitgeben kann, ist eine verständnisvolle Liebe zu Worten und Werken unserer Muttersprache. Deshalb hat die grammatische Unterweisung alles zu meiden, was nach systematischem Regelwerk aussieht; es darf nie vergessen werden, daß der Schülerin die Sprache selbst bekannt und geläufig ist, daß ihr natürliches Sprachgefühl nur richtig geleitet zu werden braucht; der unbewußt erworbene und ungeordnete Sprachstoff soll durch Zergliederung, Vergleichung und Zusammenstellung bewußt gemacht werden. Darum ist in Aussprache, Ausdruck und Vortrag auch alles Gemachte, Gezwungene und Erkünstelte zu verwerfen, und der Schülerin in ihren mündlichen und schriftlichen Aeußerungen die möglichste persönliche Freiheit zu gewähren. Auf Einfachheit der Darstellung, insbesondere des Satzbaues ist zu halten, und dem Eindringen fremdartiger Wendungen aus dem französischen und englischen Unterricht streng zu wehren. Fremdwörter, für welche gute deutsche Ausdrücke vorhanden sind, die den vollen Begriffsinhalt und Umfang decken, sollen ausgemerzt werden. Indessen ist gerade in diesem Punkte ein verständiges Maßhalten geboten, um nicht der Willkür Thür und Thor zu öffnen. Es empfiehlt sich, dafür an jeder Schule bestimmte Normen aufzustellen.

Das Lesebuch sei beschränkt in seinem Umfange, reich und deutsch in seinem Inhalte. Für die Unter- und Mittelstufe muß es namentlich enthalten eine reichliche Auswahl der besten echten und unverfälschten deutschen Märchen, Sagen und Kinderlieder, gute Schilderungen des deutschen Landes und Volkes, Charakterbilder deutscher Männer und Frauen.

Als Hülfsbuch für den Unterricht in den sogen. Realien ist das deutsche Lesebuch der höheren Mädchenschulen nicht bestimmt.

Digitized by Google

Der Kanon der zu lernenden Gedichte beschränke sich auf eine mäßige Anzahl der besten Stücke, die werth sind, ein Theil des geistigen Lebensgutes der Schülerin zu werden. Für den Text sei die vom Dichter gegebene Fassung bestimmend. Die gewählten Gedichte dürfen dem weiblichen Anschauungs- und Empfindungskreise nicht fern liegen und der gedächtnismäßigen Aneignung nicht allzugroße Schwierigkeiten bieten. Bei der Auswahl ist ausschließlich der künstlerische und ethische Gehalt maßgebend. Bei der Behandlung von Gedichten ist alle gelehrte Erklärung und alles Sprachliche, das nicht für das poetische Verständnis unmittelbar nothwendig ist, vom Uebel; das Gedicht soll durch das Wort des Lehrers nur Licht und Leben erhalten. Die Unterweisung in den Dichtungsformen und Dichtungsarten ist nie Selbstzweck, sie dient lediglich der Erklärung des Kunstwerkes; antike Metren sind auszuschließen, nur der Bau des deutschen Hexameters und des Distichons möge gelegentlich der Homerlektüre und an Beispielen aus der deutschen Spruchdichtung erörtert werden.

Es sind im deutschen Unterricht auch diejenigen Volkslieder und volksthümlichen Lieder zu besprechen und zu lernen, die für den Gesangunterricht vorzugsweise in Betracht kommen.

Der deutsche Aufsatz soll zum wahren, schlichten, natürlichen Ausdruck erziehen; die Neigung zum unklar Schwärmerischen, poetisch Phrasenhaften und zum Prunken mit unreifen oder entlehnten Urtheilen ist nachdrücklich zu bekämpfen. Daher haben sich die Aufgaben innerhalb des vorbezeichneten Stoffes zu halten und alles Verstiegene strengstens zu vermeiden. Dispositionsübungen sind nur insoweit anzustellen als sie die Uebersicht über ein größeres Gebiet erleichtern und den natürlichen Gang der Darstellung hervortreten lassen.

Bei der Klassenlektüre größerer Kunstwerke ist nicht der ganze Text in der Klasse zu lesen; es empfiehlt sich vielmehr, nur die wichtigeren Partieen nach vorheriger Besprechung des Inhalts, und nachdem die Schülerin in häuslicher Arbeit sie zu verstehen gesucht hat, vorlesen zu lassen. Die gelesenen Epen und Dramen sind den Mädchen zu einem ihrem Alter entsprechenden Verständnis zu bringen. Die Privatlektüre ist durch Besprechung des Gelesenen in der Klasse und durch gelegentliche Aufsätze fruchtbar zu machen. Sie hat besonders auch den Zweck, den Geschmack der Schülerin am Echten und Einfachen zu bilden, und sie für die spätere Lebenszeit vor dem zerfahrenen Lesen seichter Unterhaltungslitteratur möglichst zu bewahren.

Je reichere litteraturgeschichtliche Kenntnisse der Lehrer besitzt, je umfänglicher und gründlicher seine Belesenheit, je lebhafter

Digitized by Google

und genauer seine Anschauung vergangener Zeiten und Menschen ist, um so leichter wird es ihm bei methodischem Geschick werden, die litteraturkundlichen Unterweisungen um einige persönliche und sachliche Mittelpunkte zu gruppiren und von einem Punkte aus die Umgebung zu beleuchten. Der Schein der Wissenschaftlichkeit ist um der Wahrheit willen streng zu meiden. Der Lehrer hat hier wie in der Erklärung deutscher Dichtungen viel erreicht, wenn es ihm gelungen ist, vergangene Zeiten und Menschen lebendig zu machen, bleibenden Antheil an großen Deutschen und an ihrem Wirken zu wecken.

III./IV. Französisch. Englisch.

a. Allgemeines Lehrziel für die beiden fremden Sprachen.

Der Unterricht in den fremden Sprachen hat die unmittelbare Aufgabe, die Schülerin zu befähigen, einen leichteren französischen oder englischen Schriftsteller zu verstehen, gesprochenes Englisch und Französisch richtig aufzufassen, und die fremde Sprache in den einfachen Formen des täglichen Verkehrs mündlich wie schriftlich mit einiger Gewandtheit zu gebrauchen; er hat die mittelbare Aufgabe, den Schülerinnen das Verständnis für die geistige und materielle Kultur, für Leben und Sitte der beiden fremden Völker möglichst zu erschließen.

b. Lehraufgabe. (Französisch.)

1) Mittelstufe (VI—IV): Erste Aufgabe ist die Erwerbung einer richtigen Aussprache durch sorgfältige und planmäßige Einübung der fremden Laute zunächst in einem kurzen propädeutischen Kursus (4—6 Wochen) unter Ausschluß von theoretischen Regeln über Lautbildung und Aussprache und ohne sog. Lautschrift. Hierbei ist stets vom Laut, nicht vom Buchstaben auszugehen. Von vornherein ist neben der richtigen Aussprache des Einzellautes und des Wortes Gewicht zu legen auf die natürliche Trennung der Sprechsilben, die Bildung und Beobachtung der Sprechtakte und auf den Satzaccent.

Im Anschluß an ein Lese- und Lehrbuch, das die Lektüre von vornherein in den Mittelpunkt des Unterrichts stellt und die allmähliche Erwerbung elementarer grammatischer Kenntnisse, eines kleinen verwendbaren Wortschatzes, sowie die mündlichen und schriftlichen Uebungen möglichst aus den Lesestücken hervorgehen läßt, ist allmählich die Kenntnis der regelmäßigen Formenlehre, der Hülfsverben und der einfachen Wortstellung zu gewinnen. Alles Seltene und Ungewöhnliche ist bei Seite zu lassen; die Konjugationsübungen beschränken sich auf die Verben

Digitized by Google

in er und ir. Dagegen müssen die großen bestimmenden Züge klar hervortreten und immer wieder eingeprägt werden. In der Lektüre auftretende unregelmäßige Formen werden als Vokabeln behandelt. Eine Trennung von Grammatik- und Lektürestunden findet auf dieser Stufe nicht statt.

Am Schlusse des Lehrbuches empfiehlt sich eine kurze systematische Zusammenstellung des grammatischen Stoffes nach Redetheilen unter Voranstellung typischer Beispiele.

Die Sprechübungen, auf welche vom ersten Tage an Gewicht zu legen ist, schließen sich theils an den Lesestoff, theils an konkrete Gegenstände, an Vorgänge des Schullebens oder an gute, nicht überfüllte Bildertafeln mit Darstellungen aus dem täglichen Leben an; sog. Questionnaires im Anhange an Lesestücke oder abgesondert, sind nicht empfehlenswerth. Wenn das Lesebuch kein sachlich geordnetes Wörterverzeichnis enthält, so empfiehlt sich die Anlage eines solchen durch die Schülerin unter Anleitung des Lehrers. Wöchentlich Diktate kleiner durchgearbeiteter oder besprochener französischer Texte zur Uebung des Ohres und zur Uebertragung des Lautes in das herkömmliche Schriftbild. — Uebersetzung deutscher Sätze nur, insoweit sie zur Einübung grammatischer Formen und Regeln sich als nothwendig erweisen. Häufige Uebungen in der mündlichen Wiedergabe anfänglich ganz kurzer, allmählich längerer erzählender Abschnitte, die im Unterricht behandelt worden sind. — Erlernen kleiner Gedichte, Kindersprüche, Räthsel, Spielreime.

2) Oberstufe (III—I): Lektüre und Grammatik sind getrennt, doch bleibt die Grammatik die Dienerin. — Möglichst reiche Lektüre ausgewählter leichterer Schriftwerke im Zusammenhang, namentlich solcher erzählender und schildernder Art, in Originalausgaben oder in deutschen Schulausgaben ohne Fußnoten. Die historische, novellistische und poetische Litteratur des neunzehnten Jahrhunderts ist zu bevorzugen. Häufige Uebungen im zusammenhängenden Lesen längerer Abschnitte, wobei namentlich auch auf den logischen und den rhetorischen Accent zu achten ist. — Die Behandlung französischer Gedichte schließt sich am besten an eine gute Schulsammlung an, welche das neunzehnte Jahrhundert besonders berücksichtigt.

Grammatik: Die Verben in re; gründliche Einprägung der nothwendigen unregelmäßigen Verben unter Ausschluß aller ungebräuchlichen Zeitwörter und aller seltenen Formen. Auf das Gemeinsame gewisser Unregelmäßigkeiten ist hinzuleiten.

Die syntaktischen Hauptgesetze in Bezug auf den Gebrauch der Hülfsverba, Wortstellung, Tempora, Indikativ und Konjunktiv, in induktiver Behandlung anschließend an Mustersätze.

Digitized by Google

Grundsätze der Syntax des Artikels, Adjektivs, Adverbs, der Pronomina; die sog. Kasusrektion, Präpositionen; Syntax des Infinitivs und der Participien, überall unter Beschränkung auf das Nothwendige und Gebräuchliche und in induktiver Lehrform, so daß die Regel der Schülerin nicht als Verhaltungsmaßregel beim Uebersetzen zur Vermeidung von Fehlern entgegentritt, sondern als Ausdruck des sprachlichen Thatbestandes klar wird.

Das System der französischen Grammatik kann in seinen Hauptzügen in Kl. II zum Abschluß gebracht werden. In der ersten Klasse mögen dann noch einzelne Kapitel der Formen- Wort- und Satzlehre mit der besonderen Absicht sprachlich-logischer Schulung eingehender behandelt werden, um so die Schülerin auch zur Beobachtung der ihr verständlichen Erscheinungen in der jeweiligen Lektüre anzuleiten.

Fortsetzung der Diktate leichter französischer Texte, allmählich auch solcher, welche der Schülerin nicht bekannt sind. Mündliche und schriftliche Umbildungen gegebener französischer Texte in steigender Selbständigkeit, einfache Briefe, mündliche Rückübersetzungen in das Französische. Systematische Vermehrung des Besitzes an Vokabeln und idiomatischen Wendungen; freie mündliche Erzählungen, Gespräche über Gegenstände und Vorkommnisse des täglichen Lebens nach Angabe und Vorbereitung durch den Lehrer. Keine Stunde, wenn sie nicht ausschließlich schriftlicher Arbeit gewidmet wird, vergehe ohne französisches Gespräch; nur der grammatische Unterricht ist überall in deutscher Sprache zu ertheilen. Die grammatische Terminologie sei im Deutschen, Französischen und Englischen möglichst die gleiche.

Kurze litteraturgeschichtliche Notizen können gelegentlich der Lektüre gegeben werden. Zusammenhängende französische Litteraturgeschichte gehört nicht zu den Aufgaben der höheren Mädchenschule. Es empfiehlt sich dagegen, die Schülerinnen auf gute Erzeugnisse der neueren französischen Litteratur für ihre Privatlektüre zu verweisen und nach dieser Richtung auch die Schülerinnenbibliothek zu vermehren.

c. Lehraufgabe. (Englisch.)

Der Unterricht beginnt mit dem Eintritt in das siebente Schuljahr. Da er dieselben Ziele verfolgt wie im Französischen, so wird auch das Lehrverfahren im Ganzen dasselbe sein müssen. Das für das Französische Angeführte gilt demnach für das Englische in sinngemäßer Anwendung. Nur wird bei der größeren geistigen Reife der Schülerinnen, bei der kürzeren Lehrzeit und bei der Verwandtschaft des englischen und des deutschen Sprachgeistes alles grammatische Regelwerk noch mehr beschränkt werden

Digitized by Google

können, wird die mannigfache Verwendung zusammenhängenden Lesestoffes und die vielfältige Uebung mündlichen und schriftlichen Gebrauchs der fremden Sprache noch deutlicher hervortreten.

Die erste und wesentlichste Aufgabe bleibt auch hier die Erwerbung einer richtigen Aussprache in einem propädeutischen Kursus durch sorgfältige und planmäßige Einübung der fremden Laute unter Ausschluß theoretischer Regeln und ohne Lautschrift, sowie die Gewinnung eines beschränkten Wortschatzes möglichst durch Vermittlung der Anschauung. Versuche im Sprechen in jeder Stunde im Anschluß an den Lesestoff und an Dinge und Vorkommnisse des täglichen Lebens. Lektüre und Grammatik werden im ersten Jahre nicht in gesonderten Stunden betrieben.

Die grammatische Aufgabe bilde für Kl. III die Formenlehre, namentlich die schwache und die starke Flexion des Zeitwortes unter strenger Beschränkung auf das Nothwendige und Gebräuchliche und mit Berücksichtigung der wichtigsten syntaktischen Verhältnisse, die zum Verständnis der Formen selbst sowie der Lektüre nothwendig werden. Systematische Zusammenstellung des grammatischen Stoffes an der Hand des Lehr- und Lesebuches. Der Kl. II fällt zu die Syntax des Verbum (Hülfsverba, Infinitiv, Gerundium, Particip, Gebrauch der Zeiten, das Unerläßliche über den Konjunktiv). Kl. I vervollständige die Syntax der Redetheile namentlich nach der Seite der Pronomina, des Artikels, der Präpositionen. Ueberall auch hier induktives Verfahren im Anschluß an Mustersätze.

Unter den schriftlichen Arbeiten steht in erster Reihe das dem Lesestoff unmittelbar oder mittelbar entlehnte Diktat kurzer englischer Texte, das allmählich zu orthographischer Sicherheit erziehen soll. Wie im Französischen mündliche und schriftliche Wiedergabe erzählender Texte in nach und nach freier werdenden Umbildungen und Nachahmungen; mündliche Rückübersetzungen in das Englische, leichte Briefe. Uebersetzung deutscher Einzelsätze nur zum Zweck grammatischer Uebung. Systematische Erweiterung des Besitzes an Vokabeln und idiomatischen Wendungen mit vielseitiger Benutzung in den Sprechübungen.

Für die Lektüre sind in den Klassen II und I ausgewählte zusammenhängende Schriftwerke in Einzelausgaben zu benutzen mit Bevorzugung der historischen, novellistischen und poetischen Litteratur des neunzehnten Jahrhunderts. Zusammenhängende englische Litteraturgeschichte gehört nicht zu den Aufgaben der höheren Mädchenschule.

Gedichte im Anschluß an eine gute Schulsammlung. — Kurze litteraturgeschichtliche Notizen können gelegentlich der Lektüre

Digitized by Google

gegeben werden. Hinweise auf geeignete Privatlektüre und litterarisch Werthvolles für die spätere Fortbildung.

d. Methodische Bemerkungen für die beiden fremden Sprachen.

Der Unterricht im Französischen und im Englischen nach den oben angedeuteten Grundsätzen erfordert einen Lehrer, der die fremde Sprache möglichst leicht und sicher handhabt. Er setzt eine gewisse Selbständigkeit des Lehrenden dem Pensum gegenüber voraus; nach den jeweiligen Bedürfnissen des Unterrichts wird der Stoff im Einzelnen bemessen, gesichtet und mannigfach verwendet werden müssen. Der neusprachliche Unterricht verlangt schließlich ein nicht geringes Maß geistiger Beweglichkeit und immer reger Hingabe an den Gegenstand. Die schwierigste Aufgabe fällt dem Unterricht im ersten Jahre zu; das hier Versäumte ist kaum je wieder gut zu machen. Der Lehrende selbst muß phonetisch hinreichend geschult sein, um diejenigen Hülfen, welche dem Kinde bei der ersten Aussprache fremder Laute und Lautverbindungen gegeben werden müssen, und diejenigen Uebungsweisen, welche die gelernte Aussprache befestigen sollen, selbständig finden und verwenden zu können. Da der natürliche Lautstand der Schülerinnen je nach Heimath und Herkunft verschieden ist, lassen sich einzelne Verhaltungsmaßregeln nicht geben. In den unteren Klassen empfiehlt sich eine konsequente Artikulationsgymnastik, welche auch Chorsprechen und Chorsingen einzelner Laute und Lautverbindungen berücksichtigt. Einfaches Vorsprechen und Nachsprechenlassen genügt im Klassenunterricht nicht. In den Oberklassen ist zuweilen ein kurzes prosaisches oder poetisches Lesestück nach der Seite der Aussprache hin genau durchzuarbeiten, auswendig zu lernen und oft zu wiederholen. Aussprachefehler sind bei der Beurtheilung der Schülerin orthographischen und grammatischen Fehlern in den schriftlichen Arbeiten gleich zu setzen. Für die Beurtheilung der schließlichen Leistungen einer Schülerin ist sehr viel weniger die größere und geringere Geübtheit in der Uebersetzung eines deutschen Textes in die fremde Sprache als die Sicherheit und Schnelligkeit des Verständnisses eines fremdsprachlichen Textes maßgebend.

Die grammatischen Erörterungen beschränken sich auf das Gebräuchliche; allgemeine Begriffsbestimmungen sind mit Maß zu verwenden. Die Ergebnisse der geschichtlichen Sprachforschung gehören nicht in den Schulunterricht, wohl aber wird der mit ihnen vertraute Lehrer praktische Hülfen aus ihnen zu ziehen vermögen.

Die Hauptschwierigkeit der Sprechübungen liegt in der Auf-

Digitized by Google

gabe, nicht nur einzelne Begabte, sondern die ganze Klasse zu betheiligen und die Selbstthätigkeit anzuregen. Auf die einzelne Schülerin kommt naturgemäß jedesmal nur wenig Zeit; es sind also solche Uebungen zu bevorzugen, an welchen Alle theilnehmen können; der Wetteifer mag durch Rede und Gegenrede der Schülerinnen selbst unter Leitung des Lehrers geweckt werden. Je mehr von vornherein die Schülerinnen an den Gedanken gewöhnt werden, daß Französisch und Englisch weniger aus dem Buche als aus dem Munde des Lehrers zu lernen ist, um so schneller wird sich der Verkehr zwischen Lehrer und Schülerinnen in der fremden Sprache erreichen lassen, und die Scheu sich zu äußern wird schwinden.

Wenn auf der Oberstufe viel gelesen werden soll, so ist es nicht möglich, Alles zu übersetzen und Alles gleichmäßig zu verarbeiten. Der Lesestoff des Semesters wird also von vornherein von dem Lehrer nach verschiedenen methodischen Gesichtspunkten zu gliedern sein. Im Anfange wird es sich empfehlen, gemeinsam eine gute deutsche Uebersetzung festzustellen. Ist die Uebersetzung zu Hause vorbereitet, so werde zuerst übersetzt und dann gelesen. Später mögen einzelne Abschnitte zur Vorübersetzung unter die Schülerinnen vertheilt werden; andere Abschnitte werden nur gelesen und besprochen, sobald einige Vertrautheit mit dem Stoff und seiner Form erreicht ist.

Je sicherer der Grund in der Aussprache, in den Elementen der Gramatik und im Wortschatz gelegt ist, um so weniger wird das Lesen durch formale Hindernisse aufgehalten, und um so mehr werden bei der Erklärung die sachlichen Gesichtspunkte in den Vordergrnnd treten können. Sobald übersetzt wird, ist durchaus auf einen guten deutschen Ausdruck hinzuarbeiten; eine Uebersetzung, die auf halbem Wege stehen bleibt, ist sachlich wie pädagogisch werthlos. Können von größeren Schriftwerken nur ausgewählte Abschnitte in der Schule gelesen werden, so ist streng darauf zu achten, daß die Auswahl nach bestimmten sachlichen Gesichtspunkten erfolge, und daß immer ein möglichst abgeschlossenes Bild gewährt werde. Zur Vervollständigung desselben muß auch die regelmäßig zu pflegende unvorbereitete Lektüre beitragen.

V. Rechnen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit Zahlen und in dessen Anwendungen auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, namentlich auf dem Gebiete der Hauswirthschaft, des Spar- und Versicherungswesens, der einfachen Vermögens-

Digitized by Google

verwaltung. Förderung klaren und besonnenen Denkens durch vielseitige Anschauung und Benutzung der Zahl.

Letzter Zweck bleibt die Befähigung der Schülerinnen zu selbständiger und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben.

b. Lehraufgaben.

Das Rechnen mit einfach benannten ganzen Zahlen bildet das Pensum der Unterstufe, das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen, mit Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen und leichte angewandte Aufgaben das Pensum der Mittelstufe. Der Oberstufe fällt zu die ausgiebige Anwendung des so erlernten Rechnens auf die im Anschauungskreise der Schülerin liegenden bürgerlichen Verhältnisse, sowie der auf Anschauung zu begründende und mit Meß- und Rechenoperationen in beständiger Verbindung zu haltende Unterricht in der elementaren Raumlehre.

Besonderes Gewicht ist zu legen auf die Sicherheit des Kopfrechnens im Zahlenkreise von 1—1000, auf das angewandte Rechnen mit Decimalbrüchen bei Münzen, Maßen und Gewichten, auf die Procentrechnung in ihren verschiedenen Anwendungen, auf Sicherheit der geometrischen Grundbegriffe und der einfachen Flächenberechnungen. Auf allen Stufen empfiehlt sich bei der Auswahl der Aufgaben die Berücksichtigung des bürgerlichen Haushalts.

c. Methodische Bemerkungen.

Auf der Unterstufe wird regelmäßig nur im Kopfe gerechnet, in den Klassen IX und VIII unter Anwendung einer Rechenmaschine (Rechenkasten). Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem schriftlichen Rechnen voran; dieses ist zu Gunsten des Kopfrechnens möglichst zu beschränken. Die Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben sind stets so zu wählen, daß die Schülerinnen mit den thatsächlichen hier in Betracht kommenden Verhältnissen bekannt werden; Aufgaben mit unwahrscheinlich großen Zahlen oder unwahrscheinlichen Bruchtheilen sind zu vermeiden, ebenso nicht gebräuchliche Formen und Ausdrücke. Schematische Regeln sind besonders auch bei der Bruchrechnung und bei der Anwendung des Dreisatzes und des Vielsatzes entbehrlich. Algebraisches Rechnen auch in seinen Anfängen ist ausgeschlossen. Es kommt Alles darauf an, die Schülerin zum sichern Ueberblick über die in Betracht kommenden Verhältnisse und Beziehungen zu befähigen und zur einfachsten und schnellsten Lösung der Aufgabe zu führen.

Die Ausdrucksweise sei kurz und bestimmt.

Digitized by Google

VI. Geschichte.

a. Allgemeines Lehrziel.

Kenntnis der vaterländischen Geschichte. Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der alten Geschichte und mit denen der Geschichte der großen modernen Kulturvölker, soweit diese für die vaterländische Geschichte von Bedeutung sind. Der Unterricht erstrebt Stärkung und Vertiefung der Liebe zu Vaterland, Heimath und Herrscherhaus, Verständnis für das Leben der Gegenwart und die Aufgaben unseres Volkes. Dieser Aufgabe hat die Schule auch mittelbar durch die Feier der vaterländischen Gedenktage zu genügen.

b. Lehraufgaben.

Der Geschichtsunterricht beginnt mit dem zweiten Schuljahr der Mittelstufe. Er hat zunächst die Aufgabe, durch Lebensbilder der hervorragendsten Gestalten unserer vaterländischen Geschichte, ganz besonders der Herrscher und Herrscherinnen aus dem Hause Hohenzollern, und durch anschauliche Darstellung klar begrenzter bedeutungsvoller Begebenheiten und Zustände die Schülerinnen mit kräftigem persönlichen Interesse zu erfüllen und ihnen die nöthigsten Halt- und Mittelpunkte zu geben. Der Unterricht der Oberstufe hat Einzelnes auszuführen, den Zusammenhang herzustellen, die kulturgeschichtlichen Ergänzungen zu geben; er mündet in eine zusammenhängende Darstellung der neuesten deutschen Geschichte bis zur Gegenwart aus.

Kl. V und IV. Lebensbilder aus der vaterländischen Geschichte bis zur Gegenwart. — Deutsche Sagen.

Kl. III. Die Hauptthatsachen der griechischen und der römischen Geschichte unter Betonung des kulturgeschichtlichen, möglichst durch Anschauung zu vermittelnden Stoffes, besonders der griechischen Kunst im Perikleischen, der römischen Kultur im Augusteischen Zeitalter.

Römer und Germanen.

Kl. II. Deutsche Geschichte bis zum Westphälischen Frieden mit Hervorhebung der kulturgeschichtlichen Momente und des deutschen Frauenlebens.

Kl. I. Fortführung der deutschen Geschichte vom Westphälischen Frieden bis zur Gegenwart mit wachsender Hervorhebung der brandenburgisch-preußischen Geschichte (Friedrich Wilhelm I., die Zeit Friedrichs des Großen, das Zeitalter der französischen Revolution, der napoleonischen Herrschaft und der Befreiungskriege, die Kämpfe von 1864, 1866, 1870—71; die Einigung Deutschlands, das neue Reich und seine Entwicklung).

Digitized by Google

Ausblicke auf die Geschichte Englands, Frankreichs, Italiens, Oesterreichs und der Vereinigten Staaten.

c. Methodische Bemerkungen.

Dem Geschichtsunterricht fällt im Verein mit dem Unterricht in der Religion und im Deutschen die Aufgabe zu, den heranwachsenden Mädchen eine höhere sittliche Auffassung des Lebens zu vermitteln, die Liebe zum Vaterlande und zur Menschheit in ihnen fester zu begründen.

Der Lehrer der Geschichte hat sich zunächst bewußt zu bleiben, daß es nicht seine Aufgabe ist allgemeine Weltgeschichte zu lehren, daß er sich im Wesentlichen auf das Vaterländische im weiteren und im engeren Sinne zu beschränken hat, und daß die Geschichte anderer Völker nur soweit heranzuziehen ist, als sie für das Verständnis unserer Kultur nothwendig wird. Abgesehen von dieser unerläßlichen Beschränkung hat der Geschichtsunterricht in der höheren Mädchenschule zu beachten, daß alle verwickelten Fragen der äußeren und inneren Politik, alle strategischen Verhältnisse und militärischen Einzelheiten dem Verständnis der Mädchen fremd bleiben, daß also eingehendere Darstellungen von Staatsverträgen, von Verfassungskämpfen, von Schlachten in diese Schule nicht gehören, daß die politische Geschichte im engeren Sinne nur in ihren Hauptzügen zu durchmessen ist, daß es überall, der weiblichen Art gemäß, auf die Erweckung eines warmen persönlichen Interesses an den großen handelnden Personen und Völkern, ihren Schicksalen und Thaten ankommt.

Die Kulturzustände, besonders auch Frauenleben und Frauenarbeit, sind ausgiebig zu berücksichtigen, aber auch ungeschminkt und ohne lange ästhetische Entwicklungen darzustellen. Durch lebendige Schilderungen unter Zuhilfenahme geeigneter charakteristischer Abbildungen sollen sie den Schülerinnen möglichst deutlich zur Anschauung kommen.

Neben Litteratur und Kunst sind nationale und häusliche Sitten, religiöse und sittliche Auffassungen, Handel und Gewerbe nicht außer Acht zu lassen. Antike Mythologie als solche gehört nicht in den Geschichtsunterricht.

Die während der Schulzeit fest einzuprägenden Daten sind auf das Nothwendige zu beschränken, in den Lehrplänen der einzelnen Anstalten genau festzusetzen und den Schülerinnen durch Abdruck zugänglich zu machen. Besonders sichern Takt erheischt die für Kl. I zu fordernde Belehrung über die wichtigsten wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen der Gegenwart. Sie schließt sich am besten der Darstellung der Verdienste unserer Herrscher auf diesem Gebiete an.

Digitized by Google

Durch allmähliche Gewöhnung ist darauf hinzuwirken, daß die Schülerinnen der beiden Oberklassen auch in zusammenhängender Form sich über einzelne Personen oder Ereignisse zu äußern wissen.

Das Lehrbuch sei der Mädchenschule angepaßt, möglichst kurz und übersichtlich. Es enthalte nur die zur Einprägung und Wiederholung bestimmten Thatsachen in einfachster Form. Die Ausführung der Umrisse ist Sache des Lehrers.

VII. Erdkunde.

a. Allgemeines Lehrziel.

Verständnisvolle Anschauung der umgebenden Landschaft und der Kartenbilder; Kenntnis der physischen Beschaffenheit der Erdoberfläche und ihrer politischen Eintheilung im Großen, sowie der Grundbegriffe der mathematischen Erdkunde. Genauere Kenntnis der physischen und politischen Erdkunde Deutschlands.

b. Lehraufgaben.

Vorbereitung durch die Heimathskunde in Kl. VII. In der Form von Sprechübungen und mit Hülfe einfacher Anschauungsmittel wird das durch zusammenhangslose Anschauung bereits erworbene Heimathsbild zu einem geordneten Besitz umgestaltet; gleichzeitig werden die Schülerinnen mit den wichtigsten geographischen Grundbegriffen vertraut gemacht. Kein Lehrbuch.

Mittelstufe (VI—IV): Kl. VI. Befestigung der Grundbegriffe. Erste Anleitung zum Verständnis des Reliefs, des Globus und der Karten. Oro- und hydrographische Verhältnisse der Erdoberfläche im Allgemeinen, das Bild der Heimath nach denselben Gesichtspunkten im Besonderen, ohne Zugrundelegung eines Lehrbuchs.

Kl. V. Preußen und Deutschland physisch und politisch unter Benutzung eines Lehrbuches.

Weitere Einführung in das Verständnis der Kartenbilder. Anfänge im Entwerfen von einfachen Umrissen an der Wandtafel.

Kl. IV. Physische und politische Erdkunde der außerdeutschen Länder Europas. Die Länder um das Mittelmeer. Entwerfen einfacher Kartenskizzen an der Wandtafel und auf Blättern.

Kl. III. Die außereuropäischen Erdtheile mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Kolonien und der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Beziehungen zu Deutschland. — Kartenskizzen.

Kl. II. Wiederholung und Ergänzung der physischen und politischen Erdkunde der außerdeutschen Länder Europas.

Digitized by Google

Wiederholung und Erweiterung der Grundbegriffe der mathematischen Erdkunde. — Kartenskizzen.

Kl. I. Physische, politische und Kulturgeographie Deutschlands im Zusammenhange mit der vaterländischen Geschichte der neuesten Zeit.

Die großen Verkehrs- und Handelswege. — Kartenskizzen.

c. Methodische Bemerkungen.

Unbeschadet der Bedeutung der Erdkunde als eines Zweiges der Naturwissenschaft, ist für die Schule vor Allem der praktische Nutzen ins Auge zu fassen. Der erdkundliche Unterricht soll die Schülerin im eigenen Vaterlande heimisch und mit anderen Kulturländern bekannt machen, soll sie über Gestalt und Bewegung der Erde, über die Entstehung der Tages- und Jahreszeiten u. ä. belehren; er soll ihr aber auch die nothwendigsten Kenntnisse aus der Völkerkunde, der Pflanzen- und Thiergeographie sowie die Bekanntschaft mit den wichtigsten der heutigen internationalen Handels- und Verkehrsverhältnisse vermitteln, und so an seinem Theile zur Einführung der heranwachsenden Mädchen in das Verständnis der Welt und des Lebens beitragen.

Der erdkundliche Unterricht muß stets auf die Anschauung gegründet sein, er darf sich nirgend in die lediglich gedächtnismäßige Aneignung von Namenreihen, von Flächen-, Höhen-, Längen-, oder Einwohnerzahlen verirren. Eine richtige Anschauung der Raumgrößen ist am besten zu gewinnen durch Anlegung eines bekannten Maßstabes, z. B. der Größe Deutschlands, der Heimathprovinz u. s. w., im Uebrigen wird die vergleichende Uebersicht auf Grund einzelner weniger absoluter Zahlen genügen. Unabläßig ist darauf zu achten, daß die Kartenbilder von der Schülerin verständnisvoll angesehen und als Zeichen betrachtet werden, welche sie allmählich lesen lernen muß.

Das in den Lehraufgaben vorgeschriebene Zeichnen von Skizzen ist für Lehrer und Schülerinnen unentbehrlich, dabei ist aber jede Ueberspannung der Anforderungen streng zu meiden; namentlich als häusliche Arbeiten dürfen Kartenbilder nie aufgegeben werden. Mit einfachen Umrissen, Profilen u. ä. an der Wandtafel und auf einzelnen Blättern wird man sich meist begnügen müssen. Bei Wiederholungen ist das Zeichnen mit zu verwenden, um Gewißheit darüber zu erlangen, bis zu welchem Grade die äußere Gestalt sowie Verhältnisse der Lage und Größe erfaßt worden sind.

Sowohl der Unterricht in der Geschichte als der Unterricht in den Naturwissenschaften müssen mit dem erdkundlichen Unterricht

Digitized by Google

in Verbindung bleiben, nehmen auf diesen häufigen Bezug und werden von ihm ergänzt.

Das Lehrbuch sei beschränkt auf den für häusliche Arbeit und für Wiederholungen nothwendigen Stoff, der Atlas auf eine mäßige Zahl deutlicher Blätter; alle Belebung des Stoffes muß auch hier vom Lehrer ausgehen.

VIII. Naturwissenschaften.

a. Allgemeines Lehrziel.

1) Naturgeschichte: Aufmerksame und sinnige Betrachtung der Natur. Elementare Vorstellungen von dem Bau und den wichtigsten Lebensvorgängen der Thiere und Pflanzen, von den Gegenseitigkeitsbeziehungen der verschiedenen Lebewesen und von ihren Beziehungen zum Menschen. Allgemeine Gesundheitslehre.

2) Naturlehre: Eine durch Versuche vermittelte elementare Kenntnis der wichtigsten physikalischen und chemischen Naturvorgänge und Gesetze, besonders derer, die für das häusliche und das Verkehrsleben von Bedeutung sind und den Kulturfortschritt unserer Zeit bestimmen helfen.

b. Lehraufgaben.

Kl. VI. Beschreibung vorliegender einfacher Blüthenpflanzen; Erklärung der wichtigsten Formen und Theile der Wurzeln, Stengel, Blätter, Blüthen und Früchte. Grundbedingungen des Pflanzenlebens. Beschreibung einiger wichtiger heimischer Säugethiere und Vögel in Bezug auf Gestalt, Farbe und Größe nach vorhandenen Exemplaren oder guten, genügend großen Abbildungen, nebst Mittheilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen oder Schaden.

Kl. V. Erweiterung und Ergänzung des Pensums der Kl. VI. Reptilien, Amphibien, Fische. Grundvorstellungen vom Körperbau des Menschen.

Kl. IV. Vergleichende Beschreibung verwandter Arten und Gattungen von Blüthenpflanzen nach vorhandenen Exemplaren. Lebenserscheinungen der Pflanzen. Giftpflanzen. — Niedere Thiere, namentlich nützliche und schädliche, sowie deren Feinde, mit besonderer Berücksichtigung der Insekten und ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur. Die im täglichen Leben am häufigsten vorkommenden Mineralien nach Aussehen, Gewinnung und Verwerthung.

Kl. III. Die wichtigsten Kulturpflanzen und ihre Verwerthung. Grundvorstellungen aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Das Wichtigste über die Kryptogamen und die

Digitized by Google

Pflanzenkrankheiten. — Bau und Leben des menschlichen Körpers behufs Unterweisung in der Gesundheitspflege.

Kl. II. Die wichtigsten chemischen Vorgänge mit Berücksichtigung der Mineralogie und Geologie. — Physik: Wärme, Magnetismus, Elektricität.

Kl. I. Physik: Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper; Schall, Licht.

c. Methodische Bemerkungen.

Bei der gewaltigen Fülle des Stoffes auf diesen Gebieten und der verhältnismäßig geringen Anzahl der dafür verfügbaren Lehrstunden ist auf eine angemessene Auswahl die größte Sorgfalt zu verwenden. Dabei ist das Bestreben des Lehrers dahin zu richten, die Schülerinnen zu eigenem Beobachten und Denken anzuleiten, jede Belastung mit gedächtnismäßig anzueignendem Lehrstoff aber zu meiden. Der Versuch und die unmittelbare Anschauung sind bei allen Belehrungen in den Vordergrund zu stellen. Es ist wünschenswerth, daß den Schülerinnen die Möglichkeit gegeben werde, einzelne Versuche selber auszuführen. Auf die Kenntnis botanischer nnd zoologischer Systeme und Klassifikationsschemata ist kein Gewicht zu legen. Die in das menschliche Kulturleben eingreifenden Pflanzen und Thiere stehen in erster Linie; die heimische Natur und ihre Lebensgemeinschaften sollen der Schülerin vor Allem bekannt und vertraut werden. Die Naturgegenstände selbst sind, wo sie irgend erlangt werden können, den Abbildungen vorzuziehen.

Die Belehrungen über Bau und Leben des menschlichen Körpers und über die Gesundheitspflege sind einerseits ohne Aengstlichkeit, andererseits mit Rücksicht auf weibliche Empfindung zu geben. — In der Physik ist mathematische Betrachtungsweise nur da gerechtfertigt, wo sie sich mit dem geometrischen Anschauungsunterricht zwanglos berührt. Ein besonderes Lehrbuch für den naturkundlichen Unterricht erscheint entbehrlich. Wird ein solches benutzt, so sei es der Mädchenschule angepaßt, kurz, übersichtlich, und meide wissenschaftlichen Schein.

IX. Zeichnen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit in der richtigen Abschätzung der Größen- und Richtungsverhältnisse bei ebenen Gebilden und einfachen körperlichen Gegenständen. Befähigung zur sicheren Wiedergabe, Ergänzung und Umformung gegebener symmetrischer Figuren, insbesondere von Flachornamenten. Richtige Auffassung und Darstellung der Umrisse und Beleuchtungsverhältnisse einfacher körperlicher Gegenstände.

Digitized by Google

b. Lehraufgaben.

Mittelstufe (V und IV): Vorübungen. Zeichnen ebener grad- und krummliniger Gebilde nach Wandtafeln mit Uebungen im Abändern der vorgeführten Formen, erläutert durch Zeichnungen des Lehrers an der Wandtafel. Einfache Flachornamente. Der Gebrauch der Grundfarben.

In Kl. V sind je nach Bedürfnis monatlich einige Stunden dem Schönschreiben zu widmen.

Oberstufe (III — I): Flachornamente und Blattformen. Zeichnungen nach einfachen Modellen und nach plastischen Ornamenten im Umriß, zuletzt mit Uebungen in der Wiedergabe von Licht und Schatten. Für besonders begabte Schülerinnen Ausführung von Zeichnungen nach Gegenständen der Natur und des Kunstgewerbes, auch Uebungen im Malen mit Wasserfarben nach lebenden Pflanzen, Blumen u. ä.

c. Methodische Bemerkungen.

Die allgemeinen Ziele des Zeichenunterrichts sind so bestimmt, daß zu ihrer Erreichung es einer besonderen künstlerischen Beanlagung nicht bedarf. Den über den Durchschnitt hinaus befähigten Schülerinnen möge nach Erreichung des allgemeinen Ziels Anleitung zu einer weitergehenden, ihren Anlagen und Neigungen entsprechenden Bethätigung geboten werden, immer aber in der Richtung des Zeichnens nach der Natur. Der Zeichenunterricht in V und IV ist ausschließlich Klassenunterricht.

Im Freihandzeichnen sind Vorlageblätter nirgend zu benutzen, vielmehr nur große Wandvorlagen (Wandtafeln) und körperliche Gegenstände. Das Messen am Modell und jede Benutzung mechanischer Hülfsmittel wie Zirkel und Lineal ist gänzlich zu vermeiden. Das Zeichnen nach Gegenständen wird im Einzelunterricht geübt. Die Uebungen in Gebrauch von Zirkel und Lineal sind dem Unterricht in der Raumlehre zu überlassen.

Auf das Verständnis für Form und Farbe sowie auf die Bildung des Geschmacks im Sinne des Einfachen und Echten ist durch Besprechungen an geeigneter Stelle hinzuwirken.

X. Schreiben.

a. Allgemeines Lehrziel.

Aneignung einer sauberen, deutlichen, fließenden und gebundenen Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen sowohl in deutschen wie in lateinischen Buchstaben. Das Ergebnis des Schreibunterrichts muß in allen Heften der Schülerin zum Vorschein kommen. Die Schrift sei eher groß als klein und werde in späteren Jahren auch ohne Linien gefertigt.

Digitized by Google

b. Lehraufgaben.

Der Unterricht im Schreiben ist in der untersten Klasse durch die eingeführte Fibel bedingt und vom Lesen und von den Sprechübungen nicht getrennt. In den folgenden Schuljahren wird in einem kalligraphischen Lehrgange die deutsche und die lateinische Schrift in genetischer Folge der Buchstabenformen methodisch durchgearbeitet.

Pflicht jedes Lehrers ist es, sobald er schriftliche Arbeiten fertigen läßt, auch der Schrift der Schülerin Beachtung zu widmen; schlechte und undeutliche Schrift bei häuslichen Arbeiten ist auch noch in den Aufsätzen der ersten Klasse der Grund zu einer Minderung des Prädikats. Auch im Diarium darf die Schülerin ihre Schrift nicht vernachlässigen.

c. Methodische Bemerkungen.

Statt Griffel und Schiefertafel empfiehlt sich für den Anfangsunterricht, um die Schrift von vornherein leicht zu machen, der Gebrauch von Bleistift und Papier. Der Uebergang zum Schreiben mit der Feder erfolge so früh als möglich. Ein Theil jeder Stunde ist auf Taktschreiben zu verwenden.

Am Schlusse des Kursus sind auch solche Uebungen vorzunehmen, welche auf schnelles und doch gutes Schreiben hinzielen. Es ist stets darauf zu achten, daß die Buchstaben selbst wie die Zwischenräume der Linien groß genug seien, um das Auge nicht unnütz anzustrengen.

Auf eine gute Körperhaltung beim Schreiben ist von jedem Lehrer mit Strenge zu halten.

XI. Handarbeit.

a. Allgemeines Lehrziel.

Fähigkeit die in Haus und Familie üblichen weiblichen Handarbeiten richtig und sauber anzufertigen, schadhaft gewordene Stücke auszubessern, auch fertige Arbeiten nach Material und Ausführung zu beurtheilen.

b. Lehraufgaben.

Kl. VII. (drittes Schuljahr): Häkeln (Starke Stahlhaken mit Holzgriff, starker gedrellter Baumwollenfaden).

Kl. VI und V: Stricken. Ausbessern der Strümpfe.

Kl. IV und III: Nähtuch, Zeichentuch, Stopftuch.

Kl. II und I: Das Hemd. Das Ausbessern der Wäsche. Stricktuch.

Digitized by Google

c. Methodische Bemerkungen.

In Klassen über 20 Schülerinnen muß die Handarbeitsstunde oppelt besetzt sein.

Die Lehrerin soll durch Mittheilungen über das Material, eine Herkunft, Herstellung und Verwendung, durch Hinweise auf eine kulturgeschichtliche Bedeutung (Baumwolle, Leinen), auf die Technik früherer Zeiten u. ä. den Unterricht zu beleben verstehen. Die erziehliche Aufgabe des Handarbeitsunterrichts liegt in der Pflege weiblicher Sorgfalt, Sauberkeit und geduldigen umsichtigen Fleißes bei der Herstellung bescheidener Arbeiten.

Vorlesen oder fremdsprachliche Unterhaltung während der Stunden sind unstatthaft.

XII. Singen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Fähigkeit eine durch einen Kanon festzusetzende beschränkte Anzahl von Chorälen, vaterländischen und Volksliedern ohne Notenblatt und ohne Textvorlage richtig, vollständig, sicher und mit natürlichem Ausdrucke einstimmig zu singen. Mehrstimmiger Gesang ausgewählter Volkslieder, einfacher Psalmen, Hymnen und Motetten.

b. Lehraufgaben.

In den drei unteren Klassen wird Gesangunterricht in besonderen Stunden nicht ertheilt. Es werden leichte Choralmelodien in den Religionsstunden, kleine Kinder- und Volkslieder im Anschlusse an den Turnunterricht und den deutschen Unterricht nach dem Gehör gesungen. Der Lehrer singt vor, möglichst ohne Gebrauch eines Instrumentes. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Texte eingeprägt sind, ehe das Lied gesungen wird. Jede theoretische Unterweisung, namentlich auch das Notenlernen, ist hierbei ausgeschlossen; auf deutliche Aussprache ist von Anfang an zu halten.

Mittelstufe (VI — IV): Notenlernen. — Versetzungszeichen. Durtonleiter und Durtonarten. Einfache melodische und rhythmische Uebungen. Einstimmige Choräle, einstimmige, in Kl. IV auch zweistimmige Volkslieder, einstimmige Psalmen.

Oberstufe (III — I): Molltonarten. Fortsetzung der melodischen und rhythmischen Uebungen. Einstimmige und mehrstimmige Volkslieder, Psalmen, Hymnen und Motetten. — Wiederholungen der Volkslieder und Choräle aller Stufen bis zum sichern Besitz nach Wort und Weise.

Digitized by Google

c. Methodische Bemerkungen.

Der Gesangunterricht in der Schule hat weder den Zweck stimmliche Kunstleistungen zu erzielen, noch die Schülerinnen zu Wiedergabe schwieriger Tonsätze zu befähigen. Seine erste und wichtigste Aufgabe bleibt die Einprägung einstimmiger Choräle und schlichter ein- und zweistimmiger Volkslieder in der Einheit von Wort und Weise. Bei der Erklärung und Einübung der Texte hat der Religionsunterricht und der deutsche Unterricht mit zuwirken. Deshalb ist ein nach Klassen geordneter Kanon der Kirchenlieder und Volkslieder, mit Einschluß der vaterländischen in jeder Schule festzustellen.

Als Volkslieder sind auch diejenigen Lieder Goethes, Uhlands, Geibels u. s. w. zu behandeln, die durch ihre Weisen volksthümlich geworden sind. Mädchen und Frauen sind von Alters die berufenen Hüterinnen des dichterischen Gutes, das im Volksliede ruht. Jede Mädchenschule hat die Pflicht, mit dafür zu sorgen, daß der gemeinsame Haus- und Familiengesang wieder zu Ehren komme, indem sie vorzugsweise solche geistliche und weltliche Lieder übt, die nach Wort und Weise werth sind, ein Lebensgut der Schülerin zu werden.

Gegen diese Aufgabe tritt die Rücksicht auf die Einübung mehrstimmiger Motetten u. s. w. zu Schulfeiern zurück.

Konfessionsrücksichten werden die nöthige Beachtung zu finden haben.

Auf zweckmäßige Körperhaltung, Mundstellung, Tonbildung, reine ungekünstelte Aussprache, richtiges Athemholen ist auf allen Stufen zu achten. Die Entwicklung der jugendlichen Stimme ist sorgfältig zu überwachen, damit zu rechter Zeit die nothwendige Schonung eintrete.

Uebungen im Chorgesange, im Einzel- und im Gruppengesange müssen mit einander abwechseln, damit die Schüchternheit der Schülerinnen bekämpft und ein lautes und reines Singen erzielt werde.

XIII. Turnen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Kräftigung des Körpers, Natürlichkeit und Anmuth der Bewegungen, richtige Haltung, Freude an frischer körperlicher Thätigkeit.

b. Lehraufgaben.

Auf der Unterstufe nimmt der Turnunterricht überwiegend die Form des ungezwungenen, von Kinderliedern begleiteten Bewegungsspieles an. Erst auf der Mittelstufe erhält er strengere

Digitized by Google

formen. In einer dem fortschreitenden Alter entsprechenden Weise sind von da an Ordnungsübungen, Freiübungen und Geräthübungen, unter sich und mit Bewegungsspielen abwechselnd, zu treiben, bei sorgfältiger Beachtung des dem weiblichen Körper Zuträglichen. So oft die Witterung es erlaubt, soll wenigstens ein Theil der Turnstunde mit Laufspielen u. ä. im Freien zugebracht werden. Nach mehrstündigem Sitzen und einseitiger Kopfarbeit soll das Turnen die Lungen- und Herzthätigkeit beleben, den Blutumlauf beschleunigen und das jugendliche Gehirn entlasten. Zu diesem Zwecke ist es nöthig, daß nur ein Theil der Turnstunde mit Uebungen zugebracht werde, welche die gespannte Aufmerksamkeit des Mädchens fordern, und daß in dem andern Theil dem natürlichen Bewegungsdrang und der fröhlichen Spiellust des jugendlichen Alters kein allzu strenger Zaum angelegt werde. Die Einübung verwickelter Reigen, die erfahrungsmäßig lange Zeit erfordert, ist ausgeschlossen.

Auf gute Lüftung und Staubfreiheit in der Turnhalle ist sorgsam zu halten.

c. Methodische Bemerkungen.

Der Unterricht ist durch Lehrerinnen zu ertheilen. Bei der geringen Zahl eigentlicher Turnstunden, die an sich nicht genügen würde, um der geistigen Anstrengung das Gegengewicht zu halten, ist es unerläßlich, daß während der großen Pausen die Schülerinnen im Hofe oder auf dem Spielplatze Gelegenheit zu freier Bewegung erhalten. Wo die Oertlichkeit es zuläßt, empfiehlt sich die Einrichtung von Spielnachmittagen während der schönen Jahreszeit.

Der Anzug der Schülerinnen sei leicht und hindere die Bewegungen des Körpers nicht. Auf die schweren Nachtheile des festen Schnürens soll die Turnlehrerin nachdrücklich hinweisen. Es liegt es auch ob, die Schülerinnen zu anderen Leibesübungen, namentlich Schwimmen und Schlittschuhlaufen, zu ermuntern.

Bei den Spielen ist einerseits alles Gekünstelte, andrerseits der sportsmäßige Betrieb zu vermeiden.

Berlin, den 31. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

Berlin, den 31. Mai 1894.

d. Durch die Verfügung vom 24. April 1874 (Centr. Bl. 1874 S. 334.) ist das Prüfungswesen für die Lehrerinnen an den Volksschulen sowie an den mittleren und höheren Mädchenschulen

Digitized by Google

so geordnet, daß in einer ersten Prüfung je nach dem Maße der Kenntnisse, welche die Bewerberin nachgewiesen hat, die Befähigung für den Unterricht an sämmtlichen Schulen der bezeichneten Art oder nur an den Volksschulen erworben wird. Es ist ferner angeordnet, daß geprüfte Lehrerinnen nach fünfjähriger Lehrthätigkeit in einer zweiten Prüfung (Schulvorsteherinnen-Prüfung) die Befähigung für die Leitung einer Mädchenschule erwerben können.

Sowohl gegen die leitenden Grundsätze dieser Prüfungsordnung wie gegen einige Einzelbestimmungen derselben sind Einwendungen erhoben worden, welche zum Theil auf einer Nichtbeachtung der Unterschiede zwischen den Unterrichtsbedürfnissen der männlichen und denjenigen der weiblichen Jugend, zum Theil auch auf Unbekanntschaft mit den Verhältnissen des Lebens und der Schule beruhen. Wenn beispielsweise über die Vielheit der Prüfungsgegenstände geklagt und darauf verwiesen wird, daß die Prüfungsordnung für Lehrer so vielerlei Lehrgegenstände nicht bei demselben Bewerber erforsche, so wird übersehen, daß kein Lehrer zur Prüfung gelangt, der nicht entweder in der Reifeprüfung bei einer höheren Lehranstalt oder beim Eintritt in das Seminar ein gewisses Maß elementarer Kenntnisse nachgewiesen hat. Dies ist bei Lehrerinnen nicht allgemein der Fall. Ich vermag daher in dieser Beziehung eine Aenderung nicht eintreten zu lassen.

Ich nehme aber dabei als selbstverständlich an, daß die Prüfungskommissionen sich nicht für gebunden erachten, die Prüfung in den einzelnen Lehrgegenständen auf sämmtliche Zweige derselben zu erstrecken und will außerdem ausdrücklich gestatten, daß bei einer Bewerberin auf Grund besonders guter allgemeiner Bildung oder hervorragender Kenntnisse in einzelnen Gegenständen Lücken in anderen als ausgeglichen angesehen werden.

Je gewissenhafter die Prüfungskommissionen von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, mit desto sichererem Erfolge werden sie verhüten, daß die Prüfung sich zu sehr in Einzelheiten verläuft und gerade dadurch der Oberflächlichkeit und der Ueberlastung des Gedächtnisses bei der Vorbereitung zur Prüfung Vorschub geleistet wird.

Um den Bedenken, welche gegen ein solches Verfahren hier und da geltend gemacht worden sind, zu begegnen, ändere ich die Bestimmung im §. 20 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 dahin ab, daß das Ergebnis der Lehrerinnenprüfung in den einzelnen Lehrgegenständen zwar wie bisher in das Protokoll über die Prüfung (§. 19), nicht aber in das Prüfungszeugnis einzutragen ist.

Digitized by Google

Es ist ferner beklagt worden, daß — ebenfalls abweichend von der Prüfungsordnung für die Lehrer — Lehrerinnen, welche die Lehrbefähigung an der höheren Mädchenschule begehren, zugleich den Nachweis der Befähigung für den Unterricht an Volksschulen erbringen sollen. Hierbei wird übersehen, daß die höheren Mädchenschulen im Gegensatz zu den höheren Schulen für die männliche Jugend keine besonderen Vorschulen haben, sondern daß ihre Elementarklassen ihrem Schulkörper eingegliedert sind. Außerdem aber hat sich gerade diese Vorschrift im Laufe der Zeit als besonders wohlthätig für die Lehrerinnen selbst erwiesen. Unter den 8439 Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Staates befinden sich nicht weniger als 2107 Lehrerinnen, welche die Lehrbefähigung für die höheren Mädchenschulen erworben haben, und die Patronatsbehörden mehrerer größerer Städte berufen nur solche Lehrerinnen an ihre höheren Mädchenschulen, welche sich bereits im Volksschuldienste bewährt haben.

Als berechtigt sind dagegen die Bedenken gegen die Fortdauer der Vorschrift in §. 8 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 anzusehen, welche für die Zulassung zur Lehrerinnenprüfung das vollendete achtzehnte Lebensjahr festsetzt. Dieser frühe Zeitpunkt mußte seiner Zeit gewählt werden, weil in weiten Kreisen des Staates noch engere Altersgrenzen gezogen waren.

Zwanzig Jahre nach Erlaß der Prüfungsordnung liegt kein Grund zu solcher Rücksichtnahme mehr vor, und ich ändere daher die Vorschrift in §. 8 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 dahin ab, daß zu der Lehrerinnen-Prüfung nur solche Bewerberinnen zuzulassen sind, welche vor Abschluß der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Dieselbe Bestimmung gilt auch für die Prüfung der Sprachlehrerinnen, der Turnlehrerinnen, der Zeichenlehrerinnen und der Handarbeitslehrerinnen. Da eine solche Vorschrift aber keine rückwirkende Kraft haben, d. h. nicht auf Mädchen angewendet werden darf, welche sich bereits in der Ausbildung befinden, so soll dieselbe erst bei den Prüfungen, welche nach dem 1. Oktober 1897 stattfinden, zur Anwendung kommen.

Geboten erscheint außerdem eine bestimmtere Fassung der Vorschrift in §. 17,10 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874, nachdem inzwischen besondere Prüfungsordnungen für die Zeichen-, Turn- und Handarbeitslehrerinnen erlassen worden sind. Es ist deswegen nunmehr dem §. 17,10 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 folgende Fassung gegeben:

„Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: Ein gewisses Maß technischer Fertigkeit sowie Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichts und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Digitized by Google

Bewerberinnen, welche die Befähigung als Fachlehrerinnen für die vorgenannten Gegenstände zu erwerben wünschen, haben sich den dafür vorgeschriebenen besonderen Fachprüfungen zu unterziehen. Die Befähigung für den Turnunterricht kann auch durch erfolgreiche Theilnahme an einem bei der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen erworben werden."

Es hat sich endlich ein durchaus berechtigter Wunsch nach einer Ergänzung der Prüfungs-Ordnung geltend gemacht. Einerseits haben nämlich Lehrerinnen, welche auf ihre wissenschaftliche Weiterbildung besondere Sorgfalt verwendet haben, wiederholt dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß ihnen die Gelegenheit geboten werden möchte, das Maß der gewonnenen Weiterbildung vor einer staatlichen Prüfungskommission nachweisen zu dürfen, andererseits haben Patronatsbehörden Anstand genommen, Lehrerinnen an den Oberklassen höherer Mädchenschulen mit wissenschaftlichem Unterrichte zu betrauen, wenn sie nicht einen amtlichen Nachweis darüber beizubringen vermochten, wie weit sie Art und Umfang ihrer Bildung seit Ablegung der Lehrerinnenprüfung vertieft und erweitert hätten.

Um diesen Wünschen entgegen zu kommen, habe ich am heutigen Tage die anliegende „Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für Lehrerinnen" erlassen.

Es ist absichtlich ganz offen gehalten, ob die wissenschaftliche Prüfung vor oder nach der Schulvorsteherinnen-Prüfung abgelegt wird. Im letzteren Falle ist in dem Zeugnis über die bestandene Schulvorsteherinnen-Prüfung zu vermerken, daß die Befähigung für die Leitung von höheren Mädchenschulen noch von der späteren Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung abhängig bleibt.

Die wissenschaftliche Prüfung soll bis auf Weiteres nur in Berlin abgehalten werden. Wegen des ersten Termins für dieselbe und der Bildung der Prüfungskommission behalte ich mir weitere Verfügung vor.

Diejenigen Lehrerinnen, welche bei Erlaß dieser Verfügung bereits Befähigungen erworben haben, bleiben im Besitz derselben; sie können daher auch andere gleichartige Stellen übernehmen oder innerhalb der Grenzen ihrer Befähigung in höhere Stellen aufsteigen.

Der Uebersichtlichkeit wegen sind die Prüfungsordnungen unter Hervorhebung der eingetretenen Aenderungen beigefügt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Bosse.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 1260. b.

Digitized by Google

e. Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen.

§. 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Leiterin oder Oberlehrerin an einer höheren Mädchenschule wird durch die Ablegung einer wissenschaftlichen Prüfung bedingt.

Betreffs der Zulassung zu dieser Prüfung finden die Vorschriften über die Schulvorsteherinnen-Prüfung entsprechende Anwendung.

§. 2.

Die Prüfung wird vor einer von dem Unterrichts-Minister ernannten besonderen Kommission abgelegt.

§. 3.

Die Termine für die Prüfung werden von dem Unterrichts-Minister alljährlich bestimmt und im Reichs- und Staatsanzeiger, sowie in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.

§. 4.

Die Meldung geschieht bei dem Unterrichts-Minister mindestens drei Monate vor dem angesetzten Termin, und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar. Der Meldung sind beizufügen ein selbstgefertigter Lebenslauf sowie die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen und die bisherige Lehrthätigkeit.

Bei der Meldung hat die Bewerberin die Fächer zu bezeichnen, in welchen sie die Prüfung abzulegen wünscht.

§. 5.

Die wissenschaftliche Prüfung soll zeigen, daß die Bewerberin auf Grundlage der in der ersten Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse sich fortgebildet und die Befähigung erworben hat, in wissenschaftlicher Weise selbständig weiter zu arbeiten.

§. 6.

Die Prüfung wird in zwei Gegenständen abgelegt:

a. Für den ersten Gegenstand steht der Bewerberin die Wahl frei zwischen Religion, Deutsch, Französisch, Englisch.

b. Den zweiten Gegenstand kann sie aus den vorgenannten Fächern oder aus den folgenden wählen: Geschichte, Geographie, mathematische Wissenschaften, Naturwissenschaften.

Digitized by Google

§. 7.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

a. Zu schriftlicher häuslicher Bearbeitung erhält die Bewerberin nach ihrer Wahl eine Aufgabe aus einem der beiden Prüfungsfächer.

Es ist ihr gestattet, bei der Meldung anzugeben, aus welchem Gebiete ihres Faches eine Aufgabe ihr besonders erwünscht wäre. Zur Fertigstellung wird eine Frist von sechs Wochen bewilligt, die auf ein rechtzeitig eingereichtes begründetes Gesuch vom Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission einmal um weitere vier Wochen verlängert werden kann.

Die auf die Fremdsprachen bezüglichen Arbeiten sind in der betreffenden Sprache abzufassen, die übrigen deutsch. Die benutzten Hülfsmittel sind vollständig und genau anzugeben, und die Bewerberin hat auf Pflicht und Gewissen zu versichern, daß sie die Arbeit selbständig und ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

Falls die Bewerberin die Befähigung in einer Fremdsprache erlangen will, für welche keine häusliche Arbeit geliefert ist, hat sie einen Klausuraufsatz in dieser Sprache zu fertigen. Hierfür ist eine Zeit von vier Stunden zu gewähren. Der Gebrauch eines Wörterbuches bleibt freigestellt.

b. In der mündlichen Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abzulegen ist, hat die Bewerberin nachzuweisen, daß sie auf jedem der beiden von ihr gewählten Gebiete umsichtig und gründlich gearbeitet und dasjenige wissenschaftliche Verständnis des Gegenstandes erworben hat, welches sie befähigt, den Unterricht auf der Oberstufe der höheren Mädchenschule mit Erfolg zu ertheilen.

§. 8.

Die Prüfung darf in einem oder beiden Fächern nach Verlauf eines Jahres, jedoch nur einmal wiederholt werden.

§. 9.

Auf Grund der in beiden Gegenständen bestandenen Prüfung erhält die Bewerberin das Zeugnis, daß sie zur Uebernahme einer Stelle als Oberlehrerin und nach Ablegung der Schulvorsteherinnen-Prüfung für die Leitung einer höheren Mädchenschule befähigt ist.

§. 10.

Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 30 ℳ zu zahlen.

Digitized by Google

§. 11.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

Anhang.

I. Die anliegende Prüfungsordnung tritt nach §. 28. derselben vom 1. Oktober d. J. ab an Stelle der die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft haben.

Diejenigen Personen, welche nach diesen Bestimmungen bis zum 1. Oktober d. J. die Prüfung bestanden haben, sind auch später befugt, nach Maßgabe der auf Grund ihres Zeugnisses erworbenen Befähigung Unterricht zu ertheilen, bezw. eine Schule zu leiten.

Personen, welche bis zum 1. Oktober d. J. gar keine Prüfung bestanden haben, bei Erlaß dieser Verfügung aber in einer öffentlichen Schule bereits provisorisch Unterricht ertheilen oder dieselbe leiten, dürfen in dieser Thätigkeit noch drei Jahre verbleiben, ihr längeres Verbleiben oder ihre definitive Anstellung ist aber von der vorherigen Ablegung der erforderlichen Prüfung abhängig.

Das Nämliche gilt von solchen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule provisorisch als Lehrerin oder Vorsteherin fungiren und bis zum 1. Oktober d. J. nur eine geringere, als die für ihre Stelle künftig erforderliche Befähigung durch ein Prüfungszeugnis dargethan haben.

Diejenigen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule als Lehrerin oder Schulvorsteherin definitiv angestellt sind, bleiben im Besitz ihrer bisherigen Berechtigung; sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder eine andere gleichartige Stelle übernehmen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung auf Grund der ihnen ertheilten Erlaubnis an Privatschulen unterrichten oder solche leiten, ohne die dafür jetzt vorgeschriebene Prüfung abgelegt zu haben, sind nicht nur befugt, an der betreffenden Schule weiter zu unterrichten, bezw. dieselbe weiter zu leiten, sondern sie können auch an eine andere gleichartige Schule übergehen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Digitized by Google

Durch §§. 5, 7, 21 der Prüfungsordnung sind die Prüfungen sowohl der Lehrerinnen, wie der Vorsteherinnen dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums überwiesen, und ist einem Kommissarius dieser Behörde die Leitung derselben übertragen. Da bezüglich der Auswahl dieser Kommissarien keine Beschränkung beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Prüfung abgehalten wird, bei derselben als Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums den Vorsitz führen.

Nach §. 8. der Prüfungsordnung müssen die Bewerberinnen am Tage der Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ein Dispens von dieser Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist nicht mehr gestattet und es haben auch diejenigen Bewerberinnen dieselbe zu erfüllen, welche die Prüfung an einer privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalt ablegen.

Bis die Lehrinnen-Bildungsanstalten Zeit gehabt haben werden, den ihnen nunmehr vorgezeichneten Zielen entsprechende neue Lehrpläne aufzustellen und durchzuführen, ist bei Beurtheilung der Leistungen der Bewerberinnen noch ein milderer Maßstab anzulegen.

Das den Bewerberinnen auf Grund der bestandenen Prüfung ausgestellte Zeugnis befähigt dieselben zu definitiver Anstellung auch in den Regierungsbezirken, wo diese bisher erst nach Ablegung einer zweiten (Wiederholungs-) Prüfung verfügt wurde. Dagegen behalten die allgemeinen Vorschriften über die provisorische Anstellung der Lehrerinnen und das Recht der Schulaufsichtsbehörden, dieselben erst dann zu einer definitiven zu erheben, wenn sich die betreffende Lehrerin in zwei- bis fünfjährigem Schuldienste bewährt hat, bis auf Weiteres ihre Geltung.

Berlin, den 24. April 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien, Königliche Regierungen, die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

---

§. 1.

Vorbedingungen.

Zur Ertheilung von Unterricht an Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

Digitized by Google

I. Prüfung der Lehrerinnen.

§. 2.
Form der Prüfung.

Die Prüfung der Lehrerinnen wird entweder in Form der Entlassungsprüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnen-Bildungsanstalt oder vor einer dazu ernannten besonderen Prüfungskommission abgelegt.

§. 3.
Anstalten, die zur Entlassungsprüfung berechtigen.

Zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung sind berechtigt die Königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Berlin, Droyßig, Münster, Paderborn und Posen.*)

Außerdem kann die Berechtigung zur Abnahme einer Entlassungsprüfung auf Antrag des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums solchen Anstalten widerruflich verliehen werden, welche seit mindestens fünf Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung vorbereitet haben.

Die Entlassungsprüfung wird unter dem Vorsitze eines Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums von dem Lehrerkollegium der betreffenden Anstalt abgehalten.

§. 4.
Prüfung der nicht in Anstalten gebildeten Lehrerinnen.

Für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalten vorgebildet sind, werden in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfnis besondere Kommissionen gebildet.

Die Prüfung dieser Bewerberinnen mit der Entlassungsprüfung an Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu verbinden, ist nur mit besonderer Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gestattet.

§. 5.
Mitglieder der Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission (§. 4 Abs. 1) besteht aus einem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem und aus drei bis fünf anderen vom Ober-Präsidenten der Provinz ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise aus den Regierungs-Schulräthen, den Direktoren, sowie den Lehrern und

*) Inzwischen sind hinzugetreten die Königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Augustenburg, Saarburg, Trier, Xanten und der Lehrerinnen-Kursus zu Montabaur.

Digitized by Google

Lehrerinnen der öffentlichen höheren Mädchenschulen und der Seminare der Provinz gewählt werden.

§. 6.

Die Prüfung der Lehrerinnen für Volksschulen ist mit derjenigen der Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen zu verbinden.

§. 7.

Termine der Prüfungen.

In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schulkollegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 8.

Alter und Qualifikation der zu Prüfenden.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte*) Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§. 9.

Bei der Meldung einzureichende Zeugnisse 2c.

Die Meldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schulkollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;

2) ein Tauf-, bezw. ein Geburtsschein;

3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;

4) ein amtliches Führungszeugnis und

5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

§. 10.

Eintheilung der Prüfung.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

*) Die frühere Bestimmung, nach welcher das vollendete 18. Lebensjahr genügte, ist durch den Erlaß vom 31. Mai 1894 (S. 485) aufgehoben, gilt aber noch bis zum 1. Oktober 1897.

Digitized by Google

§. 11.
Schriftliche Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung haben sämmtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen, einige Rechenaufgaben zu lösen und ein französisches Exercitium, diejenigen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen wollen, auch ein englisches Exercitium zu fertigen.

Bewerberinnen, welche für den Unterricht in Volksschulen die Befähigung zu erlangen wünschen, können die Prüfung im Französischen ablehnen.

§. 12.
Prüfungsaufgaben.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Themata für den deutschen Aufsatz sind so zu wählen, daß hinlängliche Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann. Bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Wörterbuches gestattet.

§. 13.
Dauer der Prüfung.

Die Arbeiten (§. 11) sind in einem Tage zu vollenden und dürfen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen. Sie werden unter Aufsicht und in Klausur gefertigt.

§. 14.
Probeschrift und Probezeichnung.

Vor Beginn der Arbeiten (§. 13) haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quersolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben.

§. 15.
Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Kommission abgelegt und verbreitet sich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie über sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände der höheren Mädchen-, bezw. der Volksschule.

§. 16.
Praktische Prüfung.

Die praktische Prüfung (Lehrproben) wird thunlichst in einer Mädchenschule derselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Befähigung erlangen will. Jedenfalls halten sich die Themata innerhalb der Grenzen des Lehrplans der betreffenden Schule.

Digitized by Google

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine, gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 17.

Welche Kenntnisse die für Volksschulen zu Prüfenden nachzuweisen haben.

Von den Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volksschulen erlangen wollen, ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

1) In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte, Kenntnis des Schauplatzes der heiligen Geschichte. Die Bewerberin muß imstande sein, eine biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel — ohne indes an den Wortlaut gebunden zu sein — frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Wortinhalt desselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen und eine Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständnis aus dem Gedächtnis wiedergeben und erklären.

2) Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, einige Kenntnis von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendlitteratur.

Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können; mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3) Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimalbrüchen, Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumberechnungen, sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

4) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen, besonders der deutschen, zusammenhängende Kenntnis der preußischen Geschichte.

Digitized by Google

5) In der Geographie: neben einer specielleren Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande, eine allgemeine Kenntnis der politischen Geographie der fünf Erdtheile und der Hauptsachen aus der physischen und aus der mathematischen Geographie. Die Bewerberin muß die gebräuchlichsten Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien, kennen und anzuwenden wissen.

6) In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Kultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimath; nähere Einsicht in ein botanisches System, allgemeine Bekanntschaft mit den anderen, sowie mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde. Kenntnis der zweckmäßigsten Hülfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildungen u. dergl.

7) In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experimentes.

8) In der Pädagogik: Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwicklung des Unterrichts- und Erziehungswesens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

9) Im Gesange: Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Bekanntschaft mit der Gesanglehre.

10) Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: Ein gewisses Mass technischer Fertigkeit sowie Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichtes und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung als Fachlehrerinnen für die vorgenannten Gegenstände zu erwerben wünschen, haben sich den dafür vorgeschriebenen besonderen Fachprüfungen zu unterziehen. Die Befähigung für den Turnunterricht kann auch durch erfolgreiche Theilnahme an einem bei der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen erworben werden.*)

11) (fakultativ:) In der französischen Sprache: Korrekte Aussprache, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik, die Fähigkeit, ein leichtes Sprachstück ohne erhebliche Fehler aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt zu übertragen.

*) Vergl. den Erlaß vom 31. Mai 1894 Seite 485.

Digitized by Google

§. 18.

Welche Kenntnisse die für mittlere und höhere Schulen zu Prüfenden nachzuweisen haben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen, haben in den unter §. 17 No. 1. 3. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. genannten Gegenständen die dort angegebenen Forderungen zu befriedigen. Außerdem haben sie nachzuweisen:

1) Im Deutschen: Korrektheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; übersichtliche Bekanntschaft mit der Litteraturgeschichte und mit der Jugendlitteratur, eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der Dichtung, Kenntnis der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Versweisen (Metra), Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Sprachunterrichts.

2) Im Französischen und im Englischen: Korrekte Aussprache, Kenntnis der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im wesentlichen richtig, sowohl mündlich wie schriftlich darzustellen; allgemeine Kenntnis der Litteraturgeschichte.

3) In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntnis der deutschen, besonders der preußischen Geschichte.

§. 19.

Protokoll und Prädikat bei der Prüfung.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen in denselben werden nach den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt. Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu ertheilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesammtergebnis der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen des §. 17 in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann keinerlei Befähigung, wer den Anforderungen des §. 18 in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Befähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen erlangen.

§. 20.

Prüfungszeugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis, in welchem nur der Umfang der erwor-

Digitized by Google

benen Befähigung (für den Unterricht an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen) angegeben wird.*)

II. Prüfung der Schulvorsteherinnen.

§. 21.

Kommission für die Prüfung der Schulvorsteherinnen.

Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird vor der in Gemäßheit des §. 4. ernannten Kommission abgelegt.

§. 22.

Termine der Prüfung.

Die Termine für die Prüfung werden im Anschlusse an diejenigen für die Lehrerinnen-Prüfung von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt und in derselben Weise wie diese veröffentlicht.

§. 23.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

Zu der Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§. 24.

Meldung.

Die Meldung geschieht bei dem Provinzial-Schulkollegium mindestens 3 Monate vor dem für die Prüfung angesetzten Termine. Der Meldung sind außer den im §. 9 erwähnten Zeugnissen diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

§. 25.

Schriftliche Prüfung.

Die Bewerberinnen erhalten von dem Provinzial-Schulkollegium das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welchen sie binnen einer Frist von acht Wochen zu bearbeiten haben. Der eingereichten Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel benützt seien.

§. 26.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem

*) Vergl. den Erlaß vom 31. Mai 1894 Seite 485.

Digitized by Google

Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die specielle Methodik und die Kenntnis der Lehrmittel, sowie der Volks- und Jugendschriften zum Gegenstande.

Wo das Zeugnis über die Lehrerinnen-Prüfung Lücken in den positiven Kenntnissen anzeigt, oder wo solche während der Prüfung über die methodische Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ersichtlich werden, geht die Prüfung auch auf diese nochmals ein.

Außerdem haben Lehrerinnen, welche nur die Befähigung für den Unterricht an Volksschulen erworben haben, wenn sie Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen zu werden wünschen, die Prüfung in Bezug auf die im §. 18 bezeichneten Forderungen in der deutschen, der französischen und der englischen Sprache, sowie in der Geschichte nachzuholen.

§. 27.

Zeugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugnis, daß sie zur Leitung von Volksschulen für Mädchen, bezw. von mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.*)

III. Schluß-Bestimmungen.

§. 28.

Beginn der Gültigkeit dieser Prüfungsordnung.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1874 in Kraft.

§. 29.

Gebühr.

Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von vier Thalern zu zahlen.

§. 30.

Für welche Lehrerinnen diese Prüfungsordnung nicht gilt.

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung finden auf solche Lehrerinnen keine Anwendung, welche lediglich in einem oder

---

*) In das Zeugnis über die bestandene Schulvorsteherinnen-Prüfung ist der Vermerk aufzunehmen, dass die Befähigung für die Leitung von höheren Mädchenschulen noch von der späteren Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung abhängig bleibt. (Vergl. den Erlass vom 31. Mai 1894 Seite 487.)

Digitized by Google

ehreren der im §. 17 No. 9 und 10 bezeichneten Gegenstände
unterrichten wünschen.

Für diese Lehrerinnen bewendet es bis auf Weiteres bei den stehenden Vorschriften.

Berlin, den 24. April 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache.

§. 1.

Die Befähigung für den französischen und den englischen prachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen kann m Bewerberinnen, welche dieselbe nicht schon durch erfolgreiche blegung der Lehrerinnen-Prüfung in Gemäßheit der Prüfungs- dnung vom 24. April 1874 erlangt haben, durch Ablegung r Prüfung für Sprachlehrerinnen erworben werden.

§. 2.
Prüfungskommission.

Zur Abhaltung dieser Prüfung wird in jeder Provinz eine sondere Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus dem ommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzenden id zwei bis drei von dieser Behörde ernannten anderen Mit- iedern, von welchen eines der auf Grund der Prüfungsordnung m 24. April 1874 ernannten Kommission angehören muß.

§. 3.
Termine der Prüfungen.

In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen gehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schul- llegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre öglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter r Provinz bekannt gemacht.

§. 4.
Alter und Qualifikation der zu Prüfenden.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zuge- ssen, welche das neunzehnte*) Lebensjahr vollendet und ihre tliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur erwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

*) Bis zum 1. Oktober 1897 genügt die Vollendung des achtzehnten bensjahres (vergl. Seite 485).

Digitized by Google

§. 5.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Meldung für die Prüfung ist spätestens 4 Wochen vo dem Prüfungstermine dem Provinzial-Schulkollegium einzureiche und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung d Prüfung in beiden Sprachen, und wenn nur in einer, in welch von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufüge

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte d vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Kon fession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben i
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung un über etwa schon bestandene Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugnis;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustan

§. 6.

Eintheilung der Prüfung.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündlic — und eine praktische.

§. 7.

Schriftliche Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung haben die Bewerberinnen unt Aufsicht in Klausur anzufertigen:

1) eine Uebersetzung eines schwierigeren Prosaabschnittes au der deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher d Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtig
2) ebenso eine Uebersetzung eines Abschnittes erzählend Prosa aus derjenigen fremden Sprache, in welcher d Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtig in die deutsche.

Für jede der zwei bezw. vier Arbeiten werden zwei Stun den Zeit gewährt.

Bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der Gebrau eines Wörterbuches gestattet. Die Texte der zu übersetzend Abschnitte werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommissio von dem Vorsitzenden derselben bestimmt.

§. 8.

Mündliche Prüfung.

In der mündlichen Prüfung haben die Bewerberinnen fü diejenige Sprache, in welcher sie eine Lehrbefähigung zu erwerb beabsichtigen, nachzuweisen:

Digitized by Google

1) die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt ohne Vorbereitung in gutes Deutsch zu übersetzen, Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache, gute Aussprache und Kenntnis der Gesetze der Aussprache, sichere Kenntnis der Grammatik, übersichtliche Kenntnis der Litteraturgeschichte der drei letzten Jahrhunderte und genauere Bekanntschaft mit einigen hervorragenden Werken, Kenntnis der für die Schullektüre besonders geeigneten Schriftsteller, sowie Bekanntschaft mit den Elementen der Metrik;
2) Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes und Vertrautheit mit der Methodik des Unterrichtes in den beiden, beziehungsweise der einen fremden Sprache;
3) im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichtes, einige Kenntnis von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendlitteratur. Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können; mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

§. 9.

Praktische Prüfung.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe aus dem Gebiete des betreffenden fremdsprachlichen Unterrichtes in Klassen einer höheren oder mittleren Mädchenschule. Die Unterrichtssprache ist die deutsche. Auch Bewerberinnen, welche in beiden Sprachen geprüft werden, haben nur eine Lehrprobe abzulegen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 10.

Protokoll und Prädikate.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in ihren einzelnen Theilen wird ein Protokoll geführt.

Die hervortretenden Leistungen sind mit den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zu beurtheilen.

Digitized by Google

In ein Gesammtprädikat werden die Urtheile nicht zusammengefaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu ertheilen oder zu versagen ist, hängt von dem Gesammtergebnisse der Prüfung ab.

Dabei können aber auch Bewerberinnen, welche nur in der mündlichen oder der schriftlichen oder der praktischen Prüfung das Prädikat „nicht genügend" erhalten, sowie diejenigen, welche den Anforderungen bezüglich der deutschen Sprache nicht genügt haben, als nicht bestanden angesehen werden.

Bewerberinnen, die sich für beide fremde Sprachen meldeten, jedoch nur in einer derselben den Forderungen der §§. 7—9 genügten, kann für diese Sprache die Unterrichtsbefähigung zuerkannt werden.

§. 11.

Zeugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis über die Befähigung zum Unterrichte in der einen, beziehungsweise in den beiden fremden Sprachen an mittleren und höheren Mädchenschulen.

§. 12.

Prüfungsgebühren.

Vor Eintritt in die Prüfung ist eine Gebühr von 12 ℳ zu entrichten.

Berlin, den 5. August 1887.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

---

h. Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

§. 1.

Die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten wird in jeder Provinz je nach Bedürfnis einmal oder zweimal jährlich abgehalten.

Die Prüfungen finden in der Regel am Sitze des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums statt, doch bleibt für Fälle eines besonderen Bedürfnisses die Wahl noch eines zweiten oder überhaupt eines anderen Ortes vorbehalten.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt und sind durch das Centralblatt für die ge-

Digitized by Google

sammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen sowie durch die Regierungs-Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§. 2.

Die Prüfungskommission wird durch das Provinzial-Schulkollegium gebildet.

Sofern in einer Provinz eine Kommission nicht ausreicht, kann eine zweite gebildet werden, insbesondere alsdann, wenn die Prüfung an demselben Orte jährlich zweimal oder wenn dieselbe an zwei Orten stattfindet.

§. 3.

Die Prüfungskommission besteht

1) aus dem Leiter oder einem Lehrer einer höheren Mädchenschule als Vorsitzendem,
2) aus zwei bis vier andern, mit den Aufgaben des Handarbeitsunterrichtes vertrauten Mitgliedern.

§. 4.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 19.*) Lebensjahr vollendet haben.

§. 5.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
   1) das Zeugnis über diese Prüfung;
   2) ein amtliches Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
b. von den übrigen in §. 4 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen:
   1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;

*) Bis zum 1. Oktober 1897 genügt die Vollendung des 18. Lebensjahres (vergl. Seite 485).

Digitized by Google

2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;
5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
6) ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

§. 6.

Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

§. 7.

In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen

1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:
   a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
   b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
   c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
   d. ein Frauenhemd;
   e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
   f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
      einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
      eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe;
      zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
      drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Digitized by Google

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

*) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten.

§. 8.

Die in §. 7 Nr. 1 geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

§. 9.

Die theoretische Prüfung ist für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen bloß eine mündliche, für die übrigen aber zugleich eine schriftliche. Sie erstreckt sich

1) bei sämmtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehliche Bedeutung des Handarbeitsunterrichtes, auf den gesammten schulmäßigen Betrieb desselben, auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes und auf die Kenntnis einiger der wichtigsten einschlagenden Fachschriften.

2) Bei den §. 4 Nr. 2 genannten Bewerberinnen, die nicht bereits als Lehrerinnen geprüft sind, tritt hierzu eine Prüfung über diejenigen wichtigeren Punkte der Erziehungs- und Unterrichtslehre und der Schulkunde, welche bei dem Handarbeitsunterrichte besonders in Betracht kommen.

Außerdem ist die Kommission befugt, wenn es ihr nothwendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Ermittelung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Uebung im richtigen und gewandten Gebrauche der deutschen Sprache näher einzugehen.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes unter Klausur, zu welchem zwei Stunden Zeit gewährt werden. Das Thema dieses Aufsatzes, welches den Kräften der Bewerberinnen entsprechen muß, wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichtes oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinreichende Bekanntschaft bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

Digitized by Google

§. 10.

Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von sechs Mark zu entrichten.

§. 11.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis.

§. 12.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt am 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1885.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

---

i. Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen.

§. 1.

Die Befähigung zur Ertheilung von Zeichenunterricht a. an mehrklassigen Volks- und mittleren, sowie b. an höheren Mädchenschulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Für diese Prüfung werden in einzelnen Provinzen je nach Bedürfnis besondere Kommissionen gebildet.

Die Prüfung der Lehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen wird mit derjenigen der Lehrerinnen an höheren Schulen verbunden. Dieselbe findet am Schlusse des Sommersemesters statt.

Die Termine der Prüfungen werden jedes Jahr möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch das Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung sowie die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19.*) Lebensjahr vollendet und die erste Klasse einer höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht haben.

§. 2.

Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungs-Kommission, vor welcher die Bewerberin das Examen ablegen will, ihren Sitz hat, unter bestimmter Angabe, ob die Prüfung

*) Bis zum 1. Oktober 1897 genügt die Vollendung des 18. Lebensjahres (vergl. Seite 485).

Digitized by Google

für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Mädchenschulen nachgesucht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges;
2) ein Zeugnis über die empfangene Schulbildung sowie über die früher etwa bestandenen anderweiten Prüfungen;
3) Der Nachweis, daß die Bewerberin ihre Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat, unter Vorlage von Probezeichnungen;
4) ein Zeugnis über ihre sittliche Führung.

§. 3.

In der Prüfung für Volks- und Mittelschulen haben die Bewerberinnen nachzuweisen:

1) hinreichende Fähigkeit im Zeichnen von Flach-Ornamenten im Umriß nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse (auch im Ergänzen, Verändern, Kombiniren solcher Ornamente);
2) desgleichen im Zeichnen einfacher Körper nach Modellen;
3) ebenso im Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen (siehe Anmerkung);
4) Bekanntschaft mit den wichtigsten Hülfs- und Lehrmitteln des Zeichenunterrichts und mit den Grundzügen der ornamentalen Formenlehre;
5) Sicherheit in der Handhabung des Reißzeugs, der Schiene und des Dreiecks sowie Vertrautheit mit den Aufgaben der ebenen Geometrie und mit den einfachsten Begriffen der Perspektive.

§. 4.

In der Prüfung für höhere Mädchenschulen werden die oben in §. 3 unter 4 und 5 aufgeführten Forderungen dahin verschärft, daß

bei 4 auch Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der allgemeinen Kunstgeschichte;

bei 5 Verständnis der wichtigsten Regeln der Parallel-Projektion und Schatten-Konstruktion verlangt wird.

Außerdem treten hinzu:

6) eine Aufgabe im Zeichnen von Ornamenten nach plastischen Vorbildern in schattirter Ausführung;
7) eine Aufgabe im Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen oder anderen einfachen farbigen Gegenständen (Stilleben).

Digitized by Google

§. 5.

Auch über das Maß der im §. 4 festgestellten Forderungen hinaus kann sich eine Bewerberin auf ihren eigenen Wunsch einer Nachprüfung:

a. im figürlichen Zeichnen (nach Gipsabgüssen oder nach dem Leben) und in der Anatomie;
b. im Landschaftszeichnen oder Malen;
c. im Entwerfen von Mustern für weibliche Handarbeiten unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusatz in ihrem Zeugnisse erhalten.

§. 6.

Die Eintheilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß wenigstens einer der im §. 3 und 4 unter 4 bezeichneten Gegenstände in einem schriftlichen Aufsatz behandelt und für die Klausurarbeiten bei der elementaren Prüfung höchstens ein Zeitraum von 2, bei der oberen Prüfung von 4 Tagen aufgewendet werde.

Die Kommission ist ermächtigt, einerseits als Ergänzung der im §. 3 unter 3 aufgeführten Forderungen von den Bewerberinnen, insbesondere von denjenigen, welche noch keine öffentliche Prüfung abgelegt haben, die Abhaltung einer Probelektion zu verlangen, andererseits solchen, welche ihr vortheilhaft und zur Genüge bekannt sind, die Probearbeiten theilweise zu erlassen.

§. 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N., geb. zu . . . . . am . . . ., ... Konfession, hat nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über ihre allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 bestanden und hierbei folgende Censuren erhalten:

1) Zeichnen von Flach-Ornamenten im Umriß nach Vorbildern und aus dem Gedächtnis:
2. Zeichnen einfacher Körper nach Modellen:
3) Zeichnen von Ornamenten (und verzierten Architekturtheilen), schattirt nach plastischen Vorbildern:
4) Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen u. s. w., Stillleben:
5) Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen:
6) Lehrmittelkunde, ornamentale (und architektonische) Formenlehre, allgemeine Kunstgeschichte:

Digitized by Google

7) Gebundenes Zeichnen, Projektionslehre:
(eventl. Außerdem hat sie sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen ꝛc. mit . . . . . Erfolg unterzogen).
Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt
entweder
an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen,
oder
an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen und an höheren Mädchenschulen Unterricht im Zeichnen zu ertheilen. —

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen.

§. 8.

Beim Eintritt in die Prüfung hat die Bewerberin 12 *M* an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 *M* 50 *Pf.*

§. 9.

Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so darf sie sich bei dem nächsten Termine derselben nochmals unterziehen. Je nach Befinden darf die Kommission sie hierbei von einzelnen Fächern, falls sie in denselben bei der ersten Prüfung entsprechende Befähigung nachgewiesen hat, dispensiren.

Anmerkung zu §. 3 Nr. 3.

Diese Prüfungsaufgabe ist dazu bestimmt, die eigentliche Lehrbefähigung der Bewerberinnen zu erweisen und, soweit als möglich, eine wirkliche Lehrprobe vor einer Schulklasse zu ersetzen.

Die Zeichnungen an der Schultafel sollen sich im Gebiete des Freihandzeichnens auf die einfachsten Formen von Flachornamenten, im Gebiete des gebundenen Zeichnens auf Konstruktionen elementarer Natur beschränken (wie sie vorzugsweise in den unteren Klassen mit obligatorischem Zeichenunterrichte zur Anwendung kommen), sie müssen jedoch stets in der Art und Weise entwickelt und mit derjenigen Korrektheit ausgeführt werden, welche bei Vorzeichnungen des Lehrers vor den Augen der Schüler erforderlich sind.

Unter „methodischen Erläuterungen" ist zu verstehen, daß die zu Prüfende einerseits eine vollständige und schulgerechte Anleitung zur Lösung einer bestimmten (einfachen) Zeichenaufgabe der oben bemerkten Art zu ertheilen, andererseits die Stelle deut-

Digitized by Google

lich zu kennzeichnen wisse, welche die ihr vorgelegte Aufgabe im Stufengang des Unterrichtes überhaupt einnimmt.

Berlin, den 23. April 1885.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

---

k. Prüfungs-Ordnung für Turnlehrerinnen.

§. 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrerinnen ist in Berlin eine Kommission gebildet, in welcher der Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt den Vorsitz führt.

§. 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19.*) Lebensjahr überschritten haben.

Solche Bewerberinnen, welche dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§. 3.

Die Prüfungen finden jährlich zweimal (in der Regel im Mai und im November) statt und werden in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst, SW. Friedrichstraße 229, abgehalten.

Die Termine werden durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter sowie durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen bekannt gemacht.

§. 4.

Die Anmeldungen sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zum 1. April bezw. 1. Oktober anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 1. April

*) Bis zum 1. Oktober 1897 genügt die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (vergl. Seite 485).

Digitized by Google

bezw. 1. Oktober bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, die dienstliche Stellung, der Wohnort, das Alter und die Konfession der Bewerberin anzugeben ist,
2) ein ärztliches Gesundheitsattest,
3) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung;

außerdem:

4) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   a. das Zeugnis über diese Prüfung,
   b. ein Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde;
5) von den übrigen in §. 2 unter 2 bezeichneten Bewerberinnen:
   a. der Geburtsschein,
   b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§. 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§. 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich

1) auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und die Methode des Mädchenturnens, auf die Beschreibung und Erklärung von Turnübungen, auf die Entwickelung derselben von den einfachen Formen zu den zusammengesetzten, auf Bestimmung, Begrenzung und Gruppirung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und auf die Kenntnis einiger Fachschriften;

Digitized by Google

2) auf die Beschreibung der für das Mädchenturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Anwendung;
3) auf die Kenntnis des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage), des Einflusses der turnerischen Uebungen auf diese, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln und der ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

§. 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich
1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Mädchenturnens,
2) auf den Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes in besonderen Lehrproben.

§. 9.

Jede Bewerberin hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 10.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis. Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 1 Mark 50 Pfennige.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

U. III. B. 1477. II.

Anlage.

Kenntnis des menschlichen Körpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen.

Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates; die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Einzelne gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln und Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zustande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Digitized by Google

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße; Kenntnis der Stellen, an denen größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im allgemeinen; Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

I. Bestimmungen, betr. die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

§. 1.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen werden in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin (SW. Friedrichstraße 229) alljährlich — etwa drei Monate dauernde — Kurse abgehalten, deren Anfang im Staatsanzeiger, in den Amtsblättern und in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen bekannt gemacht wird.

§. 2.

Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht nachgewiesen haben.

Andere Bewerberinnen können, soweit es sonst die Verhältnisse der Anstalt gestatten, aufgenommen werden, wenn sie das 19.*) Lebensjahr überschritten haben und die erforderliche Schulbildung nachweisen.

Bewerberinnen im Alter von mehr als 35 Jahren können nur unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise zugelassen werden.

§. 3.

Die Gesuche um Aufnahme sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewer-

*) Bis zum 1. Oktober 1897 genügt die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (vergl. Seite 485).

Digitized by Google

berinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zu den in den Bekanntmachungen angegebenen Terminen anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben das Gesuch bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin einzureichen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem bestimmt anzugeben ist, ob die Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt und auf welche Weise sie sich dieselbe angeeignet hat,
2) ein Zeugnis über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;

außerdem:

3) von solchen, die bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   a. das Zeugnis über diese Prüfung,
   b. ein Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein von einem Geistlichen oder der Ortsbehörde ausgestelltes Führungszeugnis;
4) von anderen Bewerberinnen:
   a. der Geburtsschein,
   b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen des Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§. 4.

Die nach den vorgelegten Zeugnissen für geeignet befundenen und einberufenen Bewerberinnen werden vor Zulassung zum Kursus erforderlichen Falles einer ärztlichen Untersuchung unterworfen; auch bleibt es dem Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt vorbehalten, unter Umständen behufs Feststellung, ob die Bewerberinnen die erforderliche Schulbildung besitzen, eine besondere Prüfung anzuordnen.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kursus ab.

§. 5.

Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin 2c. entstehenden Kosten sind von den

Digitized by Google

Theilnehmerinnen am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen Unterstützungen bis zur Höhe von 90 ℳ monatlich aus Staatsfonds gewährt, jedoch lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte u. s. w. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Unterstützungen werden am Ende jedes Monats gezahlt.

§. 6.

Um hier sogleich bei der Entschließung über die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgfältigster Prüfung ihrer Verhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt hier die erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihülfe sie dazu bedarf. Jede Bewerberin hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihr während ihres hiesigen Aufenthaltes für jeden der drei Monate der Kursusdauer von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wie viel sie aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungsgesuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihülfe nachweislich in Folge unvorhergesehener Vorkommnisse eingetreten ist.

§. 7.

Eine besondere Turnkleidung wird nicht verlangt, nur dürfen die Kleidungsstücke die freie Bewegung des Körpers, namentlich der Arme, nicht hemmen. Das Kleid muß die Füße frei lassen; die Absätze an den Lederschuhen müssen breit und dürfen, außen gemessen, nicht über $1\frac{1}{2}$ Centimeter hoch sein.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

U. III. B. 1477. IV.

Digitized by Google

m. Prüfungs-Ordnung für Turnlehrerinnen.

§. 1.

Zur Abhaltung von Turnlehrerinnen-Prüfungen wird für die Rheinprovinz eine Prüfungskommission in Bonn gebildet. Dieselbe besteht:

1) aus einem Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Coblenz als Vorsitzendem;
2) aus einem turnkundigen Lehrer (oder Direktor) einer höheren Lehranstalt;
3) aus einer turntechnisch geprüften Lehrerin bezw. Schulvorsteherin;
4) aus einem mit dem Turnwesen vertrauten Arzte.

§. 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftmäßig nachgewiesen haben;
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19.*) Lebensjahr überschritten haben.

§. 3.

Die Prüfung findet in der Regel um den Anfang des Monats Dezember jedes Jahres statt. Der Termin wird bekannt gemacht.

§. 4.

Die Anmeldung muß vor dem 1. Oktober jedes Jahres bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Coblenz erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern direkt.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) der Lebenslauf;
3) ein Gesundheitsattest;
4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit;
6) von den in §. 2 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugnis.

---

*) Bis zum 1. Oktober 1897 genügt die Vollendung des 18. Lebensjahres (vergl. Seite 485).

Digitized by Google

§. 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§. 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, auf die Aufgabe und die Methode des Mädchenturnens, insbesondere auf die Hauptgesichtspunkte, welche beim Mädchen-Turnunterricht maßgebend sind, auf die Beschreibung und Erklärung der Turnübungen, die Entwickelung derselben von den einfachsten Formen zu den zusammengesetzteren, auf Bestimmung und Begrenzung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und Schulklassen;
2) auf die Beschreibung der für das Mädchenturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Anwendung;
3) auf die Kenntnis der beim Turnen hauptsächlich in Betracht kommenden Lebensäußerungen des menschlichen Körpers, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie der ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

§. 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit der Examinandin in den Uebungen des Mädchenturnens;
2) auf die Ablegung einer Probelektion zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschicks.

§. 9.

Jede Bewerberin hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 10 ℳ zu entrichten.

§. 10.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis. Die Stempelgebühr für dasselbe beträgt 1 ℳ 50 Pf.

Coblenz, den 26. August 1889.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
In Vertretung: Linnig.

Digitized by Google

Turnlehrerinnen-Prüfungen finden ferner in Königsberg i. Pr., Breslau und Magdeburg statt. Die Termine für diese Prüfungen fallen in der Regel in den Monat März, die Anmeldungen dazu müssen für Königsberg bis zum 15. Februar, für Breslau spätestens drei Wochen, für Magdeburg drei Monate vor dem festgesetzten Termine bei dem betr. Provinzial-Schulkollegium erfolgen.

In allen übrigen Vorschriften stimmen die Prüfungsordnungen mit der vorstehend abgedruckten Prüfungsordnung überein.

Inhalts-Verzeichnis des Juli-Heftes.

A. 74) Ausdehnung des Systems der Dienstalterszulagen auf die Garten-Inspektoren 2c. bei den Universitäten, einschließlich der Akademie zu Münster. Erlaß vom 9. Mai d. Js. . . .
75) Befugnis zur Führung des Titels „Universitäts-Professor". Erlaß vom 27. Mai d. Js. . . . . .
76) Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektenfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf den Universitäten zu Berlin und Greifswald während des Etatsjahres 1. April 1893/94. Bekanntmachung vom 30. Mai d. Js.

B. 77) Ernennungen der Mitglieder für Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1897 . . . . . .
78) Maßgebende Grundsätze für die Verleihung der silbernen Königsmedaille an Gesangvereine. Erlaß vom 22. Mai d. Js.

C. 79) Bildung eines Fonds zur Sicherstellung der Dienstalterszulagen bei vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten. Erlasse vom 9. März und 23. Mai d. Js. .
80) Höhe der Vergütung, welche Leiter staatlicher höherer Unterrichtsanstalten für die ihnen außeretatsmäßig überwiesene Dienstwohnung bis zur Aufnahme der letzteren in den Anstalts-Etat zu entrichten haben. Erlaß vom 10. April d. Js.
81) Zeichenunterricht und Stellung der Zeichenlehrer an den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 18. April d. Js. . . .
82) Gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Preußen und Oldenburg bei der Zulassung zu den Staatsprüfungen im Baufache. Bekanntmachung vom 20. April d. Js. . . . . .
88) Anrechnung aktiver Militär-Dienstzeit bei Ausfertigung von Zeugnissen über die Anstellungsfähigkeit für Kandidaten des höheren Schulamts. Erlaß vom 7. Juni d. Js. . . . .

D. 84) Umwandlung der Seminarhilfslehrerstellen in Stellen für ordentliche Seminarlehrer. Erlaß vom 5. Mai d. Js. . .
85) Verzeichnis der Lehrer, welche das Zeugnis der Befähigung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1894 erhalten haben. Bekanntmachung vom 5. Mai d. Js. . .

Digitized by Google

Seite

E. 86) Gesetz, betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 6. März d. Js. 418
87) Benennung der städtischen höheren Mädchenschule zu Stettin. 419
88) Einführung beweglicher Gehaltsskalen für Volksschullehrer im Wege des Feststellungsverfahrens auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887. Erlaß vom 25. April d. J. 420
89) Bezug von Gewinnantheilen durch Lehrervereine, Witwenkassen 2c. aus dem Verkaufe von Schulbüchern, Heften und sonstigen Lehr- und Lernmitteln. Erlaß vom 7. Mai d. Js. 420
90) Aufstellung von Haushaltsanschlägen durch die Schulverbände. Erlaß vom 12. Mai d. Js. 422
91) Leitung von Schulen, welche über das Ziel der öffentlichen Volksschule hinausgehen. Erlaß vom 26. Mai d. Js. . . 431
92) Förderung der Turn- und Jugendspiele. — Bereitstellung von Spielplätzen. Erlaß vom 28. Mai d. Js. 431
93) Prüfung der Kompetenz zur Entscheidung von Beschwerden in Volksschulsachen. Erlaß vom 29. Mai d. Js. 433
94) Ausbildung und Prüfung der Turnlehrer und Turnlehrerinnen. Erlaß vom 4. Juni d. Js. 434
a. Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin 435
b. Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen . 437
c. Prüfungsordnung für Turnlehrer 440
d. Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen 443
95) Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens. Erlaß vom 31. Mai d. Js. 446
a. Allgemeine Verfügung vom 31. Mai d. Js., betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Mädchenschulen 447
b. Allgemeine Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen vom 31. Mai d. Js. 454
c. Lehrplan für die höhere Mädchenschule vom 31. Mai d. Js. 459
d. Allgemeine Verfügung, betreffend die Prüfungen der Lehrerinnen vom 31. Mai d. Js. 483
e. Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen vom 31. Mai d. Js. 487
f. Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 489
g. Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 499
h. Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 22. Oktober 1885 502
i. Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885 506
k. Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen vom 15. Mai d. Js. 510
l. Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen vom 15. Mai d. Js. 513
m. Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen, welche die Prüfung in Coblenz, Königsberg i. Pr., Breslau oder Magdeburg ablegen wollen, vom 26. August 1889 516

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

August-September-Heft.

Berlin 1894.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Digitized by Google

Neue Schulgesetzsammlung.

Im Verlage von **Franz Stein Nachf. Hansen & Co.** in **Saarlouis** erschien soeben:

Gesetze, amtliche Bestimmungen und Gerichtserkenntnisse

über die **Volks- & Mittelschulen** in **Preußen,**
insbesondere im Regierungsbezirk Trier,
zusammengestellt von
Dr. Georg Flügel,
Regierungs- und Schulrat in Trier.

45 Bog. gr. 8°. — **Preis: 9 Mark, gebunden 10,60 Mark.**
Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Der Reichs- und Staatsdienst

nebst verwandten Fächern von **H. Bünnecke.**

Praktischer Ratgeber für die Berufswahl in denselben. Enthält das Wissenswerteste aus den Vorschriften über Annahme, Ausbildung, Prüfung und Anstellung für sämmtliche Dienst- und Berufszweige, auf Grund amtlichen Materials systematisch zusammengestellt und erläuternd bearbeitet.

Abt. A. Civilverwaltung. 3 M. 30 Pf. — Abt. B. Militär- und Marineverwaltung. 2 M. 70 Pf. oder: Heft 1: Allgem. Staatsverwaltung — Justizverwaltung — Bau- und Maschinenfach — Bergfach — Forstfach — Geistliche und Unterrichtsverwaltung. 1 M. 50 Pf. — Heft 2: Medizinal-, Separations- und Vermessungswesen — Steuerverwaltung — Verkehrswesen — Polizeiverwaltung. 1 M. 80 Pf. — Heft 3: Militär- und Marineverwaltung. 1 M. 50 Pf. — Heft 4: Anstellung der Militärpersonen im Civildienst — Winke und Ratschläge — Normalgehälter der Beamten — Alphabet. Register über das ganze Werk. 1 M. 50 Pf. — Heft 5: Ergänzungen zu Abschnitt I—V. VII. VIII. X. 2 M. — Heft 6: Reichs- und Staatsdienstgesetzgebung nebst Ausführungsvorschriften, betr. Civilbeamte. 1 M. 80 Pf. — Heft 7: Dieselbe, betr. Militärbeamte. 1 M. 50 Pf.

= Ausführliche Inhaltsverzeichnisse gratis und franko. =
Jedes Heft ist auch einzeln zu haben.

Verlag von Wilhelm Violet in Leipzig.

Verlag von **Friedr. Vieweg & Sohn** in **Braunschweig.**
(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Soeben erschien:

Didaktik als Bildungslehre

nach ihren Beziehungen zur Sozialforschung und zur Geschichte der Bildung dargestellt von
Otto Willmann.
Zweite verbesserte Auflage.
Erster Band **Einleitung — Die geschichtlichen Typen des Bildungswesens.** gr. 8. geh. **Preis 6 Mark 50 Pf.**

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

8. u. 9. Berlin, den 31. August 1894.

A. Behörden und Beamte.

Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 26. April 1894.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 18. Dezember 1891 — G. III. 3071 — (Centrbl. für 1892 S. 372) beifolgend 1 Exemplar der Deckblätter Nr. 34 bis 50 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern zur Kenntnahme zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts
sowie an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.
G. III. 965.

Januar 1894.

Deckblätter Nr. 34 bis 50
zu den
Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

---

zu S. 8 u. 9. — [35]) zu S. 21 u. 22. — [36]) zu S. 24. — [37]) zu S. 6 Textur 25 zu Textur 1 (Ergänzung der Anlage D.) — [38]) zu S. 7 der

Digitized by Google

Tektur 25 zu Tektur 1. — [39]) zu S. 48. — [40]) zu S. 49. — [41]) zu S. 50. — [42]) zu S. 51. — [43]) zu S. 52. — [44]) zu S. 56. — [45]) zu S. 57. — [46]) zu S. 59. — [47]) zu S. 68. — [48]) zu S. 76. — [49]) zu Anlage K. S. 1. — [50]) zu Anlage L. S. 76.

Dechl. 34. Dechl. 35. Dechl. 36.

Seite 8 und 9. Die Ziffern 2 bis einschließlich 6 der für Preußen erlassenen Zusatzbestimmungen zu §. 2 sind zu streichen.

Seite 21 und 22. Die Ziffer 1 der für Preußen erlassenen Zusatzbestimmungen zu §. 21 ist zu streichen.

Seite 24. In Ziffer 2 der für Preußen erlassenen Zusatzbestimmungen zu §. 24 kommen die Worte „bezüglich der städtischen u. s. w." bis einschließlich „Ober-Präsidien" in Wegfall; dagegen ist hinter dem Worte „Privateisenbahn-Verwaltungen" das Wort „liegt" einzuschalten.

Dechl. 37.

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Tektur 25 zu Tektur 1 (Ergänzung der Anlage D). Seite 6 ist bei „Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven" die Angabe in der dritten Spalte zu streichen und dafür zu setzen:		Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes zu Berlin.	
Seite 7. Die Angaben unter „Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven" werden durch folgende ersetzt:			
I.	Kanzlisten, Magazin-Oberaufseher, Magazinaufseher, ×Dockwärter, Brückenwärter, Portiers, Büreau- und Kassendiener.	Die betreffende Kaiserliche Werft.	
III.	×Werft-Oberbootsleute, ×Werft-Bootsleute.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes zu Berlin.	
III.	Werft-Rendanten, Werft-Verwaltungs-Sekretäre, Werft-Betriebs-Sekretäre, Werft-Sekretariats-Assistenten, Werftschreiber und Werft-Hülfsschreiber. ×Führer und ×Maschinisten der Werft-Fahrzeuge, ×Schleusenmeistergehülfen, ×Spritzenmeister.	Die betreffende Kaiserliche Werft.	

Dechl. 38.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

Anlage J., Seite 48. Die Zeile 7 ist zu ersetzen durch:

1. Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen: Sekretariatsassistenten, *Sekretäre.	mindestens zur Hälfte.		
2. Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers: Expedienten, Bureauassistenten.	mindestens zur Hälfte.		

Seite 49. „7. Kreiskasse zu Frankfurt a. M.," „Steuererheber", „Vollziehungsbeamte" zu streichen und dafür zu setzen:

Steuererheber und Vollziehungsbeamte.			

Seite 50. „8. Kreis- und Steuerkassen" hinzuzusetzen:

Steuererheber und Vollziehungsbeamte in den Städten Hannover und Linden.			

Seite 51. Ziffer 9e hat zu lauten:

e) *Ober-Kontrole-Assistenten, *Hauptzoll- und *Hauptsteueramtsassistenten, sowie *Assistenten bei den Provinzial-Steuerdirektionen, nicht aber bei den Erbschafts-Steuerämtern.	zusammengerechnet mindestens zu einem Drittheil.	Provinzial-Steuerdirektion.	

„10. Allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin" ist zu streichen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Seite 53, Deckblatt 10. „1. Eisenbahnverwaltung." Für den Abschnitt „*Zugführer, *Packmeister, Schaffner, Bremser" ist zu setzen:			
*Zugführer, *Packmeister, Schaffner, Bremser (ausschließlich der Stellen für Wagenwärter),	—	Wie bisher.	
Seite 56. Hinter „Hafenkassenassistenten" ist hinzuzusetzen:			
Bei der Königl. Kanalkommission zu Münster: Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	Die Stellen bestehen nur für die Dauer des Baues des Schiffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen.
In der dritten Spalte ist statt „Regierung in Schleswig" zu setzen:			
		Regierungspräsident zu Schleswig.	
Seite 57. In der dritten Spalte ist statt „Regierung in Schleswig" zu setzen:			
		Regierungspräsident zu Schleswig.	
Seite 59. „2. Polizei-Präsidium in Berlin und Polizei-Direktion in Charlottenburg" ist hinzuzusetzen:			
Obertelegraphisten, Telegraphisten, Leitungsrevisoren und Hülfstelegraphisten bei der Central-Telegraphenstation des Polizei-Präsidiums zu Berlin.	—	Polizei-Präsident zu Berlin.	

Deckbl. 43.

Deckbl. 44.

Deckbl. 45.

Deckbl. 46.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Seite 63. 7. „Forstverwaltung" ist zu setzen:			
Wald-, Torf-, Wiesen-, Wege- und Flößwärter.	Wie bisher.	Wie bisher.	Die etatsmäßigen Stellen der Kgl. Forstkassen-Rendanten sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen.
Seite 66. „1. Verwaltung des Zeughauses in Berlin". Statt „Zeugwart" ist zu setzen:			
*Zeugwart.			

Bezeichnung der Eisenbahnen.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
Anlage K., Deckblatt 23, Seite 1. Hinter Ziffer 3 ist hinzuzusetzen:				
3a. Blankensee—Woldegk—Strasburger Eisenbahn (für die im preußischen Gebiete belegene Strecke).	Subalterne und untere Kategorien des Bahnpersonals.	37	Vorstand der Blankensee—Woldegk—Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft zu Wesenberg.	Bei der Anstellung finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Digitized by Google

Anlage L., Seite 76, Ziffer 18 erhält folgenden Zusatz:

Dezbl. 20. Hinsichtlich der Verlängerung des Urlaubs in Ausnahmefällen wird auf die Ziffer 8 des §. 36 der Friedens-Besoldungsvorschrift (Nachtrag II. Nr. 52) Bezug genommen.

97) Regelung des Geschäftsbetriebes im Kanzleidienste.

Berlin, den 12. Juni 1894.

Von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen ist in Bezug auf die anderweite Regelung des Geschäftsbetriebes im Kanzleidienste unterm 23. Februar d. Js. die nebst Anlage in einem Abdruck beigefügte Rundverfügung an die Königlichen Regierungs-Präsidenten erlassen worden. Ich ordne hierdurch an, daß die Bestimmungen dieser Verfügung auch bei den mir unterstellten Behörden und Anstalten sinngemäß zur Anwendung zu bringen sind.

Indem ich als Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen den 1. Juli d. Js. festsetze, veranlasse ich die nachgeordneten Behörden, wegen Durchführung derselben das Erforderliche in die Wege zu leiten.

Von der am Schluß der anliegenden Rundverfügung angeordneten Berichterstattung ist abzusehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.
G. III. 990.

Berlin, den 23. Februar 1894.

Die bei den Bezirks-Regierungen bestehende Einrichtung, wonach die Schreibarbeiten von den Kanzlei-Vorständen nach den Konzepten zu schätzen sind und bei einer großen Anzahl von Schreibstücken mehr oder weniger nach dem Ermessen der Vorstandsbeamten noch erhebliche Zuschläge gewährt werden können, hat sich nicht bewährt. Auch erscheint es bei den jetzigen Besoldungs-Verhältnissen der Kanzleibeamten angezeigt, dieselben in etwas höherem Maße als bisher zu den Dienstgeschäften heranzuziehen.

Es wird deshalb hiermit angeordnet, daß der Umfang der Schreibarbeiten bei den Königlichen Regierungen künftig nicht mehr nach den Konzepten schätzungsweise seitens des Kanzleivorstandes festzusetzen, sondern ebenso wie dies nach dem Kanzleireglement

Digitized by Google

vom 28. März 1885 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1885 hinter Seite 122) auch bei den Justizbehörden geschieht, nach den wirklich gelieferten Reinschriften beziehungsweise Abschriften zu bestimmen ist.

Der Umfang des von den Kanzleibeamten werktäglich zu liefernden Pensums — gegenwärtig 8 Bogen zu je 4 Seiten, jede Seite zu 24 Zeilen und jede Zeile zu 12 Silben — wird auf 7 volle Bogen festgesetzt. Als voller Bogen Schreibarbeit gilt künftig derjenige, welcher auf allen vier Seiten beschrieben ist und auf jeder Seite 24 Zeilen und in jeder Zeile durchschnittlich mindestens 14 Silben enthält. Schreibarbeiten von geringerem Umfange als vollen Bogen sind auch fernerhin nach 1/8 Bogen (halben Seiten) zu berechnen mit der Maßgabe, daß Rein- oder Abschriften von 12 Zeilen und weniger als 1/8 Bogen (halbe Seiten), solche von mehr als 12 bis 24 Zeilen als 1/4 Bogen (ganze Seiten) zu berechnen sind. Bei Berechnung des Schreibwerks bleiben die Geschäftsnummern, sowie das Heften und Siegeln außer Betracht; Innen-Adressen gelten stets als zwei, Außen-Adressen als drei volle Zeilen. Schreibarbeiten, welche auf gebrochenen Bogen herzustellen sind, müssen in jeder Zeile durchschnittlich mindestens 9 Silben enthalten. Je 18 Zeilen gelten als ein voller 1/8 Bogen (halbe Seite), so daß 3 Seiten Schreibwerk auf gebrochenem Bogen als zwei volle Seiten gerechnet werden.

Die Berechnung des Umfangs von Schriftstücken, zu deren Herstellung Formulare verwendet werden, jedoch mit Ausschluß solcher, welchen lediglich ein sogenannter Kopf vorgedruckt ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Kanzlei-Inspektors überlassen. In der Regel wird der zur Herstellung des Schreibwerks erforderliche Zeitaufwand zu schätzen sein, wobei die sämmtlichen zu einer Geschäftsnummer gehörigen, von der Kanzlei auszufüllenden Formulare 2c. als ein Schriftstück zu behandeln sind. Für eine Stunde Schreibarbeit sind 4 Seiten zu rechnen. Für Schreibarbeiten, welche mit chemischer Tinte hergestellt werden, wird der Mindestumfang einer Seite auf 30 Zeilen zu je 16 Silben bestimmt. Jede Seite, welche diesen Umfang hat, gilt als drei halbe Seiten; außerdem wird die Hälfte der gelieferten Bogenzahl als Zuschlag gewährt. Das Heften und Siegeln und das Ausfüllen der Adressen ist bei diesen Schriftstücken nach dem Zeitaufwande zu schätzen.

Reinschriften von schwer leserlichen Konzepten, von Etats und ähnlichem Zahlenwerk, desgleichen Abschriften von alten oder in einer fremden Sprache geschriebenen Urkunden können nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Kanzlei-Inspektors entsprechend

Digitized by Google

höher als gewöhnliche Reinschriften gerechnet werden, wobei die bei gehörigem Fleiß zur Fertigung der Arbeit verwendete Zeit zum Anhalt dient. In der Regel darf dieser Zuschlag jedoch nicht mehr als 1/4 der gewöhnlichen Reinschriften betragen.

Alle übrigen bisher gewährten Zuschläge, insbesondere diejenigen für das Schreiben von Berichten, Erkenntnissen 2c. kommen in Fortfall.

Regierungs-Kanzlisten, welche über 50 Jahre alt sind oder seit länger als 20 Jahren in der Kanzlei als Diätare und Kanzlisten arbeiten, kann von den Herren Regierungs-Präsidenten eine Ermäßigung in dem Arbeitsmaß um 1—2 Bogen täglich bewilligt werden.

Der Kopialiensatz für das von Hülfsschreibern und das von Kanzleibeamten neben dem Tagespensum von 7 Bogen gelieferte Schreibwerk wird auf 40 *Pf* (vierzig *Pf*) für den Bogen festgesetzt.

Der Kanzlei-Inspektor hat über alle zur Kanzlei gelangten Schriftstücke ein Journal zu führen, welches über den weiteren Lauf jeder Sache Auskunft geben muß, ferner nach beiliegendem Muster eine Arbeitsliste, welche als Anhalt bei Abmessung des Tagespensums dient, und in welcher bei den Namen der Beamten und Hülfsarbeiter die bei Zutheilung der Kanzleisachen vorläufig durch Schätzung ermittelte Bogenzahl zu notiren ist. Jeder Kanzleibeamte und Hülfsarbeiter hat einen Monatszettel zu führen. In denselben verzeichnet er jede ihm zur Bearbeitung übertragene Sache und vermerkt die gefertigte Bogenzahl zugleich auf dem bei den Akten verbleibenden Konzepte, beziehungsweise die zur Anfertigung der Arbeit aufgewendete Zeit. Der Kanzlei-Vorstand prüft diesen Vermerk und hat, sofern eine Berichtigung desselben erforderlich ist, auch den betreffenden Beamten 2c. zur Berichtigung seiner Eintragung im Monatszettel zu veranlassen, welcher am Monatsschluß aufzurechnen und abzuschließen und vom Kanzlei-Inspektor zu bescheinigen ist. Die Ergebnisse der sämmtlichen Monatszettel werden vom Kanzlei-Inspektor am Schlusse jedes Monats in eine Zusammenstellung eingetragen, in welcher der volle Betrag der den Kanzleibeamten und Hülfsschreibern zu gewährenden Schreibvergütung zu berechnen ist. Die Zusammenstellung ist vom Kanzlei-Inspektor mit der aus der Anlage C ersichtlichen Bescheinigung zu versehen.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. April d. Js. ab in Kraft, und wollen Euer Hochwohlgeboren deren genaue Beachtung in geeigneter Weise kontroliren.

Zum 1. Mai 1895 wollen Euer Hochwohlgeboren anzeigen, wieviel Bogen Schreibarbeit seitens der dortigen Regierungs-

Digitized by Google

kanzlei in jedem der Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 geliefert, wieviel davon von den Kanzleibeamten (Kanzlisten und Diätaren) als Pensum und wieviel gegen Kopialien geschrieben worden sind.

~~Der Minister des Innern.~~ In Vertretung: Braunbehrens.

~~Der Finanz-Minister.~~ In Vertretung: Meinecke.

An
die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten.
zu I. 8912. I. Ang. II. 4671. III. 4714.

Formular A.

(Monat.)	R. R. vorläufige Notirung	R. R. gefertigte Bogenzahl	R. R. vorläufige Notirung	R. R. gefertigte Bogenzahl	u. s. w.
	⅛	⅛	⅛	⅛	
Uebertrag . .					
	. 7		. 5		N. B. Die Spalte „gefertigte Bogenzahl" wird täglich summarisch auf Grund des Kanzlei-Journals ausgefüllt, ohne daß die vorläufige Notirung einer Berichtigung unterworfen wird.
	. 2		8 .		
	5 4		2 .		
	. 6		2 .		
17.	. .	7 6	. .	7 1	
			1 4		
			3 .		
			. 7		
			8 4		
18.	krank		. .	9 1	
19. Sonntag					
20.			beurlaubt		
21.					
22.					
ꝛc.					
Summe					
Monats-pensum					
mithin mehr					

Digitized by Google

Formular B.

Monatszettel

des Regierungs-Kanzlisten — Kanzlei-Diätars — Kanzlei-Hilfsarbeiters

für den Monat . . . . . 189 .

Tag der Zutheilung	Nr. des Kanzlei-Journals	Gefertigte Bogenzahl einzeln		zusammen		Tag der Ablieferung	Bemerkungen
			1/3		1/3		
21. Februar 18 . . .	1979	2	7	.	.	22/2	—
" " "	1990	1	6	.	.	21/2	—
" " "	2017	8	.	7	5	21/2	Sofort.
22. " "	2188	.	2	.	.	23/2	—
" " "	2184	5	1	.	.	23/2	Umdruck.
" " "	2280	1	8	.	.	22/2	Citissime.
" " "	2252	1	1	7	7	22/2	—
23. " "	—						Krank.
24. " "	—						Beurlaubt.
u. s. w.							
Summe							

Abschluß*)

des Monatszettels für den Monat . . . . . 189 .

Nr.		Bogen	1/3	Bogen	2/3
1.	Das werktägliche Normal-Pensum beträgt	0	.	.	.
	Dasselbe ist ermäßigt				
2.	wegen Alters um täglich**)	0	.	.	.
3.	Das Tages-Pensum beträgt sonach	0	.	.	.
4.	Bei . . Werktagen im Monat waren daher zu liefern	.	.	0	.
	Hiervon sind abzusetzen				
5.	wegen Krankheit an . . . Tagen	0	.	.	.
6.	wegen Urlaubs	0	.	.	.
7.	wegen (Kommandirung zur Regierungs-Hauptkasse) ꝛc.	0	.	.	.
8.	wegen Unzulänglichkeit der Kanzleiarbeiten . . .	0	.	.	.
9.	Abzusetzen also sind im Ganzen	.	.	0	.
10.	Es bleiben somit zu liefern	.	.	0	.
11.	Es sind geliefert	.	.	0	.
	Mithin mehr	.	.	0	.

N. N.

Regierungs-Kanzlist. (Kanzlei-Diätar.)

Die Richtigkeit bescheinigt.

N. N.

Kanzlei-Inspektor.

*) Nur zu dem Monatszettel für Kanzlisten und Kanzlei-Diätare.

**) Beglaubigte Abschrift des betr. Dekrets ist in dem Monat, von welchem ab die Ermäßigung eintritt, hier beizufügen.

Digitized by Google

Formular C.

Zusammenstellung
der Ergebnisse aus den Monatszetteln des Kanzlei-Personals der Königlichen Regierung in . . . . . .
für den Monat . . . . 189 .

Laufende Nr.	Namen	Bogenzahl: Monats-Pensum	½	Es sind geliefert	½	Mithin mehr	½	Betrag der Schreibvergütung: ℳ	Pf	Quittung der Empfänger
1.	R. R.	168	.	205	.	37	.	14	80	
2.	R. R.	154	.	201	.	47	.	18	80	
3.	R. R.									
	Summe									

Es wird hiermit bescheinigt, daß von den sämmtlichen Kanzlisten und Kanzlei-Diätaren, soweit solche in der Kanzlei beschäftigt wurden, das vorschriftsmäßige Pensum gefertigt worden ist, die berechnete Bogenzahl durch außerordentliche Hülfe hat geliefert werden müssen und daß die für Kanzlisten und Kanzlei-Diätare liquidirten Mehrarbeiten von denselben wirklich über das festgesetzte Arbeitsmaß hinaus gefertigt worden sind.

. . . . . den ten . . . . . 18 .

R. R.
Kanzlei-Inspektor.

---

98) **Vorzeitige Auszahlung der im voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten und der Beamten-Pensionen.**

Berlin, den 26. Juni 1894.

Von dem Herrn Finanzminister ist unter dem 20. Juni d. Js. die in einem Abdruck beigefügte Rundverfügung erlassen worden, wonach die im voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten, sowie die Beamten-Pensionen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am letztvorhergehenden Werktage gezahlt werden dürfen. Daneben ist angeordnet, daß,

Digitized by Google

falls nach den bisherigen Vorschriften an diesem Tage Kassenrevisionen stattzufinden haben, letztere künftig schon an dem vorhergehenden Tage abgehalten werden. Ich bestimme hierdurch, daß nach Maßgabe des Runderlasses des Herrn Finanzministers auch innerhalb meines Geschäftsbereichs zu verfahren ist.

Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon zur schleunigen weiteren Veranlassung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.
G. III. 1891.

Berlin, den 20. Juni 1894.

In Abänderung der bisher ergangenen bezüglichen Vorschriften ermächtige ich Ew. ꝛc., die im voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten, sowie die Beamten-Pensionen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, fortan schon am letztvorhergehenden Werktage zahlen zu lassen, und wollen Sie dieserhalb die erforderlichen Anordnungen baldgefälligst treffen.

Den zahlenden Kassen ist aber zugleich die Befugnis zu einer ausnahmsweisen Beanstandung der verfrühten Zahlung in den Fällen beizulegen, wo — wie etwa bei schwerer Erkrankung eines Beamten, der zum Gnadenbezuge berechtigte Angehörige nicht besitzt — eine Gefahr des Verlustes entstehen könnte.

Ferner ersuche ich Ew. ꝛc. mit Bezug auf die wegen der Kassenrevisionen unterm 19. September 1892 ergangene, im Reichs- und Staats-Anzeiger vom 17. Oktober dess. Js. veröffentlichte Allerhöchste Ordre, gefälligst veranlassen zu wollen, daß, falls nach den bisherigen Anordnungen an jenem Tage Kassenrevisionen stattzufinden haben, diese künftig schon an dem vorhergehenden Tage abgehalten werden.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

An
die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten
und Provinzial-Steuerdirektoren.
I. 9672. I. Ang. II. 8828. I. Ang. III. 8572.

Digitized by Google

99) Das für die Berechnung der Besoldung eines Beamten festgesetzte Dienstalter ist nur für die Bemessung des Gehalts maßgebend.

Berlin, den 2. Juli 1894.

Ueber die Tragweite der Anrechnung früherer Dienstzeiten bei der Gehaltsfestsetzung auf Grund des Besoldungssystemes nach Dienstaltersstufen haben sich Zweifel erhoben. Zur Beseitigung dieser Zweifel bestimme ich, daß in den Fällen, in welchen behufs der Gehaltsregelung nach Dienstaltersstufen das Dienstalter eines Beamten durch die Anrechnung früherer Dienstzeit vordatirt wird, die bezügliche Festsetzung lediglich für die Bemessung des Gehalts des betreffenden Beamten maßgebend ist, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalter in Betracht kommt, die seitherigen Grundsätze durch die neue Gehälterregelung keine Aenderung erfahren sollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 461.

---

100) Regelung der Krankenversicherungspflicht der Staatsbeamten.

Berlin, den 5. Juli 1894.

Nachdem die Voraussetzungen, unter welchen die im Dienste des Staates stehenden Personen von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen sind, durch §. 3 des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 379 ff.) eine Abänderung erfahren haben, wird behufs Erfüllung dieser Voraussetzungen bestimmt, daß den im Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beschäftigten Staatsbeamten, welche ein Diensteinkommen von nicht mehr als 2000 ℳ jährlich beziehen und welche an sich nach den §§. 1—2b des Krankenversicherungsgesetzes krankenversicherungspflichtig wären, in Erkrankungsfällen mindestens die im §. 6 a. a. O. bezeichneten Leistungen auf die daselbst vorgeschriebene Zeit zu gewähren sind.

Da diese Beamten nach den bestehenden Vorschriften während der Dauer des Dienstverhältnisses in Erkrankungsfällen das Diensteinkommen in der Regel fortbeziehen, so beschränkt sich die Anwendung des §. 6 auf diejenigen Fälle, in welchen ihnen innerhalb 13 Wochen nach der Erkrankung das Diensteinkommen in Folge von Amtssuspension, Kündigung oder aus ähnlichen Gründen ganz oder theilweise entzogen wird.

Digitized by Google

Verlängert sich diese Frist in Folge einer erst im Verlaufe der Erkrankung eintretenden Erwerbsunfähigkeit gemäß §. 6 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes, so ist für deren Berechnung der Fortbezug des Diensteinkommens dem Bezuge an Krankengeld gleich zu achten.

Auch ist der dem Beamten im Falle einer Amtssuspension oder in ähnlichen Fällen gewährte Theil des Diensteinkommens auf das Krankengeld anzurechnen.

Die durch die Ausführung dieser Vorschrift entstehenden Kosten sind von den Behörden und Anstalten des diesseitigen Geschäftsbereichs, deren Einnahmen und Ausgaben durch den Staatshaushalts-Etat nachgewiesen werden, in den Rechnungen unter einem besonderen hinter Kap. 126 Tit. 2 einzuschaltenden nummerlosen Titel als außeretatsmäßige Ausgaben zu verrechnen.

Die bei den staatlichen Zuschußverwaltungen entstehenden Kosten sind — ähnlich wie die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung — auf die Fonds der betreffenden Institute und Anstalten bezw. die sonstigen zu deren Unterhaltung bestimmten Fonds zu übernehmen.

Die Frage, ob im Einzelfalle ein versicherungspflichtiger Betrieb vorliegt, regelt sich nach den §§. 1 ff. des Krankenversicherungsgesetzes und ist nöthigenfalls auf dem vorgeschriebenen Wege zum Austrag zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 51. II. Ang.

---

101) Herbeiführung der Uebereinstimmung zwischen der Orthographie der Schule und derjenigen des amtlichen Verkehrs.

Berlin, den 6. Juli 1894.

Von der von Eurer Wohlgeboren Namens des geschäftsführenden Ausschusses des Landesvereins preußischer Volksschullehrer an mich gerichteten Eingabe vom 21. Juni d. Js. habe ich Kenntnis genommen. Ich füge hinzu, daß die Herbeiführung der Uebereinstimmung zwischen der Orthographie der Schule und derjenigen des amtlichen Verkehrs bereits Gegenstand meines Bemühens ist, daß diese Uebereinstimmung aber auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben sein würde, wenn ich zugleich eine Umgestaltung der Schulorthographie des deutschen Reiches nach den

Digitized by Google

Ideen des Landesvereins preußischer Volksschullehrer herbeiführen wollte.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
den Volksschullehrer Herrn A. Schröder
Wohlgeboren zu Magdeburg.
U. II. 1662. U. III. A.

---

102) Dekoration des Rothen Adler-Ordens mit der Krone.

Berlin, den 12. Juli 1894.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juni d. Js. zu bestimmen geruht, daß die Dekoration des Rothen-Adler-Ordens mit der Krone nicht abzulegen ist, wenn dem Inhaber später eine höhere Klasse desselben Ordens ohne die Krone verliehen wird.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts setze ich hiervon zur künftigen Beachtung in etwa vorkommenden Fällen in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden meines Ressorts.
B. 1530.

E. Universitäten.

103) Anfertigung und Versendung von Inventarienzeichnungen von Universitätsbauten.

Berlin, den 20. April 1894.

Im Anschluß an den Erlaß vom 23. Dezember 1889 — U. I. 2515. G. III. — (Centrbl. für 1890 S. 177) bestimme ich hierdurch im Einverständnis mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, daß fortan die Inventarienzeichnungen von Universitätsbauten nicht wie bisher in 17 sondern in 26 Exemplaren herzustellen sind. Hiervon hat der zuständige Bauinspektor je 1 Exemplar direkt ohne Vermittelung des Universitäts-Kurators an die hygienischen Institute der neun Landesuniversitäten zu senden. In Beziehung auf die verbleibenden 17 Exemplare behalten die durch den oben gedachten Erlaß getroffenen Anordnungen ihre Gültigkeit.

Digitized by Google

Abschrift dieses Erlasses wollen die Herren Universitäts-Kuratoren den betreffenden Bauinspektoren und den Direktoren der hygienischen Institute der Universitäten gefälligst zur Nachachtung zugehen lassen. Bezüglich der Zeichnungen von den Berliner Universitätsbauten wird in jedem Einzelfalle von hier aus das Erforderliche veranlaßt werden.

An
die Königlichen Herren Universitäts-Kuratoren zu Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle a. S., Kiel, Göttingen, Marburg und Bonn sowie an die Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Stralsund, Breslau, Merseburg, Schleswig, Hildesheim, Cassel und Cöln.

Abschrift theile ich Eurer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
den Direktor der hygienischen Institute der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität Herrn Professor Dr. Rubner Hochwohlgeboren hierselbst.
U. I. 5681.

---

104) Führung von Kontrolen über die laufenden Universitäts-Baufonds zur Vermeidung von Fehlbeträgen bei den letzteren.

Berlin, den 24. April 1894.

Es ist neuerdings hier wiederholt bemerkt worden, daß die den Herren Universitäts-Kuratoren zur Verfügung stehenden Mittel des laufenden Universitäts-Baufonds überschritten worden und daß dies zum Theil auf eine nicht hinreichende Kontrole dieses Fonds zurückzuführen ist. Da eine solche die erste Voraussetzung einer geordneten Verwaltung ist, so bestimme ich, daß vom Rechnungsjahre 1. April 1894/95 ab vom Kuratorial-Sekretär eine von den Herren Universitäts-Kuratoren am Schlusse jedes Vierteljahres zu visirende Kontrole über den Baufonds zu führen ist, in welcher jede Ausgabe ihrer Entstehung nach sogleich zum Soll zu stellen bezw. in Ist-Ausgabe nachzuweisen ist. Wenn Kostenanschläge nicht vorliegen, ist die aufzuwendende Summe schätzungsweise zu ermitteln und in der Kontrole vorzunotiren.

Stellt sich nach Feststellung des Verwendungsplanes über den Baufonds die Ausführung unvorhergesehener Reparaturen ꝛc.

Digitized by Google

als nothwendig heraus, so müssen minder dringende Arbeiten von dem Verwendungsplane abgesetzt und zurückgestellt werden.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren.

Abschrift sende ich Eurer Excellenz ergebenst zur gefälligen gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
den Kurator der Königlichen Akademie und Ober-Präsidenten, Wirkl. Geh. Rath Herrn Studt Excellenz zu Münster.
U. I. 886.

---

105) Ausstellung von Befähigungszeugnissen zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienste für die am 1. April 1894 vorhandenen Volontäre und Assistenten des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes nach Maßgabe des §. 13 Abs. 2 des Erlasses vom 15. Dezember 1893.

Berlin, den 7. Mai 1894.

1.

In Verfolg meines Erlasses vom 15. Dezember v. Js. — U. I. 2407 — (Centrbl. für 1894 S. 266) bestimme ich, daß von der Ausstellung eines Befähigungszeugnisses für die am 1. April d. Js. vorhandenen Volontäre und Assistenten des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes nach Maßgabe des §. 13 Abs. 2 des Erlasses, betreffend die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienste, sei es daß dieselbe auf Grund eines Kolloquiums, sei es ohne solches erfolgt, nur in Fällen zweifellos feststehender Tüchtigkeit Gebrauch zu machen, in allen zweifelhaften Fällen dagegen hierher zu berichten ist.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den Direktor der dortigen Universitäts-Bibliothek hiervon gefälligst alsbald in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die sämmtlichen Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster*).
U. I. 949.

---

*) In gleichem Sinne ist an den General-Direktor der Königlichen Bibliothek und an den Direktor der Königlichen Universitäts-Bibliothek hierselbst verfügt worden.

Digitized by Google

2.

Berlin, den 23. Mai 1894.

Auf den gefälligen Bericht vom 11. Mai d. Js. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die Bestimmung des §. 13 der Cirkularverfügung vom 15. Dezember v. Js., betreffend die Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst, nach dem ausdrücklichen Wortlaut auf alle Volontäre und Assistenten, d. h. nach der inzwischen erfolgten Titelveränderung auch auf die eine etatsmäßige Remuneration beziehenden Hilfsbibliothekare Anwendung zu finden hat.

An
den General-Direktor der Königlichen Bibliothek
Herrn Dr. Wilmanns Hochwohlgeboren hier.

Abschrift übersende ich Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. zur gefälligen Kenntnisnahme und Mittheilung an den Direktor der dortigen Universitäts-Bibliothek.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster*).

U. I. 11502.

---

106) Geschäftliche Behandlung der Postsendungen im Leihverkehr zwischen der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-Bibliotheken ꝛc.

Berlin, den 13. Juni 1894.

In den über den Leihverkehr zwischen der Königlichen Bibliothek hierselbst und den Universitäts-Bibliotheken sowie zwischen einzelnen Universitäts-Bibliotheken neuerdings erstatteten Berichten ist die Frage zum Ausdruck gekommen, ob die Sendungen in diesem Verkehr, soweit sie auf dem Postwege erfolgen, nach Maßgabe der „Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 7. Februar 1894" mit dem Aversionirungsstempel zu versehen sind.

Mit Rücksicht auf §. 1 der erwähnten Bestimmungen, wonach alle Postsendungen zwischen königlichen Behörden frankirt abzuschicken sind, kann die Bejahung dieser Frage keinem Zweifel

*) An den Direktor der Königlichen Universitäts-Bibliothek ist in gleichem Sinne verfügt worden.

Digitized by Google

unterliegen. Ich bestimme daher, daß künftig — unter Beachtung der im §. 7 Nr. 2 der Bestimmungen vorgesehenen Einschränkung — alle Sendungen im Leihverkehr der Bibliotheken, soweit sie von Bibliothek zu Bibliothek erfolgen, als portofreie, der Aversionirung unterliegende Postsendungen zu behandeln sind.

Die von den Entleihern zu entrichtende Leihgebühr ist weiter zu erheben und zur Deckung der durch die Verpackung und für Botendienste sowie der sonst durch die Versendung erwachsenden Unkosten zu verwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die sämmtlichen Herren Universitäts-Kuratoren und die Herren Kuratoren der Akademie zu Münster und des Lyceum zu Braunsberg, sowie an den Direktor der Universitäts-Bibliothek und den General-Direktor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

U. I. 915.

---

107) Satzungen der Hilfskasse bei der Königlichen Universität zu Marburg.

I. Zweck der Hilfskasse.

§. 1.

Die bei der Königlichen Universität zu Marburg begründete „Hilfskasse" verfolgt den Zweck, den Hinterbliebenen der Lehrer (Professoren, Privatdozenten und Lektoren), sowie der Beamten des Universitätssekretariats und der Universitätskasse im Fall der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren.

Unter den Hinterbliebenen sind zu verstehen:

1) Witwen,
2) Söhne und Töchter,
3) andere nähere Anverwandte, welche in dem Verstorbenen den Ernährer verloren haben.

§. 2.

Die Gewährung von Unterstützungen ist nicht auf die Hinterbliebenen von Mitgliedern der Hilfskasse beschränkt, doch haben diese bei annähernd gleicher Bedürftigkeit den Vorzug vor Hinterbliebenen von Nichtmitgliedern.

II. Mitgliedschaft.

§. 3.

Berechtigt, die Mitgliedschaft bei der Kasse zu erwerben, sind die im §. 1 bezeichneten Lehrer und Beamten.

Digitized by Google

§. 4.

Die Mitgliedschaft bei der Kasse wird erworben:

1) durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens 10 ℳ,
2) durch Zahlung eines einmaligen Beitrages von mindestens 200 ℳ.

§. 5.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1) durch schriftliche Anzeige des jederzeit freistehenden Austritts an den Vorstand,
2) durch Ausscheiden aus dem Verbande der hiesigen Universität, falls dieses auf andere Weise als durch Emeritirung erfolgt,
3) durch Nichtzahlung der Beiträge nach dreimal wiederholter Mahnung durch den Vorstand.

III. Rechte der Anstalt.

§. 6.

Die Hilfskasse besitzt Korporationsrechte.

Insbesondere ist sie fähig, Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erwerben.

IV. Gewährung von Unterstützungen.

§. 7.

Die Unterstützungen werden vom Vorstande (§. 10) in Gemäßheit der §§. 1 und 2 nach freiem Ermessen gewährt, unter besonderer Berücksichtigung solcher Hinterbliebenen, welche keine Pension beziehen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Gewährung von Unterstützungen zu beantragen.

Wird ein Gesuch um Gewährung von Unterstützungen abgelehnt, so kann der Antragsteller die nochmalige Prüfung durch einen erweiterten Vorstand verlangen, welcher aus den Mitgliedern des gewöhnlichen Vorstandes und der Universitäts-Deputation besteht.

§. 8.

Die Unterstützungen werden gewährt:

1) aus den Zinsen des Kapitalvermögens der Kasse,
2) aus den Jahres-Beiträgen der Mitglieder (§. 4 Abs. 1), von denen jedoch mindestens 20 % dem Kapitalvermögen zuzuführen sind,

Digitized by Google

3) aus solchen Zuwendungen, welche der Kasse ausdrücklich zur Vertheilung überwiesen werden.

§. 9.

Die Unterstützungen werden einmalig oder längstens auf ein Jahr (unbeschadet der Möglichkeit der Wiedergewährung) bewilligt.

V. Verwaltung der Kasse.

§. 10.

Die Hilfskasse wird von dem Vorstande der Professoren-Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt verwaltet ohne Rücksicht darauf, ob die Mitglieder desselben Mitglieder der Hilfskasse sind. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich wie außergerichtlich.

§. 11.

Die Führung der Kasse und der Kassengeschäfte erfolgt nach Anweisung und unter Aufsicht des Vorstandes durch die Universitätskasse unentgeltlich. Dieselbe erhebt die Beiträge vierteljährlich im voraus, in der Regel durch Abzug bei der Gehaltsauszahlung.

Revision und Rechnungslegung erfolgen in gleicher Weise, wie bei der Professoren-Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt. Die in der Generalversammlung der letzteren erwählten Revisoren funktioniren als solche auch für die Hilfskasse.

VI. General-Versammlungen.

§. 12.

Die General-Versammlung besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der Kasse. Der Vorstand (§. 10) führt in der Versammlung den Vorsitz.

§. 13.

Für die General-Versammlungen sind die Vorschriften der §§. 21—23 des für die Professoren-Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt giltigen Statuts vom 18. November 1889 maßgebend.

VII. Statuten-Aenderungen.

§. 14.

Aenderungen der Statuten können nur in außerordentlichen General-Versammlungen beschlossen werden. Zur giltigen Beschlußfassung werden dreiviertel der Stimmen der Erschienenen gefordert. Die beschlossenen Aenderungen bedürfen der Genehmi-

Digitized by Google

gung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

So beschlossen in der General-Versammlung der Mitglieder der Professoren-Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt vom 13. Januar 1894.

Marburg, den 24. Februar 1894.

Rektor und Senat der Königlichen Universität Marburg.
Graf Baudissin, d. Z. Rektor.

Vorstehende Satzungen der Hilfskasse für Hinterbliebene von Lehrern und Beamten der Königlichen Universität zu Marburg werden auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. September 1833 (G. S. S. 121) mit der Maßgabe hiermit bestätigt, daß Statutenänderungen außer der Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auch derjenigen des Ministers des Innern bedürfen.

Berlin, den 20. März 1894.

L. S.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haase.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

M. d. J. I. A. 2807.
M. d. g. A. U. I. 15487.

C. Akademieen, Museen ꝛc.

108) Dr. Adolf Menzel-Stiftung.

Anläßlich des 70. Geburtstages des Malers Professors Dr. Adolf Menzel, Kanzlers des Ordens pour le mérite, ist eine Stiftung errichtet worden, deren Zweck ist: jungen, befähigten Künstlern deutscher Abkunft, ohne Unterschied der Konfession, welche die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste oder die Meister-Ateliers der Königlichen Akademie der Künste in Berlin besuchen, eine Unterstützung für ihre Studienzeit für ein oder mehrere Jahre zu gewähren.

Das Stipendium soll vorwiegend Malern, und zwar solchen aus den höheren Klassen und Abtheilungen der Hochschule, resp. aus den Meister-Ateliers, zu gute kommen, doch sollen hervorragend begabte junge Bildhauer nicht durchaus ausgeschlossen sein (§. 1 des Statuts der Stiftung).

Digitized by Google

Das Stipendium wird zunächst nur auf ein Jahr bewilligt, darf jedoch auch zwei oder drei Jahre an denselben Bewerber hintereinander oder in Zwischenräumen bewilligt werden und soll in vierteljährlichen Raten pränumerando zur Auszahlung kommen (§. 4 des Statuts).

Bei den Bewerbungen, welche an den Direktor der Hochschule für die bildenden Künste zu richten sind, sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1) ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf;
2) amtliche Zeugnisse über den Besuch der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder der akademischen Meister-Ateliers und über Führung, Fleiß und Befähigung des Bewerbers;
3) Studien-Arbeiten und besonders Kompositionen, welche über die Befähigung des Bewerbers Aufschluß geben (§. 6 des Statuts).

Die Stipendiaten sind verpflichtet, im Falle sie das Stipendium nicht für ihr Studium auf der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin oder in den Meister-Ateliers verwerthen, über ihren Aufenthalt und ihre Thätigkeit dem Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste quartaliter Bericht zu erstatten. Mit Ablauf des zweiten Quartals haben die Stipendiaten eine Studien-Arbeit oder eine Kopie nach einem hervorragenden Werke der älteren Kunst oder eine Komposition, über deren Würdigkeit der Vorsitzende des Kuratoriums entscheidet, an die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste als deren Eigenthum einzuliefern (§. 9 des Statuts).

Bei mangelhaftem Fleiß oder schlechter Führung des Stipendiaten kann demselben das Stipendium durch das Kuratorium entzogen werden (§. 10 des Statuts).

Das Stipendium beträgt circa 800 *M*. Die Verleihung desselben geschieht am 8. Dezember; die Ratenzahlungen erfolgen jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gegen Quittungen, welche vorher dem Unterzeichneten zur Bescheinigung vorzulegen sind.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit den in Vorstehendem geforderten Attesten und Arbeiten bis zum 15. Oktober d. Js. an den unterzeichneten Vorsitzenden des Kuratoriums einzureichen.

Berlin, den 2. Juli 1894.

Der Vorsitzende des Kuratoriums der Dr. Adolf Menzel-Stiftung.
A. von Werner,
Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

Bekanntmachung.

Digitized by Google

D. Höhere Lehranstalten.

109) Berechtigungen der Realgymnasien.

Berlin, den 2. Juni 1894.

Dem Magistrat erwidere ich auf die Eingabe vom 10. April d. Js., die Erweiterung der Berechtigung der Realgymnasien betreffend, daß ich bei aller Anerkennung der in ihrer Art tüchtigen Leistungen dieser Anstalten unter den gegebenen Verhältnissen außer Stande bin, auf eine Erweiterung der Berechtigungen derselben hinzuwirken.

Wie der Magistrat selbst anerkennt, hat mein Herr Amtsvorgänger den Fortbestand der Realgymnasien durch die Lehrpläne vom 6. Januar 1892 gesichert; gleichzeitig hat derselbe in der Denkschrift, betreffend die geschichtliche Entwickelung der Revision der Lehrpläne 2c. (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung de 1892 S. 343) ihnen den Wettbewerb mit den Oberrealschulen freigegeben. Bei diesem Zugeständnisse muß es für jetzt umsomehr bewenden, als schon durch die nothwendig gewordene Verminderung des lateinischen Unterrichts an den Realgymnasien eine erweiterte Zulassung zu den akademischen Studien jetzt erheblicheren Bedenken unterliegt, als früher.

Wenn der Magistrat darauf aufmerksam macht, daß manche akademische Dozenten der Medizin, welche früher ihr Urtheil gegen die Zulassung der Realgymnasial-Abiturienten zu den Prüfungen in diesem Fache abgegeben, heute für diese Zulassung seien, so mag dies für den einzelnen Fall zutreffen. Im Großen und Ganzen aber sind die Ansichten darüber unter den berufensten Fachmännern heute noch ebenso getheilt wie früher, und zwar auch im Hinblick darauf, daß inzwischen auch an den Gymnasien der Betrieb der Mathematik und der Naturwissenschaften sowie des Französischen eine wesentliche methodische Besserung erfahren hat und das Englische neu eingeführt ist. So lange aber die Autoritäten der Medizin unter sich in dieser Frage noch so getheilter Ansicht sind und so lange die Aerztekammern auf ihrem fast einmüthig ablehnenden Standpunkt beharren, hat die preußische Unterrichtsverwaltung keine Veranlassung, eine Aenderung ihrer Stellung zu der ganzen Frage in Erwägung zu ziehen, umsoweniger, als die Entscheidung in der Sache lediglich der Kompetenz des Reiches unterliegt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Magistrat zu N.
U. II. 1047.

Digitized by Google

110) Gesuche und Beschwerden von Direktoren und Lehrern an höheren Schulen sind auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.

Berlin, den 7. Juni 1894.

In neuerer Zeit ist es häufig vorgekommen, daß von Direktoren und Lehrern an höheren Schulen Gesuche und Beschwerden an mich direkt eingereicht worden sind. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich daher, die demselben unterstellten Direktoren und Lehrer an den genannten Anstalten zur künftigen genauen Beachtung darauf hinzuweisen, daß sie die Eingaben über Angelegenheiten, in welchen sie meine Entscheidung nachsuchen zu müssen glauben, nicht direkt, sondern durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums oder durch Vermittelung des Direktors der Anstalt und des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hier zur Vorlage zu bringen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 380.

---

111) Mittheilungen über den Betrieb des Turnens ꝛc. in den Schulnachrichten der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 7. Juni 1894.

Durch den Runderlaß vom 7. Januar 1885 — U. II. 2941 — (Centrbl. S. 200) ist angeordnet worden, daß in den Schulnachrichten, welche von den höheren Lehranstalten jährlich veröffentlicht werden, an die Uebersicht über die während des abgelaufenen Schuljahres erledigten Lehraufgaben unter besonderer Ueberschrift u. a. Mittheilungen über den Unterricht im Turnen (Bezeichnung der Abtheilungen und der Stundenzahl jeder Abtheilung, Zahl der dispensirten Schüler, Namen der Lehrer) angeschlossen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die Lehrpläne vom 6. Januar 1892 wöchentlich drei Turnstunden für jeden Schüler allgemein verbindlich geworden sind, ist fortan eine Angabe betreffs der für die einzelnen Abtheilungen vorgesehenen Zahl von Turnstunden nur in den seltenen Ausnahmefällen erforderlich, wo diese Zahl aus irgend welchen besonderen Gründen, die darzulegen sein würden, auf längere Zeit, sei es für alle Schüler, sei es für einzelne Abtheilungen, hinter der Vorschrift hat zurückbleiben müssen.

Digitized by Google

Im Uebrigen haben sich die betreffenden Mittheilungen nur für einen verhältnismäßig kleinen Theil der Anstalten als ausreichend erwiesen, um ein klares Bild von dem Turnbetriebe an ihnen zu geben und das statistische Material zu vervollständigen, welches durch die Erhebungen auf Grund des Runderlasses vom 28. Mai 1892 — U. II. 971 U. III. B. — gewonnen werden konnte. Es erscheint vielmehr angezeigt, ohne dadurch die dankenswerthe Ausführlichkeit irgendwie beschränken zu wollen, mit der dieser Abschnitt in den Schulnachrichten einer Anzahl von Anstalten behandelt zu werden pflegt, dasjenige Maß von Auskunft genau zu bezeichnen, welches durch die Jahresberichte betreffs des Turnens mindestens gegeben werden muß.

Genügen wird es, wenn über die verschiedenen dabei gleichmäßig in Frage kommenden Punkte etwa unter Zugrundelegung folgender Form berichtet wird.

„Die Anstalt besuchten (mit Ausschluß der Vorschulklassen) im S. . . . . , im W. . . . . Schüler. Von diesen waren befreit:

	Vom Turnunterrichte überhaupt:	Von einzelnen Uebungsarten:
Auf Grund ärztlichen Zeugnisses:	im S. . ., im W. . .	im S. . ., im W. . .
aus anderen Gründen:	im S. . ., im W. . .	im S. . ., im W. . .
zusammen:	im S. . ., im W. . .	im S. . ., im W. . .
also von der Gesammtzahl der Schüler:	im S. . .%, im W. . .%	im S. . .%, im W. . .%

Es bestanden bei . . . . getrennt zu unterrichtenden Klassen . . . Turnabtheilungen; zur kleinsten von diesen gehörten . . . . , zur größten . . . . Schüler. (Einzufügen sind hier etwaige Bemerkungen über das Turnen der Vorschüler.)

Von . . . besonderen Vorturnerstunde . . . abgesehen, waren für den Turnunterricht wöchentlich insgesammt . . . Stunden angesetzt. Ihn ertheilten: (Namen der Lehrer mit Angabe ihrer amtlichen Stellung und Bezeichnung der Abtheilung, welche sie zu unterrichten hatten).“

Daran anzuschließen sind genauere Angaben über die für das Turnen im Freien und im geschlossenen Raume bei der Anstalt vorhandene Gelegenheit; insbesondere ist ausdrücklich anzugeben, ob ihr ein Turnplatz und eine Turnhalle zur Verfügung stehen, ob diese in der Nähe der Schule liegen, und ob sie als zu ihr gehörig uneingeschränkt benutzt werden können. Die den besonderen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Angaben werden hier unschwer einzuschalten sein.

Digitized by Google

Hinzuzufügen sind alsdann Mittheilungen über den Betrieb der Turnspiele bei der Anstalt und die Betheiligung der Schüler an ihnen sowie über etwa bestehende Vereinigungen von Schülern zur Pflege von Bewegungsspielen und Leibesübungen.

Endlich ist auch festzustellen, wie viele Schüler bereits Freischwimmer sind, und wie viele von diesen das Schwimmen erst im Berichtsjahre erlernt haben. Der Zahl der Freischwimmer ist die Angabe beizufügen, welchem Prozentsatze von der Gesammtzahl der Schüler sie entspricht.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktoren der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes mit entsprechenden Weisungen versehen und rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß schon in den nächsten Jahresberichten durchweg nach Maßgabe des Vorstehenden verfahren wird.

Schließlich nehme ich auch diesen Anlaß wahr, um die Förderung der Leibesübungen bei den Schulen der ferneren Fürsorge des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums dringend zu empfehlen. Namentlich werden dessen Kommissarien nicht verabsäumen dürfen, bei ihren Besuchen und Revisionen der einzelnen Anstalten auch von dem Turnunterrichte und allem, was damit zusammenhängt, eingehend Kenntnis zu nehmen. Wo Mißstände wahrgenommen werden, ist auf deren baldigste Beseitigung hinzuwirken, erforderlichen Falls auch alsbald an mich zu berichten. Jedenfalls erwarte ich, daß in den Verwaltungsberichten die hier in Frage kommenden Dinge überall die ihnen gebührende Berücksichtigung finden werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1889. U. III. B.

---

112) Etatisirung der Einnahme und Ausgabe des Fonds zur Sicherstellung der Alterszulagen bei den vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 13. Juni 1894.

Im Anschlusse an meinen Runderlaß vom 14. September v. Js. — U. II. 917 I. — (Centrbl. S. 771), betreffend die Zuschüsse für die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten (Staatshaushalts-Etat Kap. 120 Tit. 4 bezw. D der Beilage 8 zum Etat des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten), übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schul-

(Fortsetzung Seite 549.)

Digitized by Google

Titel Nr.	Einnahme.	Kapital M	Pf	Betrag für 1. April 18.. M	Pf	Der vorige Etat setzt aus M	Pf	Mithin sind für 18.. mehr M	Pf	weniger M	Pf	Bemerkungen.
	Fonds zur Sicherstellung der Alterszulagen.											
1.	Zinsen von Kapitalien . .											
	Titel . .											
	Vermerk: Die Zinsen und erforderlichen Falles die Kapitalien dieses Fonds sind insoweit in Anspruch zu nehmen, als der thatsächliche Gesammt-Aufwand an Gehältern beziehungsweise Remunerationen (Tit. I Nr. . . . bis . . . und Tit. III Nr. . . der Ausgabe) den bezüglichen Gesammt-Durchschnittsbetrag [oder den besonders bestimmten Betrag] übersteigt.											
	Ausgabe.											
	Fonds zur Sicherstellung der Alterszulagen.											
1.	Zur zinsbaren Anlegung:											
	a. Kapitalzinsen nach Tit. . . . Nr. 1 der Einnahme . . .											
	b. Der Betrag, um welchen der thatsächliche Gesammtaufwand an Gehältern beziehungsweise Remunerationen (Tit. I Nr. . . bis . . . und Tit. III Nr. . . . der Ausgabe) hinter dem bezüglichen Gesammt-Durchschnittsbetrage [oder dem besonders bestimmten Betrage] zurückbleibt, zum Nachweis .											
	Titel . .											

I. (Am Schlusse zu vermerken:) — Siehe Tit. . . . Nr. 1b der Ausgabe. —

III. (Hinter den die Remunerationen der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer nachweisenden Positionen zu vermerken:) — Siehe Tit. . . . Nr. 1b der Ausgabe. —

Hinweis auf vorstehenden Ausgabefonds.

Digitized by Google

kollegium anbei ein im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister festgestelltes Formular behufs Etatisirung der Einnahme und Ausgabe des Fonds zur Sicherstellung der Alterszulagen mit der Veranlassung, dasselbe bei Durchsicht der Etats der in Betracht kommenden Anstalten zum Anhalt zu nehmen bezw. den Patronaten dieser Anstalten zur Nachachtung zuzufertigen.

Erläuternd bemerke ich, daß bei Berechnung desjenigen Betrages, um welchen der thatsächliche Gesammtaufwand an Gehältern und Remunerationen den bezüglichen Gesammt-Durchschnittsbetrag übersteigt oder hinter demselben zurückbleibt, die Gehälter der vollbeschäftigten Zeichenlehrer in Berücksichtigung zu ziehen, dagegen die jeweilig zahlbaren Gehälter der übrigen technischen, der Elementar- und Vorschullehrer sowie der Schuldiener außer Betracht zu lassen sind.

Der [so] eingeklammerte Passus im Texte der Einnahme und Ausgabe mit dem Wortlaute: „oder den besonders bestimmten Betrag" bleibt fort, insofern eine bestimmte Vereinbarung wegen der Höhe des zu kapitalisirenden Minderbedarfs mit den Patronaten nicht getroffen ist.

Am Schlusse des Ausgabetitels I sowie hinter den die Remunerationen der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer nachweisenden Positionen des Ausgabetitels III bedarf es eines Hinweises auf den Ausgabefonds zur Sicherstellung der Alterszulagen, wie dies auf dem anliegenden Formular ersichtlich gemacht ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1816. U.

---

113) Betheiligung von Schülern höherer Lehranstalten an theatralischen Aufführungen außerhalb der Schule.

Berlin, den 18. Juni 1894.

Es kann nicht geduldet werden, daß Schüler sich zu der Schule fremd bleibenden, theatralischen Aufführungen vor einem großen Publikum zusammen thun. Abgesehen von anderen Gefahren, die hiermit verbunden sein können, droht schon jede der Leitung durch Lehrer entzogene Einübung eines Theaterstückes ein Hindernis für den regelmäßigen Fleiß der Schüler zu werden. Es wird möglich sein, dem Unfug dieser Art zu steuern, wenn den Schülern zur Pflicht gemacht wird, sich vor Mitwirkung an dramatischen Aufführungen durch Anfrage bei dem Direktor Ge-

Digitized by Google

wißheit darüber zu verschaffen, ob die Schule ein derartiges Vorhaben beanstanden muß oder gestatten kann. Ich darf vertrauen, daß die Direktoren die Entscheidung einer solchen Frage in allen Fällen gewissenhaft und taktvoll treffen werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, das nach Vorstehendem Erforderliche demnächst zu verfügen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 11803. I.

---

114) Reihenfolge hinsichtlich der Aufnahme der Kandidaten des höheren Schulamts in die Anciennetätslisten.

Berlin, den 26. Juni 1894.

Durch den Schlußsatz des Runderlasses vom 13. Oktober 1893 — U. II. 2248 — (Centrbl. S. 780) ist bezüglich der Reihenfolge der in die Anciennetätslisten aufgenommenen oder aufzunehmenden Kandidaten des höheren Schulamts, welche vor dem Inkrafttreten der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten vom 15. März 1890 ihr Probejahr beendet haben, angeordnet, daß es bei den bisherigen Bestimmungen verbleibe.

Um etwaigen Härten, welche aus dieser Anordnung für einzelne Kandidaten sich ergeben könnten, zu begegnen, ermächtige ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, auch auf solche Kandidaten die Nr. 1 und 2 der erwähnten Verfügung sinngemäß in Anwendung zu bringen, d. h. auch deren Reihenfolge in den Anciennetätslisten nach dem Datum des Zeugnisses über das Probejahr, eventuell nach dem Datum der bestandenen wissenschaftlichen Prüfung und bei Gleichheit auch dieser Daten nach dem Lebensalter zu bestimmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1887.

---

115) Praktische Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen.

Berlin, den 28. Juni 1894.

Von dem Verwaltungsberichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 9. Juni d. Js., betreffend die zur prak-

Digitized by Google

tischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in der Provinz N. eingerichteten Seminaranstalten, habe ich gern Kenntnis genommen.

Die Bemerkungen über die Kandidaten N. und N. geben mir Veranlassung daran zu erinnern, daß der Erlaß vom 28. November 1892 — U. II. 2400 — die Mittel und Wege an die Hand giebt, wie Kandidaten dieser Gattung von dem höheren Schuldienst ferngehalten werden können. Insbesondere wolle der dortseitige Departementsrath, sobald der Bericht über das Seminarjahr Zweifel über die Persönlichkeit oder die Tüchtigkeit eines Seminaristen ausspricht, es sich angelegen sein lassen, diesen während des Probejahres scharf im Auge zu behalten, ihn selbst zu sehen und auch den Anstaltsdirektor zu einer genauen Beobachtung des Kandidaten zu veranlassen, damit es am Schlusse des zweiten Jahres an dem nöthigen Material zur Fällung eines sicheren Urtheils nicht fehle.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1570.

---

116) Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Lehrer an höheren Schulen.

Berlin, den 29. Juni 1894.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 9. Juni d. Js., daß an der in dem Runderlaß vom 7. August 1892 — U. II. 1388 — (Centrbl. S. 813) hinsichtlich der Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Lehrer an höheren Schulen unter Nr. 3 Abs. 4 Schlußsatz gegebenen Bestimmung, wonach für diese Berechnung als faktische Studienzeit ausschließlich der Prüfung vier Jahre zu erachten sind, durch den Runderlaß vom 5. April d. Js. — U. II. 316 — (Centrbl. S. 353) nichts geändert ist. Jenen Zusatz „ausschließlich der Prüfung" in dem letzteren Erlasse zu wiederholen, schien nicht nöthig zu sein, weil darin auf die Bestimmung in dem Erlasse vom 7. August 1892 ausdrück-

Digitized by Google

lich Bezug genommen worden war und deshalb ein Zweifel als ausgeschlossen gelten durfte.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1582.

---

117) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 wie folgt zusammengesetzt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.)

1) für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Carnuth, Provinzial-Schulrath (Pädagogik und zugleich Direktor der Kommission),
= Schade, Geheimer Regierungsrath und Professor (Deutsche Sprache),
= Ludwich, Professor (Klassische Philologie),
= Jeep, = (Klassische Philologie),
= Walter, = (Philosophie und Propädeutik),
D. Jacobi, Konsistorialrath und Professor (evangelische Religion und hebräische Sprache),
Dr. Kißner, Professor (französische Sprache),
= Hilbert, = (Mathematik),
= Hahn, = (Geographie),
= Lossen, = (Chemie),
= Prutz, = (Geschichte),
= Volkmann, = (Physik),
= Kaluza, = (englische Sprache, insbesondere neuenglische Sprache und Litteratur).

Digitized by Google

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Dittrich, Professor in Braunsberg (katholische Religion und Hebräisch),
= Lürßen, Professor (Botanik),
= Maximilian Braun, Professor (Zoologie),
= Koken, Professor (Mineralogie),
Bodendorff, Professor am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. (französische Sprache),
Dr. Hartmann, Oberlehrer am Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr. (englische Sprache, insbesondere neuenglische Sprache und Litteratur).

2) für die Provinz Brandenburg zu Berlin.

Ordentliche Mitglieder.

Gruhl, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath (deutsche Sprache und zugleich Direktor der Kommission),
Dr. Hübner, Professor (klassische Philologie),
= Diels, = (klassische Philologie),
= Rödiger, = (deutsche Sprache),
= Frobenius, = (Mathematik),
= Planck, = (Physik),
= Lenz, = (Geschichte),
= Delbrück, = Geschichte),
= Dilthey, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Stumpf, Professor (Philosophie und Pädagogik),
). Lommatzsch, = (evangelische Theologie),
Dr. Frhr. v. Richthofen, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geographie),
= Schleich, Oberlehrer am Andreas-Realgymnasium (englische Sprache),
= Ulbrich, Direktor der Werderschen Oberrealschule (französische Sprache).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Schulze, Geheimer Regierungsrath und Professor (Zoologie),
= Schwendener, Geheimer Regierungsrath und Professor (Botanik),
= Fischer, Professor (Chemie),
= Dames, = (Mineralogie),
). Dillmann, = (hebräische Sprache),
Dr. Brückner, = (polnische Sprache),
= Waetzoldt, = Direktor der Elisabethschule (neufranzösische Sprache und Litteratur),

Digitized by Google

Harsley, Lektor (neuenglische Sprache und Litteratur),
Dr. Jahnel, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat und Ehren-Domherr (katholische Theologie).

3) für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Schwanert, Professor (Chemie und zugleich Direktor der Kommission),
D. von Nathusius, = (evangelische Theologie u. Hebräisch),
Dr. Minnigerode, = (Mathematik),
= Oberbeck, = (Physik),
= Norden, = (klassische Philologie),
= Maaß, = (klassische Philologie und alte Geschichte,
= Ulmann, = (alte, mittlere und neuere Geschichte),
= Credner, = (Geographie),
= Schuppe, = (Philosophie und Pädagogik),
= Reifferscheid, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Koschwitz, = (französische Sprache),
= Konrath, = (englische Sprache),
= Schmitz, = (Botanik),
= Gerstäcker, = (Zoologie),
= Cohen, = (Mineralogie).

Außerordentliches Mitglied.

Langer, Pfarrer in Stralsund (katholische Religionslehre).

4) für die Provinzen Posen und Schlesien in Breslau.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Sommerbrodt, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath a. D., Direktor der Kommission,
= Foerster, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
= Marx, Professor (klassische Philologie),
D. König, = (katholische Theologie und Hebräisch),
D. Dr. Müller, = (evangelische Theologie),
Dr. Rosanes, = (Mathematik),
= Ebbinghaus, Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Baeumker, = (Philosophie und Pädagogik),
= Wilcken, = (alte Geschichte),
= Hüffer, = (mittlere und neuere Geschichte),
= Kaufmann, = (mittlere und neuere Geschichte),
= Vogt, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Partsch, = (Geographie),

Digitized by Google

Dr. Appel, Professor (französische Sprache).
= Kölbing, = (englische Sprache),
= O. E. Meyer, Geheimer Regierungsrath und Professor, (Physik).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Chun, Professor (Zoologie),
= Pax, Professor (Botanik),
= Ladenburg, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
= Frech, Professor (Mineralogie),
= Nehring, Geheimer Regierungsrath und Professor (polnische Sprache),
D. Kittel, Professor (Hebräisch),
Dr. Pillet, Oberlehrer, Lektor (französische Sprache),
= Meffert, Realgymnasial-Direktor (englische Sprache).

5. für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Keil, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie und zugleich Direktor der Kommission),
= Dittenberger, Professor (klassische Philologie),
= Wangerin, = (Mathematik),
= Haym, = (Philosophie und Pädagogik),
= B. Erdmann, = (Philosophie und Pädagogik),
= Burdach, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Meyer, = (alte Geschichte und Geographie),
= Lindner, = (mittlere und neuere Geschichte sowie Geographie),
= Kirchhoff, = (Geographie),
= Volhard, = (Chemie),
= Wagner, = (englische Sprache),
= Suchier, = (französische Sprache),
D. Hering, = (evangelische Theologie und Hebräisch),
D. Dr. Kautzsch = (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Dorn, = (Physik),
= Kraus, = (Botanik),
= Grenacher, = (Zoologie),
= Frhr v. Fritsch, = (Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder.

Schwermer, katholischer Pfarrer (katholische Theologie),
Mstr. Thistlethwaite, Lektor des Englischen (englische Sprache).

Digitized by Google

6) für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Kammer, Provinzial-Schulrath (Pädagogik und zugleich Direktor der Kommission),
= Glogau, Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Deußen, = (Philosophie und Pädagogik),
= Erdmann, = (deutsche Sprache und Litteratur),
D. Schürer, = (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Pochhammer, = (Mathematik),
= L. Weber, = (Physik),
= Sarrazin, = (englische Sprache),
= Körting, = (französische Sprache),
= Busolt, = (Geschichte),
= Schirren, = (Geschichte),
= Krümmel, = (Geographie),
= Schöne, = (klassische Philologie).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Brandt, Professor (Zoologie),
= Curtius, = (Chemie),
= Gering, = (dänische Sprache),
= Reinke, = (Botanik),
= Lehmann, = Mineralogie).

7) für die Provinz Hannover zu Göttingen.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Viertel, Professor, Gymnasial-Direktor, Direktor der Kommission,
= v. Wilamowitz-Möllendorff, Professor (klassische Philologie und alte Geschichte),
= Leo, Professor (klassische Philologie),
= Max Lehmann, Professor (alte, mittlere und neuere Geschichte),
= G. E. Müller, Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Baumann, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Roethe, Professor (deutsche Sprache),
= Stimming, Professor (französische Sprache),
= Morsbach, = (englische Sprache),
D. Kroke, = (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Weber, = (Mathematik),
= Klein, = (Mathematik),
= Riecke, = (Physik),
= Wallach, = (Chemie),

Digitized by Google

Dr. Ehlers, Geheimer Regierungsrath und Professor (Zoologie),
= H. Wagner, Professor (Geographie),
= Peter, = (Botanik),
= Liebisch, = (Mineralogie).

Außerordentliches Mitglied.

Schrader, Pfarrer (katholische Theologie).

8) für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Rothfuchs, Provinzial-Schulrath (Pädagogik und zugleich Direktor der Kommission),
= Storck, Geheimer Regierungsrath und Professor (deutsche Sprache, eventl. auch Vertreter in den Direktionsgeschäften),
= Langen, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
= Stahl, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
Dr. von Below, Professor (Geschichte und Geographie),
= Finke = (Geschichte und Geographie),
= Fell, = (katholische Theologie und Hebräisch),
= Hagemann, = (Philosophie und Pädagogik),
= Spicker, = (Philosophie und Pädagogik),
= Killing, = (Mathematik),
= Andresen, = (französische Sprache),
= Einenkel, = (englische Sprache),
= Brefeld, = (Botanik),
= Ketteler, = (Physik),
D. Niemann, Ober-Konsistorialrath (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Mügge, Professor (Mineralogie),
= Landois, = (Zoologie),
= Salkowski, = (Chemie),
= Lehmann, = (Geographie).

Außerordentliche Mitglieder.

Mettlich, Oberlehrer, Lektor (neufranzösische Sprache und Litteratur),
Hase, Oberlehrer, Lektor (neuenglische Sprache und Litteratur).

9) für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Buchenau, Gymnasial-Direktor (Pädagogik und zugleich Direktor der Kommission),

Digitized by Google

Dr. Schulze, Professor (klassische Philologie),
= Birt, = (klassische Philologie),
= Niese, = (klassische Philologie und alte Geschichte),
= Schröder, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Cohen, = (Philosophie und Propädeutik),
= Natorp, = (Philosophie und Propädeutik),
D. Mirbt, = (evangelische Theologie),
Dr. Heß, = (Mathematik),
= Stengel, = (französische Sprache),
= Fischer, = (Geographie),
= Feußner, = (Physik),
= Kohl, = (Botanik),
= Korschelt, = (Zoologie),
= Bauer, = (Mineralogie),
= Zincke, = (Chemie),
= Naudé, = (mittlere und neuere Geschichte),
= Vietor, = (englische Sprache).

Außerordentliche Mitglieder.

D. Graf von Baudissin, Professor (hebräische Sprache),
Dr. Doutrepont, Lektor (französische Sprache),
Weber, Pfarrer (katholische Religionslehre).

10) für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Neuhaeuser, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),
D. Kamphausen, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Kaulen, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
= Bücheler, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
= Nissen, Geheimer Regierungsrath und Professor (alte Geschichte),
= Ritter, Geheimer Regierungsrath und Professor (mittlere und neuere Geschichte),
= Rein, Professor (Geographie),
= Lipschitz, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mathematik),
D. Dr. Bender, Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Wilmanns, Geheimer Regierungsrath und Professor (deutsche Sprache und Litteratur),
= Trautmann, Professor (englische Sprache),
= Förster, = (französische Sprache),

Digitized by Google

Dr. Kekulé, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
= Lorberg, Professor (Physik) — für das Sommersemester 1894 —.

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Langern, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
= Ludwig, = (Zoologie),
= Strasburger, Geheimer Regierungsrath und Professor (Botanik),
= Laspeyres, Geheimer Bergrath und Professor (Mineralogie),
= Reeb, Oberrealschul-Oberlehrer (englische Sprache).

Berlin, den 12. Juni 1894.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. II. 1150.

---

118) Gesichtspunkte bei der Auswahl der französischen und englischen Klassenlektüre.

Coblenz, den 12. Juni 1894.

Die beim Schuljahrswechsel gemachten Vorschläge für die französische sowie englische Klassenlektüre haben uns in der letzten Zeit vielfach zu Bedenken bezw. ablehnendem Bescheide Anlaß gegeben. Theils aus der Menge der beständig neu auf den Markt gebrachten Lesestoffe, theils aus der Verschiebung der Endziele des Sprachunterrichts durch die neuen Lehrpläne und die darin berücksichtigte pädagogische Bewegung erklärt es sich, daß zur Zeit in der Auswahl vielfach Unsicherheit besteht. Wir empfehlen deshalb folgende Gesichtspunkte zur Beachtung.

Die geschichtliche Lektüre, welche nach wie vor einen breiten Raum beanspruchen darf, wird grundsätzlich am besten so gewählt, daß in französischer Sprache in die französische Geschichte eingeführt wird und in englischer in die englische, nicht aber in die eines beliebigen anderen Volkes der Gegenwart oder Vergangenheit. Dabei sind diejenigen Perioden zu bevorzugen, in welchen die französische bezw. englische Geschichte von besonderer Bedeutung auch für das übrige Europa gewesen ist. Werke von mehr betrachtendem als erzählendem Geschichtsinhalt (wie z. B. die aus Michaud herausgehobenen Stücke Moeurs et coutumes aux temps des Croisades und Influence des Croisades etc. — Ausg. Renger) sind nicht auszuschließen, indessen zu abstrakte, eine zu hohe Reife voraussetzende Werke, wie z. B. Guizot's Histoire de la Civilisation en Europe, zu meiden. Ebenso werden einseitig gefärbte oder romanhaft ausgestaltete Geschichts-

Digitized by Google

darstellungen (wie Thiers' Napoléon à St. Hélène und wohl auch Lamartine's Procès et mort de Louis XVI) außer Betracht bleiben müssen. Litteraturgeschichtliche Lektüre empfiehlt sich nicht. Auf gute Biographien würden wir die obige beschränkende Norm nicht anwenden, und z. B. Mignet's Vie de Franklin oder Guizot's Etude sur Washington nach wie vor für durchaus zulässig halten.

Die Erzählungslitteratur in ihren guten Vertretern auszuschließen, kann nicht ferner als angemessen angesehen werden, da derselben bei rechter Behandlung ein bildender Werth keineswegs abgeht. Gleichwohl können naturgemäß nur solche Werke in Betracht kommen, welche den Bildungszwecken unserer Lehranstalten wirklich zu dienen vermögen, nicht aber darf um der Abwechselung willen jede beliebige neu dargebotene Erscheinung von anmuthiger Form und ungefährlichem Inhalt in Vorschlag gebracht werden. Eingehende Erwägung wird immer dahin führen, daß doch nur einer ganz beschränkten Zahl von litterarischen Erscheinungen die Eigenschaften innewohnen, welche sie der Behandlung im Jugendunterricht würdig machen.

Streng ist auch die Auswahl unter den neuen Prosa-Lustspielen zu treffen, von denen trotz der vorhandenen Fülle doch nur wenige unter pädagogischem Gesichtspunkte befriedigen können, manche, selbst unter den häufig vorgeschlagenen, sittlich nicht ohne Anstoß sind, andere einen veraltenden Typus darstellen, und wieder andere vielmehr für den gereiften Kenner des Lebens als für die Jugend werthvoll sind. Daß Lustspiele in Versen von neueren Dichtern oder überhaupt von Dichtern zweiten Ranges gelesen werden, müssen wir für verfehlt halten, da die hierfür verfügbare Zeit auf Molière zu verwenden ist. Von diesem klassischen Dichter ist jedenfalls eine oder die andere Charakterkomödie (Femmes Savantes, Misanthrope, Avare und etwa Bourgeois gentilhomme) zu lesen, während von den mehr possenartigen Stücken besser abgesehen wird. Was die klassische Tragödie betrifft, so muß die Schule sich, um nicht für sie werthvollere Ziele zurückzustellen, damit begnügen, jede die oberen Klassen durchlaufende Schülergeneration mit je einem Stücke bekannt gemacht zu haben.

Wenn es sich durchaus rechtfertigt, auch an Gymnasien zuweilen solche Prosalektüre zu wählen, mit welcher Einführung in den Wortschatz des konkreten Lebens bezweckt wird, so ist es an Reallehranstalten geradezu wünschenswerth, daß dieser Gesichtspunkt bei der Auswahl nicht ganz verabsäumt werde, und besonders an lateinlosen Schulen wird ein Theil der Lektüre mit Recht aus dem Gebiete der Naturwissenschaft, Technik oder Landes- und Gesellschaftskunde gewählt werden. Indessen ist auch nach dieser Seite Maß zu halten. Und damit überhaupt Einseitigkeit

Digitized by Google

vermieden werde, empfehlen wir dringend, bei jeder Schülergeneration (insbesondere der oberen Klassen) im Auge zu behalten, zu welchem Ganzen sich die nach einander auf den verschiedenen Stufen bewältigte bezw. zu bewältigende Schullektüre zusammensetzt. Wir weisen in dieser Beziehung auf den Vorgang der Schleswig-Holstein'schen Direktoren-Konferenz von 1892 hin.

In allen Fällen, wo ein ganz neues oder überhaupt ein nicht bereits allgemein gebräuchlich gewordenes Schriftwerk (insbesondere ein solches erzählenden oder dramatischen Charakters) als Schullektüre in Aussicht genommen wird, müssen wir einer Anzeige darüber nicht erst in dem gewöhnlichen für die Vorlegung der Lehraufgaben bestimmten Termine entgegensehen, sondern so frühzeitig, daß, wie bei einzuführenden Lehrbüchern, eine eingehende Prüfung und Begutachtung durch zuverlässige Fachmänner zuvor erfolgen kann.

Euer Hochwohlgeboren wollen vorstehende Gesichtspunkte den Fachlehrern zu sorgfältiger Nachachtung bekannt geben.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Itzenplitz.

An
die Direktoren sämmtlicher höheren Lehranstalten unseres Verwaltungsbezirks (ausschließlich der Seminare.
S. C. 9518.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

119) Nachrichten über die im Jahre 1893 abgehaltenen Kurse zur Unterweisung von Seminar- und Volksschullehrern ꝛc. in der Obstbaukunde.

Im Anschlusse an die im Centralblatte für 1893 Seite 517 bekannt gegebenen Nachrichten über die an verschiedenen Orten der Monarchie im Jahre 1892 abgehaltenen Obstbaukurse für Lehrer wird aus dem vorigen Jahre die nachstehende Zusammenstellung hierdurch veröffentlicht.

Zur Deckung der Kosten der Kurse sind wiederum bedeutende Zuschüsse aus den Mitteln des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligt worden.

Digitized by Google

Nr.	Provinz	Ort und Anstalt, an welchen die Kurse abgehalten sind	Bezeichnung der Kurse und der Zeit der Abhaltung derselben		Zahl der Theilnehmer: Seminarlehrer	Volksschullehrer	Summe
1	Westpreußen	Praust. Baumschule des Pomologen F. Radtke	Frühjahr	15.—20. Mai	—	7	7
			Sommer	7.—12. August	—	7	7
2	"	Marienwerder. Kreisbaumschule	Frühjahr	20.—28. April	—	6	6
			Sommer	17.—24. August	—	15	15
			Herbst	4.—10. Oktbr.	—	15	15
3	Brandenburg	Crossen a. O. Wein- und Obstbauschule.	Frühjahr	5.—18. April	—	5	5
			Sommer	4.— 9. Sept.	—	5	5
4	"	Wittstock. Ackerbau- und Obstbauschule	Frühjahr	6.—19. April	—	4	4
			Sommer	10.—15. Juli	—	4	4
			Herbst	2.— 6. Oktbr.	—	4	4
5	Pommern	Eldena. Baumschule d. Baltischen Central-Vereins	Frühjahr	24. Mai bis 2. Juni	—	5	5
			Sommer	18.—21. August	—	5	5
			Herbst	3.— 6. Oktbr.	—	5	5
6	"	Cöslin. Anstalt des Gärtners Knop.	Frühjahr		—	8	8
			Sommer		—	8	8
7	Posen	Koschmin. Gärtner-Lehranstalt	Frühjahr	18.—22. März	—	15	15
			Sommer	31. Juli bis 5. August	—	15	15
			Herbst	25.—29. Sept.	—	14	14
8	Schlesien	Proskau. Königl. pomologisches Institut	Frühjahr	5.—18. April	4	26	30
			Sommer	14.—26. August	4	26	30
			Herbst	28. August bis 1. Sept.	4	24	28
9	Sachsen	Diemitz-Halle. Provinzial-Obstmustergarten.	Frühjahr	5.—15. April	—	4	4
			Sommer	3.— 7. Juli	—	3	3
			Herbst	5.— 7. Sept.	—	3	3
10	"	Badersleben. Ackerbauschule	Frühjahr	27. April bis 6. Mai	2	6	8
			Sommer	4.— 7. Juli	2	9	11
			Herbst	3.—6. Oktbr.	1	6	7
11	Westfalen	Wittgenstein (Laasphe). Anstalt d. Hofgärtners Kohlstaedt	Frühjahr	11.—22. April	1	6	7
			Sommer	7.—12. August	—	5	5
			Herbst	26.—29. Sept.	—	6	6
12	"	Lüdinghausen. Landwirthschaftsschule	Frühjahr	4.—15. April	—	11	11
			Sommer	31. Juli bis 5. August	—	11	11
			Herbst	2.— 7. Oktbr.	—	10	10
13	Schleswig-Holstein	Uetersen. Schullehrer-Seminar	Frühjahr	4.— 8. April	—	7	7
			Sommer	21. August bis 2. Sept.	—	7	7
14	Hannover	Bremervörde. Ackerbauschule	Frühjahr	4.—18. April	—	12	12
			Sommer	20.—27. Sept.	—	12	12

Digitized by Google

Nr.	Provinz	Ort und Anstalt, an welchen die Kurse abgehalten sind	Bezeichnung der Kurse und der Zeit der Abhaltung derselben		Zahl der Theilnehmer: Seminarlehrer.	Volksschullehrer.	Sonstige Kursisten
15	Hannover	Quakenbrück. Ackerbauschule	Frühjahr	5.—18. April	—	12	—
			Sommer	17.—22. Juli	—	12	—
			Herbst	9.—18. Oktbr.	—	12	—
16	"	Hildesheim. Landwirthschaftsschule	Frühjahr	13.—22. März	—	12	—
			Sommer	19.—28. Juni	—	12	—
			Herbst	13.—18. Oktbr.	1	13	—
17	Hessen-Nassau	Cassel. Pomologische Anstalt	Frühjahr	10.—20. April	—	5	5
			Sommer	17.—22. Juli	—	4	2
			Herbst	4.— 9. Sept.	—	5	1
18	"	Geisenheim a. Rh. Kgl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau	Frühjahr	1.—24. März	1	20	18
			Sommer	21.—26. August	1	18	7
19	Rheinprovinz	Bitburg. Landwirthschaftsschule	Frühjahr		—	6	—
			Sommer	31. Juli bis 5. August	—	5	—
			Herbst	16.—22. Oktbr.	—	5	—
20	"	Geilenkirchen. Landwirthschaftliche Winterschule	Frühjahr	10.—22. April	—	6	6
			Sommer	14.—19. August	—	6	8
21	"	Simmern. Desgl.	Frühjahr	10.—22. April	—	8	5
			Sommer	10.—15. Juli	—	8	8
22	"	Lutzerath. Desgl.	Frühjahr	5.—16. April	—	8	16
			Sommer	17.—22. August	—	8	10
23	"	Oberpleis. Desgl.	Frühjahr	5.—15. April	1	8	4
			Sommer	21.—26. August	1	8	8
24	"	Zülpich. Desgl.	Frühjahr	4—16. April	—	4	14
			Sommer	18.—19. August	—	8	5
25	"	Wülfrath. Desgl.	Frühjahr	6.—18. April	—	1	8
			Sommer	21.—27. August	—	1	7
26	"	Wittlich. Desgl.	Frühjahr	4.—15. April	—	2	18
			Sommer	14.—19. August	—	2	12
27	"	St. Wendel. Desgl.	Frühjahr	5. April bis 2. Mai	—	6	9
			Sommer	14.—19. August	—	5	5
28	"	Lennep. Desgl.	Frühjahr	27. März bis 8. April	—	1	15
			Sommer	21.—26. August	—	1	11
	Hohenzollernsche Lande	Sigmaringen. Ackerbauschule.	Frühjahr	10 Tage	—	8	—
			Sommer	31. Juli bis 5. August	—	8	—

Berlin, den 21. April 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

U. III. 857.

Digitized by Google

120) Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1894.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1894 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag

den 26. November d. Js.

und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4. der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 23. Juli 1894.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 1976.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

121) Anrechnung der vikarisch oder provisorisch im öffentlichen Schuldienste zugebrachten Zeit bei Bemessung der Dienstalterszulagen.

Berlin, den 18. April 1894.

Die Königliche Regierung erhält beifolgendes Gesuch des Lehrers J. in N. vom 5. April d. Js. um Gewährung der ihm regulativmäßig zustehenden kommunalen Dienstalterszulage zur weiteren Veranlassung.

Ob 2c. J. vikarisch oder provisorisch vom 1. April bis 1. Mai 1883 in N. die Schulstelle verwaltet hat, ist für die Berechnung der Dienstalterszulage gleichgültig. Entscheidend ist

Digitized by Google

daß er in dieser Zeit im öffentlichen Schuldienste thätig war. Demgemäß kann ihm diese Zeit für Bemessung der Dienstalterszulage gerechnet werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 2668.

---

122) Bewilligung von Staatsbeihilfen zur Durchführung von Besoldungssystemen mit beweglicher Gehaltsskala.

Berlin, den 4. Mai 1894.

Auf den Bericht vom 22. März d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Vorschriften der Erlasse vom 7. Juli 1879 und 20. Juni 1882 (Centralblatt 1879, S. 484. und 1882 S. 579), welche die Bewilligung von Staatsbeihilfen zur Durchführung von Besoldungssystemen mit beweglicher Gehaltsskala grundsätzlich ausschließen, mit der Tendenz des Runderlasses vom 1. Juli 1890 — U. IIIa. 17783 — (Centrbl. S. 671) nicht vereinbar sind und daher keine Geltung mehr haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 2486.

---

123) Bei Neuregelung des Diensteinkommens der städtischen Volksschullehrer ist die Miethsentschädigung besonders in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 5. Juni 1894.

Von dem mittels Berichts der Königlichen Regierung vom 17. April d. Js. vorgelegten Beschluß des Provinzialraths vom 14. November v. Js. in Betreff der Aufbesserung der Volksschullehrergehälter in S. habe ich Kenntnis genommen. Der darin geltend gemachten Auffassung, daß ein Bedürfnis, neben dem Gehalte besondere Geldbeträge als Miethsentschädigung festzusetzen, nicht vorliege, vermag ich in dieser allgemeinen Fassung nicht beizutreten.

Von Festsetzung einer besonderen Feuerungsentschädigung ist zwar in ähnlichen Fällen abgesehen worden, da die Preise für das Brennmaterial namentlich in den größeren Städten zu-

Digitized by Google

meist nicht wesentlich verschieden sind. Die Festsetzung einer besonderen Miethsentschädigung neben der Besoldung erscheint aber, wie die Königliche Regierung zutreffend ausgeführt hat, erforderlich, um die Angemessenheit der Besoldungssätze der einzelnen Städte ꝛc. besser übersehen und vergleichen zu können. Aus dieser Erwägung ist auch in den beiden letzten Volksschulgesetzentwürfen eine besondere Miethsentschädigung neben der baaren Besoldung vorgesehen und hat die Unterrichts-Verwaltung hieran bisher grundsätzlich festgehalten.

Der Umstand, daß der Provinzialrath zu M. in dem Feststellungsverfahren gegen die Stadt S. eine abweichende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichts-Verwaltung nicht veranlassen, ihre bisherige Praxis aufzugeben. Die Königliche Regierung ist vielmehr nach wie vor verpflichtet, da, wo sie es bei den noch schwebenden Verhandlungen für erforderlich erachtet, neben den Ihrerseits für angemessen erachteten Besoldungssätzen auch die Festsetzung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Miethsentschädigung zu fordern und eventl. im Beschlußverfahren zu beantragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 3447.

---

124) Bekämpfung der Thierquälerei seitens der Volksschule.

Berlin, den 8. Juni 1894.

Euer Wohlgeboren erwidere ich auf die Eingabe vom 23. Mai d. Js., daß ich von Ihren Ausführungen mit Interesse Kenntnis genommen habe und Ihre Ansicht, daß auch die Warnung vor Thierquälereien in der Küche unter die Aufgaben der Schule fällt, vollkommen theile.

Da indes zwecks Bekämpfung der Thierquälerei von Seiten der Schule bereits verschiedene allgemeine Verfügungen ergangen sind, auch bei der Auswahl der Lesestücke für Schüler und Schülerinnen die in Rede stehende Angelegenheit die ihr gebührende Rücksicht in weitgehender Weise gefunden hat, glaube ich von dem Erlasse einer besonderen Vorschrift in der von Ihnen bezeichneten Hinsicht absehen zu dürfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Herrn K. Wohlgeboren zu P.
U. III. A. 1879.

Digitized by Google

125) **Verrechnung der Kosten der Anschaffung von Kassenbüchern ꝛc. für Ruhegehaltskassen. — Im Laufe des Rechnungsjahres hinzutretende Ruhegehälter sind event. von der Regierungs-Hauptkasse vorschußweise zu zahlen.**

Berlin, den 15. Juni 1894.

Auf den Bericht vom 30. März d. Js. erwidern wir der Königlichen Regierung, daß die Kosten, welche durch die Anschaffung von Kassenbüchern und Quittungsformularen für die dortige Ruhegehaltskasse entstehen, nicht zu den Verwaltungskosten im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 194) gehören und daher nicht aus der Ruhegehaltskasse, sondern in Gemäßheit des §. 2 a. a. O. aus dem Personal- und Bedürfnisfonds der Königlichen Regierung zu zahlen sind.

Für die Aufstellung des Vertheilungsplanes des Bedarfs der Ruhegehaltskasse sind die §§. 6, 7, 13 und 14 a. a. O. maßgebend. Danach ist für etwaige im Laufe des Rechnungsjahres hinzutretende Zahlungen an Ruhegehältern ein entsprechender Betrag nicht in Ansatz zu bringen.

Reichen die Mittel der Ruhegehaltskasse zur Bestreitung der Zahlungen nicht aus, so sind die letzteren aus der dortigen Regierungshauptkasse vorschußweise zu leisten.

Der Finanzminister. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Vertretung: Meinecke. Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu R.
Fin. M. I. 6832.
M. d. g. Ang. U. III. D. 970.

---

126) **Feststellung des Diensteinkommens von Volksschullehrern in den Formen des Gesetzes vom 26. Mai 1887.**

Berlin, den 20. Juni 1894.

Unter Verweisung auf meinen Erlaß vom 5. Juni d. Js. — U. III. E. 3447 — bezüglich der Aufbesserung der Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer in S. empfehle ich der Königlichen Regierung in Verfolg des Berichts vom 22. April d. Js., betreffend die Festsetzung der Lehrergehälter zu E., in Fällen, wo die Entscheidung des Bezirksausschusses zu grundsätzlichen Bedenken Anlaß giebt, die Entscheidung des Provinzialraths anzurufen. Die Gefahr einer abweichenden Entscheidung

Digitized by Google

des Provinzialraths darf die Schulaufsichtsbehörde nicht abhalten, die nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen angemessenen Anforderungen für die Volksschulen und ihre Lehrer auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege geltend zu machen. Im Uebrigen läßt sich dagegen nichts erinnern, wenn bei Festsetzung der Miethsentschädigung ein Unterschied zwischen verheiratheten und unverheiratheten Lehrern ohne eigenen Hausstand gemacht wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 8218.

---

127) Schuleinrichtungen für schwachbegabte Kinder.

Berlin, den 16. Juni 1894.

Zufolge der Berichte, welche die Königlichen Regierungen auf den Erlaß vom 14. November 1892 — U. III. A. Nr. 3018 — (Centrbl. für 1893 S. 248) über die zur Beschulung schwachbegabter Kinder schulpflichtigen Alters eingerichteten Anstalten eingereicht haben, bestehen solche Anstalten zur Zeit bereits in 18 Städten, wie sich des Näheren aus der anliegenden Uebersicht ergiebt. Während im vorigen Jahre in manchen Klassen noch häuslich vernachlässigte Kinder mit den schwachsinnigen vereinigt waren, befinden sich gegenwärtig nach Ausscheidung der ersteren nur noch solche Kinder in den hier in Rede stehenden Klassen, die während eines ein- bis zweijährigen Besuches der Volksschule gezeigt haben, daß sie zwar unterrichtsfähig, aber zur erfolgreichen Mitarbeit mit den normal beanlagten Kindern nicht genügend begabt sind. Die bisherigen Erfahrungen haben herausgestellt, daß so beschaffene, auf besondere Schuleinrichtungen angewiesene Kinder überall vorhanden sind, und des Weiteren, daß solche Kinder in zweckmäßig eingerichteten Schulklassen überraschend weit gefördert werden. Von wesentlicher Bedeutung für die Ueberweisung der in diese Klassen gehörenden Kinder ist die Betheiligung des Arztes, indem körperliche Gebrechen oder überstandene Krankheiten mit der zurückgebliebenen geistigen Entwickelung im Zusammenhange zu stehen pflegen. Besonders wichtig sind daher auch die schon jetzt mehrfach mit anerkennenswerther Sorgfalt geführten Entwickelungsgeschichten der einzelnen Kinder. Andererseits giebt die ärztliche Mitwirkung Gewähr dafür, daß die Ueberweisung auf Kinder beschränkt bleibt, welche geistig nicht genügend entwickelt sind, um den normalen Unterricht zu empfangen.

Digitized by Google

Das Urtheil über diese Klassen lautet fast einstimmig günstig, und in manchen größeren Städten sind Schul- und Gemeindebehörden schon jetzt mit lebhafter Theilnahme fördernd eingetreten.

Infolgedessen sind an den meisten Stellen nicht nur die wünschenswerthen Erweiterungen der Anstalten durch neue Klassen als gesichert anzusehen, sondern es werden auch die Mittel bereit gestellt, damit die Klassenfrequenz nicht über 25 Schulkinder zu steigen braucht, und damit außerdem durch angemessene Remunerationen — neben dem etatsmäßigen Gehalt — besonders tüchtige Volksschullehrer und Lehrerinnen für diese Hilfsklassen herangezogen werden können. Die letztere Bezeichnung, oft in der Zusammenstellung: „Hilfsklassen für schwachbegabte Kinder" scheint als die mit Rücksicht auf die betreffenden Eltern geeignetste angesehen und am meisten gebraucht zu werden.

In vielen dieser Klassen wird der Unterricht halbstündig ertheilt. Wo ein mehrstufiges Schulsystem besteht, ist selbstverständlich das Lehrziel für alle einzelnen Klassen erheblich niedriger gesteckt als bei den entsprechenden Volksschulklassen und es geht auch bei der obersten Klasse wohl an keiner Stelle über das für die Mittelstufe einer normalen Volksschule vorgeschriebene Maß hinaus. Eine nicht geringe Zahl vollständig durchgearbeiteter Lehrpläne zeigt eine wohlüberlegte Rücksichtnahme auf die besonderen Zwecke dieser Anstalten, sowohl nach dem Maße, wie nach der Wahl der vorzunehmenden Lehrstoffe. Die Gegenstände, welche vorzugsweise geistige Anstrengung erfordern, treten zu Gunsten der auf die Entwickelung körperlicher Geschicklichkeit und praktischer Befähigung gerichteten zurück.

Von der Stadt Berlin abgesehen, sind die Klassen für schwachbegabte Kinder in allen in der beifolgenden Uebersicht aufgeführten Städten öffentliche städtische Einrichtungen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. A. 1080.

Digitized by Google

(Rund-Erlaß vom 14. November 1892 — U. III. A. Nr. 3018.)

Name der Stadt	Zahl der Anstalten	Zahl der Kinder	Zahl der Klassen	Zahl der Stufen	Aufnahme unter ärztlicher Mitwirkung	Lehrer	Bemerkungen
1. Königsberg i. Pr.	2	87 u. 14	3 u. 1	2 u. 1	ja	2 städt. Lehrer 2 städt. Lehrerinnen	24 Schulstunden wöchentlich
2. Stettin	1	10	1	1	ja	1 städt. Lehrer	18 " "
3. Breslau	4	62	4	1	ja	1 städt. Lehrer 2 städt. Lehrerinnen	18 " " (Weitere Klassen und Stufen sind geplant.)
4. Magdeburg	3	70	3	1	—	3 städt. Lehrer 1 Handarbeitslehrerin	28 Schulstunden wöchentlich
5. Halberstadt	1	28	1	1	ja	1 städt. Lehrer	22 " "
6. Halle a. S.	1	17	1	1	—	1 städt. Lehrer	24 " "
7. Erfurt	1	48	3	3	ja	2 städt. Lehrer 1 städt. Lehrerin	24 " "
8. Nordhausen	1	18	1	1	ja	1 städt. Lehrer	24 " "
9. Altona	1	70	3	2	ja	4 städt. Lehrer und Lehrerinnen	24 " "
10. Hannover	1	128	6	6	ja	6 städt. Lehrer 1 Handarbeitslehrerin	24 " " (in den oberen Klassen 30 Stunden)
11. Dortmund	2	14 — ?	2	1	—	2 städt. Lehrer	24 Schulstunden wöchentlich
12. Cassel	1	64	3	3	—	2 städt. Lehrer 1 städt. Lehrerin	24 " "
13. Frankfurt a. M.	1	111	6	6	ja	3 städt. Lehrer 3 städt. Lehrerinnen	24 " "
14. Düsseldorf	1	84	3	3	ja	2 städt. Lehrer 1 städt. Lehrerin	24—26 Schulstunden wöchentlich
15. Crefeld	1	86	3	3	—	2 städt. Lehrer 1 städt. Lehrerin	22—30 " "
16. Elberfeld	1	101	4	3	ja	4 städt. Lehrer	22—30 " "
17. Cöln	2	146 u. 117	6 u. 4	3	ja	5 städt. Lehrer 5 städt. Lehrerinnen	26 Schulstunden wöchentlich
18. Aachen	1	174	6	3	ja	3 städt. Lehrer 3 städt. Lehrerinnen	24 " "
	26	ca. 700					

In Berlin sind die schwachsinnigen Kinder, soweit sie gesondert unterrichtet werden, in Privatkursen untergebracht.

Digitized by Google

128) Gewährung von Staatsbeihilfen an leistungsunfähige Schulverbände. Neuvertheilung des im Staatshaushaltsetat unter Kapitel 121 Titel 34 ausgeworfenen Fonds.

Berlin, den 21. Juni 1894.

Seit der Bildung eines einheitlichen Elementarschulfonds im Jahre 1872 ist der zu widerruflichen Beihilfen an Schulverbände wegen Unvermögens für das Stelleneinkommen der Lehrer und Lehrerinnen im Staatshaushaltsetat — jetzt unter Kapitel 121 Titel 34 im Betrage von 7 210 096,33 ℳ — ausgesetzte Fonds unter die Bezirksregierungen zur bestimmungsmäßigen Verwendung vertheilt.

Die Vertheilung erfolgte damals nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und des in jedem Bezirk für bestimmte einzelne Fälle nachgewiesenen Bedürfnisses.

Wenn auch die einzelnen Antheile im Laufe der Jahre mehrfache Verstärkungen und Kürzungen erfahren haben, so ist doch das ursprüngliche Verhältnis derselben zu dem Gesammtfonds hierdurch nicht wesentlich verändert worden.

Inzwischen ist aber in den einzelnen Landestheilen in der Belastung für Volksschulzwecke und der Steuerkraft der Gemeinden durch die neuere und neueste Gesetzgebung, insbesondere die Gesetze, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten und die Steuerreform, eine so wesentliche Verschiebung herbeigeführt, daß eine umfassende einheitliche Prüfung des gegenwärtigen Bedürfnisses und eine entsprechende Neuvertheilung des Fonds in Erwägung zu nehmen ist.

Was zunächst die Gesetze vom 14. Juni 1888 — 31. März 1889 — G. S. S. 240, 64 ff. anlangt, so entspricht unstreitig die durch §. 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 vorgesehene Beseitigung der Schulgelderhebung in den Volksschulen den Bestimmungen der Verfassung und dem sozialpolitischen Zuge der Zeit. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß hierdurch die Aufbringung der Schullasten grade in den ärmeren Gemeinden vielfach schwieriger geworden ist.

Ferner hat die durch die Gewährung von bestimmten Staatsbeiträgen für die einzelnen Lehrerstellen sämmtlichen Schulunterhaltungspflichtigen zu Theil gewordene umfassende Erleichterung das prozentuale Verhältnis der Schulabgaben zu der Steuerkraft der einzelnen Verbände naturgemäß in sehr verschiedener Weise beeinflußt.

Die allgemeine Erleichterung der persönlichen Schulunterhaltungskosten hat vielfach grade in leistungsschwachen Gemeinden

Digitized by Google

das Bedürfnis nach einer Erleichterung auch der sächlichen Schulunterhaltungskosten schärfer hervortreten lassen.

Auf Grund der Anweisung in Nr. VI der Ausführungsverordnung vom 22. Juni 1888 ist damals zwar von sämmtlichen Regierungen eine Prüfung der bewilligten Beihilfen vorgenommen und hierbei unter wohlwollender Rücksichtnahme auf die individuelle Leistungsfähigkeit der Verpflichteten erwogen worden, ob und in welchem Umfang behufs weiterer Entlastung denselben diese Beihilfen belassen werden müßten.

Zu einer allgemeinen Ausgleichung der Verschiebung in der Volksschulbelastung namentlich auch hinsichtlich der sächlichen Unterhaltungskosten durch eine Neuvertheilung des Fonds ist aber damals nicht geschritten worden.

Nach der statistischen Aufnahme des Volksschulwesens waren vielmehr im Jahre 1891 die sächlichen Kosten der Volksschulunterhaltung, soweit sie von den Gemeinden 2c. aufzubringen sind, auf rund 31 688 000 ℳ gegen 22 533 000 ℳ im Jahre 1886 gestiegen, während die persönlichen Volksschulunterhaltungskosten der Gemeinden 2c. in Folge der vermehrten Staatsleistungen (insbesondere der Staatsbeiträge und der Erweiterung des Systems der staatlichen Alterszulagen) von rund 39 510 000 ℳ im Jahre 1886 auf rund 32 570 000 ℳ im Jahre 1891 zurückgegangen waren.

Eine weitere Verschiebung in dieser Richtung ist sodann durch die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 G. S. S. 175 ff. eingetreten.

Die neue Einkommensteuerveranlagung hat die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Gemeinden bez. ihrer Mitglieder in einem wesentlich anderen Lichte gezeigt.

Einerseits hat sich eine große Anzahl Gemeinden weit leistungsfähiger erwiesen, als bisher angenommen wurde. Andererseits hat die Freilassung der Einkommen unter 900 ℳ und die Ermäßigung der Steuersätze der unteren und mittleren Stufen das Steuersoll grade der weniger leistungsfähigen ländlichen Schulverbände fast durchgängig noch weiter verringert.

Vielfach ist abgesehen von der fingirten Einkommensteuer jede Prinzipalsteuer, an welche die Schulbeiträge angeschlossen werden könnten, beseitigt. Derartige Gemeinden sind häufig gar nicht in der Lage, die sächlichen Kosten der Schulunterhaltung aufbringen zu können, welche vielfach grade in kleinen und steuerschwachen Gemeinden besonders hoch sind.

Nicht selten sind seitdem die Fälle, in denen die sächlichen Schulunterhaltungskosten mehr als das Doppelte und Dreifache des gesammten Steuersolls einer Gemeinde betragen.

Digitized by Google

Nach der aus zahlreichen Specialfällen und den Berichten der Regierungen geschöpften Ueberzeugung der Unterrichtsverwaltung sind diese Verschiedungen in Verbindung mit dem Umstande, daß die einzelnen Schulaufsichtsbehörden mangels eines einheitlichen Maßstabes für die Leistungsfähigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen bei der Bewilligung der Beihilfen nach sehr verschiedenen Grundsätzen verfahren sind, die wesentlichsten Ursachen, daß die gegenwärtige Verwendung des Fonds so große Ungleichheiten und Unbilligkeiten aufweist.

Wie die aus einer größeren Anzahl von Regierungsbezirken eingeforderten Uebersichten über die bewilligten Beihilfen ergeben, beziehen zur Zeit vielfach Gemeinden über das Bedürfnis hinaus Beihilfen, während andere solche entbehren müssen, welche sie viel nöthiger gebrauchen könnten.

Während z. B. in einem Bezirke 30 Schulverbände mehr als 300, 128 mehr als 200, über ein Drittel mehr als 100 Procent des gesammten Staatssteuersolls als Schulabgaben ertragen müssen, sind in dem benachbarten Bezirke derselben Provinz die Schulabgaben zumeist bis unter 50, vielfach sogar bis unter 100 Procent der Staatssteuern durch Staatsbeihilfen ermäßigt. In anderen Bezirken sind für eine nicht geringe Zahl von Gemeinden die Schullasten sogar in vollem Umfang durch Staatsbeihilfen gedeckt worden.

Während ferner einzelne Regierungen schon bei einer Belastung mit Schulabgaben in Höhe von 25 bis 50 Procent der Einkommensteuer Staatsbeihilfen gewähren, bilden in anderen Bezirken mit nicht günstigeren Wirthschafts- und Erwerbsverhältnissen Belastungen für Volksschulzwecke in Höhe von 100 Procent der gesammten Staatssteuern die Regel, solche in Höhe von 50 Procent keine besonders seltenen Ausnahmen.

Auch innerhalb der einzelnen Bezirke kommen vielfach ähnliche Schwankungen in der Belastung der mit Staatsbeihilfen bedachten Schulverbände vor.

Die Mißstimmung, welche diese Ungleichheiten in den Kreisen der Betheiligten erregt haben, ist neuerdings auch bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats für 1894/95 in der Budgetkommission und dem Plenum des Hauses der Abgeordneten zum Ausdruck gelangt.

Hierbei ist die Erklärung der Unterrichts-Verwaltung, diesen Uebelständen durch eine allgemeine Prüfung der bisherigen Bewilligungen und eine dem Bedürfnisse entsprechende Neuvertheilung des Fonds Abhilfe schaffen zu wollen, von den verschiedensten Seiten zustimmend begrüßt worden.

Als Zeitpunkt für diese Neuvertheilung ist der 1. April 1895

Digitized by Google

in Aussicht genommen, weil erst durch den dann in Kraft tretenden Abschluß der Steuerreform die neue Finanzlage der Gemeinden für eine längere Zeit zu übersehen sein und Stetigkeit gewinnen wird.

Das Ziel der Steuerreformgesetzgebung ist unter Anderem darauf gerichtet, steuerkräftige, leistungsfähige Gemeinden zu schaffen, indem durch den Verzicht des Staates auf die Erhebung der Realsteuern die Gemeinden in die Lage versetzt werden, diese Steuerquelle für ihre Bedürfnisse in größerem Umfange, als bisher, heranzuziehen.

Mit der Steuerkraft der Gemeinden wird zweifellos auch die der Schulverbände gehoben werden, gleichviel ob die Volksschullasten von der politischen Gemeinde getragen werden oder von besonderen Schulgemeinden (Schulsocietäten).

Indessen wird die Eröffnung der Realsteuerquellen für die verschiedenen Schulverbände eine sehr verschiedene Wirkung haben.

Nicht alle werden hierdurch in den Stand gesetzt sein, ihre Schulunterhaltungslast aus eigenen Mitteln zu tragen, denn die letztere steht oft im umgekehrten Verhältnisse zu dem Steuersoll der Gemeinde.

Abgesehen von den Schulgemeinden in denjenigen Landestheilen, wo mit der gesetzlichen Befreiung der selbständigen Gutsbezirke von den laufenden Schulabgaben ein erheblicher Theil der Realbesteuerung für die Zwecke der Volksschule ausscheidet, wird der für die Besteuerung der Gemeinde frei werdende Betrag der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer einen um so geringeren Procentsatz der Kosten der öffentlichen Volksschule ausmachen, je ärmer der betreffende Landestheil oder der einzelne Schulverband ist.

Die von der Steuerreform erstrebte gerechte Vertheilung der Steuern macht demgemäß eine gerechte Be- und Entlastung der Gemeinden nach dem Maße der Steuerkraft auch hinsichtlich der Volksschullasten nothwendig. Die für unvermögende Gemeinden erforderliche Stärkung der Steuerkraft durch Staatsbeihilfen muß hierbei folgerichtig auch von der für die Gemeindebesteuerung gegebenen Grundlage ausgehen.

Um die hierzu erforderlichen Mittel rechtzeitig bereit stellen zu können, muß die Prüfung des Bedürfnisses alsbald erfolgen.

Die entsprechenden Aenderungen in den Bewilligungen werden indessen erst vom 1. April 1895 ab einzutreten haben, weil die in vermögenderen Gemeinden nöthigen Kürzungen zu Gunsten ärmerer Gemeinden in dem Zeitpunkte, wo den Gemeinden in der Realbesteuerung eine weitere Einnahmequelle eröffnet wird, weniger hart empfunden werden.

Digitized by Google

Bei der Prüfung des Bedürfnisses ist davon auszugehen, daß die Fürsorge für die Volksschule eine derjenigen Aufgaben der Gemeinden und ihrer Mitglieder ist, für welche dieselben in erster Reihe sorgen müssen, daß also jede Gemeinde einen gewissen procentualen Betrag ihrer Steuerkraft für die Volksschule leisten muß, ehe die Gewährung von Staatsbeihilfe in Frage kommen kann. Die gegentheilige Auffassung würde dazu führen, daß die Steuerkraft auch an sich leistungsfähiger Gemeinden für andere kommunale Aufgaben festgelegt und erschöpft werden könnte, während die Unterhaltung ihrer Volksschulen ausschließlich dem Staate zur Last fiele.

Die Befriedigung des Bedürfnisses muß sich innerhalb der verfügbaren Mittel halten.

Soweit sich dies bis jetzt übersehen läßt, wird es nicht möglich sein, mit denselben allgemein die Schullasten bis unter .... Procent der Einkommensteuer — einschließlich ihrer fingirten Sätze — und der Realsteuern — Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer — zu ermäßigen.

Bei der Feststellung des Bedürfnisses ist daher eine Belastung für Volksschulzwecke in dieser Höhe vorläufig als Durchschnittsbelastung anzusehen, welche der Regel nach von den Gemeinden ohne Staatsbeihilfe getragen werden muß.

Wo in billiger Rücksichtnahme auf die besonderen wirthschaftlichen und Erwerbsverhältnisse einer Gemeinde eine weitergehende Schonung derselben angezeigt erscheint, um sie für ihre anderweiten Aufgaben und Steuerpflichten leistungsfähig zu erhalten, wird diese Belastung bis auf .... Procent der genannten Steuern ermäßigt werden können. Andererseits wird auch unter Umständen, wenn die Verpflichteten mit anderen Abgaben gar nicht oder nur mäßig belastet sind oder ihre Steuerkraft eine besonders hohe ist, eine Belastung für die Zwecke der Volksschule bis .... Procent dieser Steuern getragen werden können.

Wenn die Prüfung des Bedürfnisses nach diesen Gesichtspunkten erfolgt, wird eine schematische, mechanische Behandlung der einzelnen Fälle vermieden werden und für das billige Ermessen der Schulaufsichtsbehörden der erforderliche Spielraum bleiben.

Sollte indessen die Königliche Regierung der Meinung sein, daß einzelne Fälle einer abgesonderten Behandlung außerhalb der vorbezeichneten Minimalgrenze bedürfen, so ist über dieselben besonderer Bericht zu erstatten.

Die Regierungen müssen sich hierbei aber gegenwärtig halten, daß der angestrebte gerechte Ausgleich der Volksschulbelastung nur durchführbar ist, wenn ein Herabgehen unter den durch-

Digitized by Google

schnittlichen Betrag der Belastung nur nach pflichtmäßiger Erwägung aller Umstände für besondere Ausnahmefälle in Aussicht genommen wird.

Als Belastung im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind sämmtliche laufende Schulunterhaltungskosten der Schulverbände, persönliche sowohl wie sächliche, unter letzteren insbesondere auch die Zins- und Tilgungsraten für Baudarlehne in Ansatz zu bringen.

Bei der Neuvertheilung des Fonds soll Vorsorge getroffen werden, daß auch die für Erleichterung der sächlichen Kosten erforderlichen Beihilfen von den Regierungen für die Dauer des Bedürfnisses bewilligt werden können.

Wenn hierdurch in erster Reihe den leistungsschwächeren Gemeinden die Aufbringung der Schullasten erleichtert werden soll, so wird andererseits die Einführung fester Grundsätze für die Bewilligung der Beihilfen allen Gemeinden den Vortheil bringen, daß ihr Haushalt vor Schwankungen bewahrt bleibt und auch durch ein etwa unvermeidliches erhebliches Anwachsen ihrer Volksschullasten ihre Finanzlage nicht erschüttert wird.

Die dauernde Anwendung dieser Grundsätze wird ferner, insbesondere wenn auch die Selbstverwaltungsbehörden bei den auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 zu treffenden Entscheidungen sich dieselben aneignen, die gleichmäßige Vertheilung der Volksschullasten wesentlich fördern, die gerechte Verwendung des Fonds Kapitel 121 Titel 84 des Staatshaushaltsetats sicherstellen und trotz des widerruflichen Charakters der Staatsbeihilfen den Gemeinden das Gefühl der Sicherheit dafür gewähren, daß willkürliche Zurückziehungen nicht zu befürchten sind.

Dies vorausgeschickt veranlasse ich die Königliche Regierung, eine vorläufige Berechnung desjenigen Betrages aufzustellen, welcher bei Durchführung der vorentwickelten Grundsätze vom 1. April 1895 ab für ihren Bezirk erforderlich sein würde.

Zu diesem Zwecke sind sämmtliche Fälle, in denen die Bewilligung einer Staatsbeihilfe erforderlich scheint, in eine dem anliegenden Formular entsprechende Nachweisung unter sorgfältiger Ausfüllung der einzelnen Spalten aufzunehmen.

Die Nachweisung ist nach kalkulatorischer Prüfung und Feststellung der Spalten 14 bis 18 einschließlich bis zum 1. Oktober 1894 vorzulegen.

Eine Anzahl von Formularen liegt zur entsprechenden Benutzung bei. Etwaiger Mehrbedarf ist alsbald anzuzeigen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Königliche Regierung eine höhere als die durchschnittliche Belastung für angängig oder

Digitized by Google

ein Herabgehen unter dieselbe für geboten erachtet, sind die Gründe in Spalte „Bemerkungen" eingehend darzulegen.

Um die Arbeit der Königlichen Regierung zu vereinfachen und die Vorlegung der Nachweisungen zu beschleunigen, überlasse ich der Königlichen Regierung, die von den Landräthen und Magistraten aufgestellten Nachweisungen in Urschrift vorzulegen. Die abweichenden Ergebnisse der Prüfung der Königlichen Regierung sind in diesem Fall in die einzelnen Spalten mit rother Tinte einzutragen.

Für die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben der Nachweisung bleibt die Königliche Regierung auch in diesem Fall verantwortlich.

Das Material, auf Grund dessen die Ausfüllung und Prüfung der Nachweisungen erfolgt ist, muß so bereitgehalten werden, daß es auf Erfordern umgehend vorgelegt werden kann.

Nach Eingang sämmtlicher Nachweisungen wird von der Centralverwaltung bestimmt werden, ob die vorläufig in Aussicht genommenen Procentsätze der Einkommen- und Realsteuern für die Be- und Entlastung der Schulunterhaltungspflichtigen endgiltig festgehalten werden können bez. ob und inwieweit eine Herabsetzung derselben angängig oder eine Erhöhung nothwendig ist.

Von einer Mittheilung der vorläufig in Aussicht genommenen Sätze an die Gemeinden ist daher einstweilen abzusehen.

Wie die von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unter dem 10. Mai d. Js. erlassenen Uebergangsbestimmungen zur Ausführung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ergeben, ist die alsbaldige Aufstellung eines Planes zur Ausführung des Kommunalabgabengesetzes seitens der einzelnen Gemeinden angeordnet worden. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, in denjenigen Fällen, wo die Frage der Weitergewährung einer Staatsbeihilfe für die Gestaltung des Steuerplanes von wesentlicher Bedeutung und die Leistungsunfähigkeit der Gemeinde nicht völlig zweifelsfrei ist, den betreffenden Gemeinden zu eröffnen, daß sie auf Fortbewilligung der Staatsbeihilfe für das Volksschulwesen über den 1. April 1895 hinaus nicht mit voller Sicherheit rechnen könnten, daß vielmehr eine Neuregelung des bezüglichen Fonds eingeleitet sei und die Entscheidung, ob und welche Beihilfen nach den für die Verwendung des Fonds aufzustellenden Grundsätzen vom 1. April 1895 ab ihnen gewährt werden würden, erst im Herbst des laufenden Jahres erfolgen könne.

Schließlich bemerke ich noch, daß einmalige Aufwendungen, wie z. B. Ausgaben für Vertretung erkrankter oder sonst be-

Digitized by Google

hinderter Lehrer oder unvorhergesehene Reparaturen und dergleichen nicht in die Nachweisung aufzunehmen sind.

Ich will indessen in Erwägung nehmen, ob nicht auch für diese Zwecke den Regierungen eine Pauschalsumme zur Verfügung gestellt werden kann, und sehe daher bis zum 1. Oktober d. Js. einer besonderen Anzeige darüber entgegen, welcher Betrag im Bezirke der Königlichen Regierung nach den Erfahrungen der letzten drei Jahre durchschnittlich zur Unterstützung der Gemeinden für diese Zwecke erforderlich sein würde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. E. 8006. I.

Nachweisung

über die Abgaben-, Besitz- und Vermögens-Verhältnisse derjenigen Schulverbände im Regierungsbezirk . . . . . , welche zur Aufbringung der Schulunterhaltungskosten einer Staatsbeihülfe aus dem Fonds Kap. 121, Tit. 34 des Staatshaushalts-Etats bedürfen.

Lfd. Nr.	Kreis	Name des Schulverbandes	Einkommensteuer	fingirte Steuer (§. 74 des Gesetzes vom 24. Juni 1891)	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbe- (Betriebs-) Steuer	Summe der direkten Staatssteuern (Spalte 4 bis 8)
			M	M	M	M	M	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Digitized by Google

Laufende Schulunterhaltungskosten, soweit dieselben nicht aus dem Ertrage vorhandenen eigenen Vermögens gedeckt bezw. durch Dritte auf Grund deren Verpflichtung aus besonderen Rechtstiteln geleistet werden.		Summe der laufenden Schulabgaben (Spalte 10 und 11).	Höhe des dem Schulverbande auf Grund der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 gewährten Staatsbeitrages	Höhe der erforderlichen widerruflichen Staatsbeihilfe	
a. persönliche (Lehrerbesoldung einschließlich Wohnungs- und Feuerungs-Entschädigung, des Werthes der Naturalien 2c., Remuneration für Handarbeitsunterricht und für Religionsunterricht an konfessionelle Minderheiten)	b. sächliche (hierzu gehören auch die Beiträge für die Ruhegehaltskasse und die Gemeindebeiträge für die Elementarlehrer-Wittwenkasse; ferner die — besonders auszuwerfenden — Zins- und Tilgungsraten für aufgenommene Baudarlehne)			a. zu den persönlichen Schulunterhaltungskosten	b. zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten
M	M	M	M	M	M
10.	11.	12.	13.	14.	15.

Summe der Spalten 18, 14 und 15	Summe der Spalte 12 nach Abzug der Summe in Spalte 16	Prozentsatz des Betrages in Spalte 17 im Verhältnis zu den direkten Staatssteuern (Spalte 9)	Kommunal-Abgaben		Kreis- und Provinzial-Abgaben und Armenlasten	Kirchen- und Pfarr-Abgaben	Größe des Grundbesitzes des Schulverbandes	Höhe des Kaufwerthes des Grundbesitzes	Höhe der auf dem Grundbesitz haftenden Schulden	Bemerkungen
			a. baare Abgaben	b. Werth der Naturalleistungen						
M	M	%	M	M	M	M	ha	M	M	
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Bemerkungen:

1) In Spalte 18 ist ersichtlich zu machen, aus welchen Einzelbeträgen der Staatsbeitrag sich zusammensetzt.

2) In den Spalten 21 bis 24 sind nicht aufzuführen gutsherrliche Abgaben, Renten und andere auf derartigen privatrechtlichen Titeln beruhende Leistungen. Eventl. sind dieselben in Spalte 25 mit dem Jahresbetrage ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

129) Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 11. Juni 1894, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

Berlin, den 22. Juni 1894.

Nachdem das Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, unter dem 11. Juni d. Js. die Allerhöchste Sanktion erhalten hat, wird die Veröffentlichung desselben in einer der nächsten Nummern der Gesetz-Sammlung erfolgen.

Indem ich die Königliche Regierung hierauf aufmerksam mache, bestimme ich zur Ausführung des Gesetzes Folgendes:

1) zu §. 2. Vor der Versetzung eines Lehrers oder einer Lehrerin in den Ruhestand sind zunächst die zur Aufbringung des Ruhegehalts Verpflichteten zu hören. Bei einem Widerspruch derselben ist, soweit es sich nicht um das der Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten unterliegende Ruhegehalt oder um zwangsweise Pensionirung handelt, die diesseitige Entscheidung einzuholen.

2) Zu §. 4 weise ich besonders auf die festgesetzten Termine hin, bis zu welchen die zur Aufbringung des Ruhegehalts Verpflichteten der auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) gebildeten Ruhegehaltskasse beitreten können.

Bei Ausführung der Vorschrift im Schlußsatze des §. 4 ist zu beachten, daß nach §. 3 eine Betheiligung der Staatskasse an der Aufbringung des Ruhegehalts auf Grund dieses Gesetzes nicht stattfindet. Während also nach §. 7 Abs. 1 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 bei der Berechnung der Kassenbeiträge von dem ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen für jede Stelle ein Betrag bis zu 800 ℳ außer Berechnung bleibt, ist ein solcher Abzug von dem ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den mittleren Schulen ausgeschlossen.

Die für jede Gemeinde (Korporation, Stiftung 2c.) sich ergebende Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der letztgenannten Lehrpersonen ist jedoch in dem Vertheilungsplane der an die Ruhegehaltskasse zu zahlenden Beiträge nach unten auf Hunderte von Mark abzurunden.

Die Kassenbeiträge für die mittleren und für die Volksschulen sind besonders zu berechnen, auch wenn eine Gemeinde

Digitized by Google

(Korporation, ꝛc.) gleichzeitig den Schulverband für die Volksschulen bildet.

3) zu §§. 7 und 8. Die den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen zur Last fallenden Zahlungen sind von diesen Kassen an die Hinterbliebenen direkt zu leisten, so daß die Gemeinden an die Hinterbliebenen nur diejenigen Beträge an Witwen- und Waisengeld zu zahlen haben, welche nach Anrechnung der Bezüge aus der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse noch verbleiben.

Wenn der im vorletzten Absatz des §. 7 gedachte Fall vorliegt, daß bei einer unterlassenen Fortsetzung der Mitgliedschaft seitens der Verpflichteten die Witwen- und Waisen-Pension aus der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse das auf Grund dieses Gesetzes zu zahlende Witwen- und Waisengeld übersteigt, so ist das letztere von der Gemeinde ꝛc. und der Betrag, um welchen die Witwen- und Waisen-Pension höher ist als das Witwen- und Waisengeld von der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse an die Hinterbliebenen zu zahlen.

Im Uebrigen verweise ich auf die Begründung des in unveränderter Fassung zur Annahme gelangten Gesetzentwurfs. Dieselbe wird im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung zum Abdruck gelangen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Wiesbaden.
U. III. D. 1700.

---

130) Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen. Vom 11. Juni 1894 (G. S. S. 109).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mittlere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und welche weder zu den höheren Schulen noch zu den öffent-

Digitized by Google

lichen Volksschulen, noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören.

§. 2.

Die an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben einen Anspruch auf Ruhegehalt nach den für die Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Volksschulen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei Versetzung dieser Lehrer (Lehrerinnen) in den Ruhestand und bei Festsetzung ihres Ruhegehalts.

Der Art. I. §. 22. des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des 31. März 1886 der 30. September 1894 entscheidet.

§. 3.

Die Aufbringung des Ruhegehalts erfolgt von den zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) Verpflichteten. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Eine Betheiligung der Staatskasse an der Aufbringung des Ruhegehalts findet auf Grund dieses Gesetzes nicht statt.

§. 4.

Den zur Aufbringung des Ruhegehalts Verpflichteten ist es freigestellt, bis zum 1. April 1895 und, sofern es sich um eine nach diesem Zeitpunkt errichtete Unterrichtsanstalt handelt, bis zum 1. April des auf die Eröffnung folgenden Jahres der für ihren Bezirk auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) gebildeten Ruhegehaltskasse für die unter das vorliegende Gesetz fallenden Schulstellen mit dem Beginn des betreffenden Kassenjahres und mit der Wirkung beizutreten, daß sie ebenso angesehen werden, als wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 zum Beitritt verpflichtet gewesen wären.

Der Berechnung des an die Ruhegehaltskasse zu zahlenden Beitrags ist die volle Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den der Kasse angeschlossenen mittleren Schulen zu Grunde zu legen.

§. 5.

Den Hinterbliebenen der an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen steht ein Anspruch auf das Gnadenquartal, den Witwen und Waisen der Lehrer zugleich ein Anspruch auf Witwen- und

Digitized by Google

Waisengeld nach Maßgabe der jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Statsbeamten, zu. Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Festsetzung des Gnadenquartals, sowie der Witwen- und Waisengelder mit der Maßgabe, daß, soweit eine Mitwirkung der Minister vorgeschrieben ist, an die Stelle derselben der Ober-Präsident, für die Hohenzollernschen Lande der Unterrichts-Minister tritt.

§. 6.

Die Aufbringung des Gnadenquartals und des Witwen- und Waisengeldes erfolgt durch die zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) während der Dienstzeit auf der letzten Schulstelle Verpflichteten.

§. 7.

Kein Lehrer (keine Lehrerin) einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule ist fortan verpflichtet, einer Ruhegehaltskasse oder einer die Fürsorge für die Hinterbliebenen bezweckenden Veranstaltung beizutreten oder, sofern er (sie) einer solchen auf Grund einer ihm (ihr) dahin auferlegten Verpflichtung beigetreten ist, in derselben zu verbleiben. Scheidet der Lehrer (die Lehrerin) auf Grund dieses Gesetzes aus, so verliert er (sie) alle Ansprüche an die Kasse oder aus der sonstigen Veranstaltung ohne Anspruch auf Entschädigung.

Den gegenwärtigen Mitgliedern der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt steht frei, ihre Mitgliedschaft unter den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.

Den zur Aufbringung des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten ist gestattet, für die Stellen derjenigen Lehrer, welche gegenwärtig Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen sind, die Mitgliedschaft unter Fortzahlung der bisherigen Gemeindebeiträge und Uebernahme der etwa von den Lehrern zu entrichtenden Beiträge auf die Dauer der Besetzung mit den gegenwärtigen Mitgliedern fortzusetzen.

Den Lehrern selbst steht diese Befugnis nicht zu.

Setzen die zur Aufbringung des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten die Mitgliedschaft nicht fort, so bleibt den Hinterbliebenen der seitherigen Kassenmitglieder der Anspruch auf Witwen- und Waisenpension gegen die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen erhalten, soweit diese Pension das auf Grund dieses Gesetzes zu zahlende Witwen- und Waisengeld übersteigt.

In Zukunft ist weder den Lehrpersonen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen, noch den zur Unterhaltung derselben Verpflichteten der Beitritt zu den Elementarlehrer-Witwen-

Digitized by Google

und Waisenkassen oder zu der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt gestattet.

§. 8.

Die zur Aufbringung des Ruhegehalts, des Gnadenquartals und des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten, welche für die Versorgung der in den Ruhestand versetzten Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebenen besondere Veranstaltungen getroffen haben oder die Mitgliedschaft bei den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen fortsetzen (§. 7), sind berechtigt, die denselben hieraus zustehenden Bezüge auf das nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährende Ruhegehalt, Gnadenquartal, Witwen- und Waisengeld in Anrechnung zu bringen. Eine Anrechnung findet nicht statt, soweit diese Bezüge als Entgelt für diejenigen Beiträge anzusehen sind, welche von den Lehrern (Lehrerinnen) zu diesen Veranstaltungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeleistet werden.

Bei Streitigkeiten der Betheiligten über die Höhe der hiernach den Ruhegehaltsberechtigten und den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge trifft die Bezirksregierung eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen sechs Wochen die Beschwerde an den Ober-Präsidenten, in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichts-Minister, zu.

Gegen die Entscheidung des Ober-Präsidenten oder des Unterrichts-Ministers steht den Betheiligten innerhalb einer weiteren Ausschlußfrist von sechs Wochen die Beschreitung des Rechtsweges offen.

§. 9.

Durch dieses Gesetz werden ortsstatutarische Vorschriften oder sonstige Veranstaltungen, welche die Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebene günstiger stellen, als in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise, nicht berührt.

Desgleichen bewendet es bei der Königlich dänischen Verordnung vom 28. März 1857 (Chronol. Sammlung der Verordnungen S. 83), betreffend die Pensionirung der Schullehrer-Witwen, vorbehaltlich der den Unterhaltungspflichtigen zustehenden Befugnis zur Anrechnung des von ihnen hiernach zu zahlenden Witwengeldes nach Maßgabe des §. 8 dieses Gesetzes.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

Die Einführung des Gesetzes in den Regierungsbezirk Wiesbaden bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Juni 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling.
Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel.
von Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart von Schellendorff.

Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

Das Bedürfnis weiterer Kreise der Bevölkerung nach einer zwar nicht gelehrten, aber doch höheren Bildung, als die mehrklassige Volksschule zu geben vermag, hat in den verschiedensten Gegenden des Preußischen Staates, namentlich in den städtischen Gemeinden eine Anzahl von Schuleinrichtungen geschaffen, die unter dem Namen Bürger-, Mittel-, Rektorschulen, höhere Knaben- oder Stadtschulen, selbständige Vorschulen u. s. f. jenem Zwecke dienen.

Die Organisation derselben ist eine sehr verschiedenartige; bald treten sie selbständig neben die Volksschulen des Orts, bald bestehen sie nur aus einzelnen Klassen, welche auf die Volksschulen aufgesetzt sind. Zumeist verfolgen sie das Ziel, den Kindern des Bürgerstandes eine höhere abschließende Bildung zu geben. Aber es finden sich darunter auch Schulen, welche nur Vorbereitungsanstalten für höhere Lehranstalten sind, oder, mehr aus gesellschaftlichen Rücksichten begründet, einen im Rahmen des Volksschulunterrichts sich haltenden abgesonderten Unterricht bezwecken.

Zu einem erheblichen Theil wurden diese, unter den allgemeinen Begriff der „Elementarschulen" fallenden Unterrichtsanstalten früher in der Verwaltungspraxis auch in rechtlicher Beziehung den Volksschulen zugezählt. Seit der Begriff der letzteren aber durch die Gesetze vom 6. Juli 1885 und 14. Juni 1888 (Gesetz-Sammlung S. 298. 240) auf diejenigen Schulen begrenzt ist, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, treten eben den sogenannten höheren Schulen und neben der allgemeinen Volksschule die vorbezeichneten Schulen als auch in rechtlicher Beziehung besonders zu behandelnde „mittlere" Schulen darer hervor.

Digitized by Google

Auf dem Gebiete der Erziehung der weiblichen Jugend sind diesen Schulen die höheren Mädchenschulen anzureihen, welche übrigens in ähnlicher Beziehung vielgestaltig sind.

Im Jahre 1892 gab es im Preußischen Staate an öffentlichen mittleren Schulen:

215 Mittelschulen,
191 höhere Mädchenschulen,
59 Rektorschulen, Vorschulen u. s. f.,

die weder zu den höheren Lehranstalten, noch zu den öffentlichen Volksschulen gehörten.

Zwei der höheren Mädchenschulen wurden vom Staat unterhalten. Im Uebrigen war die Unterhaltung der gedachten Anstalten eine sehr verschiedenartige; größtentheils werden sie von den bürgerlichen Gemeinden unterhalten, zum geringen Theil von besonderen Verbänden, vereinzelt beruhen sie auf Stiftungen.

Der Staat gewährt ausweislich des Staatshaushaltsetats Kapite l121 Titel 31a und b zur Unterhaltung der höheren Mädchenschulen zur Zeit Bedürfniszuschüsse im Gesammtbetrage von 170000 Mark.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Schulen ist bisher nicht erfolgt. Es war s. Z. in Aussicht genommen, dieselbe im Anschluß an die allgemeine gesetzliche Ordnung des Volksschulwesens in Angriff zu nehmen. Nachdem die letztere nicht zur Durchführung gelangt ist, erscheint es zwar nothwendig, zur Zeit auch von einer allgemeinen Regelung des Mittelschulwesens abzusehen. Indessen ist es erwünscht, bezüglich der Lehrer und Lehrerinnen an mittleren Schulen wenigstens diejenigen Verhältnisse zu ordnen, welche bezüglich der Lehrer an den höheren Schulen und bezüglich derjenigen an den öffentlichen Volksschulen bereits allgemein geregelt sind. Es sind dies die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen, die Gnadenkompetenzen und die Witwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen der Lehrer.

Für die unmittelbaren Staatsbeamten und für die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten trifft das Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) mit seinen Ergänzungen die näheren Vorschriften über das Ruhegehalt. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen aller Lehrer, soweit sie unmittelbare Staatsbeamte sind, ist durch die Gesetze vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298), 28. März 1888 (Gesetzsamml. S. 48) und 6. Februar 1881 (Gesetzsamml. S. 17) geordnet.

Für die Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten ist im Verwaltungswege unter finanzieller Beihilfe des Staates eine gleichartige Regelung angebahnt. (Vergl. den Erlaß des Ministers der geist-

Digitized by Google

lichen Angelegenheiten vom 2. Juli 1892 — Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung S. 623).

Die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bestimmt sich nach dem Gesetz vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298). Für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer ist durch die Gesetze vom 22. Dezember 1869 (Gesetzsamml. 1870 S. 1), 24. Februar 1881 (Gesetzsamml. S. 41) und 19. Juni 1889 (Gesetzsamml. S. 131) über die Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, sowie durch das Gesetz vom 27. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 211), betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, gesorgt.

Abgesehen von der theilweisen Zugehörigkeit der Lehrer an mittleren Schulen zu den Elementarlehrer-Witwenkassen entbehren die berührten Rechtsverhältnisse der gesetzlichen Regelung bei den Lehrern und Lehrerinnen an denjenigen nichtstaatlichen öffentlichen Schulen, welche weder zu den öffentlichen Volksschulen noch zu den höheren Unterrichtsanstalten gehören.

Der vorliegende Gesetzentwurf will eine gleichartige Ordnung für diese unter den Namen: „mittlere Schulen" zusammenzufassenden Unterrichtsanstalten herbeiführen, soweit dieselben allgemeinen Bildungszwecken dienen. Ausgeschlossen sind also die Fachschulen und die Fortbildungsschulen, weil deren Verhältnisse sehr verschiedenartige sind.

Was zunächst das Ruhegehalt betrifft, so fehlt es hier für die Lehrer und Lehrerinnen an den mittleren Schulen an festen gesetzlichen Bestimmungen. Die Ruhegehaltsberechtigung an sich wird zwar in der Rechtsprechung wenigstens insoweit anerkannt, als die betreffenden Lehrer früher an Volksschulen desselben Schulverbandes angestellt waren; aber über die Höhe des Ruhegehalts sind keine allgemeinen Vorschriften vorhanden. Bei der nahen Beziehung der mittleren Schulen zu den Volksschulen sind die betreffenden Lehrpersonen früher in der Regel ebenso wie die Volksschullehrer behandelt worden. Nach Erlaß des Pensionsgesetzes für die letzteren ist mehrfach ortsstatutarisch oder durch besondere Schulverfassung für die mittleren Schulen eine analoge Regelung herbeigeführt. 1892 waren unter den in Frage kommenden Anstalten bei 264 die Verhältnisse im Anschluß an das Gesetz vom 6. Juli 1885 geregelt. Bei 74 Schulen war die Sache nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften, bei 65 Schulen dieser Art gar nicht geordnet.

Auch in den letzteren Fällen haben indes die Schulaufsichtsbehörden auf Grund der den Regierungen durch §. 18 der In-

Digitized by Google

struktion vom 23. Oktober 1817 verliehenen Gewalt und in den vorbezeichneten Grenzen unter Zustimmung des Oberverwaltungsgerichts die Grundsätze des Volksschullehrer-Pensionsgesetzes zur Durchführung gebracht. Der Entwurf, welcher ganz dasselbe jetzt gesetzlich sicherstellen will, steht somit auf dem Boden der geschichtlichen Entwickelung und der thatsächlichen Verhältnisse. Er giebt den Lehrpersonen einen überall gleichen, festen gesetzlichen Anspruch, ohne die Schulunterhaltungspflichtigen gegenüber dem bisherigen thatsächlichen Zustand in nennenswerther Weise zu belasten.

Nicht ganz so einfach liegen die Verhältnisse bezüglich der Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern an den gedachten Anstalten. Bei der nahen Beziehung der meisten mittleren Schulen zu den Elementarschulen sind die betreffenden Lehrer vielfach als Elementarlehrer im Sinne der Gesetze über die Elementarlehrer-Witwenkassen behandelt worden. Ihre Hinterbliebenen erhalten in diesem Falle aus den Kassen im Allgemeinen eine Pension von wenigstens 250 Mark, sie selber zahlen in der Regel keine Kassenbeiträge. Ihre Waisen stehen hinter denjenigen der Volksschullehrer aber insofern zurück, als das erwähnte Gesetz vom 27. Juni 1890 auf sie keine Anwendung findet. Die akademisch gebildeten Lehrer der mittleren Schulen gehören meist der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt an. Etliche Gemeinden haben auch die Lehrer der mittleren Schulen zu den Kommunalbeamten-Witwenkassen hinzugezogen oder neuerdings in die Provinzialbeamten-Witwen- und Waisenkassen eingekauft. Im Jahre 1892 gehörten die Lehrer bei 312 Anstalten zumeist den Elementarlehrer-Witwenkassen, bei 6 Schulen der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt an. Bei 68 Anstalten waren die Verhältnisse anderweit, bei 72 garnicht geordnet. Die Lehrer von 23 Anstalten gehörten den gedachten Provinzialkassen an.

Ist hiernach die Angelegenheit sehr verschieden geordnet, so empfiehlt sich bei einer Neuregelung der Anschluß an die bewährten Grundsätze des Staatsbeamtenrechts.

Mit Rücksicht auf die bisherigen thatsächlichen Verhältnisse kann aber den Gemeinden der Beitritt zu anderen Kassen, sowie für die gegenwärtigen Mitglieder der Elementarlehrer-Witwenkassen die Fortsetzung der Mitgliedschaft für dieselben und die Anrechnung der hieraus den Hinterbliebenen der Lehrer zustehenden Bezüge auf das allgemein zu gewährende Witwen- und Waisengeld gestattet werden, um durch diese Rückversicherung ihre Verpflichtungen zu erleichtern.

Dies vorausgeschickt, wird zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs folgendes bemerkt:

Digitized by Google

Der

§. 1

begrenzt die Geltung des Gesetzes auf alle diejenigen öffentlichen nichtstaatlichen Schulen, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und im Sinne der Pensionsgesetze weder zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den höheren Unterrichtsanstalten, noch zu den Fachschulen (einschließlich der Fortbildungsschulen) gehören. Auf den Namen der Schule kommt es im Uebrigen nicht an. Ebensowenig ist durch die Einreihung der betreffenden Anstalt in die mittleren Schulen über die sonstige Charakteristik derselben im gesammten Schulorganismus des Staates mit Rücksicht auf ihren Lehrplan etwas bestimmt. Dies gilt insbesondere auch von den sogenannten höheren Mädchenschulen, andererseits von den sogenannten Vorschulen, den Realschulen nassauischer Ordnung u. s. f.

Der

§. 2

ordnet die Ruhegehaltsansprüche einschließlich der den Hinterbliebenen zustehenden Rechte auf Fortbezug des Ruhegehalts für den, auf den Sterbemonat folgenden Monat nach Maßgabe der für die Volksschullehrer geltenden gesetzlichen Vorschriften. Alle Aenderungen derselben treten damit auch für die Lehrpersonen an den mittleren Schulen ohne weiteres in Kraft. Zur Zeit handelt es sich um das Gesetz vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) und dessen Ergänzungen. Es gelten von den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Ansprüche der betreffenden Lehrer aber auch diejenigen Vorschriften, welche die Rechte derselben von einem Ausspruch der Verwaltungsbehörde abhängig machen, so Artikel I §. 1 Absatz 4 über die Bewilligung einer Pension vor vollendetem zehnten Dienstjahr und der §. 11 (Gesetz vom 26. April 1890, — Gesetzsamml. S. 89 —) über die Anrechnung gewisser Dienstzeiten.

Nach denselben Vorschriften soll sich auch die Zuständigkeit und das Verfahren bei Versetzung dieser Lehrer (Lehrerinnen) in den Ruhestand und bei Festsetzung des Ruhegehalts regeln. Es entspricht dies dem geltenden Recht.

Als Uebergangsbestimmung war durch entsprechenden Hinweis auf Artikel I §. 22 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 hervorzuheben, daß die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (30. September 1894) etwa bestehenden günstigeren Ruhegehaltsansprüche den berechtigten Lehrpersonen erhalten bleiben.

Der

§. 3

trifft Bestimmung über die Aufbringung des Ruhegehalts. Den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend liegt dieselbe Denjenigen

Digitized by Google

(Gemeinden, Verbänden, Korporationen, Stiftungen u. s. f.) ob, welche für die Unterhaltung der Lehrer auf der letzten Schulstelle aufkommen müssen.

Sind seitens der Betreffenden hierfür besondere Veranstaltungen getroffen, Fonds gebildet u. s. f., so kann die Aufhebung derselben nach Maßgabe der allgemeinen für derartige Fonds, Kassen 2c. bestehenden Vorschriften erfolgen, andernfalls findet eine Anrechnung der hieraus den Lehrern zustehenden Bezüge statt. (Vergl. §. 8.)

Eine Betheiligung des Staates bei der Aufbringung der Ruhegehälter steht nicht in Frage, weil zur Errichtung und Unterhaltung der mittleren Schulen kein gesetzlicher Zwang besteht, und weil die verfassungsmäßige Pflicht des Staates (Artikel 25 der Verfassung) auf die öffentlichen Volksschulen beschränkt ist.

Der

§. 4

sieht einen Anschluß der zur Aufbringung des Ruhegehalts Verpflichteten an die Ruhegehaltskassen vor, wie solche nach dem Gesetz vom 23. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 194) eingerichtet sind.

Der Beitritt ist nur für alle von der betreffenden Gemeinde (Korporation 2c.) unterhaltenen Lehrerstellen der erwähnten Schulen zulässig, erstreckt sich dann aber auch auf die Uebernahme der bisher schon zahlbaren Ruhegehälter. Der Beitritt ist unwiderruflich. Bei der Berechnung der Kassenbeiträge, welche von dem Zeitpunkt des Eintritts in die Kasse an zu zahlen sind, muß das Diensteinkommen der Lehrer an den mittleren Schulen voll in Rechnung gestellt werden, weil der Staat zu dem Ruhegehalt der letzteren keinen Beitrag leistet (vergl. oben §. 3). Im Uebrigen kommen bei unbesetzten Stellen die Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung (§. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893). Wo zufällig eine Gemeinde (Korporation 2c.) gleichzeitig den Schulverband für die Volksschulen bildet, werden die Beiträge für die mittleren und für die Volksschulen gleichwohl besonders berechnet. Sind Ruhegehaltskassen in einem Bezirk nicht eingerichtet, wie in Berlin, so fällt dieser Anschluß selbstverständlich fort.

Der

§. 5

wendet die gesetzlichen Vorschriften über den Anspruch der unmittelbaren Staatsbeamten auf das Gnadenquartal und auf Witwen- und Waisengeld auch auf die Lehrpersonen an mittleren Schulen an.

Nur entspricht es bei dem Verfahren den Verhältnissen, daß einerseits bei Bemessung und Festsetzung der Witwen- und Waisen-

Digitized by Google

gelder das Finanzressort ausscheidet, andererseits für diese Funktion soweit möglich eine den kommunalen Angelegenheiten näher stehende Behörde eintritt.

Der

§. 6.

legt die Aufbringung dieser Leistungen denjenigen Gemeinden, Korporationen, Stiftungen u. s. f. auf, welche bisher die Unterhaltung der Lehrer auf der letzten Schulstelle bestritten haben.

Der

§. 7.

entbindet die Lehrer (Lehrerinnen) von der Verpflichtung zum Beitritt zu Ruhegehalts- oder zu Witwen- und Waisenkassen und vom Verbleiben in denjenigen Kassen, denen sie lediglich auf Grund einer ihnen dahin auferlegten Verbindlichkeit angehören, mag diese Pflicht durch Ortsstatut, Vokation oder sonst wie begründet sein. Scheiden sie in Folge dessen aus, so fallen natürlich ihre Rechte fort. Freiwillig können sie nach wie vor derartigen und sonstigen Interessentenkassen beitreten oder angehören, nur sollen sie in Zukunft nicht befugt sein, der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt oder den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen beizutreten oder in letzteren zu verbleiben.

Für die Uebergangszeit sind besondere Bestimmungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt getroffen, um den Hinterbliebenen der gegenwärtigen Mitglieder die besonderen Vortheile der bisherigen Einrichtung zu erhalten, zu welcher sie lange Jahre beigetragen haben.

Es ist ferner den Unterhaltungspflichtigen gestattet, für die gegenwärtigen Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen die Mitgliedschaft fortzusetzen, um die besonderen Vortheile, welche diese Kassen in Folge des Staatszuschusses gewähren, für sich nutzbar zu machen und dadurch einer Erleichterung bei der neuen Belastung theilhaftig zu werden.

Wird die Mitgliedschaft nicht fortgesetzt, so werden trotz des Wegfalls der Gemeinde- und Mitgliederbeiträge die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen den Hinterbliebenen ihrer seitherigen, auf Grund dieses Gesetzes ausgeschiedenen Mitglieder zufolge wohlerworbenen Rechtsanspruchs die Witwen- und Waisenpension insoweit zahlen müssen, als dieselben nicht in dem, auf Grund dieses Gesetzes zu zahlenden Witwen- und Waisengeld Deckung finden.

Soll aber die etwaige Umgestaltung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen nicht gehindert werden, so kann den

Digitized by Google

Unterhaltungspflichtigen in Zukunft nicht gestattet werden, denselben für ihre Lehrerstellen beizutreten.

Der

§. 8.

läßt den Gemeinden die Befugnis, anderweite Veranstaltungen — vorbehaltlich der Vorschrift des §. 7 — für die Beschaffung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern z. B. durch Versicherungen, Einkauf in die Provinzialkassen 2c. zu treffen und die hieraus den Lehrern und ihren Hinterbliebenen zustehenden Bezüge in Anrechnung zu bringen, soweit diese Bezüge nicht lediglich als Entgelt für die von den Lehrpersonen zu leistenden Beiträge anzusehen sind. Bestand also eine Verpflichtung der Lehrpersonen zum Beitritt und bleiben dieselben jetzt freiwillig bei den Kassen oder sind sie überhaupt freiwillig beigetreten und setzen dieses Verhältnis fort, so erhalten sie auch voll die aus diesen Veranstaltungen ihnen zukommenden Bezüge. Die Gemeinden und sonstigen zur Entrichtung des Ruhegehalts 2c. Verpflichteten können auf die von ihnen zu leistenden Zahlungen jene Bezüge anrechnen, soweit solche nicht Entgelt für die Beiträge der Lehrpersonen sind. Haben die Lehrer beispielsweise in der Form von Beiträgen $^1/_5$ des zur Bestreitung der Ausgaben nothwendigen Aufwands zu leisten, während der unterhaltungspflichtige Verband diese Ausgaben in Höhe von $^4/_5$ trägt, dann wird das von jener Kasse geleistete Ruhegehalt in Höhe von $^4/_5$ auf das nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistende Ruhegehalt angerechnet und letzteres insoweit gekürzt. Hat in diesem Falle die Gemeinde 2c. sich nach Maßgabe des §. 4 einer Ruhegehaltskasse angeschlossen, so ist im Verwaltungswege die erforderliche Anordnung zu treffen und ein entsprechender Theil des von der Ruhegehaltskasse zu zahlenden Ruhegehalts an die Gemeinde 2c. zu entrichten. Bei Streitigkeiten über das Antheilsverhältnis wird man eine vorläufige Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht entbehren können.

Der

§. 9.

läßt die besonderen ortsstatutarischen Vorschriften und sonstigen Veranstaltungen unberührt, welche die Lehrer und deren Hinterbliebene noch günstiger stellen, als es durch dieses Gesetz geschieht.

Sind also die aus den besonderen Kassen den Lehrern und deren Hinterbliebenen zustehenden Bezüge höher, als dieses Gesetz es vorsieht (vergl. §. 8), so sollen die betreffenden Ansprüche hierdurch an sich nicht berührt werden. Die Gemeinden 2c. können die hierdurch übernommenen größeren Verpflichtungen nicht wegen der allgemeinen gesetzlichen Regelung der Sache ablehnen. Ge-

Digitized by Google

hörten die Lehrer diesen Kassen aber mit der Verpflichtung zu Beiträgen an, so fallen ihre Ansprüche, abgesehen von der besonderen Stellung zu den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen, fort, wenn sie auf Grund des §. 7 Absatz 1 dieses Gesetzes die fernere Beitragsleistung unterlassen.

In Schleswig zahlen die Gemeinden ꝛc. nach der Dänischen Verordnung vom 28. März 1857 auch den Witwen von Lehrern an mittleren Schulen 1/8 der Regulirungssumme des Diensteinkommens als Witwengeld. Es empfiehlt sich, es hierbei zu lassen vorbehaltlich der Anrechnung nach §. 8 dieses Gesetzes.

Der

§. 10.

bestimmt über die Einführung des Gesetzes. Die Einführung in den Regierungsbezirk Wiesbaden bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten entsprechend §. 18 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

---

131) Beibringung des Befähigungsnachweises für den Privatunterricht in Schulen.

Berlin, den 26. Juni 1894.

Auf den Bericht vom 19. März d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nur für den Privatunterricht in Schulen die Beibringung des Befähigungsnachweises erforderlich ist. Demgemäß wird der Witwe L. in N. die Erlaubnis zur Ertheilung fremdsprachlichen Privatunterrichts in Familien nicht zu versagen sein, sofern nicht aus der Persönlichkeit der Genannten, worüber der Bericht der Königlichen Regierung keine Auskunft giebt, Gründe zur Verweigerung der Erlaubnis zu entnehmen sind.

Bei Rücksendung des Immediatgesuchs der ꝛc. L. vom 28. Januar d. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, die Angelegenheit hiernach erneut zu prüfen und die Bittstellerin mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. C. 957.

Digitized by Google

132) Prüfung der Entwürfe zu Volksschulbauten, welche ohne Gewährung von Staatsbeihilfen ausgeführt werden.

Berlin, den 28. Juni 1894.

Dem Magistrat erwidere ich auf die Eingabe vom 21. März d. Js., daß ich nicht in der Lage bin, die dortige Regierung anzuweisen, von einer Prüfung der Entwürfe zu den Volksschulbauten in der dortigen Stadt Abstand zu nehmen. Denn nach §. 37 Nr. 4 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 haben die Regierungen die Art der Ausführung von Schulhausbauten zu prüfen und demgemäß ist auch die Verfügung der Königlichen Regierung dortselbst vom 6. April v. Js. gerechtfertigt.

Dabei bemerke ich jedoch, daß die Prüfung solcher Entwürfe sich lediglich in den durch die Oberaufsicht bedingten Grenzen halten und hauptsächlich nur darauf gerichtet sein wird, ob die hinsichtlich der Errichtung von Schulbauten gegebenen allgemeinen Vorschriften beachtet worden sind.

Es liegt mir wie auch der dortigen Königlichen Regierung durchaus fern, durch eine über die Grenzen des Nothwendigsten hinausgehende staatliche Einwirkung die Freudigkeit der Stadt an der Arbeit auf dem Gebiete der Volksschule zu beeinträchtigen. In dieser Beschränkung wird es aber auch dem Magistrat nur erwünscht sein können, wenn der Stadt die sachkundige Unterstützung der Königlichen Regierung zur Seite steht.

An
den Magistrat zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 26. April d. Js. mit der Veranlassung, die Prüfung der Entwürfe lediglich in den durch die Oberaufsicht bedingten Grenzen zu halten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 4217.

---

133) Form der Zahlungen aus den Lehrerruhegehaltskassen.

Berlin, den 29. Juni 1894.

Aus Anlaß eines Spezialfalles bestimmen wir im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß die Quittungen über Zahlungen aus den Lehrerruhegehaltskassen

Digitized by Google

nicht auf die Ruhegehaltskasse, sondern auf die Regierungs-Hauptkasse zu lauten haben.

Da die Ruhegehaltsfonds als Nebenfonds der Regierungs-Hauptkassen eingerichtet sind, so stellen sich die letzteren auch als die eigentlich zahlenden und rechnungslegenden Kassen dar, auf welche die Quittungen über Zahlungen aus diesen Fonds auszustellen sind.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen excl. Wiesbaden.
Fin. Min. I. 10288.
M. d. g. A. U. III. D. 1827.

---

134) Oberlehrerstellen an den öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 5. Juli 1894.

Auf den Bericht vom 21. März d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der Antrag auf Verleihung des Oberlehrertitels an den bei der dortigen städtischen höheren Mädchenschule angestellten Lehrer W. durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai d. Js. — U. III. D. 1260a — seine Erledigung findet, sofern der ꝛc. W. eine derjenigen Lehrerstellen inne hat, welche im Besoldungsetat der erwähnten Anstalt als Oberlehrerstellen zu bezeichnen sind.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung — das Königliche Provinzial-Schulkollegium — zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die sämmtlichen übrigen Königlichen Regierungen und die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. D. 2037.

---

135) Unterrichtsmethode in den nordschleswigschen Volksschulen.

Berlin, den 9. Juli 1894.

Die von 77 Geistlichen der Propsteien unterzeichnete Vor-

Digitized by Google

stellung, welche Euer Hochwürden mir am 18. April d. Js. übermittelt haben, ist von mir mit Rücksicht darauf, daß als ihr Zweck die Abwehr einer angeblichen Schädigung auf kirchlichem Gebiete bezeichnet wird, zum Gegenstande sorgsamer Prüfung und eingehender Erwägungen gemacht worden. Das Ergebnis ist, daß ich die in dieser Beziehung geltend gemachten Befürchtungen als berechtigt nicht anerkennen kann und nicht in der Lage bin, dem am Schlusse des Schriftstückes gestellten Antrage auf Einführung von wöchentlich zwei dänischen Sprachstunden neben den bisherigen sechs oder vier dänischen Religionsstunden auf den drei Stufen der Volksschule in den genannten Bezirken weitere Folge zu geben. Es hat vielmehr bei den Anordnungen der Oberpräsidial-Verfügung vom 18. Dezember 1888, betreffend die Unterrichtssprache in den Volksschulen des nördlichen Schleswigs, sein Bewenden zu behalten.

Wenn Klage darüber geführt wird, daß hinsichtlich der Erfolge des Religionsunterrichts in den dortigen Volksschulen bisher die Orts-Schulinspektoren nicht befragt worden seien, obgleich diese in ihrer doppelten Eigenschaft als Organe der staatlichen Schulverwaltung und als Träger des kirchlichen Amtes in erster Linie berufen und befähigt sein dürften, darüber Auskunft zu geben, so bemerke ich, daß ich über die Wünsche der kirchlichen Kreise auf diesem Gebiete jeder Zeit auf das eingehendste unterrichtet gewesen bin. Ich kann nur die Hoffnung aussprechen, daß alle mit der Ortsschulaufsicht betrauten Unterzeichner der Eingabe in Zukunft ausnahmslos dem Religionsunterrichte in den Volksschulen ihre volle Aufmerksamkeit widmen und so die ihnen erwünschte besondere Grundlage für einen erfolgreichen Konfirmandenunterricht selbst mitzubereiten bestrebt sein werden. Im Uebrigen habe ich mit Genugthuung die Versicherung entgegengenommen, daß die Unterzeichner insgesammt in vollem Verständnis für die Aufgaben des Preußischen Staates und des Deutschen Reiches mit gutem Gewissen und ernstem Willen als getreue und gehorsame Unterthanen den ihnen zufallenden Antheil an der Förderung der deutschen Sprache ausführen wollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Kirchenpropst und Hauptpastor Herrn Reuter
Hochwürden zu Broacker.
U. III. A. 1422. G. I.

Digitized by Google

136) Bedeutung der Entlassungsprüfung aus den Fortbildungskursen, welche in dem Viktoria-Lyceum in Berlin gehalten werden.

Berlin, den 9. Juli 1894.

Auf die Vorstellung vom 26. Juni d. J. erwidere ich Ihnen, daß in Bezug auf die Entlassungsprüfungen aus den Fortbildungskursen bei dem hiesigen Viktoria-Lyceum durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai d. J. an sich nichts geändert ist. Einen Ersatz für die durch die bezeichnete Verfügung eingeführte „Wissenschaftliche Prüfung" kann die Entlassungsprüfung am Viktoria-Lyceum selbstverständlich nicht bieten. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß Ihnen als, wie ich voraussetze, bereits am 31. Mai d. J. für den Unterricht an höheren Mädchenschulen mit Erfolg geprüften Lehrerinnen die Befähigung zur Anstellung als Oberlehrerin an einer höheren Mädchenschule schon jetzt beiwohnt, und ich zweifle nicht, daß Ihnen ein Zeugnis über Ihre Arbeiten im Lyceum bei etwaigen Bewerbungen zur Empfehlung dienen wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Schülerinnen der Fortbildungskurse des Viktoria-Lyceums z. H. des Fräuleins L. Wohlgeboren zu Berlin.

U. III. D. 2088.

---

137) Unzulässigkeit der Abkürzung der vorschriftsmäßigen Unterrichtszeit in der Volksschule anläßlich der Einführung der mitteleuropäischen Zeitrechnung.

Berlin, den 12. Juli 1894.

Auf den Bericht vom 21. Juni d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß eine Abkürzung der vorschriftsmäßigen Unterrichtszeit in der Volksschule anläßlich der Einführung der mitteleuropäischen Zeitrechnung nicht zulässig ist. Es wird auch in den Wintermonaten für die ordnungsmäßige Stundenzahl in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise, unter Umständen durch Hinzunahme eines sonst schulfreien Nachmittags gesorgt werden können.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. III. A. 1676.

Digitized by Google

138) Dienstanweisung für die Rektoren an Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen in der Stadt Stettin.

§. 1.

Ueber Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen führt der Rektor die Aufsicht.

§. 2.

Dem Rektor liegt die Pflege der ihm unterstellten Schule in allen inneren und äußeren Angelegenheiten ob.

Der Rektor hat darüber zu wachen, daß die in Betreff des Schulwesens und der Schule erlassenen allgemeinen und besonderen Anordnungen genau befolgt werden und daß die Schule in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht ihre Aufgabe erfüllt.

§. 3.

Der Rektor ist unmittelbar dem Kreis-Schulinspektor unterstellt. Er hat die amtlichen Weisungen desselben zu befolgen, ihm über alle den Unterricht, die Schulzucht und die Schuleinrichtung betreffenden Angelegenheiten, sowie über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der an der Schule thätigen Lehrer und Lehrerinnen auf Verlangen Auskunft zu geben, und alles, was die Zwecke der Schule fördert oder hindert, bei ihm zur Sprache zu bringen. Ueber innere und äußere Mängel der Schule, über etwa vorkommende Versäumnisse und Ungehörigkeiten der Lehrer und Lehrerinnen in ihrem amtlichen und außeramtlichen Verhalten, über Nichtbeachtung der den Schulbesuch und die Schulversäumnisse betreffenden Bestimmungen, über Störungen des Unterrichts, überhaupt über alle Mißstände, welche er nicht sofort selbst beseitigen kann, hat er unter Darlegung des Sachverhalts rechtzeitig an den Kreis-Schulinspektor zu berichten.

Die vorgeschriebenen Listen und Nachweisungen hat er zu den festgestellten Terminen dem Kreis-Schulinspektor einzureichen, insbesondere

1) die Stoffvertheilungspläne für das kommende Schuljahr
2) eine Uebersicht über die Schülerzahl in den einzelnen Schulklassen und über die persönlichen und Einkommensverhältnisse der sämmtlichen in der Schule thätigen Lehrer und Lehrerinnen.

§. 4.

Die Vertheilung der Lehrstunden unter die einzelnen Lehrer und Lehrerinnen liegt dem Rektor ob, welcher auf billige Wünsche der Lehrpersonen, soweit es ohne Nachtheil für die Schule ge-

Digitized by Google

schehen kann, Rücksicht nehmen wird. Er selbst hat sich je nach dem Umfang der Schule an dem Unterricht mit 12 bis 18 Stunden wöchentlich zu betheiligen.

Der Stundenplan ist vor dem Beginn jedes Schulhalbjahres vom Rektor rechtzeitig aufzustellen. Dem Kreis-Schulinspektor und der Schuldeputation sind Abschriften vorzulegen.

Ebenso sind von nothwendig erscheinenden Abänderungen des Planes der Kreis-Schulinspektor und die Schuldeputation sofort in Kenntnis zu setzen.

§. 5.

Der Rektor hat sich regelmäßig davon zu überzeugen, daß die Klassenbücher, sowie die Lehrberichte nach Vorschrift sorgfältig geführt werden und, daß dies geschehen, durch einen Vermerk in den genannten Büchern zu bekunden.

Um in der Ertheilung des Unterrichts und in der Uebung wirksamer Schulzucht ein einheitliches Verfahren zu erzielen und um sich vom Zustande jeder einzelnen Klasse und von der genauen Befolgung des Lehr- und des Stundenplanes in fortgehender Kenntnis zu erhalten, ist der Rektor ebenso befugt wie verpflichtet, die Lehrstunden der anderen Lehrer und der Lehrerinnen zu besuchen.

Bei diesen Klassenbesuchen kann er nach Bedürfnis selbst den Unterricht übernehmen.

Seine Wahrnehmungen hat er mit den einzelnen Lehrern und Lehrerinnen nach dem Unterrichte, aber niemals in Gegenwart der Schüler zu besprechen. Allgemeine Wahrnehmungen sind in den regelmäßigen Konferenzen zur Sprache zu bringen.

§. 6.

Der Rektor führt die Aufsicht über die Lehrer und Lehrerinnen der Schule. Dieselben haben in allen amtlichen Beziehungen seinen Anordnungen Folge zu leisten. Etwaigen Amtsüberschreitungen und Dienstvernachlässigungen der Lehrer und Lehrerinnen hat der Rektor entgegenzutreten. Er hat darüber zu wachen, daß sie den Unterricht pünktlich beginnen und schließen, planmäßig betreiben, die bezüglich der Unterrichtsertheilung ergangenen Anordnungen genau befolgen und sich durch ihr ganzes Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. Disciplinarstrafen zu verhängen ist der Rektor nicht befugt.

§. 7.

Es ist Pflicht des Rektors, den Lehrern und Lehrerinnen der Schule bei der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten sowie

Digitized by Google

bei ihrer Weiterbildung für den Beruf nach bestem Wissen berathend und fördernd beizustehen. In seinem ganzen Verhalten ihnen gegenüber hat er sich stets gegenwärtig zu halten, daß deren Willfährigkeit nur in dem äußersten Falle durch das Verhältnis der Unterordnung bedingt sein darf, für ein wahrhaft ersprießliches Zusammenwirken vielmehr in der Achtung vor seiner Person und in der Gewißheit begründet sein muß, daß ihm, wie das Gedeihen der Schule überhaupt, so auch das Wohl seiner Mitarbeiter stets am Herzen liegt.

§. 8.

Dem Rektor liegt es ob, die neu angestellten Lehrer und Lehrerinnen in ihr Amt einzuführen und mit Anweisung über ihren Wirkungskreis zu versehen.

Von dem erfolgten Dienstantritt hat er der Schuldeputation und dem Kreis-Schulinspektor Anzeige zu machen und ihm gleichzeitig den ordnungsmäßig ausgefüllten Personalbogen einzureichen.

§. 9.

Der Rektor ist berechtigt, Lehrer und Lehrerinnen in dringenden Fällen auf 3 Tage zu beurlauben. Gesuche um längeren Urlaub hat er dem Kreis-Schulinspektor vorzulegen.

Nach Ablauf eines jeden Urlaubs haben die Lehrer und Lehrerinnen sich persönlich bei ihm zu melden.

Er selbst hat seine Urlaubsgesuche, wenn es sich um Urlaub bis zur Dauer von 14 Tagen handelt, an den Kreis-Schulinspektor zu richten. Längerer Urlaub ist bei der Königlichen Regierung nachzusuchen.

Die Vertretung des Rektors während des Urlaubs oder während anderer Verhinderung wird durch den Kreis-Schulinspektor geordnet.

Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin an der Ertheilung des Unterrichts durch Krankheit oder durch andere triftige Gründe behindert ist, so hat der Rektor für die Vertretung einstweilen Sorge zu tragen und dem Kreis-Schulinspektor von der getroffenen Anordnung Anzeige zu machen. Reichen zur Besorgung der Vertretung die Lehrer und Lehrerinnen der Schule nicht aus, oder ist die Vertretung von längerer Dauer, so sind dem Kreis-Schulinspektor und der Stadt-Schuldeputation besondere Berichte zu erstatten. Auch in diesem Falle hat der Rektor für vorläufige Vertretung zu sorgen. Stirbt ein Lehrer oder eine Lehrerin, so ist sofort dem Kreis-Schulinspektor und der Schuldeputation Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

§. 10.

Es liegt dem Rektor ob, mit den Lehrern und Lehrerinnen zu bestimmten Zeiten, monatlich wenigstens einmal, behufs Besprechung der Angelegenheiten der Schule Konferenzen zu halten. Die Konferenzen werden außerhalb der Schulzeit abgehalten und von dem Rektor geleitet. Zu ihrem Besuche sind alle Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet. Bei besonderen Anlässen ist der Rektor befugt, auch außerordentliche Konferenzen zu berufen. Etwaige Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor. Wenn die gefaßten Beschlüsse ihm mit den Anordnungen der Behörde oder mit dem Besten der Anstalt unvereinbar scheinen, so hat er ihre Ausführung zu beanstanden und die Entscheidung des Kreis-Schulinspektors einzuholen. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches ein von dem Rektor dazu bestimmter Lehrer zu führen hat. Es ist von dem Rektor und dem Protokollführer zu vollziehen.

§. 11.

Schriftliche Eingaben der Lehrer und Lehrerinnen an Vorgesetzte sind dem Rektor zur Weiterbeförderung zu übergeben und mit dem Vermerk der Kenntnisnahme und, soweit erforderlich, mit seiner Aeußerung versehen von ihm alsbald weiter zu reichen.

§. 12.

Bei Beschwerden von Eltern gegen Lehrer oder Lehrerinnen hat der Rektor den Sachverhalt festzustellen. Soweit er die Angelegenheit nicht erledigen kann, hat er dem Kreis-Schulinspektor unter Vorlage der entstandenen Verhandlungen zu berichten.

§. 13.

Der Rektor hat die Verpflichtung, über den regelmäßigen Schulbesuch aller Schüler zu wachen.

Zu dem Zwecke hat er die ordnungsmäßige und rechtzeitige Aufstellung der Schülerverzeichnisse jeder Klasse durch die einzelnen Klassenlehrer zu veranlassen, die sorgfältige Führung der Klassenbücher zu überwachen und die pünktliche Einreichung der Versäumnislisten, die von den Klassenlehrern aufzustellen und ihm zu übergeben sind, zu bewirken.

Er hat das Recht, Schülern auf Antrag ihrer Eltern oder Pfleger auf längstens 8 Tage Urlaub zu ertheilen, nachdem er sich von der Nothwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer von der Zulässigkeit der Beurlaubung überzeugt hat. Urlaub auf längere Dauer kann nur mit Genehmigung des Kreis-Schulinspektors gewährt werden. Von der Urlaubs-

Digitized by Google

ertheilung hat der Rektor alsbald dem betreffenden Klassenlehrer Mittheilung zu machen.

Die Versetzungen der Schüler hat er unter Zuziehung der Lehrer oder Lehrerinnen und nach vorgängiger Berathung mit ihnen zu ordnen und zu leiten.

Der Rektor hat dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß bei den regelmäßigen Schulentlassungen die bestehenden Vorschriften genau befolgt werden.

Anträge von Eltern auf vorzeitige Entlassung hat er mit Bericht über die Verhältnisse dem Kreis-Schulinspektor einzureichen.

Für die Aufnahme der Schüler, für den Uebergang von Schülern von einer in die andere städtische Schule und für die Behandlung unerlaubter Schulversäumnisse sind die allgemein gültigen Vorschriften maßgebend.

§. 14.

Die Wirksamkeit des Rektors erstreckt sich auch auf die Schulzucht nach allen ihren Richtungen hin. Er hat darauf zu achten, daß die Schüler aller Klassen an Fleiß und Gehorsam, an Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, an Sitte und Anstand gewöhnt werden. Auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule muß er nach Kräften einzuwirken suchen. Es ist seine Aufgabe, ein Zusammenwirken von Haus und Schule bei der Erziehung der Jugend herbeizuführen.

Für die Beaufsichtigung der Kinder in den Pausen, sowie vor und nach dem Unterricht hat er zu sorgen.

Die zweckmäßige Anwendung der Schulstrafen hat er zu überwachen und Anordnung zu treffen, daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Jeder Ueberschreitung des Züchtigungsrechts hat er in geeigneter Weise entgegenzutreten.

§. 15.

Pflicht des Rektors ist es, auch auf das leibliche Wohl der Schüler unausgesetzt Bedacht zu nehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Lehrer und Lehrerinnen ihr Augenmerk auf Schonung der Sehkraft und auf richtige Körperhaltung der Schüler richten, und daß sie auf jedes Anzeichen einer Erkrankung unter denselben unabläßig achten. Bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten hat er auf die genaue Befolgung der ergangenen Anordnungen zu halten.

§. 16.

Der Rektor hat darüber mit aller Sorgfalt zu wachen, daß sowohl in den Schulklassen als auch auf den Treppen und Haus-

Digitized by Google

fluren und in allen übrigen Räumen des Schulhauses, sowie auf den zu demselben gehörigen Plätzen und in den Bedürfnisanstalten Ordnung und Sauberkeit herrsche und daß die Unterrichtsräume regelmäßig gelüftet werden. Seine besondere Aufmerksamkeit hat er auch der Einrichtung und Aufstellung der Subsellien zuzuwenden.

Für das Vorhandensein der vorschriftsmäßig erforderlichen Schulgeräthe und Unterrichtsmittel und für die Instandhaltung derselben hat er nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Sorge zu tragen. Von vorgefundenen Mängeln und eingetretenen größeren Beschädigungen an den äußeren Einrichtungen der Schulanstalt hat er sofort der Stadt-Schuldeputation Bericht zu erstatten.

Ueber das vorhandene bewegliche Schuleigenthum hat der Rektor ein genaues Verzeichnis zu führen und dasselbe, so oft Ab- und Zugänge stattfinden, zu berichtigen.

---

139) Neugestaltung der ländlichen Schulvorstände. Auszug aus dem Bescheide auf einen Verwaltungsbericht.

Berlin, den 18. Juli 1894.

Von Interesse war mir die Mittheilung, daß die Königliche Regierung der Neugestaltung der ländlichen Schulvorstände näher getreten ist. Dieselbe wird sich in der Richtung zu vollziehen haben, daß die Gemeinden zu größerem Interesse an dem eigenen Schulwesen angeregt und zur Mitarbeit auf dem Gebiete der Schule gewonnen werden. Daß die Gemeinden vielfach theilnahmlos der Volksschule gegenüber stehen und die gesammte Verwaltung wie auch die Fortentwickelung lediglich von den Organen des Staates erwarten, hängt gewiß zum Theil damit zusammen, daß die Schulvorstandsbildung sich auf Grund veralteter Vorschriften ohne thätige Mitwirkung und deshalb ohne nachhaltiges Interesse der Gemeinden vollzieht. Wenn es der Königlichen Regierung gelingt, hierin Wandel zu schaffen, so wird damit ein wesentlicher Faktor zur Hebung des Volksschulunterrichts gewonnen sein.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. A. 482.

Digitized by Google

140) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1893/94 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centralbl. für 1893 Seite 668.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Erhebungsjahr 1875/76 ohne Schulbildung Prozent
1.	Königsberg	a. L.	7808	4	7812	51	7863	0,64	
		b. M.	348	—	348	7	355	1,97	
	Summe	a. und b.	8156	4	8160	58	8218	0,71	5,00
2.	Gumbinnen	a. L.	5868	15	5878	45	5423	0,83	
		b. M.	125	—	125	2	127	1,57	
	Summe	a. und b.	5488	15	5503	47	5550	0,85	9,00
I.	Ostpreußen	a. L.	13171	19	13190	96	13286	0,72	
		b. M.	473	—	473	9	482	1,87	
	Summe	a. und b.	13644	19	13663	105	13768	0,76	7,00
3.	Danzig	a. L.	2870	31	2901	40	2941	1,36	
		b. M.	298	—	298	5	303	1,65	
	Summe	a. und b.	3168	31	3199	45	3244	1,39	9,00
4.	Marienwerder	a. L.	4919	54	4973	145	5118	2,83	
		b. M.	55	—	55	1	56	1,79	
	Summe	a. und b.	4974	54	5028	146	5174	2,83	12,00
II.	Westpreußen	a. L.	7789	85	7874	185	8059	2,30	
		b. M.	353	—	353	6	359	1,67	
	Summe	a. und b.	8142	85	8227	191	8418	2,27	11,00
5.	Potsdam mit Berlin	a. L.	10914	5	10919	6	10925	0,05	
		b. M.	178	—	178	—	178	0,00	
	Summe	a. und b.	11092	5	11097	6	11103	0,05	0,00
6.	Frankfurt a./O.	a. L.	6771	—	6771	7	6778	0,10	
		b. M.	84	—	84	—	84	0,00	
	Summe	a. und b.	6855	—	6855	7	6862	0,10	0,00
III.	Brandenburg	a. L.	17685	5	17690	18	17708	0,01	
		b. M.	262	—	262	—	262	0,00	
	Summe	a. und b.	17947	5	17952	18	17965	0,01	0,00

Digitized by Google

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Erhebungsjahre 1875/76 ohne Schulbildung Prozent
7.	Stettin . .	a. L.	3967	—	3967	2	3969	0,05	
		b. M.	864	—	864	2	866	0,23	
	Summe	a. und b.	4331	—	4331	4	4335	0,09	0,73
8.	Cöslin . .	a. L.	2944	—	2944	11	2955	0,37	
		b. M.	115	—	115	—	115	0,00	
	Summe	a. und b.	3059	—	3059	11	3070	0,36	2,25
9.	Stralsund .	a. L.	1267	1	1268	1	1269	0,08	
		b. M.	141	—	141	—	141	0,00	
	Summe	a. und b.	1408	1	1409	1	1410	0,07	0,13
IV.	Pommern .	a. L.	8178	1	8179	14	8193	0,17	
		b. M.	620	—	620	2	622	0,32	
	Summe	a. und b.	8798	1	8799	16	8815	0,18	1,00
10.	Posen . .	a. L.	6811	942	7753	120	7873	1,52	
		b. M.	32	—	32	—	32	0,00	
	Summe	a. und b.	6843	942	7785	120	7905	1,52	15,46
11.	Bromberg .	a. L.	2791	279	3070	18	3088	0,58	
		b. M.	22	—	22	—	22	0,00	
	Summe	a. und b.	2813	279	3092	18	3110	0,58	11,22
V.	Posen . . .	a. L.	9602	1221	10823	138	10961	1,26	
		b. M.	54	—	54	—	54	0,00	
	Summe	a. und b.	9656	1221	10877	138	11015	1,25	13,97
12.	Breslau . .	a. L.	7557	11	7568	7	7575	0,09	
		b. M.	69	—	69	—	69	0,00	
	Summe	a. und b.	7626	11	7687	7	7644	0,09	1,00
13.	Liegnitz . .	a. L.	5010	1	5011	3	5014	0,06	
		b. M.	41	—	41	—	41	0,00	
	Summe	a. und b.	5051	1	5052	3	5055	0,06	1,11
14.	Oppeln . .	a. L.	7766	151	7917	71	7988	0,89	
		b. M.	97	—	97	—	97	0,00	
	Summe	a. und b.	7863	151	8014	71	8085	0,88	6,00
VI.	Schlesien . .	a. L.	20333	163	20496	81	20577	0,39	
		b. M.	207	—	207	—	207	0,00	
	Summe	a. und b.	20540	163	20703	81	20784	0,39	3,00

Digitized by Google

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Vorjahre 1876/77 ohne Schulbildung Prozent
15.	Magdeburg	a. L.	4231	1	4232	8	4285	0,00	
		b. M.	161	—	161	—	161	0,00	
	Summe	a. und b.	4392	1	4393	8	4396	0,01	0,04
16.	Merseburg	a. L.	4996	—	4996	2	4998	0,04	
		b. M.	175	—	175	—	175	0,00	
	Summe	a. und b.	5171	—	5171	2	5173	0,04	0,05
17.	Erfurt	a. L.	2314	—	2314	1	2315	0,04	
		b. M.	92	—	92	—	92	0,00	
	Summe	a. und b.	2406	—	2406	1	2407	0,04	0,05
VII.	Sachsen	a. L.	11541	1	11542	6	11548	0,05	
		b. M.	428	—	428	—	428	0,00	
	Summe	a. und b.	11969	1	11970	6	11976	0,05	0,11
18.	Schleswig	a. L.	5726	3	5729	5	5734	0,09	
		b. M.	468	—	468	—	468	0,00	
VIII.	Schleswig-Holstein Summe	a. und b.	6194	3	6197	5	6202	0,08	0,11
19.	Hannover	a. L.	2741	—	2741	—	2741	0,00	
		b. M.	79	—	79	—	79	0,00	
	Summe	a. und b.	2820	—	2820	—	2820	0,00	
20.	Hildesheim	a. L.	2668	—	2668	1	2669	0,04	
		b. M.	87	—	87	—	87	0,00	
	Summe	a. und b.	2705	—	2705	1	2706	0,04	
21.	Lüneburg	a. L.	1798	—	1798	—	1798	0,00	
		b. M.	49	—	49	—	49	0,00	
	Summe	a. und b.	1847	—	1847	—	1847	0,00	
22.	Stade	a. L.	1273	—	1273	—	1273	0,00	
		b. M.	169	—	169	—	169	0,00	
	Summe	a. und b.	1442	—	1442	—	1442	0,00	
23.	Osnabrück	a. L.	1528	—	1528	—	1528	0,00	
		b. M.	30	—	30	—	30	0,00	
	Summe	a. und b.	1558	—	1558	—	1558	0,00	
24.	Aurich	a. L.	865	—	865	1	866	0,12	
		b. M.	171	—	171	—	171	0,00	
	Summe	a. und b.	1036	—	1036	1	1037	0,10	
IX.	Hannover	a. L.	10873	—	10873	2	10875	0,00	
		b. M.	535	—	535	—	535	0,00	
	Summe	a. und b.	11408	—	11408	2	11410	0,00	0,00

Digitized by Google

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Bei Ergänzung 1875/76 ohne Schulbildung Prozent
25.	Münster	a. L.	2672	—	2672	1	2678	0,04	
		b. M.	106	—	106	—	106	0,00	
	Summe	a. und b.	2778	—	2778	1	2779	0,04	0,44
26.	Minden	a. L.	2689	—	2689	2	2641	0,08	
		b. M.	116	—	116	—	116	0,00	
	Summe	a. und b.	2755	—	2755	2	2757	0,07	1,68
27.	Arnsberg	a. L.	5470	—	5470	1	5471	0,02	
		b. M.	235	—	235	—	235	0,00	
	Summe	a. und b.	5705	—	5705	1	5706	0,02	0,01
X.	Westfalen	a. L.	10781	—	10781	4	10785	0,04	
		b. M.	457	—	457	—	457	0,00	
	Summe	a. und b.	11238	—	11238	4	11242	0,04	1,06
28.	Cassel	a. L.	4157	2	4159	1	4160	0,02	
		b. M.	111	—	111	—	111	0,00	
	Summe	a. und b.	4268	2	4270	1	4271	0,02	0,78
29.	Wiesbaden	a. L.	8961	—	8961	1	8962	0,02	
		b. M.	142	—	142	—	142	0,00	
	Summe	a. und b.	4108	—	4108	1	4104	0,02	0,87
XI.	Hessen-Nassau	a. L.	8118	2	8120	2	8122	0,02	
		b. M.	258	—	258	—	258	0,00	
	Summe	a. und b.	8371	2	8378	2	8375	0,02	0,80
30.	Coblenz	a. L.	8229	—	8229	—	8229	0,00	
		b. M.	41	—	41	—	41	0,00	
	Summe	a. und b.	8270	—	8270	—	8270	0,00	0,00
31.	Düsseldorf	a. L.	8099	—	8099	4	8103	0,05	
		b. M.	294	—	294	—	294	0,00	
	Summe	a. und b.	8393	—	8393	4	8397	0,05	0,06
32.	Cöln	a. L.	8852	—	8852	2	8854	0,05	
		b. M.	39	—	39	—	89	0,00	
	Summe	a. und b.	8891	—	8891	2	8893	0,05	0,48
33.	Trier	a. L.	8999	—	3999	1	4000	0,02	
		b. M.	29	—	29	—	29	0,00	
	Summe	a. und b.	4028	—	4028	1	4029	0,02	0,08
34.	Aachen	a. L.	2574	1	2575	2	2577	0,08	
		b. M.	27	—	27	—	27	0,00	
	Summe	a. und b.	2601	1	2602	2	2604	0,08	0,71
XII.	Rheinprovinz	a. L.	21753	1	21754	9	21763	0,04	
		b. M.	430	—	430	—	430	0,00	
	Summe	a. und b.	22183	1	22184	9	22193	0,04	0,74

Digitized by Google

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Feldzuge 1870/71 ohne Schulbildung Prozent
85.	Sigmaringen	a. L.	292	—	292	—	292	0,00	
		b. M.	2	—	2	—	2	0,00	
XIII	Summe Hohenzollern	a. und b.	294	—	294	—	294	0,00	0,00

Wiederholung.

I.	Ostpreußen	a. Landheer	13171	19	13190	96	13286	0,72	
II.	Westpreußen	"	7789	85	7874	185	8059	2,30	
III.	Brandenburg	"	17685	5	17690	18	17708	0,07	
IV.	Pommern	"	8178	1	8179	14	8193	0,17	
V.	Posen	"	9602	1221	10823	138	10961	1,26	
VI.	Schlesien	"	20338	163	20496	81	20577	0,39	
VII.	Sachsen	"	11541	1	11542	6	11548	0,05	
VIII	Schleswig-Holstein	"	5726	3	5729	5	5734	0,09	
IX.	Hannover	"	10873	—	10873	2	10875	0,02	
X.	Westfalen	"	10781	—	10781	4	10785	0,04	
XI.	Hessen-Nassau	"	8118	2	8120	2	8122	0,02	
XII.	Rheinprovinz	"	21758	1	21754	9	21763	0,04	
XIII	Hohenzollern	"	292	—	292	—	292	0,00	
	Summe	a. Landheer	145842	1501	147343	555	147898	0,21	
I.	Ostpreußen	b. Marine	478	—	478	9	482	1,87	
II.	Westpreußen	"	358	—	358	6	359	1,67	
III.	Brandenburg	"	262	—	262	—	262	0,00	
IV.	Pommern	"	620	—	620	2	622	0,32	
V.	Posen	"	54	—	54	—	54	0,00	
VI.	Schlesien	"	207	—	207	—	207	0,00	
VII.	Sachsen	"	428	—	428	—	428	0,00	
VIII	Schleswig-Holstein	"	468	—	468	—	468	0,00	
IX.	Hannover	"	585	—	585	—	585	0,00	
X.	Westfalen	"	457	—	457	—	457	0,00	
XI.	Hessen-Nassau	"	258	—	258	—	258	0,00	
XII.	Rheinprovinz	"	480	—	480	—	480	0,00	
XIII	Hohenzollern	"	2	—	2	—	2	0,00	
	Summe	b. Marine	4542	—	4542	17	4559	0,37	
	Dazu Summe	a. Landheer	145842	1501	147343	552	147898	0,21	
	Ueberhaupt Monarchie		150384	1501	151885	569	152457	0,37	3,2

Digitized by Google

141) Entwurf zu einem Lehrplane für Präparandenanstalten.

Berlin, den 8. August 1894.

Nachdem das Präparandenwesen eine feste Organisation gewonnen und sich derartig entwickelt hat, daß die Seminar-Aspiranten ihre Vorbildung fast ausschließlich in Präparandenanstalten erlangen, hat sich das Bedürfnis herausgestellt, diese Vorbildung gleichmäßig zu gestalten und den durch Verfügung vom 28. November 1878 — U. III. 3576 — (Centrbl. S. 680) den Provinzial-Schulkollegien empfohlenen Lehrplan für Präparandenanstalten, der unter mannigfachen Modifikationen zur Anwendung gelangt ist, einer Umarbeitung zu unterziehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß infolge der günstigen Entwickelung des Volksschulwesens gegenwärtig den Präparandenanstalten besser vorgebildete Zöglinge zugeführt werden, so daß es gerechtfertigt erscheint, bestimmte Lehraufgaben, welche die Unterstufe des Seminars zu erledigen hat, schon der Präparandenanstalt zu abschließendem Unterrichte zu überweisen, um hierdurch der Seminararbeit eine erwünschte Erleichterung zu gewähren.

Von berufener Seite ist mir ein in diesem Sinne ausgearbeiteter Lehrplan vorgelegt worden.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium drei Exemplare desselben anbei zugehen lasse, veranlasse ich Dasselbe, Sich spätestens bis zum 1. November d. Js. gutachtlich darüber zu äußern, ob event. welche Bedenken der Einführung eines so gestalteten Lehrplans in den Präparandenanstalten Seines Bezirks entgegenstehen, welche Aenderungen des Lehrplans in Vorschlag zu bringen und welche Wünsche an die Aufstellung des Lehrplans für die Gestaltung der Seminar-Lehrpläne zu knüpfen sind. Sind unter diesen Anstalten solche mit drei Klassen vorhanden, so erwarte ich Vorschläge über eine dieser Gliederung entsprechende Vertheilung des in dem Lehrplane bestimmten Lehrstoffes.

Für den Fall, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Absicht haben sollte, den Lehrplan Vorstehern von Präparandenanstalten oder Seminardirektoren Seines Bezirks zur Begutachtung zugehen zu lassen, bemerke ich, daß derselbe in dem nächsten Hefte des Centralblattes für die Unterrichts-Verwaltung veröffentlicht werden wird.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Digitized by Google

Abschrift nebst 3 Exemplaren des Lehrplans erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und entsprechenden Berichterstattung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. 858.

Bei der Aufstellung des nachstehenden Lehrplans für zweiklassige Präparandenanstalten war die Absicht leitend, die Lehraufgaben des Seminars und der Präparandenanstalt schärfer auseinanderzuhalten, gleichzeitig aber auch mit Rücksicht auf die bessere Vorbildung, welche die Zöglinge beim Eintritt in die Präparandenanstalten aus dem Volksschulunterricht mitbringen, einen Theil der Aufgaben, welche die Lehrordnung vom 15. Oktober 1872 — B. 2314 — als Lehrpensum der Unterstufe des Seminars bezeichnet, schon der Präparandenanstalt zu überweisen, die Arbeit der Seminare zu erleichtern und die hervortretende Ueberbürdung der Seminaristen ohne Beschränkung der Lehrziele zu beseitigen.

Zu diesem Zwecke sind bestimmte Zweige der realistischen Lehrgegenstände in den Lehrplan aufgenommen worden, welche an der Präparandenanstalt so darzubieten sind, daß das Seminar sie für seine weiter gehenden Aufgaben voraussetzen darf, ohne sie von neuem in der Form des einführenden Unterrichts behandeln zu müssen. Dementsprechend wird nach Durchführung eines neuen Lehrplans für die Präparandenanstalten auch eine anderweite Vertheilung des Lehrstoffes für den Seminarunterricht in der Richtung vorzunehmen sein, daß sich derselbe genau an die Ergebnisse des Präparandenunterrichts anschließen kann und so die Lehrpläne beider Anstalten ein organisches Ganzes bilden.

Bei dieser Ausgleichung des Lehrstoffes zwischen den genannten Anstalten werden die Aufgaben der Präparandenanstalt an sich nicht erweitert und die Ansprüche an die Arbeitskraft ihrer Zöglinge nicht gesteigert, vielmehr wird eine Erleichterung darin zu finden sein, daß sich der Unterricht in den realistischen Lehrgegenständen nicht mehr über alle Zweige derselben zu verbreiten, sondern auf einzelne abgeschlossene Gebiete zu beschränken hat.

Was den Unterricht in der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte anlangt, so erscheint es zweckmäßig, der Präparandenanstalt nicht, wie bei dem Unterricht in den Realien, einen Theil des gesammten Lehrstoffes zu abschließender Behandlung zu überweisen, sondern ihren Schülern, wie bisher,

Digitized by Google

Lebensbilder vorzuführen und hierbei die sichere Aneignung der wichtigsten Thatsachen und Zahlen als Hauptforderung hinzustellen; denn nur auf solcher Grundlage läßt sich im Seminar das Verständnis für den pragmatischen Zusammenhang der Ereignisse und für ein höheres Walten in der Geschichte vermitteln.

Die für die erste Klasse aus der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte bestimmten Bilder werden bei wöchentlich dreistündigem Unterrichte und bei genauer Beobachtung der in dem Lehrplane gegebenen Vorschriften ohne Schwierigkeit und mit ausreichendem Erfolge zu behandeln sein.

Die Einführung neuer Lehrbücher wird durch den Lehrplan nur insoweit bedingt, als die im Seminar für den Realunterricht gebrauchten Lehrbücher auch dem Unterrichte in den Präparandenanstalten zu Grunde zu legen sind.

Lehrplan für die Präparandenanstalten.

Religion.

Für die evangelischen Schüler.

I. Biblische Geschichte.

Lehrziel: Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments, einschließlich der zum Verständnis derselben erforderlichen Kenntnis des Schauplatzes derselben. Der Präparand muß befähigt werden, die wichtigsten biblischen Geschichten frei im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu ertheilen.

Lehrgang:

II. Klasse: Wöchentlich 3 Stunden.

Bibelkundliches über Wesen, Namen, Eintheilung, Grundsprachen und wichtige Uebersetzungen der heiligen Schrift. Aneignung der Reihenfolge der biblischen Bücher. Biblische Geschichte des alten Testaments im Zusammenhange. Zu eingehender Behandlung kommen:

Die Schöpfung.
Der Sündenfall.
Kain und Abel.
Sündfluth.
Abrahams Berufung.
Abraham und Lot.
Abrahams Gehorsam.
Isaaks Heirath.
Isaak und seine Söhne.
Jakobs Flucht.

Digitized by Google

Jakobs Heimkehr.
Joseph und seine Brüder.
Joseph in Aegypten.
Jakob zieht nach Aegypten.
Mosis Geburt und Errettung.
Mosis Berufung.
Der Auszug aus Aegypten.
Die Gesetzgebung.
Die Abgötterei.
Mosis Abschied und Tod.
Josua.
Gideon und Simson.
Ruth.
Eli und Samuel.
Saul.
David und Goliath.
David und Jonathan.
Davids Flucht.
David und Absalom.
Salomo.
Elias am Bache Krith und zu Zarpath.
Elias auf dem Karmel und auf Horeb.
Naboths Weinberg.
Daniel.

Die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten Testamentes, besonders der Psalmen, wird in den biblischen Geschichtsunterricht eingefügt.

Mittheilungen über die einzelnen Bücher der heiligen Schrift erfolgen im Fortgange des biblischen Geschichtsunterrichts.

Geographie des heiligen Landes. Gottesdienstliche Einrichtungen der Kinder Israel.

Erläuterung und Einprägung der Psalmen 1. 23. 46. 90. 104. 130.

I. Klasse: Wöchentlich 3 Stunden:

Folgende Geschichten aus dem neuen Testamente werden eingehend behandelt:

Die Geburt Christi.
Die Darstellung im Tempel.
Der zwölfjährige Jesus.
Die Taufe Jesu durch Johannes.
Die Versuchung.
Der Hauptmann zu Kapernaum.
Nikodemus.

Digitized by Google

Jesus und die Samariterin.
Das kananäische Weib.
Die große Sünderin.
Gefangenschaft, Botschaft und Tod Johannes des Täufers.
Jesus der Kinderfreund.
Der reiche Jüngling.
Martha und Maria.

Gleichnisreden des Herrn:

1) Vom Säemann.
2) Vom Unkraut unter dem Weizen.
3) Von den Arbeitern im Weinberge.
4) Vom verlorenen Sohn.
5) Vom Schalksknecht.
6) Vom reichen Mann und armen Lazarus.
7) Vom Pharisäer und Zöllner.
8) Vom barmherzigen Samariter.
9) Vom großen Abendmahl.
10) Vom hochzeitlichen Kleide.

Wunderthaten des Herrn:

1) Die Hochzeit zu Kana.
2) Petri Fischzug.
3) Die Speisung der 5000.
4) Jesus stillt den Sturm.
5) Die Heilung des Taubstummen.
6) Die Heilung des Blindgeborenen.
7) Die zehn Aussätzigen.
8) Der Jüngling zu Nain.
9) Das Töchterlein des Jairus.
10) Die Auferweckung des Lazarus.

Die Verklärung des Herrn.
Jesu Einzug in Jerusalem.
Einsetzung des heiligen Abendmahls.
Die Leidensgeschichte — zu ausführlicher Behandlung:
Jesus in Gethsemane — Petri Verleugnung —
Judas Ende — Jesus auf Golgatha.
Die Auferstehung des Herrn.
Die Himmelfahrt des Herrn.
Die Ausgießung des heiligen Geistes.
Die erste Gemeinde.
Stephanus.
Pauli Bekehrung.
Pauli Missionsreisen (das Wichtigste).
Pauli Gefangenschaft.

Der Lehrer hat die biblische Geschichte im Anschlusse an die

Digitized by Google

Ausdrucksweise der Bibel frei vorzutragen, sorgfältige Wort- und Sacherklärung zu vermitteln, den sittlich-religiösen Inhalt der Geschichte im festen Anschluß an den Text zu entwickeln, das Ergebnis in einen Bibelspruch, Liedervers oder Katechismussatz zusammenzufassen und die erkannte Wahrheit für das Leben der Schüler fruchtbar zu machen.

Die Schüler sind im Wiedererzählen der behandelten Geschichten fleißig zu üben. Die Wiederholungen sind so einzurichten, daß Charakterbilder der biblischen Personen gewonnen werden. Lesen und erklären des Sonntagsevangeliums.

II. Katechismus.

Lehrziel: Der Präparand muß den dem Religionsunterricht im Seminar zu Grunde liegenden Katechismus mit den Erklärungen nach Wort und Sachinhalt beherrschen, namentlich über die Bedeutung der einzelnen Worte Rechenschaft geben können, auch zu den Geboten, den Glaubensartikeln und den Bitten des Vaterunsers die wichtigsten Belegstellen der heiligen Schrift, sowie passende Liederverse auswendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können.

Lehrgang:

II. Klasse: Wöchentlich 1 Stunde.

Das erste Hauptstück und der erste und zweite Glaubensartikel.

I. Klasse: Wöchentlich 1 Stunde.

Der dritte Glaubensartikel; das Gebet des Herrn; vom Sakramente der heiligen Taufe und vom Sakramente des Altars.

Nach der Gliederung des mit der Erklärung verbundenen Katechismusstückes werden die einzelnen Katechismus-Wahrheiten aus biblischen Geschichten entwickelt und zu anschaulicher Darstellung gebracht.

Geeignete Bibelsprüche und Liederverse werden zur Vertiefung und Belebung des Unterrichts herangezogen und die erkannten Wahrheiten für das Leben der Schüler fruchtbar gemacht.

Auf sichere und feste Aneignung und sinngemäßen und würdigen Vortrag des Katechismustextes ist besonders zu achten.

III. Kirchenlied.

Lehrziel: Der Präparand soll 20 geistliche Lieder inne haben, in den Inhalt derselben eingeführt sein, sie mit guter Betonung und gutem Ausdruck vortragen, sowie über ihre Verfasser Rechenschaft geben können.

Lehrgang:

Digitized by Google

II. Klasse: Folgende Lieder werden gelernt:
1) Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'.
2) Gott des Himmels und der Erden.
3) Befiehl du deine Wege.
4) Ach bleib mit deiner Gnade.
5) Lobe den Herren, den mächtigen.
6) Was Gott thut, das ist wohlgethan.
7) Mein erst Gefühl sei Preis.
8) Nun ruhen alle Wälder.
9) Aus tiefer Noth.
10) Nun danket alle Gott.

I. Klasse: Folgende Lieder werden gelernt:
1) Wie soll ich dich empfangen.
2) Lobt Gott, ihr Christen.
3) O Haupt voll Blut.
4) Jesus, meine Zuversicht.
5) Auf Christi Himmelfahrt.
6) O heil'ger Geist, kehr bei uns ein.
7) Allein Gott in der Höh'.
8) Mir nach spricht Christus.
9) Ein' feste Burg ist unser Gott.
10) In allen meinen Thaten.

Besondere Stunden werden für diesen Unterrichtszweig nicht angesetzt. Die Lieder kommen am geeignetsten da zur Behandlung, wo der Unterricht in der biblischen Geschichte oder im Katechismus dieselben bereits vorbereitet hat. Die Erklärung wird daher von einer biblischen Geschichte, oder von der Geschichte der Veranlassung des Liedes, wo diese bekannt ist, oder von einer Geschichte aus dem Leben erweckter Christen auszugehen haben. Die Einführung in das Verständnis des Liedes beschränkt sich darauf, die wesentlichen Gedanken desselben dem Schüler zur klaren Anschauung zu bringen. Bei der Feststellung der Hauptgedanken wird auf Schriftstellen hinzuweisen sein, von denen der sprachliche Ausdruck des Liedes beherrscht wird.

In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die geltenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Kraft.

Deutsche Sprache.

1) Lektüre:

Die Präparanden sind zu befähigen, poetische und prosaische Stücke aus der deutschen Nationalliteratur, die ihrem Gedankenkreise nicht fern liegen, richtig aufzufassen, gut zu lesen und in freier Weise zu reproduciren.

Digitized by Google

Bei der Auswahl der eingehend zu behandelnden Musterstücke sind Form, Inhalt und Verfasser maßgebend.

Hinsichtlich der Form müssen die ausgewählten Stücke die wichtigsten Stilgattungen sowie die Hauptarten der Poesie vertreten. Ihr Inhalt muß, der ethischen Aufgabe des deutschen Unterrichts entsprechend, geeignet sein, dem jugendlichen Geiste eine ideale Richtung zu geben, den Gedankenkreis der Schüler zu erweitern, das Gemüth zu beleben und den Willen nachhaltig anzuregen.

Die Auswahl ist so zu treffen, daß sich Lesestücke verwandten Inhalts zu Gruppen zusammenschließen.

Das Provinzial-Schulkollegium hat nach Anhörung der Seminardirektoren seines Bezirks einen Kanon von Gedichten aufzustellen, welche in den ihm unterstellten Präparandenanstalten eingehend zu erläutern und sicher anzueignen sind, so daß der Seminarunterricht die genaue Kenntnis derselben voraussetzen darf. Dieser Kanon wird nicht zu weit zu bemessen sein, damit die Präparandenlehrer Raum behalten, je nach dem Bedürfnis des Unterrichts auch eine eigene Auswahl zu treffen.

Lehrgang:

II. Klasse: Wöchentlich 4 Stunden.

Es kommen zur Besprechung: Erzählungen, Fabeln, Parabeln, Märchen, Sagen, Legenden, poetische Erzählungen, Lieder, Beschreibungen, Schilderungen.

I. Klasse: Wöchentlich 3 Stunden.

Abhandlungen, Sprüchwörter, Lieder und Elegien, Balladen, Romanzen, Idyllen.

Die unterrichtliche Behandlung der ausgewählten Lesestücke besteht in Folgendem:

1) in der Geist und Gemüth anregenden Vorbereitung,
2) in dem guten Vorlesen seitens des Lehrers,
3) in der Erklärung schwer verständlicher Ausdrücke,
4) in der Auffindung der dem Lesestücke zu Grunde liegenden Disposition (Gewinnung von Ueberschriften für die einzelnen Abschnitte),
5) in der Entwickelung der Grundwahrheiten, unter Heranziehung von Lesestücken verwandten Inhalts,
6) in der sorgfältigen Einübung eines ausdrucksvollen Vortrags durch Einzel- und Chorsprechen,
7) in der freien, selbständigen Darstellung des Inhalts.

Belehrung über die poetischen Formen, soweit zur Erläuterung des Gelesenen erforderlich. Das Wichtigste aus dem Leben der betreffenden Dichter.

Aufsatz:

Digitized by Google

Lehrziel: Die Schüler sind dahin zu führen, daß sie Aufsätze, deren Stoff ihnen gegeben ist oder in ihrem Anschauungskreise liegt, orthographisch und grammatisch richtig in einfacher, klarer Weise anfertigen können.

Lehrgang:

II. Klasse.

Die Aufsätze bestehen in freien Nachbildungen von Erzählungen, in Beschreibungen und Schilderungen, zu denen Stoff und Gliederung gegeben werden, in Berichten über Selbsterlebtes, auch in Briefform.

Alle 3 Wochen wird ein Aufsatz zur Korrektur abgegeben.

I. Klasse.

Die Aufsätze bestehen in historischen Darstellungen, Vergleichungen, Charakterzeichnungen, Erläuterungen von besprochenen Gedichten, Erklärungen von Sprüchwörtern und Briefen.

Alle 3 Wochen wird ein Aufsatz zur Korrektur abgegeben.

Bei der Vorbereitung des Aufsatzes sind die Schüler anzuleiten, den Gedankenstoff selbständig herbeizuschaffen, zu sichten und zu disponiren. Hierbei wird die Aufmerksamkeit der Schüler auf die sprachliche Form, in welche der Stoff einzukleiden ist, hingelenkt.

Grammatik:

Lehrziel: Durch den grammatischen Unterricht sollen die Schüler die Gesetze für den Gebrauch der Muttersprache kennen lernen und befähigt werden, den Zusammenhang der einzelnen Theile der Rede sicher aufzufassen.

Lehrgang:

II. Klasse. Wöchentlich eine Stunde.

Der einfache Satz und seine Theile. Der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz in einfachen Verbindungen. Die Zeichensetzung. Die Wortlehre.

Rechtschreibeübungen in Diktaten, in denen die behandelten Regeln zur Anwendung kommen. Alle 2 Wochen ein Diktat.

I. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde.

Der zusammengesetzte Satz: Satzverbindung und Satzgefüge. Die Zeichensetzung. Die Elemente der Wortbildungslehre.

Uebungen in der Rechtschreibung.

Alle 2 Wochen ein Diktat.

Die Präparanden werden angeleitet, die einzelnen Regeln in Musterfätzen nachzuweisen. Die Regeln der Rechtschreibung werden an Musterbeispielen gewonnen und vielfach geübt.

Privatlektüre:

Die Schülerbibliothek enthält gute Jugend- und Volks-

Digitized by Google

schriften, historische, geographische und naturkundliche Charakterbilder und Biographien berühmter Männer.

Die Benutzung der Bücher wird planmäßig geordnet und im Unterrichte kontrolirt.

Rechnen.

Lehrziel: Die Präparanden sind zur selbständigen, sicheren und gewandten Lösung von Aufgaben aus allen elementaren Rechnungsarten zu befähigen.

Lehrgang:

II. Klasse. Wöchentlich 3 Stunden.

Die Bildung der Zahl und ihre Darstellung.

Die 4 Species in ganzen, unbenannten und benannten Zahlen, sowie in Decimal- und gemeinen Brüchen. Lösung algebraischer Aufgaben durch Schlüsse.

I. Klasse. Wöchentlich 3 Stunden.

Einfache und zusammengesetzte Regeldetri und die Rechnungsarten des bürgerlichen Lebens: (Zins-, Rabatt-, Zeit-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung). Abgekürzte Rechnung mit Decimalen, Ausziehen der Quadratwurzel. Algebraische Aufgaben wie in Klasse II.

Die Regeln sind aus Beispielen zu gewinnen. Das Kopfrechnen leitet alle Operationen ein. Ueber alle Operationen müssen die Schüler in bestimmtem und bündigem Ausdruck Rechenschaft geben können. Um die Schüler beim schriftlichen Rechnen an übersichtliche Darstellung zu gewöhnen, werden an der Tafel und in besonderen Heften Musterbeispiele berechnet.

Es wird empfohlen, die ersten 10—15 Minuten jeder Rechenstunde regelmäßig zu Uebungen in den 4 Species mit ganzen und gebrochenen Zahlen zu benutzen.

Rechenfertigkeit und Zahlengewandtheit ist besonders zu erstreben.

Geometrie.

Lehrziel: Die Schüler sollen die räumlichen Größen richtig auffassen und berechnen und die Lehre von den Linien, Winkeln, vom Dreieck, Viereck und vom Kreise kennen lernen.

II. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Vorbereitungskursus:

Die Schüler werden mit den räumlichen Gebilden — mit Körpern, Flächen, Figuren, Linien, Winkeln, Ecken — durch unmittelbare Anschauung bekannt gemacht. Es geschieht dies durch Besprechung folgender Körper:

Des Würfels, des regelmäßigen Vierflachs, des regelmäßigen Achtflachs, der geraden Walze, der vierseitigen Pyramide, des geraden Kegels und der Kugel.

Digitized by Google

Abschließend zu behandeln ist die Lehre von den geraden Linien und von den Winkeln. Raumberechnungen: Das Längenmaß. Messung von geraden Linien. Der Transporteur und Messung von Winkeln. Die Flächenmaße: Berechnung des Quadrats, des Rechtecks und der schiefwinkligen Parallelogramme.

I. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden.

Abschließend zu behandeln: Die Lehre vom Dreieck, vom Viereck und vom Kreise. Konstruktionen.

Berechnung des Dreiecks, des Trapezes, des unregelmäßigen Vierecks, des regelmäßigen Vielecks und des Kreises.

Der Unterricht geht überall von der Anschauung aus, verfährt streng entwickelnd und gewöhnt den Schüler an genauen und bestimmten Ausdruck. Zugleich wird er im Zeichnen geometrischer Figuren geübt und erhält Anleitung zur Lösung von Konstruktionsaufgaben.

Geschichte.

Lehrziel: Die Hauptsachen aus der alten Geschichte; die Pflanzung und Ausbreitung des Christenthums; die Völkerwanderung; nähere Bekanntschaft mit den Hauptpersonen und Begebenheiten der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte.

Lehrgang:

II. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden.

Der trojanische Krieg.
Lykurg — Solon.
Die Perserkriege (Miltiades, Themistokles, Leonidas).
Der peloponnesische Krieg (Perikles — Alcibiades).
Sokrates.
Philipp und Alexander d. Gr. — Auflösung des Reichs A. d. Gr.
Sage von der Gründung Roms.
Entstehung der Republik.
Patricier und Plebejer.
Pyrrhus.
Roms Kampf um die Weltherrschaft:
(die punischen Kriege — Hannibal, Scipio — Zerstörung Karthagos und Korinths. Aufnahme der Theile des Reichs Alex. d. Gr. in das römische Reich).
Cimbern und Teutonen.
Die Bürgerkriege:
Marius und Sulla.
Catilina und Cicero.

Digitized by Google

Caesar (Eroberung Galliens) und Pompejus (Pharsalus).
Antonius und Augustus (Aktium).
Die Kaiserzeit.
Augustus — Schlacht im Teutoburger Walde —.
Pflanzung und Ausbreitung des Christenthums.
Christenverfolgungen (Nero, Decius).
Titus (Zerstörung Jerusalems).
Konstantin d. Gr.
Theodosius — Theilung des Reichs —.
Untergang des weströmischen Reichs.

I. Klasse. Wöchentlich 3 Stunden.
Die alten Deutschen.
Armin und die Römer.
Die Völkerwanderung.
(Alarich, Geiserich, Attila, Odoaker).
Das Frankenreich.
Chlodwig — die Muhamedaner, Karl Martell,
Pipin der Kleine — Bonifacius.
Karl d. Gr. Theilung des Reichs.
Das deutsche Kaiserthum auf dem Wege zu seiner Machthöhe:
Heinrich I. Otto I. Heinrich III.
Der Kampf zwischen Kaiserthum und Papstthum:
Heinrich IV. und Gregor VII.
Friedrich I.
Friedrich II. Conradin.
Die Kreuzzüge (nur der erste Kreuzzug eingehend) und die geistlichen Ritterorden.
Das Ritterwesen — das Städtewesen und die Hansa.
Rudolph von Habsburg.
Das Concil zu Costnitz.
Erfindungen und Entdeckungen.
Luther und die Reformation:
(Luthers Leben und reformatorisches Wirken. Die Reichstage zu Speier und Augsburg — der schmalkaldische Krieg. Der Religionsfriede zu Augsburg.)
Der dreißigjährige Krieg.
Ursache, Veranlassung, Ausbruch des Krieges.
Tilly und Wallenstein.
Gustav Adolph.
Wallensteins Ermordung — Friedensschluß.
Uebersichtliche Darstellung der Entwickelung der Mark Brandenburg bis Friedrich Wilhelm d. gr. Kurfürsten.

Digitized by Google

(Albrecht der Bär — Friedrich I. Friedrich II. Joachim I. Joachim II. Johann Sigismund.)

Friedrich Wilhelm d. gr. Kurfürst.

Jugendzeit — Lage des Landes beim Antritt der Regierung. Sorge für das Heerwesen. 1648. Der schwedisch-polnische Krieg. Preußen souverän. Krieg gegen Frankreich und Schweden (Fehrbellin).

Sorge für die Wohlfahrt des Landes.

Luise Henriette — Paul Gerhardt.

Das Testament des gr. Kurfürsten.

Friedrich III. (I.)

Erhebung Preußens zum Königreich.

Pflege von Kunst und Wissenschaft — Universität Halle.

Sophie Charlotte.

Friedrich Wilhelm I.

Charakteristische Eigenschaften und Lebensweise des Königs.

Sorge für die Wohlfahrt des Landes. (Heerwesen, Finanzen, Schulen).

Erwerbung Vorpommerns (zwischen Oder und Peene).

Der König und der Kronprinz Friedrich.

Friedrich II. d. Große.

Der erste und zweite schlesische Krieg. (Mollwitz, Hohenfriedberg, Kesselsdorf).

Der dritte schlesische Krieg. (Prag, Kollin, Roßbach, Leuthen, Zorndorf, Hochkirch, Kunersdorf, Liegnitz.)

Die erste Theilung Polens.

Friedrichs Walten im Frieden. (Ackerbau, Handel und Gewerbe, Rechtspflege).

Friedrich Wilhelm II.

Die französische Revolution.

Preußen im Bunde mit Oesterreich gegen die französische Revolution. Preußens Erwerb bei der zweiten und dritten Theilung Polens.

Das Landrecht.

Friedrich Wilhelm III.

Napoleon, der Rheinbund, Auflösung des deutschen Reichs.

Jena bis Tilsit.

Die Königin Luise.

Neugestaltung Preußens: (Allgemeine Wehrpflicht — Aufhebung der Erbunterthänigkeit — Städteordnung).

Napoleons Zug gegen Rußland — General York.

Befreiungskriege: (Großbeeren, Katzbach, Dennewitz,

Digitized by Google

Leipzig, nach Paris, Waterloo).
Arndt, Körner, Schenkendorf.
Preußens Wiederherstellung.
Der Zollverein — die Union.

Friedrich Wilhelm IV.
Preußen wird in den Strudel der europäischen Revolution hineingerissen.
Die Verfassung.
Preußens Entwickelung in materieller Hinsicht.
Eisenbahnen, Telegraphen.

Wilhelm I.
Krönung. Entwickelung des Heerwesens.
Der dänische Krieg (Düppel — Alsen).
Der deutsche Krieg (Bismarck, Moltke, Roon — Nachod, Gitschin, Königgrätz).
Erwerbungen Preußens.
Der norddeutsche Bund.
Der französische Krieg. (Weißenburg, Wörth, Spichern, Vionville, Gravelotte, Sedan, Straßburg, Metz, Paris).
Die Kaiserproklamation — Friede zu Frankfurt.
Fürsorge für das Wohl der Arbeiter.

Friedrich III.
Jugendzeit — Familienleben.
Theilnahme an den Kriegen seines Vaters.
Leidenszeit.

Wilhelm II.
Jugendzeit — Familienleben.
Fürsorge für die Arbeiter.
Bemühungen um die Sicherung des Friedens.
Erwerbung Helgolands.

Die Geschichte wird in lebensvollen Bildern dargeboten, die sich um hervorragende Persönlichkeiten und epochemachende Thatsachen gruppiren. Hierbei ist eine sorgfältige Auswahl des Stoffes vorzunehmen. Beim Vortrage ist auf durchsichtige Gliederung zu achten. Die Schüler sind in zusammenhängender Darstellung des Lehrstoffes zu üben. Sichere Kenntnis der wichtigsten Thatsachen ist unbedingt zu erstreben; zu diesem Zweck empfiehlt es sich, in jeder Geschichtsstunde einige Minuten zur Wiederholung von Namen und Zahlen zu verwenden.

Geographie.

Lehrziel: Genauere Kenntnis der heimathlichen Provinz, des deutschen Reiches und nähere Bekanntschaft mit den übrigen

Digitized by Google

Ländern Europas. Die Hauptbegriffe der mathematischen Geographie.

Lehrgang:

II. Klasse: Wöchentlich 2 Stunden.

Grundbegriffe der mathematischen und physischen Geographie: Gestalt, Größe und Bewegung der Erde, das geographische Netz — die Meere und die Kontinente, Küstenentwickelung, Tiefebene und Hochland, Inseln, Flüsse, Landseeen u. a.

Einführung in das Verständnis des Globus und der Karte. Die heimathliche Provinz. Physische und politische Geographie von Deutschland.

I. Klasse: Wöchentlich 2 Stunden.

Wiederholung der Geographie Deutschlands. Physische und politische Geographie der übrigen Länder Europas.

Das bei der Behandlung der einzelnen Erdräume zur Sprache kommende Material ist nach einer bestimmten Disposition zu besprechen. Die Anhäufung von Namen und Zahlen ist zu vermeiden. Bei den Wiederholungen sind Orientirungsübungen vorzunehmen, um Sicherheit in der Bestimmung der gegenseitigen Lage der geographischen Gegenstände zu erreichen. Uebungen im Entwerfen von Umrissen und Kartenskizzen an der Wandtafel und im Hefte.

Naturbeschreibung.

Lehrziel: Der Präparand soll die Naturgeschichte der drei Reiche an hervorstechenden Typen und Familien kennen lernen und eingehendere Kenntnis der Kultur- und Giftpflanzen, sowie der Klassen der Wirbelthiere erhalten.

Lehrgang:

II. Klasse: Wöchentlich 2 Stunden.

Es werden einheimische Samenpflanzen, welche den am meisten verbreiteten Familien angehören, sowie Repräsentanten der wichtigsten Thierklassen und einige hervorragende Mineralien behandelt.

I. Klasse: Wöchentlich 2 Stunden.

Weitere Beschreibung von Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Giftpflanzen.

Die Klassen der Wirbelthiere.

Der Unterricht gründet sich auf unmittelbare Anschauung. Der Lehrer macht die Schüler durch Fragen auf charakteristische Merkmale des Dargebotenen aufmerksam und veranlaßt sie, ihre Wahrnehmungen im Zusammenhange auszusprechen. Die Schüler werden angeleitet, durch Vergleichung des äußeren und inneren Baues der Naturkörper die gemeinsamen und unterscheidenden

Digitized by Google

Merkmale derselben zu erkennen und ihre systematische Eintheilung zu verstehen. Die Schüler sind im einfachen schematischen Zeichnen des Beobachteten zu üben.

Das Hauptgewicht ist nicht sowohl auf einen großen Umfang des Lehrstoffes, als auf dessen unterrichtliche Durcharbeitung zu legen. Auf eine angemessene Auswahl ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Physik und Chemie.

II. Klasse: Wöchentlich 1 Stunde.

Erstes Halbjahr: Vorbereitender Anschauungskursus.

Zweites Halbjahr: Der Magnetismus und die Reibungs-Elektricität.

I. Klasse: Wöchentlich 1 Stunde.

Die Wärmelehre. Die Elemente der Chemie.

Die Schüler sind anzuleiten, die Gesetze, welche den Erscheinungen zu Grunde liegen, aus der Anschauung zu gewinnen. Zur Einübung des Aufgefaßten sind die Schüler zu veranlassen, dasselbe auf Erscheinungen aus der Natur und aus dem praktischen Leben anzuwenden.

Die bei den Versuchen benutzten Lehrmittel werden zu genauer Anschauung dargeboten und Einrichtung und Beschaffenheit derselben beschrieben. Zeichnungen an der Wandtafel unterstützen den Unterricht.

Schreiben.

Lehrziel: Die Aneignung einer sauberen, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Lehrgang:

II. Klasse: Wöchentlich 2 Stunden.

Einübung der deutschen Schrift. Die arabischen Ziffern. Die Interpunktionszeichen.

I. Klasse: Wöchentlich 1 Stunde.

Einübung der lateinischen Schrift. Die römischen Ziffern. Uebung in zusammenhängender deutscher Schrift.

Die nach der Verwandtschaft ihrer Elemente in Gruppen zusammengestellten Buchstaben werden einzeln vor den Augen der Schüler an die Wandtafel geschrieben. Hierauf läßt der Lehrer die einzelnen Bestandtheile des Buchstabens beschreiben und benennen und schreibt dieselben gesondert an die Tafel; darauf folgt die Uebung im Heft und an der Wandtafel. Durch Uebungen im Taktschreiben sind die Schüler zum Schnellschönschreiben zu führen.

Digitized by Google

Zeichnen.

Lehrziel: Der Präparand soll Sicherheit und Gewandtheit in der Darstellung von Flächenfiguren auch im Gebrauch von Lineal und Zirkel erlangen, wodurch zugleich der Unterricht in der Raumlehre unterstützt wird.

Lehrgang:

II. Klasse: Wöchentlich 2 Stunden.

Darstellung der geraden Linie in verschiedenen Richtungen, Theilen derselben. Zeichnen des Quadrats und geradliniger Formen, welche in ein quadratisches Netz passen. Formen, welche auf dem regelmäßigen Achteck, Sechseck und Zwölfeck beruhen. Dies alles aus freier Hand.

Außerdem Uebung im Gebrauch von Lineal und Zirkel.

I. Klasse: Wöchentlich 1 Stunde.

Gerad- und kreislinig begrenzte Flächenformen. Krummlinige ornamentale Flächenformen.

Der Lehrer läßt durch Vorzeichnen an der Wandtafel die Figuren vor den Augen der Schüler entstehen und bespricht sie.

Der Unterricht ist Klassenunterricht.

Musik.

I. Singen.

Lehrziel: Die Schüler sollen je 20 der gangbarsten Kirchenmelodien und bewährtesten Volksweisen aus dem Liederstoffe der Schule auswendig singen lernen und die Fähigkeit erlangen, leichte Choräle und Volkslieder vom Blatte abzusingen.

Es wird ein- und mehrstimmig gesungen.

Jede Klasse hat wöchentlich 1 Stunde.

Die von den Präparandenanstalten jeder Provinz einzuübenden Choräle und Volkslieder bestimmt das Provinzial-Schulkollegium.

Diese Choräle und Volkslieder sind durch häufige Wiederholung fest einzuprägen.

Beim Beginn jeder Stunde wird eine Tonleiter geübt oder eine Treffübung vorgenommen. Bei jedem einzuübenden Chorale und jedem Liede werden Tonart, Taktart und Lage der Intervalle und Tempo besprochen; es wird angegeben, wo zweckmäßig Athem geholt werden kann. Vor Einübung der Melodie ist der Text lautrein und ausdrucksvoll von einzelnen Schülern und vom Chor vorzutragen. Darauf wird die Melodie satzweise eingeübt. Auf richtigen Einsatz, Takt, Betonung und deutliche Aussprache wird streng gehalten. Der Einzelgesang ist zu pflegen.

Digitized by Google

II. Klavierspiel.

Lehrziel: Der Schüler soll sämmtliche Tonleitern in Dur und Moll mit dem richtigen Fingersatze fest einstudiren, einige leichte Stücke, Etüden, Sonatinen auswendig vortragen, auch leichte Klaviersätze mit einiger Sicherheit vom Blatte spielen können. Die Schüler werden nach ihrer Fähigkeit in Abtheilungen gebracht; jede Abtheilung hat wöchentlich 1 Unterrichtsstunde.

Der Unterricht wird nach der an der Präparandenanstalt bereits eingeführten Klavierschule ertheilt. An zweckmäßiger Stelle werden eingelegt: Sonatinen von Lichner, Hiller, Clementi, Haydn, Mozart, sowie Etüden von Loeschhorn und Bertini. Bei jedem Stück wird auf Tonart, Takt und Tempo aufmerksam gemacht. Hierauf wird dasselbe satzweise eingeübt. Auf richtige Arm- und Handhaltung, sowie auf präcisen Anschlag und leichtes Spiel wird streng geachtet.

III. Violinspiel.

Lehrziel: Der Präparand soll die gebräuchlichsten Dur- und Moll-Tonleitern in der ersten Lage und bei mäßigem Tempo mit Reinheit ausführen, die aus dem Gedächtnis zu singenden Choräle und Volkslieder auf der Violine vortragen und leichte Melodien ohne erhebliche Fehler gegen die Intonation von Noten unmittelbar abspielen können. Korrektheit in den Grundlagen der Technik des Instruments ist überall erstes Erfordernis.

Nach der Fähigkeit der Schüler werden Abtheilungen gebildet; jede Abtheilung hat wöchentlich 1 Unterrichtsstunde.

Auf richtige Haltung der Violine, guten, leichten Bogenstrich und festen Stand des Fingers wird von Anfang an gehalten. Die Schüler erhalten Anweisung zur Hervorbringung reiner, angenehm klingender Töne und werden im genauen Zusammenspiel und guten Vortrage geübt.

IV. Allgemeine Musiklehre.

Lehrziel: Kenntnis der verschiedenen Schlüssel, der Takte und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervallehre und der Tonverwandtschaften.

Durch Beispiele an der Notentafel wird das rechte Verständnis vermittelt und die Schüler zu selbständiger Lösung von gestellten Aufgaben angeleitet.

V. Harmonielehre.

Lehrziel: Die Präparanden sollen den Dur- und Moll-Dreiklang, sowie den Hauptseptimenakkord in allen Lagen und Umkehrungen nennen und spielen lernen.

Digitized by Google

Das Bilden der Dreiklänge und Septimenakkorde wird nicht nur besprochen, sondern auch an der Tafel und am Instrumente veranschaulicht und durch Ausarbeiten in den verschiedenen Tonarten befestigt. Die wöchentliche Unterrichtszeit in der allgemeinen Musiklehre und Harmonielehre ist für jede Klasse 1 Stunde.

VI. Orgelspiel.

Lehrziel: Die Präparanden sollen die elementaren Manual- und Pedalübungen inne haben und Fertigkeit im Vorspielen einiger Choräle und leichter Choralvorspiele erlangen.

In der Regel erhalten nur die musikalisch befähigteren Schüler der ersten Klasse, ausnahmsweise bei guter Begabung auch solche der zweiten Klasse Unterricht im Orgelspiel. Auch hier findet Abtheilungs-Unterricht mit je einer Unterrichtsstunde für die Abtheilung statt.

Es wird genau auf Fingersatz, Fingerwechsel, genaues Zusammenspiel beider Hände, sowie auf zweckmäßigen Gebrauch des Fußes geachtet.

Turnen.

Der Turnunterricht in den Präparandenanstalten verfolgt das Ziel, durch zweckmäßig ausgewählte und geordnete Uebungen die körperliche Kraft und Gewandtheit der Schüler zu entwickeln.

Die Schüler müssen befähigt werden, sämmtliche in dem „Neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen" verzeichneten Uebungen auszuführen.

Jede Klasse hat wöchentlich 2 Stunden Turnunterricht. Die Aufeinanderfolge der Uebungen richtet sich nach dem Leitfaden.

Die Turnstunde beginnt mit Freiübungen auf der Stelle, woran sich Gang- und Ordnungsübungen anschließen; die darauf folgenden Geräth- und Gerüstübungen finden in Abtheilungen statt.

Turn- und Jugendspiele sind auch außerhalb der Schulzeit vorzunehmen.

---

142) Rechtsgrundsätze und Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts in Volksschul- 2c. Angelegenheiten.

a. 1) Die Klage wegen Erhebung von Schulgeld ist auch ohne den vorgängigen Einspruch gegen die Heranziehung zulässig.

2) Als einheimische Kinder bezüglich der Erhebung von Fremdenschulgeld im Sinne des Gesetzes vom 14. Juni 1888 über die Erleichterung der Volksschullasten gelten jedenfalls die

Digitized by Google

Kinder solcher Angehörigen, welche in demjenigen Schulbezirke wohnen, für dessen Unterhaltungspflichtige die Erleichterung herbeigeführt ist. Die Zugehörigkeit zum Schulbezirke, nicht diejenige zum Gemeindebezirke ist entscheidend.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 1893 — I. 999 —.)

---

b. 1) Nach §. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. S. 195) ist das Verwaltungsstreitverfahren nur in den vom Gesetze besonders vorgeschriebenen Fällen zulässig. Es fehlt an einer solchen Vorschrift in Betreff der Feststellungsklage des Kontribuenten gegen den abgabenberechtigten Schulverband. Gegen diesen hat der Kontribuent ein Klagerecht nur insoweit, als er dessen Vertreter belangen kann, wenn dieser Anforderungen an ihn erhebt, die er nicht für begründet hält. Wird er zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Recht zu fordernden Leistungen herangezogen, so hat er Einspruch und im Fall dessen Zurückweisung Klage gegen das den Schulverband vertretende Organ zu erheben, anderenfalls — wie z. B. bei der Anforderung von Schulgeld — die Klage gegen dieses ohne Weiteres anzustellen. Durch die dieserhalb in Absatz 1, 2 und 5 §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gegebenen Bestimmungen sind die Rechtsbehelfe des Kontribuenten gegen den Schulverband bezw. das ihn vertretende Organ derartig geregelt, daß es für diese Verhältnisse weitere Rechtsmittel nicht giebt.

Wenn Absatz 3 des §. 46 a. a. O. bestimmt:

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, so läßt diese Vorschrift das Verhältnis zwischen dem Kontribuenten und dem abgabenberechtigten Verbande um deshalb völlig unberührt, weil unter diesen Betheiligten nur die Kontribuenten zu verstehen sind, Absatz 3 also im Gegensatze zu der im Absatz 2 erwähnten, gegen den Verbandsvorstand zulässigen Klage nur die Streitigkeiten der Kontribuenten unter sich im Auge hat.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 18. November 1893 — I. 1082 —.)

---

c. 1) Weder die Wortfassung des §. 19 des Zuständigkeitsgesetzes, noch der bei dessen Erlaß verfolgte Zweck geben den

Digitized by Google

mindesten Anhalt dafür, daß die Befugnis der Aufsichtsbehörde, die Leistung gesetzlicher Ausgaben zu erzwingen, auf solche hätte beschränkt werden sollen, die in dem laufenden Etatsjahre fällig werden, und nicht auch solche umfasse, die bereits in früheren Jahren fällig geworden, aber gleichwohl nicht geleistet sind. Richtig ist nur, daß die Eintragung von Ausgaben der letzten Art nicht nachträglich in die für die Vorjahre bestimmten Etats, sondern nur in den laufenden Etat geschehen kann, da der Etat eben nur für das betreffende Jahr eine maßgebende Norm bildet, jene Maßregel somit völlig bedeutungslos sein würde.

2) Der von der Stadt als lokalrechtliche Norm beschlossene und bestätigte Besoldungsplan bestimmt lediglich, daß vom 1. April ab die städtischen Lehrer bei eingetretenem Dienstalter das für die betreffende Stufe ausgeworfene Gehalt erhalten. Derselbe bestimmt aber nicht darüber, ob und welche Natural- oder Nebenbezüge auf das so ausgeworfene Gehalt einzurechnen oder neben demselben fortzugewähren sind, und er bestimmt noch weniger, daß die Stadt das so ausgeworfene Gehalt unter allen Umständen zu zahlen, daß sie insbesondere auf rechtmäßig bestehende Verpflichtungen Dritter, zu den Gehältern Beiträge zu leisten, von vornherein verzichtet hätte. Ob und welche Nebenbezüge einzurechnen, ob und zu welchen Gehaltsbeiträgen Dritte anstatt oder neben der Stadt verpflichtet sind, kann nur aus den für die einzelnen Schulstellen und bei Anstellung der einzelnen Lehrer begründeten Rechtsverhältnissen, nicht jedoch aus dem Besoldungsplane allein beurtheilt werden. Dieser verpflichtet die Stadt lediglich dahin, das bisherige — vielleicht aus den verschiedenartigsten Bezügen zusammengesetzte — Gehaltseinkommen des Lehrers bis auf den planmäßigen Betrag zu erhöhen, also die Differenz zwischen beiden zu zahlen. Zu der Feststellung dieser Differenz ist, weil deren Bestimmung nach einer lokalrechtlichen Norm und nicht nach dem Ermessen erfolgt, auch nach Erlaß des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Ges. Samml. S. 175) die Aufsichtsbehörde zuständig (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIV S. 133), sie bleibt dies selbst für solche Fälle, in denen die Differenz dadurch eine größere wird, daß ein Gehaltsbeitrag, der von einem Dritten bisher freiwillig geleistet ist, zu dessen Leistung aber der Schulunterhaltungspflichtige anderenfalls schon bisher rechtlich verpflichtet gewesen wäre, von jenem Dritten nunmehr zurückgezogen wird. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVII S. 266.)

3) Wenn bei der organischen Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern das Stelleneinkommen als ein einheitliches (Reskript vom 24. Dezember 1881, Schneider und von Bremen, Volks-

Digitized by Google

schulwesen, Bd. I S. 806/7) bezeichnet wird, so hat das auf jeden Fall nicht die Bedeutung, daß der Inhaber der Stelle auf Zahlung des gesammten Einkommens derselben nach seiner Wahl entweder die Kirchen- oder die Schul-Gemeinde solidarisch auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn in den Anstellungsbedingungen (Berufungsurkunden) bestimmt ist, was und wieviel eine jede von beiden zu dem Gesammteinkommen beitragen soll (vergl. §. 426 Titel 5 Theil I des Allgemeinen Landrechts). In diesem Falle ist die Kirche oder die Schule nur je zu den von ihr übernommenen Leistungen verpflichtet; kann eine derselben demnächst nicht gewährt werden, so hat nur dasjenige Institut, welches gerade diese Leistung übernommen hatte, nicht aber auch subsidiarisch das andere Institut, für den Ausfall aufzukommen. Zur Gewährung der Leistung bezw. des Ersatzes für deren Ausfall kann ebenso die kirchliche oder die Schulaufsichtsbehörde nur das verpflichtete, nicht das zweitbetheiligte Institut zwangsweise anhalten. Fällt eine kirchliche Leistung aus und wird nicht ersetzt, und wird in Folge dessen das Gesammteinkommen für das Schulbedürfnis unzureichend, so besteht gleichwohl für die Schulinteressenten noch keine rechtliche Pflicht zur Ergänzung des Ausfalls; was selbstverständlich nicht ausschließt, daß die Verpflichtung zu einer solchen neuen oder erhöhten Leistung durch Anordnung der zuständigen Behörde neu begründet wird.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 1893 — I. 1150 —.)

---

d. Soweit die Juden in der Provinz Hannover nach §§. 29 ff. des hannoverschen Gesetzes vom 30. September 1842 zu Beiträgen für das christliche Schulwesen nicht verbunden sind, sind sie auch nicht verpflichtet, bei Uebernahme des Kassendefizits der christlichen Schule auf die politische Gemeinde zu den Gemeindeabgaben beizutragen, soweit deren Erhebung zur Deckung jenes Defizits erfolgt.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1893 — I. 1126 —.)

---

e. 1) Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts sind die dem Offizierstande angehörigen aktiven Militärpersonen von der Verpflichtung, zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-) Schulen ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten, nach feststehender Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht befreit (siehe die Sammlung der veröffentlichten Entscheidungen Bd. XVIII S. 155 ff.). Auch für das Gebiet des Hannoverschen Provinzialrechts kann ein die Offiziere von der Theilnahme an den Schul-

Digitized by Google

lasten befreiendes Privilegium als im bestehenden Rechte begründet nicht anerkannt werden.

2) Die Garnisonschulen waren im früheren Königreiche Hannover im Wesentlichen sowie in Preußen für die Zwecke des Heeres auf Kosten des Staates errichtet worden und sollten den Elementarunterricht der Kinder von aktiven sowie verabschiedeten Unteroffizieren, Soldaten und unteren Militärbeamten sicherstellen. Ursprünglich mag, wofür der Erlaß der Großbritannisch-Hannoverschen Kriegskanzlei vom 18. Juli 1827 und des Kriegsministeriums vom 17. August 1832 spricht, auch den Offizieren und höheren Militärbeamten ein Recht auf die Benutzung der Garnisonschulen zugestanden haben, welchen somit deren Kinder gegebenen Falls zwangsweise zuzuführen gewesen wären. Aber schon zur Hannoverschen Zeit (Kriegsministerielle Anordnung vom 14. Dezember 1844 und Bericht des Departements der Finanzen an das Generalgouvernement vom 20. Dezember 1866) hatte sich das Verhältnis dahin gestaltet, daß nur die Kinder der Militärs von niederen als Offiziersrange den Anspruch auf Theilnahme an dem ausschließlich unentgeltlichen Unterrichte in den Garnisonschulen behielten. Auf ebenderselben Grundlage erfolgte sodann nach der Vereinigung Hannovers mit der Preußischen Monarchie die gesetzliche Regelung der Angelegenheit durch die mittelst Königlicher Verordnung vom 24. Juni 1867 (Ges. Samml. S. 919) geschehene Einführung der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832, welche in den §§. 86, 87 ausdrücklich nur für die in den Garnisonen vorhandenen „schulfähigen Kinder der aktiven Unteroffiziere und Soldaten und der mit ihnen im gleichen Range stehenden niederen Militärbeamten" Fürsorge in der Art trifft, daß denselben entweder in besonderen Garnisonschulen oder in deren Ermangelung gegen Bezahlung eines Schulgeldes aus Staatsfonds in Civil-Elementarschulen freier Unterricht zu gewähren sei.

In Uebereinstimmung hiermit bringen die vom Kriegsministerium unter dem 29. September 1877 erlassenen neuen Vorschriften, betreffend den Schulunterricht der Militärkinder (Militär-Verordnungsblatt S. 179) zu klarem Ausdruck, daß sich die Fürsorge der Militärbehörden (durch Vermittelung der Zulassung zu geeigneten Volks- und Mittelschulen der Civilbevölkerung unter thunlichst günstigen Bedingungen, Ueberwachung des Schulbesuches und Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten des Unterrichts) nur auf die Kinder der Soldaten und Militärbeamten bis zum Feldwebelrang aufwärts erstrecke. Demnach sind zwar die letztbezeichneten Kategorien der Militärpersonen von der Zugehörigkeit zu dem Schul-

Digitized by Google

verbande ihres Garnisonortes nach wie vor ausgenommen. Dahingegen fehlt es an einer gleichen oder ähnlichen, noch in Kraft befindlichen gesetzlichen oder reglementarischen Norm, welche auf die Offiziere und höheren Militärbeamten anwendbar wäre. Diese werden folglich Mitglieder des zu öffentlichem Rechte bestehenden Schulverbandes an ihrem jeweiligen Garnisonorte.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 1893 — I. 1193 —.)

---

1. Eine Observanz dahin, daß die Schullasten ganz oder zum Theil von den Eigenthümern der im Schulverbande belegenen Grundstücke getragen werden, kann sich in der Provinz Hannover bilden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVI S. 277 ff.). Dieselbe braucht nicht nothwendig alle im Schulbezirke vorhandenen Grundstücke gleichmäßig zu erfassen, ist vielmehr namentlich auch in der Weise möglich, daß sie nur die bebauten Grundstücke, die Hofesstellen im Gegensatze zu den unbebauten, bezw. vereinzelten Grundstücken trifft. (§. 5 Nr. 4 des Entwurfs zu einer Bekanntmachung des Hannoverschen Kultusministeriums, betreffend die Veranlagung und Erhebung von .... Schulgemeindelasten, vom 25. Juni 1866, abgedruckt bei Schneider und von Bremen, Volksschulwesen Bd. II S. 188.) Als Ausnahme von der Regel muß sie indes im Streitfalle vom Schulvorstande bewiesen werden.

In dem Wesen der dinglichen Last ist es begründet, daß für dieselbe im Falle der Dismembrirung des pflichtigen Grundstücks dessen sämmtliche Bestandtheile und Zubehörstücke, so lange nicht rechtsgültig ein Anderes festgesetzt wird, verhaftet bleiben. Diese rechtlichen Wirkungen sind es, welche das Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen ꝛc. in der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1887 (G. S. S. 324) bei der in den §§. 2, 7 getroffenen Bestimmung im Auge hat, daß gleich anderen Abgaben und Leistungen auch die aus dem Schulverbande entspringenden, sofern sie auf dem Grundbesitze haften oder mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichten sind, der Vertheilung durch den Schulvorstand unterliegen. Das Gesetz findet, worauf der Provinziallandtag besonderen Werth gelegt hatte (S. 14 Nr. 40 der Drucksachen des Herrenhauses, Session 1887) auch auf diejenigen Grundstückstheilungen Anwendung, bezüglich deren eine Lastenvertheilung bis dahin nicht stattgefunden hatte (§. 13). Demgemäß würde dem Schulvorstande die Befugnis zugestanden haben und noch jetzt zustehen, die Schullasten, für welche einstmals der Besitzer des zerschlagenen Halbhofes

Digitized by Google

einzutreten hatte, auf die jeweiligen Besitzer der Trennstücke ganz unabhängig von deren persönlicher Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum Schulverbande noch nachträglich zu vertheilen. Andererseits bedurfte und bedarf es nach der Vorschrift im §. 10 zu c. a. a. O. im vorliegenden Falle mit Rücksicht darauf, daß die Schullast nach Verhältnis der Staatssteuern aufgebracht wird, nicht erst des förmlichen Vertheilungsverfahrens, um die sonst gemeinhin eintretende Folge, daß bis zur endgültigen Vertheilung die Trennstücke für die bisherigen Lasten des ungetheilten Grundstücks solidarisch verhaftet bleiben, auszuschließen.

Den dringlichen Charakter konnte die Schullast ungeachtet des Ueberganges zum Staatssteuerfuße an sich behalten. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVI S. 282.)

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 3. Januar 1894 — I. 5 —.)

---

g. 1) Das Gesetz vom 15. Juli 1886 betrifft lediglich die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und der Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen und läßt die Rechte und Pflichten des Gutsherrn des Schulorts, abgesehen von dem Rechte der Lehrerpräsentation, durchaus unberührt.

2) Die fortdauernde Gültigkeit des §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts ist von dem früheren Obertribunal, von dem Reichsgericht und von dem Oberverwaltungsgericht in gleichmäßiger Rechtsprechung anerkannt, speziell auch für das Gebiet der Provinz Posen (Entscheidungen des Obertribunals Bd. XX S. 385 und Bd. XLVIII S. 347, Hartmann Zeitschrift 1880 S. 520, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrg. XIV S. 354).

3) Muß ein Dominium aus öffentlich-rechtlichen Gründen als das Gut im Sinne des §. 36 angesehen werden, wo die Schule sich befindet, so ist die geographische Lage des Gutes, dessen Bewirthschaftungsart und die hypothekarische Behandlung der das Gut betreffenden privatrechtlichen Verhältnisse auf dieses Verhältnis ohne jeden Einfluß.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 6. Januar 1894 — I. 23 —.)

---

h. Sind auch die Einschulungsverfügungen der Schulaufsichtsbehörde an sich und soweit sie organisatorische Akte darstellen, einer Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter nicht unterworfen, so bleibt doch andererseits die Frage nach dem Träger der Unterhaltungslast innerhalb eines neugebildeten oder

Digitized by Google

anders abgegrenzten Schulverbandes, ganz unabhängig von etwaigen Festsetzungen der Regierungen hierüber, einzig und allein aus dem materiellen Rechte zu beantworten. Und wie die Regierungen im Geltungsbereiche der Schlesischen Schulreglements keine landrechtlichen Hausväterſozietäten ins Leben rufen können, so ist es ihnen umgekehrt nicht gestattet, im Gebiete des Allgemeinen Landrechts Schulverbände, sei es ausschließlich aus politischen Gemeinden und Gutsbezirken zusammenzusetzen, oder einer bereits vorhandenen korporativen, aus den Hausvätern gebildeten Schulgemeinde, in deren Bezirke verfassungsmäßig die Schullast theilweis oder selbst ganz von den gesetzlich nicht verpflichteten Gemeinden und Dominien freiwillig übernommen ist, andere Gemeinden und Dominien mit der Bestimmung zuweisen, daß nun gleich jenen auch diese als Verbandsgenossen entsprechend den Normen der Schulverfassung Beiträge zu leisten schuldig seien.

Dem steht auch der in der Rechtsprechung festgehaltene Grundsatz nicht entgegen, daß die auf Vertrag oder Observanz beruhende Verfassung eines Gemeinde-, Schul- oder sonstigen kommunalen Verbandes nicht auf die zur Zeit ihrer Entstehung dem Verbande angehörig gewesenen Personen und Grundstücke beschränkt ist, sondern als eine Norm des öffentlichen Rechts auch alle dem Verbande später zugewiesenen Personen und Grundstücke erfaßt. Denn hier ist nicht die Einschulung des Guts, sondern vielmehr diejenige der evangelischen Einwohner der Ortschaft S. angeordnet worden, und können daher, jenem Grundsatze gemäß, auch nur diese, wie an den Lasten so an den Vortheilen des Schulverbandes Theil nehmen, letzteres unter Anderem kraft des nunmehr auch ihnen zustehenden Anspruchs darauf, daß die auf die Hausväter der schon vordem eingeschult gewesenen Distrikte entfallende Quote der Unterhaltungskosten, für welche nach Gesetzesrecht die Gesammtheit der Hausväter mit Einschluß der neu Hinzugetretenen aufkommen müßte, dem Ortsrechte entsprechend von den Gemeinden und Dominien übertragen werde.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1894 — I. 68 —.)

---

i. Wie bereits in dem im Bande XII Seite 223 der Entscheidungen abgedruckten Endurtheile vom 25. November 1885 ausgeführt und in gleichmäßiger Rechtsprechung festgehalten ist, haben die Verwaltungsgerichte über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, gegebenen Falls in demselben Umfange und in demselben Maße zu befinden, wie dies den Bezirksregierungen vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach §. 18 der

Digitized by Google

Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248) zustand. Eine Schranke in dieser Beziehung besteht, abgesehen von der aus der Natur des Streitverfahrens folgenden Vorschrift im Schlußsatze des §. 79 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), wonach die Entscheidungen nur die Parteien und die im Streitverfahren erhobenen Ansprüche betreffen dürfen, einzig und allein darin, daß nach §. 49 Abs. 2 und 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) eine Nachprüfung der von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit über die Ausführung von Schulbauten getroffenen allgemeinen Anordnungen sowie der von den Schulaufsichtsbehörden über die Einrichtung neuer oder die Theilung vorhandener Schulsozietäten für nöthig erachteten Maßnahmen zu unterbleiben hat.

Die Frage, ob ein viertes Klassenzimmer erforderlich, und eventuell ob dies in Erweiterung der bestehenden Schule oder durch Gründung einer Zweigschule in einem der Außendörfer zu beschaffen ist, unterliegt dem freien Ermessen des Verwaltungsrichters.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Februar 1894 — I. 175 —.)

---

k. 1) Nach gleichmäßiger Rechtsprechung bildet, wie im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts, so in denjenigen des code civil die Beschaffung der erforderlichen — feststehenden oder beweglichen — Oefen sowie einer Kochvorrichtung einen Theil der Schulbaulast (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIX S. 181, 192).

2) Nach den als eine allgemeine Anordnung über die Ausführung von Schulbauten im Sinne des §. 49 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes anzusehenden und deshalb den Verwaltungsrichter bindenden Bestimmungen des Unterrichtsministers (Erlasse vom 9. April und 30. September 1879, Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 362, 695) haben Volksschullehrer in der Regel nur Anspruch auf eine Familienwohnung von zwei ausreichend geräumigen heizbaren Wohnzimmern und einer bis zwei Kammern nebst Küche und Vorrathsgelaß, und ist daher die Aufsichtsbehörde nicht ohne Weiteres berechtigt, Heizvorrichtungen für Schlafkammern zu verlangen. Jene Bestimmungen stellen jedoch eben nur die Regel, nur eine Richtschnur für das gemeinhin zu Gewährende auf und schließen eine billige Berücksichtigung besonderer Umstände des einzelnen Falles nicht unbedingt aus.

Digitized by Google

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 3. März 1894 — I. 248 —.)

1. Das Unterrichtswesen, welches auch die Beaufsichtigung des Privatunterrichts und der Privatschulen mit umfaßt, ist eine öffentliche Wohlfahrtseinrichtung des Staates. Die Verwaltung desselben ist, wie in den älteren, so in den neuen Landestheilen, namentlich auch in der Provinz Schleswig-Holstein, nicht den Polizeibehörden, sondern besonderen Behörden, den Provinzial-Schulkollegien und den Abtheilungen der Regierungen für Kirchen- und Schulwesen, in höchster Instanz dem Unterrichtsministerium übertragen (Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 — G. S. S. 237 —, Geschäftsinstruktion für die Regierungen von demselben Tage, §. 18 — G. S. S. 248 —, Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 unter B und II. 2 — G. S. 1826 S. 5 —, Verordnungen vom 13. Mai 1867 — G. S. S. 667 —, vom 22. September 1867 — G. S. S. 1570 — und vom 20. Juni 1868 — G. S. S. 620). Die Wahrung der öffentlichen (publizistischen) Ordnung auf dem Unterrichtsgebiete liegt daher als ein Theil der Unterrichtsverwaltung den dafür bestellten besonderen Behörden ob. Diese haben die Befugnis, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und können sich hierbei ihrer nachgeordneten Organe sowie erforderlichenfalls der starken Hand der Polizei bedienen (§. 48 des als Beilage zur Regierungsinstruktion abgedruckten Auszuges aus dem Publikandum vom 26. Dezember 1808 — G. S. 1817 S. 282 —, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XI S. 401/2). Die Polizeibehörden sind dagegen in Schulverwaltungsangelegenheiten selbstthätig mitzuwirken nur zuständig, soweit eine solche Mitwirkung entweder durch das Gesetz ihnen ausdrücklich zugewiesen ist, wie beispielsweise bei der Festsetzung und Einziehung von Schulversäumnisstrafen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 217, Erlaß des Unterrichtsministers vom 4. März 1863 — Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 143 —) oder soweit sie sich nicht bloß aus dem Gesichtspunkte der Ordnung im Schulwesen, sondern aus einem allgemeinen polizeilichen Interesse ergiebt. Letztere Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Denn wenn es auch die Aufgabe der Polizei ist, zur Verhütung strafbarer Handlungen die nöthigen Anstalten zu treffen (§§. 2, 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts), so ist damit doch nicht jede Verletzung des öffentlichen Rechts deren vorbeugender Fürsorge unterstellt; sonst müßte, wenn das öffentliche Recht durch Nichtleistung von Steuern

Digitized by Google

oder Dienſten, durch Ablehnung oder geſetzwidrige Wahrnehmung eines Amtes verletzt wird, die Polizei und nicht die beſonders hierzu berufene Behörde den Pflichtigen zur Erfüllung anhalten. Eine Verletzung der öffentlich-rechtlichen Normen für ſolche Inſtitutionen, welche nicht in erſter Linie dem Schutze und der Obhut der Polizei anvertraut ſind, berechtigt die letztere vielmehr zum Einſchreiten erſt dann, wenn durch die Art oder durch die Ausdehnung, in welcher dieſe Rechtsverletzungen hervortreten (z. B. Tumult, Steuerverweigerung in ganzen Bezirken oder — ſpeziell das Schulweſen anlangend — feuergefährliche Beſchaffenheit des Schulhauſes) zugleich eine Störung der öffentlichen Ruhe oder Sicherheit, Gefahren für das Gemeinweſen entſtehen.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 7. März 1894 — I. 262 —.)

---

m. Muß angenommen werden, daß die für Gut und Stadt beſtehende Volksſchule zu N. eine ſtädtiſche iſt, ſo folgt die Verpflichtung des Klägers als Gutsbeſitzer zur Leiſtung des Schulunterhaltungsbeitrages aus der Eigenſchaft als zur Schulſozietät gehöriger Hausvater. In dieſer Eigenſchaft wurde dadurch nichts geändert, daß er Rittergutsbeſitzer und Nachkomme der früheren Mediatherren war. (Erlaß des Unterrichtsminiſters vom 7. Januar 1860, Miniſterialblatt der inneren Verwaltung S. 15; Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Mai 1885 — Entſcheidungen Bd. XII S. 204 — und Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Januar 1892 — Preußiſches Verwaltungsblatt Jahrg. XIII S. 269.)

(Entſcheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 17. März 1894 — I. 306 —.)

---

n. Unter „neuen oder erhöhten Leiſtungen", für welche im Sinne des Geſetzes vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175), ſofern ſie der Beſtimmung der Verwaltungsbehörde *nach deren Ermeſſen* unterliegen, in Ermangelung des Einverſtändniſſes der Verpflichteten ein beſonders geordnetes Feſtſtellungsverfahren vor den Beſchlußbehörden eingeführt iſt, ſind — wie aus dem Wortlaut und der Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes klar erhellt und von dem Oberverwaltungsgericht wiederholt (Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXII S. 149 — vergleiche ferner Bd. XVII S. 266) dargelegt iſt — ausſchließlich diejenigen Leiſtungen zu verſtehen, bei welchen die Verpflichtung aus einer, dem Ermeſſen der Behörde Spielraum laſſenden abſtrakten Norm entſpringt und daher im ſtreitigen Einzelfalle erſt unter Zugrundelegung dieſer Norm nach behördlichem Ermeſſen durch eine kon-

Digitized by Google

krete Anordnung noch näher bestimmt und festgestellt werden muß. Dahingegen sind von der Feststellung durch die Beschlußbehörden ausgenommen und der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde vorbehalten alle Leistungen, welche jedem behördlichen Ermessen zufolge ihrer Regelung durch Spezialgesetz (z. B. Lehrerpensionen, Reliktenbeiträge) bezw. durch rechtsbeständige Normen der örtlichen Schulverfassung oder aber dadurch entzogen sind, daß sie bereits vor Erlaß des Gesetzes von zuständiger Seite ihrem Betrage nach festgestellt waren.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 17. März 1894 — I. 307 —.)

o. In der Provinz Hannover bildet nach dem Gesetz vom 26. Mai 1845, betreffend das christliche Volksschulwesen, die Konfessionsverwandtschaft keine unerläßliche Vorbedingung für die Zugehörigkeit zum Verbande einer christlichen Volksschule.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 27. März 1894 — I. 341 —.)

Nichtamtliches.

1) Geschichte des Vereins zur Beförderung der wirthschaftlichen Selbständigkeit der Blinden.

Die letzten 25 Jahre der Blindenbildung haben ergeben, daß die frühere Auffassung, zu jeder gewinnbringenden Arbeit sei das Auge unentbehrlich und der Blinde vermöge sich über die Stellung eines Almosenempfängers nicht zu erheben, eine irrige ist, sie haben die Leistungsfähigkeit des Blinden nicht nur auf musikalischem, sondern auch auf gewerblichem Gebiete erwiesen. Die Gegenwart findet den blinden Handwerker in erfolgreichem Wettbewerb mit dem sehenden, dies jedoch nur unter einer bestimmten Voraussetzung. Durch den Mangel des Augenlichts an dem lebendigen Verkehr mit der Außenwelt gehindert, bedarf der blinde Arbeiter mannigfach, namentlich bei dem Absatz seiner Arbeitserzeugnisse der Hilfe. Fehlt diese, so bleiben seine Waaren unverkauft, ihm entfällt nach und nach der Muth, die Kraft erlahmt, er sinkt zurück auf die Stufe des Almosenempfängers und ist dann meistens auch gebrochen an seinem inneren Menschen. Dies zu verhüten, hat der „Verein zur Beförderung der wirthschaftlichen Selbständigkeit der Blinden" sich zur Aufgabe gestellt. Er will seinen Pfleglingen, zunächst den aus der Königlichen

Digitized by Google

Blindenanstalt in Steglitz entlassenen Zöglingen helfen, durch ihre Arbeit Erwerb und in ihrer Arbeit als in ihrem Berufe innere Befriedigung zu finden, sie sollen, wirthschaftlich selbständig geworden, den Segen der Arbeit an ihrem äußeren und inneren Menschen erfahren.

Wenig ermuthigend waren die ersten Schritte zur Gründung des Vereins; hocherfreulich ist die von Jahr zu Jahr fortgeschrittene Entwickelung desselben.

Als durch Entlassung gewerblich durchgebildeter Zöglinge aus der Königlichen Blindenanstalt die Vorbedingungen für eine Vereinsthätigkeit in der beregten Richtung vorhanden waren, erließen am 20. Juni 1886 der Vize-Präsident des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums Herwig und der Direktor der Königlichen Blindenanstalt Wulff in Steglitz eine Einladung zur Besprechung der Angelegenheit auf den 29. Juni nach der Blindenanstalt in Steglitz. Von den Eingeladenen erschien nur einer. Nach einer zweiten Einladung erfolgte dann am 12. Oktober 1886 die Konstituirung des Vereins unter Annahme eines vorgelegten Statuten-Entwurfs; auch die in dieser Versammlung aufgenommene Verhandlung trägt nur 7 Unterschriften. Aber das still und klein begonnene Werk erstarkte bald, der Gedanke, der Blinde soll aus der traurigen Lage des Almosenempfängers herausgehoben werden, er soll thatkräftig in das allgemeine Erwerbsleben mit eingreifen, soll von seiner Hände Arbeit sich nähren und in der bürgerlichen Gesellschaft eine selbständige Stellung sich erobern, bis dahin hier neu, fand schnell verständnisvolles Entgegenkommen. Zahlreiche Freunde wurden dem Verein gewonnen, reichlich flossen die Gaben. Die Behörden kamen den Bitten und Anträgen des Vorstandes mit Wohlwollen entgegen. Das erste größere Geschenk — 400 ℳ — überwies der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Verein. Die von dem Herrn Ober-Präsidenten bewilligte Kollekte in Berlin brachte das Dreifache des nach sonstigen Erfahrungen von anderer Seite erwarteten Ertrages, über 13 000 ℳ. Ein Vorstandsmitglied schenkte 1000 ℳ, der Vater eines leider früh verstorbenen Zöglings der Steglitzer Anstalt 5000 ℳ, mehrere Vereinsmitglieder zeichneten Jahresbeiträge von 50 und 100 ℳ, in rührenden Formen gingen manche Spenden ein. Die Opferwilligkeit des Publikums für die Vereinszwecke ist heute, im achten Jahre seiner Arbeit, dem Verein in unverminderter Kraft erhalten, die hohen und höchsten Behörden unterstützen das Werk stetig, Ihre Majestät die Kaiserin hat demselben wiederholt Ihr Allerhöchstes Wohlwollen bezeugt und Hilfe gewährt. So von Hoch und Niedrig, Reich und Arm

Digitized by Google

gefördert, hat der Verein einen raschen Aufschwung genommen und sich schnell in auch von den Trägern der Arbeit ungeahnter Weise, aber in den von vornherein vorgezeichneten Bahnen entwickelt.

Im Oktober 1886 begann der Verein seine Arbeit an acht Pfleglingen, jetzt zählt er deren 47 : 27 männliche und 20 weibliche. Dem Gewerbe nach sind es: 11 Seiler, 15 Korbmacher, 1 Bürstenbinder, 18 Bürstenbinderinnen, 2 Druckerinnen für Blindenschriften. Unter den 47 Pfleglingen haben nur 3 körperlich schwache und unbeholfene Zöglinge trotz ernsten Strebens und Fleißes nicht die Fähigkeit erlangt, den vollen Lebensunterhalt zu verdienen; 44 besitzen diese Fähigkeit nicht nur, sie haben auch den für die täglichen Lebensbedürfnisse nöthigen Verdienst gefunden.

Die Stellung des Vereins zu seinen Pfleglingen will eine väterlich fürsorgende sein, die den Bedürfnissen des Einzelnen Rechnung tragend, jederzeit Rath, Stärkung und Hilfe bringt. Der Blinde wird bei der Entlassung aus der Bildungsanstalt ausgerüstet mit Arbeitsgeräthen und Rohstoffen, es wird ihm geholfen bei dem Aufsuchen eines für den Absatz der Waaren geeigneten Wohnortes und einer passenden Wohnung. Der Verein gewährt Arbeitsrohstoff auf Kredit und Darlehen zu geschäftlichen Zwecken, er versorgt die in Steglitz wohnenden Pfleglinge dauernd mit Arbeit und überweist den entfernt wohnenden in Zeiten mangelnden Absatzes Arbeitsaufträge oder nimmt ihre Waaren in sein Lager auf.

Für die weiblichen Pfleglinge ist im Jahre 1888, für die männlichen 1893 ein Vereinshaus, ein Heim gebaut worden.

Der Verdienst von weiblichen Handarbeiten reicht erfahrungsmäßig für den Lebensunterhalt nicht aus, die einträglichste Arbeit für das blinde Mädchen ist nach den bisherigen Erfahrungen das Bürstenbinden. Das Mädchen zieht täglich 2000 bis 3000 Bürstenbüschel ein und verdient damit 1½ bis 2 *M*. Für die Bürsten wird es aber in der Heimath keinen genügenden Absatz finden, darum war es geboten, in der Nähe der Großstadt eine Arbeitsstätte zu schaffen. Dazu kam ein Anderes. Die arme Blinde wird, auch wenn sie eine sehr tüchtige Arbeiterin ist, von seltenen Ausnahmen abgesehen, unverheirathet bleiben. Sie hat darum das Bedürfnis nach Anlehnung, nach einer Gemeinschaft, die mit ihr gleich fühlt, die Verständnis hat für ihr Denken, ihre Freuden und Leiden. So ist für sie eine dauernde Heimath in der Nähe der Blindenanstalt das Angemessene und Wünschenswerthe. Arbeitsbedürfnis und Herzensbedürfnis weisen

Digitized by Google

also hin auf den Bau einer bleibenden Heimstätte für Mädchen, eines Mädchenheim in Steglitz.

Der Bauplan eines solchen Hauses wurde im Januar 1888 angefertigt, Johannis 1889 wurde das Haus von 9 Mädchen bezogen, am 13. Februar 1890 fand seine Einweihung statt; jetzt ist es bis auf den letzten Raum besetzt. Es wird bewohnt von der Hausmutter und 26 blinden Mädchen, 20 Vereinspfleglingen und 6 in späterem Lebensalter erblindeten Mädchen, die in der Königlichen Blindenanstalt ihre Ausbildung empfangen. Gegenwärtig sind die Pläne für einen Erweiterungsbau zur Aufnahme von noch 40 Mädchen in Arbeit.

Bei dem Bau des Männerheim lag ein anderer Gedanke zu Grunde, als bei dem Mädchenheim.

Für das blinde Mädchen soll das Heim, wie wir gesehen haben, eine dauernde Heimstätte sein. Nicht so bei dem blinden Manne. Der Drang nach Selbständigkeit ist bei ihm größer; reicht seine Erwerbsfähigkeit dazu aus, so will er heirathen. In dem Lebensgang des blinden Handwerkers bestand aber eine Lücke. Der Sehende findet nach der Lehrzeit als Geselle eine Uebergangszeit aus der vollen Gebundenheit des Lehrlings in die volle Freiheit des Meisters, in der er sich in seinen Leistungen vervollkommnet, an Jahren und damit an Erfahrung und Urtheil zunimmt. Dem Blinden fehlt diese Uebergangszeit. Die Versuche, ihn bei einem sehenden Meister in Arbeit zu geben, haben nicht den erhofften Erfolg gehabt; daher mußte man ihn unmittelbar nach erfolgter Ausbildung selbständig arbeiten lassen. Die daraus sich ergebenden Uebelstände sind oft recht schwer empfunden. Hier soll das Männerheim helfend eintreten. Dasselbe soll dem blinden Handwerker eine Uebergangswerkstätte sein, in der er während eines 3- bis 5jährigen Aufenthaltes mit Arbeit versorgt wird, von seinem Verdienst seinen Unterhalt bestreitet, in seiner Arbeit sicherer, an Erfahrung reicher, an Urtheil reifer wird.

Das Männerheim, dessen Bau im Herbst 1892 begonnen wurde, ist am 1. Oktober 1893 von 6 und am 1. April d. J. von weiteren 5 Vereinspfleglingen bezogen; außerdem haben 4 Späterblindete zwecks ihrer gewerblichen Ausbildung in der Blindenanstalt dort Wohnung genommen.

Der erwachsene Blinde sehnt sich gleich dem Sehenden nach einem gewissen Maß persönlicher Freiheit; darum ist das Verhältnis der Bewohner des Männer- und Mädchenheim zu dem Verein das des Miethers zu seinem Hausherrn, selbstverständlich müssen in den Räumen Ordnung und gute Sitte eine Stätte finden, aber es herrscht kein Anstaltszwang. Das innere Band zwischen

Digitized by Google

den Bewohnern und dem Geschäftsführer des Vereins, als welcher der Direktor der Blindenanstalt bisher fungirt hat und unzweifelhaft stets zu fungiren haben wird, wirkt mehr und muß mehr wirken, als äußerer Zwang zu wirken vermöchte.

Beide Heimstätten bieten den Bewohnern freundliche, geräumige und gesunde Wohnungen.

Jeder hat seine Stube, oder zwei bewohnen ein Zimmer. Es ist eine Freude zu sehen, wie die Bewohner auf Sauberkeit, Ordnung und — einen gewissen Schmuck halten. Fast überall findet sich eine Schlaguhr, hier sind Blumen in Töpfen, dort in Vasen, hier singt ein Kanarienvogel, dort schmücken Bilder die Wand. Mehr aber noch erfreut sich das Herz an dem Frieden in den Häusern. Das Männerheim ist ja erst vor kurzem bezogen; in dem Mädchenheim hat es aber in den 4 Jahren seines Bewohntseins noch *nie* der Schlichtung eines Streites zwischen Vereinspfleglingen bedurft.

Die Heimbewohner und -Bewohnerinnen haben die gesammten Kosten ihres Unterhaltes von ihrem Verdienst zu decken. Die Mädchen, die ihre Stuben selbst fegen, zahlen nach der Größe des Zimmers und je nachdem sie ein solches allein oder zu zweien bewohnen, 50 bis 100 *M* Miethe für das Jahr, die männlichen Blinden, denen die Stuben gefegt und die Betten gemacht werden, 70 bis 120 *M*. Im Mädchenheim, das eine Hausmutter hat, kocht diese das Mittagessen; die Kosten werden repartirt, die Portion stellt sich durchweg auf 30 *Pf*. Die übrigen Mahlzeiten besorgen sich die Mädchen selbst, sie kaufen die dazu nöthigen Speisevorräthe. Den männlichen Blinden ist freigestellt, bei dem für das Männerheim eingesetzten Hausvater oder bei einer Familie in den Gebäuden der Blindenanstalt nach freier Vereinbarung volle Beköstigung oder nur das Mittagessen zu nehmen. Sie essen thatsächlich bisher bei ihrem Hausvater und zahlen für volle Kost den Tag 75 *Pf*.

Die Schützlinge des Vereins sollen von dem Ertrag ihrer Arbeit leben, von dem Arbeitsverdienst hängt ihre Existenz ab, in dem Absatz der Arbeiten liegt darum der Schwerpunkt der Vereinsthätigkeit. Es hat Zeiten gegeben, wo die Auffindung von Beschäftigung schwere Sorgen machte, wo die bange Frage, was wird werden, kaum weichen wollte. In keiner Noth ist aber die Hilfe ausgeblieben, wenn sie am größten war, ist die Hilfe oft am durchgreifendsten eingetreten, und erfreulich und ermuthigend zugleich ist die vom Verein gemachte Erfahrung, daß gegenüber dem Wachsen der Zahl der Vereinspfleglinge von 8 auf 47 die Arbeitsaufträge doch noch ganz wesentlich *über* dieses Zahlenverhältnis hinaus zugenommen haben. Damit hat sich auch der

Digitized by Google

Verdienst des Einzelnen gehoben, es sind auch der Eifer und die Schaffensfreudigkeit gewachsen. Die Mehrzahl der Vereinspfleglinge hat Ueberschüsse in die Sparkasse gegeben. Betrug der Durchschnittsverdienst des Einzelnen im Mädchenheim in dem ersten Jahr etwas über 300 ℳ, so ist er in den letzten beiden Jahren über 500 ℳ gekommen. Manche Mädchen haben den Wochenreinverdienst zuweilen auf 18,20 und 20 ℳ gebracht; ein Seiler hat sogar einigemal die Woche — dies waren jedoch Ausnahmefälle — 34 ℳ verdient. Als es im Mai und Juni vorigen Jahres gelang, Abschlüsse über Lieferungen im Werthe von nahezu 40000 ℳ zu machen, und die Arbeiten in den ersten Wochen drängten, übertrafen die Leistungen der Blinden alle Erwartungen. — In dem Rechnungsjahre 1. April 1892/93 sind an Vereinspfleglinge gegen 7000 ℳ Arbeitslohn gezahlt, in dem Jahre 1. April 1893/94 = 13 977 ℳ. In der Zeit 1. April 1892/93 sind in der Königlichen Blindenanstalt von deren Zöglingen und den hier beschäftigten Vereinspfleglingen Arbeiten im Werthe von 41 724 ℳ geliefert, in dem jetzt abgelaufenen Rechnungsjahr 1893/94 steigt der Werth der gefertigten Arbeiten auf ca. 90 000 ℳ. Klagten auswärts wohnende Pfleglinge über Mangel an Arbeit, so konnte von hier aus geholfen werden; mehrere Male sind solche auf ihren Wunsch hier einige Zeit beschäftigt worden, und kehrten sie dann mit einem Stück Geld in der Tasche nach Hause zurück.

In der Arbeit beruht die Existenz unserer Blinden, darum ist der Verein dankbar für jeden, auch den kleinsten Arbeitsauftrag. Es ist nach und nach gelungen, auch einen festen Kundenkreis zu gewinnen. Mehrere Truppentheile pflegen bei ihm ihren Bedarf an Bürsten, namentlich an Kardätschen zu decken. Feste Abnehmer von Pferdebürsten sind der Kaiserliche Marstall, mehrere Königliche Gestüte, die Landgendarmerie, die Große Berliner Pferdebahn-Aktiengesellschaft. Bindfaden wird an eine Zahl von Postämtern und Papierfabriken geliefert, Zugstränge an das Postfuhramt in Berlin, Wischstricke zur Reinigung der Gewehrläufe an die Artillerie-Werkstatt in Spandau. Zum 1. April d. J. hat der Verein in Berlin einen Laden mit Werkstatt eingerichtet.

Der Bau der Heimstätten und der Ankauf des Terrains, auf dem diese stehen, sowie die auf dem Terrain nothwendigen Erdarbeiten haben einen Kostenaufwand von ca. 180 000 ℳ beansprucht, wozu dann nach und nach noch die Ausgaben für das Mobiliar der Wohnungen gekommen sind. Von den Gesammtkosten haben fast 90 000 ℳ bezahlt werden können, 90 000 ℳ sind angeliehen. Wohl können die auf diese Hypo-

Digitized by Google

thekenschuld entfallenden Zinsen aus den Miethserträgnissen der Heimstätten gezahlt werden, dennoch würde der Verein schwerlich sich entschlossen haben, solche Schuld auf sich zu nehmen und dazu noch an einen Anbau des Mädchenheim zu denken, wenn ihm nicht durch den Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten eine ganz besonders werthvolle Unterstützung dadurch zu Theil geworden wäre, daß dieser dem Verein für die Aufnahme einer gewissen Zahl von Zöglingen der Königlichen Blindenanstalt in Wohnungen des Männer- und Mädchenheim auf einen Zeitraum von 30 Jahren die Zinsen eines der Königlichen Blindenanstalt zugefallenen Legates von ca. 80 000 ℳ überwiesen hat.

Die Leitung des Vereins hat ein Vorstand, der sich zur Zeit wie folgt zusammensetzt: Tappen, Geheimer Ober-Regierungsrath, Vorsitzender, Scholz, Prediger, Stellvertreter, Wulff, Blindenanstalts-Direktor, Geschäftsführer, Zimmermann, Amtsvorsteher, Schatzmeister, Havemann, Provinzial-Schul-Sekretär, Schriftführer, Bertram, Geheimer Regierungsrath, Flinsch, Fabrikant, Friedheim, Ober-Regierungsrath, Frau Gumprecht, Rentiere, Herrmann, Provinzial-Schulrath, von Levetzow, Wirklicher Geheimer Rath, Landesdirektor, Matthies, Lehrer, Frau Martha Ravené, Dr. Schneider, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Veit, Geheimer Kommerzienrath, Wuthenow, Prediger.

---

2) Preußischer Beamten-Verein. Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamten-Verein in Hannover sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirthschaftlichen Verhältnisse des Beamtenstandes zu heben.

Zu diesem Zwecke schließt derselbe Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen ab und gewährt seinen Mitgliedern Kautions- und andere Policen-Darlehen.

Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, geprüfte Architekten und Ingenieure, Redakteure, Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, sowie die im Vorbereitungsdienste zu diesen Berufszweigen stehenden Personen im Deutschen Reiche.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20 000 ℳ ohne Zahlung eines Prämienzuschlags oder einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit, wenn die Versicherung am Mobilmachungstage mindestens drei Monate in Kraft war.

Digitized by Google

Nach dem bis jetzt erschienenen 17. Geschäftsberichte betrug der Versicherungsbestand Ende 1893:

20087	Lebensversicherungs-Policen über . . .	88229500 ℳ
7586	Kapitalversicherungs-Policen über . .	17110150 „
7216	Begräbnisgeldversicherungs-Policen über	2997300 „
34889		108336950 ℳ

und 544 Leibrentenversicherungs-Policen über 203110 ℳ jährliche Rente.

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung für 1893, sowie die Bilanz lauten nach dem Geschäftsbericht wie folgt:

(siehe S. 646 u. folg.)

Das eigene Vermögen des Vereins, welchem Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf 2842896 ℳ 34 Pf. Aus den Zinsen dieser Fonds können sämmtliche Verwaltungskosten bestritten werden, so daß die ganzen Ueberschüsse den Versicherten zu Gute kommen.

Für die ersten 17 Geschäftsjahre sind den Vereinsmitgliedern 3351491 ℳ 46 Pf Dividende gezahlt worden, wovon auf das Jahr 1893 = 545759 ℳ 54 Pf entfallen.

In demselben Zeitraum wurden an fälligen Lebensversicherungssummen 4300134 ℳ 92 Pf gezahlt.

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 ℳ auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Das am 1. Januar 1893 in Kraft getretene neue Kautions-Darlehns-Reglement ermöglicht den Mitgliedern des Beamten-Vereins die Stellung von Kautionen unter den vortheilhaftesten Bedingungen.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen des Vereins unentgeltlich und portofrei, ertheilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Digitized by Google

Einnahme.	A. Gewinn- und	
	M	Pf	M	Pf
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a. Ueberschuß aus 1892, zu vertheilen in 1893	—		764 180	29
b. Prämien-Reserven				
1. für Lebensversicherungen	10285712	55		
2. " Sterbekassenversicherungen	239 590	80		
3. " Rentenversicherungen	995 573	17		
4. " Kapitalversicherungen	7 158 082	36		
5. " Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	481 812	21	19 160 720	59
c. Prämienüberträge	—	—		
d. Schaden-Reserve				
für Sterbefälle der Lebensversicherung	45 800	—		
" nicht abgehobene Kapitalversicherungen	2400	—		
" Sterbefälle der Sterbekassenversicherung	10	75	48 210	75
e. Dividenden zur Auszahlung an die auf Todesfall Versicherten				
1. Ende 1892 nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden	33 144	51		
2. Aus dem Ueberschusse von 1892 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	462 674	86	495 819	37
f. Sonstige Reserven				
1. Sicherheitsfonds	1 382 409	34		
Zuweisung aus dem Ueberschuß von 1892	229 254	09	1 611 663	43
2. Extra-Sicherheitsfonds	—	—	682 120	93
3. Kautionsfonds	63 864	18		
Zuwachs im Jahre 1893	9 914	51	73 278	69
4. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	—	—	7 256	24
5. Töchterfonds	1 034	03		
Zuwachs im Jahre 1893	41	86	1 075	89
6. Beamten-Pensionsfonds	54 595	68		
Zuwachs im Jahre 1893	25 431	33	80 026	96
7. Kriegs-Reservefonds	—	—	500 000	—
8. Dividenden-Reservefonds	132 120	98		
Zuwachs im Jahre 1893	47 251	34	179 372	27
9. Nicht erhobene Rückkaufswerthe aus Lebensversicherungen	—	—	4 944	78
10. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufgehobener Kapitalversicherungen	—	—	21 001	10
2. Prämien-Einnahme:				
a. für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	2 907 419	22		
b. " Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	—	—		
c. " Sterbekassenversicherungen	95 610	19		
d. " Rentenversicherungen	898 811	16		
e. " Kapitalversicherungen	1 000 860	47		
f. " zur Kapitalansammlung verwandte Lebensversicherungs-Dividenden	108 589	14	4 510 240	19

Digitized by Google

Verlust-Rechnung. **Ausgabe.**

	M	Pf	M	Pf
1. Vertheilung des Ueberschusses aus dem Jahre 1892:				
a. zum Sicherheitsfonds	229 254	09		
b. „ Beamten-Pensionsfonds	25 000	—		
c. zu Dividenden an Lebensversicherte	462 674	86		
d. zum Dividenden-Reservefonds	47 251	84	764 180	29
2. Schäden aus dem Vorjahre:				
a. gezahlt	48 210	75		
b. zurückgestellt	—	—	48 210	75
3. Schäden im Rechnungsjahre:				
a. durch Sterbefälle bei Todesfallversicherungen				
α. gezahlt für Lebensversicherungen	626 900	—		
β. zurückgestellt für Lebensversicherungen	56 900	—		
α. gezahlt für Sterbekassenversicherungen	28 174	50		
β. zurückgestellt für Sterbekassenversicherungen	—	—	706 974	50
b. für Kapitalien auf den Erlebensfall	—	—		
c. Renten				
α. gezahlt	76 277	50		
β. zurückgestellt	37	50	76 315	—
d. sonstige fällig gewordene Versicher.				
α. gezahlt:				
Kapitalversicherungen	577 300	—		
Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	7 390	52		
β. zurückgestellt:				
Nicht abgehobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	974	09	585 664	61
4. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a. zurückgekaufte Lebensversicherungen				
α. gezahlt	28 915	79		
β. zurückgestellt	8 770	95		
b. aufgehobene Kapitalversicherungen				
α. gezahlt	123 164	14		
β. zurückgestellt	12 090	50		
c. aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden				
α. gezahlt	24 966	56		
β. zurückgestellt	159	87		
d. aufgehobene Rentenversicherungen				
α. gezahlt	2 641	38		
β. zurückgestellt	—	—	190 709	19
5. Lebensversicherungs-Dividenden an die Versicherten:				
a. gezahlt für 1892	427 815	72		
„ „ die Vorjahre	27 458	15		
b. zurückgestellt für 1892	34 859	14		
„ „ die Vorjahre	5 686	86	495 819	37

Digitized by Google

Einnahme. **A. Gewinn- und**

	M	Pf	M	Pf
3. Zinsen und Miethserträge.				
a. Zinsen				
für Hypotheken	889 205	84		
„ Kautions- und Policendarlehen	105 707	09		
auf Effekten	41 388	70		
„ Bankguthaben	7 770	58	994 067	16
b. Miethserträge aus den Wohnungen im Geschäftshause Raschplatz 18	—	—	8 970	—
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten	—	—	1 146	—
5. Vergütung für Rückversicherer	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen:				
Konventionalstrafen für Wiederinkraftsetzung von Lebens- und Sterbekassenversicherungen	88	50		
Nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden aus 1882	846	78	985	23
			29 090 029	36

Activa. **B. Bilanz vom**

	M	Pf	M	Pf
1. Wechsel der Aktionäre oder Garanten	—	—	—	—
2. Grundbesitz:				
Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz 18	223 894	90		
Ab 1% Abschreibung	2 238	95	221 160	95
(Miethsertrag 1898 = 8970 *M*.)				
3. Hypotheken	—	—	21 654 215	93
4. Darlehen auf Werthpapiere	—	—	—	—
5. Werthpapiere:				
400000 *M* 4% Preuß. Kons. Staatsanleihe, Ankaufspreis	420 248	78		

Digitized by Google

Verlust-Rechnung. **Ausgabe.**

	M	Pf	M	Pf
6. **Rückversicherungs-Prämien**	—	—		
7. **Agenturprovisionen**	—	—		
8. **Verwaltungskosten einschl. der Steuern**	—	—	105 800	47
9. Abschreibungen:				
1% auf Grundstück Raschplatz Nr. 13 von 228 894,90 ℳ	2 288	95		
25% auf Utensilien von 6 121,80 „	1 530	33	3 764	28
10. **Kursverluste**	—	—		
11. **Prämienüberträge**	—	—		
12. Prämien-Reserven Ende 1893:				
a. für Lebensversicherungen	12184152	93		
b. „ Sterbekassenversicherungen	291 205	76		
c. „ Rentenversicherungen	1 847 409	46		
d. „ Kapitalversicherungen	7 744 727	50		
e. „ Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	574 818	44	22 091 814	09
13. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	1 611 663	48		
2. Kautionsfonds	78 278	69		
3. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	7 256	24		
4. Töchterfonds	1 075	39		
5. Beamten-Pensionsfonds	80 026	96		
6. Kriegs-Reservefonds	500 000	—		
7. Dividenden-Reservefonds	179 872	27	2 452 672	98
14. Sonstige Ausgaben:				
Durch Beschluß der 16. Generalversammlung ist der Extra-Sicherheitsfonds aufgelöst und sind davon				
a. zum Kriegs-Reservefonds	500 000	—		
b. „ Dividenden-Reservefonds	132 120	98	682 120	98
verwendet.				
15. **Ueberschuß**			935 982	90
			29 090 029	86

31. Dezember 1893. **Passiva.**

	M	Pf	M	Pf
1. Aktien- oder Garantie-Kapital:	—	—	—	—
(Siehe die unter 2 und 3 speciell aufgeführten in Baar vorhandenen Reservefonds.)				
2. Kapital-Reservefonds:				
Sicherheitsfonds	—	—	1 611 663	48
3. Special-Reserven:				
a. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	7 256	24		
b. Kautionsfonds	78 278	69		
c. Töchterfonds	1 075	39		
d. Beamten-Pensionsfonds	80 026	96		
e. Kriegs-Reservefonds	500 000	—		

Digitized by Google

Activa. **B. Bilanz vom**

	M	Pf	M	Pf
551500 *M* 3½% Deutsche Reichsanleihe, Kurswerth am 31./12. 93, bezw. Ankaufspreis	553 145	50		
200000 *M* Hannov. Landeskreditobligationen, Kurswerth am 31./12. 93	200 000	—	1 178 408	28
6. Darlehen auf Policen:				
a. Policendarlehen innerhalb des Rückkaufswerthes	910 503	72		
b. Policendarlehen unter Stellung von Bürgen	294 955	74	1 205 459	46
7. Kautions-Darlehen an versicherte Beamte	—	—	1 083 277	06
8. Reichsbankmäßige Wechsel	—	—	—	—
9. Guthaben bei Bankhäusern:				
a. Guthaben bei der Reichsbank	8 101	87		
b. Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren	119 468	56	127 565	43
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	—	—	—	—
11. Rückständige Zinsen:				
Am 31. Dezember 1893 noch nicht fällige, auf das Jahr 1893 fallende Zinsen	—	—	226 476	78
12. Ausstände bei Agenten	—	—	—	—
13. Gestundete Prämien	—	—	—	—
14. Baare Kasse am 31./12. 1893	—	—	86 780	51
15. Inventar	6 121	80		
Ab Abschreibung 25%	1 530	33	4 590	97
16. Sonstige Aktiva:				
Eiserne und sonstige laufende Vorschüsse	—	—	218	25
			25 738 093	57

3) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten während des Jahres 1893 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen. (Nach Kategorien geordnet.)

Auch im Jahre 1893 hat sich der Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung durch Schenkungen und Zuwendungen an inländische Korporationen und andere juristische Personen in reger Weise bethätigt.

Digitized by Google

31. Dezember 1893. **Passiva.**

	M	Pf	M	Pf
f. Dividenden-Reservefonds	179 872	27		
g. Unerhobene Rückkaufswerthe aus Lebensversicherungen	3 770	95		
h. Guthaben aus aufgehobenen Kapitalversicherungen	12 090	50		
i. Guthaben aus aufgehobenen Kapitalansammlungen der Dividenden	159	87	857 030	87
4. Schaden-Reserven:				
a. für angemeldete Sterbefälle der Lebensversicherung	56 900	—		
b. für unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalansammlungen der Dividenden	974	09		
c. für unerhobene Leibrente	37	50	57 911	59
5. **Prämienüberträge**	—	—	—	—
6. Prämien-Reserven:				
a. für Lebensversicherungen	12184152	98		
b. " Sterbekassenversicherungen	291 205	76		
c. " Leibrentenversicherungen	1 847 409	46		
d. " Kapitalversicherungen	7 744 727	50		
e. " Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	574 318	44	22 091 814	09
7. **Gewinn-Reserven der Versicherten**	—	—	—	—
8. **Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten bezw. Dritter**	—	—	—	—
9. **Baar-Kautionen**	—	—	—	—
10. Sonstige Passiva:				
a. Vor dem Fälligkeitstermine geleistete Prämien- u. s. w. Zahlungen	137 645	19		
b. Lombarddarlehen bei der Reichsbank	500	—		
c. Nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden für 1892	84 859	14		
d. Desgleichen für die Vorjahre	5 686	36	178 690	69
11. **Ueberschuß**	—	—	935 982	90
			25 788 093	57

Soweit das Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten hierbei in Betracht kommt, sind wir in der Lage, eine nach Kategorien geordnete Zusammenstellung derjenigen Zuwendungen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 3000 Mark übersteigen und demnach gemäß den Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 der Allerhöchsten Genehmigung bedurften, nachstehend mitzutheilen:

Digitized by Google

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der einzelnen Kategorien.	3. Betrag der in Geld gemachten Zuwendungen. M	Pf	4. Werth der nicht in Geld gemachten Zuwendungen. M	Pf	5. Summe der Spalten 3 und 4. M	Pf	6. Anzahl der gemachten Zuwendungen
1	Evangelische Kirchen und Pfarrgemeinden . . .	1 321 254	15	235 265	94	1 556 520	09	75
2	Evangelisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine	505 985	29	237 800	—	743 785	29	55
3	Evangel.-kirchliche Gemeinschaften außerhalb der Landeskirche und dazu gehörige Anstalten	87 813	—	11 500	—	49 313	—	5
4	Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	614 288	62	89 304	—	653 587	62	28
5	Katholische Pfarr-Gemeinden und Kirchen	1 411 994	55	335 898	16	1 747 892	71	139
6	Katholisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen ꝛc.	1 428 689	53	422 500	—	1 851 189	53	59
7	Universitäten und die zu denselben gehörigen Institute	91 400	—	8 000	—	99 400	—	9
8	Höhere Lehranstalten und die mit denselben verbundenen Stiftungen ꝛc.	211 229	29	10 000	—	221 229	29	15
9	Volksschulgemeinden, Elementarschulen bzw. die den letzteren gleichstehenden Institute . .	4 000	—	13 704	—	17 704	—	2
10	Taubstummen- und Blindenanstalten	228 150	—	—	—	228 150	—	4
11	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten	889 900	—	21 000	—	410 900	—	5
12	Kunst- und wissenschaftliche Institute, Anstalten ꝛc.	84 828	25	95 000	—	129 828	25	3
13	Heil- ꝛc. Anstalten . . .	57 600	—	—	—	57 600	—	3
	Im Ganzen	6 887 077	68	1 429 972	10	7 767 049	78	393

*) Außerdem eine Honorarforderung, deren Höhe heute noch nicht angegeben werden kann.

Digitized by Google

Nachtrag.

143) Mittheilungen über den Bestand an Kandidaten des höheren Schulamts am 1. Mai 1894 und über die durchschnittliche Wartezeit derselben von dem Tage der Anstellungsfähigkeit bis zur ersten definitiven Anstellung.

Nachdem die nachträglichen Meldungen zur Aufnahme in die durch Verfügung vom 7. August 1892 angeordneten Anciennetätslisten der Kandidaten des höheren Schulamts vorläufig ihren Abschluß gefunden haben, wurde der Bestand an Kandidaten, welche zur Verfügung der Provinzial-Schulkollegien blieben, am 1. Mai 1894 amtlich dahin festgestellt, daß die Gesammtzahl der Kandidaten, abgerechnet 14 bei verschiedenen Hauptfächern doppelt gezählte, 1525 betrug.

Dieselben vertheilten sich nach Hauptfächern also:

1) Religion und Hebräisch 68, 2) Lateinisch und Griechisch 647, 3) Französisch und Englisch 242, 4) Mathematik und Physik 273, 5) Chemie und beschreibende Naturwissenschaften (Erdkunde) 102, 6) deutsche Geschichte und Erdkunde 221. Darunter sind obige 14 mit einbegriffen.

Die Differenz gegen den Bestand vom 1. Mai 1893 mit 1492 erklärt sich einerseits aus dem Abgang während des Jahres 1893/94 durch Anstellung, Uebertritt in andere Beschäftigung, sonstigen Austritt oder Tod, andererseits durch Zugang des einen Jahrgangs von neuen Kandidaten aus 1893/94 und in noch höherem Maße durch nachträgliche Meldungen von älteren Kandidaten behufs Aufnahme in die Anciennetätslisten. Mit 1. Mai 1894 dürfte in letzterer Hinsicht ein gewisser Abschluß erreicht sein.

Gegenüber anderweitigen Aufstellungen, welche auch in der öffentlichen Diskussion der Kandidatenfrage eine Rolle spielten, vermag die Unterrichtsverwaltung nur an den vorliegenden amtlichen Ziffern festzuhalten und darauf ihre weiteren Berechnungen zu stützen.

2) Die Wartezeit der Kandidaten des höheren Lehramts vom Tage der Anstellungsfähigkeit bis zur ersten definitiven Anstellung stellte sich

Digitized by Google

a. an staatlichen Anstalten:

Angabe des Jahres, in welchem die definitiven Anstellungen erfolgt sind.		Wartezeit der Kandidaten überhaupt im Durchschnitt		Wartezeit der Kandidaten in den Hauptfächern														Bemerkungen.
				Religion und Hebräisch		alte Sprachen		neuere Sprachen		Mathematik und Physik		Deutsch nebst Geschichte und Geographie		Chemie und beschreibende Naturwissenschaften				
		Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.			
1. April 1888/89	Monarchie	3	9	2	6	3	9	2	9	3	9	4	1	3	2			
1. April 1889/90	"	4	4	4	7	5	1	2	11	5	5	3	9	5	.			
1. April 1890/91	"	5	2	2	2	5	4	5	5	5	5	6	7	6	7			
1. April 1891/92	"	5	5	1	8	5	4	4	3	4	9	6	7	7	.			
1. April 1892/93	"	6	10	5	1	6	10	4	8	8	2	7	5	8	4			
		4	7	3	2	5	3	4	.	5	6	5	8	6	.			

b. an nichtstaatlichen Anstalten:

Angabe des Jahres, in welchem die definitiven Anstellungen erfolgt sind.		Wartezeit der Kandidaten überhaupt im Durchschnitt		Wartezeit der Kandidaten in den Hauptfächern														Bemerkungen.
				Religion und Hebräisch		alte Sprachen		neuere Sprachen		Mathematik und Physik		Deutsch nebst Geschichte und Geographie		Chemie und beschreibende Naturwissenschaften				
		Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.			
1. April 1888/89	Monarchie	2	6	2	3	3	2	2	4	2	10	2	8	2	11			
1. April 1889/90	"	3	.	2	1	2	8	3	1	3	.	3	3	3	9			
1. April 1890/91	"	3	8	1	8	3	10	3	2	4	3	3	9	5	5			
1. April 1891/92	"	3	10	2	5	5	3	3	6	4	1	4	3	3	5			
1. April 1892/93	"	4	3	3	4	4	6	4	1	5	2	4	1	4	2			
		3	5	2	4	3	11	3	3	3	10	3	7	3	11			

Daß innerhalb dieser Durchschnittszahlen für einzelne Provinzen und einzelne Personen sich große Ungleichheiten der Wartezeit bergen, liegt auf der Hand und ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu ändern. Indessen ergiebt sich auch bei dieser Beschränkung für die staatlichen Anstalten ein ungünstigeres Verhältnis; als für die nichtstaatlichen. Der Grund dafür liegt darin, daß die Patrone der nichtstaatlichen Anstalten bei ihren Berufungen an die Anciennetät der Kandidaten nicht gebunden sind. Wie diesem Uebelstand abzuhelfen sei, ist Gegenstand weiterer Erwägung.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis des August-September-Heftes.

Seite

A. 96) Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Erlaß vom 26. April d. Js. 521

97) Regelung des Geschäftsbetriebes im Kanzleidienste. Erlaß vom 12. Juni d. Js. 526

98) Vorzeitige Auszahlung der im voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten und der Beamten-Pensionen. Erlaß vom 26. Juni d. Js. 531

99) Das für die Berechnung der Besoldung eines Beamten festgesetzte Dienstalter ist nur für die Bemessung des Gehalts maßgebend. Erlaß vom 2. Juli d. Js. 533

100) Regelung der Krankenversicherungspflicht der Staatsbeamten. Erlaß vom 5. Juli d. Js. 533

101) Herbeiführung der Uebereinstimmung zwischen der Orthographie der Schule und derjenigen des amtlichen Verkehrs. Erlaß vom 6. Juli d. Js. 534

102) Dekoration des Rothen Adler-Ordens mit der Krone. Erlaß vom 12. Juli d. Js. 535

B. 103) Anfertigung und Versendung von Inventarienzeichnungen von Universitätsbauten. Erlaß vom 20. April d. Js. . . 535

104) Führung von Kontrolen über die laufenden Universitäts-Baufonds zur Vermeidung von Fehlbeträgen bei den letzteren. Erlaß vom 24. April d. Js. 536

105) Ausstellung von Befähigungszeugnissen zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienste für die am 1. April 1894 vorhandenen Volontäre und Assistenten des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes nach Maßgabe des §. 13 Abs. 2 des Erlasses vom 15. Dezember 1893. Erlasse vom 7. und 23. Mai d. Js. 537

106) Geschäftliche Behandlung der Postsendungen im Leihverkehr zwischen der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-Bibliotheken 2c. Erlaß vom 13. Juni d. Js. . . 538

107) Satzungen der Hilfskasse bei der Königlichen Universität zu Marburg vom 24. Februar/20. März d. Js. 539

C. 108) Dr. Adolf Menzel-Stiftung. Bekanntmachung des Direktors der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste vom 2. Juli d. Js. 542

D. 109) Berechtigungen der Realgymnasien. Erlaß vom 2. Juni d. Js. 544

110) Gesuche und Beschwerden von Direktoren und Lehrern an höheren Schulen sind auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege zur Vorlage zu bringen. Erlaß vom 7. Juni d. Js. 545

111) Mittheilungen über den Betrieb des Turnens 2c. in den Schulnachrichten der höheren Lehranstalten. Erlaß vom 7. Juni d. Js. 545

112) Etatisirung der Einnahme und Ausgabe des Fonds zur Sicherstellung der Alterszulagen bei den vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten. Erlaß vom 13. Juni d. Js. 547

113) Betheiligung von Schülern höherer Lehranstalten an theatralischen Aufführungen außerhalb der Schule. Erlaß vom 18. Juni d. Js. 549

Digitized by Google

Seite

114) Reihenfolge hinsichtlich der Aufnahme der Kandidaten des höheren Schulamts in die Anciennetätslisten. Erlaß vom 26. Juni d. Js. 550

115) Praktische Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen. Erlaß vom 28. Juni d. Js. 550

116) Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Lehrer an höheren Schulen. Erlaß vom 29. Juni d. Js. 551

117) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr 1. April 1894 bis 31. März 1895. Bekanntmachung vom 12. Juni d. Js. 552

118) Gesichtspunkte bei der Auswahl der französischen und englischen Klassenlektüre. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz vom 12. Juni d. Js. . . 559

E. 119) Nachrichten über die im Jahre 1893 abgehaltenen Kurse zur Unterweisung von Seminar- und Volksschullehrern ꝛc. in der Obstbaukunde vom 21. April d. Js. 561

120) Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1894. Bekanntmachung vom 23. Juli d. Js. 564

F. 121) Anrechnung der vikarisch oder provisorisch im öffentlichen Schuldienste zugebrachten Zeit bei Bemessung der Dienstalterszulagen. Erlaß vom 18. April d. Js. 564

122) Bewilligung von Staatsbeihilfen zur Durchführung von Besoldungssystemen mit beweglicher Gehaltsskala. Erlaß vom 4. Mai 1894 565

123) Bei Neuregelung des Diensteinkommens der städtischen Volksschullehrer ist die Miethsentschädigung besonders in Ansatz zu bringen. Erlaß vom 5. Juni d. Js. 565

124) Bekämpfung der Thierquälerei seitens der Volksschule. Erlaß vom 8. Juni d. Js. 566

125) Verrechnung der Kosten der Anschaffung von Kassenbüchern ꝛc. für Ruhegehaltskassen. — Im Laufe des Rechnungsjahres hinzutretende Ruhegehälter sind event. von der Regierungs-Hauptkasse vorschußweise zu zahlen. Erlaß vom 15. Juni d. Js. 567

126) Feststellung des Diensteinkommens von Volksschullehrern in den Formen des Gesetzes vom 26. Mai 1887. Erlaß vom 20. Juni d. Js. 567

127) Schuleinrichtungen für schwachbegabte Kinder. Erlaß vom 16. Juni d. Js. 568

128) Gewährung von Staatsbeihilfen an leistungsunfähige Schulverbände. Neuvertheilung des im Staatshaushaltsetat unter Kapitel 121 Titel 34 ausgeworfenen Fonds. Erlaß vom 21. Juni d. Js. 571

129) Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 11. Juni 1894, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen. Erlaß vom 22. Juni d. Js. 580

130) Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni d. Js., nebst Begründung 581

131) Beibringung des Befähigungsnachweises für den Privatunterricht in Schulen. Erlaß vom 26. Juni d. Js. . . . 594

132) Prüfung der Entwürfe zu Volksschulbauten, welche ohne

Digitized by Google

Seite

Gewährung von Staatsbeihilfen ausgeführt werden. Erlaß vom 28. Juni d. Js. 594
133) Form der Zahlungen aus den Lehrerruhegehaltskassen. Erlaß vom 29. Juni d. Js. 594
134) Oberlehrerstellen an den öffentlichen höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 5. Juli d. Js. 595
135) Unterrichtsmethode in den nordschleswigschen Volksschulen. Erlaß vom 9. Juli d. Js. 595
136) Bedeutung der Entlassungsprüfung aus den Fortbildungskursen, welche in dem Viktoria-Lyceum in Berlin gehalten werden. Erlaß vom 9. Juli d. Js. 597
137) Unzulässigkeit der Abkürzung der vorschriftsmäßigen Unterrichtszeit in der Volksschule anläßlich der Einführung der mitteleuropäischen Zeitrechnung. Erlaß vom 12. Juli d. Js. 597
138) Dienstanweisung für die Rektoren an Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen in der Stadt Stettin . . 598
139) Neugestaltung der ländlichen Schulvorstände. Auszug aus dem Bescheide auf einen Verwaltungsbericht. Erlaß vom 18. Juli d. Js. 608
140) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1893/1894 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung . . 604
141) Entwurf zu einem Lehrplane für Präparandenanstalten. Erlaß vom 8. August d. Js. 609
142) Rechtsgrundsätze und Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts in Volksschul- 2c. Angelegenheiten. Erkenntnisse des I. Senates vom 28. Oktober, 18. November, 9., 13. und 16. Dezember 1893, 3., 6. und 17. Januar, 14. Februar, 8., 7., 17. und 27. März d. Js. 627

Nichtamtliches.

1) Geschichte des Vereins zur Beförderung der wirthschaftlichen Selbständigkeit der Blinden 688
2) Preußischer Beamten-Verein. Protektor Seine Majestät der Kaiser 644
3) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten während des Jahres 1893 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen (nach Kategorien geordnet) 650

Nachtrag.

143) Mittheilungen über den Bestand an Kandidaten des höheren Schulamtes am 1. Mai 1894 und über die durchschnittliche Wartezeit derselben von dem Tage der Anstellungsfähigkeit bis zur ersten definitiven Anstellung 653

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Oktober-Heft.

Berlin 1894.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Digitized by Google

Verlag von Wilhelm Hertz (Besserſche Buchh.) in Berlin:

Entwurf

zu einem

Lehrplane

für

Präparandenanſtalten

vom 8. Auguſt 1894.

Sonderabdruck aus dem Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1894, Auguſt-September-Heft.

Preis: 40 Pfennig.

Bitte an die Herren Bibliothekare
der
höheren und mittleren Lehranſtalten.

Von der in meinem Verlag erſchienenen

Schulgeographie von E. von Seydlitz,

die im nächſten Jahre das Jubiläum der Verbreitung in einer Million Exemplaren begeht, fehlen mir die

erſte und zweite Auflage;

die zweite iſt 1836 bei Schultz & Co. in Breslau erſchienen, die erſte, was nach Verluſt von Correſpondenzen nicht feſtzuſtellen, wahrſcheinlich im Selbſtverlage des Verfaſſers.

Für je das erſte mir angebotene Exemplar der beiden Bücher biete ich zu beliebig zu beſtimmenden wohlthätigem Zwecke

je 100 Mark.

Breslau, im Oktober 1894.

Ferdinand Hirt,
Königl. Univerſitäts- und Verlagsbuchhandlung

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 15. Oktober 1894.

A. Behörden und Beamte.

144) Die den Beamten aus Nebenbeschäftigungen zufließenden Einnahmen sind in den Etats bei dem Hauptamte nur insoweit aufzuführen, als sie aus **öffentlichen** Kassen herrühren.

Berlin, den 14. Juli 1894.

Auf den Bericht vom 8. Juni d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. Juli 1839, nach welcher alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Korporations- oder anderen Kassen und Fonds bezieht, in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, vermerkt werden müssen, nur auf Hebungen der Beamten und Lehrer aus öffentlichen Kassen und Fonds Bezug hat, so daß die Nebenbeschäftigungen, die aus privaten Mitteln, z. B. von Privatschulinhabern, entschädigt werden, nicht darunter fallen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1578.

Digitized by Google

145) Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten nach Dienstalters-stufen.*)

Die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen, welche seit dem 1. April 1892 für die etatsmäßigen Unterbeamten und seit dem 1. April 1893 für die etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten 2c. eingeführt worden ist (vergl. die Denkschriften Beilagen B zu den Spezialetats des Finanz-Ministeriums für 1892/93 und 1893/94), soll vom 1. April 1894 ab auch auf die etatsmäßigen höheren Beamten nach Maßgabe der beigefügten Nachweisung B, welche zugleich einige bisher in die neue Regelung noch nicht einbezogene Kategorien von mittleren Beamten umfaßt, ausgedehnt werden.

Es sollen dabei für die höheren Beamten im Wesentlichen und soweit nicht in Nachstehendem Abweichungen erwähnt werden, dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche für die unteren und mittleren Beamten maßgebend sind. Es bleiben demnach von der neuen Regelung die nur nebenamtlich beschäftigten, sowie diejenigen Beamten ausgenommen, welche feste Einheitsgehälter beziehen. Des weiteren aber sollen überhaupt ausgenommen bleiben:

1) die Offiziere der Landgendarmerie (Kap. 94 Tit. 1 des Spezialetats der Verwaltung des Innern), da auf die letztere wegen ihres vorwiegend militärischen Charakters das neue Gehaltssystem überhaupt nicht erstreckt ist, sowie
2) einige Kategorien von Beamten, bezüglich deren es aus besonderen Gründen wünschenswerth erscheint, in der bisherigen Art der Vertheilung der Gehälter eine Aenderung nicht eintreten zu lassen; es sind dies die Dirigenten der Landgestüte (Kap. 108 Tit. 1 des Spezialetats der Gestütverwaltung), die Aichungs-Inspektoren (Kap. 68 Tit. 3a des Spezialetats der Handels- und Gewerbeverwaltung), sowie die Lehrer an den Baugewerkschulen und an der Werkmeisterschule für Maschinenbauer 2c. in Dortmund (Kap. 69 Tit. 1a und 1b desselben Etats).

Ferner sind in die neue Regelung vorläufig noch nicht mit einbezogen:

---

*) Die gleichen Denkschriften hinsichtlich der etatsmäßigen Unterbeamten sowie der etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten sind abgedruckt im Centralbl. f. d. g. U. V. für 1892 Seite 575 bezw. für 1894 Seite 217. Die Ausführungs-Verfügungen in Betreff der etatsmäßigen vollbesoldeten Provinzial-Schulräthe, Justitiarien und Verwaltungsräthe der Provinzial-Schulkollegien sowie der Regierungs-Schulräthe siehe unter lfd. Nr. 152 und 159.

Digitized by Google

1) Die richterlichen Beamten und die höheren Beamten der Staatsanwaltschaft. Bezüglich der richterlichen Beamten bedarf es zur Abänderung der das Dienstalter derselben betreffenden Allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1879 (Ges. Samml. S. 318) gemäß §. 9 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Ges. Samml. S. 230) eines Aktes der Gesetzgebung, und die Erwägungen nach dieser Richtung hin sowie über sonstige dabei in Betracht kommende Fragen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt. Bleibt es aber für die Richter einstweilen noch bei der bisherigen Gehälterordnung, so erscheint dadurch ein Gleiches auch hinsichtlich der höheren Beamten der Staatsanwaltschaft, wegen des häufigen Uebertritts aus dieser in die richterliche Stellung oder umgekehrt, geboten.
2) Ferner sind in die neue Regelung einstweilen noch nicht einbezogen die Räthe bei den Generalkommissionen (Kap. 101 Tit. 1 des Spezialetats der landwirthschaftlichen Verwaltung), weil bezüglich dieser Beamten zunächst noch die Frage wegen etwaiger Mitberücksichtigung der vor der etatsmäßigen Anstellung zurückgelegten Dienstzeit bei Berechnung des für den Gehaltsbezug nach Dienstalterstufen maßgebenden Dienstalters geregelt werden soll. Dieselbe Frage ist, wie hierbei zu bemerken, auch bezüglich einiger anderer, zunächst ohne Festsetzung einer derartigen Mitberücksichtigung außeretatsmäßiger Dienstzeit in die Nachweisung aufgenommenen Beamtenkategorien Gegenstand der Erörterung geworden. Nach Abschluß der letzteren werden dem Landtage eventuell diesbezügliche Vorschläge unterbreitet werden.
3) Ebenso sind von der neuen Regelung einstweilen noch ausgenommen die Lehrer und wissenschaftlichen Beamten an den Universitäten, den technischen Hochschulen und an der Mehrzahl sonstiger wissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher und ähnlicher Schulen und Institute. Für alle diese Lehrer und Beamten wird die neue Regelung nach möglichst einheitlichen und gleichmäßigen Grundsätzen erfolgen müssen und die Verhandlungen hierüber sind noch nicht zum Abschluß gelangt.
4) Endlich sind einstweilen noch ausgenommen die ständigen Hilfsarbeiter in dem Bureau für die Hauptnivellements bei dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Kap. 64 Tit. 6a des Spezialetats der Bauverwaltung) weil es für

Digitized by Google

diese erst kürzlich geschaffenen Dienststellen noch an einem Anhalt für die Festsetzung von Dienstaltersstufen fehlt.

Schließlich ist zu erwähnen, daß in die beiliegende Nachweisung nicht mit aufgenommen sind die Leiter und Lehrer der höheren Lehranstalten, der Schullehrer-Seminare und der Präparandenanstalten, sowie die Kreis-Schulinspektoren, da für diese Beamtenkategorien die neue Regelung nach besonderen Grundsätzen bereits vom 1. April 1892 ab zur Einführung gelangt ist.

In der Nachweisung sind die Beamten nach den verschiedenen Gehaltsklassen, und zwar die Beamten mit dem seitherigen höchsten Durchschnittssatze zuerst, diejenigen mit dem seitherigen niedrigsten Durchschnittssatze zuletzt aufgeführt; innerhalb jeder Gehaltsklasse sind die Beamten nach der Reihenfolge der betreffenden Verwaltungen im Staatshaushaltsetat aufgeführt. Da die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen lediglich den Zweck verfolgt, unter Abstandnahme von jeder sonstigen Veränderung in den Besoldungsverhältnissen, das Aufsteigen im Gehalt von dem Eintritt von Vakanzen oder der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen unabhängig zu machen, so ist auch bei den höheren Beamten von jeder etwaigen Aenderung der Besoldungssätze in Veranlassung der neuen Regelung und demzufolge auch von der an sich wünschenswerthen Verminderung der Zahl der jetzt bestehenden Gehaltsklassen abgesehen worden.

Bei Bemessung der Dienstzeit, welche die Beamten der einzelnen Kategorien künftig bis zur Erreichung des Höchstgehalts zurückzulegen haben, bei Bemessung der Zeit, welche sie in den einzelnen Gehaltsstufen zuzubringen haben, und bei der Abstufung der Gehälter für die verschiedenen Altersstufen ist nach denselben Grundsätzen verfahren, welche hinsichtlich der unteren und mittleren Beamten zur Anwendung gekommen sind, und wird in dieser Hinsicht auf die Darlegungen in der oben erwähnten Denkschrift zum Etat für 1892/93 Bezug genommen. Wie die Nachweisung ergiebt, ist auch für die höheren Beamten ausnahmslos eine Zeit von drei Jahren für das Verbleiben in jeder einzelnen Gehaltsstufe in Aussicht genommen. Der Zeitraum für die Erreichung des Höchstgehalts hat dagegen, wie bei den mittleren so auch bei den höheren Beamten, für die verschiedenen Gehaltsklassen schon wegen der großen Zahl der letzteren sehr verschiedenartig festgesetzt werden müssen.

Hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit wird auch bei den höheren Beamten, vorbehaltlich einer, wie oben erwähnt, etwa künftig noch festzusetzenden Mitberücksichtigung in außeretatsmäßiger Stellung zugebrachter Dienstzeit, im Allgemeinen an dem Grundsatze festzuhalten sein, daß die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie

Digitized by Google

vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung des Beamten in der betreffenden Kategorie ab zu rechnen ist. In gleicher Weise, wie den unteren und mittleren, wird aber auch den höheren Beamten bei Beförderungen und bei Versetzungen, welche im dienstlichen Interesse und nicht etwa zur Strafe erfolgen, von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit soviel anzurechnen sein, daß der betreffende Beamte durch die Beförderung oder Versetzung keine Einbuße an seinem Gehalt erleidet. Für die Fälle des Uebertritts von Assessoren oder aus der Klasse der Assessoren hervorgegangenen etatsmäßigen Beamten von einer Staatsverwaltung zu einer anderen soll es vorbehalten bleiben, in derselben Weise, wie dies schon seither z. B. bei der Uebernahme von Landräthen oder richterlichen Beamten in die Kategorie der Regierungsräthe der allgemeinen Verwaltung geschieht, das Dienstalter des übertretenden Beamten in der neuen Verwaltung lediglich nach Maßgabe seines Dienstalters als Assessor festzusetzen.

Inwieweit auch noch in anderen, als den vorerörterten Fällen Ausnahmen von dem oben erwähnten allgemeinen Grundsatze bezüglich der Berechnung der Dienstzeit sich zur Vermeidung von Härten erforderlich erweisen werden, wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der unteren und mittleren Beamten geschehen, auch hinsichtlich der höheren Beamten einstweilen der Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten bleiben müssen. Derartiger besonderer Festsetzungen wird es namentlich bei solchen Beamtenkategorien bedürfen, welche erst seit kurzem bestehen, wie z. B. bei den Vorsitzenden von Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen (Kap. 6 Tit. 5 des Spezialetats der Verwaltung der direkten Steuern) und bei den Beamten der Gewerbe-Inspektion (Kap. 68 Tit. 3 des Spezialetats der Handels- und Gewerbeverwaltung); und ebenso werden solche besonderen Festsetzungen unter Umständen erforderlich werden bei der Uebernahme von nicht im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Personen in den letzteren.

Wegen der Termine für die Zahlbarmachung der Dienstalterszulagen sollen bei den höheren Beamten ebenfalls dieselben Grundsätze Anwendung finden, wie bei den unteren und mittleren, und wird in dieser Hinsicht auf die die ersteren betreffende Denkschrift zum Etat für 1892/93 Bezug genommen. Dasselbe gilt von der Berechnung des künftigen Gesammtbedarfs an Gehältern für die höheren Beamten, sowie von der Etatisirung ihrer Gehälter in den vorliegenden bezw. in den künftigen Etats.

Digitized by Google

B. Nachweisung, betreffend die Regelung der und einiger mittleren Beamten

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Di 1. Stufe Mark.	2. Stufe Mark.
		Klasse 1. 7500 bis 9900 Mark.			
		Seehandlungs-Institut.			
12.	1.	Direktionsmitglieder	2	7500	8100
		Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.			
19.	1.	Vortragende Räthe bei der Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen. (Siehe Ministerium für Handel und Gewerbe.)			
		Eisenbahnverwaltung.			
32.	1.	Vortragende Räthe bei den Ministerial-Abtheilungen für das Eisenbahnwesen. (Siehe Ministerium der öffentlichen Arbeiten.)			
		Staatsschuldenverwaltung.			
39.	1.	Mitglieder	3	-	-
		Bureau des Staats-Ministeriums.			
44.	8.	Vortragende Räthe	8	-	-
		Geheimes Civil-Kabinet.			
47.	1.	Vortragender Rath	1	-	-
		Ober-Rechnungskammer.			
48.	2.	Vortragende Räthe	15	-	-
		Finanz-Ministerium.			
57.	8.	Vortragende Räthe	26	-	-
		Ministerium der öffentlichen Arbeiten, einschließlich Ministerialabtheilungen für das Eisenbahnwesen.			
32. 64.	1. 2.	Vortragende Räthe	42	-	-
		Ministerium für Handel und Gewerbe, einschließlich Ministerialabtheilung für das Bergwesen.			
19. 67.	1. 3.	Vortragende Räthe	14	-	-
		Justizverwaltung.			
71.	3.	Vortragende Räthe	15	-	-

Digitized by Google

Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten nach Dienstalterssstufen.

Beamten sollen künftig beziehen in der						Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe						Stufe								
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
8700	9300	9900	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	
						12								
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Die Stufe 1. Mark.	Die Stufe 2. Mark.
		Noch Klasse 1. 7500 bis 9900 Mark.			
		Ministerium des Innern.			
88.	3.	Vortragende Räthe	12	7500	8100
84.	1.	Direktor des statistischen Bureaus .	1	-	-
85.	1.	Oberverwaltungsgerichtsräthe . . .	86	-	-
		Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.			
99.	2.	Vortragende Räthe	20	-	-
		Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.			
109.	3.	Vortragende Räthe	28	-	-
111.	1.	Räthe beim Evangelischen Ober-Kirchenrath	6	-	-
117.	1.	Vizepräsident des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin	1	-	-
		Klasse 2. 6600 bis 7800 Mark.			
		Gestütverwaltung.			
108.	1.	Dirigenten der Hauptgestüte — Landstallmeister —	8	6600	7000
		Klasse 3. 6000 bis 7800 Mark.			
		Landwirthschaftliche Verwaltung.			
100.	1.	Räthe beim Ober-Landeskulturgericht	10	6000	6600
		Klasse 4. 5400 bis 6000 Mark.			
		Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.			
117.	1.	Provinzialschulräthe	34	5400	5700
		Klasse 5. 4200 bis 6000 Mark.			
		Forstverwaltung.			
2.	1.	Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträthe	122	4200	4800
		Verwaltung der direkten Steuern.			
6.	5.	Vorsitzende in Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen	30	-	-
		Verwaltung der indirekten Steuern.			
8.	1.	Mitglieder der Provinzial-Steuer-Direktionen und der Regierung in Sigmaringen, einschließlich der Stempelfiskale	94	-	-

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der						Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe						Stufe								
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
8700	9300	9900	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	
						12								
.	.	.	—	—	—	.	.	.	.	.	—	—	—	
.	.	.	—	—	—	.	.	.	.	.	—	—	—	
.	.	.	—	—	—	.	.	.	.	.	—	—	—	
.	.	.	—	—	—	.	.	.	.	.	—	—	—	
.	.	.	—	—	—	.	.	.	.	.	—	—	—	
.	.	.	—	—	—	.	.	.	.	.	—	—	—	
7400	7800	—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	
						9								
7200	7800	—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	
						9								
6000	—	—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	
						6								
5000	5400	5700	6000	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
						15								
.	.	.	.	—	—	.	.	.	.	.	.	—	—	
.	.	.	.	—	—	.	.	.	.	.	.	—	—	

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Du 1. Stufe Mark.	2. Stufe Mark.
		Noch Klasse 5. 4200 bis 6000 Mark.			
		Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.			
14. 15. 16.	1. 1. 1.	Mitglieder der Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken, Direktoren I. Klasse und ein höherer Bohrbeamter der Staats-Bergwerke, Hütten- und Salzwerke	45	4200	4600
20.	1.	Oberbergräthe	29	-	-
		Eisenbahnverwaltung.			
28. 32.	1. 6.	Mitglieder der Direktionen und Betriebsdirektoren, Mitglieder des Eisenbahn-Kommissariats zu Berlin	250	-	-
		Ansiedelungs-Kommission.			
54 a.	1.	Ober-Regierungsrath und Regierungsräthe, darunter 1 Regierungs- und Baurath	5	-	-
		Finanz-Ministerium.			
58.	1.	Ober-Regierungsräthe, Verwaltungsgerichts-Direktoren und Regierungsräthe	414	-	-
		Bauverwaltung.			
64. 64. 65.	2. 6a. 1.	Regierungs- und Baurath als Leiter der Zeitschrift für das Bauwesen ꝛc., Vorsteher des Bureaus für die Hauptnivellements, Regierungs- und Bauräthe	91	-	-
		Handels- und Gewerbeverwaltung.			
68.	3.	Gewerberäthe	26	-	-
69.	1.	Direktoren an Navigationsschulen .	3	-	-
		Verwaltung des Innern.			
84.	1.	Mitglieder des statistischen Bureaus .	5	-	-
91.	1.	Ober-Regierungsrath und Regierungsräthe b. Polizei-Präsidium in Berlin	8	-	-
91.	2.	Regierungsräthe und Abtheilungsdirigenten beim Polizei-Präsidium in Berlin	8	-	-
92.	1.	Regierungsräthe bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen . .	2	-	-
		Landwirthschaftliche Verwaltung.			
99.	2.	Regierungs- und Baurath als ständiger bautechnischer Hülfsarbeiter beim Ministerium	1	-	-
106.	1.	Regierungs- und Bauräthe bei Landesmeliorationen ꝛc.	4	-	-

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der						Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe						Stufe								
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
5000	5400	5700	6000	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
						15								
-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	—	—	

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Dr. 1. Stufe Mark.	Dr. 2. Stufe Mark.
		Noch Klasse 5. 4200 bis 6000 Mark.			
		Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.			
112.	1.	Ober-Konsistorialräthe bei dem Landeskonsistorium in Hannover, Konsistorialräthe, Justitiarien und Verwaltungsräthe bei den übrigen Konsistorien	38	4200	4600
117.	1.	Verwaltungsräthe und Justitiarien bei Provinzial-Schulkollegien	6	-	-
121.	28.	Schulräthe bei den Regierungen . .	78	-	-
125.	1.	Regierungs-Medizinalräthe	85	-	-
		Klasse 6. 3600 bis 6000 Mark.			
		Verwaltung der direkten Steuern.			
6.	2.	Kataster-Inspektoren	53	3600	4200
		Ansiedelungs-Kommission.			
54a.	1.	Vermessungs-Inspektor	1	-	-
		Landwirthschaftliche Verwaltung.			
101.	2a.	Vermessungs-Inspektoren bei Generalkommissionen	9	-	-
		Staats-Archive.			
45.	2.	Geheime Staatsarchivare beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin . .	7	3600	4000
		Klasse 7. 3900 bis 5700 Mark.			
		Verwaltung der indirekten Steuern.			
9.	1.	Ober-Zoll- u. Ober-Steuer-Inspektoren	182	3900	4400
		Klasse 8. 3600 bis 4800 Mark.			
14.	1.	**Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.**			
15.	1.	Bau- und Maschinen-Inspektoren an			
16.	1.	Werken	6	3600	3900
21.	1.	Direktor an der Bergschule in Saarbrücken	1	-	-
		Eisenbahnverwaltung.			
28.	1.	Mitglieder der Betriebsämter, Eisen-			
82.	5.	bahn-Bau- und Betriebs- bezw. Maschinen-Inspektoren, Verkehrs-Inspektoren und vormaliger Dirigent der aufgelösten technischen Eisenbahnschule; Eisenbahn-Bau- und Maschinenbeamte beim technischen Bureau der Centralverwaltung . .	711	-	-

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der						Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe						Stufe								
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
5000	5400	5700	6000	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
						15								
-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	
-	-	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	
3800	5400	6000	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstj.	—	—	—	
						12								
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	
4400	4800	5200	5600	6000	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	
						18								
3900	5300	5700	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	
						12								
3200	4500	4800	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstj.	—	—	—	
						12								
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	
						-								
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Du	
				1.	2.
				Stufe	
				Mark.	Mark.
		Noch Klasse 8. 3600 bis 4800 Mark.			
		Bauverwaltung.			
64. 65.	6.) 2.)	Bauinspektoren beim technischen Bureau des Ministeriums, Bau- und Maschinen-Inspektoren	510	3600	3900
		Handels- und Gewerbeverwaltung.			
68.	8.	Gewerbe-Inspektoren	66	-	-
		Verwaltung des Innern.			
90.	1.	Landräthe	484	-	-
		Landwirthschaftliche Verwaltung.			
106.	1.	Meliorations-Bauinspektoren . . .	16	-	-
		Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.			
109.	4 a.	Bauinspektoren beim Ministerium . .	2	-	-
119.	8.	Baumeister der Universität Greifswald	1	-	-
122.	1.	Bauinspektor bei den Kunstmuseen in Berlin	1	-	-
		Justizverwaltung.			
75.	2/6.	Direktoren der besonderen Gefängnisse in Wronke, Glückstadt, Hannover, Frankfurt a. M. und Beuthen O. S.	5	3600	3900
		Klasse 9. 3600 bis 4200 Mark.			
		Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.			
14. 15. 16.	1.) 1.) 1.)	Direktoren II. Klasse bei den Werken	10	3600	3900
		Klasse 10. 3000 bis 4500 Mark.			
		Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.			
20.	5.	Bergrevierbeamte	65	3000	3300
		Klasse 11. 3000 bis 4200 Mark.			
		Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.			
20.	5.	Oberbergamts-Markscheider	18	3000	3300
		Klasse 12. 3000 bis 4000 Mark.			
		Eisenbahnverwaltung.			
23.	1.	Telegraphen-Inspektoren	17	3000	3200
		Klasse 13. 2400 bis 4500 Mark.			
		Forstverwaltung.			
2.	2.	Oberförster, einschließlich der 2 Verwalter der beiden Bezirksförstereien in den Hohenzollernschen Landen .	698	2400	2700
		Ministerium d. geistl. ꝛc. Angelegenheiten.			
119.	8.	Oberförster der Universität Greifswald	1	-	-

[1]) Die nebenstehend angegebene Regelung ist bereits durch den Etat

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der Stufe						Die Beamten sollen verbleiben in der Stufe								Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
4200	4500	4800	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	
						12								
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	
-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	
4200	4400	4600	4800	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
						15								
4200	—	—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	
						6								
3600	3900	4200	4500	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	
						15								
3600	3800	4000	4200	—	—	3	3	3	3	3	Rest d. Dienstj.	—	—	
						15								
3400	3600	3800	4000	—	—	3	3	3	3	3	Rest d. Dienstj.	—	—	[1]
						15								
3000	3300	3600	3900	4200	4500	3	3	3	3	3	3	3	Rest d. Dienstj.	
						21								
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

für 1893/94 genehmigt.

Digitized by Google

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Stufe 1. Mark.	Stufe 2 Mark.
		Noch Klasse 13. 2400 bis 4500 Mark.			
		Landwirthschaftliche Verwaltung.			
101.	4.	Spezial (Oekonomie) Kommissare . .	89	2400	2900
		Klasse 14. 3000 bis 3900 Mark.			
		Verwaltung des Innern.			
90.	1.	Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen	4	3000	3300
		Klasse 15. 2400 bis 4200 Mark.			
		Verwaltung des Innern.			
84.	1.	Außerordentliche Mitglieder des statistischen Bureaus	4	2400	2800
		Landwirthschaftliche Verwaltung.			
101.	6.	Spezialkommissare aus der Klasse der Regierungsräthe und Assessoren .	40	2400	3000
		Klasse 16. 3000 bis 3600 Mark.			
		Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.			
14.	1.				
15.	1.	Betriebs-Inspektoren	57	3000	3200
16.	1.				
		Klasse 17. 1800 bis 4500 Mark.			
		Staats-Archive.			
45.	2.	Staatsarchivare und Archivare I. Klasse in den Provinzen, Archivare II. Klasse	88	1800	2200
		Klasse 18. 2400 bis 3600 Mark.			
		Justizverwaltung.			
75.	1. bis 5.	Geistliche bei dem Strafgefängnis bei Berlin (Plötzensee), dem Untersuchungsgefängnis in Berlin (Moabit) und dem Stadtvoigteigefängnis in Berlin, sowie bei den Gefängnissen in Bronke, Glückstadt, Hannover und Preungesheim	10	2400	2700
		Verwaltung des Innern.			
96.	1.	Geistliche b. d. Straf- u. Gefangenanstalt.	54	-	-
		Klasse 19. 2700 bis 3300 Mark.			
		Handels- und Gewerbeverwaltung.			
69.	1.	Lehrer an Navigationsschulen . . .	29	2700	2850
		Klasse 20. 1500 bis 2100 Mark.			
		Handels- und Gewerbeverwaltung.			
69.	1.	Navigations-Vorschullehrer . . .	21	1500	1650
		Klasse 21. 1500 bis 1800 Mark.			
		Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.			
20.	1.	Revier-Bureau-Assistenten	20	1500	1650

Digitized by Google

Beamten sollen künftig beziehen in der							Die Beamten sollen verbleiben in der									Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe							Stufe									
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	
900	3700	4100	4500	—	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstj.	—	—	—	
							15									
500	3700	3900	—	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	
							12									
200	3600	3900	4200	—	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	
							15									
600	4200	—	—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	
							9									
400	3600	—	—	—	—	—	3	3	3	Rest d. Dienstj.	—	—	—	—	—	
							9									
600	3000	3300	3600	3900	4200	4500	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	
							24									
000	3300	3600	—	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstj.	—	—	—	—	
							12									
.	.	.	—	—	—	—	.	.	.	.	.	—	—	—	—	
000	3150	3300	—	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	
							12									
100	—	—	—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	—	
							6									
800	—	—	—	—	—	—	3	3	Rest d. Dienstj.	—	—	—	—	—	—	
							6									

Digitized by Google

146) Gestaltung der Kassenetats hinsichtlich der Besoldungen nach Einführung des Systems der Dienstalterszulagen.

Berlin, den 13. Juli 1894.

Nachdem das System der Dienstalterszulagen für die Mehrzahl der Beamtenklassen eingeführt worden ist, erscheint der spezielle Nachweis der Stelleninhaber und ihrer Besoldungen in den Kassenetats hinsichtlich dieser Beamten entbehrlich, da für die Regulirung der betreffenden Besoldungsfonds neben den Mindest- und Höchstgehältern nur noch das Dienstalter der einzelnen Beamten entscheidend ist, die Dienstalterszulagen unabhängig von den durch den Etat zur Verfügung gestellten Mitteln bewilligt werden und seitens der Königlichen Ober-Rechnungskammer angeordnet ist, daß in den Besoldungs-Rechnungen das Dienstalter der einzelnen Stelleninhaber in einer besonderen Spalte anzugeben ist.

Da außerdem jede in den Dienstverhältnissen der Beamten eintretende Veränderung durch besondere Kassenordre zu justifiziren und in der Rechnung nachzuweisen ist, so ist es ausreichend, wenn bei den nach Dienstalterssstufen regulirten Besoldungsfonds in den Kassenetats künftig nur im Anschluß an den gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetat die Stellenzahl unter Angabe der Mindest- und Höchstgehälter und die Titelsumme an Besoldungen vorgesehen wird.

Soweit jedoch in dem Staatshaushaltsetat verschiedene Dienststellen einer Besoldungsklasse — wie beispielsweise Expedienten, Registratoren, Journalisten, Buchhalter ꝛc. in einer Zahl angegeben sind — ist im Kassenetat eine Trennung nach den einzelnen Dienststellen vorzunehmen.

Etwaige Emolumente bezw. Nebeneinnahmen der Beamten sind in den Kassenetats, ähnlich wie im Staatshaushaltsetat nur nach der Zahl der betreffenden Beamten mit ihren Bezügen vor der Linie ersichtlich zu machen. Diese summarischen Vermerke dürfen jedoch aus den Kassenetats nicht ohne Weiteres in die Rechnungen übernommen werden, sondern es muß in den letzteren nach wie vor bei jeder der betreffenden Stellen angegeben werden, welche der in dem Etatsvermerke bezeichneten Emolumente oder Nebeneinnahmen der betheiligte Beamte bezogen hat.

Bezüglich der Kassenetats für die Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten, sowie für diejenigen Anstalten, welche einen Zuschuß aus Staats- oder anderen Fonds beziehen, bewendet es, wie ich nachrichtlich bemerke, einstweilen noch bei dem bisherigen Verfahren.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung beauftrage ich, bei Aufstellung des tats der Provinzial-, geistlichen und Unterrichts-Verwaltung im ortigen Bezirk hiernach in Zukunft zu verfahren, auch Ihre auptkasse wegen der Rechnungslegung mit der erforderlichen nweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
mmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme
der zu Wiesbaden.*)
G. III. 1953/93.

---

47) Regelung der Anrechnung diätarischer Dienstzeit ei Bemessung des Gehalts nach Dienstaltersstufen für die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten.

a.

Berlin, den 4. August 1894.

Vom 1. April d. Js. ab soll bei der Berechnung des für e Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienst- ters der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten die der ersten atsmäßigen Anstellung vorangegangene Zeit der diätarischen Be- häftigung insoweit mitberücksichtigt werden, als sie den Zeitraum n 5 Jahren übersteigt.

Unter erster etatsmäßiger Anstellung ist hierbei bei den mitt- ren Beamten lediglich die Anstellung in der Kategorie der Bureau- amten 2. Klasse bei einer Provinzial- oder Lokalbehörde oder einer derselben gleichkommenden Beamtenkategorie zu verstehen. ne Anrechnung diätarischer Dienstzeit hat sonach — sofern nicht oa die besonderen Verhältnisse im einzelnen Falle eine Aus- hme rechtfertigen sollten — nicht einzutreten, wenn die erste atsmäßige Anstellung in der Kategorie der Bureaubeamten Klasse bei einer Provinzialbehörde oder Lokalbehörde oder in ier derselben gleichkommenden oder höheren Kategorie erfolgt

Eine Anrechnung soll jedoch ebenfalls stattfinden bei den- igen Beamten, bei welchen zwar die ebenbezeichnete Voraus- ung zutrifft, deren Mindestgehalt aber demjenigen der Bureau- amten 2. Klasse bei den Provinzial- und Lokalbehörden entspricht, d welche von diesem Mindestgehalte beginnend ununterbrochen s zum Höchstgehalte der Bureaubeamten 1. Klasse aufsteigen, e dies beispielsweise bei den Bureaubeamten der Universitäten r Fall ist.

*) An die übrigen betheiligten Behörden ist in gleichem Sinne ver- gt worden.

Digitized by Google

Die Anrechnung diätarischer Dienstzeit soll sowohl den Zeit schon etatsmäßig angestellten, als auch den für die Fa anzustellenden Beamten zu Theil werden. Dieselbe soll aber da erfolgen, wo die diätarische Dienstzeit lediglich in Folge Mang von Vakanzen oder aus sonstigen von dem Zuthun des betref den Beamten unabhängigen Gründen sich länger als 5 Ja ausgedehnt hat, dagegen nicht in solchen Fällen, wo etwa zureichende Befähigung oder sonstige in der Person des Beam selbst beruhende Gründe die Ursache für die Verzögerung etatsmäßigen Anstellung sind.

Die Dienstzeit als Diätar ist bei den Civilanwärtern Ablauf des dreijährigen Vorbereitungsdienstes, bei den Milit anwärtern vom Tage der definitiven Uebernahme in den C staatsdienst ab zu berechnen. Die Zeit einer vor der Anna als Diätar etwa stattgehabten Beschäftigung auf Probe, g Lohn oder Kopialien ist außer Ansatz zu lassen. Dagegen ist Zeit einer zunächst probeweise oder unter Vorbehalt des Wi rufs erfolgten Wahrnehmung einer etatsmäßigen Stelle d einen Diätar als diätarische Dienstzeit anzusehen und als s zu behandeln.

Bei den nach dem 1. Januar 1892 als Subalternbea zur ersten Anstellung gelangten Militäranwärtern ist die hier zulässige Anrechnung diätarischer Dienstzeit unabhängig und n der nach Nr. 3 der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst nehmigten Bestimmungen zulässigen Anrechnung der Zeit Militärdienstes bis zur Dauer eines Jahres zu bewirken. werden also beispielsweise einem Militäranwärter, welcher Ableistung einer 6monatlichen Probedienstzeit am 1. Januar 1 definitiv in den Civilstaatsdienst übernommen und am 1. Ja 1893 zur ersten etatsmäßigen Anstellung in einer Bureaubeam stelle 2. Klasse oder Kanzlistenstelle gelangt ist, auf Grund Nr. 3 der vorerwähnten Bestimmungen ein Jahr und auf Gr der vorliegenden Verfügung zwei Jahre, zusammen mithin Jahre in Anrechnung zu bringen sein, so daß sein Dienstalter das Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen vom 1. Ja 1893 auf den 1. Januar 1890 zurückzudatiren ist.

Wegen Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Dienst der aus den Civilanwärtern hervorgegangenen Subalternbea nehme ich auf meine Rundverfügung vom heutigen Tage G. III. 2028 — Bezug.

Soweit die etatsmäßigen Stellen einzelner Kategorien mittleren Beamten regelmäßig aus den Diätarien eines and Verwaltungszweiges besetzt werden, ist die Anrechnung der 5 Jahre hinausgehenden Zeit der diätarischen Beschäftigung

Digitized by Google

ern im Uebrigen die Voraussetzungen für eine solche Anrechnung utreffen, ebenso zu bewirken, als ob die diätarische Dienstzeit in em Verwaltungszweige, in welchem die erste etatsmäßige Anstellung erfolgt ist, zurückgelegt wäre.

Dagegen ist in allen übrigen Fällen, in welchen die diätarische Dienstzeit in einem anderen Verwaltungszweige oder in verschiedenen Verwaltungszweigen zurückgelegt ist und zusammen ich über 5 Jahre ausgedehnt hat, vor der Anrechnung des entsprechenden Theiles die diesseitige Entscheidung einzuholen. Dasselbe hat zu geschehen, sofern etwa im Uebrigen in einzelnen Fällen eine Abweichung von den oben ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen in Frage kommen sollte.

Dem Vorstehenden entsprechend ist das Dienstalter der Beamten für das Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen anderweit festzustellen, wobei im Uebrigen die Bestimmungen des Runderlasses vom 31. März v. Js. — G. III. 739 I. — (Centrbl. für 1894 S. 203) wegen der Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen genau zu beachten sind.

Die dem veränderten Dienstalter entsprechenden Gehaltsbeträge sind vom 1. April d. Js. ab zur Zahlung anzuweisen.

Abschriften von vier in Einzelfällen ergangenen Rundverfügungen der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 7., 16., 17. und 17. Mai d. Js. sind zur Kenntnisnahme beigefügt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.
G. III. 948.

Berlin, den 7. Mai 1894.

Auf den gefälligen Bericht vom 13. v. Mts. erwidern wir Ew. Excellenz ergebenst, daß bei Feststellung der diätarischen Dienstzeit des Sekretariats-Assistenten B. daselbst behufs Berücksichtigung eines etwa über 5 Jahre hinausgehenden Theils derselben bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen die von dem p. B. bei der Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. als Bureau-Aspirant und als Bureau-Assistent zurückgelegte diätarische Dienstzeit schon deshalb nicht in Anrechnung kommen kann, weil der Uebertritt zur Regierung für den p. B. mit Vortheilen im Gehaltsbezuge bei der demnächstigen etatsmäßigen Anstellung verbunden gewesen ist.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu N.

Digitized by Google

Berlin, den 7. Mai 1894

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
In Vertretung: Braunbehrens. In Vertretung: Meinecke

An
sämmtliche übrigen Herren Ober-Präsidenten, sowie an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

F. M. I. 6266.
M. d. J. C. B. 2653.

Berlin, den 16. Mai 1894

Auf den gefälligen Bericht vom 25. v. Mts. erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß, nachdem einer früheren Entscheidung des mitunterzeichneten Finanzministers zufolge bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen für die Vollziehungsbeamten bei den Kreis- und Steuerkassen die von denselben vor ihrer etatsmäßigen Anstellung in demselben Dienstzweige gegen den Bezug von Gebühren zurückgelegte Dienstzeit vom Zeitpunkte ihrer definitiven Annahme im Vollziehungsdienste ab mitberücksichtigt worden ist, nichts entgegenstehen würde, auch bei der Gehaltsbemessung für andere Beamte, welche früher im Vollziehungsdienste gegen Gebühren beschäftigt gewesen sind, sofern ihr Uebertritt in die Stelle bei einer anderen Verwaltung im dienstlichen Interesse erfolgt ist, die Dienstzeit im Vollziehungsdienste vom Zeitpunkte ihrer definitiven Annahme ab nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze in Anrechnung zu bringen und die entsprechenden Dienstalterszulagen nachzuzahlen. Die Zeit der Beschäftigung auf Probe hat danach außer Betracht zu bleiben, während die Zeit der Beschäftigung als Hilfsvollziehungsbeamter insoweit mitzuberücksichtigen ist, als dieselbe, vom Tage der definitiven Uebernahme in den Civilstaatsdienst ab gerechnet, einen Zeitraum von 5 Jahren übersteigt. Bei Ermittelung der anrechnungsfähigen Dienstzeit würden die jetzigen Gehaltssätze und die Dienstaltersstufen der Vollziehungsbeamten bei den Kreis- und Steuerkassen (1000 ℳ steigend in 21 Jahren auf 1500 ℳ) zu Grunde zu legen sein.

Da dieselben mit denjenigen der Regierungsboten vollständig übereinstimmen, so würde bei der Gehaltsbemessung für den Regierungsboten H. daselbst die Dienstzeit als Steuer-Exekutor bezw. ziehungsweise Vollziehungsbeamter bei der Steuerkasse in S. vom Zeitpunkte der definitiven Annahme ab der etatsmäßigen Dienstzeit als Regierungsbote hinzuzurechnen sein.

Digitized by Google

Die von dem ꝛc. H. bei der Regierung als Hilfsbote zurückgelegte Dienstzeit kommt, da sie sich nicht über 5 Jahre ausgedehnt hat, bei der Gehaltsbemessung nicht in Betracht.

Die Personalakten des H. folgen anbei zurück.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.
F. M. I. 6947.
M. d. J. C. B. 2926.

Berlin, den 17. Mai 1894.

Auf den gefälligen Bericht vom 25. v. Mts. erwidern wir Ew. Excellenz ergebenst, daß die Absicht der Anrechnung der über 5 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen für die etatsmäßigen Subalternbeamten der Ober-Präsidien und Regierungen dahingeht, daß diese Beamten das Höchstgehalt als Subalternbeamter 1. Klasse spätestens 29 Jahre nach Beginn der diätarischen Dienstzeit erreichen sollen, sofern nicht selbstverschuldete Gründe eine Verzögerung veranlaßt haben. Von den 29 Jahren entfallen 5 Jahre auf die Dienstzeit als Diätar, 6 Jahre auf die Dienstzeit als Subalternbeamter 2. Klasse und 18 Jahre auf die Dienstzeit als Subalternbeamter 1. Klasse.

Hat ein Beamter die erste etatsmäßige Anstellung früher als nach 5jähriger diätarischer Dienstzeit und die Anstellung als Subalternbeamter 1. Klasse früher als nach 6jähriger Dienstzeit als Subalternbeamter 2. Klasse erlangt, so soll ihm dieses frühere Dienstalter gewahrt bleiben, da nur beabsichtigt ist, die aus der verspäteten Anstellung erwachsenen Nachtheile auszugleichen, nicht aber die Vortheile früherer etatsmäßiger Anstellung aufzuheben.

Zum Zwecke der Gehaltsbemessung ist danach das Dienstalter als Subalternbeamter 2. Klasse auf den Tag der etatsmäßigen Anstellung als solcher, spätestens jedoch auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen, zu welchem derselbe eine 5jährige diätarische Dienstzeit zurückgelegt hatte. Liegt zwischen der etatsmäßigen Anstellung als Subalternbeamter 2. Klasse oder dem nach Vorstehendem fingirt festzustellenden späteren Zeitpunkte und dem Zeitpunkte der Anstellung als Subalternbeamter 1. Klasse ein längerer als 6jähriger Zeitraum, so ist die über 6 Jahre hinausgehende Zeit auf die Dienstzeit als Subalternbeamter 1. Klasse in Anrechnung zu bringen, d. h. um diese Zeit ist das für die Gehalts-

Digitized by Google

bemessung maßgebende Dienstalter als Subalternbeamter 1. Klasse vorzudatiren.

Bei dem Regierungs-Sekretär S. daselbst hat sich die diätarische Dienstzeit nicht über 5 Jahre und die Dienstzeit als Assistent nicht über 6 Jahre erstreckt. Für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen ist daher in diesem Falle lediglich der Tag der etatsmäßigen Anstellung maßgebend.

Der Regierungs-Sekretär P. daselbst ist dagegen erst nach einer diätarischen Dienstzeit von 7 Jahren 3½ Monaten (am 1. August 1885) zur etatsmäßigen Anstellung als Assistent und nach einer weiteren Dienstzeit von 5 Jahren 8 Monaten (am 1. April 1891) zur Anstellung als Sekretär gelangt. Das Dienstalter als Assistent ist daher um 2 Jahre 3½ Monate d. i. vom 1. August 1885 auf den 15. April 1883 und das Dienstalter als Sekretär vom 1. April 1891 auf den 15. April 1889 vorzudatiren.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu N.

Berlin, den 17. Mai 1894.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche übrigen Herren Ober-Präsidenten, sowie an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

F. M. I. 6943.
M. d. J. I. A. 4573.

Berlin, den 17. Mai 1894.

Nach Inhalt des gefälligen Berichts vom 27. v. Mts. sind Ew. Hochwohlgeboren darüber im Zweifel, wie bei dem Kanzlisten S. daselbst, welcher vor seiner Annahme als Kanzleidiätar 7 Monate die etatsmäßige Stelle eines Gendarmen bekleidet hat, die Dienstzeit für das Aufsteigen im Gehalte nach Dienstaltersstufen zu berechnen sei, ob die Dienstzeit als Gendarm der diätarischen oder der etatsmäßigen Dienstzeit des p. S. hinzuzurechnen sei.

Weder das eine noch das andere würde den festgestellten Grundsätzen entsprechen.

Da es sich um den Uebertritt eines etatsmäßigen Gendarmen

Digitized by Google

in die Stelle bei einer anderen Verwaltung handelt, so kommen nach der Verfügung vom 14. Dezember v. Js.*) die allgemeinen Bestimmungen der Verfügung vom 16. März v. Js.**) wegen der Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen in Anwendung. Diese gehen davon aus, daß eine Anrechnung früherer Dienstzeit überhaupt nur zu dem Zwecke einzutreten habe, um für den betreffenden Beamten eine Einbuße am Gehalte auszuschließen. Um eine solche Einbuße am Gehalt kann es sich hier aber überhaupt nicht handeln, da das Höchstgehalt der Gendarmen 1500 ℳ beträgt, während das Gehalt der Kanzlisten bei den Regierungen mit 1650 ℳ beginnt. Uebrigens kann von einer bloßen Zurechnung der Dienstzeit in der früheren Stelle zu der etatsmäßigen Dienstzeit in der neuen Stelle nur in solchen Fällen die Rede sein, in welchen die Gehälter und die Dienstaltersstufen für beide Klassen vollständig übereinstimmen. In allen übrigen Fällen hat behufs Ermittelung der anzurechnenden Dienstzeit die in der Verfügung vom 16. März v. Js. und in der Anlage derselben vorgeschriebene Berechnung stattzufinden. Eine Abweichung davon würde nur aus ganz besonderen Gründen zulässig sein und es würde dazu in jedem einzelnen Falle unsere vorgängige Genehmigung einzuholen sein.

Die diätarische Dienstzeit eines Beamten ist stets für sich allein zu berechnen, und da dieselbe bei dem p. S. sich nicht über 5 Jahre ausgedehnt hat, so kann auch von dieser auf die etatsmäßige Dienstzeit des p. S. als Kanzlist nichts in Anrechnung kommen.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten zu N.

Berlin, den 17. Mai 1894.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
In Vertretung: Braunbehrens. In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten mit Ausnahme des Regierungs-Präsidenten zu N., sowie an den Herrn Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

F. M. I. 6944.
M. d. J. I. A. 4538.

---

*) Min. d. geistl. ꝛc. Angel. Verfg. v. 5. Jan. 1894 — G. III. 3312 —
**) Min. d. geistl. ꝛc. Angel. Verfg. v. 31. März 1893 — G. III. 7891 —

Digitized by Google

b.

Berlin, den 10. September 1894.

Aus Anlaß eines Spezialfalles benachrichtige ich die nachgeordneten Behörden hierdurch, daß bei der Berechnung der diätarischen Dienstzeit zum Zwecke der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen die Zeit einer durch die Vorschrift im §. 22. Absatz 1 und 2 der Anstellungsgrundsätze hervorgerufenen Verzögerung der etatsmäßigen Anstellung nicht außer Betracht zu lassen, sondern voll mitzuberücksichtigen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.
G. III. 2118.

---

148) Deckblätter Nr. 4 bis 8 zu den Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verliehen worden ist und Deckblatt Nr. 51 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subalternund Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 11. August 1894.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügungen vom 16. Februar 1891 — G. III. 61 — und vom 26. April d. Js. — G. III. 965 — (Centrbl. S. 323 bezw. S. 521) beifolgend je ein Exemplar der Deckblätter Nr. 4 bis 8 zu den Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verliehen worden ist, und des Deckblatts Nr. 51 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, zur Kenntnisnahme zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts, sowie an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.
G. III. 2202.

Digitized by Google

Deckblätter Nr. 4 bis 8
zu den
Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verliehen worden ist.

---

[4]) zu S. 24. — [5]) zu S. 28. — [6]) zu S. 30. — [7]) zu S. 32. — [8]) zu S. 46.

Deckbl. 4.

Seite 24/25, IX., Nr. 1 bis 3, Spalte 2. Hinter „bei den Universitäten" ist hinzuzufügen:

mit Ausnahme von Berlin.

Deckbl. 5

Spalte 6. „In Berlin nichts, an anderen Universitäten" ist zu streichen.

Deckbl. 5

Seite 28, Nr. 13. Die Stelle ist zu streichen.

Seite 30, Nr. 29 und 30, Spalte 2. Hinter „Kunstschule zu Berlin" ist hinzuzufügen:

sowie der akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

Die Angabe in Spalte 3 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Präsident der Akademie der Künste hinsichtlich der Stellen bei der Akademie der Künste;
Direktorium der akademischen Hochschule für Musik hinsichtlich der Inspektorstelle bei dieser Hochschule;
Direktion der Kunstschule zu Berlin hinsichtlich der Stellen bei diesem Institut;
Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste hinsichtlich der Inspektorstelle bei dieser Hochschule.

Deckbl. 6

Spalte 6. Hinter 4200 ℳ ist einzuschalten:

die Inspektoren bei der Akademie der Künste in Berlin und der Kunstakademie zu Königs-

Digitized by Google

berg i. Pr. außerdem freie Dienstwohnung.

Nr. 31, Spalte 3 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Ober-Präsident in Königsberg i. Pr. hinsichtlich der Inspektorstelle an der Kunstakademie in Königsberg i. Pr.; Kuratorium der Kunstakademie in Düsseldorf hinsichtlich der Inspektorstelle an dieser Akademie.

Noch Deckbl. 6.

In Spalte 5 ist der Angabe zu 29 bis 31 hinzuzufügen:

Zu 31 außerdem eine gewisse technische Vorbildung zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Kunstsammlungen.

Deckbl. 7. Seite 32. Die unter Nr. 38 aufgeführte Stelle ist zu streichen.

Deckbl. 8. Seite 46, XI., C., Nr. 12. In Spalte 7 ist einzutragen:

Die 8 ältesten Buchhalter bei der General-Postkasse beziehen ein Gehalt von 3800 bis 4500 ℳ.

Mai 1894.

Deckblatt Nr. 51
zu den
Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

---

[51]) zu S. 18.

Seite 13. Die auf den Forstversorgungsschein bezügliche Anmerkung zu §. 10 Ziffer 4 hat unter Ziffer 1 folgende Fassung erhalten:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist.

Digitized by Google

149) Die durch die Einziehung technischer Gutachten betreffs des Raumbedürfnisses in Pfarr- und Schulbausachen entstehenden Kosten sind als zu den Baukosten gehörig von den Baupflichtigen aufzubringen.

Berlin, den 18. August 1894.

Auf den Bericht vom 27. Juli d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich dem Antrage auf Bewilligung eines Betrages von 300 ℳ zur Bestreitung derjenigen Kosten, welche im laufenden Rechnungsjahre durch Einziehung landwirthschaftlicher Gutachten in Pfarr- und Schulbausachen entstehen, nicht zu entsprechen vermag.

Die Kosten, welche bei derartigen Neu- und Umbauten durch eine sachgemäße Ermittelung des Raumbedürfnisses erwachsen, gehören zu den Baukosten und sind daher von den Baupflichtigen aufzubringen,

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 5785 G. I. G. III a.

---

150) Abänderung der „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen."

Berlin, den 21. August 1894.

Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten haben die von ihm unterm 17. Juli 1885 erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen" eine Abänderung dahin erfahren, daß fortan die Ausschreibung von Leistungen und Lieferungen mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zu engerer Bewerbung außer in den unter I, 1 und 2 der genannten Bestimmungen bereits vorgesehenen Fällen auch dann erfolgen kann, wenn der überschlägliche Werth des Verdingungsgegenstandes den Betrag von 5000 ℳ nicht übersteigt, und wenn besondere, auf der Vertragsurkunde anzugebende Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind. In diesem Falle sind mindestens drei Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

Indem ich hiervon die nachgeordneten Behörden meines Ressorts unter Bezugnahme auf den Runderlaß meines Herrn Amtsvorgängers vom 31. Oktober 1885 — G. III. 6202 G. II. U. I. II. III a und b (Centrbl. für 1886 S. 169) in Kenntnis setze, bestimme ich, daß obige Abänderung der gedachten Be-

Digitized by Google

stimmungen auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds, oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. A. 1742. G. II. U. I. II. III. U. III. B. u. E.

---

151) Verordnung, betreffend die Errichtung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung zu Osnabrück.

Vom 2. September 1894.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen mit Beziehung auf §. 25 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und die Verordnung vom 22. April 1892 (G. S. S. 96), was folgt:

§. 1.

Bei der Regierung zu Osnabrück wird eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen gebildet.

§. 2.

Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. September 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten:
Graf zu Eulenburg. Graf von Caprivi. Miquel. von Heyden. Thielen. Bronsart von Schellendorff.

Digitized by Google

B. Universitäten.

152) Bestimmungen über die Aufnahme in die Königlich Preußischen militärärztlichen Bildungsanstalten zu Berlin.

(Centrbl. für 1890 Seite 261.)

§. 1.

Die militärärztlichen Bildungsanstalten, und zwar:

1) die medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär und
2) das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut

haben den Zweck, für das Heer und die Marine Sanitätsoffiziere auszubilden, welche nicht allein allseitig durchgebildete Aerzte und solche von einer möglichst hohen wissenschaftlichen wie technischen Leistungsfähigkeit sein sollen, sondern auch diejenigen Eigenschaften des Mannes und des Soldaten haben müssen, durch welche allein sie in den Stand gesetzt werden, die gesammelten ärztlichen Kenntnisse für das Wohl des Heeres zur Geltung zu bringen.

Damit die in den militärärztlichen Bildungsanstalten ausgebildeten jungen Männer den später an sie herantretenden eigenartigen Verhältnissen und Pflichten sowohl als Arzt im Allgemeinen wie als Sanitätsoffizier im Besonderen nach allen Richtungen gewachsen sind, muß schon bei der Aufnahme der Bewerber eine strenge Auswahl getroffen werden.

Es eignen sich aber für die Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten vorzugsweise solche körperlich wie geistig gut beanlagten und mit entsprechenden Schulkenntnissen ausgestatteten jungen Männer, welche in der Familie eine gute häusliche Erziehung genossen haben und auf dieser Grundlage durch ihre gesammte Persönlichkeit befähigt sind, nach ihrer Beförderung zum Sanitätsoffizier in den ihnen überwiesenen, in mannigfacher Beziehung verschiedenartigen Dienststellungen dem erwählten Stande gemäß taktvoll und sicher aufzutreten.

Jungen Männern, welchen diese Grundlage fehlt, ist die Laufbahn als Sanitätsoffizier zu widerrathen, weil sie ohne dieselbe selbst bei wissenschaftlicher Tüchtigkeit dennoch in ihrem beruflichen Wirken vielfache Schwierigkeiten kaum überwinden können und häufig Enttäuschungen ausgesetzt sind.

Die noch vielfach verbreitete Ansicht, daß die militärärztlichen Bildungsanstalten besonders dazu geeignet seien, den Söhnen nicht hinlänglich bemittelter Eltern das Studium der Medizin zu ermöglichen, ist eine irrige.

Die Studirenden dieser Anstalten bedürfen vielmehr für den Lebensunterhalt in Berlin, für Beschaffung der medizinischen

Digitized by Google

Bücher, Geräthe (Instrumente) u. s. w., für die Ausrüstung als Einjährig-Freiwilliger, als Unterarzt und als Assistenzarzt seitens ihrer Eltern recht bedeutender Mittel, welche schon bei der Aufnahme sichergestellt werden müssen, weil der Mangel ausreichender Mittel sowohl während der Studienzeit wie auch ganz besonders späterhin ein wesentliches Hinderniß für sie ist.

Freistellen sind in den Anstalten nicht vorhanden.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 2.

I. Staatsangehörigkeit in den Staaten des Deutschen Reiches (das Königreich Bayern ist bei der Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten nicht betheiligt).

II. Nachweis der Abstammung aus einer gesetzlichen Ehe.

III. Lebensalter nicht über 21 Jahre (Ausnahmen hiervon sind nur bei vorzüglicher Befähigung und Geeignetheit zulässig).

IV. Besitz des Zeugnisses der Reife für das Universitätsstudium von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reiches.

V. Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

VI. Nachweis der Militär-Diensttauglichkeit, in Verbindung mit geeigneten körperlichen Anlagen.

Hierbei ist hervorzuheben, daß Jemand sehr wohl dienstfähig und doch zum Studium der Medizin nicht geeignet sein kann, weil letzteres in mehrfachen Beziehungen besondere Anforderungen an den Körper stellt. Da die Studirenden der Anstalten in Berlin dienen müssen, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß für den Eintritt in ein Garde-Regiment nach §. 5 der Heerordnung in der Regel eine Körpergröße von 170 bz. 167 cm erforderlich ist und hiervon diesseits nur ausnahmsweise in besonderen Fällen Abstand genommen werden kann.

VII. Verpflichtung des Vaters oder Vormundes, dem Studirenden diejenigen Mittel zu gewähren, deren er neben den vom Staate gewährten Beihilfen bedarf, und zwar

a. außer der Kleidung einem Studirenden des Friedrich-Wilhelms-Institutes als Beitrag zum Lebensunterhalte monatlich mindestens 40 Mark, einem Studirenden der Akademie zur Bestreitung des Lebensunterhaltes monatlich mindestens 75 Mark;

b. den Studirenden beider Anstalten als Beitrag zur Beschaffung der erforderlichen Bücher, Geräthe (Instrumente) und sonstigen Studien-Hilfsmittel, zur Bestreitung der Kosten für die nothwendigen Prüfungen, sowie zur späteren Ausrüstung als Unterarzt und als Assistenzarzt monatlich $16^2/_3$ Mark;

Digitized by Google

c. zur Ausrüstung als Einjährig-Freiwilliger einen einmaligen Betrag von 100 Mark;
d. nach der Anstellung dem Unterarzt bz. Assistenzarzt eine Zulage von monatlich mindestens 30 Mark.

§. 3.

Die im §. 2 unter a und b bezeichneten Gelder sind für die Studirenden beider Anstalten vierteljährlich im voraus an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Institutes einzuzahlen. Die unter a angeführten werden ihnen durch den Rendanten der Kasse am 1. jeden Monats in gleichen Beträgen ausgezahlt, wogegen die unter b genannten nur nach Bedarf unter Zustimmung der Direktion verabfolgt werden.

Das unter c aufgeführte Ausrüstungsgeld von 100 Mark ist sofort beim Eintritt in die Anstalten an die vorerwähnte Kasse zu entrichten.

Nichterfüllung der Verpflichtungen hat die Entlassung des Studirenden zur Folge.

Ausnahmen sind nur für Studirende der Akademie hinsichtlich der unter a aufgeführten Gelder, und zwar insoweit zulässig, als der Direktor der militärärztlichen Bildungsanstalten einzelnen Studirenden in besonders begründeten Fällen und unter Vorbehalt des Widerrufes die Genehmigung ertheilen kann, bei ihren in Berlin ansässigen Eltern oder nahen Anverwandten zu wohnen und verpflegt zu werden.

Staatliche Fürsorge.

§. 4.

Der Staat sorgt für die wissenschaftliche Ausbildung der Studirenden beider Anstalten in der umfassendsten, unten näher angegebenen Ausdehnung.

Er trägt die Kosten sämmtlicher von den Studirenden an der Universität zu besuchenden Vorlesungen, des klinischen Unterrichtes u. s. w. und gewährt eine Beihilfe zum Ankauf der nothwendigen, auf den Rath der Direktion zu beschaffenden Bücher, ärztlichen Geräthe (Instrumente) und sonstigen Studien-Hilfsmittel.

Die Studirenden beider Anstalten nehmen Theil an der Benutzung aller im Besitze der Anstalten befindlichen, den Anschauungsunterricht wesentlich unterstützenden Bildungsmittel, wie der wissenschaftlichen Sammlungen, der vorzüglichen medizinischen Bibliothek u. s. w.

§. 5.

Die Studirenden des Friedrich-Wilhelms-Institutes erhalten vom Staate freie Wohnung nebst Zubehör, Heizung, Erleuchtung

Digitized by Google

und als Beihilfe zur Bestreitung des Lebensunterhaltes eine monatliche Zulage von 30 ℳ, die Studirenden der Akademie eine monatliche Beihilfe von 15 ℳ zur Selbstbeschaffung einer Wohnung.

Bei Urlaubsreisen stehen den Studirenden beider Anstalten die Vergünstigungen des Militär-Tarifes nach dem Satze Nr. 1d der Militär-Eisenbahn-Ordnung vom Jahre 1887 zu.

Sie erhalten in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und freie Arzneien.

Verhältnis der Aufgenommenen.

a. Während der Studienzeit.

§. 6.

Die Studirenden beider Anstalten werden bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär durch den Dekan derselben auf Staatskosten immatrikulirt.

Das Studium währt wie auf der Universität neun Halbjahre.

Die Anstalten gewähren nach einem bestimmten, unter Mitwirkung der Professoren entworfenen und alljährlich zeitgemäß vervollkommneten Studienplane den umfassendsten Unterricht in allen Gebieten der ärztlichen Wissenschaft und ihrer Hilfszweige an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gemeinsam mit den Studirenden der letzteren, außerdem Wiederholungsunterricht in den wichtigsten Lehrfächern und die für den Heeres-Sanitätsdienst erforderliche besondere Ausbildung.

Neben der wissenschaftlichen, der freien geistigen Entwickelung keine Schranken ziehenden Ausbildung erstreben die Anstalten auf Grund vorausgegangener guter Erziehung in Familie und Schule die Pflege der für den Militärstand nöthigen Charaktereigenschaften.

Die Studirenden sind zur Ablegung der staatlicherseits zur Erlangung der Approbation als Arzt vorgeschriebenen Prüfungen verpflichtet. (S. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung sowie die ärztliche Vorprüfung. — Centralblatt für das Deutsche Reich, 1883, Nr. 25, S. 191 bis 200.)

Sie sind in Bezug auf Studien, Lehrer, Examinatoren, Berechtigung zur Bewerbung um Stipendien und alle für die ärztlichen Prüfungen und Vorbedingungen geltenden Bestimmungen in nichts von den Studirenden der Universität getrennt oder von denselben unterschieden.

Daß sie nicht bei der Universität immatrikulirt werden, beruht in den früheren Grundlagen der Entwickelung und in der

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit, welche für die in die Anstalten Aufgenommenen der Militärbehörde zusteht.

Der vorgeschriebene Studiengang, die Beschaffung der geeignetsten Bücher u. s. w., die Sammlungen und der Wiederholungsunterricht erleichtern und sichern die Ausbildung und ermöglichen es dem Einzelnen, sich manchen Fächern noch besonders zu widmen.

Die Hausordnung bringt über die natürliche Rücksichtnahme hinaus keinerlei Zwang mit sich.

§. 7.

Die Studirenden beider Anstalten unterscheiden sich von einander nur durch die vorstehend angegebenen Geld- und Wohnungsverhältnisse, während sie in allem Anderen ausnahmslos gleich stehen. Auch für die spätere Stellung im Heere und in der Marine ist es, abgesehen von dem Unterschiede in der Dienstverpflichtung (s. §. 10) gleichgültig und kommt nicht in Betracht, ob sie der Akademie oder dem Institut angehört haben.

Sie dienen im ersten Sommerhalbjahr ihres Studiums (1. April bis 30. September) sechs Monate mit der Waffe. Diese Dienstzeit wird ihnen auf ihre nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abzuleistende einjährig-freiwillige Dienstpflicht angerechnet.

Nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Dienstzeit haben die Studirenden ein von den militärischen Vorgesetzten ausgestelltes Dienstzeugnis beizubringen, in welchem ausgesprochen wird, daß sie nach ihrer Führung, Dienstapplikation, Charakter und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifizirt erachtet werden, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst zu bekleiden.

Diejenigen Studirenden, welche dieses Dienstzeugnis nicht erlangen, haben ebenso wie diejenigen, welche den Anforderungen der Anstalten nach anderen Richtungen nicht genügen, die Entlassung zu gewärtigen.

§. 8.

Die Studirenden beider Anstalten stehen während der Studienzeit unter der Militär-Gerichtsbarkeit, sowie unter der Disziplinar-Strafgewalt des Direktors der militärärztlichen Bildungsanstalten und des Subdirektors des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institutes, sowie nach halbjährigem Waffendienst als Personen des Beurlaubtenstandes in der Kontrole der Landwehrbehörden.

Digitized by Google

b. Nach beendigter Studienzeit.

§. 9.

Nach Beendigung der Studien werden die Studirenden beider Anstalten im Heere oder in der Marine als Unterärzte mit den für diese ausgeworfenen Gebührnissen angestellt.

Ein Theil dieser Unterärzte wird vom Generalstabsarzt der Armee zu bestimmten Zeitpunkten und nach der Zahl der vorhandenen Stellen zum Zweck einer erhöhten Ausbildung im praktischen Krankendienste unter Beibehaltung aller Militär-Gebührnisse in das Charité-Krankenhaus zu Berlin kommandirt. Bei der Auswahl zu diesem Kommando kommen lediglich die Eigenschaften der Unterärzte in Betracht, nicht aber der Umstand, ob sie früher dem Friedrich-Wilhelms-Institut oder der Akademie angehört haben.

Zur Ablegung der Prüfung als Arzt (§. 6) wird den Unterärzten im Anschlusse an das beendete Studium Gelegenheit gegeben durch Kommandirung zum Friedrich-Wilhelms-Institut oder durch Ueberweisung an Garnisonen u. s. w., welche Universitätsstädte sind.

§. 10.

Mit der Anstellung als Unterarzt beginnt die Ableistung des Restes ihrer allgemeinen Dienstpflicht (s. §. 7). Hieran schließt sich die für die genossene Ausbildung zu übernehmende besondere aktive Dienstverpflichtung.

Nach der Heerordnung haben die Studirenden des Friedrich-Wilhelms-Institutes nämlich doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, aktiv zu dienen; für die Studirenden der Akademie verringert sich diese aktive Dienstverpflichtung auf die Hälfte.

Das als Einjährig-Freiwilliger abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

Wer vor Erfüllung des zweiten Semesters aus den Anstalten wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

Die besondere aktive Dienstverpflichtung kann nur nach Maßgabe des §. 13, 5 der Heerordnung bz. des §. 13, 12 der Marineordnung erlassen werden.

§. 11.

Die dienstliche Stellung u. s. w. der Unterärzte und der Sanitätsoffiziere ist durch die Allerhöchste Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 (Berlin, Verlag von E. S. Mittler & Sohn) geregelt.

Digitized by Google

Verfahren bei der Aufnahme.

§. 12.

Die Anmeldung zur Aufnahme muß ein halbes Jahr vor Ablegung der Reifeprüfung geschehen, und zwar für die Aufnahme zu Ostern spätestens im Laufe des vorausgehenden Oktobers, für diejenige zu Michaelis spätestens im Laufe des vorausgehenden Aprils.

Nach diesen Zeiten sowie nach bestandener Reifeprüfung oder nach begonnenem Studium auf einer Universität erfolgende Anmeldungen können nur zur Berücksichtigung kommen, soweit es die Umstände gestatten.

§. 13.

Die Anmeldung ist vom Vater oder Vormund, unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den Generalstabsarzt der Armee als Direktor der militärärztlichen Bildungsanstalten (Berlin W., Wilhelmstraße 101) zu richten.*)

Zur Vermeidung von Rückfragen ist in derselben zugleich die Erklärung abzugeben, ob die Aufnahme, falls dieselbe in das Friedrich-Wilhelms-Institut nicht möglich sein sollte, etwa für die Akademie gewünscht wird oder nicht.

Beizufügen sind:

a. Geburtsschein, bz. Taufschein,
b. das zuletzt erhaltene Klassen-Schulzeugnis,
c. der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst,
d. die nach dem Muster — auf der Anlage I — ausgestellte, schriftliche Erklärung des Vaters oder Vormundes,
e. ein von den Herren Gymnasialdirektoren auszustellendes Schulzeugnis, das sich zu äußern hat:
   über den Grad der Befähigung des Angemeldeten, zumal hinsichtlich des Studiums,
   und über seinen Charakter. Da solche jungen Leute bei der Aufnahme bevorzugt werden, welche, mit lebendiger geistiger Frische ausgestattet, Neigung zu eigener Thätigkeit und selbständiger Arbeit besitzen, so ist auch hierüber ein Urtheil bei jedem Angemeldeten erforderlich.
   Es empfiehlt sich, daß die Herren Gymnasialdirektoren dies Zeugnis als portopflichtige, nicht freigemachte Dienstsache dem Generalstabsarzt der Armee**) übersenden.

*) Württembergische Staatsangehörige richten ihre desfallsigen Gesuche an das Königlich Württembergische Kriegsministerium.

**) Berlin W., Wilhelmstraße 101.

Digitized by Google

Ferner ist erforderlich:

f. ein von einem aktiven Oberstabs- oder Stabsarzte*) auszustellendes Zeugnis, welches sich auf Grund vorausgegangener ärztlicher Untersuchung über die Tauglichkeit des Bewerbers und nach Maßgabe der hierüber ergangenen Bestimmungen zu äußern hat.

Dem betreffenden Sanitätsoffizier ist spätestens am Tage vor der Untersuchung auszuhändigen bz. zu übersenden:

g. ein Lebenslauf des Anzumeldenden, welcher über die in der Anlage II vorgeschriebenen Punkte Auskunft giebt. Zuverlässige und erschöpfende Angaben in diesem Lebenslaufe werden ganz besonders zur Pflicht gemacht.

Die unter f und g aufgeführten Schriftstücke sind von dem Sanitätsoffizier auf dem militärärztlichen Dienstwege an den Generalstabsarzt der Armee und Direktor der militärärztlichen Bildungsanstalten einzureichen.**)

Möglichst bald nach der ärztlichen Untersuchung hat sich jeder Bewerber demjenigen Korps-Generalarzt vorzustellen, durch dessen Vermittelung die unter f und g genannten Schriftstücke an den Generalstabsarzt der Armee gelangen. Der die Untersuchung ausführende Sanitätsoffizier wird jedem Bewerber den Namen und die Wohnung des zuständigen Korps-Generalarztes angeben. Es empfiehlt sich, daß der Vater oder Vormund des Angemeldeten durch vorherigen Schriftwechsel mit dem Korps-Generalarzt die Zeit der Vorstellung bei diesem vereinbart.

Eine Geldvergütigung für die hierzu etwa nothwendigen Reisen wird nicht gewährt.

§. 14.

Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Angemeldete zur Bewerbung um Aufnahme in eine der militärärztlichen Bildungsanstalten zugelassen ist, und im Genehmigungsfalle gleichzeitig die Aufforderung, das erlangte Zeugnis der Reife in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bis zum 20. März bezw. bis Ende September einzusenden oder dessen unmittelbare Einsendung seitens der Herren Gymnasialdirektoren zu erbitten, wozu dieselben durch Erlaß Seiner Excellenz des Herrn Kultusministers vom

*) Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Bewerbers kein aktiver Oberstabs- oder Stabsarzt, so kann sich der Vater oder Vormund des Bewerbers schriftlich an den nächsten Korps-Generalarzt wenden; dieser wird ihm Tag und Stunde mittheilen, an welchem ein am Sitze des Generalkommandos befindlicher Sanitätsoffizier den Bewerber untersuchen wird.

**) §. 64 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen.

Digitized by Google

18. August 1873 — Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1873, Seite 547 — ermächtigt sind.

Demnächst werden durch Vermittelung des Vaters oder Vormundes die geeignet befundenen Bewerber zu einem bestimmten Tage behufs Prüfung der körperlichen Tauglichkeit durch eine Kommission von Oberstabsärzten und behufs endgültiger Entscheidung über die Aufnahme zur Gestellung im Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin, Friedrichstraße 140, aufgefordert.

Hier erhalten die zur engeren Wahl Einberufenen bis zu drei Tagen freie Wohnung in dem genannten Institute. Die nicht Aufgenommenen haben auf freie Rückreise oder auf eine Beihilfe zur Bestreitung derselben keinen Anspruch.

§. 15.

Wird das Reifezeugnis zu dem vorgeschriebenen Tage nicht eingeschickt und auch bei unverschuldeter Verspätung nicht persönlich noch zu der im vorigen Paragraphen angegebenen Untersuchung mit zur Stelle gebracht, so ist die Aufnahme nach erfolgter Stellenbesetzung ausgeschlossen.

§. 16.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Anstalten erfolgt durch den Generalstabsarzt der Armee und wird spätestens am Tage nach beendeter Untersuchung mitgetheilt.

§. 17.

Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß eine Beihilfe oder Entschädigung für die Kosten der Reise nach Berlin und den Aufenthalt daselbst weder für die Angenommenen noch für die Zurückgewiesenen gewährt werden kann, daß jedoch den Einberufenen für die Reise nach Berlin seitens der Eisenbahnverwaltung die Vergünstigung des Militär-Tarifes nach dem Satze Nr. 4 der Militär-Eisenbahn-Ordnung vom Jahre 1887 zusteht.

Vorstehende Bestimmungen werden Eltern und Vormündern, welche ihre Söhne bezw. Mündel bei den Anstalten anmelden wollen, auf Wunsch von dem Bureau des Friedrich-Wilhelms-Institutes (Berlin NW., Friedrichstraße 140) kostenfrei zugesandt.

Berlin, den 22. Juni 1894.

Der Generalstabsarzt der Armee und Direktor der militärärztlichen Bildungsanstalten.
v. Coler.

Digitized by Google

Anlage I.

Muster,

nach welchem die in den Bestimmungen über die Aufnahme in die Königlich Preußischen militärärztlichen Bildungsanstalten vom 22. Juni 1894 zu §. 13 vom Vater (Vormund) eines zur Aufnahme Angemeldeten erforderte schriftliche Erklärung auszustellen ist.

Für den Fall, daß meinem Sohne (Mündel) . . . . . ., geboren den . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . Provinz . . . . . ., die erbetene Aufnahme in eine der militärärztlichen Bildungsanstalten bewilligt werden sollte, erkenne ich hiermit an und erkläre ausdrücklich, daß ich im Stande und gewillt bin, alle in den Bestimmungen über die Aufnahme in die Königlich Preußischen militärärztlichen Bildungsanstalten für die betreffende Anstalt vorgeschriebenen Bedingungen, von denen ich genaue Kenntnis genommen habe, vollständig und pünktlich zu erfüllen.

Ebenso erkenne ich hierdurch an, daß ich mit allen von meinem oben genannten Sohne (Mündel) für den Fall seines Eintritts in eine der Anstalten durch die Aufnahmebestimmungen geforderten Bedingungen, namentlich auch in Betreff der besonderen Dienstverpflichtung, bekannt bin.

Zur Bestätigung dessen ist die vorstehende Erklärung von mir eigenhändig unterschrieben.

Ort. Zeit.

(Unterschrift.)

Anlage II.

Punkte,

welche bei Abfassung des Lebenslaufes genau zu beachten sind.

1. Alle Vornamen und der Vatersname, Rufname zu unterstreichen.
2. Tag und Jahr
3. Ort nebst Kreis und Provinz } der Geburt.
4. Religion.
5. Körperlänge.
6. Körpergewicht.
7. Körperliche Fehler.
8. Angaben über die körperliche Entwickelung und den Gesundheitszustand, besonders körperliches Geschick, alle etwa überstandenen wichtigeren Krankheiten sowie diejenigen, welche bei Eltern, Geschwistern und nächsten Blutsverwandten an

Digitized by Google

Schwindsucht, Nerven- und Geisteskrankheiten, Krämpfen und dergleichen vorgekommen sind.

9. Familienverhältnisse: Angabe der gegenwärtigen und der früheren Berufs- und Lebensstellungen des Vaters und des Vaters der Mutter, auch wenn sie verstorben sind; Wohnort derselben (nebst Kreis u. s. w.).

   Im Falle des Todes des Vaters oder der Mutter Angabe der Zeit des Todes und der Krankheit, welche den Tod veranlaßte; zutreffenden Falles Name, Lebensstellung und Wohnort des Vormundes.

   Angabe sämmtlicher Geschwister (auch der etwa verstorbenen nebst Angabe der Todesursache) und der näheren Verwandten, sowie ihrer Verhältnisse. Welche Stellung die Brüder und Verwandten im Militär oder Civil einnehmen.

10. Vermögensverhältnisse: Ob der Vater oder die Mutter Gehalt oder Pension aus Staats- oder anderen Kassen beziehen, ob der Vater, die Mutter oder der Anzumeldende selbst entsprechende Einnahmen bz. Vermögen besitzt.

11. Bildungsgang: Welche Schulen der Anzumeldende besucht, welche Unterrichtsgegenstände er mit Vorliebe betrieben, welche besonderen Sprach- oder Kunstfertigkeiten er sich angeeignet hat.

12. Angabe der Gründe, welche den Anzumeldenden bez. seine Eltern bestimmen, die Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten zu beantragen.

Der Lebenslauf ist von dem Anzumeldenden unter der ausdrücklichen Versicherung zu unterschreiben, daß die gemachten Angaben streng der Wahrheit gemäß sind.

C. Höhere Lehranstalten.

153) Regelung der Gehälter der etatsmäßigen vollbesoldeten Provinzial-Schulräthe, Justitiarien und Verwaltungsräthe der Provinzial-Schulkollegien nach Dienstalterssstufen.

Berlin, den 23. Juli 1894.

Vom 1. April d. Js. ab sind die Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten in der aus der beigefügten Denkschrift nebst

Digitized by Google

Nachweisung*) ersichtlichen Weise nach Dienstaltersstufen geregelt worden.

Indem ich die Herren Ober-Präsidenten ermächtige, den Provinzial-Schulräthen und den Justitiarien und Verwaltungsräthen der Provinzial-Schulkollegien das ihnen danach künftig zustehende Gehalt Ihrerseits selbständig zu bewilligen, bemerke ich, daß dabei im Allgemeinen die für die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten nach Dienstaltersstufen ergangenen Bestimmungen zu beachten sind.

Die Königliche Regierung daselbst ist veranlaßt worden, dem dortseitigen Ersuchen um Anweisung der Gehaltszahlungen für die gedachten Beamten stattzugeben.

Im Einzelnen hebe ich noch folgendes hervor:

1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu; auch dürfen den Beamten keinerlei Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Antrag etwa gegründet werden könnte.

2) Soweit in der Denkschrift auf Seite 662 Absatz 4 nicht etwas Anderes bestimmt ist, ist die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung in der betreffenden Kategorie ab zu berechnen. Als Tag der etatsmäßigen Anstellung ist derjenige Tag anzusehen, von welchem ab dem Beamten die Verwaltung der Stelle dauernd gegen den Bezug des mit derselben verbundenen Diensteinkommens übertragen worden ist. Unberücksichtigt bleibt sonach diejenige Dienstzeit, während welcher einem Beamten die Verwaltung einer Stelle probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen worden ist, und zwar auch dann, wenn der betreffende Beamte während dieser Zeit das Einkommen der Stelle unverkürzt bezogen hat.

Hiernach ist in Betreff der Justitiarien und Verwaltungsräthe der Provinzial-Schulkollegien zu verfahren.

Hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit bei der erstmaligen Festsetzung der Gehälter der höheren Beamten nach Dienstaltersstufen finden die Bestimmungen des Runderlasses vom 31. März 1893 — G. III. 739. I. — (Centralblatt f. d. ges. Unterrichts-Verwaltung 1894 Seite 203) sinngemäße Anwendung.

Dies gilt insbesondere für die Provinzial-Schulräthe, welche aus der Zahl der Regierungs- und Schulräthe berufen werden. Für diejenigen Provinzial-Schulräthe, welche aus der Zahl der Leiter von staatlichen höheren Lehranstalten berufen werden, findet die Berechnung des ihnen zu gewährenden Gehalts unter Zugrundelegung derjenigen Besoldung statt, welche ihnen nach

*) Abgedruckt Seite 660.

Digitized by Google

Maßgabe des Normal-Etats vom 4. Mai 1892 (Centrbl. S. 644) und der dazu ergangenen Ausführungs-Verfügung vom 2. Juli 1892 (a. a. O. 635) zusteht.

Nach gleichen Grundsätzen ist bei Festsetzung des Gehalts für diejenigen höheren Beamten der Provinzial-Schulkollegien zu verfahren, welche am 1. April d. Js. beim Inkrafttreten der neuen Gehaltsregelung nach Dienstaltersstufen bereits etatsmäßig angestellt waren. Es wird angenommen, daß die jetzigen Gehaltssätze und die jetzigen Dienstaltersstufen-Ordnungen schon früher bestanden hätten. Dabei sind für diejenigen Provinzial-Schulräthe, welche früher die Stellungen von Kreis-Schulinspektoren oder Seminar-Direktoren eingenommen haben, die Grundsätze der Runderlasse vom 9. September 1893 — U. III B. 2418 G. III I. — und vom 2. Februar 1894 — U. III. 1342 I. U. III B. G. III. — (Centrbl. 1893 S. 731 und 1894 S. 286) zu beachten.

Soweit die Provinzial-Schulräthe vorher eine etatsmäßige Stelle im städtischen oder stiftischen höheren Schuldienst bekleidet haben, wird bis auf weiteres die Festsetzung der etwa anzurechnenden Dienstzeit für die Bemessung des Gehalts nach Dienstaltersstufen in jedem einzelnen Falle durch mich getroffen werden.

Eine Nachweisung*), aus welcher das vom 1. April d. Js. ab den Provinzial-Schulräthen, sowie den Justitiarien und Verwaltungsräthen zu gewährende Gehalt, sowie das für das Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen maßgebende Dienstalter ersichtlich ist, ist beigefügt. In die Nachweisung sind auch diejenigen Beamten aufgenommen, welche bereits vor dem 1. April d. Js. das Höchstgehalt bezogen haben. Für die Folge wird bei Neuanstellungen in jedem Falle derjenige Zeitpunkt, von welchem ab bei Bewilligung der Dienstalterszulagen zu rechnen ist, von mir mitgetheilt werden.

Damit bei Versetzungen von Beamten Rückfragen wegen des denselben zustehenden Gehalts vermieden werden, ist in den Personal-Akten jedes einzelnen Beamten das für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebende Dienstalter und das von dem Beamten jeweilig bezogene Gehalt nachrichtlich zu vermerken.

3) Sollte das Verhalten eines höheren Beamten Anlaß geben, ihm die nach seinem Dienstalter ihm zustehende Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist darüber in jedem einzelnen Falle zuvor meine Entscheidung einzuholen. Ist die einstweilige Vorenthaltung der Zulage von mir verfügt, so darf deren spätere Gewährung nicht ohne meine Genehmigung erfolgen.

*) Dieselbe gelangt nicht zum Abdruck.

Digitized by Google

4) In die nach den Runderlassen vom 11. September 1892 — G. III. 2537 — und 5. August 1893 — G. III. 2191 — alljährlich zum 5. Oktober hierher einzureichenden Besoldungs-Nachweisungen sind in Zukunft — erstmalig zum 5. Oktober d. Js. — auch die Besoldungen der etatsmäßigen vollbesoldeten Provinzial-Schulräthe und Justitiarien und Verwaltungsräthe der Provinzial-Schulkollegien nach dem Stande vom 1. Oktober des betreffenden Jahres aufzunehmen.

Schließlich wird bemerkt, daß in den Fällen, in welchen behufs der Gehaltsregelung nach Dienstaltersstufen das Dienstalter eines höheren, mittleren oder unteren Beamten in Folge der Anrechnung früherer Dienstzeit vordatirt wird, die bezügliche Festsetzung lediglich für die Bemessung des Gehalts des betreffenden Beamten maßgebend ist, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalter in Betracht kommt, die seitherigen Grundsätze durch die neue Gehälterregelung keine Aenderung erfahren sollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Herren Präsidenten der Provinzial-Schulkollegien mit Ausschluß von Berlin.*)
U. II. 1539. U. III. B.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

154) Beschaffung geeigneten Ersatzes für die Besetzung der Lehrerstellen ꝛc. an den Seminaren.

Berlin, den 25. Juli 1894.

Aus dem Berichte vom 22. v. Mts. habe ich ersehen, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium für die Vertretung des mit der kommissarischen Verwaltung der Kreis-Schulinspektion N. betrauten Seminarlehrers N. in N. geeignete Vorschläge nicht zu machen vermag und dieserhalb mit den beiden Regierungen der dortigen Provinz in Verbindung getreten ist.

Die zweckmäßige Einführung der Seminaristen in die besonderen Aufgaben des Volksschulunterrichts hängt wesentlich

*) An das Präsidium des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin ist in ähnlichem Sinne verfügt worden.

Digitized by Google

davon ab, ob es gelingt, den Seminaren Lehrer zuzuführen, welche mit einer gründlichen pädagogischen Bildung und didaktischen Gewandtheit auch Erfahrung im Volksschuldienste verbinden und hierdurch geeignet sind, den Zusammenhang zwischen Seminar und Volksschule lebendig zu erhalten. Dieses wichtige Ziel wird nur unvollkommen erreicht, und es werden Fehlgriffe schwer vermieden werden, wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium bei eintretender Vakanz auf die Beschaffung eines geeigneten Ersatzes nicht genügend vorbereitet ist und sich etwa nur auf die prüfende Auswahl der eingegangenen Bewerbungen beschränkt sieht. Vielmehr ist es im Interesse einer zweckmäßigen Stellenbesetzung an den Seminaren überaus wichtig, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium auch ohne Rücksicht auf eintretende Vakanzen sich über die für den Seminardienst besonders geeigneten Persönlichkeiten der Provinz schon im voraus unterrichtet hält, um zu jeder Zeit tüchtige Lehrkräfte zur Verfügung zu haben, welche für die Neubesetzung von Seminarlehrerstellen in Vorschlag gebracht werden können. Zu diesem Zwecke sind die Regierungen durch den dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium abschriftlich zugegangenen Erlaß vom 10. Februar 1891 — U. III. Nr. 341 — (Centrbl. S. 297) angewiesen worden, die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien fortlaufend auf diejenigen Schulaufsichtsbeamten und Lehrer der verschiedenen Kategorien aufmerksam zu machen, welche ihren schultechnischen Räthen als für den Seminardienst besonders geeignet erschienen sind. Die hierdurch dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zugeführte Personalkenntnis zu ergänzen, bieten die zweiten Lehrerprüfungen, die Mittelschullehrer- und Rektoratsprüfungen, welche unter dem Vorsitze eines Kommissars desselben abgehalten werden, hinreichende Gelegenheit.

Ich erwarte, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium Seine Fürsorge für die Seminare Seines Bezirkes auch in der bezeichneten Richtung gewissenhaft bethätigen wird.

Im vorliegenden Falle sehe ich geeigneten Vorschlägen demnächst entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 2450.

Digitized by Google

155) Verleihung des Rektortitels an Leiter von Volksschulen.

Berlin, den 25. Juli 1894.

Auf den Bericht vom 9. Mai d. Js. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die mit demselben vorgelegte Dienstanweisung für Hauptlehrer und Rektoren der dortigen Volksschulen nicht den Grundsätzen entspricht, welche wiederholt bekannt gegeben sind und namentlich in dem Erlasse vom 25. Juli 1892 (Centrbl. 1892 S. 834) ihren Ausdruck gefunden haben.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, nochmals auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen.

Für größere Schulsysteme von 6 und mehr aufsteigenden Klassen ist durch Verhandlung mit den Gemeinden Vorsorge zu treffen, daß die Leitung fortan nur solchen Personen übertragen wird, welche die Rektorprüfung abgelegt haben, oder von derselben dispensirt worden sind. Ist dies durch Beschluß der Unterhaltungspflichtigen sichergestellt, so kann auch schon den derzeitigen Leitern solcher Schulen, wenn sie sich für ihr Amt voll befähigt erwiesen haben, die Amtsbezeichnung „Rektor" beigelegt werden, auch wenn sie die Prüfung nicht abgelegt haben.

Bei Schulen mit weniger als 6 aufsteigenden Klassen kann je nach Umfang und Bedeutung der Anstalt ein Hauptlehrer an die Spitze gestellt werden.

Der Befähigungsnachweis für eine Rektorstelle ist durch Ablegung der Prüfung pro rectoratu gemäß der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 zu erbringen. Das Recht zur Führung des Rektortitels wird aber nicht durch das Bestehen dieser Prüfung erworben, wie ein solcher Titel andererseits auch nicht als persönliche Auszeichnung verliehen wird. Vielmehr ist die Voraussetzung für denselben der Besitz einer mit besonderen amtlichen Befugnissen und Pflichten ausgestatteten leitenden Stelle an einer öffentlichen Schule von oben angegebenem Umfange. Hieraus folgt, daß Hauptlehrer den Rektortitel nicht zu führen haben, auch wenn sie die Prüfung pro rectoratu bestanden haben (cf. Erlaß vom 30. Januar 1860 bei Schneider und von Bremen, Volksschulwesen I, S. 847).

Sind nach Vorstehendem Rektorstellen geschaffen, so ist den Rektoren bei der Leitung und Aufsicht ihrer Anstalt die in dem Erlaß vom 1. Juli 1889 (Centrbl. S. 641) angedeutete größere Freiheit bei unmittelbarer Unterstellung unter den Kreis-Schulinspektor durch besondere Dienstanweisung beizulegen.

Was den Umfang der den Rektoren zweckmäßiger Weise zu übertragenden Rechte und Pflichten betrifft, so verweise ich die

Digitized by Google

Königliche Regierung auf die demnächst im Centralblatte (Centrbl. S. 598) zur Veröffentlichung gelangende Dienstanweisung für Rektoren in Stettin, welche meine Zustimmung gefunden hat.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Erforderliche veranlassen und den Hauptlehrer S. auf sein nebst Anlagen hierbei zurückfolgendes Gesuch vom 14. April d. Js. in meinem Namen mit Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. C. 1626. U. III B.

---

156) Beschränkung der Zahl der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten städtischen und privaten Lehrerinnen-Seminare 2c.

Berlin, den 25. Juli 1894.

Auf den Bericht vom 3. Juli d. Js., betreffend das Gesuch des Magistrates in F. um Einrichtung von Entlassungs-Prüfungen an dem dortigen städtischen Lehrerinnen-Seminare, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß gegenwärtig ein erheblicher Ueberfluß an geprüften Lehramtsbewerberinnen in Preußen vorhanden ist und derselbe zum Theil auf die an verschiedene städtische und einzelne Privatanstalten verliehene Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen zurückgeführt werden muß.

Unter den obwaltenden Umständen trage ich daher Bedenken, die Zahl der Anstalten mit der erwähnten Berechtigung zu vermehren und dem obengedachten Antrage des Magistrates in F. zur Zeit zu entsprechen.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlasse ich hiernach die weitere Bescheidung des Magistrates auf seine Eingabe vom 6. Mai d. Js.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.
U. III. D. 2341.

Digitized by Google

157) Zuständigkeit der Provinzial-Schulkollegien für die Festsetzung der Pensionen der in den Ruhestand tretenden Lehrer und Lehrerinnen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie an den Präparandenanstalten.

Berlin, den 7. September 1894.

Durch den Runderlaß vom 11. August 1885 — Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten G. III. 1999 U. I. — Finanzministerium I. 10585 — (Centralbl. S. 595) ist dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf Grund des §. 21, Abs. 3 und des §. 22, Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1884, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 126 — die Entscheidung darüber übertragen worden,

„ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines im Ressort des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angestellten Beamten, für dessen Stelle dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium die Anstellungsbefugnis zusteht, stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben bei einer von ihm beantragten Versetzung gebührt".

Dieser Erlaß ist bezüglich der Seminarlehrer bisher nicht zur Ausführung gebracht. Da jedoch das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Schullehrer-Seminaren durch die Allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember 1842 den Provinzial-Schulkollegien übertragen ist, ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister ausdrücklich, über die auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Anträge sämmtlicher Lehrer und Lehrerinnen an Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie an Präparandenanstalten, mit Ausnahme der Seminar-Direktoren, selbständig zu befinden und die Entscheidung, ob und welche Pension einer der vorgenannten Lehrpersonen bei der von ihr beantragten Versetzung in den Ruhestand gebührt, selbständig zu treffen. Einer diesseitigen Genehmigung hierzu bedarf es nicht. Dagegen ist zur Anstellung, Versetzung und Beförderung der genannten Lehrpersonen selbstverständlich nach wie vor meine Genehmigung einzuholen.

Gleichzeitig mit der Verfügung, durch welche das Königliche Provinzial-Schulkollegium dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines Seminarlehrers 2c. stattgiebt, hat Dasselbe mir Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

Wegen Wiederbesetzung der erledigten Stellen sind mir rechtig Vorschläge zu machen.

An
mtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Benachrichtigung Ihrer Hauptkasse.

An
mtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält die Königliche Ministerial-, Militär- und kommission zur Kenntnisnahme und Benachrichtigung der figen Civilpensionskasse.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.
U. III. 8086. G. III.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

158) Zur Deckung der Hälfte der staatlichen Alterszulage eines vom Amte suspendirten Lehrers ist der Schulverband nicht heranzuziehen.

Berlin, den 16. Juli 1894.

Wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 15. Juni 1894 erwidere, ist unter Nr. 9 des Runderlasses vom 28. Juni 1890 — U. III. a 18417 — (Centrbl. S. 614) ausdrücklich bestimmt, daß ein gemäß §§. 48—50 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 G. S. S. 465 ff. vom Amte suspendirter Lehrer während der Suspension die Hälfte der staatlichen Dienstalterszulage behält. Der Wortlaut dieser Bestimmung läßt keinen Zweifel darüber, daß der Schulverband zur Deckung dieser Hälfte der staatlichen Alterszulage nicht heranzuziehen ist, auch wenn das Gesammteinkommen, welches der suspendirte Lehrer zu beziehen hat, unter dem Betrage bleibt, welchen der Schulverband bis zur Suspension zu dem Lehrereinkommen aufzuwenden hatte. Die Königliche Regierung veranlasse ich demgemäß, auch hinsicht-

Digitized by Google

lich der staatlichen Alterszulage des Lehrers M. in B., Kreis T., zu verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 4780.

---

159) Beseitigung der Armenschulen.

Berlin, den 25. Juli 1894.

Auf die an die Königliche Regierung in N. gerichtete, von dieser mir vorgelegte Vorstellung vom 25. Mai d. Js. erwidere ich dem Magistrat und der Schuldeputation, daß der Fortbestand besonderer Schulen für die ärmere Bevölkerung eines Ortes neben den besser eingerichteten ebenfalls schulgeldfreien Volksschulen sich nicht mehr rechtfertigen läßt, seitdem durch das Gesetz vom 14. Juni 1888 die Erhebung von Schulgeld bei den Volksschulen allgemein in Wegfall gekommen ist.

Nach den angestellten Ermittelungen werden der dortigen „Volksschule" ausschließlich die Kinder unbemittelter oder wenig bemittelter Eltern überwiesen, während die Bürgerschule, die gehobene Knabenschule und die Mädchenmittelschule für die Kinder der besser situirten Familien bestimmt sind. Ich erachte es für gerechtfertigt, daß die Königliche Regierung in N. dieser ungleichen Beschulung der Kinder einer und derselben Gemeinde entgegengetreten ist und entweder die volle Ausgestaltung der „Volksschule" nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 oder die Verschmelzung derselben mit den eigentlichen Volksschulen in dortiger Stadt verlangt.

Es ist überdies dem Zwecke der allgemeinen Volksschule nicht entsprechend und muß deren Gesammtwirkung auf das Volksleben beeinträchtigen, wenn diejenigen Kinder, welche bei den Arbeitsverhältnissen ihrer Eltern die nöthige Aufsicht und erziehliche Einwirkung entbehren und deshalb in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, von den günstiger entwickelten Kindern getrennt in besonderen Schulen mit geringeren Lehrzielen, als sie die daneben bestehenden eigentlichen Volksschulen erstreben, unterrichtet werden. Eine solche Absonderung erzeugt in den Kindern, die sich als Armenschüler betrachten müssen, ein Gefühl der Zurücksetzung, welches in ihnen die rechte Freude an dem Schulleben nicht aufkommen läßt und ihren kindlichen Eifer zum Lernen von vornherein lähmt. Andererseits müssen es auch die Eltern bitter empfinden, wenn sie sehen, daß ihre Kinder von der Bildung,

Digitized by Google

welche die eigentliche Volksschule gewährt, ausgeschlossen werden, und es ist keineswegs unbegründet, wenn sie hieran die Besorgnis knüpfen, es werde der Besuch der Armenschule ihren Kindern bei ihrem Fortkommen im späteren Leben mancherlei Hemmungen bereiten. Wie ungünstig solche Verhältnisse in sozialer Hinsicht wirken müssen, bedarf einer weiteren Ausführung nicht. Es ist auch nicht zu übersehen, daß den in ihrer Erziehung zurückgebliebenen Kindern ein sehr wichtiges und auf keine andere Weise zu ersetzendes Erziehungsmittel vorenthalten wird, wenn sie durch die Absonderung von der eigentlichen Volksschule den anregenden und emporziehenden Verkehr mit besser gearteten Kindern entbehren müssen. Hierbei verkenne ich keineswegs, wie dieser Verkehr für die günstige Entwickelung der besseren Schüler auch mit manchen Gefahren verbunden ist; allein der sicheren Handhabung einer festen Schulordnung, der sorgfältigen Aufsicht seitens der Lehrer, sowie ihrer gewissenhaften und treuen Hingebung insbesondere an die Schwachen unter ihren Schülern wird es gelingen, jenen Gefahren in wirksamer Weise zu begegnen.

Ich bin hiernach nicht in der Lage, den Fortbestand der dortigen „Volksschule" in ihrer jetzigen Verfassung, selbst bei der nachträglich beschlossenen Stundenvermehrung in den beiden oberen Klassen während der Sommermonate, zu genehmigen, und erwarte, daß den Verfügungen der Königlichen Regierung in N. vom 2. Mai v. und 14. Februar d. Js. nunmehr baldigst entsprochen wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Magistrat und die Schuldeputation zu N.
U. III. A. 1844.

---

160) Regelung der Gehälter der Regierungs- und Schulräthe nach Dienstaltersstufen.

Berlin, den 3. August 1894.

Vom 1. April d. Js. ab sind die Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten nach Maßgabe der meiner Rundverfügung vom 19. Juni d. Js. —, M. 3167 —, betreffend die Regierungs- und Medizinalräthe beigefügten Denkschrift nach Dienstaltersstufen geregelt worden.

Indem ich die Herren Regierungs-Präsidenten ermächtige, den dortigen Regierungs- und Schulräthen das ihnen danach künftig zustehende Gehalt Ihrerseits selbständig zu bewilligen, bemerke ich, daß dabei im Allgemeinen die für die Regelung der

Digitized by Google

Gehälter der etatsmäßigen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten nach Dienstaltersstufen ergangenen Bestimmungen zu beachten sind. Im Einzelnen hebe ich noch Folgendes hervor:

1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu; auch dürfen den Beamten keinerlei Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Antrag etwa gegründet werden könnte.

2) Die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie ist in der Regel vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung in der betreffenden Kategorie ab zu berechnen. Als Tag der etatsmäßigen Anstellung ist derjenige Tag anzusehen, von welchem ab dem Beamten die Verwaltung der Stelle dauernd gegen den Bezug des mit derselben verbundenen Diensteinkommens übertragen worden ist. Unberücksichtigt bleibt sonach diejenige Dienstzeit, während welcher einem Beamten die Verwaltung einer Stelle probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufes übertragen worden ist, und zwar auch dann, wenn der betreffende Beamte während dieser Zeit das Einkommen der Stelle unverkürzt bezogen hat.

Hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit bei der erstmaligen Festsetzung der Gehälter der Regierungs- und Schulräthe nach Dienstaltersstufen finden die Bestimmungen des Runderlasses vom 31. März 1893 — G. III. 739 I. — (Centralbl. f. d. ges. Unterr. Verw. 1894, S. 203) sinngemäße Anwendung. Für die aus der Zahl der Kreis-Schulinspektoren und Seminardirektoren hervorgegangenen Regierungs- und Schulräthe findet die Berechnung des ihnen nach Einführung der Dienstaltersstufen zu gewährenden Gehaltes unter Zugrundelegung derjenigen Besoldung statt, welche ihnen nach Maßgabe der Runderlasse vom 9. September 1893 — U. III. B. 2418 G. III I. — und vom 2. Februar 1894 — U. III. 1342 II. U. III. B. G. III. — (Centralbl. 1893, S. 731, und 1894, S. 286) beim Uebertritt in ihre neue Stellung als Kreis-Schulinspektor oder Seminardirektor zugestanden hat oder zugestanden haben würde, wenn die jetzigen Gehaltssätze, sowie die jetzige Dienstaltersstufenordnung für die Kreis-Schulinspektoren und die Seminardirektoren damals schon bestanden hätten.

Inwieweit bei der Berufung von Geistlichen unmittelbar zu Regierungs- und Schulräthen eine Anrechnung früherer Dienstzeiten stattzufinden hat, bleibt einstweilen weiterer Bestimmung vorbehalten.

Eine Nachweisung,*) aus welcher das vom 1. April d. Js.

*) Dieselbe gelangt nicht zum Abdruck.

Digitized by Google

ab den Regierungs- und Schulräthen zu gewährende Gehalt, sowie das für das Aufsteigen im Gehalte nach Dienstalterssstufen maßgebende Dienstalter ersichtlich ist, ist beigefügt. In die Nachweisung sind auch diejenigen Regierungs- und Schulräthe aufgenommen, welche bereits vor dem 1. April d. Js. das Höchstgehalt bezogen haben. Für die Folge wird bei Neuanstellungen in jedem Falle derjenige Zeitpunkt, von welchem ab bei Bewilligung der Dienstalterszulagen zu rechnen ist, von mir festgesetzt werden.

Damit bei Versetzungen von Beamten Rückfragen wegen des denselben zustehenden Gehaltes vermieden werden, ist in den Personalakten jedes einzelnen Beamten das für die Gehaltsbemessung nach Dienstalterssstufen maßgebende Dienstalter und das von dem Beamten jeweilig bezogene Gehalt nachrichtlich zu vermerken.

3) Sollte das Verhalten eines Regierungs- und Schulrathes Anlaß geben, ihm die nach seinem Dienstalter ihm zustehende Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist darüber in jedem einzelnen Falle zuvor meine Entscheidung einzuholen. Ist die einstweilige Vorenthaltung der Zulage von mir verfügt, so darf deren spätere Gewährung nicht ohne meine Genehmigung erfolgen.

4) Bis zum 5. Oktober jeden Jahres — erstmalig zum 5. Oktober d. Js. — ist mir eine Nachweisung der für die Regierungs- und Schulräthe angewiesenen Gehälter nach dem Stande vom 1. Oktober des betreffenden Jahres einzureichen.

Ein Muster zu der Nachweisung ist beigefügt.

Schließlich wird bemerkt, daß in den Fällen, in welchen behufs der Gehaltsregelung nach Dienstalterssstufen das Dienstalter eines höheren, mittleren oder unteren Beamten in Folge der Anrechnung früherer Dienstzeit vordatirt wird, die bezügliche Festsetzung lediglich für die Bemessung des Gehaltes des betreffenden Beamten maßgebend ist, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalter in Betracht kommt, die seitherigen Grundsätze durch die neue Gehälterregelung keine Aenderung erfahren sollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten mit Ausschluß desjenigen zu Sigmaringen.
U. III. B. 1792.

Digitized by Google

Nachweisung
der Besoldungen der Regierungs- und Schulräthe
zu am 1. Oktober 189 .

Kap. Tit. des Staatshaushalts-Etats.

lfd. Nr.	Der Beamten		An Gehalt sind im Provinzial-Etat bezw. in der Etats-Deklaration ausgebracht	Gehalt nach dem Stande vom 1. Oktober 189	Gehalt nach dem Stande am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres	Mithin gegen die letzte Nachweisung		Bemerkungen.
	Namen	Stellung				mehr	weniger	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
					Für 1894 nicht auszufüllen.			
		zusammen						

161) Verfahren bei Zurückzahlung zu Unrecht erhobener Ruhegehaltskassenbeiträge. — Verrechnung der durch das Verwaltungsstreitverfahren wegen Abänderung des Vertheilungsplanes des Bedarfs der Ruhegehaltskasse der Königlichen Regierung entstehenden Kosten beim Prozeßkostenfonds der Königlichen Regierung.

Berlin, den 8. September 1894.

Auf den Bericht vom 27. Juli d. Js. erwidern wir der Königlichen Regierung, daß zu Unrecht erhobene Ruhegehaltskassenbeiträge alsbald an die Schulverbände zurückzuzahlen sind.

Wie in dem Erlaß vom 15. Juni d. Js. — F. M. I. 6832 — M. d. g. A. U. III D. 970 — (Centrbl. S. 567) angeordnet ist, sollen Zahlungen an Ruhegehältern, falls die Mittel der Ruhegehaltskasse zu deren Bestreitung nicht ausreichen, aus der Regierungshauptkasse vorschußweise geleistet werden.

In gleicher Weise ist auch nöthigen Falls hinsichtlich der zurückzuzahlenden Beiträge zu verfahren.

Die durch das Verwaltungsstreitverfahren wegen Abänderung des Vertheilungsplanes des Bedarfs der Ruhegehaltskasse der Königlichen Regierung entstehenden Kosten gehören nicht zu den Verwaltungskosten im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 23. Juli

Digitized by Google

1893 (G. S. S. 194) und sind daher nicht aus der Ruhegehaltskasse, sondern in Gemäßheit des §. 2 a. a. O. aus dem Prozeßkostenfonds der Königlichen Regierung zu zahlen.

Eine besondere Anweisung für die Rechnungslegung der Ruhegehaltskassen ist nicht zu erwarten.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Grandke.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu N.
Fin. Min. I. 18412.
M. d. g. A. U. III. D. 2504.

---

162) Feier zur Erinnerung an die dreihundertjährige Wiederkehr des Geburtstages Gustav Adolphs.

Berlin, den 15. September 1894.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. August d. Js. zu genehmigen geruht, daß in Verbindung mit dem Hauptgottesdienste am Sonntag, den 9. Dezember d. Js. in den evangelischen Kirchen eine Feier zur Erinnerung an die dreihundertjährige Wiederkehr des Geburtstages Gustav Adolphs veranstaltet und daß in den von evangelischen Schülern besuchten höheren und niederen Schulen, sowie Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten auf die Bedeutung dieses Gedenktages hingewiesen wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher Anordnung treffen, daß in den Ihm unterstellten Schulen, sowie Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in der letzten, dem 9. Dezember vorhergehenden evangelischen Religionsstunde die evangelischen Schüler und Zöglinge mit Rücksicht auf den bevorstehenden Gedenktag über die Bedeutung des Lebens und Wirkens Gustav Adolphs für die evangelische Kirche belehrt und auf die bevorstehende kirchliche Feier hingewiesen werden.

Wo der Kreis der Schüler und Zöglinge, wie in Lehrer-Bildungsanstalten, sich auf evangelische Schüler und Zöglinge beschränkt und diese regelmäßig zu gemeinsamen Wochenandachten vereinigt werden, empfiehlt es sich, diese Feier mit der am Schlusse der betreffenden Woche stattfindenden Andacht zu verbinden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
G. I. 1929. U. II. U. III. A.

---

*) An sämmtliche Königliche Regierungen ist in gleichem Sinne verfügt worden.

Digitized by Google

163) Im Geltungsbereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist der Lehrer nicht geborenes Mitglied des Schulvorstandes, kann aber, wie die übrigen Hausväter, in den Schulvorstand gewählt werden.

Berlin, den 24. September 1894.

Der Königlichen Regierung kann ich auf den Bericht vom 27. August d. Js. darin nur beistimmen, daß gegen die Bestätigung der Wahl des Lehrers M. zu A. zum Mitgliede des dortigen Schulvorstandes, welcher keinerlei persönliche Bedenken entgegenstehen, nichts zu erinnern ist.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Schulvorstandes hat die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 im §. 31 unter 3 eine besondere Vertretung der Familie in der Schulverwaltung vorgesehen.

Die Königliche Regierung hat in der Ausführungs-Anweisung vom 28. September 1856 als Voraussetzung der Wählbarkeit als Familienvater nach §. 31 unter 3 a. a. O. bestimmt, daß der zu Wählende ein geachteter, befähigter und kirchlich gesinnter Mann sein müsse. (Gleichlautend hiermit sind die Anweisungen der Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Marienwerder vom 21. April 1858, 1. Mai 1858 und 4. November 1858, letztere unter dem 15. Oktober 1858 diesseits genehmigt.)

Ist der Lehrer hiernach im Geltungsbereich der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 nicht geborenes Mitglied des Schulvorstandes, so ist er doch unter den Voraussetzungen des Erlasses vom 11. November 1882 (Centrbl. S. 155) sowie der vorerwähnten Ausführungs-Anweisung als Hausvater wählbar.

Hieran ist auch durch die Gemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nichts geändert.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu Königsberg i. Pr.
U. III. B. 2488.

---

164) Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 25. September 1894.

In Verfolg meiner allgemeinen Verfügung vom 31. Mai d. Js. — U. III. D. 1260 a. — (Centrbl. S. 447) übersende ich dem

Digitized by Google

Königlichen Provinzial-Schulkollegium (der Königlichen Regierung) anbei 3 Exemplare des Lehrplans für den katholischen Religionsunterricht an höheren Mädchenschulen.

Bei der Zufertigung des erwähnten Lehrplanes an die Direktoren der in Betracht kommenden Anstalten ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß derselbe nach Vereinbarung mit dem Episkopate Preußens erlassen worden ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 2875.

Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an höheren Mädchenschulen.

Vormerkung.

Der Religionsunterricht in den höheren Mädchenschulen bezweckt, den Schülerinnen entsprechend ihrer geistigen Entwickelung eine vollständige Kenntnis der katholischen Glaubenslehren und der Pflichten eines katholischen Christen zu vermitteln und dieselben zu befähigen, im freudigen Anschlusse an ihre Kirche, als die von Gott gegründete Heilsanstalt, den Weg zu ihrem Heile zu finden.

Zu diesem Zwecke will der Religionsunterricht nicht allein die Heilslehren der katholischen Kirche zum festen und sicheren Besitzthume der Schülerinnen machen, sondern diese auch allmählich zum Gebrauche der Heilsmittel anleiten und in das Leben der Kirche, sowie in das Verständnis ihrer Geschichte und ihrer Kulthandlungen einführen.

Wie jeder Unterricht muß auch der Religionsunterricht so ertheilt werden, daß durch ihn die geistigen Kräfte der Schülerinnen geweckt und entwickelt und die Anwendung auf das Leben angeregt werde.

Derselbe muß daher neben der Geistes- und Herzensbildung auch das künftige Berufsleben der Schülerinnen berücksichtigen.

Als Lehrmittel dienen die in den einzelnen Kirchensprengeln gebräuchlichen Religionslehrbücher. Der Unterricht zerfällt in drei Stufen:

die Unterstufe, welche die IX., VIII. und VII. Klasse,
die Mittelstufe, welche die VI., V. und IV. Klasse und
die Oberstufe, welche die III., II. und I. Klasse umfaßt.

Anmerkung: Die Kinder der Unterstufe werden je nach ihrem Alter und ihrer Reife durch einen gesondert zu

Digitized by Google

ertheilenden Beichtunterricht auf den Empfang des hl. Bußsakramentes und diejenigen der Oberstufe durch einen gesondert zu ertheilenden Kommunion-Unterricht auf die erste hl. Kommunion vorbereitet. Bei der jeweiligen Auswahl und Behandlung der Unterrichtsgegenstände in der biblischen Geschichte und im Katechismus ist auf den Beicht- und Kommunion-Unterricht Rücksicht zu nehmen.

Lehrplan.

A. Unterstufe.

IX. Klasse:

Anmerkung: Die Stunden können in dieser und in der VIII. Klasse in je zwei halbe Stunden getheilt werden.

Aus dem Alten und Neuen Testamente werden die wichtigsten biblischen Erzählungen und die in denselben enthaltenen Glaubenswahrheiten durch Vor- und Nacherzählen im Anschlusse an die Fassung der kleinen Biblischen Geschichte bezüglich des kleinen Katechismus eingeprägt.

Biblische Geschichte: Erschaffung der Welt und der Menschen — Sündenfall — Kain und Abel — Noe baut die Arche — Die Sündfluth — Noes Opfer — Abrahams Berufung — Isaaks Opfer — Gesetzgebung auf Sinai — Verkündigung und Geburt Jesu — die Anbetung der Hirten — Aufopferung im Tempel — die Anbetung der Weisen — Flucht nach Aegypten — der zwölfjährige Jesus im Tempel — Jesus segnet die Kinder — die Auferweckung des Jünglings zu Nain — die Einsetzung des hl. Abendmahles — das Leiden und der Tod des Herrn — seine Auferstehung — Himmelfahrt — Sendung des hl. Geistes.

Katechismus: Die 6 Stücke, welche jeder kennen und glauben muß, werden an den biblischen Geschichten erläutert.

Sodann werden das hl. Kreuzzeichen, das Vaterunser, Ave Maria, Apostolische Glaubensbekenntnis, Morgen-, Abend- und Tischgebet, Gebet zum hl. Schutzengel, die drei göttlichen Tugenden, die 10 Gebote Gottes und 5 Gebote der Kirche, die 7 hl. Sakramente und Engel des Herrn geübt, auch einige der kindlichen Auffassung entsprechende Kirchenlieder.

Anmerkung: Ob alle aufgeführten Stücke der Biblischen Geschichte und Gebete bereits in der IX. Klasse vorgenommen werden können, bleibt dem Ermessen des Religionslehrers überlassen.

VIII. Klasse:

Biblische Geschichte: Das Alte Testament nach der kleinen Biblischen Geschichte (vergl. Anmerkung nach der VII. Klasse).

Digitized by Google

Katechismus: Aus dem kleinen Katechismus die unbesternten Fragen.

Einige Kirchenlieder, Anleitung zur Anhörung der hl. Messe.

VII. Klasse:

Biblische Geschichte: Das Neue Testament nach der kleinen Biblischen Geschichte.

Katechismus: Wiederholung des kleinen Katechismus mit Hinzunahme der besternten Fragen.

Anmerkung: Es bleibt dem Religionslehrer anheimgegeben, in der VII. und VIII. Klasse, wie auf der folgenden Stufe, neben dem Alten Testamente ausgewählte Stücke aus dem Neuen Testamente und neben dem Neuen Testamente ausgewählte Stücke aus dem Alten Testamente vorzunehmen.

B. Mittelstufe.

Auf der Mittelstufe wird der Katechismus wie die biblische Geschichte in zwei konzentrischen Kreisen durchgenommen; hiemit wird gelegentlich des Lehrstoffs oder der Festzeit die Erklärung der Kulthandlungen des Kirchenjahres, sowie die Durchnahme einiger kirchengeschichtlicher Bilder, nämlich von einzelnen Heiligen im Anschlusse an ihre Gedächtnistage verbunden. Die Uebung des Kirchenliedes wird stufenweise fortgesetzt.

Anmerkung: In den Klassen dieser und der folgenden Stufe werden die sonntäglichen Evangelien (wenigstens mit Auswahl) dem Verständnis der Kinder nahe gebracht.

VI. Klasse:

Biblische Geschichte: Aus der großen Biblischen Geschichte des Alten Testamentes etwa 50 Geschichten.

Katechismus: Das erste und, soweit möglich, das dritte Hauptstück aus dem großen Katechismus und zwar nur die nichtbesternten Fragen.

V. Klasse:

Biblische Geschichte: Aus der großen Biblischen Geschichte des Neuen Testamentes etwa 50 Geschichten.

Katechismus: Das zweite Hauptstück und Wiederholung bezüglich Ergänzung des ersten und dritten Hauptstückes des Katechismus unter Anschluß der besternten Fragen.

IV. Klasse:

Biblische Geschichte: Aus der großen Biblischen Geschichte die übrigen Erzählungen, geeignetenfalls zum Theil kursorisch.

Digitized by Google

Katechismus: Wiederholung des Katechismus mit Einschluß der besternten Fragen.

C. Oberstufe.

Auf der Oberstufe handelt es sich um eine Vertiefung und Zusammenfassung der Biblischen Geschichte des Alten und des Neuen Testamentes. Die Kirchengeschichte ist unter vorzugsweiser Berücksichtigung ausgewählter Charakterbilder einzelner Perioden und Personen zu behandeln. In dem Katechismus-Unterricht ist vorzugsweise die Vertiefung des Verständnisses der Heilslehren und die Erweiterung der liturgischen Kenntnisse anzustreben.

III. Klasse:

Biblische Geschichte: Die Geschichte der Kirche Jesu in den Tagen der Apostel; zusammenfassende Darstellung des Lebens Jesu, des Sohnes Gottes und verheißenen Messias in seinem dreifachen Amte als Lehrer, Hoheprieſter und König.

Katechismus: Das dritte Hauptstück unter gründlicher Berücksichtigung der Liturgie.

Kirchengeschichte: Die altchristliche Zeit.

II. Klasse:

Biblische Geschichte: Das Wichtigste aus dem Alten Testamente unter Hervorhebung seines prophetischen, vorbildlichen und vorbereitenden Charakters.

Katechismus: Das zweite Hauptstück unter besonderer Berücksichtigung der das sittliche Leben und die gesellschaftliche Ordnung gefährdenden Grundsätze und Bestrebungen der Gegenwart.

Kirchengeschichte: Das Mittelalter.

I. Klasse:

Biblische Geschichte: Die hl. Schrift im Allgemeinen, besonders mit Rücksicht auf ihre Inspiration und ihr Verhältnis zur Tradition und Kirche. Kurze Uebersicht des Inhaltes der hauptsächlichsten Bücher des Alten und Neuen Testamentes.

Katechismus: Das erste Hauptstück unter tieferer Begründung der katholischen Glaubenslehre gegenüber dem Irrglauben und Unglauben der heutigen Zeit. Zusammenfassende Wiederholung der drei letzten Jahre.

Kirchengeschichte: Die neuere und neueste Zeit.

Berlin, den 25. September 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

Digitized by Google

165) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts in Volksschul- 2c. Angelegenheiten.

a. 1) Der Streit über die Verpflichtung zur Unterhaltung von Volksschulen kann allerdings zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungspflichtigen nicht anders als im Wege der Absätze 1 und 2 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes, d. i. durch Heranziehung seitens des Schulvorstandes und durch Einspruch und Klage seitens der herangezogenen Pflichtigen ausgetragen werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob nach dem Partikularrechte als leistungsberechtigt entweder die Schulanstalt als selbständiges Rechtssubjekt oder eine zum Zwecke der Schulunterhaltung gebildete Korporation (Hausväter-Sozietät, Schulgemeinde) erscheint. Weder die Anstalt, noch die Korporation, noch auch der die eine oder andere vertretende Schulvorstand können jemals auf Anerkennung der Beitragspflicht, Erfüllung oder Erstattung gegen einen Pflichtigen klagen oder von einem solchen mittelst Klage aus Absatz 3 belangt werden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXV. Seite 174). Diese Grundsätze würden indes hier nur dann durchschlagen, wenn einmal die Schule als Kommunalanstalt selbständige Rechtspersönlichkeit nach keiner Richtung hin haben könnte, und wenn ferner alle für die Bedürfnisse einer Kommunalschule aufzubringenden Leistungen Gemeindelasten wären. Weder jener noch dieser Satz läßt sich aus dem bestehenden Rechte begründen.

Die gesammte Stellung der Schulen im öffentlichen Rechte spricht dafür, daß sie als Anstalten einer politischen Gemeinde in deren Rechtspersönlichkeit nicht völlig aufgehen. Höhere Schulen haben zweifellos Rechtsfähigkeit (§. 54 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts). Auch die Volksschulen sind besondere Anstalten des Staates (§§. 12. a. a. O.). Wo das Gesetz sie erwähnt, ist der Träger ihrer juristischen Persönlichkeit entweder — wie beispielsweise im Geltungsgebiete der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845, der Schlesischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 oder des Westrheinischen und Hessen-Nassauischen Provinzialrechts — die Anstalt selbst, der dann die Gemeinden und Gutsbezirke pflichtig sind, oder doch — wie im Bereiche des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845, der Schleswig-Holsteinischen Schulordnung vom 24. August 1814 und des Allgemeinen Landrechts — eine Korporation, welche lediglich zur Unterhaltung der Anstalt gestiftet ist. Da derartige Korporationen, insonderheit die landrechtlichen Schulsozietäten, gleich den Pfarrgemeinden keinen anderen Zweck als den der Befriedigung des Unterrichts- oder religiösen Bedürfnisses haben können und dürfen,

Digitized by Google

fehlt es an jedem zureichenden Grunde, neben der Korporation auch noch den Inbegriff der für jenen Zweck unentbehrlichen Vermögensstücke (die Schule, die Kirche als Anstalt) als ein selbständiges Rechtssubjekt zu behandeln, was betreffs der Kirche in mehreren, später vom Reichsgericht reprobirten Entscheidungen des vormaligen Obertribunals dennoch geschehen war (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Jahrgang 1887 Seite 78). Bei den Gemeinden hingegen, welche den verschiedensten, universellen Zwecken nachbarlichen Zusammenlebens dienen, muß, wenn sie eine Schule errichten, mit einer dieser eigenen Vermögensfähigkeit (ähnlich wie bei den, der Rechtsfähigkeit nicht entbehrenden kommunalen Sparkassen) nothwendig gerechnet werden. Das Gesetz deutet, obschon es die Errichtung von Schulen oder deren Uebernahme durch die Gemeinden nicht ausschließt, nirgends darauf hin, daß in solchen Fällen die Schulen gleich anderen Gemeindeeinrichtungen lediglich als Bestandtheil des Gemeindevermögens, lediglich als Objekt von Rechten in Betracht kämen. Es hat im Gegentheil die auf sie bezüglichen Rechtsverhältnisse völlig abweichend von den für andere Gemeindeanstalten geltenden Normen geordnet.

In Ansehung der Schulen ist die Gemeinde-Autonomie gemäß §. 18 der Regierungs-Instruktion durch die Schul- an Stelle der Kommunal-Aufsicht beschränkt und zwar unter Statuirung von Machtsbefugnissen für die Behörde, welche über die den Kommunalaufsichtsbehörden eingeräumten weit hinausgehen. Die Gemeinde hat die rechtlich erzwingbare Pflicht, ihre Schulen nicht bloß wie andere Anstalten (Wege u. dgl.) in einem polizeimäßigen Zustande zu erhalten, sondern sie auch dem jeweilig anerkannten Kulturbedürfnisse und den Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde bezw. in den Fällen des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung S. 175) den Feststellungen der Beschlußbehörde entsprechend zu verbessern. Die Verwaltung der Schulen steht in den Städten nicht, wie die aller anderen Gemeindeanstalten, dem Magistrate, sondern gemäß der Instruktion vom 26. Juni 1811 (von Roenne, Unterrichtswesen Band I. Seite 333) der Schuldeputation zu; nach §. 19 der Instruktion behält jede städtische Schule ihr eigenes Vermögen, welches dieser Zweckbestimmung nicht einseitig und jedenfalls nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde entzogen werden darf. Für Kommunalschulen können endlich Leistungen gefordert werden, welche unabhängig vom Gemeinderechte nur und allein aus dem Schulrechte entspringen. Denn durch die Errichtung einer Kommunalschule oder durch die Uebernahme einer, sei es mit juristischer Persönlichkeit oder als Anstalt einer Korporation bestehenden Schule auf die

Digitized by Google

politische Gemeinde wird nicht unterschieds- und ausnahmslos allein zu deren Unterhaltung bestimmten Leistungen die Eigenschaft von Gemeindelasten aufgeprägt. Leistungen vielmehr, welche nicht auf die Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande zurückzuführen, wohl aber mit Rücksicht auf die Beziehungen des Pflichtigen zu der Schule im Gesetze oder in speziellen Rechtstiteln begründet sind, behalten die Eigenschaft von Leistungen an die Schule, auch wenn diese eine Kommunalanstalt ist. So bleibt bestehen — oder entsteht neu z. B. bei Errichtung einer Kommunalschule in dem Küsterhause einer für einen neuen Stadttheil errichteten Parochie — die gesetzliche Pflicht der Kirchengemeinde und des Patrons zur Unterhaltung des Küsterschulhauses, oder die Pflicht der Eltern zur Entrichtung von Schulgeld, wo solches noch erhoben wird; — so bleiben ferner ohne Veränderung ihrer rechtlichen Natur bestehen die auf Stiftung, Vertrag, Herkommen beruhenden Verpflichtungen Dritter zu Geld- oder Naturalprästationen an Schulen oder Lehrer, soweit sie, was im Einzelfalle Gegenstand thatsächlicher Beurtheilung ist, in den besonderen Rechtsverhältnissen der Schule wurzeln. Leistungen dieser beiden Arten, welche ihren Entstehungsgrund nicht in dem Gemeinderechte und der Gemeinde-Abgabenverfassung haben, bleiben und sind Schulleistungen im Sinne des §. 46 Abs. 1 bis 7 des Zuständigkeitsgesetzes und fallen nicht unter den Absatz 8, woselbst nur für die zu den Gemeindelasten gehörigen Abgaben und Leistungen für Schulen auf die §§. 18, 34 a. a. O. verwiesen wird (Endurtheil des Gerichtshofes vom 25. April 1891 in Binseels Preußischem Verwaltungsblatte Jahrgang XIII. Seite 40). Demzufolge sind sie, wie in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen ist, von den Organen der Schulverwaltung, nicht von denen der Gemeinde und also — beispielsweise auch gegenüber den zu einer städtischen Kommunalschule geschlagenen Außendörfern bezw. deren Einwohnern, welche der Stadt selbstredend nicht steuerpflichtig sind — nicht von dem Magistrate, sondern von der Schuldeputation (falls nicht etwa der Magistrat besonders zur örtlichen Schulbehörde bestellt ist) Namens der Schule geltend zu machen.

Nach alledem wird die als Kommunalanstalt eingerichtete Volksschule keineswegs nur und ausschließlich durch die Gemeinde repräsentirt. Besitzt sie auch nicht (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VI. S. 174 ff.) eine vollkommen von derjenigen der Gemeinde getrennte juristische Persönlichkeit und mag namentlich, was a. a. O. nicht erörtert ist und auch hier auf sich beruhen kann, die Gemeinde zur privatrechtlichen Vertretung der Schule befugt sein, so wohnt doch jedenfalls auf

Digitized by Google

dem Gebiete der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Inbegriffe des der Schule gewidmeten Zweckvermögens die Rechtsfähigkeit bei. In der Sprache des täglichen Lebens und des Rechtslebens drückt sich dies darin aus, daß die Gemeinde als solche zur Unterhaltung der Schule pflichtig ist, daß dagegen deren Angehörige, die durch Beiträge zu Schulzwecken eine Gemeindelast erfüllen, eben deshalb, wie gezeigt, nach dem Gesetze als schulbeitragspflichtig nicht erachtet werden. Daraus ergeben sich aber bei Beachtung der eingangs dargelegten Grundprinzipien, nach welchen im §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes im Gegensatze zu der Reklamationsklage gegen die veranlagende örtliche (Schul-) Behörde das Streitverfahren zwischen den an der Schulunterhaltung betheiligten Pflichtigen unter einander geregelt ist, folgende eingreifende Unterschiede, je nachdem es sich um eine Korporations- (Sozietäts) oder um eine Kommunalschule handelt.

Im ersteren Falle darf der Kontribuent mit der Klage aus Absatz 3 als Prinzipalverpflichtete nur einzelne oder alle Hausväter persönlich, nicht deren durch den Schulvorstand vertretene korporative Gesammtheit, die Sozietät, in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für den Gutsherrn des Schulorts und gründet sich darauf, daß nach der unmittelbar maßgebenden gesetzlichen Norm der §§. 29, 34 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechts die Last „sämmtlichen Hausvätern jedes Orts", „allen zur Schule gewiesenen Einwohnern", nicht der Sozietät obliegt, folglich zwischen dieser, neben welcher es eine juristische Person der Schulanstalt nicht giebt, und den ihr verpflichteten Kontribuenten, den Hausvätern oder neben diesen pflichtigen Dritten ein Streitverfahren im Rahmen des Absatzes 3 unbedingt ausgeschlossen ist. Wesentlich anders verhält es sich, wenn eine Kommunalschule in Frage steht. Hier ist gerade die Korporation der Gemeinde Trägerin der Prinzipallast, andererseits aber nicht das alleinige Substrat derjenigen Rechte auf Leistungen Dritter an die Schule, welche ihre Entstehung nicht dem Gemeinde-, sondern dem Schulrechte verdanken. Demzufolge hat der pflichtige Dritte zweifellos die Klage aus §. 46 Absatz 3 gegen die übrigen zu Schulleistungen Pflichtigen; zweifellos kann er die Klage aber nicht gegen die einzelnen Gemeindeangehörigen richten, welche letzteren nur aus §. 18 Abs. 3 und §. 34 Abs. 3 (bezw. jetzt §. 38 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891) und niemals aus §. 46 Abs. 3 verklagt werden können, weil dieser auf sie nach der positiven Vorschrift des Absatzes 8 keine Anwendung findet. Wäre daher dem Dritten die Klage aus §. 46 Abs. 3 gegen die Gemeinde und umgekehrt dieser die Klage

Digitized by Google

gegen den Dritten zu versagen, so hätte das Gesetz beiden zwar ein Klagerecht gegeben, aber gleichzeitig die rechtliche (nicht bloß die thatsächliche) Möglichkeit, den Prozeßgegner zu finden, entzogen, — eine augenscheinlich nicht beabsichtigte Konsequenz, aus welcher klar erhellt, daß die völlige Verneinung jeder selbständigen Rechtspersönlichkeit der Schule als Kommunalanstalt, wie sie deren Eigenart zuwiderläuft, so auch mit der Gestaltung des den Unterhaltungspflichtigen eröffneten Streitverfahrens gegeneinander sich nicht in Einklang bringen läßt. —

2) Durch die Genehmigung der zuständigen Regierung und des Ministers hat der anderweit festgesetzte Stiftungszweck die Kraft einer objektiven Norm des öffentlichen Rechts erlangt. Und auf Grund dieser Norm den erhobenen Anspruch als Betheiligte mittels Klage aus §. 46 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes zu verfolgen, ist die Stadtgemeinde aktiv legitimirt, weil sie als prinzipale Trägerin der Unterhaltungslast der Schule gegenüber für den Ausfall aufkommen muß, welcher entsteht, wenn die Stiftung die der Schule geschuldete jährliche Zahlung von . . . ℳ nicht leistet.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 10. April 1894 — Nr. I. 399 —.)

---

b. 1) Nach den positiven Vorschriften des Gesetzes über die Reklamationen und Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung Seite 140) erlischt der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung sowie auf Rückerstattung für das laufende Jahr, wenn er nicht zunächst durch Einspruch bei der veranlagenden Behörde und zwar binnen einer, in der Regel mit der Nachricht von der Veranlagung beginnenden Frist von drei Monaten geltend gemacht wird. Im Einklange hiermit verordnet §. 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes, daß über Einsprüche gegen die Heranziehung zu Abgaben und anderen, nach öffentlichem Recht zu fordernden Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, die örtliche Behörde zu beschließen hat. Erst gegen den so gefaßten Beschluß findet nach Abs. 2 a. a. O. die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

2) Die Verordnung vom 11. November 1844 gewährt den Rittergutsbesitzern ꝛc. als Kirchenpatronen Befreiung von der landrechtlichen Patronatslast (§§. 14, 15), verpflichtet sie dafür aber, als Eingepfarrte an den auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen und zwar, in Ermangelung einer von den geistlichen Oberen zunächst zu versuchenden gütlichen Vereinbarung (§. 3), nach dem in den §§. 4 ff. vorgesehenen Maßstabe, d. i. nach Verhältnis des Grundbesitzes,

Digitized by Google

sowie außerdem, wenn sie im Kirchspiele wohnen, betreffs des halben Gesammtbedarfs nach Verhältnis der Personenzahl „für sich und ihre Familie" Theil zu nehmen. Daß mit ihrem Beitrage zugleich diejenigen Leistungen ausgeglichen werden sollen, welche auf Grund des Parochial- oder Schulverbandes den Gutsanwohnern gesetzlich auferlegt werden, besagt die Verordnung nicht. Hieraus in Verbindung damit, daß der Beitrag der Gutsbesitzer begrifflich dasjenige darstellt, was sie als Eingepfarrte zu leisten haben, folgt, daß die Verordnung lediglich die den Gutsbesitzern für ihre Person und ihre Familie obliegenden Parochialverpflichtungen im Auge hat. Dem gegenüber ist es völlig belanglos, daß im Texte der Verordnung die Beitragsquote nicht durchgängig als solche des Rittergutsbesitzers, sondern an mehreren Stellen auch als die auf das Rittergut entfallende bezeichnet wird. Jedes etwaige Bedenken nach dieser Richtung hin wird durch §. 5 ausgeschlossen. Denn wenn nach den dort getroffenen Bestimmungen der Beitrag, welchen der im Kirchspiel wohnhafte Gutsbesitzer für sich und seine Familie zu der nach der Personenzahl zu vertheilenden Hälfte der Gesammtleistungen übernehmen muß, in der Weise zu berechnen ist, als ob diese Hälfte auf alle in der Parochie wohnenden Individuen über 14 Jahre, den Rittergutsbesitzer und seine Familie mit einbegriffen, zu vertheilen wäre, so kann es nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, daß dem Rittergutsbesitzer die Kopfzahl der nicht zu seiner Familie gehörigen Gutsanwohner bei der Ermittelung seines Antheils nicht angerechnet werden soll, daß durch seinen Beitrag also auch nicht ausgeglichen sein kann, was die übrigen Gutsanwohner als Eingepfarrte oder Mitglieder des Schulverbandes gesetzlich zu tragen haben. Unter der Familie des Gutsbesitzers versteht danach die Verordnung augenscheinlich die Familie im engeren Sinne, d. i. die unter der Herrschaft des Hausvaters stehende Gesellschaft, deren sittlicher Naturzusammenhang durch die Ehe und die väterliche Gewalt hergestellt wird (§. 3 Titel 1 Theil I. des Allgemeinen Landrechts und die Anmerkung dazu bei Koch), — keineswegs die weitere, auch das Gesinde umfassende „häusliche Gemeinschaft" (§. 4 a. a. O.), geschweige denn die Hausoffizianten, Wirthschaftsbeamten und überhaupt alle dem Besitzer vertragsmäßig zu Diensten verpflichteten Einsassen des Guts, welche die Kläger sammt und sonders der Familie beigezählt wissen wollen.

3) Was schließlich den Begriff des „Hausvaters" im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen anlangt, so befindet sich die in dem Urtheile erster Instanz gegebene Definition durchaus im

Digitized by Google

Einklange mit der Rechtsprechung des vormaligen Obertribunals und mit den auch diesseits gleichmäßig festgehaltenen Grundsätzen, insbesondere mit der Entscheidung des Gerichtshofs Band IX. Seite 123 ff., woselbst aus der Entstehungsgeschichte der §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts nachgewiesen ist, daß, da das Gesetz als Maßstab für die Aufbringung der Beiträge ganz allgemein die „Besitzungen" und „Nahrungen" aufstellt und davon die Nahrungen der Dienstboten, Tagelöhner ꝛc. nicht ausnimmt, auch letztere, bezüglich deren Kläger dies in Abrede stellen, als schulsteuerpflichtig anzusprechen sind.

(Erkenntnis des I. Senats des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Mai 1894 — I. 555 —.)

Inhalts-Verzeichnis des Oktober-Heftes.

Seite

A. 144) Die den Beamten aus Nebenbeschäftigungen zufließenden Einnahmen sind in den Etats bei dem Hauptamte nur insoweit aufzuführen, als sie aus öffentlichen Kassen herrühren. Erlaß vom 14. Juli d. Js. 659

145) Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten nach Dienstaltersstufen 660

146) Gestaltung der Kassenetats hinsichtlich der Besoldungen nach Einführung des Systems der Dienstalterszulagen. Erlaß vom 18. Juli d. Js. 676

147) Regelung der Anrechnung diätarischer Dienstzeit bei Bemessung des Gehaltes nach Dienstaltersstufen für die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten. Erlasse vom 4. August und 10. September d. Js. 677

148) Deckblätter Nr. 4 bis 8 zu den Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verliehen worden ist, und Deckblatt Nr. 51 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Erlaß vom 11. August d. Js. 684

149) Die durch die Einziehung technischer Gutachten betreffs des Raumbedürfnisses in Pfarr- und Schulbausachen entstehenden Kosten sind als zu den Baukosten gehörig von den Baupflichtigen aufzubringen. Erlaß vom 18. August d. Js. . 687

150) Abänderung der „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen". Erlaß vom 21. August d. Js. 687

151) Verordnung, betreffend die Errichtung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung zu Osnabrück. Vom 2. September d. Js. 688

Digitized by Google

Seite

B. 152) Bestimmungen über die Aufnahme in die Königlich Preußischen militärärztlichen Bildungsanstalten zu Berlin. Vom 22. Juni d. Js. 689

C. 153) Regelung der Gehälter der etatsmäßigen vollbesoldeten Provinzial-Schulräthe, Justitiarien und Verwaltungsräthe der Provinzial-Schulkollegien nach Dienstaltersstufen. Erlaß vom 28. Juli d. Js. 699

D. 154) Beschaffung geeigneten Ersatzes für die Besetzung der Lehrerstellen ꝛc. an den Seminaren. Erlaß vom 25. Juli d. Js. 702

155) Verleihung des Rektortitels an Leiter von Volksschulen. Erlaß vom 25. Juli d. Js. 704

156) Beschränkung der Zahl der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten städtischen und privaten Lehrerinnen-Seminare ꝛc. Erlaß vom 25. Juli d. Js. 705

157) Zuständigkeit der Provinzial-Schulkollegien für die Festsetzung der Pensionen der in den Ruhestand tretenden Lehrer und Lehrerinnen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie an den Präparandenanstalten. Erlaß vom 7. September d. Js. 705

E. 158) Zur Deckung der Hälfte der staatlichen Alterszulagen eines vom Amte suspendirten Lehrers ist der Schulverband nicht heranzuziehen. Erlaß vom 16. Juli 1894 708

159) Beseitigung der Armenschulen. Erlaß vom 25. Juli d. Js. 709

160) Regelung der Gehälter der Regierungs- und Schulräthe nach Dienstaltersstufen. Erlaß vom 3. August d. Js. . . 709

161) Verfahren bei Zurückzahlung zu Unrecht erhobener Ruhegehaltskassenbeiträge. — Verrechnung der durch das Verwaltungsstreitverfahren wegen Abänderung des Vertheilungsplanes des Bedarfes der Ruhegehaltskasse der Königlichen Regierung entstehenden Kosten beim Prozeßkostenfonds der Königlichen Regierung. Erlaß vom 8. September d. Js. 712

162) Feier zur Erinnerung an die dreihundertjährige Wiederkehr des Geburtstages Gustav Adolphs. Erlaß vom 15. September d. Js. 713

163) Im Geltungsbereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist der Lehrer nicht geborenes Mitglied des Schulvorstandes, kann aber wie die übrigen Hausväter in den Schulvorstand gewählt werden. Erlaß vom 24. September d. Js. 714

164) Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 25. September d. Js. . . . 714

165) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes in Volksschul- ꝛc. Angelegenheiten. Erkenntnisse des I. Senates vom 10. April und 18. Mai d. Js. 719

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

November-Heft.

Berlin 1894.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Digitized by Google

Steinhausen

A. Friedländer & Sohn, Berlin NW. Karlstr. 11.

Soeben erschien:

Leitfaden
für das Studium der Insekten
und
Entomologische Unterrichtstafeln.
Von **Dr. G. Rörig,**
Assistent am zoologischen Institut, Dozent für landwirtschaftliche Entomologie an der königl. landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.
43 Seiten mit 8 Tafeln in 8°. Preis 3 Mark.

Welche Tiere
aus der
Insektenwelt sind dem Schutze der Forstleute, Landwirte und Gärtner, sowie der allgemeinen Berücksichtigung zu empfehlen und warum!
Eine vom
Internationalen Entomologischen Vereine gestellte Preisfrage beantwortet
von
Dr. O. Taschenberg,
Professor an der Universität Halle.
Mit 28 Abbildungen. Preis 60 Pfge.

Soeben erschien bei **R. Sommer** in **Bad-Ems:**

Reform der preußischen Rektoratschulen.
Ein Vorschlag von
Dr. Karl Grosse,
Rektor der höheren Stadtschule in Hohenlimburg.
Preis 80 Pf.

In dieser Schrift werden zum erstenmale die Verhältnisse der unvollständigen höheren Schulen nach allen Seiten beleuchtet und maßvolle Vorschläge für eine Neuordnung des Rektoratschulwesens zum Ausdruck gebracht.

Für jede evang. Volks- u. Schülerbibliothek, für Schule u. Haus

soeben erschienen!

Gustav Adolf-Büchlein
Herausgegeben von
D. Bernh. Rogge.
6¼ Bogen mit 22 Illustrationen.
Preis 60 Pf.
Partiepreise: 10 Expl. M. 5,50, 25 Expl. M. 12,50, 50 Expl. M. 22,50.

Festschrift zur bevorstehenden 300jährigen Geburtstagsfeier Gustav Adolfs!

R. Herrosé's Verlag in Wittenberg.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 15. November 1894.

A. Behörden und Beamte.

166) Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 28. Oktober 1836 und vom 23. Dezember 1842 auf die Schulvorstände und deren Mitglieder im Bereiche der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 bei der Versteuerung von Verträgen.

Berlin, den 27. September 1894.

Nach einer mir von dem Herrn Finanzminister gemachten Mittheilung hat die Königliche Regierung das Ersuchen des Provinzial-Steuer-Direktors zu N. abgelehnt, gegen den Schulvorstand zu S. wegen nicht rechtzeitiger Versteuerung des Miethsvertrages vom 10. November 1892, 7. April 1893 die gesetzliche Stempelstrafe von 1,50 ℳ festzusetzen, weil die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 28. Oktober 1836 (G. S. S. 308) und vom 23. Dezember 1842 (G. S. 1843 S. 21) auf den Schulvorstand nicht für anwendbar zu erachten seien.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister halte ich diese Auffassung nicht für zutreffend, weil dem genannten Schulvorstande nach dem §. 32 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 die Wahrnehmung amtlicher Funktionen obliegt, er auch zur Ausübung dieser Obliegenheiten durch den §. 31 der Schulordnung berufen und gesetzlich verpflichtet ist. Nach den Ausführungen des Urtheils des Reichsgerichts vom 17. November 1883 (Entsch. in Strafsachen Bd. 9 S. 204 ff.) sind deshalb die Schulvorstände der Provinz Preußen als Behörden und die einzelnen Mitglieder derselben als Beamte anzusehen.

Digitized by Google

In den Motiven der vorbezeichneten beiden Kabinets-Ordres von 1836 und 1842 ist es als nicht angemessen bezeichnet, einen Beamten, der ohne eigenen pekuniären Vortheil bei der Aufnahme stempelpflichtiger Verhandlungen, sei es aus Irrthum oder selbst aus Unachtsamkeit, die Stempelvorschriften verabsäumt, uneingeschränkt mit der oft sehr beträchtlichen Stempelstrafe des Vierfachen des hinterzogenen Stempels zu belegen. Dieser Grund trifft auch im vorliegenden Falle dem Schulvorstande zu S. gegenüber zu, dessen einzelne Mitglieder bei der Versteuerung des Vertrages persönlich nicht interessirt sind.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, gegen den Schulvorstand die gesetzliche Stempelstrafe von 1 ℳ 50 Pf festzusetzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 2754.

---

167) Behördlicher Charakter der Schulvorstände und der bestellten Mitglieder derselben.

Berlin, den 19. Oktober 1894

Auf den Bericht vom 13. August d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nach mehrfachen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, insbesondere nach dem Urtheile des Reichsgerichts vom 17. November 1883 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 9 S. 204 ff.) die Schulvorstände als Behörden und die einzelnen bestellten Mitglieder derselben als Beamte anzusehen sind. Gegen die Führung von Dienstsiegeln seitens der Schulvorstände und Schuldeputationen finde ich nichts zu erinnern.

Die Beschaffung der Siegel muß den Gemeinden überlassen werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königliche Regierung zu Cöslin.
U. III. B. 2429. U. III. D.

Digitized by Google

168) Bei den aus der Staatskasse fließenden Gehaltskompetenzen der Lehrer ꝛc. ist das Porto für den Geldabtrag und für die Quittung seitens der Empfänger zu tragen.

Berlin, den 15. Oktober 1894.

Nachdem — zuletzt durch den Erlaß vom 26. Januar 1893, M. d. g. A. G. III. 3147 — F. M. I. 925, Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1893 S. 296 — genehmigt worden ist, daß den Lehrern, Geistlichen und Kirchenbeamten, welche ihren amtlichen Wohnsitz an Orten ohne Königliche Kassen haben, die aus der Staatskasse fließenden Kompetenzen, sofern sie als wirkliches Diensteinkommen anzusehen sind und ihre Zahlung unmittelbar an die Genannten erfolgt, portofrei übersandt werden, ist die weitere Frage aufgeworfen worden, ob zu der portofreien Zusendung zu rechnen und deshalb gleichfalls auf die Staatskasse zu übernehmen ist: einmal auch das Bestellgeld für das Abtragen der mittels Postanweisung übersandten Beträge und zweitens das Porto für die etwa geforderte Zusendung von Quittungen der Empfänger an die zahlende Kasse.

Die Frage ist, wie ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister hiermit bestimme, nach beiden Richtungen hin zu verneinen. Die Zustellung der Quittung an die zahlende Kasse ist eine Pflicht, welche der Zahlungsempfänger dem Staate gegenüber zu erfüllen hat und in der er nicht durch Erstattung der ihm entstehenden Kosten erleichtert werden kann. Von der Zahlung des Postbestellgeldes aber kann sich der Empfänger dadurch befreien, daß er das Geld von der Postanstalt abholt und zu dem Zweck der letzteren gegenüber eine dahingehende Erklärung abgiebt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Konsistorien.
G. III. 1858. G. I. G. II. U. III. E. U. III. D.

---

169) Uebertragung der Disziplinar-Gerichtsbarkeit über Seminar- und Präparandenlehrer auf die Provinzial-Schulkollegien.

Berlin, den 18. Oktober 1894.

Das Königliche Staatsministerium hat auf meinen Antrag unter dem 5. Oktober d. Js. beschlossen, die entscheidenden disziplinargerichtlichen Befugnisse erster Instanz über die Lehrer und

Digitized by Google

Lehrerinnen an Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie an öffentlichen Präparandenanstalten auf die Provinzialbehörden (Provinzial-Schulkollegien) zu übertragen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium setze ich unter Beifügung einer Abschrift des Beschlusses zur Nachachtung hiervon in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 3389.

Beschluß.

Das Staatsministerium beschließt hierdurch auf Grund des §. 26 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, daß die Zuständigkeit der Provinzialbehörden als entscheidender Disziplinarbehörden erster Instanz (§. 24 Nr. 2 des angeführten Gesetzes)

1) auf alle an Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren angestellten Lehrer und Lehrerinnen einschließlich der Seminaroberlehrer und Lehrerinnen,
2) auf die Vorsteher und Lehrer an öffentlichen Präparandenanstalten,

zu deren Anstellung eine von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist,
ausgedehnt wird.

Beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Disziplinarhofe mitzutheilen.

Berlin, den 5. Oktober 1894.

Königliches Staatsministerium.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling. Frhr. von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel. von Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart von Schellendorff.

St. M. 2769.

---

170) Berechnung der Reise- und Umzugskosten bei Gemeindebezirken, die aus mehreren Ortschaften bestehen (Cirkular-Erlaß vom 18. Juni 1884 — G. III. 1580 — Centrbl. S. 38[illegible]

Berlin, den 22. Oktober 1894

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich beifolgend ein Exemplar der von dem Herrn Finanzminister unterm 6. Oktober d. Js. erlassenen Rundverfügung, nach welcher bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten für Gemeindebezirke,

Digitized by Google

die aus mehreren Ortschaften bestehen, künftig in allen Fällen nach der Bestimmung unter B. 3 Absatz 2 der dem Staatsministerialbeschlusse vom 13. Mai 1884 beigegebenen Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten zu verfahren ist, zur Kenntnisnahme und Beachtung in allen innerhalb meines Geschäftsbereichs vorkommenden Fällen zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts und sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten.
G. III. 2670.

Berlin, den 6. Oktober 1894.

In der diesseitigen Verfügung vom 8. Dezember 1890 (I. 14001) war es für zulässig erachtet worden, für den aus den Ortschaften R., H. und B. bestehenden Gemeindebezirk R. mit Rücksicht auf die vorliegenden örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme von den dem Staatsministerialbeschluß vom 13. Mai 1884 beigegebenen Grundsätzen nachzulassen und als Wohnort des Katasterkontroleurs im Sinne des §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 (Ges. S. S. 107) nicht den ganzen Gemeindebezirk, sondern den hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommenen Theil der Stadt R., unter Umständen mit Einschluß des damit zusammenhängenden geschlossenen Ortsberinges von H., anzusehen.

In neuerer Zeit ist die Frage wegen Berechnung der Reise- und Umzugskosten für Gemeindebezirke, die aus mehreren Ortschaften bestehen, wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen, und es ist für nothwendig erachtet worden, in den gedachten Fällen streng an den Grundsätzen des vorbezeichneten Staatsministerialbeschlusses festzuhalten und Ausnahmen aus Billigkeitsrücksichten nicht zuzulassen. Demnach sind für die Folge dem Katasterkontroleur in R., wenn er Geschäfte innerhalb der Gebäudekomplexe von R., H. und B. auszuführen hat, hierfür Tagegelder und Reisekosten oder Reisekostenzuschüsse nicht zu gewähren und bei Dienstreisen nach außerhalb die zurückgelegten Entfernungen von der in der Richtung des Reisezieles liegenden Grenze des Gesammtortes ab zu rechnen.

Berlin, den 26. April 1894.

Der Finanzminister.
Miquel.

An
die Königliche Regierung zu R.
II. 4786. I. 6246.

Digitized by Google

Abschrift hiervon zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken, daß in allen vorkommenden Fällen streng nach der Bestimmung unter B. 3 Absatz 2 der dem Staatsministerialbeschlusse vom 13. Mai 1884 beigegebenen Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten zu verfahren ist.

Der Finanzminister.
Miquel.

An
sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten, Königliche Regierungen mit Ausschluß der Regierung zu N., Königliche Rentenbank-Direktionen, Königliche Provinzial-Steuer-Direktoren, den Herrn General-Direktor des Thüringschen Zoll- und Steuervereins, Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Herrn Grolig Hochwohlgeboren in Erfurt und die Ministerial-Baukommission hier.

I. 15845. II. 18968. III. 18522.

B. Universitäten.

171) Regelung der Gehälter der etatsmäßigen wissenschaftlichen Beamten der Königlichen Bibliothek zu Berlin, sowie der Universitäts-Bibliotheken und der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W. nach Dienstaltersstufen.

Berlin, den 3. Oktober 1894.

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1894/95 sind die Gehälter der etatsmäßigen wissenschaftlichen Beamten der Königlichen Bibliothek (Bibliothekare und Ober-Bibliothekare) in der aus meinem Erlaß vom 7. Juni d. Js. — U. I. 701 — ersichtlichen Weise nach Dienstaltersstufen geregelt worden. Dieser Regelung liegt der für die wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten erlassene Normal-Etat vom 4. Mai 1892 zu Grunde, von welchem, soweit die Bestimmungen desselben hier Anwendung finden, ein Exemplar im Auszuge beigefügt ist.

Nach §. 3 Absatz 2 dieses Normal-Etats kann u. a. die über 4 Jahre hinausgehende Thätigkeit als Hülfslehrer bei Berechnung der Dienstzeit der genannten Lehrer behufs Feststellung der ihnen zu gewährenden Alterszulagen ganz oder zum Theil angerechnet werden. Diese Vorschrift findet auf die Berechnung der Dienstzeit der Bibliothekare dergestalt sinngemäße Anwendung, daß hier die entsprechende Anrechnung einer Zeit der Dienstleistung

Digitized by Google

der Bibliothekare als Bibliotheks-Hülfsarbeiter zulässig ist. In gleicher Weise regelt sich die Anrechnung der Dienstzeit als Hülfsarbeiter an Museen und im öffentlichen Schuldienste in Preußen vor erlangter definitiver Anstellung als Bibliothekar.

Indes ist diese Anrechnung, wie ich besonders hervorhebe, überhaupt nur eine fakultative; ob und inwieweit dieselbe zuzugestehen ist, bleibt mithin von der Prüfung im einzelnen Falle abhängig. Mit Rücksicht darauf, daß der Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst der gegenwärtigen Bibliothekare im Gegensatz zu den durch Erlaß vom 15. Dezember 1893 — U. I. 2407 — (Centrbl. für 1894 S. 266) in Kraft getretenen Vorschriften, betreffend die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Königlichen Universitäts-Bibliotheken, noch nicht bestimmten Grundsätzen unterworfen war, und in Erwägung aller hiernach in Betracht kommenden Verhältnisse jedes einzelnen Falles sind nach Analogie der für die wissenschaftlichen Lehrer an höheren Lehranstalten als maßgebend erachteten Grundsätze im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister den Bibliothekaren an der Königlichen Bibliothek die in Spalte 5 der anliegenden Nachweisung*) angegebenen Dienstzeiten auf das nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung zurückgelegte Dienstalter angerechnet worden.

Die nach §. 1 Absatz 2 des Normal-Etats bewilligte feste pensionsfähige Zulage von jährlich 900 ℳ ist in der Weise vertheilt, daß je die Hälfte der Bibliothekare an der Königlichen Bibliothek und der Bibliothekare an den Universitäts-Bibliotheken (einschließlich der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster i. W.) diese Zulage erhalten.

Hiernach ergeben sich für die Bibliothekare der Königlichen Bibliothek die in Spalte 11 der anliegenden Nachweisung festgesetzten Gehälter.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, gefälligst die zum 1. April d. Js. fällig gewesenen Zulagen (Spalte 12 der Nachweisung) nunmehr auf die Generalkasse meines Ministeriums anzuweisen, indem ich Sie zugleich ermächtige, die den Bibliothekaren nach diesem Zeitpunkte ferner zustehenden Zulagen nach Maßgabe des in der anliegenden Nachweisung festgestellten Dienstalters selbständig zu bewilligen und anzuweisen. Im Allgemeinen sind dabei die für die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten nach Dienstaltersstufen ergangenen Bestimmungen zu beachten. Im Einzelnen hebe ich noch Folgendes hervor:

*) Die Nachweisung gelangt nicht zum Abdruck.

Digitized by Google

1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Bibliothekar zu; auch dürfen den Bibliothekaren weder bei der Anstellung noch anderweit Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

2) Die Bewilligung von Alterszulagen hat nur bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten des Bibliothekars zu erfolgen. Falls das Verhalten eines Beamten dazu führt, die Alterszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist mir darüber sofort zu berichten.

3) Die Neuanstellung von Bibliothekaren sowie die anderweite Vertheilung einer durch Stellenerledigung verfügbar gewordenen festen pensionsfähigen Zulage behalte ich mir vor.

Kommt bei Neuanstellungen die Anrechnung einer Dienstzeit nach Maßgabe des §. 3 Abs. 2 des Normal-Etats in Frage, so ist darüber in jedem Falle besonders zu berichten und hierbei auf die persönlichen und sonstigen Verhältnisse, insbesondere auf die Art und den Umfang der anzurechnenden Beschäftigung, das Ergebnis der abgelegten Prüfungen und die gesammte Dienstführung des Betreffenden sowie die Gründe eines verhältnismäßig späten Eintretens in die Stelle eines Bibliothekars einzugehen.

4) Ersparnisse an den Alterszulagen und festen Zulagen fließen den allgemeinen Staatsfonds zu. Mehrausgaben an Alterszulagen und festen Zulagen sind zu Lasten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen.

5) In die nach den Runderlassen vom 11. September 1892 und 5. August 1893 — G. III. 2537 und 2191 — alljährlich zum 5. Oktober hierher einzureichenden Besoldungsnachweisungen sind in Zukunft auch die Besoldungen der Bibliothekare nach dem Stande vom 1. Oktober des betreffenden Jahres aufzunehmen.

6) Die Vorschriften der Oberrechnungskammer vom 9. September 1893 — Nr. 11893 — „über die Einrichtung und Justifizirung der Besoldungsrechnungen bezüglich der Besoldungen derjenigen etatsmäßigen Beamten, deren Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind" (Centrbl. für 1893 S. 761) finden auf die Gehälter der Bibliothekare sinngemäße Anwendung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den General-Direktor der Königlichen Bibliothek
Herrn Dr. Wilmanns Hochwohlgeboren hier*).
U. I. 1457. I.

*) In gleichem Sinne ist auch an die sämmtlichen Universitäts-Kuratoren und den Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W. verfügt worden.

Digitized by Google

Normal-Etat, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der nachbenannten höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) vom 4. Mai 1894.

A. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

§. 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

1) Für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) 2c.

2) für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) 2c.

3) für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2100 bis 4500 ℳ.

Die Hälfte der Gesammtzahl dieser Lehrer an den Vollanstalten, sowie der vierte Theil der Gesammtzahl derselben an den Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer beziehen neben dem Gehalte eine feste pensionsfähige Zulage von 900 ℳ jährlich;

4) für die definitiv angestellten Zeichenlehrer 2c.

5) für die sonstigen technischen, Elementar- und Vorschullehrer 2c.

6) die wissenschaftlichen Hülfslehrer 2c.

§. 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen:

1) bei den Leitern der Vollanstalten 2c.

2) bei den Leitern der Nichtvollanstalten 2c.

3) bei den wissenschaftlichen Lehrern (§. 1 Nr. 3) mit je 300 ℳ nach 3, 6, 9, 12, 15, 19, 23 und 27 Dienstjahren.

Die im §. 1 Nr. 3 zweiter Absatz erwähnte feste Zulage von 900 ℳ wird nur bei nachgewiesener wissenschaftlicher und praktischer Tüchtigkeit gewährt, sofern eine solche Zulage frei geworden ist;

4) für die unter §. 1 Nr. 4 bezeichneten Zeichenlehrer 2c.

5) bei den technischen, Elementar- und Vorschullehrern 2c.

Die im §. 1 Nr. 6 bezeichnete Remuneration der wissenschaftlichen Hülfslehrer 2c.

§. 3.

Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

1) bei den Anstaltsleitern 2c.

2) bei den wissenschaftlichen Lehrern (§. 1 Nr. 3) von der definitiven Anstellung als solcher an,

3) bei den Zeichenlehrern (§. 1 Nr. 4) und

4) bei den technischen, Elementar- und Vorschullehrern 2c.

5) bei den wissenschaftlichen Hülfslehrern 2c.

Digitized by Google

Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienste im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit, sowie derjenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, und die über 4 Jahre hinausgehende Thätigkeit als Hülfslehrer kann von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnis mit dem Finanzminister ganz oder zum Theil eingerechnet werden.

In gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt ꝛc.

§. 4.

Neben den Gehältern wird der Wohnungsgeldzuschuß den Anstaltsleitern und den wissenschaftlichen Lehrern nach Tarifklasse III. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges. S. S. 209), den technischen, Elementar- und Vorschullehrern nach Tarifklasse IV. daselbst gewährt, sofern dieselben nicht Dienstwohnung oder die im §. 5 erwähnte Miethsentschädigung erhalten.

§. 5.

Diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung inne haben, erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Miethsentschädigung ꝛc.

§. 6.

Die Besoldungen, die Alterszulagen, sowie die festen Zulagen (§. 1 Nr. 3 zweiter Absatz) werden innerhalb der vorstehend angegebenen Sätze und Abstufungen vom Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, bezw. von den damit beauftragten Provinzial-Schulkollegien*) bewilligt.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalt nicht zu.

§. 7.

Gegenwärtig zahlbare Besoldungen, welche über die nach §. 1 und 2 zu berechnenden Beträge hinausgehen, werden bis zum Einrücken des betreffenden Lehrers in eine höhere Gehaltsstufe fortgewährt.

§. 8.

Emolumente, sowie unfixirte Gebührenantheile sind, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegen stehen, bei Neuanstellungen, Ascensionen, Bewilligung von Gehaltszulagen u. s. w. zu den Anstaltskassen einzuziehen.

---

*) Bei den Bibliothekaren: General-Direktor der Königlichen Bibliothek zu Berlin, Universitäts-Kuratoren und Kurator der Akademie zu Münster i. W.

Digitized by Google

Den Lehrern ꝛc.
Naturalemolumente ꝛc.
B. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

§. 9 ꝛc.

Neues Palais, den 4. Mai 1892.

Wilhelm. R.
Miquel. Bosse.

C. Höhere Lehranstalten.

172) Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrer bei Versetzungen.

Berlin, den 3. Oktober 1894.

Auf den Bericht vom 23. Juni d. Js. bestimme ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß den etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrern, wenn sie in gleicher Amtseigenschaft an eine andere Anstalt versetzt werden, Tagegelder und Reisekosten nach denjenigen Sätzen zu gewähren sind, welche den Beamten der fünften Rangklasse nach den §§. 1 und 4 der Verordnung vom 15. April 1876 (Ges. S. S. 107) zustehen.

Auf Gewährung von Umzugskosten haben die Hilfslehrer keinen Anspruch.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Stauder.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1933.

Digitized by Google

173) Programm für den in der Zeit vom 28. Dezember neusprachlichen (französischen) Ferien=

Freitag 28. Dezember	Sonnabend 29. Dezember	Montag 31. Dezember	Mittwoch 2. Januar	Donnerstag 3. Januar
	9—10½ Uhr Vorlesung des Licencié Puy-Fourcat aus: Racine, Molière, Bossuet, Mirabeau, La Fontaine. — Modernes.	9—10½ Uhr Vorlesung des M. Charles Marelle: Moderne Prosa und Jugendpoesie.	9½—11 Uhr Vorlesung der Mme. O. Wohlbruck — Bern, Pensionnaire de l'Odéon: Molière (Femmes savantes), Le Sage (Gil Blas), Maupassant (La mère Sauvage), A. Daudet.	9—10½ Uhr Freier Vortrag des Agrégé M. Bouglé (Normalien) über Pierre Loti.
10 Uhr Universität Eröffnung des Kursus durch Oberlehrer Kabisch. Vortrag desselben ü. Zweck u. Ausnutzung des Kursus.	10½-11½ Uhr Vorlesung der Mlle. Schwartz aus Corneille; Mme. de Sévigné: A. Dumas, Victor Hugo, Béranger.	10½-11½ Uhr Freier Vortrag des M. Puy-Fourcat: Trois jours à Paris.		10½-11½ Uhr Freier Vortrag des M. Grosset über ein noch zu bestimmendes Thema.
11½ Uhr Eintheilung der Uebungszirkel und der Arbeit in denselben.	11½—1 Uhr Zirkel.	11½—1 Uhr Zirkel.	11—1 Uhr Zirkel.	11½—1 Uhr Zirkel.

Zwischen 4
Vorlesungen oder freie Vorträge nach

Von 7 Uhr
Freie Zusammenkunft der Theilnehm

Die großen Verlagsbuchhandlungen sollen ersucht werden, möglichst
Unterricht erschienen ist, in einem Auditorium der Universität zu veran

Es wird versucht werden, den Theilnehmern billigen oder un
findlichen Dramen französischen Ursprungs (wie der Femmes savantes und

Digitized by Google

1894 bis zum 9. Januar 1895 in Berlin abzuhaltenden kursus für Lehrer an höheren Schulen.

Freitag 4. Januar	Sonnabend 5. Januar	Montag 7. Januar	Dienstag 8. Januar	Mittwoch 9. Januar
9—10½ Uhr Vortrag des Oberl. Kabisch: Winke für eine Studienreise nach Paris u. die Pariser Tagessprache und Litteratur.	9½—11 Uhr Vortrag des Reg.- und Schulraths Professor Dr. S. Waetzoldt: Die neuen Lehrpläne in der Praxis des französischen Unterrichts.	9—10½ Uhr Freier Vortrag des M. Bouglé. Thema vorbehalten.	9½—11 Uhr Vorlesung v. M. Gauthey und Mme. Wohlbruck-Bern: O. Feuillet, Le Village.	9—10½ Uhr Freier Vortrag des M. Gauthey über ein noch zu bestimmendes Thema.
10½-11½ Uhr Freier Vortrag des M. Alphonse Graz: La littérature de la Suisse romande.		10½-11½ Uhr Freier Vortrag der Mlle. Schwartz: Ein moderner Dichter.		10½-11½ Uhr Vorlesung der Mme. O. Wohlbruck-Bern: Modernes in Poesie und Prosa.
11½—1 Uhr Zirkel.	11—1 Uhr Zirkel.	11½—1 Uhr Zirkel.	11—1 Uhr Zirkel.	11½—1 Uhr Zirkel.

und 6 Uhr
Wünschen der Theilnehmer am Kursus.

Abends an
mer in Gegenwart von Franzosen.

vollständige Ausstellungen alles dessen, was bei ihnen für den französischen
stalten.
entgeltlichen Zutritt zu den auf dem Spielplan der Berliner Bühnen be-
des Avare im Königlichen Schauspielhause) zu verschaffen.

Digitized by Google

174) Amtsbezeichnung und Ernennung der Leiter und Lehrer bei den höheren Unterrichtsanstalten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Berlin, den 12. Oktober 1894.

Auf den Bericht vom 24. September d. Js. übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 25. dess. Mts, durch welchen die Amtsbezeichnung und Ernennung der Leiter und Lehrer bei den höheren Unterrichtsanstalten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont geregelt wird, zur weiteren Veranlassung. Die wissenschaftlichen Lehrer beider höherer Unterrichtsanstalten haben nunmehr ohne Weiteres die Amtsbezeichnung Oberlehrer und der Leiter des Progymnasiums zu Arolsen, sofern dies noch nicht der Fall sein sollte, den Titel Direktor zu führen, ohne daß es der Ausstellung neuer Ernennungsurkunden bedarf.

Wegen der Verleihung des Professorprädikates an ein Drittel der wissenschaftlichen Lehrer erwarte ich die Vorschläge des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums. Die Lehrer der beiden höheren Schulen bilden in dieser Beziehung eine Gemeinschaft. Im Uebrigen kommen auch hier die für Preußen erlassenen Vorschriften sinngemäß zur Anwendung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Cassel.
U. II. 2806.

Auf den Bericht vom 31. v. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß bei den höheren Unterrichtsanstalten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont 1) die Leiter derselben die Amtsbezeichnung „Direktor", 2) die wissenschaftlichen Lehrer die Amtsbezeichnung „Oberlehrer" führen; daß ferner einem Theile der letzteren bis zu einem Drittheil der Gesammtzahl der Charakter „Professor" verliehen werden kann; 3) die Ernennung und bei nicht staatlichen oder nicht vom Staate verwalteten höheren Lehranstalten die Bestätigung der zu 1 bezeichneten Leiter höherer Unterrichtsanstalten Mir vorbehalten bleibt; 4) die Ernennung und Bestätigung der Professoren, soweit dieselbe nicht in geeigneten Fällen von Mir erfolgt, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zusteht; 5) die Ernennung und Bestätigung der Oberlehrer durch das zuständige Provinzial-Schulkollegium (z. B. das in Cassel) erfolgt.

Jagdhaus Rominten, den 25. September 1894.

Wilhelm. R.

Für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten: Thielen.

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Digitized by Google

175) Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räthe vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren:

1) Dr. Baltzer am Progymnasium in Schwetz,
2) Dr. Flebbe an der Realschule in Flensburg.

B. den Professoren:

1) Berent am Realgymnasium in Tilsit,
2) Besch am Friedrichs-Kollegium in Königsberg i. Pr.,
3) Kapp am Gymnasium in Bartenstein,
4) Dr. Roenspieß am Gymnasium in Culm,
5) von Schaewen am Gymnasium in Marienwerder,
6) Weidemann am Realgymnasium St. Johann in Danzig,
7) Dr. Ellger am Sophien-Gymnasium in Berlin,
8) Detto am Gymnasium in Wittstock,
9) Schubring am Köllnischen Gymnasium in Berlin,
10) Dr. Anders am Leibniz-Gymnasium in Berlin,
11) Saltzmann am Gymnasium in Neu-Ruppin,
12) Dr. Felix Müller am Luisen-Gymnasium in Berlin.
13) Dr. Holländer am Köllnischen Gymnasium in Berlin,
14) Trantow am Gymnasium in Kottbus,
15) Dr. Pannicke am Gymnasium in Küstrin,
16) Johannes Müller am Friedrichs-Gymnasium in Berlin,
17) Dr. Freytag am Friedrichs-Realgymnasium in Berlin,
18) Dr. Fahland am Gymnasium in Greifenberg i. Pr.,
19) Groß am Gymnasium in Neisse,
20) Dr. Witte am Gymnasium in Ratibor,
21) Dr. Dannehl am Gymnasium in Sangerhausen,
22) von Ortenberg am Gymnasium in Salzwedel,
23) Rambeau am Gymnasium in Burg,
24) Dr. Hoefer am Gymnasium in Seehausen,
25) Dr. Reidemeister an der Oberrealschule in Magdeburg,
26) Grunicke am Gymnasium in Aschersleben,
27) Dr. Franke am Gymnasium in Schleusingen,
28) Dr. Günther an der Albinusschule in Lauenburg,
29) Dr. Mehmel am Realgymnasium in Altona,
30) Dr. Mix am Domgymnasium in Schleswig,
31) Erbrich am Gymnasium in Aurich,

Digitized by Google

32) Theodor Meyer am Gymnasium Johanneum in Lüneburg,
33) Dr. Mushacke am Gymnasium Andreaneum in Hildesheim,
34) Reinhardt am Realgymnasium in Leer,
35) von Ortenberg am Domgymnasium in Verden,
36) Dr. Eberhard am Wilhelms-Gymnasium in Cassel,
37) Dr. Zimmermann am Realprogymnasium in Limburg,
38) Fröling am Progymnasium in Homburg v. d. H.,
39) Feitel an der Oberrealschule in Cassel,
40) Beckmann an dem Realgymnasium in Trier,
41) Schrammen am Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Cöln,
42) Dr. Neuendorf am Realprogymnasium in Düren,
43) Petit am Gymnasium an Aposteln in Cöln,
44) Wedekind am Gymnasium an Marzellen in Cöln,
45) Klaus am Gymnasium in Trier,
46) Dr. Groß am Gymnasium in Kempen,
47) Brand am Realgymnasium in Düsseldorf,
48) Ahrend am Realgymnasium in Düsseldorf.

Bekanntmachung.
U. II. 2845.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc. Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

176) Zulässigkeit einer Vertheilung der schriftliche Prüfungsarbeiten bei der Lehrerinnenprüfung auf zwe Tage.

Berlin, den 26. September 189

Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich darauf aufmerksa daß der diesseitige Runderlaß vom 1. Juni 1882 — U. III 13206 — (Centrbl. S. 563), wonach bei den Prüfungen d Lehrerinnen einer Vertheilung der schriftlichen Prüfungsarbeit auf zwei Tage kein Bedenken entgegensteht, wenn es nicht g boten erscheint, den Aufenthalt auswärtiger Bewerberinnen a Prüfungsorte möglichst abzukürzen, durch meine allgemeine Ve fügung vom 31. Mai d. Js. — U. III. D. 1260 b — (Centrb S. 447) nicht betroffen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 2964.

Digitized by Google

77) Verleihung des Oberlehrertitels an Lehrer höherer Mädchenschulen.

Berlin, den 28. September 1894.

Aus dem Berichte vom 1. September d. Js., betreffend die erleihung des Oberlehrertitels an den Lehrer an der höheren ädchenschule in N. Dr. N. ersehe ich, daß die Königliche egierung bei der Auslegung der bezüglichen Bestimmung meiner lgemeinen Verfügung vom 31. Mai d. Js. — U. III. D. 1260 a (Centrbl. S. 447) sich noch im Unklaren befindet. Die erähnte Verfügung schreibt auf Seite 451 vor, daß, wie dies ich schon seither bei nicht wenigen öffentlichen höheren Mädchenulen geschehen ist, im Besoldungsetat für die Lehrer an den fentlichen höheren Mädchenschulen eine Anzahl — etwa ein rittheil von sämmtlichen — Lehrerstellen als Oberlehrerstellen szuzeichnen ist, damit hervorragend tüchtige Männer an die ıstalten berufen und an ihnen festgehalten werden können. ı Befolgung dieser Vorschrift wolle die Königliche Regierung her die betreffenden städtischen Behörden Ihres Bezirkes zur sdrücklichen Bezeichnung der Oberlehrerstellen in den Anstaltsts veranlassen. Sobald dies geschehen sein wird, haben die haber der gedachten Stellen ohne Weiteres die Amtsbezeichng „Oberlehrer" zu führen.

Nach den Ausführungen des Berichtes vom 1. September Js. scheint die Königliche Regierung auch anzunehmen, daß ı akademisch gebildete Lehrer die Oberlehrerstellen an den ntlichen höheren Mädchenschulen bekleiden können. Diese Anme trifft aber nicht zu, da in meiner allgemeinen Verfügung n 31. Mai d. Js. ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß h Lehrern mit seminarischer Bildung, sofern sie die Mittelllehrerprüfung bestanden haben und sich durch hervorragende htigkeit auszeichnen, die Oberlehrerstellen und selbst die ektorstellen nicht zu verschließen sind.

Wird hiernach in allen Fällen konsequent verfahren, so den nur ganz besondere Umstände künftige Anträge auf Verung des Oberlehrertitels an Lehrer öffentlicher höherer dchenschulen begründen können.

An
Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium Königliche Regierung) zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
ämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
d Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu N.
U. III. D. 2888.

Digitized by Google

178) Zulässigkeit der privaten Vorbereitung auf die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen ohne Besuch der Fortbildungskurse in Berlin oder Göttingen.

Berlin, den 12. Oktober 1894.

Auf die Anfrage vom 4. Oktober d. Js. erwidere ich Euer Wohlgeboren, daß es Ihnen unbenommen bleibt, Sich auf die durch meinen Erlaß vom 31. Mai d. Js. vorgeschriebene wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen auch ohne Besuch der Fortbildungskurse in Berlin oder Göttingen in anderer Weise privatim vorzubereiten. Es ist aber nicht statthaft, diese Prüfung zunächst in einem Gegenstande und im darauf folgenden Jahre in dem zweiten Gegenstande abzulegen. Zu der Vorbereitung für die Prüfung in der französischen oder englischen Sprache ist ein Aufenthalt im Auslande nicht erforderlich.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Lehrerin Fräulein N. Wohlgeboren zu N.
U. III. D. 3259.

---

179) Zulassung von Lehrerinnen zur wissenschaftlichen Prüfung.

Berlin, den 23. Oktober 1894.

Auf die mir vorgelegte Anfrage vom 10. Oktober d. Js. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß diejenigen Lehrerinnen, welche zu der durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai d. Js. eingeführten wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen zugelassen zu werden wünschen, die dafür vorgeschriebene mindestens zwei jährige unterrichtliche Thätigkeit an Schulen nur an Schulen innerhalb Preußens zurückzulegen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
Fräulein N. Wohlgeboren zu N.
U. III. D. 3858.

---

180) Ergebnis der in den Schuljahren 1890/91 bis 1893/94 abgehaltenen staatlichen Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern und -lehrerinnen, sowie der Turnlehrer- und Turnlehrerinnenprüfungen.

In den 4 Schuljahren 1890/91 bis 1893/94 ist nach dem Besuche staatlicher Turnkurse und auf Grund der abgelegten

Digitized by Google

Prüfung an den zuständigen Stellen in Berlin, Bonn, Breslau, Königsberg i. Pr. und Halle-Magdeburg die Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht insgesammt 593 männlichen und 1038 weiblichen Personen zuerkannt worden, die sich ziemlich gleichmäßig auf die einzelnen Jahre vertheilen.

Unter jenen 593 Turnlehrern, von denen etwa 71,5% in staatlichen Kursen ausgebildet sind, hatten 311 akademische, 264 seminarische und 18 eine anderweitige Vorbildung.

Von den 1038 Turnlehrerinnen waren 410 wissenschaftliche, 464 technische Lehrerinnen, während 164 eine Prüfung für das Lehramt vorher nicht abgelegt hatten. 371 von ihnen, also etwa 36%, hatten den staatlichen Kursus in Berlin durchgemacht.

---

181) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1895.

Für die im Jahre 1895 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 25. Februar 1895 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1895, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Heft vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 10. Oktober 1894.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 2699.

---

182) Kursus zur Ausbidung von Turnlehrerinnen im Jahre 1895.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1895 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Digitized by Google

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Dienstag den 2. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammen zu heften.

Berlin, den 23. Oktober 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 2971.

---

183) Befähigungszeugnisse für Lehrer als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

In der zu Berlin im Monat August 1894 abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt:

1) der Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Guben Wilhelm Haudering,
2) der Lehrer an der Herzoglichen Taubstummenanstalt zu Zerbst Otto Hümmelgen,
3) der Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Camberg Adolf Loew,
4) der Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Guben Karl Niklas,
5) der Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Pr. Gottfried Wassmann.

Berlin, den 13. Oktober 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. A. 2860.

Digitized by Google

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

184) Behandlung der Anträge auf Einführung von Volksschullesebüchern.

Berlin, den 24. August 1893.

In zahlreichen Verfügungen ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß bezüglich der Volksschullesebücher, soweit es die Rücksichten auf Art und Gestaltung sowie auf die konfessionellen Verhältnisse der einzelnen Schulen irgend zulassen, wenigstens für einen und denselben Bezirk auf thunlichste Einheitlichkeit hinzuwirken und dieser, wo sie schon erreicht ist, jede unnöthige Störung fernzuhalten sei. Gleichwohl sind auch noch in neuester Zeit Anträge an mich gebracht worden, bei denen nicht gebührend gewürdigt worden zu sein scheint, welche Nachtheile mit der Verschiedenheit der Volksschullesebücher innerhalb eines zusammengehörigen Gebietes ebenso für die Unterweisung der angehenden Lehrer in der Verwerthung der Lehrmittel wie auch — bei jedem Wechsel der Schule — für die Schulkinder und deren Angehörige verbunden sind. Ich muß Werth darauf legen, daß diesen Gesichtspunkten unter sorgsamster Erwägung aller dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse überall gleichmäßig und zum Theil in höherem Maße Rechnung getragen werde, als es anscheinend bisher noch mehrfach geschehen ist.

Zu dem Zwecke bestimme ich, daß betreffs der Anträge auf Genehmigung der Einführung von Volksschullesebüchern fortan folgendermaßen zu verfahren ist.

1) Hält die Königliche Regierung es für angezeigt, die Einführung eines in Ihrem Aufsichtsbezirke zum Unterrichtsgebrauche in der Volksschule noch nicht ordnungsmäßig zugelassenen Lesebuches in Aussicht zu nehmen, so hat Sie Sich — wie es auch bisher vorgeschrieben war — zunächst mit dem Provinzial-Schulkollegium ins Benehmen zu setzen behufs eingehendster Prüfung des in Frage kommenden Lesebuches nach Anlage, Inhalt und Ausstattung. Ist eine Verständigung beider Behörden darüber erzielt, daß die Einführung vom schultechnischen Standpunkte aus als zweckmäßig zu empfehlen sei, so hat die Königliche Regierung den darauf bezüglichen Antrag mit eingehender Begründung unter Beifügung des Buches dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz einzureichen.

In dieser Begründung sind die Umstände darzulegen, welche einen Wechsel des Volksschullesebuches nothwendig erscheinen lassen, dann aber auch die inneren und äußeren Vorzüge zu erörtern, die zur Wahl des beantragten Buches bestimmt haben. Dabei ist anzuzeigen, seit wann das bisher benutzte Lesebuch in

Digitized by Google

Gebrauch gewesen ist, und der Preis sowohl des abzuschaffenden als auch des neu einzuführenden Lesebuches anzugeben.

2) Dasselbe Verfahren ist dann geboten, wenn ein in dem Bezirke ordnungsmäßig eingeführtes Volksschullesebuch in einer neuen Ausgabe so wesentliche Veränderungen erfährt, daß, wie es thatsächlich mehrfach der Fall ist, unter dem alten Titel ein fast völlig anderes Buch geht, neben dem die früheren Ausgaben im Unterrichte nicht mehr gebraucht werden können.

3) Handelt es sich bei einem erforderlich werdenden Wechsel des Volksschullesebuches um die Einführung eines in seiner jetzigen Gestalt für den Bezirk hier schon ordnungsmäßig zugelassenen Buches, so ist ein darauf bezüglicher Antrag an den Herrn Ober-Präsidenten zu richten.

4) Die Einführung eines anderen Volksschullesebuches kann nur mit dem Beginne des Schuljahres erfolgen. Die etwa zu stellenden Anträge sind dem Herrn Ober-Präsidenten — für jeden Fall besonders — so zeitig einzureichen, daß das für die Prüfung und Entscheidung erforderliche Material mindestens drei Monate vor dem Anfange des neuen Schuljahres hierher gelangen kann, damit, falls die Genehmigung zur Einführung ertheilt wird, die rechtzeitige Mittheilung der zu treffenden Anordnungen an die Schüler und Schülerinnen sowie an die Buchhändler möglich bleibt (vergl. Erlaß vom 11. Juli 1893 — U. III. A. 849. U. II. — Centrbl. S. 650).

In die zum Inventar der Schule gehörigen Exemplare des in Gebrauch befindlichen Lesebuches ist nach Datum und Nummer die Verfügung einzutragen, durch welche dessen Einführung genehmigt worden ist. Wo das bisher noch nicht geschehen sein sollte, ist es alsbald nachzuholen.

Schließlich bemerke ich, daß bei allen Einführungen neuer Lesebücher durch geeignete Anordnungen nach Möglichkeit darauf hinzuwirken ist, daß den Angehörigen der Schulkinder nicht die Kosten einer doppelten Anschaffung für eine und dieselbe Klassenstufe zugemuthet werden.

Hinsichtlich der übrigen Lern- und Lehrbücher bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Digitized by Google

Abschrift theile ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Nachachtung mit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 2215.

---

185) Verpflichtung der Kreis-Schulinspektoren zur Uebernahme von Orts-Schulinspektionen.

Berlin, den 26. September 1894.

Auf die Beschwerde vom 11. August d. Js. wegen Uebertragung der Orts-Schulinspektion U. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die Kreis-Schulinspektoren allgemein zur vorübergehenden und, falls es das Interesse der Schulaufsicht erfordert, auch zur dauernden Uebernahme von Orts-Schulinspektionen als verpflichtet anzusehen sind. Eine besondere Vergütung kann hierfür nicht beansprucht werden.

Es handelt sich keineswegs um die Uebernahme eines Nebenamtes, wie Sie annehmen, sondern um eine zeitweilige Erweiterung Ihres Geschäftskreises.

Wie Ihnen schon in Ihrer Anstellungs-Verfügung vom 12. April 1875 eröffnet ist, müssen Sie Sich eine anderweite Begrenzung des Ihnen zugewiesenen Geschäftskreises jederzeit gefallen lassen.

Daß die Führung einer auswärtigen Orts-Schulinspektion mit erheblichen Unkosten verbunden ist, vermag ich nicht ohne Weiteres anzuerkennen.

Hiernach sehe ich Ihre Beschwerde als unbegründet an.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
den Königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn
Schulrath N. Hochwohlgeboren zu N.
U. III. B. 2503.

---

186) Einführung beweglicher Gehaltsskalen für Volksschullehrer im Wege des Feststellungsverfahrens auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1887.

Berlin, den 10. Oktober 1894.

Auf den Bericht vom 22. September d. Js., betreffend die Durchführung eines Lehrer-Besoldungsplanes mit steigender Altersskala in der Stadt S., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die in dem Berichte angeführten Gründe mich nicht

Digitized by Google

veranlassen können, der Zurückziehung des Feststellungsantrags in dem gegen die Stadtgemeinde S. eingeleiteten Beschlußverfahren zuzustimmen.

Nach der in den Erläuterungen der Grundzüge eines Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen erwähnten Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts kann allerdings durch Beschluß der Selbstverwaltungsbehörden nicht eine abstrakte Norm, nach welcher künftighin eine Leistung zu fordern oder zu gewähren ist, also ein förmlicher Besoldungsplan festgestellt werden. Indessen ist es in dem Erkenntnis vom 5. November 1892 — Entscheidungen Band 24 Seite 128 — für zulässig erachtet, daß sowohl die Schulaufsichtsbehörde ihrer Anforderung, wie die Beschlußbehörde ihrer Entscheidung einen solchen Besoldungsplan zu Grunde legen.

Wenn die Königliche Regierung demgemäß unter Beachtung der in dem Erlaß vom 25. April 1894 — U. III. E. 2312 — (Centrbl. S. 420) empfohlenen Form ihren Antrag gestellt hat, so steht der Durchführung des Feststellungsverfahrens ein Bedenken nicht entgegen.

Wenn sich eine entsprechende Festsetzung dann auch nur auf die konkreten Fälle erstreckt, so läßt sich doch annehmen, daß die Stadt es nicht auf eine Wiederholung des Verfahrens, falls weitere Leistungen auf Grund des Besoldungsplanes erforderlich werden, ankommen lassen wird.

Gegen einen eventl. ablehnenden Beschluß des Bezirksausschusses ist die Entscheidung des Provinzialrathes anzurufen, von der Entscheidung des Bezirksausschusses unter Vorlegung einer Abschrift derselben und des Antrages aber s. Zt. Anzeige zu erstatten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 7044.

---

187) Die Berufung der Schulgemeinden zu einer Versammlung ist nicht Pflicht des Vorsitzenden des Schulvorstandes.

Berlin, den 11. Oktober 1894.

Auf den Bericht vom 10. August d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß dem Vorsitzenden des Schulvorstandes zu G. nicht zugemuthet werden kann, die Schulgemeinde zu einer

Digitized by Google

Beschlußfassung zusammenzuberufen, da ein bezügliches Herkommen dort nicht besteht.

Die Berufung der Schulgemeinde und die Verhandlung mit ihr ist vielmehr Sache der Aufsichtsbehörde und ihrer Organe, zumal wenn es sich um die Regelung der Lehrerbesoldungen handelt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. B. 2852.

---

188) Befugnisse der Rektoren an Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen bei der Leitung und Beaufsichtigung ihrer Schulanstalten bei unmittelbarer Unterstellung unter die Kreis-Schulinspektoren.

Berlin, den 11. Oktober 1894.

Auf den Bericht vom 11. März 1893 verweise ich die Königliche Regierung auf den demnächst im Centralblatt zur Veröffentlichung gelangenden Erlaß vom 25. Juli d. Js. — U. III. C. 1626 U. III. B. — (Centrbl. S. 704), betreffend die Dienstanweisung für Hauptlehrer und Rektoren an Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen, in welchem die Frage der Beilegung erweiterter Befugnisse an die Rektoren bei der Leitung und Beaufsichtigung ihrer Schulanstalten bei unmittelbarer Unterstellung unter die Kreis-Schulinspektoren ihre eingehende Erörterung gefunden hat.

Ich setze voraus, daß überall, wo in Folge der Anwendung der dort dargelegten Grundsätze in der bisherigen Wahrnehmung der Orts-Schulaufsicht durch Geistliche eine Aenderung eintritt, Sorge getragen wird, daß einem Geistlichen derjenigen Konfession, in deren Hand bis dahin die Orts-Schulaufsicht gelegen hat, die Aufnahme in die Schuldeputation (Schulvorstand) statutenmäßig gesichert wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. C. 1470.

Digitized by Google

189) Berechnung der Dienstzeit der Volksschullehrer bei der Gewährung der Alterszulagen.

Berlin, den 25. Oktober 1894.

In den Runderlassen vom 6. Oktober 1891 und 25. April 1892 — U. III. B. 3251 und U. III. E. 1547 — (Centrbl. S. 710 bezw. S. 654) ist bestimmt, daß für die staatlichen Dienstalterszulagen die Zeit der Verwaltung einer Lehrerstelle nach vollendetem 20. Lebensjahre in jedem Falle gerechnet werden soll, gleichviel ob der Lehrer bereits eine Prüfung abgelegt hatte, oder kommissarisch oder vertretungsweise beschäftigt gewesen ist.

Die für diese Bestimmung maßgebenden Gründe machen es wünschenswerth, daß auch bei den von einem Schulverband gewährten Alterszulagen in gleicher Weise verfahren werde. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, den Schlußsatz Ihrer mittels Berichts vom 12. September 1894 vorgelegten allgemeinen Verfügung vom 7. November 1892 entsprechend zu ändern.

Ich kann nicht annehmen, daß die Fälle, in denen demzufolge höhere Alterszulagen zu zahlen sein werden, im dortigen Bezirk besonders zahlreich sind.

In Fällen, in welchen die Durchführung der vollen Anrechnung der gesammten Dienstzeit wegen der Leistungsunfähigkeit der Gemeinden besonderen Schwierigkeiten begegnen sollte, überlasse ich der Königlichen Regierung, bei vorhandener Dringlichkeit einstweilen mit persönlichen Bewilligungen aus den Ihr unter Kap. 121 Tit. 35 a Ihres Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung überwiesenen Mitteln den Einkommensunterschied auszugleichen. Vom 1. April 1895 ab wird durch eine entsprechende Berücksichtigung bei Neubewilligung der Staatsbeihilfen auf Grund des Runderlasses vom 21. Juni 1894 — U. III. E. 3006 I — (Centrbl. S. 571) geholfen werden können.

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, im vorliegenden Fall das Weitere zu veranlassen und den Lehrer G. in K. entsprechend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 6808.

Digitized by Google

190) Aufstellung von Haushaltsanschlägen durch die Schulverbände.

Berlin, den 25. Oktober 1894.

Wie ich aus dem Berichte vom 19. September d. Js. habe entnehmen müssen, ist Zweck und Inhalt meines Runderlasses vom 12. Mai d. Js. — U. III E. 196 — (Centrbl. S. 422) bezüglich der Aufstellung von Haushaltsanschlägen der Schulverbände von der Königlichen Regierung nicht richtig aufgefaßt. Nach dem Erlasse soll allerdings die Aufstellung von Haushaltsanschlägen auch für Volksschulen, deren Unterhaltung politischen Gemeinden obliegt, vom 1. April 1895 ab jedenfalls immer dann gefordert werden, wenn zur Deckung der Schulunterhaltungskosten Staatsbeihilfen gewährt oder beansprucht werden. Indessen ist für diese Fälle nicht die Aufstellung *besonderer* Haushaltsanschläge *neben* den Gemeindehaushaltsanschlägen gefordert, vielmehr genügt es, wenn nur in letzteren die Aufwendungen für die Volksschulen übersichtlich und thunlichst eingehend zusammengestellt werden. Eine auszugsweise Abschrift dieser Zusammenstellung verbunden mit dem vorgeschriebenen Titelblatte kann dann als Haushaltsanschlag bei Anträgen auf Neu- oder Fortbewilligung von Staatsbeihilfen und anderen die Schule und ihre Unterhaltung betreffenden Berichten dienen.

Die von der Königlichen Regierung erwähnten Nachweisungen des gesammten Jahreseinkommens einer Lehrerstelle genügen indessen dem Zwecke des Runderlasses vom 12. Mai d. Js. schon deshalb nicht, weil sie nicht auch die zur sächlichen Schulunterhaltung erforderlichen Ausgaben vollständig angeben, während die thunlichst genaue Aufführung derselben bei Entscheidung über Staatsbeihilfen unerläßlich ist. Die im Erlasse vom 21. Juni 1894 — U. III E. 3006 I. — (Centrbl. S. 571) erforderten Nachweisungen können aus dem letzteren Grunde die Haushaltsanschläge ebenfalls nicht ersetzen, weil in ihnen lediglich summarische Angaben der persönlichen und sächlichen Kosten vorgesehen sind.

Im Uebrigen überschätzt die Königliche Regierung offenbar die Schwierigkeiten, welche die Aufstellung solcher Haushaltsanschläge für die Volksschulen in Gemeinden bereiten würde, wo bisher nur eine Rechnungslegung ohne Etat stattfindet. Die Aufstellung des Formulars zu den in Rede stehenden Anschlägen ist den einzelnen Königlichen Regierungen überlassen. Wenn die Königliche Regierung daher ein möglichst einfaches, den örtlichen Verhältnissen des Bezirks und der einzelnen Kreise entsprechendes Formular selbst aufstellt und vorschreibt, wird es den Landräthen wohl ohne besondere Schwierigkeit, eventuell unter Heranziehung der Lehrer, möglich sein, diese Formulare dem Einzelfalle angepaßt

Digitized by Google

ausfüllen zu lassen. In anderen Bezirken, z. B. der Provinz Posen, ist schon seit Jahren auch in den kleinsten und ärmsten Gemeinden zum Vortheile einer geregelten und sparsamen Schulkassenverwaltung die Aufstellung derartiger Etats ohne Schwierigkeit eingeführt.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, alsbald nach entsprechender Abänderung und Ergänzung Ihrer Verfügung vom 4. Juli d. Js. meinen Erlaß vom 12. Mai d. Js. — U. IIIE. 196 — zur Ausführung zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 6967.

---

191) Befugnis zur Ausübung der Schulzucht durch die Orts-Schulinspektoren.

Liegnitz, den 31. August 1894.

In einem von vielen Lokalblättern des Bezirks besprochenen Falle hat die Strafkammer eines Königlichen Landgerichts in Abrede gestellt, daß dem Orts-Schulinspektor das Züchtigungsrecht gegenüber den Schulkindern zustehe.

Wir können uns dieser Auffassung nicht anschließen, sind vielmehr der Ansicht, daß der Lokal-Schulinspektor unzweifelhaft befugt ist, alle gesetzlich zulässigen Maßregeln der Schulzucht gegebenen Falls selbst zu ergreifen.

In diesem Sinne hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte unterm 13. Mai 1871 in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten entschieden,

„dem Orts-Geistlichen liege als dem nächsten Vorgesetzten des Lehrers die Aufsicht über den Unterricht und die Handhabung der Disciplin in der Schule ob; als solcher sei er die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen verpflichtet und stehe ihm unzweifelhaft, auch wenn er nicht gerade Unterricht ertheile, die Ausübung der Schulzucht zu".

Vorstehendes bringen wir zur Kenntnis der Herren Schulinspektoren mit dem Bemerken, daß das Ihnen zugestandene Recht aus naheliegenden Gründen nur in seltenen Ausnahmefällen und mit der größten Vorsicht zu gebrauchen ist, damit wir in die Lage

Digitized by Google

versetzt werden, erforderlichen Falls den Konflikt mit Erfolg zu erheben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
In Vertretung: Kreplin.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Orts-Schulinspektoren
des Regierungs-Bezirks.

II. 13162.

---

192) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts in Volksschul- 2c. Angelegenheiten.

a. Wie der Gerichtshof schon in früheren Streitsachen aus dem Geltungsbereiche der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ausgesprochen hat, bilden die Anwohner auf gutsherrlichem Lande keinen korporativen Verband (vergl. Entscheidungen Bd. XXI. S. 199); nur wenn dies der Fall wäre, ließe sich eine Beitragspflicht aller Anwohner eines Gutsbezirks für alle Schulen, zu denen die einzelnen Theile des letzteren eingeschult sind, gleich den Mitgliedern einer Gemeinde rechtlich konstruiren. Auch enthält die genannte Schulordnung eine Bestimmung, wonach die Anwohner eines Gutsbezirks in ihrer Gesammtheit, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schule, für die sämmtlichen Schulen, zu denen Theile des Gutsbezirkes eingeschult sind, Unterhaltungsbeiträge zu leisten haben, nicht. Im Gegentheil heißt es im §. 60:

Die Regierung bestimmt nach vorgängiger Ermittelung des Nahrungszustandes der Anwohner, wieviel ein jeder derselben zu den Beiträgen für den Anschluß an eine benachbarte Gemeindeschule . . . . . beizusteuern hat. Den Ausfall überträgt der Grundherr.

Für mehr als für eine Schule hat der Anwohner auf gutsherrlichem Lande also nicht zu steuern, nämlich immer nur für diejenige Schule, welcher er angeschlossen worden ist.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 22. Juni 1894 — I. 709 —.)

---

b. Betreffs der Hinterbliebenen städtischer Beamten hatte bereits eine Kabinetsordre vom 7. Februar 1814 bestimmt, daß sie in Absicht des Sterbequartals, sofern nicht bei ihrer Ansetzung zwischen ihnen und der Kommune hierüber ein Anderes verabredet worden, gleich den Staatsbeamten zu behandeln seien. (Vergl. Amtsblatt der Königlichen Kurmärkischen Regierung zu Potsdam

Digitized by Google

vom Jahre 1814 Seite 122; Kommentare von Rumpf zur Städteordnung vom 19. November 1808 Seite 126 und von Hübner zur Städteordnung vom 30. Mai 1853 Seite 356). Diesem auf anderen Gebieten, z. B. bei der Kommunalbesteuerung der Beamten, wiederkehrenden Grundsatz hielt demnächst die Kabinetsordre vom 22. Januar 1826 (G. S. S. 13), indem sie noch besonders hervorhob, daß er nicht etwa durch diejenige vom 27. April 1816 beseitigt sei, auch für die Folge und zwar mit den in der Deklaration vom 15. November 1819 vorgesehenen Modifikationen aufrecht. Wenn dabei zugleich auf §. 69 Titel 10 Theil II. des Allgemeinen Landrechts verwiesen wurde, so geschah das ausweislich des Immediatberichts, mit welchem das Staatsministerium den Erlaß der Ordre bei des Königs Majestät nachsuchte, zu dem Zwecke, um die Uebereinstimmung der getroffenen Bestimmungen mit dem Standpunkte des Preußischen Staatsrechts, welches den Kommunalbeamten überall und vorbehaltlich nur der speciell festgesetzten Ausnahmen dieselben Rechte wie den unmittelbaren Staatsbeamten einräume, ersichtlich zu machen. Weder der Wortlaut noch die Materialien der Kabinetsordre bieten nun irgend welchen Anhalt für die Annahme dar, daß der Gesetzgeber unter den Kommunalbeamten die an städtischen Schulen wirkenden Lehrer nicht mit einbegriffen habe. Es unterliegt daher, zumal da Art. 23 Abs. 2 der Verfassungsurkunde generell den Lehrern die Rechte der Beamten zugestehen will, keinem Bedenken, die Vorschriften der Kabinetsordre auch auf die — wenngleich in ihren sonstigen rechtlichen Beziehungen den Kommunalbeamten nicht beizuzählenden — städtischen Volksschullehrer in Anwendung zu bringen.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1894 — I. 730 —.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Bei dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten sind ernannt worden:

der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath Müller zum Geheimen Ober-Regierungsrath, der Regierungsrath Steinhausen aus Münster zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath und der Provinzial-Schulrath,

Digitized by Google

Geheimer Regierungsrath Gruhl in Berlin zum vortragenden Rath.

Dem Direktor des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau Geheimen Regierungsrath Dr. Willdenow ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50 verliehen worden.

Der bisherige Kreis-Schulinspektor Schulrath Heckert zu Bromberg ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Bromberg überwiesen worden.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden:
der bisherige Seminarlehrer Lepke, der bisherige Oberlehrer an der Ritterakademie zu Bedburg Mennicken und der bisherige Rektor an der dritten Stadtschule zu Posen Rzesnitzek.

B. Universitäten.

Universität Berlin.

Es sind ernannt worden:
der bisherige Privatdozent Lic. Gunkel zu Halle a. S. zum außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin und der wissenschaftliche Assistent am Astrophysikalischen Observatorium zu Potsdam Professor Dr. Scheiner nebenamtlich zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät derselben Universität.

Universität Breslau.

Der bisherige Privatdozent Dr. Ahrens zu Breslau und der bisherige Privatdozent Dr. Lenard zu Bonn sind zu außerordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau ernannt worden.

Universität Halle-Wittenberg.

Dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg Dr. Erdmann ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Marburg.

Dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Ahlfeld ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Universität Bonn.

Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Dreser ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Digitized by Google

C. Technische Hochschulen.

Hannover.

Der Architekt Hehl zu Hannover ist zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin ernannt worden.

Aachen.

Dem Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Classen ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

D. Museen u. s. w.

Dem ordentlichen vollbeschäftigten Lehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Berlin von Petersenn ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Dem technischen Dirigenten des Erfurter Musikvereins Mertel in Erfurt und dem Seminar-Musiklehrer Schleisiek zu Bromberg ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor" beigelegt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Der Oberlehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin Professor Dr. Rethwisch ist zum Königlichen Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Leitung des Friedrichs-Gymnasiums zu Frankfurt a. O. übertragen worden.

Die Wahl des Oberlehrers am Gymnasium zu Prenzlau Professors Schaeffer zum Direktor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:

Augustin vom Gymnasium zu Elbing an das Königliche Gymnasium zu Danzig,

Professor Böhmer vom Gymnasium zu Konitz an das Gymnasium zu Aachen,

Bordihn vom Gymnasium zu Dt. Krone an das Gymnasium zu Culm,

Dr. Brandes vom Progymnasium zu Neumark an das Gymnasium zu Strasburg,

Groll vom Gymnasium zu Culm an das Gymnasium zu Meppen,

Professor Dr. Heidenhain vom Gymnasium zu Strasburg an das Gymnasium zu Marienburg,

Moczynski vom Gymnasium zu Meppen an das Gymnasium zu Dt. Krone,

Digitized by Google

Möller vom Ulrichs-Gymnasium zu Norden an das Domgymnasium zu Verden,
Dr. Schwarz vom Realgymnasium zu Celle an das Gymnasium zu Glogau,
Stalmann vom Domgymnasium zu Verden an das Ulrichs-Gymnasium zu Norden und
Dr. Stoewer vom Progymnasium zu Berent an das Gymnasium zu Konitz.

Der Oberlehrer Lic. theol. Dr. Koppelmann vom Realgymnasium zu Lippstadt ist als Oberlehrer an die Klosterschule zu Ilfeld berufen worden.

b. Realgymnasien.

Als Oberlehrer ist angestellt worden am Realgymnasium zu Osterode der Schulamtskandidat von Lilljeström.

c. Progymnasien.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Oberlehrer Küster vom Progymnasium zu Löbau an das Progymnasium zu Neumark.

Als Oberlehrer sind angestellt worden am Progymnasium zu:
Löbau der Hilfslehrer Dr. Thunert und
Berent = = Dr. Schellert.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der bisherige Kreis-Schulinspektor Dr. Ranck zu Carthaus Wpr. ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Homberg verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden: an den Evangelischen Erziehungs- und Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz der bisherige Seminar-Hilfslehrer Hoffmann aus Oranienburg, am Schullehrer-Seminar zu Altdöbern der Lehrer Kirsten aus Posen und am Schullehrer-Seminar zu Wittlich der bisherige Seminar-Hilfslehrer Weicken aus Warendorf.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu:
Rüthen der bisherige kommissarische Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Büren Altrogge,
Berent der Privat-Präparandenlehrer Gerigk zu Braunsberg und
Kempen der Lehrer Hetzer aus Barmen, Kreis Jülich.

An der Präparandenanstalt zu Rehden ist der Lehrer Laskowski zu Danzig als zweiter Lehrer angestellt worden.

Digitized by Google

G. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Der bisherige Oberlehrer an der Königlichen Elisabethschule zu Berlin Professor Dr. Bachmann ist zum Direktor dieser Anstalt ernannt worden.

Dem Oberlehrer an der Elisabethenschule zu Frankfurt a. M. Dr. Kinkelin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) In den Ruhestand getreten:

Curtze, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Thorn,
Deicke, Seminarlehrer zu Lüneburg,
Kulerski, Lehrer an der Präparandenanstalt zu Rehden,
Polenz, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern, und
Dr. Schuster, Realgymnasial-Direktor zu Hannover, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife.

2) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Feine, Gymnasial-Oberlehrer zu Göttingen.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 660 in der Fußnote letzte Zeile muß es heißen: lfd. Nr. 153 und 160.

Inhalts-Verzeichnis des Oktober-Heftes.

Seite

A. 166) Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 28. Oktober 1836 und vom 28. Dezember 1842 auf die Schulvorstände und deren Mitglieder im Bereiche der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 bei der Versteuerung von Verträgen. Erlaß vom 27. September d. Js. 727

167) Behördlicher Charakter der Schulvorstände und der bestellten Mitglieder derselben. Erlaß vom 19. Oktober d. Js. . . 728

168) Bei den aus der Staatskasse fließenden Gehaltskompetenzen der Lehrer 2c. ist das Porto für den Geldabtrag und für die

Digitized by Google

Seite

Quittung seitens der Empfänger zu tragen. Erlaß vom 15. Oktober d. Js. 729

169) Uebertragung der Disziplinar-Gerichtsbarkeit über Seminar- und Präparandenlehrer auf die Provinzial-Schulkollegien. Erlaß vom 18. Oktober d. Js. 729

170) Berechnung der Reise- und Umzugskosten bei Gemeindebezirken, die aus mehreren Ortschaften bestehen. Erlaß vom 22. Oktober d. Js. 730

B. 171) Regelung der Gehälter der etatsmäßigen wissenschaftlichen Beamten der Königlichen Bibliothek zu Berlin, sowie der Universitäts-Bibliotheken und der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W. nach Dienstalterssstufen. Erlaß vom 3. Oktober d. Js. 732

C. 172) Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrer bei Versetzungen. Erlaß vom 3. Oktober d. Js. 737

173) Programm für den in der Zeit vom 28. Dezember 1894 bis zum 9. Januar 1895 in Berlin abzuhaltenden neusprachlichen (französischen) Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen 738

174) Amtsbezeichnung und Ernennung der Leiter und Lehrer bei den höheren Unterrichtsanstalten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Erlaß vom 12. Oktober d. Js. 740

175) Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 741

D. 176) Zulässigkeit einer Vertheilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten bei der Lehrerinnenprüfung auf zwei Tage. Erlaß vom 26. September d. Js. 742

177) Verleihung des Oberlehrertitels an Lehrer höherer Mädchenschulen. Erlaß vom 28. September d. Js. 743

178) Zulässigkeit der privaten Vorbereitung auf die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen ohne Besuch der Fortbildungskurse in Berlin oder Göttingen. Erlaß vom 12. Oktober d. Js. 744

179) Zulassung von Lehrerinnen zur wissenschaftlichen Prüfung. Erlaß vom 23. Oktober d. Js. 744

180) Ergebnis der in den Schuljahren 1890/91 bis 1893/94 abgehaltenen staatlichen Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern und -lehrerinnen, sowie der Turnlehrer- und Turnlehrerinnenprüfungen 744

181) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1895. Bekanntmachung vom 10. Oktober d. Js. 745

182) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1895. Bekanntmachung vom 23. Oktober d. Js. 745

183) Befähigungszeugnisse für Lehrer als Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 13. Oktober d. Js. 746

E. 184) Behandlung der Anträge auf Einführung von Volksschullesebüchern. Erlaß vom 24. August 1893 747

185) Verpflichtung der Kreis-Schulinspektoren zur Uebernahme von Orts-Schulinspektionen. Erlaß vom 26. September d. Js.. 749

186) Einführung beweglicher Gehaltsskalen für Volksschullehrer im Wege des Feststellungsverfahrens auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1887. Erlaß vom 10. Oktober d. Js. . . . 749

Digitized by Google

Seite

187) Die Berufung der Schulgemeinden zu einer Versammlung ist nicht Pflicht des Vorsitzenden des Schulvorstandes. Erlaß vom 11. Oktober d. Js. 750

188) Befugnisse der Rektoren an Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen bei der Leitung und Beaufsichtigung ihrer Schulanstalten bei unmittelbarer Unterstellung unter die Kreis-Schulinspektoren. Erlaß vom 11. Oktober d. Js. 751

189) Berechnung der Dienstzeit der Volksschullehrer bei der Gewährung der Alterszulagen. Erlaß vom 25. Oktober d. Js. 752

190) Aufstellung von Haushaltsanschlägen durch die Schulverbände. Erlaß vom 25. Oktober d. Js. 753

191) Befugnis zur Ausübung der Schulzucht durch die Orts-Schulinspektoren. Verfügung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 31. August d. Js. 754

192) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts in Volksschul- 2c. Angelegenheiten. Erkenntnisse des I. Senates vom 22. und 26. Juni d. Js. 755

Personalien 756

Druckfehler-Berichtigung 760

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dezember-Heft.

Berlin 1894.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Digitized by Google

Mitteilung

betr. **Paldamus-Rehorn's**

Deutsches Lesebuch

für

höhere Mädchenschulen.

Um den Schulen von geringerer Klassenzahl den Gebrauch unseres Lesebuches zu erleichtern, soll für die Mittel- und Oberstufe

eine neue Ausgabe

entsprechend den preussischen „Bestimmungen über das Mädchenschulwesen vom 31. Mai 1894“ erscheinen. Dieselbe ist bereits in Vorbereitung und wird thunlichst bald fertiggestellt werden und zur Versendung gelangen.

Durch diese neue Nebenform wird jedoch die bereits vorhandene Hauptausgabe des Lesebuches in ihrem Fortbestehen nicht berührt.

Eingehendere Mitteilungen über Plan und Stoffverteilung der neuen Gestalt unseres Lesebuches bleiben vorbehalten.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Frankfurt am Main,
im November 1894.

Die Verlagshandlung
von **Moritz Diesterweg.**

Verlag von **Wilhelm Engelmann** in **Leipzig.**

Aufgaben aus Deutschen Dramen.

Zusammengestellt von

Dr. H. Heinze, und **Dr. W. Schröder,**
Direktor Professor
am Kgl. Gymnasium und Realgymnasium zu Minden.

Soeben erschien:

Zweites Bändchen: Aufgaben aus „Die Jungfrau von Orleans“ zusammengestellt von Dr. Schröder. 8. Geheftet Mk. 0,80; kartoniert Mk. 1.—.

Drittes Bändchen: Aufgaben aus „Wallenstein“ zusammengestellt von Dr. Heinze. 8. Geheftet Mk. 1.—; kartoniert Mk. 1,20.

Früher erschien:

Erstes Bändchen: Aufgaben aus „Wilhelm Tell“ zusammengestellt von Dr. Heinze. 8. Geheftet Mk. 0,80; kartoniert Mk. 1.—.

= Weitere Bändchen befinden sich in Vorbereitung und zwar werden zunächst erscheinen die Aufgaben aus: **„Minna von Barnhelm“, „Götz von Berlichingen“** und **„Egmont“.** =

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 15. Dezember 1894.

A. Behörden und Beamte.

193) Kostenfreie Abgabe von Formularen an hauptamtliche Kreis-Schulinspektoren.

Berlin, den 27. Oktober 1894.

Auf Grund des Ergebnisses der Ermittelungen, welche in Bezug auf die unentgeltliche Ueberweisung von Formularen an hauptamtliche Kreis-Schulinspektoren stattgefunden haben, ordne ich nach Benehmen mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanzminister hiermit allgemein an, daß den genannten Beamten für Rechnung des Geschäftsbedürfnisfonds der Königlichen Regierung künftig nur solche Formulare unentgeltlich überwiesen werden können, welche im dienstlichen Interesse eine gleichmäßige Anwendung bedingen. Unter diesen Gesichtspunkt fallen lediglich die Formulare zu den Berichten über die Schulrevisionen und zu der Statistik der Schulen und Lehrer.

Die unentgeltliche Lieferung aller übrigen Formulare hat fortan zu unterbleiben.

An
verschiedene Königliche Regierungen.

Abschrift lasse ich der Königlichen Regierung zur Beachtung für den Fall künftiger Anstellung hauptamtlicher Kreis-Schulinspektoren in Ihrem Bezirk zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. B. 2965. G. I.

Digitized by Google

B. Höhere Lehranstalten.

194) Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Elsaß-Lothringen für den Bereich des Königreichs Preußen als Erweis zureichender Vorbildung für die in der Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1891 angegebenen vier Fächer.

(Centralbl. für 1892, Seite 841.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1891 — Nr. 294 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom 14. Dezember 1891 —, durch welche die Reifezeugnisse der Preußischen Oberrealschulen als Erweise einer hinreichenden Schulbildung

1) für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,
2) für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,
3) für das Studium auf den Forstakademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst,
4) für das Studium des Bergfaches und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist,

anerkannt sind, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß auf Grund einer mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen getroffenen Vereinbarung fortan auch die mit dem Reifezeugnis der Oberrealschulen in den Reichslanden Elsaß-Lothringen versehenen Abiturienten zu den vorausgeführten Staatsprüfungen in Preußen und umgekehrt die mit dem Reifezeugnis einer Preußischen Oberrealschule versehenen Abiturienten zu den betreffenden Prüfungen in Elsaß-Lothringen zugelassen werden sollen.

Berlin, den 30. Oktober 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schulz.

Bekanntmachung.
Min. d. g. A. U. II. 2087. — Min. f. H. u. G. I. 7264.
Min. f. Landw. ꝛc. III. 15870. — Min. d. ö. A. III. 21516. P. I. 867.

Digitized by Google

195) Programm für den in der Zeit vom 3. bis 15. Januar 1895 in Frankfurt a. M. abzuhaltenden neusprachlichen (französischen) Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen.

Vom 3. bis 15. Januar wird in Frankfurt a. M. in der Aula und einigen zur Verfügung stehenden Zimmern der Musterschule (Hermesweg 34) ein Kursus zur Ausbildung von Lehrern der neueren Sprachen im praktischen Gebrauch des Französischen abgehalten werden. Zugleich soll hierbei Gelegenheit geboten werden, sich die für den Aussprache-Unterricht und die Förderung der eigenen Aussprache nöthigen phonetischen Kenntnisse zu erwerben.

Der obligatorische Kursus besteht aus Vorlesungen, Vorträgen und Konversationszirkeln, welche an den genannten Tagen von 9 bis 1 Uhr stattfinden. An den Nachmittagen wird für diejenigen Theilnehmer, welche sich für den Unterricht nach den Grundsätzen der „neuen Methode" interessiren, Gelegenheit geboten werden, an den betreffenden Schulen in Frankfurt und Bockenheim zu hospitiren. Auch können an einigen Nachmittagen auf Wunsch freie Zusammenkünfte veranstaltet werden, in denen methodische Fragen erörtert bezw. kleine Vorträge gehalten werden. An einigen Abenden soll Gelegenheit zum Besuch von Vorstellungen guter französischer Schauspiele (in deutscher Bearbeitung) geboten werden. Außerdem ist den Theilnehmern des Ferienkursus Gelegenheit gegeben, die Abende bei zwangslosem, geselligem Zusammensein zu verleben, wobei durch die Anwesenheit der Ausländer stete Anregung zum Gebrauch der fremden Sprache gegeben werden soll.

Folgende Vorträge sind bisher festgestellt:

Universitäts-Professor Dr. Vietor (Marburg): Aussprache des Deutschen (mit besonderer Berücksichtigung des Mitteldeutschen) im Hinblick auf die Aneignung der französischen Aussprache (1stündig).

Derselbe: Vorführung und Erklärung von Modellen und Apparaten zur Veranschaulichung der Sprachorgane und Sprachorgänge (1stündig).

Universitäts-Professor Dr. Förster (Bonn): Französische Elementarphonetik mit praktischen Uebungen (5stündig).

Realgymnasial-Direktor Walter:

1) Einleitender Vortrag über Zweck und Zeit des Ferienkursus;
2) Theoretische und praktische Vorführung der lautlichen Schulung im Klassenunterrichte (3stündig).

Digitized by Google

Professor Caumont:
1) Vortrag: La versification française moderne.
2) Vortrag: La poésie française au XIX. siècle.
Universitäts-Lektor und Rezitator Gauthey Des Gouttes:
1) La Cour de Louis XIV.
2) La Femme de Molière.
3) Une Comédienne au XVIII. siècle (A. Lecouvreur).
4) La Cour de Napoléon I.
5) Georges Sand.
6) La Première d'Hernani.
7) Le Roman naturaliste.
8) Les Femmes de France (étude littéraire).
9 u. 10) Rezitation und Deklamation von Poesie und Prosa.

Jedem Vortrag geht eine kurze Vorlesung eines vorher bezeichneten Textes voraus. An die Vorlesungen und Vorträge schließen sich Uebungszirkel in kleinen Abtheilungen an, welche unter der Leitung je eines Franzosen stehen und jedem Theilnehmer vielfache Gelegenheit bieten sollen, sich im Gebrauch der fremden Sprache zu üben.

Die Theilnehmer, welche gesonnen sind, in diesen Konversationszirkeln kleine Vorträge (Reisebeschreibungen, literarische und kulturhistorische Themata u. a. m.) zu halten, werden gebeten, ihre Mittheilungen und sonstige Anträge an die Leiter des Kursus, Direktor der Musterschule Walter und Professor am städtischen Gymnasium Caumont zu Frankfurt a. M. gelangen zu lassen. Ein Ortsausschuß wird dafür Sorge tragen, daß die von auswärts kommenden Theilnehmer gute Unterkunft zu mäßigen Preisen erhalten. In der freien Zeit wird den Theilnehmern Gelegenheit zur Besichtigung der Sehenswürdigkeiten von Frankfurt geboten werden; auch stehen die Lesezimmer verschiedener Vereine und Bibliotheken den Theilnehmern jederzeit zum Besuche offen.

C. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare rc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

196) Verlauf und Ergebnisse des Lehrkursus für Handarbeitslehrerinnen zu Neurode.

(Centralbl. für 1894, S. 868.)

Der zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen des Regierungsbezirkes Breslau im Laufe des vergangenen Sommers

Digitized by Google

zu Neurode abgehaltene Kursus zählte insgesammt 33 Theilnehmerinnen. Eine war aus Berlin, eine aus dem Regierungsbezirke Posen, 16 waren aus dem Kreise Neurode, 15 aus anderen Kreisen des Regierungsbezirks Breslau. Acht nahmen auf Staatskosten, vier auf Kosten des Kreises Waldenburg behufs Ausbildung zu Kursusleiterinnen theil, die anderen betheiligten sich aus eigenen Mitteln, um sich zu Handarbeitslehrerinnen auszubilden, beziehungsweise sich in ihrem Berufe fortzubilden.

Der Kursus begann am 16. Juli d. Js. und dauerte bei täglich neunstündiger Arbeitszeit vier Wochen. Den Unterricht leitete in täglich drei Stunden der Kreis-Schulinspektor Dr. Springer zu Neurode, in der übrigen Zeit eine Handarbeitslehrerin.

Die Kursusarbeiten beschränkten sich prinzipiell auf den Arbeitsplan der Volksschule; die Ausbesserungsarbeiten standen im Vordergrunde. Es geschah letzteres sowohl wegen der großen Bedeutung gerade dieser Arbeiten für den kleinbürgerlichen Haushalt als auch, weil sie von vielen Theilnehmerinnen und darunter auch geprüften Handarbeitslehrerinnen oder seit Jahren im Amte befindlichen Handarbeitslehrerinnen nach der unterrichtlichen, ja selbst technischen Seite nicht sicher beherrscht wurden.

Der Kursus gliederte sich wie im Vorjahre wieder in drei neben einander herlaufende Stufen, von denen zwei der praktischen Einführung, die dritte der methodologischen Verarbeitung dessen, was in den beiden Vorstufen erlernt worden war, dienten.

I. Zuvörderst galt es, die Theilnehmerinnen alle Arbeiten des Volksschulplanes vom Strickbande aufwärts bis zum Wäschestück noch einmal selbst anfertigen zu lassen, zunächst um sie hierdurch auch technisch zu schulen, sodann um ihnen in diesen Arbeiten gewissermaßen einen mit der Nadel gefertigten Stoffvertheilungsplan und zugleich brauchbare Anschauungsmittel für ihren eigenen Unterricht in der Schule mitzugeben.

II. Um aber den Kursistinnen auch zu zeigen, wie sich der in dem vorberegten ersten Theile des Kursus schematisch aufgebaute Lehrgang in der Schule selbst, in der unmittelbaren Arbeit mit dem Kinde gestaltet, wurden täglich einstündige Lehrproben mit Schulkindern angeschlossen.

III. In dem letzten Theile des Kursus wurde endlich das, was die Kursistinnen in den beiden Vorstufen in einer praktisch angewandten Weise in sich aufgenommen hatten, nicht nur noch einmal in Lehrproben wiederholt, sondern zugleich methodologisch verarbeitet, gesichtet, geordnet, mit unterrichtlichen Winken, mit Erklärungen durchsetzt. Zugleich wurden die Kursistinnen unterwiesen und geübt, wie die Handarbeitsschule in Klassen und

Digitized by Google

Abtheilungen zu gliedern, wie Lehr- und Stundenplan den gegebenen Verhältnissen der Schule anzupassen, die vorgeschriebenen Listen anzulegen und zu führen seien.

In dieser Weise wurde mit hingebendem Fleiße und ersichtlichem Interesse seitens der Kursistinnen gearbeitet, und die Erfolge waren so befriedigende, als sie es bei der Kürze der Zeit nur sein konnten. Wenn auch selbstredend die Leistungen und die Endergebnisse nach Begabung und Vorkenntnissen der einzelnen Theilnehmerinnen auseinander gingen, dürfte auch die schwächste Kursistin soviel an Verständnis für den vorgeführten Unterrichtsbetrieb und zugleich Routine mit fortgenommen haben, um mit Erfolg sich weiter zu bilden und das Lehrverfahren in der Schule mit Nutzen handhaben zu können.

Von den zwölf Theilnehmerinnen behufs Ausbildung als Kursusleiterinnen konnte dreien die Befähigung zur Kursusleiterin unbedingt und fünf Theilnehmerinnen bedingt zugesprochen werden.

D. Oeffentliches Volksschulwesen.

197) Zu den Verwaltungskosten der Ruhegehaltskassen im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) gehört nur die Entschädigung des Kassenanwalts. — Verrechnung der sonst erwachsenden Kosten und von Fehlbeträgen.*)

Berlin, den 22. November 1894.

Nach den zufolge Erlasses vom 18. Juli d. Js. — U. III. D. 1982 — erstatteten Berichten sind seitens einzelner Königlichen Regierungen die Kosten für die Drucklegung des Vertheilungsplanes der Beiträge zur Ruhegehaltskasse, für Quittungsformulare sowie Portokosten und die durch das Verwaltungsstreitverfahren wegen Abänderung des Vertheilungsplanes entstandenen Kosten auf die Ruhegehaltskassen zur Zahlung angewiesen.

Dies veranlaßt uns, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß zu den Verwaltungskosten der Ruhegehaltskassen im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) nur die Entschädigung des Kassenanwalts gehört

*) Vgl. hierzu die Erlasse vom 15. Juni und 8. September 1894 — Fin. Min. I. 6832 und 13412. M. d. g. A. U. III. D. 970 und 2504. — (Centrbl. S. 567 bezw. 712.)

Digitized by Google

Die außer dieser Entschädigung erwachsenden Kosten sind daher nicht aus den Ruhegehaltskassen, sondern in Gemäßheit des §. 2 a. a. O. aus dem Bureaubedürfnisfonds bezw. aus dem Prozeßkostenfonds der Königlichen Regierung zu zahlen.

Hinsichtlich der Postsendungen der Ruhegehaltskassen ist nach Maßgabe der Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 7. Februar d. Js. und den erlassenen Ausführungsvorschriften (Centrbl. S. 334) zu verfahren. Nicht aversionirte Porto- und Gebührenbeträge (§. 8 der Bestimmungen) sind aus dem Bureaubedürfnisfonds der Königlichen Regierung zu bestreiten.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu veranlassen und insbesondere Sorge zu tragen, daß die aus den Ruhegehaltskassen im verflossenen oder im laufenden Etatsjahre zu Unrecht gezahlten Beträge den Kassen wieder zugeführt werden.

Schließlich bemerken wir, daß ein am Jahresschluß sich ergebender Fehlbetrag (Vorschuß) auf das neue Rechnungsjahr zu übernehmen ist, nicht aber, wie bei einer Kasse geschehen, derart gedeckt wird, daß Beiträge des neuen Rechnungsjahres in Höhe des Fehlbetrages auf das alte Rechnungsjahr übertragen werden.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Wiesbaden.

Fin. Min. I. 18548.
Min. d. g. A. U. III. D. 8471. I.

---

198) Beiträge der Gemeinden, Gutsbezirke ꝛc. an die Ruhegehaltskassen für die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 15. Oktober 1894.

Auf die Vorstellung vom 25. September d. Js. erwidere ich dem Schulvorstand, daß die von den Gemeinden, Gutsbezirken ꝛc. auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) an die Ruhegehaltskasse zu entrichtenden Beiträge zu den von den Schulverbänden für das Diensteinkommen der Lehrer aufzuwendenden Leistungen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 nicht zu rechnen sind.

Die Staatsbeiträge aus den Gesetzen vom 14. Juni 1888

Digitized by Google

und 31. März 1889 dürfen daher zur Bestreitung der gedachten Zahlungen nicht verwendet werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Schulvorstand zu R.
U. III. D. 3142.

---

199) Fortdauernde Geltung der Hannöverschen Gesetze über den Höchstbetrag der Lehrerbesoldungen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Hannover, Klägers,
wider
den Provinzialrath der Provinz Hannover, Beklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 6. Juli 1894 für Recht erkannt,
daß die gegen den Beschluß des Beklagten vom 21. Dezember 1893 erhobene Anfechtungsklage zurückzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ festzusetzen, die Kosten dem Kläger aufzuerlegen, das Pauschquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach den §§. 20, 21 des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 und nach dem Ergänzungsgesetze vom 2. August 1856 (Hannoversche G. S. I. S. 465 u. 257) kann der Minister das Einkommen einer Schulstelle über den Mindestbetrag hinaus in Landgemeinden bis auf den Höchstbetrag von 750 ℳ durch Verfügung erhöhen. In der Annahme, daß diese gesetzliche Vorschrift inzwischen ihre Giltigkeit verloren habe, beantragte die Königliche Regierung, Schulabtheilung, zu Stade, daß das 750 ℳ betragende Einkommen der Lehrerstelle in Groß-Hutbergen auf 1000 ℳ erhöht werde.

Durch Beschluß vom 8. September 1893 setzte auch der Kreisausschuß zu Verden das Stelleneinkommen auf 900 ℳ fest, indem er erwog, daß die vorgedachte gesetzliche Beschränkung der Aufsichtsbehörde zwar durch den §. 25 des Landesverwaltungsgesetzes nicht aufgehoben sei. Wenn nämlich die Regierungen in den alten Provinzen nach §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 befugt seien, die Lehrergehälter unbeschränkt durch frühere, vor Erlaß der Instruktion ergangene Provinzial-

Digitized by Google

gesetze nach freiem Ermessen zu erhöhen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. III, S. 143), und wenn ferner nach §. 25 des Landesverwaltungsgesetzes in Hannover die Regierungen die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften, die in den alten Provinzen gelten, zu führen hätten, so sei hierdurch keineswegs das materielle Verwaltungsrecht und die gesammte, für dieses maßgebende Gesetzgebung Hannovers außer Kraft gesetzt und durch die Preußische Gesetzgebung ersetzt worden; der gedachte §. 25 habe den Hannoverschen Regierungen nur in formeller Hinsicht die gleichen Befugnisse, wie in den anderen Provinzen beigelegt, ohne das materielle Recht zu ändern, welches wie überall so auch in Hannover die Schranken der Verwaltung bilde. Dagegen habe die mit Gesetzeskraft ausgestattete Königliche Verordnung vom 13. Mai 1867 (G. S. S. 667) ausdrücklich dem Minister die Normirung der Lehrerbesoldungen in demselben Maße „wie ihm solches in den älteren Landestheilen ressortmäßig zukommt", übertragen. Damit sei die hier den Regierungen (und also dem ihnen vorgesetzten Minister) zustehende Befugnis, diese Besoldungen nach freiem Ermessen zu normiren, auch für Hannover unter Aufhebung der früheren gesetzlichen Beschränkung auf den Höchstbetrag, begründet.

In Folge beiderseits eingelegter Beschwerden beschloß dann der Provinzialrath am 21. Dezember 1893,

> daß die Beschwerde des Schulvorstandes als begründet und der Schulverband für nicht verpflichtet zu erachten, das dauernde Stelleneinkommen über den Betrag von 750 ℳ hinaus zu erhöhen.

Denn — so wurde ausgeführt — der Schulverband könne wider seinen Willen zur Erhöhung dieses für unzureichend zu erachtenden Gehalts mit Rücksicht auf die vorgedachten Bestimmungen der Hannoverschen Schulgesetze von 1845 und 1856 nicht gezwungen werden. Insbesondere habe der §. 25 des Landesverwaltungsgesetzes — worin dem Kreisausschuß beizutreten — altländische Vorschriften, durch welche das materielle Recht und die vorgedachten Bestimmungen geändert wären, auf die Provinz Hannover nicht übertragen. Die Königliche Verordnung vom 13. Mai 1867 beruhe nun allerdings auf einem Berichte des Staatsministeriums, wonach es wünschenswerth sei, daß der Minister für gewisse Materien der Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung ermächtigt werde, in den neuen Landestheilen ohne Rücksicht darauf, ob dort die Verhältnisse durch Gesetz, landesherrlichen Erlaß oder sonstwie geregelt seien, abändernde Verfügungen nach Maßgabe der ihm für die älteren Landestheile beiwohnenden Kompetenz selbständig zu treffen; daß

Digitized by Google

somit die hier begründete ministerielle Zuständigkeit auch auf die neuen Landestheile erstreckt werde. Erscheine es hiernach zwar zweifelhaft, ob der Minister auf Grund und im Sinne dieser Verordnung nicht das Recht habe beanspruchen können, auch in Hannover die Lehrerbesoldungen unbeschränkt zu regeln und die entgegenstehenden Bestimmungen der Hannoverschen Schulgesetzgebung für unverbindlich zu erklären, so habe doch thatsächlich seit dem Jahre 1867 der Minister dies Recht niemals beansprucht, vielmehr bei den allgemeinen Aufbesserungsverhandlungen in den Jahren 1874 und 1876 ausdrücklich an der Auffassung festgehalten, daß die Gehälter sich innerhalb jener gesetzlichen Schranken zu bewegen hätten, und habe es abgelehnt, eine größere Freiheit der Bewegung im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen. Demgemäß seien die Hannoverschen Gesetze über die Maximalsätze der Lehrerbesoldungen von allen Instanzen, auch vom Provinzialrath, seit länger als 25 Jahren und bis jetzt als noch zu Recht bestehend angesehen und gehandhabt. Ein Ausspruch, daß sie nunmehr als bereits durch die Verordnung von 1867 aufgehoben zu erachten seien, werde in weiten Kreisen als ein unberechtigter Wechsel der höchsten Behörden in Auslegung und Anwendung jener Verordnung beurtheilt werden. Einer solchen Auffassung vermöge sich auch der Provinzialrath nicht anzuschließen; er könne nur daran festhalten, daß jene Bestimmungen der Hannoverschen Schulgesetze so lange in Kraft blieben, bis sie — was allerdings unter den gänzlich veränderten Zeitverhältnissen dringend zu wünschen — durch einen Akt der Gesetzgebung aufgehoben würden.

Der Königliche Ober-Präsident hat mittelst der Anfechtungsklage aus §. 126 des Landesverwaltungsgesetzes beantragt:

> den Beschluß des Provinzialrathes vom 21. Dezember 1893 aufzuheben und die Sache behufs Bemessung der von der Schulaufsichtsbehörde erforderten Erhöhung des Stelleneinkommens zur nochmaligen Beschlußfassung an den Provinzialrath zurückzuverweisen.

Der Beschluß verletze das bestehende Recht, indem er den Bestimmungen der Hannoverschen Schulgesetze vom 26. Mai 1845 und 2. August 1856 über den Höchstbetrag der Lehrerbesoldungen trotz der Vorschrift der Königlichen Verordnung vom 13. Mai 1867 noch jetzt eine rechtsverbindliche Kraft beilege. Der Beschluß stütze sich hierbei wesentlich auf die thatsächliche Feststellung, daß seit 25 Jahren und von allen Instanzen der Unterrichtsverwaltung diese seine Auffassung stets gehandhabt worden sei. Aber diese Auffassung sei einmal neuerdings verlassen. Die Königliche Staatsregierung habe in der Begrün-

Digitized by Google

dung zu dem am 6. Dezember 1892 dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend Verbesserung des Volksschulwesens, den Grundsatz anerkannt, daß der Kultusminister nach der ihm gemäß Verordnung vom 13. Mai 1867 beigelegten Zuständigkeit durch die früheren Hannoverschen Gesetze in seiner Verfügungsgewalt über die Regelung der Höhe der Lehrerbesoldungen nicht mehr beschränkt werde, und es habe der Kultusminister auch seinerseits die Hannoverschen Regierungen generell, wie noch besonders in dem hier streitigen Spezialfall angewiesen, von den Schulverbänden die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen auch über die in den Hannoverschen Gesetzen gezogenen Grenzen hinaus im Wege des Beschlußverfahrens nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) zu verlangen.

Die Berechtigung hierzu ergebe sich aus dem Inhalte des Immediatberichts des Staatsministeriums, auf Grund dessen die Königliche Verordnung vom 13. Mai 1867 erlassen sei. Denn in Folge der Ausdehnung der in den alten Provinzen begründeten ministeriellen Zuständigkeit auf die neuen Landestheile hätte eben den Anordnungen des Kultusministers auch die Kraft beigelegt werden sollen, entgegenstehende ältere Bestimmungen — selbst wenn sie auf Gesetzen beruhen — zu beseitigen, ohne daß es hierzu einer ausdrücklichen Vorschrift bedürfe. Hiernach bestehe kein rechtliches Bedenken, die Hannoverschen Regierungen — gleich denen der älteren Provinzen — zur Erhöhung der Lehrergehälter auch über die durch das Hannoversche Gesetz vom 2. August 1856 gezogene Schranke hinaus zu ermächtigen.

Der Provinzialrath hat zur Begründung seiner Bitte um Abweisung der Klage lediglich auf diejenige seines Beschlusses Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung war allein der zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Ministerial-Kommissar erschienen, welcher Folgendes ausführte:

Bezüglich der Wirkung der Königlichen Verordnung vom 13. Mai 1867 sei der Auffassung des Kreisausschusses bei- und derjenigen des Provinzialraths entgegenzutreten, welche einer juristischen Begründung entbehre und sich lediglich auf die Praxis berufe. Bisher habe eben für die Zwecke der Erhöhung der Lehrergehälter von einer Anwendung der Verordnung abgesehen werden können, da diese kurz nach 1868 politisch nicht opportun und auch im Schulinteresse nicht erforderlich erschienen sei; denn die damaligen Preisverhältnisse hätten — zumal beim Vorhandensein reichlicher Schulfonds in Hannover — nicht gedrängt, über den, in anderen Provinzen noch erst zu erstrebenden Höchstbetrag von 750 ℳ hinauszugehen. Inzwischen habe sich dies geändert.

Digitized by Google

Für Hannover würde es ein kultureller Rückschritt sein, falls dort die Lehrerstellen schlechter, als in der übrigen Monarchie, dotirt blieben. Deshalb seien die dortigen Regierungen nunmehr ermächtigt worden, nöthigenfalls über jene frühere gesetzliche Grenze hinauszugehen. — Die Befugnis hierzu werde durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 gewährt, welche nach Entstehung und Wortlaut auch über die sogenannte Diktaturperiode hinaus wirken und auf den dort bezeichneten Gebieten diejenigen älteren Rechtsnormen, die ein Hindernis der Verwaltung bildeten, beseitigen sollte. Nach der Auffassung der Unterrichtsverwaltung habe nun die Verordnung nicht dem Kultusminister die legislative Befugnis übertragen, früher oder jetzt noch bestehende Gesetze außer Kraft zu setzen, sondern die Verordnung habe sofort alle diejenigen landesgesetzlichen Normen beseitigt, welche einen, vom altländischen abweichenden Rechtszustand begründet und ein hier nicht bestehendes Hindernis für die Verwaltung gebildet hätten. Gesetzliche Normen dieser Art — darunter auch die hier fraglichen Hannoverschen Bestimmungen über die erzwingbare Grenze der Lehrergehälter — hätten schon seit 1867 nicht mehr bestanden, sodaß es einer besonderen Anordnung, die sie außer Kraft setze, gar nicht erst bedurft habe, um den Minister in den Stand zu setzen, auch hier, wie in den alten Provinzen zu verfügen. Dies ergebe sich aus dem sonstigen Inhalte des Berichts, durch welchen das Staatsministerium die Allerhöchste Sanktion der Verordnung erbeten habe; nur die allerdings weniger klare Fassung seines Schlußsatzes habe zu den nicht begründeten Zweifeln Anlaß geben können.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Verwaltungsthätigkeit einer Behörde umfaßt neben den Akten, durch welche subjektive Rechte oder Pflichten neu begründet (geändert) oder bestehende, streitig gewordene festgestellt werden (konstitutive oder dezisive (Verfügungen) auch solche, welche die zu befolgenden Grundsätze, objektive Normen für die Verwaltung aufstellen bezw. den Unterbehörden und Organen vorschreiben (Reglements, Instruktionen und sonstige organisatorische Verfügungen). Für die Rechtmäßigkeit beider Gattungen ist zu unterscheiden, ob die verfügende Behörde überall zur Vornahme eines solchen Aktes ohne Rücksicht auf dessen Inhalt befugt war, und ferner, ob der Inhalt des Verfügten dem bestehenden objektiven Rechte entspricht. Jene erstere, mehr formale Befugnis wird einmal nach der Natur, der Art der zu regelnden Angelegenheiten (dem sogenannten Ressort) und dann nach dem räumlichen Umfange des der Behörde für ihre Thätigkeit zugewiesenen Bezirks durch die Normen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden be-

Digitized by Google

stimmt; diejenigen Befugnisse jedoch, welche die Behörde innerhalb ihrer so geregelten Zuständigkeit ausüben darf und muß, finden ihre Ausdehnung und Schranke durch die Normen des materiellen Rechts.

Mag auch in Einzelfällen schwer zu erkennen sein, ob eine Norm bloß formal die Zuständigkeit oder materiell die Befugnis der Behörde regelt, so findet sich zweifellos beides in dem §. 21 Absatz 2 des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 und §. 2 der Novelle vom 2. August 1856 vereinigt; denn einmal wird aus allen Organen des Staates der Minister allein für zuständig erklärt, die vom Schulverbande abgelehnte Erhöhung der Einnahme einer Lehrerstelle zu verfügen, und zum anderen wird materielles Recht geschaffen, der Umfang der Schulunterhaltungspflicht der Schulverbände festgestellt, indem jede zwangsweise Erhöhung über den Höchstbetrag von 1200 bezw. 750 ℳ hinaus dergestalt ausgeschlossen ist, daß eine solche — solange nicht das Gesetz selbst geändert worden — weder von einer Staatsbehörde, noch auch einseitig vom Landesherrn verfügt werden kann.

Wegen dieses letzteren Umstandes reicht zur Rechtfertigung der hier beanspruchten Befugnis der Aufsichtsbehörde die Begründung der für Schlesien ergangenen Entscheidung, Band III., S. 143 ff., nicht aus. Hier ist nämlich ausgeführt: Die §§. 11 und 12 des Schlesischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 hätten an der zwangsweisen Erhöhung der Gehälter über die dortigen Normalsätze hinaus zwar die Kriegs- und Domänenkammern behindert, nicht aber — da der zur Gewährung konvenablen Unterhalts verpflichtende §. 14 des Reglements vom 3. November 1765 nur erläutert und nicht aufgehoben sei — auch den Landesherrn; dessen diesbezüglichen Befugnisse seien später durch die Organisationen des Jahres 1808, und insbesondere durch §. 18 der Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 den Bezirksregierungen delegirt worden. Kommen hiernach den altländischen Regierungen keine anderen Befugnisse, als welche dem Landesherrn zustanden, zu, so ist eine entsprechende Befugnis der Hannoverschen Regierungen nicht begründet, weil nach dem dortigen Rechte der Landesherr zweifellos — vor dem Ergehen eines förmlichen Abänderungsgesetzes — nicht befugt war, jene Maximalsätze generell oder im Einzelfalle zu erhöhen.

Eine solche Abänderung ist jedenfalls durch den §. 25 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 nicht eingetreten, kraft dessen die in Hannover neugebildeten Regierungen „die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten". Dadurch ist das materielle Recht der öffentlichen Korporationen nicht berührt

Digitized by Google

und sind die aus jenem entspringenden Machtbefugnisse der Staatsaufsicht, mögen sie weitere oder engere als die im altpreußischen Rechte begründeten gewesen sein, nicht verändert (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes, Band XIX., S. 169). Zur Aufsicht über das Schulwesen sind jedoch an Stelle der Konsistorien zuständig geworden die Regierungen, welche für ihren gesammten Geschäftsbetrieb, daher auch für die Durchsetzung ihrer, dem materiellen Hannoverschen Rechte entsprechenden Verfügungen die in den alten Provinzen geltenden „Vorschriften und Befugnisse" anzuwenden haben; und es ist ferner die Ausübung aller Funktionen, welche der Schulaufsicht nach materiellem Hannoverschen Rechte zukommen, unter die dazu berufenen Behörden anderweit vertheilt, es ist die sachliche Zuständigkeit innerhalb dieser verschiedenen Instanzen anderweit abgegrenzt, und zwar dahin, daß diejenige der Regierungen aus der Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 zu entnehmen, also auch auf die früher dem Minister vorbehaltene Anforderung der jetzt nach dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) zu erzwingenden Gehaltserhöhungen erstreckt ist.

Während hierüber beide Beschlußbehörden übereinstimmen, ist durch den Beschluß des Provinzialrathes und dessen Anfechtung mittelst der Klage nur streitig geworden,

> ob die Aufhebung oder Abänderung der §§. 21 und 2 der Hannoverschen Gesetze vom 26. Mai 1845 und vom 2. August 1856 bereits durch oder in Folge der Verordnung vom 13. Mai 1867 (G. S. S. 667) eingetreten ist?

Durch diese wird der Kultusminister „ermächtigt, innerhalb der neuen Landestheile in Angelegenheiten, welche betreffen . . . die Normirung der Lehrerbesoldungen . . . in demselben Maße Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen ressortmäßig zukommt".

Wird lediglich dieser Wortlaut berücksichtigt, so soll nicht das gesammte „Maß", der gesammte Umfang der altländischen Verfügungsgewalt des Ministers in den neuen Provinzen stattfinden, sondern nur das „ihm ressortmäßig zukommende Maß". Nach dem behördlichen Sprachgebrauche wird unter „Ressort" die nach Gattung und Art bestimmte Kategorie der einer Behörde überwiesenen Geschäfte verstanden, die sachliche Zuständigkeit der Behörde ohne jede Rücksicht auf ihre materiellen Machtbefugnisse bei der Erledigung dieser Geschäfte. Danach hat der Kultusminister in den neuen Provinzen jedenfalls alle diejenigen Verwaltungsakte, zu denen er in den alten zuständig ist, selbst dann vorzunehmen, wenn dort das geschriebene oder unge-

Digitized by Google

schriebene Recht eine andere Behörde dazu berufen haben sollte; aber keineswegs hat ihn der Wortlaut der Verordnung davon entbunden, bei der Vornahme solcher Akte das dort geltende materielle Recht oder die dieses normirenden Landesgesetze, Verordnungen oder landesherrlichen Erlasse zu befolgen.

Andererseits zeigt die Entstehungsgeschichte klar, daß ein Mehreres beabsichtigt war. Nach den vom Gerichtshofe eingesehenen Akten des Staats- und des Kultusministeriums hat über den durch Immediatantrag des Kultusministers vom 19. März angeregten Erlaß der Verordnung das Staatsministerium am 27. April berathen und — nach Abänderung seines anfänglichen Entwurfes und Immediatberichtes vom 30. April — unter dem 12. Mai 1867 an des Königs Majestät berichtet.

Der Antrag des Kultusministers vom 19. März bezeichnet es als einen Uebelstand, daß in den neuen Provinzen dem Erlasse organisatorischer Verfügungen zwecks Ueberleitung der sonst zu seiner Kompetenz gehörigen Angelegenheiten in die Bahnen altpreußischer Verwaltung sich vielfach plötzlich eine den Gegenstand regelnde landesherrliche oder gesetzliche Bestimmung entgegenstelle, zu deren Aufhebung er nicht ermächtigt sei; so z. B. der Neuregelung eines Lehrplans für die Nassauischen Gymnasien die bereits in der Praxis verlassene Bestimmung eines Ediktes von 1817, welche konfessionslosen Religionsunterricht vorsehe. Schwierig, ja bis zur kurz bevorstehenden Einführung der Verfassung unmöglich sei es, solche in den verschiedensten Gesetzen 2c. zerstreuten hinderlichen Bestimmungen zu ermitteln und einzeln durch Allerhöchste Verordnung formell außer Kraft zu setzen. Richtiger sei es schon, die neuen organisatorischen Bestimmungen jedesmal mit dem Zusatze zu treffen, daß alle entgegenstehenden aufgehoben würden; müßten jene so jedesmal mit Allerhöchster Genehmigung erlassen werden, so würde auch deren künftige Aenderung wiederum nur auf dem gleichen Wege oder nur durch formelles Gesetz möglich. Daher empfehle es sich, daß der Minister durch Königliche Verordnung ermächtigt werde, in den neuen Provinzen ohne Rücksicht, ob dort die abzuändernden Vorschriften auf Gesetz oder landesherrlicher Verordnung beruhen, abändernde Verfügungen nach Maßgabe der ihm für die alten Landestheile beiwohnenden Kompetenz selbständig zu treffen; dabei werde jedoch nicht intendirt, für die neuen Länder Vorschriften, welche in dem alten Lande landesherrlicher oder gesetzlicher Regelung bedürften, im Wege bloß ministerieller Verfügung einzuführen. Der beigefügte erste Entwurf ermächtigte dann den Minister in den bezeichneten Angelegenheiten, „unter Abänderung oder Aufhebung entgegen-

Digitized by Google

stehender Vorschriften, auch soweit sie auf landesherrlichen Verordnungen oder Gesetzen beruhen", in demselben Maße zu verfügen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen ressortmäßig zukommt.

Das Staatsministerium beschloß in mündlicher Berathung vom 27. April die vorstehend hervorgehobenen Worte des ersten Entwurfs zu streichen, demselben aber als §. 2 hinzuzusetzen:

> „Soweit den hiernach zu erlassenden Verfügungen in den neuen Landestheilen ältere Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen, treten diese mit dem, von unserem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu bezeichnenden Zeitpunkte außer Kraft."

Der zugehörige Entwurf des Immediatberichts vom 30. April konstatirt zunächst, daß das in Preußen vielfach durch ministerielle Verfügungen und administrative Praxis beherrschte Unterrichts- und Medizinalwesen in den neuen Provinzen in größerem Umfange und oft bis in das kleinste Detail durch Gesetz oder landesherrliche Bestimmung geregelt sei. Für die Ueberleitung ergebe sich hieraus die Schwierigkeit, daß die ministerielle Zuständigkeit, wo sie nach dem Gegenstande, um dessen Regelung es sich handelt, materiell vorhanden ist, doch formell nicht ausreicht, um die entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen zu beseitigen". Nachdem dann die Möglichkeiten der Abhülfe dem Antrage des Kultusministers vom 19. März entsprechend gewürdigt worden, wird weiter bemerkt:

> „Das Staatsministerium erkennt in dem Vorschlage ein zweckmäßiges Mittel und findet ihn unbedenklich, sofern er nur darauf gerichtet ist, die in den alten Provinzen begründete ministerielle Zuständigkeit auch auf die neuen Landestheile zu erstrecken."

Nur sei bezüglich des §. 2 des Entwurfes Gewicht darauf zu legen, daß die eventuelle Aufhebung der entgegenstehenden Gesetze 2c. durch die zu erlassende Verordnung direkt ausgesprochen und dem Minister nur die Bestimmung des Zeitpunktes jener überlassen werde.

Mittelst Schreibens vom 6. Mai erklärte der Justizminister es jedoch für bedenklich, daß der König durch den §. 2 bisherige Landesgesetze in einem Umfange, den er nicht selbst bestimme, sondern dessen Bestimmung dem Kultusminister überlassen bleibe, außer Kraft setzen solle. Korrekter Weise müßte die Aufhebung jener landesgesetzlichen Vorschriften, die zur Herbeiführung der Gleichmäßigkeit mit den älteren Landestheilen zu ändern wären, von einem gewissen Zeitpunkte ab durch Königliche Verordnung ausgesprochen und dabei dem Kultusminister

Digitized by Google

überlassen werden, von da ab Verfügungen nach Maßgabe des in den alten Provinzen bestehenden Ressortverhältnisses zu treffen. Wenn eine Zusammenstellung der außer Kraft zu setzenden landesgesetzlichen Vorschriften in der That nicht zu ermöglichen wäre, so dürfte jedoch im Hinblick auf den §. 1 der §. 2 des Entwurfs entbehrt werden können.

Darauf hat das Staatsministerium den §. 2 des Gesetzentwurfs gestrichen und demzufolge im Entwurfe des Immediatberichts den oben mitgetheilten Schlußsatz durch folgenden ersetzt:

„Wird dem Kultusminister diese Kompetenz in Form einer durch die Gesetzsammlung veröffentlichten Verordnung ausdrücklich beigelegt, dann haben die von ihm auf Grund dessen getroffenen Anordnungen auch die Kraft, entgegenstehende ältere Bestimmungen, auch wenn sie auf Gesetz oder Verordnung beruhen, zu beseitigen, ohne daß es hierüber einer ausdrücklichen Vorschrift bedarf."

Auf Grund des so am 12. Mai erstatteten Berichts hat dann die Verordnung am 13. die Allerhöchste Sanktion erhalten.

Aus diesen Vorgängen kann nun nach der Auffassung des unterzeichneten Gerichtshofes zunächst nicht die von dem Kommissar vertretene Ansicht abgeleitet werden, wonach die Verordnung alle, vom altländischen Rechtszustande abweichende, die Verwaltung hindernde Landesgesetze und Erlasse sofort und unmittelbar außer Kraft gesetzt habe. Daß der Gesetzgeber auf so zahlreichen und wichtigen Gebieten der Verwaltung die bestehenden Normen ohne den gleichzeitigen Erlaß neuer einfach beseitigt und damit für längere Zeit einen völlig regellosen Zustand geschaffen haben sollte, ist ohne Weiteres und ohne seinen unzweideutigen Ausspruch, an dem es hier völlig fehlt, gewiß nicht anzunehmen. Aber auch anderweit ist ein hierauf gerichteter Wille in keiner Weise erkennbar. Während ein solcher in dem gesammten Verlaufe der Vorberathungen niemals auch nur angedeutet wird, ist der gegentheilige, daß nämlich die Beseitigung erst mittelbar, durch und in Folge von Akten des Ministers eintreten sollte, stets ausdrücklich verlautbart. Nach dem Antrage des Kultusministers vom 19. März sollte die von ihm erbetene Ermächtigung dahin gehen, „unter Abänderung oder Aufhebung entgegenstehender landesherrlicher oder gesetzlicher Verordnungen zu verfügen". Nach dem §. 2 des Verordnungsentwurfs vom 27./30. April sollten erst „durch die zu erlassende Verfügung und mit dem hierbei zu bezeichnenden Zeitpunkte die Gesetze ꝛc. außer Kraft treten". Nach dem Votum des Justizministers vom 6. Mai und dem hiernach geänderten Schlußsatz des Immediatberichts vom 12. Mai haben erst „die vom Minister auf Grund dessen" (d. i.

Digitized by Google

der durch die Gesetzsammlung publizirten Verordnung) „getroffenen Anordnungen die Kraft, ältere gesetzliche Bestimmungen zu beseitigen". Dieser Schlußsatz hat daher nicht eine unklare, dem sonstigen Inhalte des Berichts zuwiderlaufende Fassung erhalten, sondern er drückt genau und scharf dasjenige aus, was während aller Stadien der Vorberathung allseitig beabsichtigt war und ursprünglich durch den gestrichenen §. 2 der Verordnung selbst ausgesprochen werden sollte.

Im Uebrigen stellt aber diese Vorgeschichte die Bedeutung und Tragweite der Verordnung vom 13. Mai 1867 noch nicht völlig klar. Unzweifelhaft hat diese von dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß keine Behörde den von höherer Stelle getroffenen Anordnungen und gewiß nicht denjenigen der Gesetze oder landesherrlicher Erlasse zuwiderhandeln darf, eine Ausnahme dahin statuirt, daß der Kultusminister ermächtigt wird, in den bezeichneten Angelegenheiten selbst solche „Verfügungen", denen Gesetze oder Erlasse entgegenstehen, zu treffen, und daß durch eine solche „Verfügung" dann auch das entgegenstehende Gesetz (Erlaß) beseitigt wird. Die Verordnung hat daher — neben der Ermächtigung des Ministers — zugleich dessen „Verfügungen" die Rechtsfolge, daß durch sie bis dahin bestehende Gesetze für alle Zeiten außer Kraft gesetzt werden, und damit die rechtliche Natur eines legislativen Aktes beigelegt. Schon aus diesem Grunde kann die Verordnung vom 13. Mai 1867 — obwohl sie schlechthin von „Verfügungen" redet und zwischen deren, im Eingange hervorgehobenen Arten, zwischen den dezisiven und konstitutiven einer und den normsetzenden, organisatorischen Verwaltungsakten andererseits nicht unterscheidet — dennoch nicht wohl die ersteren Arten als solche Verfügungen im Auge gehabt haben, denen eine gesetzesändernde Wirkung beigelegt wird. Denn wenn es in der That beabsichtigt gewesen wäre, daß jede für den Einzelfall über subjektive Rechte und Pflichten ergehende Entscheidung, die doch das bestehende objektive Recht nur anwenden kann, dieses jedesmal zugleich hätte ändern oder neubegründen können oder sollen, so wäre damit der oberste Grundsatz jeder Verwaltung, der ihrer Gesetzmäßigkeit materiell nahezu gänzlich beseitigt; und dies hätte daher vom Gesetzgeber in einer, jeden Zweifel ausschließenden Weise festgestellt werden müssen. Eine solche Absicht hat indes hier augenscheinlich nicht bestanden; denn in den Berichten des Kultus- wie des Staats-Ministeriums ist stets nur von der „Ueberleitung der durch Gesetze und Erlasse geordneten Verhältnisse in die Bahnen altpreußischer „Verwaltung", von „organisatorischen Verfügungen", „neuen organisatorischen Bestimmungen", von den „Gesetze oder Verordnungen abändernden

Digitized by Google

Verfügungen" die Rede, welche „unter Aufhebung oder Abänderung entgegenstehender Vorschriften" ergehen oder „den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser" bestimmen sollen, somit stets und allein nur von normsetzenden Akten der Verwaltung.

Hiernach mag es immerhin noch zweifelhaft bleiben, ob auf diesem Wege in den neuen Landestheilen alle älteren Gesetze und landesherrlichen Erlasse, welche die Zuständigkeiten und Befugnisse des Kultusministers weiter als die altländischen Normen beschränkten, außer Kraft gesetzt und durch neue, den letzteren entsprechende Normen ersetzt werden konnten, oder ob nicht — worauf mehrfache Wendungen in den Immediatberichten hinzudeuten scheinen — eine solche Neuregelung bezüglich derjenigen Gesetze 2c. ausgeschlossen ist, welche für Dritte subjektive Rechte bereis begründet, welche z. B. den öffentlichen Korporationen eine über das altländische Maß hinausgehende, erweiterte Autonomie bereits beigelegt hatten. Dies kann jedoch hier dahin gestellt bleiben, denn jedenfalls steht fest, daß der Kultusminister die ihm durch die Königliche Verordnung vom 13. Mai 1867 ertheilte Ermächtigung, die in den neuen Landestheilen bestehenden Vorschriften älterer Gesetze oder landesherrlicher Erlasse außer Kraft zu setzen, nicht anders als durch den Erlaß organisatorischer Vorschriften, neuer objektiver Normen ausüben konnte.

Die durch Erlaß neuer Normen erfolgende Abänderung oder Aufhebung bestehender Landesgesetze ist ferner zweifellos ein Akt der gesetzgebenden Gewalt. Da diese nach Artikel 62 der Verfassungsurkunde gemeinschaftlich durch den König und die beiden Kammern ausgeübt wird, und da die Verfassung nach §. 2 der Einverleibungsgesetze vom 10. September und 24. Dezember 1866 (G. S. S. 555 und 875, 876) in den neuerworbenen Landestheilen am 1. Oktober 1867 in Kraft getreten ist, so hat mit diesem Zeitpunkte die Königliche Verordnung vom 13. Mai 1867 jedenfalls insoweit ihre gesetzliche Gültigkeit verloren, als sie dem Minister die Befugnis zur Aufhebung von Landesgesetzen und den diesen gleichstehenden landesherrlichen Verordnungen, Edikten 2c. delegirt hat, während die gleiche Befugnis gegenüber sonstigen landesherrlichen Erlassen noch fortbestehen mag.

An der vorstehend dargelegten Auffassung, nach welcher die älteren Landesgesetze, die materiell die Grenzen der Schullast für die Korporationen in den neuerworbenen Provinzen feststellen, durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 weder direkt noch indirekt unverbindlich geworden sind, hat auch die Königliche Staatsregierung in der Verwaltungspraxis und auf dem Gebiete der Gesetzgebung bis in die allerneueste Zeit unverrückt festgehalten.

Noch im Jahre 1867 ist für Hessen auf den Bericht des

Digitized by Google

Staatsministeriums vom 16. Juli, nach welchem die — im Uebrigen zur Schulunterhaltung voll verpflichteten — bürgerlichen Gemeinden gemäß des provinziellen Gewohnheitsrechts nicht angehalten werden könnten, die einmal festgesetzte Einnahme einer Schulstelle später dem Bedürfnisse entsprechend zu erhöhen, die Königliche Verordnung vom 29. Juli 1867 (G. S. S. 1245) ergangen, die nichts anderes als die bezügliche Befugnis der Aufsichtsbehörde und Pflicht der Gemeinde ausspricht, ein Gesetz, dessen es wohl nicht bedurft hätte, falls jene Befugnis dem Minister bereits durch die kaum zwei Monate früher ergangene Verordnung vom 13. Mai beigelegt worden wäre.

In Nassau, woselbst nach dem Gesetz vom 26. März 1862 (Verordnungsblatt S. 81) die Landesregierung die Lehrerdotationen über den Normalsatz hinaus nur innerhalb der Vorschläge des Gemeinde- und des Amtsbezirksraths feststellen durfte, ist diese materielle Schranke der Aufsichtsbefugnisse nicht nur durch die Ministerialerlasse vom 29. Mai 1868 und 18. September 1886 (Schneider und von Bremen Band I. S. 709, 710; Band III. S. 895, 896), sondern auch durch den §. 116 Abs. 1 der Kreisordnung vom 7. Juni 1885 (G. S. S. 193) als fortbestehend anerkannt.

In Hannover endlich ist irgend welche organisatorische oder sonstige Verfügung des Kultusministers, welche die §§. 21 und 2 der dortigen Gesetze vom 26. Mai 1845 und 2. August 1856 direkt oder indirekt beseitigt haben könnte, in der kritischen Zeit vom 13. Mai bis zum 1. Oktober 1867 nicht ergangen. Vielmehr haben gelegentlich der allgemeinen Aufbesserung der Lehrergehälter die Erlasse vom 15. April 1875 und 7. Oktober 1876 und derjenige vom 13. Mai 1879 (Leverkühn, Verordnungen in Schulsachen Band 2 S. 32, 76, 86) bestimmt, daß über die gesetzliche Schranke der Maximalsätze nur unter Zustimmung der Schulverbände, nicht aber zwangsweise hinausgegangen werden könne.

Dementsprechend hat auch die Königliche Staatsregierung in der Begründung des Schulgesetzentwurfs von 1890/91 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 8 S. 107) unter den für die Normirung der Lehrerbesoldungen gültigen Provinzialgesetzen noch das Hannoversche Gesetz vom 2. August 1856 aufgeführt. Wenn demgegenüber in der Begründung des Gesetzentwurfs betreffend Verbesserung des Volksschulwesens vom Jahre 1892/93 (Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses Nr. 14, Anlagen Band III. S. 1260) in der übersichtlichen Darstellung der gegenwärtigen Besoldungsverhältnisse der Satz vorkommt:

„In der Provinz Hannover würde im Allgemeinen an

Digitized by Google

dem, durch die frühere Gesetzgebung gewiesenen Maximalsätze von 750 ℳ festgehalten, obwohl diese gesetzlichen Vorschriften nach der, durch Verordnung vom 13. Mai 1867 dem Unterrichtsminister in den neuen Landestheilen beigelegten Zuständigkeit seine Verfügungsgewalt in diesen Fragen nicht mehr einschränken"

so kann dieser gelegentlichen und beiläufigen Bemerkung nach der Auffassung des unterzeichneten Gerichtshofes eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigelegt werden.

Vielmehr stehen die mehrfach erwähnten Bestimmungen der Hannoverschen Gesetze vom 26. Mai 1845 und 2. August 1856 auch zur Zeit noch in Geltung. Dann hat aber der Beschluß des Provinzialraths vom 21. Dezember 1893, welcher lediglich auf dieser Auffassung beruht, das bestehende Recht nicht verletzt und daher ist die gegen jenen erhobene Anfechtungsklage nicht begründet. Aus deren Abweisung folgt endlich gemäß §§. 103 und 107 des Landesverwaltungsgesetzes die wegen des Kostenpunkts getroffene Bestimmung.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. Jebens.

O. V. G. I. 772.

---

200) Die Anwendung des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betreffend die Feststellung von Leistungen für Volksschulen ist nicht davon abhängig, daß die geforderte Leistung sofort fällig ist. Als „neue oder erhöhte Leistung" im Sinne dieses Gesetzes ist auch jede Steigerung einer den Schulunterhaltungspflichtigen rechtlich obliegenden Leistung über den bisher festgestellten Betrag anzusehen, wenngleich die thatsächliche Erfüllung der höheren Leistung zunächst freiwillig vom Staat oder einem Dritten übernommen werden soll. Die Feststellung der Leistungsfähigkeit eines Schulverbandes zu einer dauernden Leistung erfolgt unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß die zur Zeit obwaltenden Besitz-, Erwerbs- und Schuldverhältnisse auch für die Zukunft fortbestehen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Klägers,

wider

den Provinzialrath der Provinz Sachsen, Beklagten,

Digitized by Google

— betreffend die Aufhebung von Beschlüssen wegen Feststellung des Lehrer-Einkommens zu Holzhausen, Räbel und Groß-Wanzer —,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1894 für Recht erkannt,

daß die, das Einkommen der Lehrerstellen zu Holzhausen bezw. zu Räbel und Groß-Wanzer betreffenden drei Beschlüsse des Beklagten vom 14. November 1893 bezw. vom 12. Februar 1894 außer Kraft zu setzen,

der Werth des Streitgegenstandes auf 534,44 ℳ zu bestimmen, die Kosten dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Schulabtheilung der Königlichen Regierung zu Magdeburg beabsichtigt, das Einkommen der Lehrerstellen auf das Mindestmaß von 900 und, wenn damit ein Kirchenamt verbunden ist, auf 990 ℳ zu bringen. Ihren Anträgen, das Einkommen der drei Lehrer- und Küster- (Kantor- 2c.) Stellen zu

Holzhausen von 836,74 um 153,26 ℳ
Räbel von 697,02 um 292,98 ℳ
Groß-Wanzer von 901,80 um 88,20 ℳ

erhöht auf jenen Betrag festzustellen, wurde durch die Beschlüsse des Kreisausschusses zu Stendal vom 19. Juli, bezw. diejenigen des Kreisausschusses zu Osterburg vom 25. September und 2. Oktober 1893 nicht stattgegeben. Während jener nur aussprach, daß die Gemeinde Holzhausen (bei einer Belastung mit Kommunal- und Schullasten von 200% der direkten Staatssteuern) zur Tragung der erforderten Gehaltserhöhung unfähig sei, indem der Kreisausschuß dieserhalb zu einem Befinden über die Nothwendigkeit der Aufbesserung sich für unzuständig hielt, erachtete in den beiden anderen Fällen der Kreisausschuß zu Osterburg — da die nebenamtlichen kirchlichen Leistungen nur eine geringfügige und außerdem durch freiwillige und allgemein übliche Gaben reichlich vergütete Mühwaltung verursachten — das Bedürfniß zu einer Aufbesserung bis zu 900 (statt 990 ℳ) zwar für vorliegend, lehnte aber gleichwohl den Antrag in vollem Umfange ab, weil bei einer Belastung mit 182 bezw. 140,62% der direkten Staatssteuern allein für Schulkosten die Leistungsfähigkeit der Gemeinden verneint werden müsse.

In ihren drei Beschwerden erklärte die Regierung — an den Bedürfnisse für ihre Anforderungen festhaltend — sich bereit, den

Digitized by Google

Gemeinden in Anbetracht ihrer starken Belastung die ganze Mehrleistung in der Form widerruflicher Staatsbeihilfen zu gewähren. Holzhausen, welches für Schullasten allein noch nicht 100% der Staatssteuern aufzubringen habe, sei nach den Ministerial-Reskripten vom 24. Februar 1862 (Schneider und von Bremen, das Preußische Volksschulwesen, Band II Seite 142) und vom 3. Juni 1893 zwar zur Tragung einer höheren Belastung noch im Stande. Indem sie (die Regierung) jedoch ausdrücklich anerkenne, daß Räbel und Groß-Wanzer zur Tragung höherer Schullasten nicht fähig seien, werde als Gegenstand der Beschwerde bezeichnet, daß nicht trotzdem die Anforderung an die drei Gemeinden, das Stellengehalt auf 990 ℳ zu erhöhen, festgesetzt und daneben zugleich erklärt sei, die Gemeinden könnten mit Beiträgen zur Aufbringung der Aufbesserungssumme nicht herangezogen werden.

Der Provinzialrath faßte demnächst am 14. November 1893 bezw. am 12. Februar 1894 die drei Beschlüsse, daß die Anträge der Aufsichtsbehörde wegen Unzuständigkeit der Beschlußbehörde abzulehnen, und begründete dieselbe übereinstimmend, wenn auch in den beiden letzten Beschlüssen mit breiterer Ausführung, wie folgt:

Das Bedürfnis zu den verlangten Stellenverbesserungen sei anzuerkennen. Dabei handele es sich um eine „Anforderung", aber, da die Regierung den Mehrbetrag aus Staatsmitteln gewähren wolle, nicht um eine solche von „neuen oder erhöhten Leistungen" d. i. von thatsächlichen Leistungen der Gemeinden. Nur solche habe das Gesetz vom 26. Mai 1887 im Auge, wenn dessen §. 2 die Feststellung „mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit" verlange. Nun würde eine solche thatsächliche Mehrleistung zwar im Falle der Zurückziehung der Staatsbeihilfe für die Gemeinde eintreten; für diesen — einen künftigen, völlig ungewissen — Fall schon jetzt die Leistungsfähigkeit festzustellen, sei aber unmöglich. Umgekehrt könne auch die Festsetzung einer künftig möglicherweise zu gewährenden Anforderung nicht durch die Feststellung der zeitigen Leistungsfähigkeit gerechtfertigt werden, welche letztere zudem bezüglich Räbels und Wanzers noch dadurch ausgeschlossen sei, daß die Regierung deren zeitige Unfähigkeit ausdrücklich anerkannt habe. Unter diesen Umständen könnten die Anforderungen der Regierung, möge deren Bedürfnis auch noch so dringend sein, nach dem Gesetze nicht festgestellt werden. — Durch die Erhöhung des Stelleneinkommens werde zwar der Gemeindebeitrag zu den Ruhegehaltskassen des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 194) sofort erhöht. Dieser Beitrag werde jedoch durch den §. 7 des bezeichneten

Digitized by Google

Gesetzes und nicht nach dem „Ermessen der Behörde" bestimmt, sodaß auch aus diesem Grunde die im §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 vorgesehene Befugnis der Beschlußbehörden nicht hergeleitet werden könne. — Diese gehe — vergl. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 5. November 1892 — Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIV Seite 110 — nicht auf eine bloß grundsätzliche Feststellung des Lehrergehalts. Wenn zur Gewährung freiwilliger Staatsbeihilfen eine grundsätzliche und die Schulgemeinde verbindende Normirung des Stelleneinkommens, sei es durch Gemeindebeschluß, sei es durch behördliche Festsetzung, erforderlich sein möge, so wäre zu der letzteren eben die Regierung zuständig geblieben. Daß durch eine solche Festsetzung die Gemeinden zur Zahlung erhöhter Ruhegehaltskassen-Beiträge und eventuell auch erhöhter Lehrerpensionen verpflichtet würden, stehe der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde um deshalb nicht entgegen, weil beide Mehrleistungen (nach dem Obigen und nach §. 5) nicht unter das Gesetz vom 26. Mai 1887 fielen. — Dabei entstehe allerdings die Schwierigkeit, daß einerseits die Staatsbeihilfen nur widerruflich gewährt und daß andererseits dem Lehrer die festgesetzten Gehaltsbezüge nicht wieder entzogen werden könnten; sie sei nur dadurch zu lösen, daß die Staatsbeihilfe thatsächlich nur dann zurückgezogen werden könnte, nachdem die Aufbringung des Betrages der durch sie gedeckten Gehaltserhöhung entweder von der Schulgemeinde beschlossen oder ihr durch Festsetzung der Beschlußbehörde auferlegt sein würde, oder nachdem ein Wechsel in der Besetzung der Lehrerstelle eingetreten wäre. — Aus allen diesen Gründen werde der Antrag auf Festsetzung der vorläufig aus Staatsmitteln zu befriedigenden Anforderung wegen Unzuständigkeit der Beschlußbehörden abgelehnt und die Beschwerde zurückgewiesen.

Die auf Aufhebung dieser drei Beschlüsse gerichteten Klagen behaupten Verletzung des §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887. Die allgemeine Aufbesserung der Lehrergehälter auf den Mindestbetrag von 900 und 990 ℳ in der Provinz Sachsen sei ein, auch vom Provinzialrath als unabweisbar anerkanntes Bedürfnis. Es könne nicht durch bloße Bewilligung widerruflicher Staatsbeihilfen befriedigt werden, sondern nur durch grundsätzliche und dauernde Festsetzung des einzelnen Stellen-Gehalts, da es nicht nur darauf ankomme, daß der Mehrbetrag aus Gemeinde- oder Staats-Mitteln dem Lehrer gezahlt werde, sondern auch darauf, daß dieser auf den erhöhten Betrag, als auf ein festes und dauerndes Diensteinkommen einen Rechtsanspruch, auch behufs der künftigen Pensionsfestsetzung erlange. Dies setze entweder einen Beschluß der Schulunterhaltungspflichtigen, oder die

Digitized by Google

Festsetzung durch die zuständige Behörde voraus. Sei aber selbst für den Fall, daß der für die Aufbesserung erforderliche Mehrbetrag in Form einer widerruflichen Staatsbeihilfe bereit stehe, die grundsätzliche Feststellung des Stelleneinkommens unumgänglich nothwendig, so müsse hierzu entweder die Beschlußbehörde aus dem Gesetze vom 26. Mai 1887 zuständig sein oder die Aufsichtsbehörde; und diese sei unzuständig, weil jene Feststellung — gleichviel ob die Staatsbeihilfe gezahlt werde oder nicht — sofort für die Schulgemeinde die Rechtspflicht zur Leistung sowohl des erhöhten Gehaltes, wie erhöhter Ruhegehaltskassen-Beiträge begründe und weil die Schulaufsichtsbehörde nach Erlaß jenes Gesetzes nicht mehr in der Lage sei, durch ihre Festsetzungen irgend welche Verpflichtung zu Mehrleistungen (von Bauten abgesehen) neu zu begründen. — Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Mai 1892 hätten ferner die Beschlußbehörden bei der Feststellung einer Anforderung auch denjenigen Betrag, welcher zeitweilig von einem Dritten freiwillig übernommen sei, mitzuberücksichtigen, während die vorbehaltlose Feststellung des durch diesen Beitrag nicht gedeckten Restbedarfs der neuen oder erhöhten Leistung sich auch auf den, einstweilen von dem Dritten freiwillig übernommenen Theil erstrecke. Daraus folge die Zulässigkeit der Feststellung einer Anforderung auch für den Fall, daß die erhöhte Leistung ganz, wenn auch nur widerruflich auf Staatsfonds übernommen werden solle.

Der beklagte Provinzialrath hat Abweisung der Klagen beantragt, indem er auf die Begründung seiner Beschlüsse Bezug genommen hat.

Nachdem gerichtseitig die Verbindung der drei Klagen beschlossen war, trat der zur mündlichen Verhandlung erschienene Ministerialkommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses dem Antrage und den Ausführungen der Klagen bei, indem er unter Anderem auf die Bemerkung im Band XXIII. Seite 120 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, derzufolge bei Feststellung einer, vorerst durch freiwillige Beiträge theilweise gedeckten Leistung deren voller Betrag behufs Prüfung der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist, hinwies und ferner die praktischen Nachtheile der Auffassung des Beklagten, namentlich aber hervorhob, daß darnach im Schulinteresse nothwendige Verbesserungen beim Widerspruch unvermögender Gemeinden überhaupt unterbleiben müßten, da für jene staatliche Beihilfen bestimmungsmäßig erst nach Feststellung der Leistungspflicht der Gemeinde gewährt werden könnten.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Der Provinzialrath hat seine Zuständigkeit aus zwei Gründen

Digitized by Google

verneint: weil keine neue oder erhöhte Leistung in Frage stehe und weil ferner die Feststellung der Leistungsfähigkeit hier unmöglich sei. Beide Gründe treffen indes nicht zu.

Die Schulsozietäten haben das zur Schulunterhaltung Nothwendige, darunter auch die Lehrerbesoldungen aufzubringen. Bei deren Weigerung war die Aufsichtsbehörde (§. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817) früher ausschließlich zuständig, die Rechtspflicht zu der bestrittenen Einzelleistung für die Sozietät verbindlich festzustellen, durch konstitutive Verfügung zu begründen. Diese ihre Befugnis ist durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) nicht allgemein, sondern nur bei denjenigen „Anforderungen, die durch neue oder erhöhte Leistungen der Unterhaltungspflichtigen zu gewähren und nach dem Ermessen der Behörde zu bestimmen sind", auf die Beschlußbehörden mit dem Hinzufügen übertragen, daß die Feststellung „insbesondere mit Rücksicht auf das Schulbedürfnis und auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten" zu erfolgen hat. Offenbar ist durch jenen ersten Satz die sachliche Zuständigkeit der Beschlußbehörden umschrieben, und durch diesen Zusatz lediglich bestimmt, wie sie innerhalb dieser ihrer Zuständigkeit zu handeln haben. Kann schon hiernach die Zuständigkeit niemals wegen der Unmöglichkeit, die Leistungsfähigkeit zu prüfen, verneint werden, so entsteht andererseits eine solche Unmöglichkeit nicht schon dadurch, daß die Leistung nicht sofort, sondern erst in einem späteren Zeitpunkte thatsächlich bewirkt werden muß. Die Frage, ob Jemand fähig ist, etwas zu leisten, bleibt völlig unbeeinflußt durch den Umstand, daß er thatsächlich nicht geleistet hat oder innerhalb einer gewissen Zeit nicht leisten wird. Jene Frage ist für die in Zukunft zu bewirkenden Leistungen allerdings nur unter Berücksichtigung derjenigen wirthschaftlichen Verhältnisse zu beantworten, welche in der Zukunft, in dem Zeitpunkte, in dem die Leistungen fällig werden, vorhanden sein werden. Und da bei der Unterhaltung der Schulen fast ausnahmslos dauernde, periodisch wiederkehrende Ausgaben in Betracht kommen, so kann die Feststellung, daß die Sozietät zu einer dauernden Leistung fähig ist, immer nur unter der stillschweigenden Voraussetzung erfolgen, es würden die zur Zeit obwaltenden, zur Bejahung berechtigenden Besitz-, Erwerbs- und Schuld-Verhältnisse auch für die Zukunft fortbestehen; erscheinen dagegen schon zur Zeit diese Verhältnisse nicht ausreichend, oder berechtigen thatsächliche Umstände nach verständigem Ermessen zu der Annahme, daß jene in Zukunft nicht mehr ausreichende sein werden, so würde umgekehrt die Fähigkeit des Verbandes zu der erforderten Leistung verneint werden müssen.

Digitized by Google

Für die sachliche Zuständigkeit der Beschlußbehörden kommt daher — da die erforderte Leistung zweifellos nach behördlichem Ermessen zu bestimmen ist — nur in Betracht, ob sie als eine „neue oder erhöhte Leistung" sich darstellt. Wenn nun eine nach ihrem Betrage feststehende und der Schulsozietät rechtlich bereits obliegende Leistung bisher freiwillig und ohne Rechtsverbindlichkeit von einem Dritten ganz oder theilweise gezahlt wurde, und wenn dann in Folge Einstellung dieser Zahlungen die Sozietät das Ganze auch thatsächlich zu zahlen hat, so kann die Anforderung dieses bisher von einem Dritten ganz oder theilweise befriedigten Aufwandes zu Lasten der Sozietät allerdings für diese weder eine „neue" noch eine „erhöhte" Leistung im Sinne des Gesetzes bilden (Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses — vom 23. April 1887 — Seite 864; Kommissionsbericht ebenda Anlage-Band III Seite 1992; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVII Seite 266). Anders aber liegt der Fall, wenn — wie hier — die bisherige, der Sozietät rechtlich obliegende Leistung über den bis dahin festgestellten und bisher von ihr oder freiwillig durch Dritte aufgebrachten Betrag hinaus gesteigert werden soll; dann bildet der gesammte, der Sozietät rechtlich zur Last fallende Mehrbetrag — einerlei ob er von dieser, oder von einem nicht pflichtigen Dritten thatsächlich aufgebracht werden wird — für die Sozietät die Anforderung einer „erhöhten Leistung".

Ihre Feststellung, vermöge deren eben die Rechtspflicht der Sozietät zur Aufbringung des gesammten Mehrbetrages begründet wird, darf dann nach dem Gesetze nur „mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit derselben" erfolgen. Jene Feststellung muß also — gleichviel ob ein Dritter einstweilen und freiwillig, ganz oder theilweise zu leisten bereit ist — unterbleiben, falls die Fähigkeit zur Leistung des gesammten Mehrbetrages nicht bejaht werden kann (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIII Seite 119/120), und zwar auch dann, wenn in Folge dessen ein dringendes Schulbedürfnis unberücksichtigt bleiben müßte. Denn das Gesetz gestattet die Feststellung der Pflicht zur Leistung des Mehrbetrages nur unter der doppelten Voraussetzung: wenn sie durch das Schulbedürfnis erfordert wird und wenn sie die Leistungsfähigkeit nicht überschreitet.

Hieraus und aus dem Verwaltungsgrundsatze, wonach freiwillige Staatsbeihilfen dem Schulverbande nur nach Feststellung seiner Rechtspflicht zu der Mehrleistung gewährt werden dürfen, entsteht bei leistungsunfähigen Gemeinden allerdings die eingangs und vom Ministerialkommissar erwähnte Schwierigkeit. Diese ist

Digitized by Google

auch auf den beiden bisher erörterten Wegen nicht zu lösen. Denn, wenn die Regierung empfiehlt, zwar die Sozietät zu der, ihre Fähigkeit übersteigenden Leistung zu verpflichten, aber deren Mitglieder von Beiträgen dazu zu befreien, so widerspricht dies dem Rechtsgrundsatze, wonach die Mitglieder der Korporationen deren Schuldverbindlichkeiten durch Beiträge zu decken haben. Und ebenso kann die Auffassung des Provinzialraths, wonach die Feststellung einer, vorerst durch Staatsbeihilfe gedeckten Gehaltserhöhung zwar für den Lehrer ein Recht, aber für die Sozietät keine Pflicht begründe, und wonach der Staat zwar ohne Rechtspflicht, aber thatsächlich die Beihilfe fortzuentrichten habe, nicht mit dem allgemeinen Grundsatze vereinigt werden, daß ein Recht ohne die entsprechende Pflicht und umgekehrt nicht besteht. Beiderlei Bedenken würden vermieden, wenn die erhöhte Leistung ausdrücklich nur für die Dauer desjenigen Zeitraumes, während welches freiwillige Beihilfen seitens des Staates oder Dritter thatsächlich geleistet werden, also unter einer auflösenden Bedingung, als eine Rechtspflicht der Sozietät konstituirt würde (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 120). Ob aber die vorerwähnte Schwierigkeit in dieser oder in irgend einer anderen Weise zu lösen ist, berührt die hier zu treffende Entscheidung nicht.

Für diese bleibt allein ausschlaggebend, ob die Beschlußbehörden zum Befinden über die gestellten Anforderungen zuständig sind, ob diese eine „von der Gemeinde zu gewährende erhöhte Leistung" betreffen. Und dies ist, da die Gemeinde zur Gewährung einer Gehaltserhöhung rechtlich verpflichtet werden soll, zu bejahen, wenngleich die thatsächliche Erfüllung dieser Rechtspflicht zunächst freiwillig vom Staate erwartet werden darf und daher nicht sofort von der Gemeinde erzwungen zu werden braucht. Der Provinzialrath hätte daher über die Anforderungen materiell befinden und sie, da er das Schulbedürfnis als vorhanden anerkennt, entweder feststellen oder abweisen müssen, je nachdem er die Leistungsfähigkeit bejahte oder verneinte. Indem er dies unterließ und jede materielle Entschließung wegen seiner Unzuständigkeit ablehnte, hat er den §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 durch unrichtige Anwendung verletzt. Seine bezüglichen Beschlüsse waren auf erhobene Klage daher gemäß §. 126 des Landesverwaltungsgesetzes außer Kraft zu setzen, während der Kostenpunkt nach §§. 103 und 107 des letzteren Gesetzes sich regelt.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. Persius.

O. V. G. I. 1179.

Digitized by Google

201) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a. Der Erlaß vom 13. November 1876 — Centralblatt S. 683 — betrifft lediglich ein Uebereinkommen deutscher Bundesregierungen über die Heranziehung der in dem einen Staate sich aufhaltenden Kinder eines anderen Staates zum Besuche der Volksschule, gewährt für die Frage aber, ob das von auswärts in Pflege genommene Pflegekind bezüglich des Schulgeldes als ein einheimisches im Sinne des §. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten (G. S. S. 240), anzusehen ist, keinerlei Anhalt;

der Hinweis, das Pflegekind stamme aus einem in Bayern belegenen Orte, ist belanglos, weil das erwähnte Gesetz ebensowenig wie dessen Materialien in Ansehung derjenigen Kinder, welche durch einen Angehörigen des Schulverbandes in unentgeltliche Verpflegung genommen und deshalb nach feststehender Rechtsprechung für einheimische zu erachten sind, eine Unterscheidung dafür zuläßt, ob sie aus einem Orte innerhalb oder außerhalb Preußens hergekommen sind.

(Beschluß des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 28. September 1894 in S. Naumburg wider Hoffmann — I. 934 —.)

---

b. Daß sich unter der Herrschaft der princip. regul. vom 30. Juli 1736 in gemischten — aus Domänen- und anderen Ortschaften bestehenden — Schulverbänden ein, auch die sogenannte Patronatslast regelndes Herkommen bilden konnte, ergiebt sich aus §. 5 der Verordnung vom 30. November 1840; der §. 47 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, welcher auch auf den Fiskus Anwendung findet, hat dann die Fortdauer solcher herkömmlichen Verpflichtungen eines Gutsherrn den anderen betheiligten Gutsherrn oder deren Hintersassen gegenüber ausdrücklich gewährleistet.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 9. Oktober 1894 — I. 1137 —.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten angestellten Königlichen Land-Bauinspektor Ditmar ist der Charakter als Baurath verliehen worden.

Digitized by Google

Dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Fürsten von Hatzfeldt-Trachenberg zu Breslau ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung das Amt des Kurators der dortigen Universität als Nebenamt übertragen worden.

Der bisherige Oberlehrer am Realgymnasium zu Neiße Dr. Ruske ist zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten.

Universität Greifswald.

Der bisherige außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Frommhold ist zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

Universität Breslau.

Der bisherige Privatdozent Dr. Rümker zu Halle a. S. ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau ernannt worden.

C. Technische Hochschulen.

Hannover.

Der Land-Bauinspektor Schleyer zu Wohlau i. Schl. ist zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover ernannt worden.

Aachen.

Der Dozent der Kunstgeschichte an der Technischen Hochschule zu Aachen Professor Dr. Schmid ist zum etatsmäßigen Professor an dieser Anstalt ernannt worden.

D. Museen u. s. w.

Dem Dichter und Privatdozenten Professor Dr. Klaus Groth zu Kiel ist die Große Goldene Medaille für Kunst verliehen worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
dem Maler Burger zu Cronberg,
dem Bildhauer Gerhardt zu Rom,
dem Königlichen Musikdirektor Krause zu Barmen,
dem Rektor an der 16. Gemeindeschule zu Berlin Musikdirektor Krause sowie
den Lehrern an dem Konservatorium der Musik zu Köln Stolzenberg und Dr. phil. Klauwell.

Digitized by Google

E. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Dem Oberlehrer am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin Kabisch und dem Oberlehrer König am Fürstlich Waldeckschen Gymnasium zu Corbach ist der Charakter als „Professor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:
Bernecker vom Gymnasium zu Allenstein an das Gymnasium zu Lyck,
Professor Dr. Meyer vom Gymnasium zu Lyck an das Gymnasium zu Allenstein,
Peisker vom Gymnasium zu Lissa an das Gymnasium zu Bromberg,
Professor Roeder vom Gymnasium zu Bromberg an das Gymnasium zu Lissa, und
Spieler vom Gymnasium zu Gnesen an das Gymnasium zu Schrimm.

Als Oberlehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu:
Brilon der Hilfslehrer Schmidt,
Braunsberg der Schulamts-Kandidat Basmann und
Hohenstein = = = Kohnert.

Dem Gesanglehrer Irgang am Pädagogium zu Züllichau ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

b. Realgymnasien.

Die Wahl des Direktors der Ersten evangelischen Realschule zu Breslau Dr. Richter zum Direktor des Realgymnasiums zum Heiligen Geist daselbst ist bestätigt worden.

Als Oberlehrer sind angestellt worden am Realgymnasium zu:
Nordhausen der Hilfslehrer Dr. Schild,
Cassel der Hilfslehrer Dr. Heuser und
Goslar der Schulamts-Kandidat Dr. Prinzhorn.

c. Oberrealschulen.

Als Oberlehrer ist angestellt worden an der Oberrealschule zu Halberstadt der Schulamts-Kandidat Hoyer.

d. Realschulen.

Die Wahl des Oberlehrers Wittenbrinck vom Gymnasium zu Burgsteinfurt zum Direktor der städtischen Realschule zu Unna ist bestätigt worden.

e. Realprogymnasien.

Als Oberlehrer ist angestellt worden am Realprogymnasium zu Uelzen der Schulamts-Kandidat Niemann.

Digitized by Google

Dem Lehrer Kujack am Realprogymnasium zu Wriezen ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar zu:

Steinau a. O. der Lehrer Dr. Girardet aus Schweidnitz,
Rosenberg O. Schl. der bisherige Seminar-Hilfslehrer Kleiber aus Zülz,
Peiskretscham der bisherige Zweite Präparandenlehrer Nietsch aus Schweidnitz,
Hilchenbach der bisherige Seminar-Hilfslehrer Philipp aus Dillenburg und
Brieg der bisherige Seminar-Hilfslehrer Schönborn aus Sagan.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu:
Habelschwerdt der Lehrer Atzler,
Oranienburg der Schulamts-Kandidat Burchardt und
Barby der Hilfsprediger Lesche zu Halberstadt.

An der Präparandenanstalt zu Schweidnitz ist der bisherige Seminar-Hilfslehrer Speer aus Rosenberg O. Schl. als Zweiter Lehrer angestellt worden.

G. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Ersten wissenschaftlichen Lehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Marienburg Dr. Treutmann ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Professor Chun, Direktor des Realprogymnasiums zu Diez,
Professor Dr. Gumbert, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Buxtehude,
Hartert, Gymnasial-Oberlehrer zu Gütersloh,
Dr. Jonas, Kreis-Schulinspektor zu Konitz,
Professor Kern, Gymnasial-Direktor zu Berlin,
Professor Dr. Nöldechen, Gymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg,
Professor Scholz, Gymnasial-Oberlehrer zu Burg,
Schröter, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Ohlau,

Digitized by Google

Schulz, ordentlicher Seminarlehrer zu Osnabrück und Steinmann, Regierungs-Präsident zu Gumbinnen.

2) In den Ruhestand getreten:
Graeter, Gymnasial-Oberlehrer zu Schrimm,
Schmidt, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen und
Schröder, ordentlicher Seminarlehrer zu Barby.

3) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:
Dr. Lücke, Gymnasial-Oberlehrer zu Norden.

4) Auf eigenen Antrag ausgeschieden:
Zimmer, Seminar-Hilfslehrer zu Paradies.

Inhalts-Verzeichnis des Dezember-Heftes.

Seite

A. 193) Kostenfreie Abgabe von Formularen an hauptamtliche Kreis-Schulinspektoren. Erlaß vom 27. Oktober d. Js. 763

B. 194) Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Elsaß-Lothringen für den Bereich des Königreichs Preußen als Erweis zureichender Vorbildung für die in der Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1891 angegebenen vier Fächer. Bekanntmachung vom 30. Oktober d. Js. 764

195) Programm für den in der Zeit vom 8. bis 15. Januar 1895 in Frankfurt a. M. abzuhaltenden neusprachlichen (französischen) Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen 765

C. 196) Verlauf und Ergebnisse des Lehrkursus für Handarbeitslehrerinnen zu Neurode 766

D. 197) Zu den Verwaltungskosten der Ruhegehaltskassen im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) gehört nur die Entschädigung des Kassenanwalts. — Verrechnung der sonst erwachsenden Kosten und von Fehlbeträgen. Erlaß vom 22. November d. Js. 768

198) Beiträge der Gemeinden, Gutsbezirke 2c. an die Ruhegehaltskassen für die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen. Erlaß vom 15. Oktober d. Js. 769

199) Fortdauernde Geltung der Hannöverschen Gesetze über den Höchstbetrag der Lehrerbesoldungen. Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 6. Juli d. Js. 770

200) Die Anwendung des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betr. die Feststellung von Leistungen für Volksschulen ist nicht davon

Digitized by Google

Seite

abhängig, daß die geforderte Leistung sofort fällig ist. Als neue oder erhöhte Leistung im Sinne dieses Gesetzes ist auch jede Steigerung einer den Schulunterhaltungspflichtigen rechtlich obliegenden Leistung über den bisher festgestellten Betrag anzusehen, wenngleich die thatsächliche Erfüllung der höheren Leistung zunächst freiwillig vom Staat oder einem Dritten übernommen werden soll. Die Feststellung der Leistungsfähigkeit eines Schulverbandes zu einer dauernden Leistung erfolgt unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß die zur Zeit obwaltenden Besitz-, Erwerbs- und Schuldverhältnisse auch für die Zukunft fortbestehen. Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Oktober d. Js. 783

201) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Beschluß des I. Senates vom 28. September d. Js. und Erkenntnis desselben vom 9. Oktober d. Js. 791

Personalien 791

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Chronologisches Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1894.

Abkürzungen:
A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
Bek. d. Reichsk. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, bezw. des Reichskanzler-Amtes.
St. M. Beschl. — St. M. Verordn. = Staats-Ministerial-Beschluß — dsgl. Verordnung.
M. V. — M. Bek. — M. Besch. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bescheid, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = dsgl. einer Königl. Regierung.
K. V. = dsgl. eines Königl. Konsistoriums.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Cirkular.
Erk. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
Erk. d. Komp. Ger. H. = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

		Seite
1874.		
4. April	M. C. V. Lehrerin. Prüf. Ordn.	489
1883.		
3. Juni	M. C. V. (U. III a. 10448)	452
1885.		
3. April	M. V. betr. Prüf. Ord. f. Zeichenlehrerin	506
2. Oktober	M. V. betr. Prüf. f. Handarb. Lehrerin.	502
1887.		
2. März	M. C. V. (U. III a. 20192)	453
1. August	M. V. betr. Prüf. Ord. f. Lehrerin. d. franz. u. engl. Sprache	499
1889.		
26. August	Sch. K. V. zu Coblenz betr. Prüf. Ord. für Turnlehrerin.	516
1892.		
4. Mai	A. Ordre, Normaletat	785
1893.		
4. Februar	Erk. d. O. V. G. (I. 130)	801
20. März	Erk. d. Reichsger. Vierter Civilsen.	199
31. —	M. V. (G. III. 739) I. Ang.	208
8. April	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 338)	305
15. —	dsgl. (I. 374)	312
1. Mai	M. V. (G. III. 781)	213
17. Juni	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 603)	372
17. —	M. V. (U. III. B. 715)	372

Digitized by Google

		Seite
1893.		
6. Juli	M. V. (G. III. 1988)	262
15. —	dsgl. (U. III. D. 1233)	297
6. August	Ber. d. Kr. Sch. Insp. z. Neurode	868
24. —	M. C. V. (U. III. A. 2215)	747
21. Oktober	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 975)	382
28. —	dsgl. (I. 999)	627
11. Novbr.	M. Bek. (U. II. 2368)	269
18. —	R. C. V. zu Liegnitz (II. 17047)	316
14. —	M. C. V. (U. III. 3529)	286
15. —	dsgl. (U. III. A. 2783)	300
18. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1082)	628
21. —	Sch. K. V. zu Königsberg (5998)	298
28. —	M. V. (U. III. B. 3895)	268
25. —	Erk d. Ob. Verw. Ger. (I. 1101)	388
27. —	M. C. V. (U. II. 1269)	272
29. —	dsgl. (U. II. 2500)	278
29. —	dsgl. (U. II. 7650)	274
29. —	Sch. K. V. zu Königsberg	294
4. Dezember	St. M. Beschl. 8498	264
5. —	M. C. V. (U. II. 1675)	275
6. —	M. V. (U. II. 13568)	276
9. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1150)	628
18. —	dsgl. (I. 1172)	384
18. —	dsgl. (I. 1126)	630
15. —	M. V. (U. I. 2407)	266
16. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1193)	630
20. —	M. C. V. (U. II. 13501)	277
27. —	dsgl. (U. II. 2886, M. 12500)	278
29. —	M. V. (U. II. 2548)	279
30. —	M. C. V. (U. II. 2596)	280
1894.		
2. Januar	M. C. V. (U. II. 18491 II)	280
1894.		
8. Januar	M. C. V. (U. II. 13029 II)	281
8. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 5)	632
4. —	M. V. (G. III. 3050)	264
4. —	dsgl. (U. III. A. 3029)	265
5. —	dsgl. (G. III. 3812)	262
6. —	dsgl. (U. III. E. 478)	359
6. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 23)	633
18. —	M. C. V. (U. 2646)	282
17. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 68)	633
18. —	M. V. (U. III. D. 16)	300
27. —	A. Ordre	348
31. —	M. C. V. (U. III. D. 71)	360
2. Februar	dsgl. (U. III. 1342 II)	286
2. —	M. V. (U. III. D. 2907)	361
3. —	dsgl. (U. II. 103)	284
3. —	M. C. V. (U. I. 183)	343
6. —	M. V. (U. IV. 4847)	269
7. —	St. M. Beschl. Postporto	336
7. —	M. C. V. (U. I. 195)	345
8. —	M. Bek. (U. III. 297)	298
8. —	M. C. V. (U. II. 2747)	349
12. —	A. Ordre (Univ. Prof.)	343
13. —	M. C. V. (M. 1179, U. I. 260)	346
14. —	A. Ordre (U. I. 820)	343
14. —	A. Ord. (Coblenz)	349
14. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 175)	634
15. —	M. Bek. (U. III. B. 457)	296
19. —	M. C. V. (U. III. E. 1271)	362
23. —	M. V. (U. I. 368)	347
23. —	M. C. V. (U. II. 2167 I)	350
23. —	C. V. d. M. d. J. u. d. Fin. Min. betr. Kanzleitaxe	526
24. —	Hilfskasse d. Univ. Marburg	539

Digitized by Google

1894.		Seite
27. Februar	M. Bek. (U. IV. 512)	348
27. —	M. C. B. (U. III. D. 282)	368
2. März	C. B. d. Min. d. J. u. d. Fin. M.	341
3. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 248)	685
6. —	Gesetz	418
7. —	M. C. B. (U. II. 5310)	351
7. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 262)	686
9. —	M. C. B. (G. III. 523)	334
9. —	M. B. (U. III. A. 546)	365
9. —	dsgl. (U. II. 566)	410
13. —	M. C. B. (G. I. 432)	340
16. —	Min. Bek. (U. III. A. 504)	357
17. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 306)	637
17. —	dsgl. (I. 307)	637
20. —	M. Bestät.	589
21. —	M. B. (U. II. 10202)	352
22. —	M. C. B. (U. III. B. 849)	358
27. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 341)	688
30. —	M. C. B. (U. III. C. 674)	367
31. —	dsgl. (U. III. C. 743)	370
3. April	dsgl. (G. III. 576)	340
4. —	A. Ordre, Ernenn. d. Mitgl. f. Sachv. Komm.	406
5. —	M. C. B. (U. II. 816)	353
7. —	dsgl. (U. II. 462)	354
7. —	M. B. (U. III. B. 715)	372
10. —	dsgl. (U. II. 10711)	411
10. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 399)	719
13. —	M. C. B. (U. II. 2429)	412
18. —	M. B. (U. III. E. 2663)	564
20. —	M. Bek. d. Min. d. g. A. u. d. ö. A. (U. II. 1004)	415
20. —	M. B. (U. I. 5681)	535
21. —	M. Bek. (U. III. 857)	561

1894.		Seite
24. April	M. B. (U. I. 836)	536
25. —	M. C. B. (U. III. E. 2312)	420
26. —	M. B. (G. III. 965)	521
26. —	B. d. Fin. Min. (II. 4786, I. 6246)	781
1. Mai	Mitth. üb. d. Bestand an Kandid. d. h. Schulamts	658
4. —	M. B. (U. III. E. 2436)	565
5. —	M. C. B. (U. III. 1001)	417
7. —	dsgl. (U. III. A. 1047)	420
7. —	dsgl. (U. I. 949)	537
7. —	C. B. d. Min. d. J. u. d. Fin. Min. (I. 6266, C. B. 2653)	679
9. —	M. C. B. (U. I. 702)	408
12. —	A. Ordre, Mädchenschule Stettin	419
12. —	M. C. B. (U. III. E. 196)	422
15. —	M. B. (U. III. B. 1477 II)	448+510
15. —	M. Best. (U. III. B. 1477 III)	435
15. —	M. Best. (U. III. B. 1477 IV)	437+518
15. —	Prüf. Ord. (U. III. B. 1477 I)	440
16. —	C. B. d. Min. d. J. u. d. Fin. Min. I. 6947, C. B. 2926)	680
17. —	dsgl. (I. 6948, I. A. 4573)	681
17. —	dsgl. (I. 6944, I. A. 4538)	682
18. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 555)	728
22. —	M. B. (U. IV. 2093)	409
23. —	dsgl. (U. II. 5556)	410
23. —	M. C. B. (U. I. 11502)	538
26. —	M. B. (U. III. C. 1481/82)	431
27. —	dsgl. (U. I. 969)	404
28. —	M. C. B. (U. III. B. 1497)	431
29. —	M. B. (U. III. D. 1448)	433

Digitized by Google

1894.		Seite
30. Mai	M. Bek. (U. I. 11510)	405
31. —	M. C. B. (U. III. D. 1260 III)	446
31. —	dsgl. (U. III. D. 1260 a)	447
31. —	M. B. Allg. Vorschrift betr. Mädchenschulen	454
31. —	M. B. Lehraufgabe	459
31. —	M. C. B. (U. III. D. 1260 b)	483
31. —	M. B. Ord. d. Lehrerin. Prüf.	487
2. Juni	M. B. (U. II. 1047)	544
4. —	M. C. B. (U. III. B. 1744)	484
5. —	M. B. (U. III. E. 3447)	565
7. —	M. C. B. (U. II. 11275)	416
7. —	dsgl. (U. II. 880)	545
7. —	dsgl. (U. II. 1889)	545
8. —	M. B. (U. III. A. 1879)	566
11. —	Gesetz, betr. Ruhegehalt	581
12. —	M. C. B. (G. III. 990)	526
12. —	M. Bek. (U. II. 1150)	552
12. —	Sch. K. B. zu Coblenz (S. C. 9518)	559
13. —	M. C. B. (U. I. 915)	588
13. —	dsgl. (U. II. 1816 II)	547
15. —	M. B. d. Fin. M. u. d. M. d. g. A. (I. 6832, U. III. D. 970)	567
16. —	M. C. B. (U. III. A. 1080)	568
18. —	M. B. (U. II. 11808 I)	549
20. —	dsgl. (U. III. E. 3218)	567
20. —	C. B. d. Fin. Min. (I. 9672 I)	582
21. —	M. C. B. (U. III. E. 3006 I)	571
22. —	dsgl. (U. III. D. 1700)	580
22. —	Best. d. Generalstabsarzt. d. Armee u. d. Direk. d. militärztl. Bild. Anst.	689
22. Juni	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 709)	755
26. —	M. C. B. (G. III. 1891)	531
26. —	dsgl. (U. II. 1337)	550
26. —	M. B. (U. III. C. 957)	593
26. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 780)	755
28. —	M. C. B. (U. II. 1570)	550
28. —	M. B. (U. III. E. 4217)	594
29. —	A. Ordre, betr. Orden	585
29. —	M. C. B. (U. II. 1582)	551
29. —	C. B. d. Fin. Min. u. d. Min. d. g. A. (I. 10288, U. III. D. 1827)	594
2. Juli	M. C. B. (G. III. 461)	533
2. —	Bek. d. Akad. d. K.	542
5. —	M. C. B. (G. III. 51 II)	533
5. —	dsgl. (U. III. D. 2037)	595
6. —	M. B. (U. II. 1662)	534
6. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 772)	770
9. —	M. B. (U. III. A. 1422, G. I.)	596
9. —	dsgl. (U. III. D. 2088)	597
12. —	dsgl. (U. III. A. 1676)	597
12. —	M. C. B. (B. 1580)	535
13. —	dsgl. (G. III. 1953/93)	676
14. —	M. B. (U. II. 1578)	659
16. —	dsgl. (U. III. E. 4780)	707
18. —	dsgl. (U. III. A. 432)	608
23. —	M. Bek. (U. III. B. 1976)	564
23. —	M. C. B. (U. II. 1539)	699
25. —	M. B. (U. III. 2450)	702
25. —	dsgl. (U. III. C. 1626)	704

Digitized by Google

1894.		Seite
25. Juli	dsgl. (U. III. D. 2341)	705
25. —	dsgl. (U. III. A. 1844)	708
3. August	M. C. V. (U. III. B. 1792)	709
4. —	dsgl. (G. III. 948)	677
8. —	dsgl. (U. III. 858)	609
11. —	dsgl. (G. III. 2202)	684
18. —	M. V. (U. III. E. 5785)	687
21. —	M. C. V. (G. III. A. 1742)	687
31. —	R. C. V. zu Liegnitz (II. 13162)	754
2. Septbr.	A. Ordre	688
7. —	M. V. (U. III. 3086)	706
8. —	V. d. Fin. Min. u. d. M. d. g. A. (U. III. D. 2504)	712
10. —	M. C. V. (G. III. 2118)	684
15. —	dsgl. (G. I. 1929)	718
24. —	M. V. (U. III. B. 2483)	714
25. —	M. C. V. (U. III. D. 2875)	714
25. —	A. Ordre	740
26. —	M. C. V. (U. III. D. 2964)	742
26. —	M. V. (U. III. B. 2503)	749
27. —	dsgl. (U. III. D. 2754)	727
28. —	M. C. V. (U. III. D. 2888)	743
28. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 984)	791
3. Oktober	M. C. V. (U. I. 1933)	737
3. —	M. V. (U. I. 1457[1])	732
5. —	St. M. Beschl. (S. S. M. 2769)	730
6. —	V. d. Fin. M. (II. 4786[1])	731

1894.		Seite
9. Oktober	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1137)	791
10. —	M. Bek. (U. III. B. 2699)	745
10. —	M. V. (U. III. E. 7044)	749
11. —	dsgl. (U. III. B. 2352)	750
11. —	dsgl. (U. III. C. 1470)	751
12. —	dsgl. (U. II. 2306)	740
12. —	dsgl. (U. III. D. 3259)	744
13. —	M. Bek. (U. III. A. 2360)	746
15. —	M. C. V. (G. III. 1853)	729
15. —	M. V. (U. III. D. 3142)	769
18. —	M. C. V. (U. III. 3389)	729
19. —	M. V. (U. III. B. 2429)	728
19. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1179)	788
22. —	M. C. V. (G. III. 2670)	730
23. —	M. V. (U. III. D. 3358)	744
23. —	M. Bek. (U. III. B. 2971)	745
25. —	M. V. (U. III. E. 6803)	752
25. —	dsgl. (U. III. E. 6967)	753
27. —	M. C. V. (U. III. B. 2965)	763
30. —	St. M. Bek. (U. II. 2087)	764
22. Novbr.	C. V. d. Fin. M. u. d. M. d. g. A. (U. III. D. 3471[1])	768

Digitized by Google

Sach-Register zum Centralblatt für den Jahrgang 1894.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientirung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Verfügungen unter Besoldungen, alle die Elementar- und Volksschullehrer betr. Vers. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Vers. unter Lehranstalten (höhere), alle die Universitäten betr. Vers. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundsätze und Erkenntnisse des Oberverwaltungsgericht unter letzterem Worte vermerkt sind.

A.

Abschlußprüfung, s. Lehranstalten, Prüfungen, Reifeprüfungen.
Akademie der Künste zu Berlin, 71. Stiftung eines Preises zur Förderung der klassischen Kunst durch Se. Majestät 848. Bedingungen des Wettbewerbes um diesen Preis 848. Menzel-Stiftung 542.
Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 75.
— Meisterateliers, Personal 75.
— Hochschule für Musik, Personal 76.
— Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 76.
Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 76.
Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Personal 69. — Wahl der Mitglieder 69. 70. 71.
Altersversicherung, s. Invaliditätsversicherung.
Alterszulagen, s. Besoldungen.
Amtsbezeichnung der seminaristisch gebildeten Lehrer an höh. Lehranstalten 854.
— der Gymnasiallehrer in Waldeck 740.
Anciennetätslisten der Schulamtskandidaten 550.
Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen, s. d.
— von Militäranwärtern, s. d.
— von Offizieren 684.
Anweisung der Miethsentschädigung durch die Provinzialbehörden 263.
Armee. Schulbildung der eingestellten Mannschaften 604.
Armenschulen, Beseitigung 708.
Astrophysikalisches Observatorium zu Potsdam, Personal 84.
Aufführungen 549.
Ausführungsbestimmungen, s. Gesetze.
Ausgaben, s. Etat.
Auszeichnungen, Orden, s. a. Personalien. Dekoration des Rothen Adler-Ordens mit der Krone 535. — Feier des Krönungs- und Ordensfestes 817.
Aversionirung des Postportos 834.

Digitized by Google

B.

Baufach, Anerkennung der Zeugnisse von Oberrealschulen in Oldenburg 415.

Bauten, s. auch Schulbauten, Universitäten. Kirchenbaulast 199. — Ueberschreitung der Kostenanschläge bei Universitätsbauten 348. — Die Kosten der technischen Gutachten betreffs des Raumbedürfnisses in Pfarr- und Schulbauten 687.

Beamte, s. auch Subalterndienst, Besoldungen, Etats. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern 521. 684. — Regelung der Besoldungen der höheren Beamten 660. — Anrechnung diätarischer Dienstzeit 677.

Beamtenverein, Preußischer. Jahresbericht 644.

Bedürfniszuschüsse, s. Staatsbeihilfen.

Befähigungszeugnisse, s. die betr. Lehrer ꝛc.

Berechtigungswesen der höheren Lehranstalten, s. d.

Beschwerden in Volksschulsachen, Kompetenz 438. — Der Direktoren, Instanzenweg 545.

Besoldungen, s. auch Etats- und Kassenwesen. Anrechnung früherer Dienstzeit der Unterbeamten bei Beförderungen ꝛc. 208. — Beispiele für die Berechnung 207. — Regelung der Gehälter der mittleren Beamten und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen 213—261. — Anrechnung der Militärdienstzeit für Kanzlisten 262. — Anrechnung der Dienstzeit als Gendarm ꝛc. für Unterbeamte 262. — Regelung der festen Zulage von 900 ℳ bei Uebernahme von Lehrern aus anderen Provinzen 274. — Anrechnung früherer Dienstzeit für Seminar- und Präparandenanstalts-Lehrer (Verf. v. 2. 2. 94 — U. III. 1342 II.) 286. — Städtischen Patronaten steht es frei, einen Lehrer besser zu stellen im Gehalte — ohne Folgen für Anciennetät 352. — Bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen an Volksschullehrer ist die Dienstzeit an Anstalten zur Pflege, Erziehung und zum Unterrichte von taubstummen, blinden oder verwahrlosten Kindern als im öffentlichen Schuldienste zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen 359. — Dienstalterszulagen für Garten-Inspektoren bei den Universitäten 403. — Fonds für Dienstalterszulagen bei subventionirten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 410. — Einführung beweglicher Gehaltsskalen für Volksschullehrer im Wege des Feststellungsverfahrens 420. — Vorzeitige Ausbezahlung der Dienstbezüge 531. — Das für die Berechnung der Besoldung festgesetzte Dienstalter ist nur für die Bemessung des Gehaltes maßgebend 538. — Etatisirung des Fonds zur Sicherstellung der Alterszulagen bei subventionirten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 547. — Anrechnung der vikarisch oder provisorisch im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Zeit bei Bemessung der Dienstalterszulagen 564. — Bewilligung von Staatsbeihilfen zur Durchführung von Besoldungssystemen mit beweglicher Gehaltsskala 565. — Bei Neuregelung des Diensteinkommens der städtischen Volksschullehrer ist die Miethsentschädigung besonders in Ansatz zu bringen 565. — Feststellung des Diensteinkommens von Volksschullehrergehältern 567. — Regelung der Besoldungen der höheren Beamten nach Dienstalterssstufen 660. 699. — Regelung der Anrechnung diätarischer Dienstzeit bei Bemessung des Gehalts nach Dienstalterssstufen für die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten 677. — Regelung der Gehälter der Provinzial-Schulräthe, Justitiarien und Verwaltungsräthe der Provinzial-Schulkollegien 699. — Deckung der Hälfte der staatlichen Alterszulage eines vom Amte suspendirten Volksschullehrers 707. — Regelung der Gehälter der Regierungs- und Schulräthe 709. — Bei den

Digitized by Google

aus der Staatskasse fließenden Gehaltskompetenzen der Lehrer ist das Porto für den Geldabtrag und für die Quittung seitens der Empfänger zu tragen 729. — Regelung der Gehälter der etatsmäßigen wissenschaftlichen Beamten der Königl. Bibliothek zu Berlin, sowie der Universitäts-Bibliotheken und der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster nach Dienstalterssstufen 732. — Einführung beweglicher Gehaltsskalen für Volksschullehrer im Wege des Feststellungsverfahrens 749. — Berechnung der Dienstzeit der Volksschullehrer bei der Gewährung der Alterszulagen 752. — Hannöversche Gesetze über Lehrerbesoldungen 770.

Bibliotheken. Königliche, zu Berlin, Personal 82. — Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst 266. 537. — Versendung von Handschriften 275. — Titel als Bibliothekare 343. — Geschäftliche Behandlung von Postsendungen im Leihverkehr 538. — Regelung der Gehälter der wissenschaftlichen Bibliotheksbeamten nach Dienstalterssstufen 732.

Blindenanstalten. Verzeichnis 162. — Geschichte des Vereins zur Beförderung der wirthschaftlichen Selbständigkeit der Blinden 638.

Botanischer Garten zu Berlin. Personal 88.

Braunsberg, Lyceum, s. Universitäten,

Bürgerschulen, höhere, s. Realschulen, Lehranstalten, Prüfungen. Verzeichnis 147.

C.

Coblenz, Benennung des Gymnasiums 349.

D.

Dänische Sprachstunden in den nordschleswigschen Schulen 595.

Deckblätter, betr. Anstellung von Offizieren ꝛc. im Civildienst 521. 684.

Dekanat, s. Universitäten, Technische Hochschulen.

Denkschrift, betr. Gehälter der mittleren Beamten 217, der höheren Beamten 660.

Diätarische Dienstzeit, Anrechnung bei Besoldung 677.

Dienstalterssstufen, Dienstalterszulagen, s. Besoldungen.

Dienstanweisung für Rektoren in Stettin 598.

Diensteinkommen, s. Besoldungen.

Dienstreisen, s. Reisekosten.

Dienstwohnungen. Vergütung für außeretatsmäßig überwiesene Direktor-Dienstwohnungen 411.

Dienstzeit, s. Dienstalterszulagen, Pensionirung.

Direktoren, Zahlung für außeretatsmäßige Dienstwohnungen 411.

Disciplinargewalt über die Lehrer steht den städtischen Schuldeputationen nicht zu 372.

Disciplinarverfahren. Deckung der Hälfte der staatlichen Alterszulage eines vom Amte suspendirten Lehrers 707. — Uebertragung der Disciplinar-Gerichtsbarkeit über Seminar- und Präparandenlehrer auf die Provinzial-Schulkollegien 729.

Dispensirung jüdischer Kinder vom Schulbesuch 300.

Droyßig, Evang. Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat. Direktor 9. — Aufnahme 298.

E.

Ehrenzeichen, s. Auszeichnungen, Personalien.

Einjährig-Freiwillige, s. auch Militärwesen, Reifeprüfung. Erwerbung der Berechtigung 278. — Mangelnde Zensur für Turnen im

Digitized by Google

Zeugnis 280. — Erlangung gültiger Zeugnisse durch Abschlußprüfung 349.
Einkommen, s. Besoldungen.
Eisenbahnen, Fahrpreisermäßigung im Interesse der Krankenpflege 340.
Elementarlehrer, s. Volksschulwesen, Vorschullehrer.
Elementarlehrer-Witwenkasse, s. Witwenversorgung.
Elementarschulbauten, s. Schulbauten.
Elementarschulfonds, Neuvertheilung 571.
Elementarschulwesen, s. Volksschulwesen.
Elsaß-Lothringen, Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen 764.
Emolumente in den Universitätsetats 847.
Englische Sprache, Prüfungsordnung für Lehrerinnen 499. — Klassenlektüre 559.
Entlassungsprüfungen, s. Prüfungen, Reifeprüfungen.
Entscheidungen, s. Oberverwaltungsgericht, Reichsgericht, Gerichtshof für Kompetenzkonflikte.
Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. Kontrolrecht der Provinzial-Schulkollegien über das Vermögen der Lehranstalten 279. — Zahlung der Pensionen und Witwen- und Waisengelder an wieder angestellte Militärpensionäre und deren Hinterbliebene 340. — Natural-Emolumente der Universitäts-Beamten 347. — Bildung eines Fonds zu Dienstalterszulagen bei subventionirten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 410. — Etatisirung der Einnahme und Ausgabe desselben 547. — Vergütung für außeretatsmäßig überwiesene Direktorwohnungen. 411. — Umwandlung der Seminarhilfslehrerstellen in Stellen für ordentliche Seminarlehrer 417. — Aufstellung von Haushaltsanschlägen für Volksschulen durch die Schulverbände 422. — Vorzeitige Auszahlung der Dienstbezüge und Pensionen 531. — Kontrolen über den Universitäts-Baufonds 536. — Hilfskasse bei der Universität Marburg 589. — Kosten der Anschaffung von Kassenbüchern für Ruhegehaltskassen. Vorschußweise Zahlung von Ruhegehältern durch die Regierungs-Hauptkassen 567. — Gesetz, betr. Ruhegehalt der Lehrer 2c. an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und Fürsorge für ihre Hinterbliebenen 581. — Ausführungsbestimmungen 580. — Form der Zahlungen aus den Lehrerruhegehaltskassen 594. — Nur die den Beamten aus öffentlichen Kassen zufließenden Einnahmen für Nebenbeschäftigungen sind in den Etats aufzuführen 659. — Regelung der Besoldungen der höheren Beamten nach Dienstalterssstufen 660. — Gestaltung der Kassenetats hinsichtlich der Besoldungen nach Einführung des Systemes der Dienstalterszulagen 676. — Regelung der Gehälter der Provinzial-Schulräthe und Justitiarien der Provinzial-Schulkollegien 699. — Zuständigkeit der Provinzial-Schul-Kollegien zur Feststellung der Pensionen der Seminar- und Präparandenlehrer 706. — Regelung der Gehälter der Regierungs- und Schulräthe 709. — Zurückzahlung zu Unrecht erhobener Ruhegehaltskassenbeiträge. Verrechnung von Prozeßkosten in Ruhegehaltskassensachen 712. — Regelung der Gehälter der etatsmäßigen wissenschaftlichen Bibliotheksbeamten nach Dienstalterssstufen 732. — Reisekosten und Tagegelder für wissenschaftliche Hilfslehrer 737. — Verwaltungskosten der Ruhegehaltskassen. Verrechnung der sonst erwachsenden Kosten und von Fehlbeträgen 768.

F.

Fehlbeträge 537. 768.
Feier zur Erinnerung an Gustav Adolph 718.

Digitized by Google

Ferienkursus, neusprachlicher, in Berlin 788, in Frankfurt a. M. 765.
Feststellungsverfahren, betr. Gehälter 749. 783.
Fonds zur Sicherung der Dienstalterszulagen 410.
Forensen, Schulbeiträge 884.
Formulare, kostenfreie Abgabe an Kreis-Schulinspektoren 763.
Fortbildungskurse für Lehrerinnen 741.
Frankfurt a. M., neusprachlicher Ferienkursus 1895 765.
Fremdsprachlicher Unterricht, Befähigungsnachweis 593.
Französische Sprache, Prüfungsordnung für Lehrerinnen 499. — Klassenlektüre 559. — Ferienkursus in Berlin 788, in Frankfurt a. M. 1895 765.

G.

Garnisonschulen, Hannover 631.
Garteninspektoren, Dienstalterszulage 403.
Gebäude, s. Bauten.
Gebühren für Abschlußprüfungs-Zeugnisse 282.
Gehalt, Gehaltsregelung nach Dienstalterssstufen, s. Besoldungen.
Geistliche, Zulassung zur Rektoratsprüfung 370. — Züchtigungsrecht als Schulinspektoren 372.
Gendarmerie, Anrechnung der Dienstzeit 262.
Geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung zu Potsdam, Personal 84.
Gesangvereine, Königsmedaille 409.
Gesetze. Betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen 418. — Betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen 581. — Ausführungsbestimmungen dazu 580. — Fortdauer der Hannöverschen Gesetze, betr. Lehrerbesoldungen 770.
Gesuche von Direktoren, Instanzenweg 545.
Gnadenkompetenzen, s. auch Pension. Bewilligung an Hinterbliebene von Volksschullehrern 361. 755.
Griechischer Unterricht, Befreiung bei Abschlußprüfung 277.
Gustav-Adolph-Erinnerungsfeier 713.
Gut, Gutsbezirke, Gutsherr, Gutsherrliche Leistungen, s. Oberverwaltungsgericht. Rechtsgrundsätze 384.
Gymnasien 2c., Verzeichnis 127. — Benennung des Gymnasiums in Coblenz 349.

H.

Handarbeitsunterricht 367. — Lehrkursus in Neurode 368. 766. — Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen 502.
Hannover. Gesetze über den Höchstbetrag der Lehrerbesoldungen 770. — Juden 630. — Garnisonschulen 631.
Haushaltsanschläge, Aufstellung durch Schulverbände 422. 753.
Haushaltungsunterricht für Mädchen 365.
Hausvater, Begriff im Sinne der Bestimmungen des Allg. L. R. über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen 724. 384. 885.
Hilfslehrer, wissenschaftliche, Reisekosten 2c. 787. — Remunerirung 281
Höhere Bürgerschulen, s. auch Lehranstalten. Verzeichnis 147.
Höhere Lehranstalten, s. Lehranstalten.
Hohenzollernsche Lande, Regierung, s. Provinzialbehörden. Kreis-Schulinspektoren 68.
Holzlieferung des Fiskus in Ost- und Westpreußen 305.

Digitized by Google

J.

Instanzenweg 545.
Invaliditäts-, Kranken- und Altersversicherung. Regelung der Krankenversicherungspflicht der Staatsbeamten 533.
Inventarienzeichnungen 585.
Juden in der Provinz Hannover, Schulbeiträge 680.
Jüdische Kinder, Dispensirung 300.
Jugendspiele, s. auch Turnwesen. Förderung 481.

K.

Kandidaten des höheren Schulamts. Deckung des Mangels für bestimmte Fächer 280. — Anrechnung des Militärjahres auf Anciennetät und bei Ausfertigung der Zeugnisse 353. 416. 551. — Reihenfolge in den Anciennetätslisten 550. — Praktische Ausbildung der Kandidaten 550. — Mittheilungen über den Bestand an Kandidaten am 1. Mai 1894 und über die Wartezeit der Kandidaten bis zur Anstellung 658.
— der Theologie. S. auch Pädagogische Kurse. Zulassung zur Rektoratsprüfung 370. — Zeugnisse über Orgelbau 298.
Kanzleibeamte. Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen 218. 217. 228—261. — Anrechnung der Militärdienstzeit 262. — Diätarische Dienstzeit 677.
Kanzleidienst, Regelung des Geschäftsbetriebes 526.
Kassenwesen, s. auch Etatswesen.
Katholischer Religionsunterricht, Lehrplan für Mädchenschulen 714.
Kirche, Austritt aus derselben 301.
Kirchenbauten. Patronatsbaulast 199.
Kirchenämter. Abtrennung der Küsterdienste von Volksschullehrerstellen 363.
Knabenschulen, höhere, Zeugnisse 284.
Königsmedaille, Verleihung an Gesangvereine 409.
Kollektenfonds für Theologen 405.
Kompetenz-Konflikte, s. Oberverwaltungsgericht. Prüfung der Kompetenz zur Entscheidung von Beschwerden in Volksschulsachen 433.
Konfirmanden. Züchtigung durch Schulinspektoren 372.
Kostenanschläge für Universitätsbauten 348.
Krankenpflege, Fahrpreisermäßigung 340.
Krankenversicherung, s. auch Invaliditätsversicherung, betr. Staatsbeamte 533.
Kreis-Schulinspektoren, s. auch Orts-Schulinspektoren. Verzeichnis 21—68. — Züchtigungsrecht eines Geistlichen, welcher zugleich Schulinspektor ist 372. — Verpflichtung der Kreis-Schulinspektoren zur Uebernahme von Orts-Schulinspektionen 749. — Befugnisse der Rektoren an Volksschulen mit sechs 2c. Klassen bei der Leitung und Beaufsichtigung ihrer Schulanstalten bei unmittelbarer Unterstellung unter die Kreis-Schulinspektoren 751. — Kostenfreie Abgabe von Formularen für Rechnung der Regierungen an Kreis-Schulinspektoren 763.
Krönungs- und Ordensfest, s. Auszeichnungen.
Küsterdienste, Abtrennung 362.
Kunstzwecke, Landes-Kommission 8.
Kurse. Für stotternde Kinder 300. — Programm für den in Berlin im Jahre 1895 abzuhaltenden neusprachlichen Ferienkursus 788, in Frankfurt a. M. 765.

L.

Landes-Kommission für den Kunstfonds 8.
Landheer, s. Schulbildung.

Digitized by Google

Landwirthschaftliche Schulen, Verzeichnis 148.
Langeoog, Hospiz des Klosters Loccum 385.
Lehranstalten, höhere. Verzeichnis 127. — Private 149. — Verwaltung von Nebenämtern, Ertheilung von Privatunterricht, Halten von Pensionären durch Leiter und Lehrer 272. — Regelung der festen Zulage von 900 ℳ bei Uebernahme von Lehrern aus anderen Provinzen 274. — Versendung von Handschriften an Universitäts- u. Bibliotheken 275. — Anerkennung höherer Lehranstalten als militärberechtigte Unterrichtsanstalten 276. — Befreiung vom Griechischen bei Abschlußprüfung 277. — Vorläufige Bescheinigung über Abschlußprüfung 278. — Kontrolrecht der Provinzial-Schulkollegien über das Vermögen der Anstalten 279. — Deckung des Mangels an Kandidaten für bestimmte Fächer 280. — Mangelnde Zensur im Turnen in Zeugnissen für Einjährige 280. — Anträge auf Ueberweisung von Mitteln zur Remunerirung von Stellvertretern 281. — Gebühren für Abschluß-Prüfungszeugnisse 282. — Anerkennung der von höheren Stadtschulen ausgestellten Reifezeugnisse 284. — Erlangung gültiger Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst infolge Abschlußprüfung 349. — Pflichtstundenzahl der Zeichenlehrer 350. — Nichtanrechnung außerpreußischer Dienstzeit bei Verleihung des Professortitels und Ranges eines Rathes. Den städtischen Patronaten steht es frei, einen Lehrer im Gehalte besser zu stellen, ohne Folgen für Anciennetät 352. — Anrechnung des Militärjahres auf Anciennetät der Kandidaten und bei Ausfertigung der Zeugnisse 353. 416. 551. — Amtsbezeichnung für seminarisch gebildete Lehrer 354. — Rangverleihung 355. — Bildung eines Fonds zu Dienstalterszulagen bei subventionirten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 410. 547. — Vergütung für außeretatsmäßige Direktor-Dienstwohnungen 411. — Zeichenunterricht und Stellung der Zeichenlehrer 412. — Anerkennung der Oldenburger Reifezeugnisse der Oberrealschulen 415. — Berechtigung der Realgymnasien 544. — Hinweis auf den Instanzenweg 545. — Mittheilungen über den Turnbetrieb in den Schulnachrichten 545. — Betheiligung der Schüler an Theater-Aufführungen 549. — Reihenfolge der Kandidaten in den Anciennetätslisten 550. — Praktische Ausbildung der Kandidaten 550. — Auswahl der französischen und englischen Klassenlektüre 559. — Bestand an Kandidaten am 1. Mai 1894, Mittheilungen über die Wartezeit bis zur Anstellung 653. — Tagegelder und Reisekosten an die etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrer bei Versetzungen 787. — Amtsbezeichnung der Leiter und Lehrer an den höheren Lehranstalten in Waldeck und Pyrmont 740. — Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Elsaß-Lothringen für den Bereich des Königreichs Preußen 764. — Neusprachlicher Ferienkursus in Berlin 738, in Frankfurt a. M. 1895 765.
Lehr- und Lernmittel, s. Schulbücher.
Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, s. Lehranstalten.
Lehrer und Lehrerinnen. S. auch Prüfungen, Termine, Lehranstalten, Pensionswesen, Volksschulwesen. Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens und Prüfungsordnungen für Lehrerinnen 446. a) Allgemeine Verfügung, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Mädchenschulen 447. — b) Allgemeine Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen 454. — c) Lehrplan für die höhere Mädchenschule 459. — d) Allgemeine Verfügung, betreffend die Prüfungen der Lehrerinnen 488. — e) Ordnung der wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen 487. — f) Prüfungsordnung für

Digitized by Google

Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen 489. — g) Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache 499. — h) Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten 502. — i) Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen 506. — k) Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen, welche die Prüfung in Berlin ablegen wollen 510. — l) Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen 513 — m) Prüfungsordnungen für Turnlehrerinnen, welche die Prüfung in Coblenz, Königsberg i. Pr., Breslau oder Halle a. S. ablegen wollen 516 bis 518. — Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen 581. — Ausführungsbestimmungen dazu 580. — Private Vorbereitung auf die Wissenschaftliche Prüfung für Lehrerinnen 744. — Zulassung 744.

Lehrerinnen, s. Lehrer.

Lehrerinnen-Bildungsanstalten, s. auch Seminare. Beschränkung der Entlassungsprüfungen an privaten 705.

Lehrerseminare, s. Seminare.

Lehrplan für Präparandenanstalten 609. — Für den katholischen Religionsunterricht an höheren Mädchenschulen 714.

Leistungen, s. Lieferungen.

Lektüre, englische und französische 559.

Lesebücher, Einführung 747.

Lieferungen, Allgemeine Bestimmungen 687.

Loccum, s. Langeoog.

M.

Mädchenschulen, öffentliche und private, höhere und mittlere. S. auch Prüfungen. Verzeichnis 163. — Haushaltungsunterricht 365. — Benennung der Mädchenschule in Stettin 419. — Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens. Erlaß vom 31. Mai 1894 446. — a) Allgemeine Verfügung, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Mädchenschulen 447. — b) Allgemeine Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen 454. — c) Lehrplan für die höhere Mädchenschule 459. — d) Allgemeine Verfügung, betreffend die Prüfungen der Lehrerinnen 483. — e) Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen 487. — f) Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen 489. — g) Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache 499. — h) Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten 502. — i) Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen 506. — k) Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen, welche die Prüfung in Berlin ablegen wollen 510. — l) Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen 513. — m) Prüfungsordnungen für Turnlehrerinnen, welche die Prüfung in Coblenz, Königsberg i. Pr., Breslau oder Halle a. S. ablegen wollen 516—518. — Entlassungsprüfung bei dem Viktoria-Lyceum zu Berlin 597. — Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an höheren Mädchenschulen 714. — Zulässigkeit der Vertheilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten bei der Lehrerinnenprüfung auf zwei Tage 742. — Verleihung des Oberlehrertitels an Lehrer höherer Mädchenschulen 595 743. — Zulässigkeit der privaten Vorbereitung auf die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen 744. — Zulassung zu dieser Prüfung 744.

Digitized by Google

Marburg, Hilfskasse 539.
Marienbad, s. Stiftungen.
Marine, s. Schulbildung.
Medaille, s. Königsmedaille.
Medizinalwesen, wissenschaftliche Deputation, Personal 5.
Medizin-Studirende. Bestimmungen über Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten 689. — Aerztliche Prüfung 846.
Meteorologisches Institut zu Potsdam, Personal 84.
Miethsentschädigung, Anweisung durch die Provinzialbehörden 263.
Miethsentschädigung ist bei Neuregelung des Diensteinkommens der städtischen Volksschullehrer besonders in Ansatz zu bringen 565.
Militäranwärter. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- 2c. Stellen mit Offizieren 521. 684.
Militärärztliche Bildungsanstalten, Aufnahmebestimmungen 689.
Militärberechtigte Unterrichtsanstalten, s. auch Militärwesen. Verzeichnis 127. — Anerkennung höherer Lehranstalten 276.
Militärdienstzeit, Anrechnung bei Kanzlisten 262.
Militärpensionäre, Pensionen und Witwengelder 2c. 840.
Militärwesen, s. auch Militärberechtigte Unterrichtsanstalten. Schulbildung der eingestellten Mannschaften, s. Schulbildung. Erwerbung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst gemäß §. 90, 2 der Wehrordnung 278. — Mangelnde Zensur für Turnen im Zeugnis der Einjährig-Freiwilligen 280. — Erwerbung gültiger Zeugnisse infolge Abschlußprüfung 849. — Anrechnung des Militärjahres auf Anciennetät der Schulamtskandidaten 2c. 353. 416. 551.
Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Personal 1. — Orden für Minist.-Direktor de la Croix 333.
Mitteleuropäische Zeit. Unzulässigkeit der Abkürzung des Unterrichts 597.
Mittelschullehrerprüfung. Zulassung der Geistlichen und Kandidaten des Predigtamts zur Rektoratsprüfung ohne vorherige Ablegung der Mittelschullehrerprüfung 870.
Mittlere Schulen. Leitung der Schulen 481, 454. — Gesetz, betr. das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentl. nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen 581. — Ausführungsbestimmungen dazu 580.
Mittlere Beamte, s. Subalternbeamte, Besoldungen.
Münster, Akademie, s. Univers.
Museen, Königliche, zu Berlin. Personal 76. — Rauch-Museum, Vorsteher 82. — Museum für Völkerkunde 80. — Kunstgewerbe-Museum. Personal 80. — Sachverständigen-Kommissionen 406.
Mutter, im Sinne des Ges., betr. Fürsorge für Waisen d. Lehrer 297.

N.

National-Galerie zu Berlin. Personal 82.
Nebenbeschäftigung der Lehrer an höh. Lehranstalten 272. — Die den Beamten aus Nebenbeschäftigungen zufließenden Einnahmen sind in dem Etat bei dem Hauptamte nur insoweit aufzuführen, als sie aus öffentlichen Kassen herrühren 659.
Normaletat, s. Besoldungen, Etatswesen.

O.

Oberlehrer, Oberlehrerinnen an höheren Mädchenschulen 595, 743
Ober-Präsidenten, s. Provinzialbehörden.
Oberrealschulen, Verzeichnis 189. S. a. Lehranstalten. Anerkennung der Oldenburger Reifezeugnisse 415. — Desgl. der Elsaß-Lothringischen Reifezeugnisse 764.

Digitized by Google

Oberverwaltungsgericht. Rechtsgrundsätze und Entscheidungen in Schulangelegenheiten. Der Austritt aus der Kirche bewirkt nicht ohne Weiteres den Austritt aus der Schulsocietät 301. — Holzlieferungspflicht des Fiskus für die in Domänendörfern belegenen Schulen in Ost- und Westpreußen 305. — Umlagen für Ausgaben zur Schulunterhaltung in Schulverbänden, die aus Gemeinden und Dominien bestehen, bei Widerspruch der Gemeinwesen 312. — Anwendung des §. 30 A. L. R. II. 12 auf Societätsschulen 382. — Vertheilung von Schulbauleistungen 383. — Provisorische Entscheidung der Aufsichtsbehörde wegen Aufbringung der Kosten für Schulbauten 383. — Gutsherrliche Schulbaupflicht ist keine Reallast. Die Last verbleibt dem Besitzer des Stammgutes 383. — Bestimmung des Wortes Rest- oder Stammgut 384. — Befreiung der Forensen von Schulbeiträgen 384. — Der Schulvorstand ist Herr des Streites 384. — Begriff „Hausvater" 384. — Begriff „Wohnsitz" 385. — Klage wegen Erhebung von Schulgeld 627. — Erhebung von Fremdenschulgeld 627. — Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens in Betreff der Feststellungsklage des Kontribuenten gegen den Schulverband 628. — Befugnis der Aufsichtsbehörde, die Leistung gesetzlicher Ausgaben zu erzwingen 628. — Der Besoldungsplan bestimmt nur das Gehalt, aber nicht, ob und welche Natural- oder Nebenbezüge anzurechnen sind 629. — Zahlung des Diensteinkommens aus vereinigten Kirchen- und Schulämtern 629. — Beiträge der Juden in der Provinz Hannover zur Deckung von Schulkassendefizits 630. — Aktive Offiziere sind von der Verpflichtung, zur Unterhaltung der gemeinen Schulen ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten, nicht befreit 630. — Garnisonschulen im früheren Königreich Hannover 631. — Observanz hinsichtlich der Schullasten in Hannover kann sich bilden 632. — Anstellung und Dienstverhältnis der Lehrer und der Lehrerinnen in den Provinzen Posen und Westpreußen nach dem Gesetz vom 15. Juli 1886 633. — Fortdauernde Gültigkeit des §. 36 Tit. 12 Th. II. A. L. R. in der Provinz Posen 633. — Dominium als Gut im Sinne des §. 36 633. — Einschulungsverfügungen der Schulaufsichtsbehörde sind der Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter nicht unterworfen, wohl aber ist die Frage nach dem Träger der Unterhaltungslast innerhalb eines neugebildeten Schulverbandes aus dem materiellen Recht zu beantworten 633. — Die Verwaltungsgerichte haben über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen in demselben Maße zu befinden, wie früher die Regierungen. Einrichtung eines neuen Klassenzimmers 634. — Die Beschaffung der erforderlichen Oefen 2c. ist ein Theil der Schullast 635. — Volksschullehrer haben in der Regel nur Anspruch auf eine Familienwohnung von 2 heizbaren Wohnzimmern 2c. 635. — Die Theilung der Machtbefugnisse bei der Beaufsichtigung des Unterrichtswesens zwischen den Organen der Schulaufsichts- und der Polizeibehörden 636. — Zur Unterhaltung einer für Gut und Stadt bestehenden Volksschule muß der Gutsbesitzer beitragen 637. — Feststellung der „neuen und erhöhten Leistungen" im Sinne des Ges. v. 26. Mai 1887 637. — Zugehörigkeit zum Verbande einer christlichen Volksschule in der Provinz Hannover 638. — Austragung des Streites über die Verpflichtung zur Unterhaltung von Volksschulen im Wege des Zuständigkeitsgesetzes. Rechtsfähigkeit der Volksschulen 719. — Aktiv-Legitimation der Stadtgemeinde zur Verfolgung der Unterhaltungspflichtigen 723. — Verjährung des Anspruchs auf Steuerermäßigung oder Befreiung 2c. von öffentlichen Abgaben für die Schulen 723. Die Verordnung vom 11. November 1844 gewährt den Rittergutsbesitzern 2c. als Kirchenpatronen Befreiung von

Digitized by Google

Patronatslast, verpflichtet sie aber, als Eingepfarrte an den auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen ꝛc. theilzunehmen 723. — Begriff „Hausvater“ im Sinne der Bestimmungen des Allg. L. R. über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen 724. — Nach der Preuß. Schulordn. v. 11. Dezember 1845 hat der Anwohner auf gutsherrlichem Lande nur für die Schule zu steuern, welcher er angeschlossen ist 755. — Recht der Hinterbliebenen der Volksschullehrer auf das Sterbequartal 755. — Fortdauer der Hannöverschen Gesetze betr. Lehrerbesoldungen 770. — Die Anwendung des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betr. die Feststellung von Leistungen für Volksschulen ist nicht davon abhängig, daß die geforderte Leistung sofort fällig ist. Als „neue oder erhöhte Leistung“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch jede Steigerung einer den Schulunterhaltungspflichtigen rechtlich obliegenden Leistung über den bisher festgestellten Betrag anzusehen, wenngleich die thatsächliche Erfüllung der höheren Leistung zunächst freiwillig vom Staat oder einem Dritten übernommen werden soll. Die Feststellung der Leistungsfähigkeit eines Schulverbandes zu einer dauernden Leistung erfolgt unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß die zur Zeit obwaltenden Besitz-, Erwerbs- und Schuldverhältnisse auch für die Zukunft fortbestehen 783. — Schulgeld für Pflegekinder aus anderen Bundesstaaten 791. — Patronatslast in gemischten Schulverbänden nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 791.

Observatorien bei Potsdam. Personal 83.

Obstbaukurse im Jahre 1893 561.

Offiziere, Hausväterbeiträge 630.

Oldenburg, Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen 415.

Orden, s. auch Auszeichnungen, Personalchronik. Dekoration des Roten Adler-Ordens mit der Krone 535.

Orthographie. Herbeiführung der Uebereinstimmung der O. der Schule und derjenigen des amtlichen Verkehrs 584.

Orts-Schulinspektoren, s. auch Kreis-Schulinspektoren. Befugnis zur Ausübung der Schulzucht 373. 754.

Osnabrück, Errichtung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung 688.

P.

Pädagogische Kurse für Predigtamtskandidaten bei den Lehrerseminaren 175.

Patronatsbauten. Kirchenbaulast des Patrons. Reichsgerichts-Erkenntnis 199.

Patronatslasten. S. auch Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen. Patronatslasten in gemischten Schulverbänden nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 791.

Pensionäre, Halten derselben durch Gymnasiallehrer 272.

Pensionswesen. S. auch Ruhegehaltskassen. Zahlung der Pensionen und Witwen- ꝛc. Gelder an die wieder angestellten Militärpensionäre und deren Hinterbliebene 340. — Ausführung des Gesetzes, betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an fiskalischen öffentlichen Volksschulen 360. — Gesetz, betr. die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen 418. — Vorzeitige Auszahlung der Pensionen 581. — Das für die Berechnung der Besoldung festgesetzte Dienstalter ist nur für die Bemessung des Gehalts maßgebend 588. — Verrechnung der Kosten für Anschaffung von Kassenbüchern für Ruhegehaltskassen. Vorschriftsweise Zahlung von Ruhegehältern durch die Regierungs-Hauptkasse 567. — Gesetz, betr. Ruhegehalt der Lehrer ꝛc. an den öffentl. nicht-

Digitized by Google

staatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen 581. — Ausführungsbestimmungen dazu 580. — Form der Zahlungen aus den Lehrerruhegehaltskassen 594. — Zuständigkeit der Provinzial-Schulkollegien zur Festsetzung der Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen an den Seminaren, sowie der Präparandenlehrer 706. — Zurückzahlung zu Unrecht erhobener Ruhegehaltskassenbeiträge 712.
Personalchronik. 319. 389. 756. 791.
Pfarrbauten, s. Bauten.
Pflegekinder aus anderen Bundesstaaten, Schulgeld 791.
Pflichtstundenzahl der Zeichenlehrer 350.
Pharmazeutische Angelegenh., technische Kommission 5.
Porto- und Gebührenbeträge, Aversionirung 334. — Porto für den Geldabtrag und die Quittung trägt der Empfänger 729.
Postporto, s. Porto.
Präparandenwesen. S. auch Prüfungen, Termine. Verzeichnis der Anstalten 157. — Anrechnung früherer Dienstzeit 286. — Entwurf zu einem Lehrplane für Präparandenanstalten 609. — Zuständigkeit der Prov.-Schulkollegien zur Festsetzung der Pensionen der Präparandenlehrer 706. — Uebertragung der Disciplinar-Gerichtsbarkeit über die Präparandenlehrer auf die Prov.-Schulkollegien 729.
Predigtamtskandidaten, s. Kandidaten der Theologie, Pädagogische Kurse.
Preisausschreiben, s. Stiftungen, Stipendien.
Privat-Lehranstalten, s. auch Lehranstalten. Verzeichnis 149.
Privatunterricht in Schulen, Befähigungsnachweis 593, durch Lehrer an höh. Lehranst. 272.
Professor. S. auch Rangverhältnisse. Verleihung des Charakters 288. Bezeichnung der Professoren an den Universitäten 343. — Nichtanrechnung außerpreußischer Dienstzeit 351. — Befugnis zur Führung des Titels Universitäts-Professor 404.
Programme. Mittheilungen über Turnbetrieb 545. — Neusprachl. Ferienkursus, Berlin 738. Frankfurt a. M. 765.
Progymnasien. Verzeichnis 141.
Prorektorat, s. Univers., Technische Hochschulen.
Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verw. 9—21. — Regelung der Besoldungen der Schulräthe und Justitiarien nach Dienstalterssstufen 699. 709. — Uebertragung der Disciplinargewalt über Seminarlehrer 2c. 729.
Prüfungen, Prüfungs-Kommissionen. S. auch Termine, Wissenschaftliche Prüf.-Kommission, Reifeprüfung. Abänderung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen 269. — Ordnung der Prima-Reife für Extraneer 269. — Ausführungsbestimmungen betr. zweite Lehrerprüfung 294. — Aerztliche Prüfung 346. — Zulassung der Geistlichen und Predigtamtskandidaten zur Rektoratsprüfung 370. — Prüfungsordnung für Turnlehrer 440. — Desgl. für Turnlehrerinnen 443. — Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens, Prüfungen der Lehrerinnen 446. a) Allgemeine Verfügung, betr. Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Mädchenschulen 447. b) Allgemeine Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen 454. c) Lehrplan für die höhere Mädchenschule 459. d) Allgemeine Verfügung, betr. die Prüfungen der Lehrerinnen 483. e) Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen 487. f) Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen 489. g) Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache 499. h) Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten 502.

Digitized by Google

i) Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen 506. k) Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen, welche die Prüfung in Berlin ablegen wollen 510. l) Bestimmungen, betr. die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen 513. m) Prüfungsordnungen für Turnlehrerinnen, welche die Prüfung in Coblenz, Königsberg i. Pr., Breslau oder Halle a. S. ablegen wollen 516—518. — Berechtigungen der Realgymnasien 544. — Wissenschaftl. Prüf.-Kommissionen. Zusammensetzung 552. — Entlassungsprüfung bei dem Viktoria-Lyceum zu Berlin 597. — Vertheilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten bei den Lehrerinnenprüfungen auf zwei Tage 742. — Zulässigkeit der privaten Vorbereitung auf die Wissenschaftl. Lehrerinnenprüfung 744. — Zulassung zu dieser Prüfung 744.

Pyrmont, s. Waldeck.

Q.

Quittung, Porto 729.

R.

Rangverhältnisse. Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse 355. 741. — Nichtanrechnung außerpreußischer Dienstzeit 351. — Städtische Patronate dürfen einen Lehrer im Gehalte besser stellen — ohne Folgen für Anciennetät 352. — Anrechnung der Militärdienstzeit auf Anciennetät 353.

Rath, s. Rangverhältnisse.

Reallehranstalten, Realgymnasien, Realprogymnasien, Realschulen. Höhere Bürgerschulen, s. auch Lehranstalten. Verzeichnis 186.

Realgymnasien, s. auch Reallehranstalten, Lehranstalten. Berechtigungen 544.

Realprogymnasien, s. Reallehranstalten, Lehranstalten.

Rechnungswesen, s. Etatswesen.

Rechtschreibung 584.

Rechtsgrundsätze, s. Oberverwaltungsgericht.

Regierungen, s. auch Provinzialbehörden. Errichtung einer Abtheilung für Kirchen und Schulwesen bei der Regierung zu Osnabrück 688. — Regelung der Gehälter der Regierungs- und Schulräthe 709.

Reichsgericht. Erkenntnis, betreffend Kirchenbaulast des Patrons 199.

Reife- und Abschlußprüfungen. Prima-Reife der Extraneer 269. — Befreiung vom Griechischen 277. — Vorläufige Bescheinigung über bestandene Prüfung 278. — Mangelnde Zensur im Turnen in den Zeugnissen für Einjährige 280. — Gebühren für Abschlußprüfungszeugnisse 282. — Anerkennung der von den höheren Stadtschulen ausgestellten Reifezeugnisse 284. — Zeugnisse für Militärdienst infolge Abschlußprüfung 369. — Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Preußen und Oldenburg im Baufach 415. — Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Elsaß-Lothringen für den Bereich des Königreichs Preußen 764.

Reisekosten und Tagegelder. Für Vorsteher der Provinzial-Taubstummenanstalten 265. — Berechnung der Reise- und Umzugskosten bei Gemeindebezirken, die aus mehreren Ortschaften bestehen 730. — Reisekosten und Tagegelder an etatsmäßige wissenschaftliche Hilfslehrer bei Versetzungen 737.

Reisestipendien, s. Stipendien.

Rektorat, Prorektorat, Dekanat, s. Universitäten, Technische Hochschulen.

Rektoren. Prüfungstermine, s. Termine. Zulassung der Geistlichen zur

Digitized by Google

Predigtamtskandidaten zur Rektoratsprüfung 370. — Dienstanweisung für die Volksschul-Rektoren in Stettin 598. — Verleihung des Rektortitels an Leiter von Volksschulen 704. — Befugnisse der Rektoren an Volksschulen mit sechs ꝛc. Klassen bei der Leitung und Beaufsichtigung ihrer Schulanstalten bei unmittelbarer Unterstellung unter die Kreis-Schulinspektoren 751.
Rektorschulen, Konzession zur Gründung und Leitung 431.
Religionsunterricht. Pensenvertheilung für Minderheiten 316. — Religionsunterricht in den nordschleswigschen Volksschulen 595. — Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an höheren Mädchenschulen 714.
Relikten, s. Witwen- und Waisenversorgung.
Remunerirung von Hilfslehrern, Anträge 281.
Ruhegehaltskassen, s. auch Pensionswesen. Ausführung des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den fiskalischen öffentlichen Volksschulen 360. — Gesetz, betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen 418. — Verrechnung der Kosten für Anschaffung von Kassenbüchern für Ruhegehaltskassen. Vorschußweise Zahlung von Ruhegehältern durch die Regierungs-Hauptkassen 567. — Gesetz, betreffend Ruhegehalt der Lehrer ꝛc. an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen 581. — Ausführungsbestimmungen dazu 580. — Form der Zahlungen aus den Lehrerruhegehaltskassen 594. — Zurückzahlung zu Unrecht erhobener Ruhegehaltskassenbeiträge 712. — Verrechnung von Prozeßkosten in Ruhegehaltskassen-Angelegenheiten 712. — Zu den Verwaltungskosten gehört nur die Entschädigung des Kassenanwalts. — Verrechnung der sonst erwachsenden Kosten und von Fehlbeträgen 768. — Beiträge der Gemeinden, Gutsbezirke ꝛc. an die Ruhegehaltskassen für die Volksschullehrer 769.

S.

Sachverständigen-Vereine 5—8. — Kommissionen für die Museen zu Berlin 406.
Schenkungen und letztwillige Zuwendungen im Jahre 1893 650.
Schleswig, dänischer Sprachunterricht 595. — Beaufsichtigung des Privatunterrichts 636.
Schulamtskandidaten, s. Kandidaten des höheren Schulamts.
Schulaufsicht. S. Kreis-Schulinspektoren.
Schulbauten. S. auch Bauten, Oberverwaltungsgericht, Unterhaltung der Volksschule. Rechtsgrundsätze 382. 383. — Prüfung der Entwürfe zu Volksschulbauten, welche ohne Gewährung von Staatsbeihilfen ausgeführt werden 594. — Kosten der technischen Gutachten betreffs des Raumbedürfnisses 687. — Anordnung von Schulbauten 634. — Klassenzimmer 635.
Schulbildung der Rekruten im Jahre 1893/94 604.
Schulbücher, Gewinnantheile der Lehrervereine ꝛc. aus dem Verkauf 420. — Anträge auf Einführung von Volksschullesebüchern 747.
Schuldeputationen steht Disciplinargewalt nicht zu 372.
Schulen. S. auch Volksschulen. Beseitigung der Armenschulen 708. — Haushaltsanschläge 422.
Schulgeldbefreiung für Pflegekinder aus anderen Bundesstaaten 791. 627.
Schullasten, s. Oberverwaltungsgericht. Volksschulwesen.
Schullehrer-Seminare, s. Seminare.
Schulinspektion, s. Kreis-Schulinspektoren.

Digitized by Google

Schulsocietät, s. auch Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen. Austritt 301.
Schulräthe, s. Provinzialbehörden, Besoldungen.
Schulunterhaltung, s. Volksschulwesen.
Schulunterricht, s. Unterrichtsbetrieb.
Schulverbände, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen. Staatsbeihilfen — Haushaltsanschläge 422. 753. — Leistungsfähigkeit 783.
Schulvorstand, s. auch Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen. Recht zu Umlagen 312. — Neugestaltung der Schulvorstände 603. — Nach der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist der Lehrer nicht geborenes Mitglied des Schulvorstandes, er kann aber gewählt werden 714. — Nach derselben Schulordnung sind die Schulvorstände Behörden 727. 728. — Schulvorstände dürfen Dienstsiegel führen 728. — Die Berufung der Schulgemeinden zu einer Versammlung ist nicht Pflicht des Vorsitzenden des Schulvorstandes 750.
Schulvorsteherinnen-Prüfung, s. Termine. Prüfungsordnung 489. 497.
Schulzucht, Ausübung durch die Orts-Schulinspektoren 754.
Schutzmannschaft, Dienstzeit 262.
Schwachbegabte Kinder 568.
Seminare, Lehrer- und Lehrerinnen-. S. auch Pädagogische Seminare. Verzeichnis 151. — Termine der Prüfungen, s. Termine. Stellvertretung der Seminarlehrer 286. — Anrechnung früherer Dienstzeit für Seminar- und Präparandenlehrer (Verf. v. 2. 2. 94. — C. III. 1342 II. —) 286. — Seminar-Musiklehrer dürfen den Kandidaten der Theologie keine Zeugnisse über ertheilte Unterweisung im Orgelbau ausstellen 293. — Ausführungsbestimmungen über Prüfungsordnung für zweite Lehrerprüfung 294. — Umwandlung der Hilfslehrerstellen in ordentliche Lehrerstellen an den Seminaren 417. — Beschaffung eines geeigneten Ersatzes für die Besetzung der Lehrerstellen 702. — Beschränkung der Zahl der zu Entlassungsprüfungen berechtigten städtischen und privaten Lehrerinnen-Seminare 705. — Zuständigkeit der Provinzial-Schulkollegien zur Festsetzung der Personen der in den Ruhestand tretenden Seminarlehrer und Seminarlehrerinnen 706. — Uebertragung der Disciplinar-Gerichtsbarkeit über die Seminarlehrer auf die Provinzial-Schulkollegien 729.
Siegel. Führung der Dienstsiegel seitens der Schulvorstände 728.
Societätsschulen 882.
Spielplätze und Jugendspiele, s. Turnwesen.
Sprachlehrerinnen-Prüfung, s. auch Termine. Prüfungsordnung 499.
Staatsbeihilfen, Staatszuschüsse. S. auch Staatsbeiträge, Volksschulwesen. Bewilligung von Allerhöchsten Staatsbeihilfen bei Begründung neuer oder Erweiterung bestehender Volksschulen 862. — Gewährung von Staatsbeihilfen an leistungsunfähige Schulverbände. Neuvertheilung des im Staatshaushaltsetat unter Kap. 121, Tit. 34 ausgeworfenen Fonds 571. — Die Anwendung des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betreffend die Feststellung von Leistungen für Volksschulen, ist nicht davon abhängig, daß die geforderte Leistung sofort fällig ist. Als „neue oder erhöhte Leistung" im Sinne dieses Gesetzes ist auch jede Steigerung einer den Schulunterhaltungspflichtigen rechtlich obliegenden Leistung über den bisher festgestellten Betrag anzusehen, wenngleich die thatsächliche Erfüllung der höheren Leistung zunächst freiwillig vom Staat oder einem Dritten übernommen werden soll. Die Feststellung der Leistungsfähigkeit eines Schulverbandes zu einer dauernden Leistung erfolgt unter der stillschweigenden Voraussetzung

Digitized by Google

daß die zur Zeit obwaltenden Besitz-, Erwerbs- und Schuldverhältnisse auch für die Zukunft fortbestehen 783.
Staatsbeiträge. S. Oberverwaltungsgericht, Staatsbeihilfen, Volksschulwesen.
Staatshaushaltsetat, s. Etat.
Stadtschulen, höhere, Zeugnisse 284.
Stammelnde und stotternde Kinder 800.
Stempel. Strafe wegen nicht rechtzeitiger Stempelung von Miethsverträgen 727.
Stellvertreter. Verwendung des Wohnungsgeldzuschusses zu Stellvertretungskosten 264. — Anträge auf Ueberweisung von Mitteln 281. — Stellvetretung der Seminarlehrer 286.
Sterbequartal der Volksschullehrer 755.
Sternwarte zu Berlin. Personal 83.
Stettin, Benennung der höheren Mädchenschule 419. — Dienstanweisung für die Volksschul-Rektoren 598.
Steuer, s. Stempel.
Stiftungen und Stipendien. Stiftung eines Preises zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst durch Se. Majestät 348. — Bedingungen des Wettbewerbes um diesen Preis 348. — Menzel-Stiftung 542.
Stipendien, s. Stiftungen.
Stotternde Kinder, s. Stammelnde.
Studirende, s. Universitäten.
Subalternbeamte. S. auch Beamte, Besoldungen. Regelung der Gehälter nach Dienstalterssstufen 213—261. — Militärdienstzeit der Kanzlisten 262. — Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subalternstellen mit Militäranwärtern 521. — Diätarische Dienstzeit 677.
Subventionirte höhere Lehranstalten, s. diese.

T.

Tagegelder, s. Reisekosten.
Taubstummenwesen. Verzeichnis der Anstalten 160. — Termine für die Prüfungen der Vorsteher und Lehrer, s. Termine. Verzeichnis geprüfter Lehrer und Lehrerinnen 357. 418. — An Taubstummenanstalten zugebrachte Dienstzeit ist anrechnungsfähig 359. — Tagegelder und Reisekosten an Vorsteher 265. — Befähigungszeugnisse für Vorsteher 746.
Technische Hochschulen. Personal: Berlin 119. — Hannover 128. — Aachen 125.
Termine. Für pädagogische Kurse der Predigtamtskandidaten 175.
— für die Prüfungen an Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 177.
— dsgl. an den Präparandenanstalten 182.
— dsgl. der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren 184.
— dsgl. der Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 186.
— dsgl. der Handarbeitslehrerinnen 194.
— dsgl. als Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 194. 357.
— dsgl. der Turnlehrer und Turnlehrerinnen in Berlin, Königsberg, Breslau, Halle, Magdeburg, Bonn 195. 296. 564. 745.
S. auch Turnlehrer-Bildungsanstalt.
Theateraufführungen, Theilnahme der Schüler 549.
Thierquälerei, Bekämpfung seitens der Volksschule 566.
Turnlehrer, Turnlehrerinnen. Prüfungen, s. Termine. S. auch Turnlehrer-Bildungsanstalt. Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer 440, für Turnlehrerinnen 448. 510. 516. 518.

Digitized by Google

Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin, Personal 9. — Kursus für Turnlehrer 195. — Termin und besondere Bedingungen 858. — Kursus für Turnlehrerinnen 196. 745. — Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die Anstalt 434, in die Kurse für Lehrerinnen 437. 513. — Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen 440. 443.

Turnwesen. Angabe über Befreiung vom Turnen auf Befähigungszeugnissen zum einjährigen Militärdienst 280. — Förderung der Turn- und Jugendspiele. Bereitstellung von Spielplätzen 431. — Mittheilungen in den Programmen 545. — Ergebnis der in den Schuljahren 1890/91 bis 1893/94 abgehaltenen staatlichen Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern und -lehrerinnen 2c. 744.

U.

Umlagen zur Unterhaltung von Volksschulen 312.

Umwährung von Kirchen 199.

Umzugskosten, s. auch Reisekosten 263. — Berechnung der Reise- und Umzugskosten bei Gemeindebezirken, die aus mehreren Ortschaften bestehen 730.

Universitäten, Akademie zu Münster, Lyceum zu Braunsberg. Personal: Königsberg 85. Berlin 88. Greifswald 96. Breslau 99. Halle 102. Kiel 105. Göttingen 108. Marburg 111. Bonn 118. Münster 117. Braunsberg 118. — Befähigungsnachweis zum Bibliotheksdienst 266. — Versendung von Handschriften aus Bibliotheken höherer Lehranstalten an Universitätsbibliotheken 275. — Bezeichnung der Universitätslehrer als Universitäts-Professoren 343. — Titel der Universitäts-Bibliothekare 343. — Ueberschreitung der Kostenanschläge 343. — Abänderung der §§. 2—4 der Vorschriften für die Studirenden 345. — Gesuche von Studirenden der Medizin wegen Zulassung zur ärztlichen Prüfung 346. — Normaletat, Nachweisung der Natural-Emolumente 347. — Dienstalterszulagen für Garten-Inspektoren 403 — Führung des Titels „Universitäts-Professor" 404. — Kollektenfonds für Theologen 405. — Inventarienzeichnungen von Universitätsbauten 535. — Kontrolen über den Universitäts-Baufonds 536. — Postsendungen im Leihverkehr 538. — Hilfskasse in Marburg 539. — Bestimmungen über die Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten 689. — Regelung der Gehälter der etatsmäßigen wissenschaftlichen Beamten der Königl. Bibliothek zu Berlin, sowie der Universitäts-Bibliotheken 2c. nach Dienstaltersstufen 782.

Unterbeamte. S. auch Besoldungen. Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen 203. — Anrechnung der Dienstzeit in der Gendarmerie und Schutzmannschaft 262. — Deckblätter, betreffend die Besetzung von Unterbeamtenstellen durch Militäranwärter 521.

Unterhaltung der Volksschule, s. diese.

Unterrichtsanstalten, höhere, s. Lehranstalten.

Unterrichtsbetrieb. Dispensirung jüdischer Kinder vom Schulbesuch 300. — Haushaltungsunterricht für Mädchen 365. — Unterricht in weiblichen Handarbeiten 367. — Dänischer Unterricht in den nordschleswigschen Schulen 595. — Unzulässigkeit der Abkürzung des Unterrichts infolge Einführung der mitteleuropäischen Zeit 597.

V.

Vereine. Sachverständigen-Vereine, s. diese. Preußischer Beamtenverein, Jahresbericht 644. — Geschichte des Vereins zur Beförderung der wirthschaftlichen Selbständigkeit der Blinden 688.

Vermächtnisse, s. Schenkungen.

Digitized by Google

Vermögen der Lehranstalten, Kontrolrecht der Provinzial-Schulkollegien 279.
Versammlung, Verpflichtung zur Einberufung 750.
Versetzungen, Miethszinsanweisung 263.
Vertreter, s. Stellvertreter.
Verträge, Versteuerung 727.
Verwahrloste Kinder. Nachweisung 298. — Die an Anstalten für verwahrloste Kinder zugebrachte Dienstzeit ist bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen anrechnungsfähig 359.
Viktoria-Lyceum, Bedeutung der Entlassungsprüfung 597.
Volksschullehrer, -Lehrerinnen, s. Volksschulwesen.
Volksschulwesen. Schulhausbauten, s. auch Bauten. S. auch Oberverwaltungsgericht.
— a. Unterhaltung: Austritt aus der Kirche bewirkt nicht Austritt aus Schulsocietät 301. Holzlieferungspflicht des Fiskus 305. — Umlagen in Schulverbänden, die aus Gemeinden und Dominien bestehen, bei Widerspruch 312. — Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, zu deren Unterhaltung der Fiskus verpflichtet ist 360. — Bewilligung von Allerhöchsten Staatsbeihilfen bei Begründung neuer oder Erweiterung bestehender Schulen 362. — Aufstellung von Haushaltsanschlägen durch die Schulverbände 422. 753. — Gewährung von Staatsbeihilfen an leistungsunfähige Schulverbände. Neuvertheilung des Fonds 571. — Deckung der Hälfte der staatlichen Alterszulage eines vom Amte suspendirten Lehrers 707. — Klage gegen den Schulverband 628. — Gesetzl. Abgaben 629. — Beseitigung der Armenschulen 708. — Streit über Verpflichtung zur Unterhaltung. 719. — Beiträge der Gemeinden 2c. an die Ruhegehaltskassen 769. — Die Anwendung des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betreffend die Feststellung von Leistungen für Volksschulen ist nicht davon abhängig, daß die geforderte Leistung sofort fällig ist. Als „neue oder erhöhte Leistung" im Sinne dieses Gesetzes ist auch jede Steigerung einer den Schulunterhaltungspflichtigen rechtlich obliegenden Leistung über den bisher festgestellten Betrag anzusehen, wenngleich die thatsächliche Erfüllung der höheren Leistung zunächst freiwillig vom Staat oder einem Dritten übernommen werden soll. Die Feststellung der Leistungsfähigkeit eines Schulverbandes zu einer dauernden Leistung erfolgt unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß die zur Zeit obwaltenden Besitz-, Erwerbs- und Schuldverhältnisse auch für die Zukunft fortbestehen 783. — Patronatslasten in gemischten Schulverbänden nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 791.
— b. Lehrer und Lehrerinnen: Der Begriff „Mutter" im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1890 297. — Bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen ist die Dienstzeit von Anstalten zur Pflege, Erziehung 2c. von taubstummen, blinden und verwahrlosten Kindern anzurechnen 359. — Bewilligung von Gnadenkompetenzen an Hinterbliebene 361. — Disciplinargewalt über die Lehrer steht den städtischen Schuldeputationen nicht zu 372. — Befugnis des Schulinspektors zur Anwendung von Maßregeln, welche die Schulzucht betreffen. 372. — Gesetz, betreffend Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Lehrer 2c. an den öffentlichen Volksschulen 418. — Einführung beweglicher Gehaltsskalen im Wege des Feststellungsverfahrens 420. — Anrechnung der vikarisch oder provisorisch im öffentlichen Schuldienste zugebrachten Zeit bei Bemessung der Dienstalterszulagen 564. — Bewilligung von Staatsbeihilfen zur Durchführung von Besol-

Digitized by Google

dungssystemen mit beweglicher Gehaltsskala 565. — Bei Neuregelung des Diensteinkommens der städtischen Volksschullehrer ist die Miethentschädigung besonders in Ansatz zu bringen 565. — Feststellung des Diensteinkommens von Volksschullehrern 567. — Schuleinrichtungen für schwachbegabte Kinder 568. — Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen 581. — Ausführungsbestimmungen dazu 580. — Nach der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist der Lehrer nicht geborenes Mitglied des Schulvorstandes, er kann aber gewählt werden 714. — Einführung beweglicher Gehaltsskalen für Volksschullehrer im Wege des Feststellungsverfahrens 749. — Befugnisse der Rektoren an Volksschulen mit sechs ꝛc. Klassen bei der Leitung ihrer Schulanstalten bei Unterstellung unter die Kreis-Schulinspektoren 751. — Berechnung der Dienstzeit der Volksschullehrer bei der Gewährung der Alterszulagen 752. — Recht der Hinterbliebenen der Volksschullehrer auf das Sterbequartal 755. — Fortdauernde Geltung der Hannöverschen Gesetze über den Höchstbetrag der Lehrerbesoldungen 770. —

— c. Allgemeines: Ausführungsbestimmungen, betreffend zweite Lehrerprüfung 294. — Pensenvertheilung in Betreff des konfessionellen Religionsunterrichts bei Minderheiten 316. — Abtrennung der niederen Küsterdienste von den Volksschullehrerstellen 363. — Haushaltungsunterricht für Mädchen 365. — Unterricht in den weiblichen Handarbeiten 367. — Gewinnantheile der Lehrervereine ꝛc. aus dem Verkauf von Schulbüchern 420. — Leitung von Schulen, welche über das Ziel der öffentlichen Volksschule hinausgehen 431. — Prüfung der Kompetenz zur Entscheidung von Beschwerden in Volksschulsachen 433. — Bekämpfung der Thierquälerei 566. — Prüfung der Entwürfe zu Schulhausbauten 594. — Unterrichtsmethode in den nordschleswigschen Volksschulen 595. — Unzulässigkeit der Abkürzung des Unterrichts infolge Einführung der mitteleuropäischen Zeit 597. — Dienstanweisung für die Rektoren an den Volksschulen der Stadt Stettin 598. — Neugestaltung der Schulvorstände 608. — Verleihung des Rektortitels an Leiter von Volksschulen 704. — Einführung von Volksschullesebüchern 747. — Die Berufung der Schulgemeinden zu einer Versammlung ist nicht Pflicht des Vorsitzenden des Schulvorstandes 750.

W.

Waisen, s. Witwenversorgung.

Waldeck und Pyrmont. Landesdirektor 21. — Militärberechtigte Bildungsanstalten s. d. — Amtsbezeichnung und Ernennung der Leiter und Lehrer bei den höheren Unterrichtsanstalten 740.

Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen 552.

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen. Personal 5.

Witwen- und Waisenversorgung. Der Begriff „Mutter" im Sinne des Gesetzes v. 27. Juni 1890 297. — Zahlung der Pensionen ꝛc. an Witwen von Militärpensionären 340. — Gnadenkompetenzen an Hinterbliebene von Volksschullehrern 361. — Gesetz, betr. das Ruhegehalt der Lehrer ꝛc. an den öffentl. nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen 581. — Ausführungsbestimmungen dazu 580.

Wohnungen, s. Dienstwohnungen.

Wohnungsgeldzuschüsse, Verwendung zu Stellvertretungskosten 264.

Wohnsitz 385.

Digitized by Google

Z.

Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Prüfungen, s. d. — Abänderung der Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen 269. — Pflichtstundenzahl der Zeichenlehrer an höh. Lehranstalten 350. — Zeichenunterricht und Stellung der Zeichenlehrer an höh. Lehranst. 412. — Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen 506.
Zeit, mitteleuropäische, 597.
Zeichnungen. Inventarien-Z. von Universitätsbauten 585.
Zeugnisse. S. auch Reifezeugnisse, Prüfungen. Zensur im Turnen bei Einjährigen 280. — Zeugnisse an Predigtamtskandidaten über Bau von Orgeln 293.
Züchtigungsrecht eines Geistlichen, welcher zugleich Schulinspektor ist 372.
Zulagen, s. Besoldungen.
Zuwendungen, s. Schenkungen.
Zwangserziehung, s. Verwahrloste Kinder.

Digitized by Google

Namen-Verzeichnis
zum Centralblatt für den Jahrgang 1894.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 174, 283 und 284, 317 bis 319, 355 bis 357, 406 bis 409, 418, 552 bis 559, 741 und 742, 746, sowie 765 und 766 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.

Abbetmeyer 325.
Abée 395.
Ahlfeld 757.
Ahrens 757.
Albers 327.
Altrogge 759.
Arndt, Gymn. Elem. L. 392.
—, Progymn. Dir. 393.
von Arnstedt 389.
Atzler 794.
Auguſtin 758.
Auler 392.
Aulich 395.

B.

Bachmann 760.
Ballowitz 390.
Basmann 793.
Baumann 392.
Baumgarten 321.
Behse 396.
Bender 327.
Bendziula 385.
Berend 390.
Bergbohm 321.
Bernecker 793.
Beutner 390.
Bienengräber 328.
Biermann 320.
Böhlicke 395.
Böhmer 758.
Bohn 324.
Bolzenthal 322.
Boock 393.
de Boor 391.
Bordihn 758.
Borowski 395.
Bösch 396.
Böttticher, Realsch. Oberl. 324.
—, Prov. Konserv. 392.
Boysen 391.
Brand 328.
Brandes, G. Oberl. 324.
—, Prog. Oberl. 758.
Brauns 321.
Brede 327.
Brohmer 394.
Brügmann 396.
Bruns 392.
Brütt 322.
Budde 322.
Burchardt 794.
Burger 792.
Burkhardt 390.
Buſche 324.

C.

Carus 328.
Cauer 324.
Chun 794.
Claſſen 758.
Cohn 324.
Conradi 392.
de la Croix 388.
Curtze 760.

D.

Dahl 390.
Dammann, penſ. L. 395.
—, Direktor 395.
Degner 327.
Deicke 760.
Delitzſch 321.
Dietrich 322.
Diſchner 398.
Diſſe 390.
Ditmar 791.
Dörr 393.
Dreſer 757.
Drude 390.

E.

Eberhard 320.
Ehemann 322.
Eiſelen 396.
Engels 394.
Engler 320.
Erdmann 757.
Eſch 389.
Ewald 320.

F.

Fagerlin 322.
Fehling 321.
Feine 760.
Fenſelau L. 326.
Fernbach 324.
Finſch 327.
Fiſcher 394.
Florſchütz 389.
Flügge 321.

Digitized by Google

Forchhammer 827.
Franke 894.
Freudenberg 822.
Fricke 896.
Fritze 828.
Frommhold 792.

G.

Gareis 889.
Geb 891.
Gebser 894.
Genscherowski 826.
Gerhardt, Oberl. 395.
—, Prof. 792.
Gerigk 759.
Gerlach 820.
Geßler 826.
Geyer 891.
Giese 824.
Girardet 794.
Girgensohn 825.
Goethe 822.
Goltermann 826.
Goltz 823.
Görris 822.
Gotter 828.
Graesel 891.
Graeter 795.
Gregorovius 825.
Greisfeld 823.
Groll 758.
Groth 792.
Gruhl 757.
Grünhagen 889.
Gumbert 794.
Gunkel 757.
Güterbock 821.

H.

Hake 896.
Hartert 794.
Hartung 828.
Hasse 896.
Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg 792.
Haupt, Prof. 891.
—, Direktor 895.
Haußknecht 893.
Hawlitschka 896.
Heckert 757.
Hehl 758.
Heidenhain 758.
Heidingsfeld 889.
Hein 825.
Hencke 828.
Henke 825.
Heppner 896.
Hertz 827.
Hessel 895.
Hetzer 759.
Heubner 890.
Heuser 793.
Heusler 820.
Hielscher 806.
Hildebrandt 828.
Hillen 896.
Hinrichsen 825.
Hirsch 827.
Hirschfelder 896.
Hirschwälder 828.
Hirt 894.
Hochradel 828.
Hoffmann, Realgymnas. Oberl. 824.
—, ord. Sem. L. (Habelschwerdt) 825.
—, dsgl. (Droyßig) 759.
Hofmann 828.
Höhne 828.
Holländer, Prof. 822.
—, G. O. L. 892.
Hoppe 896.
Hornickel 892.
Hoyer 793.
Huver 892.

J.

Jahn 828.
Jankowski 823.
Jassoy 891.
Ingwersen 822.
Jonas 794.
Ippel 891.
Irgang 793.
Israel 891.

K.

Kabisch 793.
Kaiser, G. O. L. 824.
—, Direktor 896.
Kaltenbach 827.
Kampf 822.
Kanning 826.
Karge 895.
Kasinski 896.
Kawerau 821.
Kern 794.
Kersten 892.
Kinkelin 760.
Kirchhoff 820.
Kirsten 759.
Klauwell 792.
Kleiber 794.
Kleinfeller 890.
Klicks 893.
Klipstein 893.
Klix 827.
Kloesel 889.
Knape 895.
Knappe 826.
Knoche 895.
Knippel 828.
Koch 893.
Kocks 821.
Kohlmann 822.
Kohnert 793.
König 798.
Koppelmann 759.
Kosleck 891.
Krahmer 827.
Kramm 825.
Kratz 894.
Krause, o. S. L. (Berlin) 894.
—, Mus. Dir., Prof. 792.
—, Rektor, Prof. 792.
Kretschmer 889.
von Kries 827.
Krüger 828.
Krukenberg 891.
Kübler 828.
Kuczera 826.
Kühling 894.
Kuhlmann 896.
Kühn 891.
Kühne 895.
Kühns 825.
Kujack 794.
Kukat 820.
Kukulka 897.
Kulerski 760.
Küster 759.

L.

Lampe 895.
Lange 827.
Langhoff 828.
Laskowski 759.
Lassar 821.
Lauer 889.
Leber 897.
Lehmgrübner 828.
Lehrich 896.
Lenard 757.
Lenz 824.
Lepke 757.
Lesche 794.
Leser 890.
Lichtenberg. 894.

Digitized by Google

von Lilljeström 759.
Linke 394.
Lipps 398.
Löckell 324.
Loening 321.
Lorenz 396.
Lücke 795.
Luenemann 327.
Lünenborg 319.

M.

Mann 393.
Martin 321.
Maßfeller 323.
Matthaeſius 324.
Meckbach 397.
Meisner 391.
Melinat 325.
Menges 323.
Menniken 757.
Menz 395.
Mertel 758.
Meſſel 391.
Meyer, Prof., Realprog. Oberl. 397.
—, Gymn. Oberl., Prof. (Allenſtein) 793.
Michelet 327.
Miller 390.
Milthaler 394.
Minkowski 320.
Moczynski 758.
Möhnert 325.
Möller 759.
Müldener 391.
Müller, Priv. Doz., Prof. 390.
—, Oberbibliothekar 391.
—, Zeichenlehrer 393.
—, Prof., Gymn. Oberl.
—, Geh. Reg. Rath 756.
Munthe 322.

N.

Nake 328.
Naß 324.
Niemann 793.
Niemeyer 890.
Nietſch 794.
Niggemeier 392.
Nöldechen 794.
Nürnberger 390.

O.

Oheim 397.
Olbricht 328.
Olck 397.
Orth 397.
Otto 397.

P.

Pabſt 328.
Panſe 397.
Paſchke 397.
Paul, Taubſt. Hilfslehr. 326.
—, penſ. Lehrer 395.
Pehl 397.
Peisker 793.
Peitz 397.
Perlbach 391.
Peterſen, G. Oberl. 323.
—, ord. Realprog. L. 328.
von Peterſenn 758
Petersmann 397.
Pfähler 320.
Pfautſch 396.
Pfeiffer 322.
Pfuhl 324.
Philipp 794.
Pierſon 328.
Pietſchmann 331.
Plath 320.
Pohle 321.
Polenz 760.
Poppelreuter 398.
Preuner 321.
Prinzhorn 793.

R.

Ranck 759.
Rau 391.
Rauſch 394.
Redlich 393.
Reich 392.
Reicke 391.
Reidt 397.
Remak 321.
Rethfeld 392.
Rethwiſch 758.
Retzlaff 323.
Richter, Gymn. Direktor (Schöneberg) 822.
—, Realgymn. Dir. 793.
Ricker 397.
Riebel 327.
Riſop 392.
Ritter 397.
Röber 322.
Roeber 327.
Roeder 793.
Rogge 397.
Röhrich 391.
Roſinski 395.
Roszczynialski 393.
Rowecki 395.
Rühle 328.
Rümker 792.
Ruske 792.
Rzesnitzek 757.

S.

Sachs 392.
Sage 395.
Saſſe 393.
Schacht 324.
Schaeffer 758.
Schau 323.
Scheffler 323.
Scheiner 757.
Scheller 323.
Schellert 759.
Schenck 324.
Scherer 326.
Schild 793.
Schillbach 397.
Schindler, Realſch. D. L. 324.
—, Realgymn. Oberl. 392
Schleiſiek 758.
Schlemmer 328.
Schley 322.
Schleyer 792.
Schmetz 389.
Schmid 792.
Schmidt, Sem. Oberl. (Osnabrück) 327.
—, ord. Prof. 327.
—, dsgl. (Breslau) 890.
—, Gymn. Oberl. 793.
—, dsgl. (Poſen) 795.
Schmitthenner 898.
Schneider 327.
Scholz 794.
Schönborn 794.
Schönn 396.
Schorkopf 898.
Schramm 325.
Schrimpf 328.
Schrödel 322.
Schröder, Realſch. D. L. 324.
—, Kr. Schulinſp., Schulrath 889.
—, o. Sem. L. 795.

Digitized by Google

Schröter, o. Lehrerin 326.
—, Schulrath, Kr. Sch. Insp. 794.
Schulz, Taubst. L. 326.
—, Gymn. Zeichenl. 386.
—, ord. Sem. L. 795.
Schumann, Prof., Gymn. Oberl. (Berlin) 396.
—, dsgl., dsgl. (Spandau) 398.
Schuster 760.
Schütt 390.
von Schwartz 389.
Schwarz 759.
Schwarze 328.
Seeburg 398.
Seegers 323.
Seltz 325.
van Senden 327.
Simon 398.
Skladny 389.
Skowronek 395.
Söchting 391.
Sönnecken 325.
Sparig 392.
Speer 794.
Spieler 793.
Spohn 320.
Sprockhoff 394.
Stalmann 759.
Stambrau 328.
Staupe 398.
Steffen 395.
Steinhausen 756.
Steinmann 795.
Steinschneider 322.
Stern 391.
Stobbe 324.
Stoewer 759.
Stolzenberg 792.
Strehlke 327.
Study 391.
Stumpf 320.

T.

Tägert 325.
Teichert 323.
Teitz 393.
Theis 398.
Thimm 327.
Thunert 759.
Treutmann 794.
Trieschmann 389.
Trost 398.

U.

Uber 392.
Ulrich 324.

V.

Valentin 391.
Veit 321.
Verbeek 394.
Vogel, o. Sem. L. 394.
—, Prof., Gymn. Oberl. 397.
Voigt 327.
Völcker 396.
Voretzsch 392.

W.

Wachenfeld 328.
Wacker 393.
Wagner, Prof., Gymn. Oberl. 323.
—, Prof., Realsch. Oberl. 398.
Wahner 328.
Walter, Dir. d. Musterseh. 324.
—, pens. L. (Czarnikau) 395.
Wanneck 395.
Warstat 326.
Warzecha 326.
Weber, a. o. Prof. 320.
—, ord. Taubst. L. 326.
Wegener 328.
Wehle 392.
Wehner 392.
Wehrmann 324.
Weicken 759.
Weidenkaff 327.
Weiland 398.
Weingärtner 328.
Weiß, Wirkl. Ob. Kons. Rath 320.
—, Sem. Dir., Schulrath 394.
Wellmann 323.
Wenck 321.
Werner 395.
Wernicke 393.
Westerkamp 391.
Wetzel 391.
Wicherkiewicz 392.
Wilbrand 392.
Wilkens 398.
Willdenow 757.
Wilmanns 321.
Winter, a. o. Prof. 320.
—, Realgymn. Dir. 396.
Wirtz 326.
Witte 392.
Wittenbrinck 793.
Witzschel 324.
Wollenburg 396.

Z.

Zanger 394.
Zarnack 322.
Zeller 389.
Zimmer 795.
Zimmermann 325.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf S. 785 5. Zeile muß es statt 1894 heißen: 1892.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

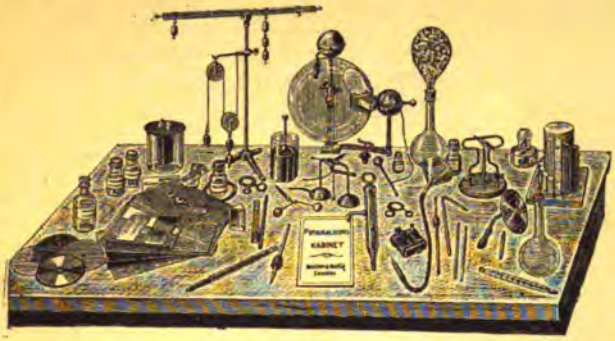

Physikalisches Kabinet

55 Apparate, dazu 40 Dispositionen für die wichtigsten Lehrstunden der Physik mit Anleitung zum Experimentiren im Unterricht **50 Mark.** In Deutschland und Oesterreich portofrei.

Das Buch mit den 40 Dispositionen, sowie Preislisten über physikalische Apparate jeder Art erhält jeder Lehrer unentgeltlich und portofrei.

Meiser & Mertig, Dresden-N.,
Kurfürstenstr. 27.

Verlag von **Friedr. Vieweg & Sohn** in **Braunschweig.**
(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Soeben erschien:

Physikalische Aufgaben

für die oberen Klassen höherer Lehranstalten.

Aus den bei Entlassungsprüfungen gestellten Aufgaben ausgewählt und mit Hinzufügung der Lösungen zu einem Uebungsbuche vereinigt

von **Dr. Wilhelm Budde,**
Professor am Realgymnasium zu Duisburg.

Zweite, unter Berücksichtigung der neuen Prüfungsordnungen abgeänderte und vermehrte Auflage. gr. 8. geh. **Preis 2 Mark 50 Pf.**



Normal-Schulbänke

in 12 verschiedenen Gattungen, für jede Art von Unterricht nach neuesten Anforderungen der **Schul-Hygiene** und **Pädagogik.**

Fabrikat ersten Ranges.

Billigste Preise. Frankolieferung. Prospekte und Kosten-Berechnungen gratis.

Feinste Referenzen.

Carl Elsaesser,
Schulbankfabrik,
Schönau bei Heidelberg.

Digitized by Google

Verlag von **Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig.**
(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Soeben erschien:

Geschichte des Idealismus

von **Otto Willmann,**
Dr. phil., Professor der Philosophie und Pädagogik an der deutschen Universität in Prag

In drei Bänden. Erster Band. **Vorgeschichte und Geschichte des antiken Idealismus.** gr. 8. geh. **Preis 10 Mark.**

Bei **Friedrich Cohen** in **Bonn** ist eben erschienen:

Staatslehre und Volkswirtschaft auf höheren Schulen.

Praktische Anleitung zu politischen und wirtschaftlichen Belehrungen im historisch-geographischen Unterricht
von
Dr. Carl Endemann,
Oberlehrer am Königl. Real-Gymnasium in Wiesbaden.
Preis 2 Mk. 40 Pf.

Langenbeck, Leitfaden der Geographie vollständig!

Soeben erschien:

Leitfaden der Geographie

für
höhere Lehranstalten
im Anschluß an die preußischen Unterrichtspläne von 1892 und unter Zugrundelegung der Debesschen Schulatlanten
von
Dr. R. Langenbeck,
Oberlehrer am protestantischen Gymnasium zu Straßburg i. E.

Zweiter Teil.
Lehrstoff der mittleren und oberen Klassen.
gr. 8. 22 Bogen mit 40 Fig. M. 2,10, kart. M. 2,40.

Früher erschien:

Erster Teil.
Lehrstoff der unteren Klassen.
gr. 8. 1893. 9 Bogen mit 10 Fig. M. —.80, kart. M. 1.—.

Frei-Ex. zur Prüfung behufs Einführung:

Den Herren Lehrern steht ein solches — sofern nicht schon früher erhalten — auf Wunsch gern zur Verfügung.

Leipzig, im Oktober 1894.

Wilhelm Engelmann,
Verlagsbuchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

JUN 1 1 1931

Digitized by Google